<36700074710017

<36700074710017

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. Inv. G.

824

Müller

Johann Joachim Müllers
Reichs-Tags-Staat.

1709.

[illegible]

1709.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Regierung richt auf Recht und Nutz

Der Weisen Rath regiert den Staat

MAXIMILIANUS · I · ROMANORUM · REX · SEMPER AUGUSTUS

FRID · DVX · SAX · ELECTOR · ARCHIMAR · ET · PRINCEPS · IMPERII

Des
Heil. Römischen Reichs/
Teutscher Nation,

Reichs-Tags-Staat/

von ANNO MD. biß MDIIX.
So wohl unter
Käysers MAXIMILIANI I
selbsteigener höchsten Regierung/
als
ChurFürst Friedrichs III. zu Sachsen
Reichs-Stadthalterschafften/
Ingleichen bey denen
Regiments- wie auch ChurFürstl. Collegial-
und Fürsten-Tägen/
aus Actis publicis und bewährten Historicis vorgestellet/
und mit denen darzu gehörigen
Documentis und Schrifften *in formâ*,
nichtweniger verschiedenen
zu Erleuterung des JVRIS PVBLICI,
und der so wohl alten als neuen Reichs-Historie dienlichen Observationen
illustriret von
Johann Joachim Müllern/ Fürstl. Sächs. Gerichts-
Secretario und Gemeinschafftl. Archivario zu Weimar.

JENA/ bey Johann Felix Bielcken/
gedruckt in der Wertherischen Buchdruckerey.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

TEutschland war vor uhralten Zeiten nicht eine Republic, sondern es bestunde aus vielen kleinen Staaten/ deren ieder vor sich selbst souverain war/ und von keinem andern dependirte. Die vornehmsten unter diesen kleinen Republiquen waren die Svevi, die Boji, die Vandali, die Franci, die Saxones und die Cimbri. Aus diesen rissen die *Franci* im 5ten Seculo, da die Migrationes Gentium vorgiengen/ die Römische Provintz *Galli*en vom *Occidentali*schen Keyserthum ab/ und formirten aus selbiger das Königreich Franckreich. Hierauf führten die Frantzösischen Könige verschiedene Kriege mit denen andern Teutschen Völckern/ und brachten einige unter ihre Ober-Herrschafft. König Karl der Große aber hatte den grossen Ruhm/ daß Er gantz Teutschland conquêtirte/ und weiln er anbey zum Römischen Keyser erwehlet ward/ so gediehe das Römische Reich auf eine von denen alten Teutschen *Natio*nen.

Gleich-

Gleichwie aber die alten Teutschen Völcker/ ehe selbige unter der Francken Könige Bothmäßigkeit kamen/ ihren Königen und Herzogen keine unbeschränckte Gewalt liessen/ gestalt die Freyheit ihr edelstes Kleinod und grö-stes durchgängiges Interesse constituirte: Also genossen dieselbige auch sothane Freyheit unter angeregten Francken-Königen noch ziemlicher maßen/ wie denn insonderheit Keyser Carolus Magnus, auch nach erlangten Keyserthum/ wohl wuste/ die Teutschen Reichs-Ständte also zu tractiren/ wie es der Teutschen Völcker Hoheit und Freyheit erforderte. Und weiln das gröste Stück der Reichs-Ständte Libertät darinnen bestunde/ daß die wichtigsten Sachen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten nicht ohne derselben Raht und Zuthun beschlossen wurden/ solches aber am füglichsten auf Reichs-Versammlungen zu Tage geleget werden konte/ als ermangelten höchsterwehnter grosser Monarche und dessen Successores nicht/ sich nach dem alten Herkommen zu accommodiren/ auf denen öfftern Reichs-Tägen mit denen Ständten über des Reichs-Vorfallenheiten fleißige Consultationes anzustellen/ und gleichsam die Majestät mit der Freyheit zu theilen.

Wiewohl aber nur angezeigter massen im Römischen Reiche/ Teutscher Nation, nichts von Importanz ohne der Reichs-Ständte Vorwissen und Berahtschlagung vorgenommen oder effectuiret zu werden pflegte/ so hatten doch die allerwenigsten Ständte ihre eigene *Territoria*, sondern waren noch zur Zeit mehrentheils der Keysere hohe/ obschon/ wegen der ihrer Administration untergebenen Lande/ mit dem Jure Suffragii versehene *Officiales*. Jedoch/ nachdem dieselbe nicht allein sothane untergebene Lande als eigene und *Patrimonial*-Güter an sich gebracht/ sondern auch zur Landes-Hoheit gelanget/ so machten Sie sich auch

bey

bey der *Summâ rerum* ie mehr und mehr dergestalt interessirt / daß sie auch bey Reichs-Tägen noch ein mehrers zu sprechen bekamen / und da vorhero ihre Concurrenz fast nur ein Consilium oder Præscitum sonder Contradiction dargestellet / wie es denn eine sehr wichtige Sache seyn muste / wenn man in alten Zeiten mehr als einen Tag darüber consultiren sollen / so musten numehro die Keysere von denen Ständten vielmahls Contradictiones anhören / und dahero mit ihnen so lange tractiren / biß ein gemeinsamer Schluß ausgefallen.

Nun solte zwar ein unvergleichlich nutzbarer Labor seyn / wenn man die **Geschichte derer Reichs-Versammlungen** / welche von der Regierung Keyser Carls des Grossen biß auf itzige Zeiten gehalten worden / verfasete / und selbige mit denen darzugehörigen Diplomatibus und Documentis publicis in formâ, so viel dern zu erlangen / illustrirte; Wie aber die Verfassung der ältern Reichs-Tags-Historie biß auf die Regierung Keyser Friedrichs IV. einer andern Feder billich überlasse: Also bin hingegen / vermittelst des Allweisen GOttes Beystandt / gemeinet / die *Historie* **derer unter denen glorwürdigsten Keysern / höchstbesagtem** *Friderico IV. Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano II.* **und** *Rudolpho II.* **gehaltenen Reichs-Tägen** aus Actis publicis und bewährten Geschichtschreibern / unter dem Titul: **des Heil. Röm. Reichs / Teutscher** *Nation*, **Reichs-Tags-***Theatrum* zu elaboriren / und solche mit vielen unedirten Documentis, wie auch zur Erleuterung des Juris Publici Romano-Germanici und der so wohl alten als neuen Reichs-Historie dienlichen Observationen auszuzieren.

Anreichend die Ursache / warum eben von den Zeiten **Keysers** *Friderici IV.* **der Anfang** / und mit **Keyser** *Rudolpho*

dolpho II. der Schluß gemachet werden soll/ so wird selbige darinnen zufinden seyn/ daß die Regierung nur höchstgedachten Keyser Friedrichs einen neuen *Periodum* der Reichs-Tags-*Form* constituiret/ wie solches nechstkünfftig in der Vorrede des Ersten Theils von meinem Reichs-Tags-Theatro ausführlich vorgetragen werden soll; Und bey dem Ende der Regierung Keysers *Rudolphi II.* die Acta publica Lundorpii sich anfahen/ worinnen die meisten auf Reichs-Tägen abgehandelte Schrifften mit grosser Vergnügung und stattlichem Nutzen gelesen werden können.

Eine *Probe* von sothanem meinem Reichs-Tags-*Opere* stellet gegenwärtiger Reichs-Tags-Staat dar/ worinnen beschrieben/ was von ao. 1500. bis 1508. so wohl auf denen unter Keysers *Maximiliani I.* allerhöchsten Regierung gehaltenen Reichs-Versammlungen/ als unter Churfürst Friedrichs des Dritten und Weissen zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafft angestelten Regiments-Tägen/ wie auch bey verschiedenen Churfürstl. *Collegial-* und Fürsten-*Conventen* vorgangen.

Dieses statt eines *Prodomi* durch den Druck publicirte *Specimen* ist in fünff Bücher abgetheilet: Denn nachdem höchst-ermelter Keyser *Maximilian* auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ao. 1500. ein Reichs-Regiment nach Nürnberg geordnet/ und demselben wegen der Reichs-Vorfallenheiten grosse Potestät gegeben/ auch obbesagten Churfürst Friedrichen zu Sachsen an seine Stelle zum Stadthalter constituiret hatte/ wurden unter dieser Stadthalterschafft von ao. 1500. bis 1502. als so lange das Reichs-Regiment gestanden/ gewisse Regiments-Täge gehalten; Was nun auf selbigen vorgangen/ solches

ches kan in dem ersten Buche dieses Reichs-Tags-Staats gelesen werden.

Nach gefallenem Reichs-Regiment verlangten die Herren Churfürsten von Keyserl. Majest. zu verschiedenenmahlen / daß ein Reichs-Tag ausgeschrieben werden möchte / weiln aber solches nicht erfolgte / so hielten von ao. 1502. bis 1504. hochgenannte Churfürsten nicht allein verschiedene Churfürsten-Täge / sondern convocirten auch darzu die andern Fürsten und Ständte / und obschon gestalten Sachen nach Ihr. Majest. zu Ausschreibung eines Reichs-Tags sich resolvirten / so hatte doch selbiger zur Zeit keinen Fortgang / indem man sich so wohl ratione Loci als Præsidii nicht vergleichen konte. Welche Handlungen in dem zweyten Buche vorgetragen worden.

So bald sich aber der zwischen dem Allerhöchsten Ober-Haupte und denen vornehmsten Reichs-Gliedern entstandene Streit geleget / hielten Ihre Majest. in denen Jahren 1504. und 1505. zu Franckfurt / Hagenau und Cölln verschiedene Reichs-Täge / deren Acta das dritte Buch darstellet. Hierauf folget der ao. 1507. zu Costnitz gehaltene Reichs-Tag / und gleichwie auf selbigem viel wichtige Materien vorkommen / also seynd selbige in dem vierdten Buche der Länge nach recensiret worden.

Unter andern wurde auf diesem Costnitzer Reichs-Tage geschlossen / daß mehrhöchsterwehnter Keyser *Maximilian* zu Erlangung der Keys. Krone und recuperirung derer dem Röm. Reiche entzogenen Lande / den Römer-Zug vornehmen solte / und weiln solchergestalt die Abwesenheit des Keysers eine Versorgung der vorfallenden Reichs-Geschäffte erforderte / als constituirten Ihre Majest. ao. 1507. obhochbesagten Churfürst Friedrichen zu Sachsen abermals zu Dero Reichs-Stadthalter. Was dann so

wohl

wohl deshalber als unter dieser Stadthalterschafft in Reichs-Sachen vorgangen / ist in dem fünfften Buche anzutreffen.

Allermassen aber aus vorhergehenden in genere erhellet / wie dieses Reichs-Tags-Opusculum eingetheilet / und was in iedem Buche abgehandelt worden: Also dienet quoad speciem fernerweit zur Nachricht / daß in dem gantzen Wercke viel wichtige Reichs-Staats-Händel zufinden sind / wie ich denn auch deswegen dieses Stück zur Probe elegirt gehabt.

Es concerniren aber die *Special-Materien* theils Irrungen / worein Keyserl. Maj. und das Heil. Röm. Reich mit andern *Potenzen* verfallen / theils diejenige Strittigkeiten / welche Ihre Majest. mit denen Reichs-Ständten gehabt; Nichtweniger seynd auch darinnen zulesen / was in damaligen Zeiten zwischen denen Reichs-Ständten selbst vorgangen / und ad Comitia gebracht worden; So wohl was man vor herrliche Reichs-Anstalten auf denen Reichs-Versammlungen und andern *Conventen* gemachet.

Zur ersten *Classe*, nemlich zu denen Irrungen / welche Keyserl. Majest. und das Heil. Röm. Reich mit andern *Potenzen* gehabt / gehören / was zwischen Ihrer Maj. und König Ludwigen *XII.* in Franckreich / wegen des Hertzogthums Mäyland / Königreichs Neapolis / und anderer in Italien entzogenen Lande / so wohl der Heyraths-*Tractaten* zwischen des Keysers Enckel / Ertz-Herzog Carln und der Französischen Princeßin *Claudia*, als des *arrêtirten* Französischen Gesandtens / und der wider Ihre Majest. ausgesprengten harten Beschuldigungen vorgangen. Wohin auch in gewisser masse zu referiren die

Strit-

Strittigkeiten mit Pabst *Alexandro VI.* wegen dessen Geld-*Pressur*en in Teutschland und *Intriqu*en in Italien/ wie auch was bey der Päbstl. Wahl und der einem neuen Pabst zuleistenden *Obedienz* zu observiren sey; Welchem ferner beyzusetzen/ was wegen Erlangung der Keyserl. Krohne mit dem Pabste tractiret worden; Nichtweniger ist die Hungarische *Succession*s-Sache/ worüber Keyserl. Majest. mit einigen Rebellen in Krieg verfallen/ hieher zu zehlen.

In der zweyten *Classe* præsentir'en sich viel wichtige Negotia publica, sonderlich welche das Churfürstl. *Collegium* angehen/ wie denn Keyserl. Majest. denen Herren Churfürsten ohne dero Vorwissen Zusammenkünffte zuhalten/ nicht verstatten/ hingegen diese sich zu einer Hülffe wider den Türcken/ ausser einer Reichs-Tags-Verwilligung/ keines weges verstehen/ noch Ihrer Majest. Ansinnen um Einnehmung dero Sohns/ Ertz-Herzog Philipßen/ in ihr *Collegium* statt geben wollen/ zugeschweigen der bereits oben angezogenen Irrungen/ welche ratione Loci und Præsidii Comitiorum vorgefallen. Hieher ist auch zurechnen/ was mit denen Eydgenossen/ dem Hochmeister in Preussen/ und der *Republic* Venedig vorgangen.

Zur dritten *Classe* seynd zu referiren die Irrungen zwischen Brandenburg und der Stadt Nürnberg/ die Gröningische Achts-Erklährung/ wie auch die grosse und einen verderblichen Krieg nach sich gezogene *Controvers*, welche wegen Herzog Georgens zu Beyern hinterlassener Lande zwischen dessen Tochter und seinen Agnaten entstanden/ so wohl wie/ occasione der Churfürst Friedrichen zu Sachsen conferirten Reichs-Stadthalterschafft/

schafft/ von Chur-Pfaltz als Reichs-*Vicario Protestation* eingewendet worden.

Endlich stellet die vierdte *Classe* viel herrliche Reichs-Anstalten dar/ als von Aufrichtung des Reichs-Regiments/ Wiederbestellung des Kammer-Gerichts/ besserer Handhabung des Land-Friedens/ Reichs-Hülffe zum Türcken-Kriege/ Erhohlung der Keyserl. Krohn und *recuperi*rung derer dem Reich in Italien entzogenen Lande/ Abschaffung des gemeinen Pfennigs/ Abstellung der Müntz-Gebrechen und des Uberflusses in Kleidungen.

Alle diese Reichs-Sachen seynd nun mit vielen schönen *Diplomatibus* und *Documentis in formâ* illustriret/ deren meiste durch den Druck noch niemals zum Vorschein kommen/ etliche wenige seynd zwar in edirten Büchern anzutreffen/ allein weiln sothane Bücher sich zum Theil rar machen/ ich auch die Historie nicht zerstümmelt vorstellen wollen/ so wird der geneigte Leser darüber Displicenz spühren zulassen wenig Ursach finden. Ich habe auch nicht ermangelt/ bey Gelegenheit verschiedene zur Erleuterung des Staats-Rechts und der Reichs-*Historie* dienliche *Observationes* beyzubringen/ wie denn verhoffentlich nicht unangenehm zulesen seyn wird/ wie occasione obangeregter Chur-Pfältzischen Protestation dargethan/ daß sich das *Vicariat*-Amt auch auf den *Casum absentiæ* erstrecke/ und so dann Chur-Sachsen so wohl als Chur-Pfaltz zu attribuiren sey; Die Irrungen/ wegen der Churfürstl. Zusammenkünffte haben Gelegenheit gegeben/ curieuse Sachen von denen alten Churfürsten-Vereinen zu inseriren;

Nicht-

Nichtweniger hat die vorgekommene Pabst-Wahl und Obedienz-Leistung veranlasset / so wohl in den Uhrsprung sothaner *Obedienz* zu inquiriren / als eine ausführliche historische Recension beyzufügen / wie des Römischen Reichs Gerechtigkeit bey ermelter Wahl entstanden / wie selbige in folgenden Zeiten bald gefallen / endlich aber fast gar verschwunden; Es ist / bey Betrachtung dessen / was in Comitiis wegen des Land-Friedens vorgangen / ferner gewiesen worden / wie aus dem alten Faust-Recht die Voigteyen und Schutz-Verwandtnüsse / die Erb-Vereinigungen und Austrags-Gerichte entstanden; Die Wieder-Aufrichtung des Kammer-Gerichts hat gleichsam befohlen / von Keyserl. Maiest. höchsten Gerichtbarkeit im Reich so wohl insgemein / als in specie vom Uhrsprung des *Judicii aulici*, als daß selbiges nach gedachter Aufrichtung nicht cessiret / einige Observationes zu machen. Bey dem Vortrag des arrests, womit der Französische Gesandte beleget worden / habe Anlaß genommen / die Fragen / wieweit der Gesandten *Inviolabilität* bey denen Staats- und andern Gebrechen sich erstrecke: ingleichen ob die Gesandten / so durch feindliche Lande gehen / *inviolabel?* abzuhandeln. Man wird auch nicht undienliche Anmerckungen zu lesen bekommen vom Jubel-Jahre / vom Preusischen und Schweitzer-Bund / Müntz-*Regal*, Römer-Zuge / Reichs-Steuern / auch andern dergleichen Staats-Affairen mehr. Und weiln diese Reichs-Tags-Historie meistentheils aus dem hiesigen Fürstlichen *Archiv* elaboriret worden / so habe auch der Nothdurfft erachtet / die Stellen mitbeyzusetzen / allwo iedwedes in selbigem zubefinden.

Solte nun sothanes *Specimen* der Reichs-Tags-*Historie* so wohl an sich als ratione Methodi einige Approbation finden/ so werde nicht entstehen/ das Reichs-Tags-*Theatrum* auf gleiche Weisse nach und nach/ (worzu bereits ein guter Anfang gemachet worden/) zu verfassen/ und durch den Druck zu publiciren/ worzu ich mir GOttes Beystandt und von dem geneigten Leser resp. Gnade/ Gunst und Wohlgewogenheit hiermit angewünschet haben will.

Geben Weimar am 28. Sept.

1708.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das Erste Buch.

Von dem Reichs-Tags-Staat von anno 1500. bis 1502. unter dem von Keyser Maximiliano I. angeordneten Reichs-Regiment/ und Chur-Fürst Friedrichs zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafft.

Das I. Capitel.

Wie Keyser Maximilian I. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1500. ein Reichs-Regiment nach Nürnberg geordnet.

§. I.

Der glorwürdigste Keyser Maximilian I. hielte anno 1495. seinen ersten Reichstag zu Worms/ und ließ auf selbigem denen Reichs-Ständten zu förderst die Gefahr von denen in das Heil. Römische Reich einbrechenden Türcken/ und König Carls VIII. in Franckreich an der Kirche und des

Keysers Maximiliani I. Sorgfalt/ das Römische Reich bey innerlicher Ruhe zuerhalten.

Reichs Städten in Italien verübte Gewalthätigkeit vorstellen/ brachte auch nach langen Rathschlagen so viel zu Wege/ daß zu sothanen Kriegs-Expeditionen eine allgemeine Reichs-Hülffe verwilliget wurde. Alldieweiln aber zu diesem Schluß/ das Reich wider ausländische Feinde zu beschirmen/ vonnöthen war/ daß die Glieder des Reichs in ein Band des Friedens zusammen gefaßt/ und also alle inländische Unruhen verhütet würden: Als ward nicht allein ein gemeiner Land-Friede aufgerichtet/ sondern auch/ da selbiger ohne redlich/ erbar/ und fürderlich Recht/ (wie die Worte der damahls hierüber publicirten Cammer-Gerichts-Ordnung lauten/) nicht bestehen mag/ ein Keyserliches Cammer-Gericht angestellet/ welches in einer hierzu wohlgelegenen Stadt des Reichs hinführo zu ewigen Zeiten gehalten/ und von selbigem allen denen/ die dessen bedürfftig/ Recht gesprochen werden solte; wie denn lange zuvor der alte JCtus Pomponius in l. 2. §. 13. ff. de Origin. jur. mit gutem Fug gefraget: Quantum est, jus in Civitate esse, nisi sint, qui jura regere possint?

Die Aufrichtung eines Reichs-Regiments kömt deshalber in Vorschlag.

§. 2. Uber dieses Keyserliche Cammer-Gericht kam auf vorangeregtem Reichstage zu Worms noch ferner in Vorschlag die Aufrichtung eines Reichs-Raths/ so in Abwesenheit Ihrer Keyserlichen Majestät/ welche in eigener hohen Person zu Felde zugehen gemeynet war/ alle und iegliche Reichs-Sachen berathschlagen und darinnen endlich beschliessen solte/ zu welchem Ende auch eine gewisse Regiments-Ordnung entworffen wurde/ welche in folgendem Abdrucke gelesen werden kan.

Entwurff der Regiments-Ordnung auf dem Reichs-Tage zu Worms 1495.

Reg. E. fol. 6. Act. fol. 78.

Wir

Project der Regiments Ordnung in formâ.

WIr Maximilian von GOts gnaden Römischer König &c. Bekennen offentlich mit dießem Brive/ vnd thun kund aller menniglich / Als Wir hieuor zů der Höhe und Wirde des heiligen Römischen Reichs erwelt / vnd zu Regirunge desselben kommen sein / vnd vor Augen sehen / die erschrokenliche an vnderlessige Anfechtunge / so die Türcken gegen der Christenheit viel Jare geübet / und durch das Kriechisch Keyserthumb und viel Königliche Gewelt und Land in yren Gewalt und von Christenlichem Glauben bracht / vnd also biß an die Grenitz Dewtzscher nation yre Oberkeit und Macht erstreckt / daß Sie hinfüre mit mercklichem Gewalt Deutzsche Nation erreichen / überzihen wůsten / vnd vnter sich noten möchten. Darzu sich ander Gewelt erhept / und mit Heres kraft in des Reichs Land gezogen / Stette und Gepiete bedränget / das alles zuvor der heiligen Christenheit / Uns dem Römischen Reiche / vnd allen seinen Ständen / Zerstörunge / Wůstunge und Verlust Stele / Wirde / Ere / Leibs und guts geberen / womit statlicher tate dagegen nit gehandelt würde / Deßhalb Wir ernstliches Willens und Gemůts sein / mit Gots hülffe / personlich vber das Gebirge in Italien die Keyserliche Crone / so uns von Got zugeordnet ist / zuerlangen / auch gegen den Türcken vnd des Reichs Feinden zuzihen / Denselben jres gewaltigen Fürnemens an strecklichen Wiederstand zutuhn / vnd dem Almechtigen / vnserm Schepfer / zu Lobe / auch zu Behaltunge und merunge Cristenlichs namens / vnd des Reichs / vnnser Liebe vnd alles vermögen nit zusparen / dardurch wir in solchem vnsern Abwesen andern des Reichs nodturften vnd Sachen personlich nyt außgewartten mügen / Damit aber nit dester mynder dieselben versehen / und zu vnserm / des Reichs / vnd der Vnderthanen Nutz und

Fromen gehandelt werden/ haben Wir/ mit freyem wohlbedachtem Mute/ vnd zeittigem Rathe vnnser vnd des Reichs ChurFürsten/ Fürsten/ geistlichen/ und Werntlichen/ Prelaten/ Grauen/ Herrn/ Freyen vnd Stende/ so in trefflicher Anzahl bey uns versamelt sein/ N. vnd N. zu Vorgehern/ vnd darzu Sechzehen aus den Sechs ChurFürstentühmen auch Provincien Magdeburg/ Saltzburg/ Aquilegia/ Pisantz/ Foysen/ Bremen/ Westfalen/ auch aus den Niederlanden/ Francken/ Payern/ Swaben/ den freyen Stetten/ und Reich-Stetten/ Nemlich n. n. vnd n. verordnet/ doch meniglichen an seinen Freyheitten und Rechten vnuergreyffenlich/ vnd ihnen vnser gantz volkomen Macht vnd Gewalt gegeben. Ordenen Sie/ und geben Jnen auch vnser volkomen Macht und Gewalt/ wissentlich in kraft dis Brives/ also/ zu welcher Zeit wir solchen obbemeldten Zug anfahen/ vnd nit in dem Reiche sein werden/ das sie alßdann an eynem gelegen Ende im Reiche/ in unserm namen und an vnnser statt/ biß wir widerumb in das Reich kommen/ alle und iegliche Sachen/ die Vns/ als regierenden Römischen Könige/ und das heilige Reich antreffend/ und die von des Reichs Vorwandten oder andern an Sie gelangen/ oder entstehen würden/ verhören/ vor sich erfordern/ die fleissiglich betrachten/ vnd darüber der heiligen Christenheit/ vns/ vnd dem Reiche zu Ere/ Nutz und Merunge/ auf yre nachfolgende Pflicht/ rahtschlagen und entlichen beslieſſen/ vnd ab ynen merckliche Sachen zufallen würden/ das Reich hochlich betreffende/ sollen Sie solches an Vns vnnd vnnsern KurFürsten/ vnnd ab das die Notdurft erheischen/ an die andern Fürsten und Stendte bringen und gelangen lassen/ darinnen alsdann Wir und dieselben KurFürsten/ oder auch die andern Stendte/

nach vnserm Ansehen/ mit denselben Rethen/ nach vnnsern und des Reichs Ere / Nutz und Fromen / handeln / und flissen. Es sollen auch alle vorberürte hendel an keynen andern Enden / dann bey Jnen gehandelt / auch darüber Brieffe/ von vnser vnd des Reichs wegen/ vnnter vnnserm Königlichen Tittel vnnd Jnsiegel / gleicherweiß / wie wir/ als regierender Römischer König / so wir persönlich entgegen weren/ tetten / thun solten oder möchten / durch sie geferttiget / vnd mit einem Zusatz etlicher Wort unterschrieben werden / Doch hierinnen ausgeschlossen / vnnd Vns fürbehalten/ die Hendel / so der Wirde und Macht vnnser Königlichen Majestät anhangen / alß / Freyheit / Ere und Wirde zugeben / auch die erleuchten Lehen / vnd Regalia der Jenen / so die unter den Fahnen offenlich zu empfahen pflichtig sein/ zuuerleihen/ vnd aller erblos- confiscirt- und verfallene Güter zu behalten oder zu vergeben/ in dem und andern dergleichen Fällen wir selbs handeln/ aber ander und mynder lehen wollen wir auch selbest leihen / ader solchs an vnnser Stad den gemelten Rethen zutuhn befehlen / Dieselben Rethe sollen auch alle Register / Briue und Vrkimde / so also bey Jnen vber des Reichs-hendel gemacht werden / die zu Nodturft des Reichs zugebrauchen / getrewlich bewahren / vnd darzu die Rathschlege vnd Ordnunge / so wir mit Raht der vorberürtten Besamlunge in den nachgemelten vnd andern Sachen / die Vnnß / dem Reiche / Tewtzscher nation vnd gemeiner Cristenheit zu Ere/ nutz unnd gutem dienen/ fürgenomen / gemacht und beslossen haben / und des Wir Jnen ein Instruction geben werden / in unserm Abwesen volnzihen / Nemlich : Under andern / daß die Jenen/ so Fürstenthumb/ Graueschaft / Herschaft/ oder ander Güter / zu dem Reich gehörig / vnempfangen innen

hetten / oder beſeſſen / beweget und darzu bracht werden / Dieſelben mit gewönlichen Pflichten zu empfahen / doch ob derſelben ſtücke eins oder mer / es weren Fürſtenthumb oder merckliche Graueſchaften / Vns vnd dem Reich heym gefallen weren oder würden / wollen Wir mit Rath darinnen handeln / die bey dem Reiche zubehalten oder ferner zuverleyhen. Desgleichen mögen wir die mynnern Lehen / ſo Vns vnnd dem Reiche auch heimgefallen weren oder würden / nach unſerm Gefallen verleihen. Ferner das Ytalien / Arelat / die Eidgenoſſen / Frißlender vnd ander zum Reich gehörig / ſo ein zeitlang dauon geweſen / wider mit den beſten fugen bewegt werden / ſich andern im Reich gleichmeſſig zuhalten / und welche Fürſten / Ständte / oder Stette des Reichs ytzt hie nit erſchienen ſein / vnd ſich des / das Inen aufgelegt iſt / zuthun und zugeben ſperren würden / Dieſelben zu erſuchen / die Auffſatzung auszurichten / vnd ab ſich des einer oder mer weigerrn würde / damit Dieſelben darzu bracht und bewegt werden / ſich andern gleich gehorſamlich zuhalten. Es ſollen auch durch Sie der Tribut / des ſich die Frießländer zugeben erpieten / und der Tribut / des ſich der Herzog von Berrer jerlich zugeben vorſchrieben hat / zu unſern und des Reichs handen getrewlich eingefordert / und eingezogen / vnd Vns vnd dem Reiche darumb redliche Reytunge gethann werden. Dieſelben Reth ſollen auch auſſerhalb vnnſer keinen neuen Zoll oder Beſwerunge zu Waſſer noch Lande machen / oder die althen erhöhen / noch die an ander Stet und pletz dann von alter legen. Es ſoll auch vnnſer Königlich Kamer-Gerichte vnnd Statüten an eynem gelegenen Ende im Reiche gehalten werden / vnd ſie getreiwe fleißigs Auffſehens haben / damit daſſelbe Camer-Gerichte ordenlich gehalten / auch darob ſein / damit aller Vrteiln / am Ca-

mer-

mer-Gericht gesprochen/ Execution vnd Volnziehunge gethann werden/ vnd ob den erkanten Urteiln kein Folge beschеen/ auch acht und anleitten darauf unverfänglich sein würden/ so sollen die KurFürsten/ Fürsten und Stende des Reichs/ vnder den die Vngehorsamen gesessen/ vnd die Güter/ ob es einiche betreffe/ gelegen/ so zu Executorn geben werden/ dem gehorsam sein/ es were dann/ daß zuviel Ruhe vnd Vnkostens darauf gehen würde/ sollen die vorgemelten Rethe/ nach gestalt des handels und Gelegenheit der Personen/ darinn Ermessunge thun/ vnd nit ablassen/ biß zu gantzer Endunge der Sachen.

Würden sich aber die Sachen dermassen erweittern/ daß gewaltiger Tate oder eins gewaltsamen Zugs nod thun würde/ sollen sie/ in unserm abwesen/ den KurFürsten Fürsten vnd Stende des Reichs schreiben/ personlich zu Jne zukommen/ oder ihre Ret mit vollmächtigem Gewalt zuschicken/ dauon zu ratschlagen vnd entlichen Beslus zuthun/ und was beslossen wirdet/ sol Vns eylend verkündiget/ unsers Rahts vnd Willen darinnen gepflogen/ vnd den zu Fürderunge angezeigter Volstreckunge von allen Stenden geuolget werden. Sie sollen auch ihres besten Fleis vnd Vermögens darob sein/ daß durch das heilige Reich Friede gehalten werde/ Jnmassen Wir mit Raht der vorgemelten Besamlunge solches beslossen haben/ auch in Vnnser fürgenommene Ordnunge und Instruction, wie mit löblichen vnd leidenlichen Wegen mit allen anstossenden Gezungen auf das nechst und beste Frieden vnd Austragk zumachen sey/ nach allem Fleis handeln/ damit den Türcken vnd andern desto statlicher Widerstand beschеen möge. Vnd als Wir allen KurFürsten/ auch vnnserm lieben Sohne/ Ertzhertzog Philipsen/ vnd andern Fürsten vnd Stenden des Reichs

ernst-

ernstlich geboten haben / ohn unnser Willen und Wissen keinen Krieg anzufahen / noch einige Verbündnus oder Eynigunge mit frembden nation vnd Gewelten zumachen / sollen sie in vnnsern Abwesen ires besten Fleis vnd Vermögens darob sein / daß solchem vnnserm Gebot gelebt werde. Ob sich auch hinfüre in vnnsern Abwesen zwischen mercklichen Gliedern des Reichs einiche Irrunge und sunderlich daraus groß Aufrur / Krieg oder Unrath erwachsen möchten / begeben / sollen Sie zwischen denselben Partheyen Tege fürnemen vnd versuchen / sie gütlich zu vortragen / mochte aber das nit sein / für das Königlich oder Keyserlich Kamer-Gerichte weisen / darinnen sol / nach laut des Artickels / der zu der Camer-Gerichts ordenunge / derselben mercklichen Glieder halben / begriffen ist / gehandelt werden. Ob Jenen auch ye zu zeitten etwas treffenlichs fürfallen vnd allein zuhandeln swer sein würde / sollen Sie vns des alwege eylends berichten / auch vnnsern KurFürsten verkünden / vnnser vnd yrer hülfe vnd Rath darinnen zupflegen. Sie alle vnd yr yder sollen auch von Vns / allen KurFürsten / Fürsten vnd andern / den sie verpflichtet / alleine in diesem Rath vnd Befehle / aller Glübde vnd Eyde / domit sie vns vnd Jnen verbunden oder verstrickt weren / gentzlich ledig gezelt sein / vnd darauf yr yder von newen zu Got vnd den heiligen auf das heilige Evangelium sweren / daß sie vns als Römischem Könige oder Keißer vnd dem heiligen Reiche getrewe sein / nach allen yren Verstendnüß / Synn vnd Wizen / Schaden warnen / Fromen und Bestes werben / Nodturft / Ere / Wirde und Nuz vnnser und des Reichs betrachten / fürnemen / rathen / vnd helffen handeln / auch alle vnnd igliche punckt vnd Artickel / so hierinn begriffen sein / vnd Jnen befohlen werden / genzlich vollfüren

führen vnd halten / vnnd darinnen keinen Neyd / Haß / Mied / Gunst / Gabe / Freuntschaft / Feintschaft / noch einicherley ander Sachen / dardurch die gemelt Ere / Wirde vnd gemeiner Nutz verhindert werden möcht / suchen / auch keynerley Schenck oder Gabe / wenig noch viel / durch sich selbest nehmen / oder durch andere Jnen zu Fürstand zu nehmen / verschaffen / oder nemen lassen / noch einiche Procurey annemen vben oder treiben / wie Menschen Synn das erdencken möcht / darzu alles das / so in gemelten Raht gehandelt / geratslaget oder beslossen wirdet / zu einigen Tagen bey Jne in geheym behalten vnd vns vnd dem Reiche zuschaden nit offenbahren sollen vnd wollen / an geverde. Vnd ob eynem oder mer vnter Jnen Ehaft Sachen zustünden / sollen die andern Ret / nach Gelegenheit der Zeit vnd Hendel / dem oder denselben auf ire Begehren erlewben / doch daß alle wege auf das wenigst Zwölffe des Raths bey einander bleiben. Würde auch einer oder mer derselben Ret abgeen / den Rahtsess auffsagen oder sinst abkomen / wollen wir mit Rath ander redliche vorstendige vnd tügliche Personen an derselben abkomen stad setzen vnd vrdenen / dieselben Sechzehen Rete sollen von des Reichs Fellen erlichen vnterhalten werden / vnd an einem gelegen Ende im Reiche sein / alß Uns dann das nützlich sey vnnd füglichst bedunckt / doch wann wir im Reiche Tewtscher nation sein / vnd sie nach vnnserm gefallen / an vnsern Hofe erfordern / behalten wir vns frey Vorwaltunge bevor / wider umb alle vnd igliche vnser vnd des Reichs Hendel vnd sachen / als eynem regirenden römischen Könige oder Keyser zusteet / mit Raht vnd guter löblicher Ordenunge / auf Form und maß / wie wir des denselben Rethen in vnsern Abschied / Ordenunge vnd Befelhe geben werden / zuhandeln vnd zu volführen. So

wir auch dieselben Rethe an vnserm Hove / wie vorstet / erforden / wollen wir alle wegen die Ermeßigunge zu eyner yden zeit vnd Stat / wann und wo sie im Reiche bey vns sein sollen / gnediglichen vnd mit guter leidlicher Ordnunge fürnemen. Vnd als von allen Chur-Fürsten / Fürsten vnd andern Stenden / dießer vorberürtten Besamplunge / ein hilff durch das ganze Reich / auch gnant der gemeyn Türkische Pfennig vnd zu vnterhaltunge des Reichs Ordenunge / etliche Jare lang zugeben zugesagt vnd beslossen ist / darinn dann dieselbe Besamlunge solch Gelt zu Beschirmunge der Cristenheit und zu Vnterhaltunge des Reichs vnd tewtscher nation durch verordent Commissarien innzunemen vnd auszugeben Ordenunge fürgenommen / die wir gnädiglich vorwilliget haben vnd vngeendert pleiben laßen wollen / Sollen wir vnnd die gemelte Gemeyne Besammlunge Vns Nodtürftiglich vorschriben / daß dieselbe hilfe noch Vorscheynunge der Bestymen Zeit widerum absein vnd ferner nit auffgesazt werden / noch kein Gerechttigkeit sein / noch die hinfüre in künftige Zeit nit geporen sol / in keine weiß getrewlich vnd an Geverde. Mit Vrkunde dieß Brives / etc. etc.

Keyser Maximilian will anfangs in die Aufrichtung eines Reichs-Regiments nicht willigen.

§. 3. Allein Keyserliche Majestät wolte in sothane Regiments-Ordnung nicht willigen / gestalt solches aus der denen Reichs-Ständen deßhalber ertheilten Antwort mit mehrerm erhellet:

Keysers Maximiliani I. Antwort / die Regiments-Ordnung betreffend.

E. fol. 6. Act. fol. 82.

ALs dem Römischen König durch Kur-Fürsten / Fürsten vnd die Besamlung ein Ordenung angezeigt / daruf ist

Sr.

Sr. Königlichen Majestät Antwortt/ Jr Majestät habe bißher dermassen im Reich geregirt vnd gehandelt / des niemands Besweerung haben müge/ das sich durch die getrewe fleißige Handelung/ so Sein Königliche Majestät der heiligen Cristenheit dem Römischen Reiche vnd tewtscher nation zu gute vbe / erscheyne / vnd wil / mit Rathe der ChurFürsten vnd Fürsten/ etliche redliche vorständige Manne Kiesen / dieselben an Sr. Königlichen Majestät Hofe / als Hofe Rethe halten / vnd als regirender Römischer König mit Jnen die obgemelt Ordenung in allen Artickeln / so Sr. Königl. Majestät an irer Oberkeit vnabbrüchlich sein / handeln / Vnd wann Se. Königliche Majestät außerhalb des Reichs ist/ will Jr Majestät dieselben Rähte an ein gelegen End im Reiche verordnen / vnd Jnen ein Oberern zugeben / der an stat vnd in Namen Sr. Königl. Majestät mit Jnen des Reichs Sachen / was nott seyn will / handeln / bis die Königl. Majestät widerumb in das Reich kommt / Alßdann will Jhr Majestät dieselbe Anzale Rethe abermahls an ihrem Hofe halten.

§. 4. Als aber Keyserl. Maj. anno 1500. einen Reichstag zu Augspurg hielten / brachten die Reichs-Stände ermelte Regiments-Aufrichtung anderweit in Vorschlag/ insonderheit aber that Jhrer Majest. ChurFürst Berthold zu Meinz dergestaltige remonstrationes, daß Sie endlich darein willigten / worauf auch eine Regiments-Ordnung publiciret wurde/ von welcher in folgenden Capiteln mehrere Anzeige geschehen soll. Läst sich endlich darzu disponiren.

Das II. Capitel.

Wie ChurFürst Friedrich III. zu Sachsen zum Stadthalter des Reichs-Regiments constituiret/ und Ihme gewisse Assessores zugegeben worden.

§. 1.

Stadthalters-Stelle bey dem Reichs-Regiment.

DAs Reichs Regiment solte/ nach Anleitung der publicirten und unten cap. 5. in formâ befindlichen Regiments-Ordnung/ von der Keyserl. Majest. selbst/ oder Dero aufs wenigste in Grafen- und Herren-Standte sich befindlichen Keyserl. Stadthalter gehalten werden. Dieweiln nun Keyser Maximilian I. wegen uf sich habender Kriegs-Expeditionen/ sein Keyserliches hohes Amt nicht selbst darlegen können: Als haben Ihre Maj. ChurFürst Friedrichen III. und Weißen zu Sachsen zu Dero Regiments-Stadthalter verordnet/ welcher auch sothane Stadthalterschaft alsofort übernommen.

Churfürst Friedrich III. zu Sachsen wird darzu verordnet.

§. 2. Wegen dieses Stadthalter-Amts wurde dem ChurFürsten zur jährlichen Besoldung 6000. Rheinische Gülden verordnet/ wie solches folgendes Diploma mit mehrerm besaget:

Keyserl. Besoldungs-Brief wegen der Stadthalterschaft.

Keysers Maximiliani I. Brief/ kraft welchen Ihre Majest. ChurFürst Friedrichen III. zu Sachsen/ wegen der Stadhalterschafft/ 6000. Gülden Rheinisch/ zur Besoldung versprochen.

D. fol. 400. n. 17. fol. 89.

WIr Maximilian/ von Gotes gnaden Römischer König etc. Bekennen öffentlich an diesem Brieve/

vnd

vnd tun kund allermeniglich/ Als wir den Hochgebornen Friedrichen/ Herzogen zu Sachßen/ Landgreven in Döringen/ vnd Marggraven zu Meißen/ des Heil. Römischen Reichs Erzmarschalln/ vnsern lieben Oheim/ Chur Fürsten vnd Rate/ zu vnserm Stadthalter vnsers vnd des heiligen Reichs Regiment/ so Wir iezt auf vnserm Königlichen tag zu Augspurg aufgericht/ vnd gen Nürnberg gelegt/ aufgenommen/ gesazt vnd geordent haben/ Jnhalt vnsers Königlichen Briefs/ deßhalben außgegangen/ daß Wir demselben vnserm Oheim/ Herzog Friedrichen vnserm/ Stadhalter/ zugesagt vnd bescheiden haben. Sagen und bescheiden Jhme wissendlich/ in craft dieß Brieves/ also/ daß Jme von demselben Stadthalter-Amt/ von dem Tag/ so dasselbe Regiement zu Nüremberg angefangen/ vnd Er solch Stadthalter-Amt besitzen wirdet/ vber ein Jahre darnach volgend vnd nach Ausgang deßelben Jars/ von Stund/ Sechß tausend Gülden Rheinisch/ durch vnsern vnd des Reichs lieben Getrewen/ Hanssen von Landaw/ vnsern gegenwärtigen oder einen yden künftigen vnsern und des Reichs Schazmeister/ von dem/ so er von vnsern vnd des Reichs wegen eynnemen vnd empfahen wirdet/ oder wo Seiner Lieb die durch denselben vnsern Schazmeister gar oder eins theils nit bezahlt werden möchten/ auß vnser Hof Cammer ohne länger Verzihen/ vnd one allen seinen Schaden gericht und bezahlet werden sollen/ vngeverlich. Mit Vrkund dieß briefs besiegelt/ mit vnsern Königlichen anhangenden Jnnsiegel. Geben zu Augspurg am lezten Tag des Monats Augusti, Nach Christi Gepurt/ Funfzehenhundert/ vnserer Reiche des Römischen in Funfzehenden/ vnd des Hungarischen im eylften Jarenn.

Aus welchen Personen das Regiment bestanden.

§. 3. Allermassen aber das Regiment von Keys. Maj. selbst/ oder Dero Stadthalter/ mit Zuziehung zwantzig aus denen Reichs-Ständten genommenen Beysizern/ zu Nürnberg jährlich viermahl/ jedesmahl am Mittwochen in der Frohn-Fasten gehalten werden solte: Also bestunden solche 20. Personen aus folgenden:

1. Einem von den 6. Chur Fürsten in Person.
2. }
3. }
4. } Fünf Churfürstl. Rähten.
5. }
6. }
7. Einem Geistlichen } Fürsten von 12. Geist- und
8. Einem Weltlichen } Weltlichen Fürsten.
9. Einem Oesterreichischen Raht.
10. Einem Burgundischen Raht.
11. Einem Prälaten von Vier Prälaten.
12. Einem Grafen.
13. } Zween Rähten aus 8. Reichs-Städten.
14. }
15. }
16. }
17. } Sechs Rittern / Doctoren oder Licentiaten
18. } aus denen damahligen Sechs Reichs-
19. } Kreysen.
20. }

Concurrenz aller Churfürsten bey dem Regiment.

§. 4. Was in specie die *Electores* concerniret/ so hatten zwar alle Sechs zu Reichs-Versammlungen gehörige Chur Fürsten Ihre Sessiones bey dem Regiment/ iedoch mit diesem Unterschied/ daß einer nach dem andern von viertel Jahren zu viertel Jahren bey demselben persöhnlich/ oder aus erheblicher Verhinderung durch einen andern Chur- und Für-

Fürsten/ die übrigen Fünf ChurFürsten aber durch ihre Räthe erscheinen musten. Worbey ratione der Rähte annoch verordnet worden/ daß/ wenn der ChurFürsten einer persönlich/ oder durch einen andern Chur- oder Fürsten bey dem Regiment gewesen/ alsdann desselben ChurFürsten Raht/ der in das Regiment von Jhme gesetzet/ so lang derselbe ChurFürst bey dem Regiment seyn werde/ keine Stimme haben solte/ wiewohl ihme unbenommen geblieben/ die gemelte Zeit über/ darinnen bey seinem Herrn oder desselben Gesandten zubleiben.

§. 5. Die Zwölff Geist- und Weltliche Fürsten/ von welchen iedes Viertel Jahr ein Geistlicher und ein Weltlicher dem Regiment wechsels weise in Person/ oder do Er daran verhindert würde/ durch einen andern Fürsten seines Standes/ oder durch den/ welchen das Regiment bestellen werde/ beywohnen muste/ waren folgende: Welche Geist- und Weltliche Fürsten darzu deputiret worden.

1. ErtzBischoff Ernst zu Magdeburg.
2. Der Bischoff zu Würtzburg.
3. Der Bischoff zu Worms.
4. Der Bischoff zu Eichstedt.
5. Der Bischoff zu Augspurg.
6. Der Bischoff zu Münster.
7. Herzog Albrecht zu Sachsen.
8. Herzog Georg in Beyern.
9. Marggraf Friedrich zu Brandenburg.
10. Herzog Wilhelm zu Jülich.
11. Landgraf Wilhelm zu Hessen und
12. Marggraf Christoff zu Baden.

§. 6. Die Vier Prälaten waren: Vier darzu deputirte Prälaten.

1. Der Abt von Salmansweiler.
2. Der Abt zu Schiessenriedt.

3. Der

3. Der Abt zu *S. Cornelii* im Niederland.
4. Der Probst zu Berchtelsgaden.

Aus den Grafen wurde Graf Adolff von Nassau hierzu benennet.

Ingleichen 8. Reichs-Städte.

§. 7. Aus den Acht Reichs-Städten solten im
1. Quartal/ Cölln und Augspurg/
2. Quartal/ Straßburg und Lübeck/
3. Quartal/ Nürnberg und Goßlar/
4. Quartal/ Franckfurth und Ulm/

diesem Regiment beywohnen.

Erwehlte aus den Reichs-Kreyßen.

§. 8. Aus den Acht Kreyßen wurden erwehlet:
1. Hanß Fuchs/ Ritter/ aus dem Fränckischen.
2. Wolfgang von Aheim/ Ritter/ aus dem Bäyerischen.
3. Herrman von Sachßenheim/ aus dem Schwäbischen.
4. Johann Schenck von Schweinsberg/ aus dem Rheinischen.
5. Graf Phillips von Viernberg/ aus dem Westfählischen.
6. Günther von Bünaw/ aus dem Sächsischen.

Besoldung der Regiments-Assessorn.

§. 9. Nachdem man auch vor billig angesehen/ daß die Regiments-Personen/ ausgescheiden die Chur- und Fürsten/ welche auf ihre selbst eigene Kost dem Regiment beygewohnet/ mit redlichen Sold versehen würden: So ist deßhalber geschlossen worden/ daß (nach damahligen Zustand der Zeiten) ein Graf oder Herr 1000. Gülden/ ieder Prälat 600. und von den übrigen Personen ieder 300. Gülden zur Jahrs-Besoldung haben/ hingegen aber ein Graf oder Herr mit 6. und von den andern jeder mit 4. gerüsten Pferden erscheinen solle.

Das III. Capitel.
Von der Potestät des Reichs-Regiments und dessen Stadthalters.

§. 1.

Potestät des Regiments.

Es hat das Reichs-Regiment/ wie auch schon in vorhergehenden Capitel Anzeige geschehen/ von der Keyserl. Majest. selbst oder dero Stadthalter/ mit zuziehung zwantzig aus denen Reichs-Ständten genommenen Beysizern/ zu Nürnberg jährlich Viermahl gehalten werden/ und dessen Potestät zuförderst in Vollzieh- und Handhabung Rechtens und Friedens/ wie auch Beschützung wieder auswärtige Gewalt/ und zwar nicht allein in consulendo ac concludendo, sondern auch in exequendo bestehen/ auch demselben/ zu desto mehrerer Beständigkeit dieser Ordnung/ allezeit ein ChurFürst wie auch ein Geist- und Weltlicher Fürst in Persohn beywohnen/ die Briefe aber/ so bedürffenden fals bey diesem Regiment auszufertigen/ unter Keyserlichen Nahmen und Siegel/ mit dem Zusatz/ Ad mandatum Domini Regis in consilio Imperii, ausgefertiget/ und von dem anwesenden ChurFürsten mit seiner Hand/ vermittelst Beysezung des ersten Buchstabens seines Nahmens/ e. gr. B. subscripsit, unterschrieben werden solten.

Wie die Briefe auszufertigen?

§. 2. Wenn aber insonders wichtige Sachen vorfallen würden/ so ist fernerweite Versehung geschehen/ daß Keys. Maj. oder in dero Abwesenheit ihr Stadthalter/ mit samt vorangeregten zwanzig Personen solche Vorfallenheiten an die Sechs ChurFürsten und zwölf andere bereits oben cap. 2. §. 5. mit Nahmen exprimirte Fürsten gelangen lassen/ und diese sodann schuldig seyn solten/ bey Ihrer Maj. und dem ReichsRaht persöhnlich zuerscheinen/ mit Ihro oder Dero

Convocation mehrerer Personen bey wichtigen Sachen.

Stadthalter und ermeltem Reichs-Raht zuhandeln und zuschliessen/ jedoch/ do uf solchen Fall Ihre Majest. bey dem Reichs Rath persöhnlich nicht erscheinen würde/ ist der Stadthalter nebst dem Reichs-Raht dahin angewiesen worden/ die Vorfallenheiten an Ihre Maj. zuberichten/ und Deroselben so viel Zeit/ daß Sie persöhnlich erscheinen könten/ zugeben/ wo aber Ihr. Maj. binnen der gesezten Zeit nicht kommen würden/ solte denen beschriebenen Chur- und Fürsten/ nebst dem Reichs-Rath nachgelassen seyn/ die Sachen vorzunehmen/ und secundum majora den Schluß zumachen/ oder nach Beschaffenheit der Dinge mehrere Fürsten und Stände zuerfordern.

Curialien bey sothanen Erfordern.

§. 3. Dieses Erfordern hat nun zwar/ besage der Regiments-Ordnung/ durch Ihre Maj. oder den Stadthalter/ und Sie/ (wordurch vermuthlich die versamlete Chur- und Fürsten verstanden werden/) beschehen sollen/ weiln obgedachter massen/ die Briefe unter dem Keys. Nahmen und Siegel/ mit dem Zusaz/ ad mandatum Domini Regis in consilio Imperii, und der Unterschrift des anwesenden Chur-Fürstens geschehen sollen/ so könte einer sich nicht allein verwundern/ warum man die Ehre der Unterschrift dem Stadthalter nicht privativè gegeben/ sondern auch auf die Gedancken fallen/ ob sey/ ratione der Personarum convocantium, eine contradiction obhanden/ es wäre denn/ daß man/ quoad primum/ es damit entschuldigen wolte/ daß der Chur-Fürst zu Sachsen/ welchen der Keyser bey mehrermeltem Augspurgis. Reichs-Tage/ alwo die Regiments-Ordnung gemachet worden/ vorangezeigter massen zum Regiments-Stadthalter constituiret/ dieser aber ein der Hochmuht gar nicht ergebener Fürst gewesen/ vielleicht selbst uf den angeführten modum subscribendi angetragen/ damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte/ ob wolte Er/ uf den Fall/ do

ein

ein Ihm vorgehender Chur Fürst gegenwärtig/ demselben die Ehre des Unterschreibens entziehen. Das andere dubium betreffend/ so kan man die Gedancken führen/ ob hätten Ihr. Keyserl. Majest. do Sie gegenwärtig/ nebst denen anwesenden Ständten die Erforderungs-Schreiben resolviret/ selbige aber sodann in Dero Nahmen allein/ und vermittelst deroselbst eigenen Unterschrifft ausfertigen lassen; Hingegen bey Ihrer Majest. Abwesenheit wären gedachte Erforderungs-Schreiben von dem Stadthalter und gegenwärtigen Ständen resolviret worden/ die Ausfertigung aber gleichfals in Keys. Majest. Nahmen allein/ iedoch unter eines Chur Fürstens Unterschrift/ uf die masse geschehen/ wie etwa Fürstl. Rescripte bey unsern Sächs. und vielleicht auch andern Regirungen in des Herzogs Nahmen und unter des Cantzlars oder vorsitzenden Raths Unterschrifft ausgefertiget werden. Dieses seynd meine ohnmaßgebliche Gedancken über die Erforderungs-Schreiben/ extra acta gewesen/ welche auch/ wenn man die Form der Ausschreiben betrachtet/ die zur Zeit des von Keyser Karls V. verordneten Regiments emaniret/ ziemlichen Beyfall erlangen müssen. Wie aber der Stylus bey diesem Maximilianischen Regiment nachgehends würcklich geführet worden/ kan aus demjenigen/ was wegen dieses Reichs-Regiments ferner aus denen damahls colligirten Actis angezogen werden soll/ einiger massen ersehen werden.

Das IV. Capitel.

Ob das Reichs-Regiment an statt der jährlichen Reichs-Täge verordnet worden?

§. I.

Von der Zeit / Reichstäge zuhalten.

DJe Haltung der Reichs-Täge soll zwar an keine gewisse und ohne Absicht uf die Necessität determinirte Zeit gebunden / sondern auf die allgemeine Reichs Nohtdurft gestellet / einfolglich die Reichs-Stände weder mit unnohtdürftigen Reichs-Tägen beschwehret / noch durch Unterlassung derselben an ihren Juribus gekräncket werden; Nichtsdestominder aber seynd die Römischen Keysere bald auf das erstere / bald auf das andere extremum gefallen / und haben dadurch Anlaß gegeben / daß auch die Zeit / Reichstäge zu halten / in denen Capitulationen circumscribiret werden müssen. Verschiedene Publicisten und Geschichtschreiber melden / daß bey Regirung Keyser Karls des Grossen / und dessen Nachfolgere im Heil. Röm. Reich / eine geraume Zeit alle Jahr zum wenigsten ein Reichstag gehalten worden. Welche Gewohnheit aber in folgenden Zeiten / wiederumb abgegangen / jedoch / weiln deßhalber viele Unrichtigkeiten im Römischen Reich eingeschlichen / soll der Cardinal Nicolaus Cusanus berührte jährliche Reichstäge anderweit anzustellen angerahten haben / in welcher Absicht Arumæus de Comitiis, cap. 5. n. 30. auf die Gedancken fället / ob habe ermeltes Consilium Keyser Maximilianum I. veranlasset / die alte jährliche Reichstags-Gewohnheit hinwieder in observanz zubringen / wie solches aus der anno 1495. zu Worms aufgerichteten Handhabung des Friedens / §. **Es sollen und wollen auch wir Chur Fürsten** &c. in verb. **so zu jährlichen Versammlungen kommen** / ꝛc. aus dem Cöllnischen Reichs-Abschiede de anno 1512. §. It. **haben wir und die Stände** &c. mit mehrerm erhelle. Hieher gehöret auch / was Hippolytus à Lapide Part. 2. de Rat. Stat. cap. 3. sect. 1. schreibet: Comitia, in Imperio nostro quotannis olim celebrari solita, unde vocantur die jährliche

Jährliche Reichsversamlungen in alten und neuen Zeiten.

liche Versammlung/ &c. de quibus constitutum, quod, ad minimum, mensem totum durare debeant. Vid. Confirm. Pac. publ. de anno 1495. tit. **Daß ein Reichstag soll ein Monat währen.**

§. 2. Diese jährliche Versammlungen haben cessiret/ als anno 1500. höchstgedachter Keyser Maximilian ein Reichs-Regiment constituiret/ dahero die Tradition entstanden/ ob sey sothanes Regiment an die Stelle der jährlichen Reichstäge getreten/ wie denn vorbesagter Hippolytus d. l. cap. 4. sect. 1. fernerweit weldet: *Regimentum Imperii sub Maximiliano I. anno 1500. institutum, ac in locum annuorum Conventuum, qui nimios sumptus exigebant, & re aliquando subitum remedium exigente, expectari non poterant, substitutum. Cum enim prætexta hujusmodi negotiorum subitum aliquod remedium exigentium, Maximilianus jam tùm plus potestatis, quàm per leges licebat, sibi forsan usurparet, Ordines Imperii hunc ejus licentiæ velut obicem posuerunt.* Allein sothanen doctrinen kan in allen nicht beygefallen werden. Gewiß ist wohl/ daß/ zu Caroli Magni und dessen Nachfolgere Zeiten/ das tempus habendorum Comitiorum annuum gewesen/ wie solches in denen Scriptoribus rerum Germanicarum mit mehrerm gelesen werden kan. Es ist auch nicht zu leugnen/ daß Keyser Maximilian fast alle Jahr einen Reichstag gehalten; Gestalt denn von diesen öftern Reichs-Versamlungen ziemlich höhnische Judicia gefunden werden/ massen bey den Italienern/ wegen sothaner frequenz der Reichs-Täge derer Teutschen/ ein Sprüchwort entstanden: Semper conveniunt Germani, & nunquam conveniunt. Mit welchem combiniret werden kan/ was ein gewisser Ausländer schreibet: Germanorum diætas esse fœcundas, & quamlibet in ventre habere aliam, ac credibile esse, quia fœmininum sit nomen, libenter imprægnari diætas, ac parturi-

Ob das Regiment an die Stelle der jährlichẽ Reichstäge getreten?

Schertz-Reden von den vielen Reichs-Tägen.

turire. Wiewohl durch dergleichen ausgeschüttete Urtheile nicht so wohl die öffter/ als vielmehr vergebliche Anstellung derer Reichstäge taxiret werden müssen.

Forma und Objectum der jährlichen Reichsversamlungen.

§. 3. Daß aber unter dem Wort/ jährliche Versamlungen/ die Comitia in genere verstanden werden/ und an deren statt das Regiment surrogiret seyn solle/ ist nicht wohl zu asseriren. Gehet man in die Historiam Comitiorum etwas zurück/ insonderheit aber/ wie bereits anno 1495. auf dem Reichstage zu Worms die Reichs-Stände angetragen/ daß ein Regiment constituiret werden möchte/ da wird sich zeigen/ daß/ nach Anleitung der damahls projectirten Regiments-Ordnung/ nicht allein von denen Chur-Fürsten/ sondern auch denen sämtlichen Reichs-Ständen jährliche Convente gehalten werden solten. Als aber die von Anstellung eines Regiments geschöpffte Hoffnung in der ersten Blühte erstickte/ so wurde hingegen auf angeregtem Wormsischen Reichs-Tage verabschiedet/ daß zu Handhabung Friedens und Rechtens die sämtlichen Reichs-Stände alljährlich zu gewisser determinirter Zeit zusammen kommen/ und aufs wenigste einen Monat beysammen bleiben möchten. Nun waren zwar sothane jährliche Convente zuförderst in usum pacis publicæ angeordnet/ jedoch/ weiln auf selbigen die sämtlichen Reichs-Stände zusammen kamen/ so wurde auch darauf von andern Reichs-Affairen consultiret; weshalber man sich auch/ als auf mehrangezogenem Reichs-Tage fernerweit geschlossen wurde/ das Kammer-Gerichte beständig zu Franckfurth zuhalten/ darneben verglichen/ daß die Assessores den Ort nicht verändern solten/ es geschehe dann aus redlicher Noht/ und mit Raht und Willen der Reichs-Stände/ so/ wie obgedacht/ jährlich zusamiren zukommen verordnet wären. In solcher Absicht waren auch die zu Einnehmung des gemeinen Pfennings verordnete sieben Schatzmeister

ster angewiesen/ sowohl vor der jährlichen Versammlung ihre Rechnungen abzulegen / als auch derselben Befehl / wohin die Gelder zuverwenden/ nachzuleben. Ja es durffte weder Keyserl. Majest. noch Dero Sohn/ ErtzHerzog Philips/ noch ein Standt des Reichs/ ohne Wissen und Willen der jährlichen Versamlungen/ Krieg anfangen/ noch mit fremden Nationen in alliance treten. Fielen aber bey Handhabung Friedens und Rechtens wichtige Fälle vor/ da periculum in mora, und also deren Abhandlung biß auf den jährlichen Versammlungs-Tag nicht verschoben werden könte / so war das Cammer-Gerichte befugt / Keyserl. Majest. sambt denen Reichs-Ständen mit dem förderlichsten an gelegene Mahlstadt zubeschreiben/ wie solches alles aus denen/ wegen des Land-Friedens und gemeinen Pfennings/ in oftgedachtem 1495ten Jahre aufgerichteten Reichs-Constitutionen mit mehrerm gelesen werden mag. Diese Reichs-Verfassung blieb bis ins Jahr 1500. da auf dem Reichstage zu Augspurg ein Reichs-Regiment angeordnet/ die jährlichen Versammlungen abgestellet/ und in der Erklährung des Land-Friedens constituiret wurde/ daß hinführo die geschwinden Fälle an besagtes Regiment in solcher maße/ wie vormahls an die jährliche Versammlung geschehen / gebracht werden solten.

§. 4. Gleichwie nun aus vorhergehenden erhellet/ daß die/ krafft der Wormsischen Ordnung/ jährlich gehaltene Versamlungen mit dem prædicat der ordentlichen Reichstäge nicht beleget werden können/ sintemahl selbige Conventus extraordinarii und hauptsächlich zu Handhabung Friedens und Rechtens destinirt gewesen; Was aber obangezogene Rubric, daß ein Reichstag einen Monat währen solle/ anlanget/ die bey denen Reichs-Abschieden und andern Constitutionibus imperii befindliche rubricen nicht authentisch

Rubricen der Reichs-Gesetze sind nicht authentisch.

Tradition, ob were das Regiment ein surrogatum der jährlichen Reichstäge / wird verworfen.

tisch sind / wie Sie denn auch in denen ältisten Exemplarien nicht anzutreffen: Also ist auch auch obige opinion irrig / ob wäre das Reichs-Regiment an statt der jährlichen Reichs-Täge constituiret worden / surrogatum esse annuis Conventibus Imperii Regimentum, vel in locum Comitiorum sæpius habendorum Regimentum Imperii succedisse, kan wohl gesaget werden / wenn man aber solche doctrin von Reichstägen insgemein verstehen will / so kan selbige nicht wohl behauptet werden / massen sowohl stantibus annuis Conventibus als auch ordinatô Regimentô Reichstäge ausgeschrieben und gehalten worden.

Das V. Capitel.

Begreifet die anno 1500. auf dem Reichstage zu Augspurg aufgerichtete Regiments-Ordnung in formâ.

WIr Maximilian / von Gottes gnaden Römischer König / etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / vnd thun kunt allermenniglich. Als wir zu der Höhe vnd Würde des H. Röm. Reichs erwehlet / vnd zur Regierung desselben kommen sind / vnd nun vor Augen sehen / die erschrecklich vnd vnabläßlich Anfechtung / so die Türcken gegen der heiligen Christenheit viel Jar vnnd Zeit geübt / vnnd dardurch das Griechisch Keyserthumb vnnd viel Künigreich / Gewält vnd Landt in ihrem Gewalt vnd vom Christlichen Glauben bracht / vnd also biß an die Grentz teutscher Nation ihr Oberkeit vnd Macht erstrecket / daß Sie hinfüro mit mercklichen Gewalt / Teutsche Nation erreichen / vberziehen vnd vnter sich nöten möchten / vnd sich darzu ander Gewalt erhebt / vnd mit grosser Heeres-Kraft in des Reichs Land gezogen / Stätt vnd Gebiet beträngt haben / daß alles

zuvor

zuvor der gantzen Christenheit/ vns/ vnd dem Heiligen Römischen Reich/ vnd allen seinen Ständen/ zu Zerstörung/ Verwüstung vnd Verlust/ Seel/ Würde/ Ehr/ Leibs/ vnd guts begeren/ wo mit zeitigem Vorrath/ vnd auch stattlicher That dargegen nicht getracht vnd gehandelt wird. Wann aber außwendiger Krieg ganz vnvermöglich vnnd vnverfenglich/ wo nicht vorhin/ redlich gut Regiment/ Gericht/ Recht vnd Handhabung wäre/ auf denen/ als Grundfesten/ alle Reich vnd Gewalt ruhen. Darum/ in Ansehung manigfaltiger Regierung der Land/ auch durch die Krieg/ Fried vnd Recht nicht verhindert würden/ mit einmütigem zeittigem Rath vnd Willen/ auch zugeben vnd Annemen/ der Ehrwürdigen vnnd Hochgebornen/ Ehrsamen/ Edlen vnser lieben Neven/ Oheimen/ Andächtigen/ vnnd deß Reichs Getrewen/ ChurFürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prelaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ vnd anderer Stend deß heiligen Römischen Reichs/ haben Wir/ hie auf gegenwertigem des heiligen Reichßtag versammblet/ fürgenommen vnd beschlossen/ wie vnd wo vnser vnd des heiligen Reichs Gericht hinfür sol gehalten/ auch Vrtheil vnnd Erkanntnüß daselbst ausgangen/ volnzogen vnd beyde Fried vnd Recht gehandhabt werden/ alles laut der Ordnung deß ersten Reichßtags zu Worms/ auch nachfolgendt anderer Reichs-Täg/ vnd jezo allhie beschlossen.

1.) Aufrichtung des Reichs-Regiments

Vnnd nachdem in der Ordnung der Handhabung Friedens vnnd Rechtens/ deß vorigen Reichßtags/ zu Worms gehalten/ aufgericht/ vnnder anndern begriffen und eingeleibet ist/ daß Wir/ auch ChurFürsten/ Fürsten vnd andere Stände des heiligen Reichs jährlich zusammen kommen sollen/ von Volnziehung vnd Handhabung gesprochener Vrtheil/ der Willkürten Außträg/ vnd vnsers

außgeschriebenen vnd verkünden LandFriedens / auch anderer anliegender Nohtdurft der Christenheit / vnd deß heiligen Reichs zuhandeln. Haben Wir ermessen und betracht / daß die Stänndt deß Reichs langsam vnd beschwerlich / auch mit mercklicher Mühe / Arbeit / Kostung vnd Darlegen zusammen gefordert werden / vnd kommen mögen: Vnnd dann zu Zeiten mercklich Sachen der Christenheit vnd dem Reich zufallen / denen der Verzug fast nachtheilig und schädlich ist / und die der eyl bedörfen / dardurch dann zu Zeiten der obberürten vnnd andern mercklichen obliegenden Sachen der Christenheit und deß Reichs mehr Versäumnüß und Hinderung dann Forderung vnd außrichtung erwachsen mag. Darumb vnd damit solcher Verzug vnnd Versäumnüß / auch der merckliche Kosten vnd darlegen vermieten / vnd zu ander Notturft der Christenheit vnd des Reichs Verhalten / vnd desto förderlicher vnd embsiger von den oben angezeigten Sachen gehandelt vnd gerahtschlagt werden möge / vnnd auß annd-dern redlichen Vrsachen vns darzu bewegen / haben Wir mit zeitigem Raht vnd Willen / auch Zugeben vnnd Annemmen der vorgenanten ChurFürsten / Fürsten / Graven / Freyen / Herren vnd Ständt / zu Vns / oder wo Wir auß andern mercklichen Sachen vnd Geschäften persöhnlich darbey nicht seyn würden / zu dem / so Wir an vnser stat sezen werden / der zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn sol / zwenzig Personen aus dem heiligen Reich teütscher Nation / zu vnserm vnd des H. Reichs Raht gen Nürnberg / da dann Wir / vnd die gemelten zwenzig Personen denselben Raht nicht anderst / dann auß mercklichen beweglichen Nothsachen / nach Gelegenheit / zuverrücken Macht haben sollen / fürgenommen vnd verordnet / Die auch mit sampt vns / oder so Wir / anderer mercklicher Geschäfte

2) Moriven das Reichs-Regiment aufzurichten.

3) 20. Personen des Reichs-Regiments.

schäfte halben/ persönlich darbey nit seyn werden/ mit dem/ so Wir an vnser statt sezen/ vnser vnd des heiligen Reichs Raht seyn vnd genannt werden/ vnd sonderlich von Uns volkomen Gewalt/ Macht/ vnd Befelch haben sollen/ den Wir Jnen auch hiemit in kraft diß Briefs geben/ alle vnd jede vnsere als Römischen Königs vnd des Heiligen Reichs-Sachen/ Recht/ Fried/ vnd ihrer beyder Vollnziehung vnd Hanthabung/ auch Wiederstand gegen den Vnglaubigen/ vnd andern Anfechtern der Christenheit/ deß Reichs/ vndt das an dem Frieden/ Rechten/ ihrer Hanthabung/ vnd dem Wiederstand obgemelt/ hanget oder darzu dienstlich oder erschießlich seyn mag/ antreffen/ vnd wie die von des Reichs Vnderthanen oder andern an sie langen oder entstehen werden/ in solchen vorgeschriebenen Artickeln zuverhüten/ für sich zufordern/ zuhandeln/ mit fleiß zubetrachten/ zurahtschlagen/ vnd endlich zubeschliessen/ nach ihren besten Verständtnüß auf ihr nachgemelte Pflicht zu vnserm vnd des heiligen Reichs Ehr/ Nutz und Mehrung etc.

4) Jurisdiction und Gewalt des Regiments.

Zu Bestendigkeit dieses fürnemmens/ ist auch betracht/ not zu seyn/ daß auf Mittwoch in der ersten Fronfasten nechstkommendt der ErzBischoff zu Meinz vnd nachfolgend eines jeden Mittwochen einer jeglicher Fronfasten/ der ander Fünff ChurFürsten einer/ nach ihrer Ordnung sich persönlich auf seinen Kosten bey Vns/ oder dem/ so wir an vnser stat/ wo wir persönlich darbey nicht seyn würden/ sezen werden/ vnd dem genanten Raht fürgehen/ der Christenheit vnd des Reichs Ehr/ Nuz und Notturft helfen rahtschlagen vnd betrachten. Vnd also für vnd für/ von einer Fronfasten zu der ander vnder ihnen vmbgehen vnd gehalten werden. Möcht aber ihr einer dieselb Zeit/ auß redlichen Vrsachen/ die Er auf sein

5) Wie die ChurFürsten persönlich zu Nürnberg zusammen kommen sollen.

offen Brief vnd Siegel bewähren soll / persöhnlich nicht kommen / der sol einen andern ChurFürsten ersuchen vnd bitten / ihnen dasmahl zuverwesen / Oder ob er keinen ChurFürsten haben möchte / einen andern Fürsten / Geistlichen oder Weltlichen / an seine Statt dahin schicken. Wann auch der ChurFürsten Räht einer persöhnlich oder durch einen andern ChurFürsten oder Fürsten / wie obstehet / bey dem Raht seyn sol / alsdann sol desselben ChurFürsten Raht / der in des Reichs Raht von ihm verordent ist / solang derselbig ChurFürst bey dem Reichs-Raht sein wird / keine Stimm im Reichs-Raht haben / wiewol Er die gemelt Zeit darinn bey seinem Herrn oder desselben Gesandten / wie obstehet / bleiben mag.

6) Wie bey Vorfallenheit wichtiger Sachen zuverfahren?

Würde sich auch begeben / daß merckliche Sachen fürfallen würden / die Christenheit / oder das Heil. Reich / deß Friedens / Rechtens / ihrer Handhabung oder deß Wiederstands halben / obgemelt höchlich betreffend / so sollen Wir / oder so wir persöhnlich dabey nicht seyn werden / der / so Wir an vnser statt setzen werden / mit samt den obbestimpten zwenzig Persohnen / solchs an vnser Sechs ChurFürsten / auch die Zwölf Geist- vnd Weltliche Fürsten / davon hernach Meldung geschicht / bringen / die dann bey Vns vnd gemeltem vnsern vnd des Reichs Raht persöhnlich erscheinen / vnd weiter / nach irem besten Ansehen / mit sampt Vns oder dem / so Wir / wie obstehet / an vnser statt sezen werden / vnd dem gemelten vnserm vnd deß Reichs Raht / zu vnserm vnd des Heil. Reichs Nutz vnd Besten handeln und beschliessen. Deßgleichen sol auch Vns / wo Wir nicht persöhnlich bey dem Reichs-Raht sind / vnd solche Sachen / wie obgemelt / fürfallen würden / durch den / so Wir in vnserm Abwesen an vnser statt sezen werden / vnd den gemelten Raht verkündet / vnd Vns

Zeit

Zeit gegeben werden/ darinn Wir persöhnlich zu der Sachen kommen mögen: Vnd wir kommen in derselben Zeit/ oder nicht/ so sol nicht destominder durch die ChurFürsten/ die zwölf obgedachten Fürsten/ vnd des Reichs-Raht fortgangen werden/ vnd dem/ so durch den mehren theil beschlossen wird/ Folg beschehen. Oder ob es die Grösse der Sachen erfordert/ auch andere des Reichs Fürsten und Stendt zu ihnen zuberufen/ dasselb Erfordern und Berufen soll gleichfals durch Vns oder den/ so Wir an vnser Stadt sezen werden/ beschehen/ vnd dieselbe Fürsten vnd Stendt darauf gehorsamlich erscheinen/ vnd also mit fleiß vnd trewen thun vnd handeln/ als sie vns vnd dem heiligen Reich verwandt/ vnd schuldig sind.

Vnnd sind die obgemelte zwenzig Personen von den Ständen deß Reichs teütscher Nation genommen vnd geordnet/ wie nachfolgt: Nemlich von den Sechs ChurFürsten/ jedem einer/ vnd von den hernach geschriebenen Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten/ zween Fürsten/ ein Geistlicher vnd ein Weltlicher persönlich/ die alle Viertheil Jars/ wie oben von den ChurFürsten gemelt/ abwechseln/ und zween ander Fürsten/ ein Geistlicher vnd ein Weltlicher/ auß ihnen an der vorigen statt kommen sollen. Vnd also vnder ihnen/ nach ihrer Ordnung/ wie vnder den ChurFürsten/ vmbgehen. Ob aber ihrer einer auß redlichen Vrsachen/ die er auß seinen ofnen Briefen und Siegel bewehren sol/ auf die bestimte Zeit nit erscheinen möcht/ so sol Er ein andern Fürsten/ seines Stands/ nemlich ein Geistlicher einen Geistlichen/ ein Weltlicher einen Weltlichen/ auß den hernach bestimten Fürsten erbitten/ vnd an seine Stadt schicken. Wo Er aber keinen zuerbitten vermöcht/ vnd das auf seine Brief vnd Siegel/ wie obstehet/ bewähret/ alsdann sollen Wir/ oder der/ den

7) Wie 10. Personen in das Regiment genommen seynd.

Wir an vnser statt sezen werden / mit sampt des Reichs-Raht Macht haben / einen andern aus den hernach bestimten Fürsten / an desselben statt auf das mahl / zuerfordern / desselb Viertheil Jars den Raht zubesizen. Doch daß nit desto minder der Fürst / so vormahls verhindert gewesen / vnd nun der Verhinderung entledigt were / zu Außgang desselben Viertheil Jars / das nachfolgend Viertel Jar den Raht besizen / inmaßen / wie andere etc. damit es in solchem gleichmäßig gehalten werde. Vnd seind dieselbige Geistliche vnd Weltliche Fürsten / davon jeztgemelt / in dem Abschied diß vnsers Königlichen Reichstag nemlich bestimt vnd außgedruckt. Weiter sind die andere Zwölf Personhnen jezt hiedurch Vns / auch ChurFürsten / Fürsten / und andere Ständ / hie versamlet / genommen vnd geordnet / wie folgt / Nemlich einer auß vnsern Oesterreichischen / vnd der ander auß vnsers Sons / ErzHerzogen Philipsen / Erblanden. Item Vier Prelaten / von der Prelaten wegen des H. Reichs. Alßo / daß jeder derselben Prelaten ein Viertheil Jars bey dem Reichs-Raht sizen / vnd sol also vnder Jnen / nach ihrer Ordnung / vmbgehen / vnd in allermaß mit ihnen gehalten werden / wie von den Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten geschrieben stehet. Item / so sol auch ein Graf / von der Grafen wegen des Heil. Reichs / im Reichs-Raht seyn / der einer dann iezt hie erwehlet / vnd im Abschied bemelts Reichstags benennet ist. Item sollen auch alle Viertheil Jars Zwo redliche verständige Personhnen / die iezt aus den hernach benenten Stätten genommen / vnd auch im Abschied obgemelt nämlich bestimt sind / von der Frey vnnd Reichs-Stätt wegen / im ReichsRaht sizen. Nemlich des ersten Viertheil Jars einer von Cölln / der ander von Augspurg. Deß andern Viertheil Jars einer von Straßburg / der ander

von

von Lübeck. Deß dritten Viertheil Jars einer von Nürnberg/ der ander von Goßlar. Des vierten Viertheil Jars einer von Franckfurt/ der ander von Vlm. Vnd also fürter vnter Jhnen nach ihrer Ordnung vmbgehen/ wie oben von den andern gemelt ist.

Die andere Sechs Personen/ die von der Ritterschaft/ Doctorn/ oder Licentiaten/ seyn aus den hernach bestimten Kreyßen/ nemlich aus jedem einer genommen/ vnnd sind dis dieselbe Kreyß vnd Cirkel/ davon obgemelt.

Der erste Kreiß begreift die hernach beschriebene Fürsten/ Fürstenthumb/ Land und Gebiet/ Nemlichen den Bischoffen von Bamberg/ Wirzburg/ Eystett/ den Marggrafen von Brandenburg/ als Burggrafen zu Nürnberg/ auch die Grafen Frey und Reichstätt/ vmb oder bey ihnen gesessen vnd gelegen.

Der ander Kreyß begreift die Bißthumb/ Fürstenthumb/ Land vnd Gebiet des Erz Bisthums von Salzburg/ der Bischoffen zu Regenspurg/ Freyßingen/ Passaw/ auch der Fürsten von Beyern/ vnd die Landgrafen/ Prelaten/ Grafen/ Herrn/ Frey- und Reichstätt/ vnder vnd bey ihnen gesessen vnd gelegen.

Der dritt Kreyß begreift die Bisthumb/ Fürstenthum/ Landt und Gebiet/ der Bischoffen von Chur/ Costentz/ Augspurg/ des Herzogen von Wirtenberg/ des Marggrafen von Baden/ die Gesellschaft von S. Georgen Schild/ die Ritterschaft in Hegaw/ auch alle vnd jede Prelaten/ Grafen/ Herren Reichstätt im Landt zu Schwaben.

Der vierte Kreiß begreift die Bistumb/ Fürstenthum/ Land vnnd Gebiet/ der Bischoffen von Worms/ Speyr/ Straßburg/ Basel/ Apt zur Fuld/ Herzog Hansen auf dem Hundtsrück/ Herzog Alexander/ beyde von Beyern/ Lohtringen/ Westerrich/ das Landgrafthum zu Hessen/

die

die Wedderaw/ auch Prelaten/ Grafen/ Herrn/ Frey- und Reichstätt/ der Ort gesessen oder gelegen.

Der fünfte Kreiß begreift die Bistumb/ Fürstenthumb/ Land vnd Gebiet der Bischoffen von Baderborn/ Lüttich/ Vtrecht/ Münster/ Oßnabrück/ der Herzogen von Jülich/ Berg/ Cleve/ Geldern/ der Grafen von Nassaw/ Vianden/ Vierenberg/ Nieder-Eisenberg/ vnd die Niederland/ biß hinab an die Maaß/ sonst alle andre Prelaten/ Grafen/ Herren/ Frey vnd Reich-Städt/ der Ort gesessen oder gelegen.

Der sechst Kreiß begreift die Bistum/ Fürstenthumb/ Land vnd Gebiet der ErtzBischoffen zu Magdeburg vnd Bremen/ der Bischoffen zu Hildesheim/ Halberstatt/ Merßburg/ Naumburg/ Meichsen/ Brandenburg/ Hamelburg/ Lübeck/ der Herzog von Sachsen/ die Marck zu Brandenburg/ das Landgrafthumb in Thüringen/ die Landschaft vnd Gebiet der Herzogen von Braunschweig/ Meckelburg/ Stettin/ Pommern/ auch Prelaten/ Grafen/ Herrn/ Frey- und Reichstätt/ der Ort gesessen oder gelegen/ biß an die See.

Vnd wäre es/ daß einer oder mer der obgenannten Personen/ außgescheiden die ChurFürsten vnd Fürsten/ solchen ReichsRaht zubesizen/ nicht annemen wölt oder köndt/ alsdann sollen Wir/ oder der/ so wir an vnser statt sezen/ mit sampt den andern/ so sich in des Reichs Raht bewilligen vnd geben werden/ ein ander redliche dapfere Person an derselben statt/ doch ihres gleichen/ erwehlen vnd nemmen/ aus dem Kreiß/ deß die vorerwehlte Person gewesen wäre.

Vnnd ob einigem ChurFürsten oder Fürsten obgemelt/ daselbst seine merckliche Sachen/ derhalben Er abzuscheiden redlich Vrsach hett/ vorstehen/ oder auch/ das

nicht

nicht treffentliche Händel oder Sachen vorhanden weren/ derselbig ChurFürst oder Fürst mag mit vnser Verwilligung/ wann Wir persönlich an dem ende weren/ oder deß/ so Wir an vnser statt verordnen/ vnd deß mehrern theils des Reichs Raht/ abscheiden.

Würde sichs aber begeben/ daß der Zwölf gedachter Fürsten einer oder mehr todts abgienge/ oder sonst/ ihres Leibs halben/ dem Reichs-Raht obzuseyn/ vngeschickt vnd vnvermöglich würden/ so sollen Wir/ oder der/ den Wir an vnser Stadt sezen werden/ mit samt dem Reichs-Raht/ an derselben Abgangen/ oder vngeschickten/ vnvermöglichen statt/ einen oder mehr ander Fürsten/ deß Standts vnd Wesens/ auß den Kreißen/ darauß der/ oder dieselben abgangen/ oder vnvermöglich/ wie obsteht/ gewesen weren/ in zweyen Monaten den nechsten/ nachdem Wir solchen abgegangenen oder vnvermöglichen/ durch glaublichen Bericht/ vernommen hetten/ zuerwehlen und zubenennen Macht haben.

Würde aber der ander Personen des Rahts einer oder mehr todts abgehen/ den Rahtseß auffsagen oder sonst abkommen/ wie oder welcher gestalt sich das fügen/ oder wens berühren wird/ sollen die Sechs ChurFürsten/ so es ihrer einen oder mehr betreff/ in zweyen Monaten/ den nechsten/ jeder seines abgegangenen oder abgestanden statt ersezen. Betreff es aber der andern zwölff Personen einen/ an derselben statt sollen Wir oder der/ so an vnser statt sizen wird/ samt gemeltem ReichsRaht/ in N. Zeit förderlich auß dem Kreiß/ Landschaft oder Stätt/ darauß der abgangen oder abgestanden gewesen were/ ein ander redliche verstendige Person erwehlen vnd nemmen/ vnd der gemelt Raht in mitler Zeit/ durch den mehrertheil

seines Befehls nicht desto minder in den obliegenden Sachen fürgehen vnd handeln.

2) Wie die Jurisdiction und Gewalt des Regiments exerciret werden soll.

Vnd dieweil Wir dem obgedachten vnserm vnd des Reichs-Raht/ vor vnd nachgemelter massen/ Befehl vnd Commission gegeben haben/ damit dann ihre Handlung desto mehr Kraft vnd Macht habe/ vnd nichts dargegen außgehen möge/ setzen/ ordnen vnd wöllen Wir/ daß die Händel und Sachen/ in dieser Commission begriffen/ nemlich alle vnd jede vnser/ als Röm. Königs und des Heil. Reichs Sachen/ Recht/ Fried/ vnd ihrer beyder Vollziehung vnd Handhabung/ auch Wiederstand den Vngläubigen vnd andern Anfechtern der Christenheit/ deß Reichs/ vnd was an dem Frieden/ Rechten/ ihrer Hanthabung/ vnd auch dem Wiederstandt obgemelt/ hanget/ darzu dienstlich/ oder erschießlich seyn mag/ antreffen/ an keinem andern end/ dann bey Vnns/ vnd in vnserm abwesen bey dem/ so Wir darzu verordnen werden/ vnd dem vorgemelten vnserm vnd des Reichs Raht gehandelt/ auch Brief darüber/ wo Not sein wird/ vnder vnserm Königl. Titel vnd Siegel/ auf form vnd maß Wir/ als Römischer König/ zuthun haben/ thun sollen vnd mögen/ durch den gemelten vnnsern vnd deß Reichs-Raht gefertiget/ vnd mit einem Zusaz etlicher Wort vnterschrieben werden sollen/ nemlich also: Ad Mandatum Domini Regis in consilio Imperii. Vnd daß allweg der ChurFürst persönlich bey dem Raht seyn soll/ vnd wird mit seiner Hand den ersten Buchstaben seines Nahmens darbey vnterschreiben P. vel F. subscripsit. Vnd sezen/ ordnen vnd wollen auch/ darauf männiglich befehlend/ daß in der obgenanten Sach/ von vnsertwegen in vnserm Namen/ nichts anders geraht-schlagt/ fürgenommen/ oder gefertigt werde. Wo auch

das

das darüber beschehe / so soll doch solches kraftloß vnd vnbündig seyn/ vnd der keinem Folg gegeben werden.

Wir vnd der vorgemelt vnser vnd des ReichsRaht/ oder in vnsern Abwesen der / so Wir an vnser statt sezen werden / vnd der mehrer theil desselben Rahts / sol auch macht haben / ob einem oder mehr desselben Rahts Vrsachen zustünden / nach Gelegenheit der Zeit vnd Händel / dem oder denselben / auf ihr Gesinnen zuerlauben. Doch also / daß allweg aufs wenigste 14. Persohnen des Rahts bey Vns oder dem / so Wir an vnser statt sezen werden / bleiben. 9) Abreisen von dem Regiment.

Vnd nachdem billig vnd ziemlich ist / daß die obgenante Persohnen des Rahts / außgescheiden ChurFürsten vnd Fürsten / mit redlichem Sold versehen werden / damit Sie des Reichs obliegenden Sachen desto fleißiger vnd ernstlicher obseyn / vnd außwarten mögen / ist angesehen / daß einem Grafen oder Herrn tausent Gülden / der vier Prelaten / jeglichem sechs hundert Gülden / zu Jahrsoldt gegeben vnnd entricht werden sollen. Deßgleichen sollen den acht Personen / so von der Städt wegen obbestimtermas sizen / für die zwo Personen / durch das ganz Jahr außgerechnet / für zwo Persohnen ganzer soldt / nemlich jedem Sechßhundert Gülden entrichtet werden / welche die acht Persohnen fürter vnder sich nach dem Viertheil Jars zutheilen haben sollen. Auch sollen die gemelte Personen vnd ihrer jeder mit einer ziemlichen Anzahl Pferd vnd Knecht / Vns vnd dem Heiligen Reich zu Ehre / vnd mehrer Ansehung gerüst seyn: Nemlich ein Graf oder Herr Sechs Pferdt / ein Prelat / Edelmann / Doctor oder Licentiat, auch jegliche / so von der Stadt wegen da sind / vier gerüster Pferdt. 10) Regiments-Personē Sold.

11) Regiments Räthe Loßzehlung von aller Pflicht.

Vnd sollen die Personen des vorgemelten Rahts/ außgescheiden ChurFürsten vnd Fürsten/ auch andern/ denen sie verpflicht/ allein in diesem Raht vnd Befehl aller Glübd vnd Eyd/ damit sie Vns oder ihnen verbunden/ vnd verstrickt weren/ genzlich ledig sein. Vnd soll der/ so Wir/ wie obsteht/ an vnser statt sezen werden/ deßgleichen die andere Personen des obgemelten vnsers vnd des Reichs Raht/ außgescheiden ChurFürsten und Fürsten/ nachfolgenden Eyd schweren/

12) Regiments Räthe Eyd.

Ich N. gelobe vnd schwere zu Gott/ vnd den Heiligen auf das heilige Evangelion/ daß ich der Königlichen Mayestadt vnd dem H. Röm. Reich getrew sein will/ nach allen meinem Verständnüß/ sinn vnd Wiz/ Schaden warnen/ Frommen vnd bestes werben/ notturft/ ehr/ Würde vnd Nuz der Königlichen Mayestat vnd des Reichs/ in obberührten Sachen vnd Händeln/ betrachten/ fürnemmen/ rahten/ helfen vnd handeln; Auch alle vnd jede Punckten vnd Artickel/ so in dieser Ordnung begriffen sind/ oder der hernach gemacht werden/ Fried/ Recht/ ihr Handhabung vnd Wiederstand/ wie obgemelt/ belangend/ ihres innhalts genzlich vollführen vnd halten/ vnd darinnen keinen Neid/ Haß/ Gifft/ Gunst/ Gab/ Freundschaft/ noch einigerley anderer Sachen/ dardurch die gemelte Ehr/ Würde/ vnd gemeiner Nuz verhindert werden mögt/ suchen/ noch keinerley schenckung oder Gab/ wenig oder viel/ durch mich selber nemmen/ oder durch andere mir zu Vorstandt zunemmen verschaffen/ oder nemmen lassen/ noch

einige Procuratorey annemen oder treiben. Darzu alles das/ so in obgemelten Raht gehandelt/ gerahtschlagt vnd beschlossen wird/ zu ewigen Tagen helen/ vnd bey mir in geheim halten. Auch das Gelt/ so mir vnd andern des Rahts von den Ständten deß Reichs/ nach laut deß aufgerichten Anschlags/ geantwort vnd geliefert ist/ vnd werden sol/ getrewlich einnemen/ fordern/ verwaren/ vnd nirgend anders wenden/ vnnd kehren/ dann zu den Sachen/ darumb es/ wie obsteht/ aufgesazt vnd geordnet ist/ alles vngefehrlich.

13) Secretarien und Schreiber bey dem Regiment.

Vnd nachdem der gemelt Reichs Raht frommer vnd geschickter Secretarien vnd Schreiber nottürftig ist/ sol vnser Neve vnd Chur Fürst/ der Erz Bischoff zu Meynz/ als des H. Reichs Erzcanzler/ den Reichs Raht mit frommen redlichen/ vnd verständigen Secretarien vnd Schreibern bestellen vnd versehen. Welche Secretarien vnd Schreiber Vns/ oder in vnserm abwesen/ dem/ so wir an vnser statt sezen würden/ vnd dem gemelten Reichs-Raht geloben/ vnd zu den Heiligen schweren sollen/ vns oder dem/ so wir an vnser statt sezen würden/ vnd dem Reichs-Raht/ von wegen des Heiligen Reichs/ getrew vnd gehorsam zu seyn/ vnser vnd des H. Reichs Schaden zuwarnen/ Frommen vnd bestes zuwerben/ ihrem Ampt mit Schreiben/ vnd anders/ ihres besten Verständtnüß/ getrewlich obzuseyn/ die Rahtschläg/ Händel vnd anders des Reichs-Raht/ so sie im Raht/ der Canzley/ oder sonst in geheim vernemmen/ schreiben oder handeln werden/ in guter Geheim zuhalten/ oder niemands zuöffnen/ noch jemands warnen/ Anzeigung zuthun/ oder jemandts wieder den andern zurahten. Auch keinen Krieg/ Rahtschlag/ oder

Handel/ ohn Erlaubnuß vnd sondern Bescheid vnser/ oder deß/ so Wir an vnser statt sezen werden/ vnd des Reichs-Raht/ abschrift oder Copey zugeben/ auch kein Geschenck oder Gaab zunemen/ noch ihnen zu Nuz nemen lassen/ in keine Weiß/ wie Menschen Sinn das erdencken möcht/ alles getrewlich vnd vngefehrlich.

84) Freyheit der zum Regiment gehörigen Personen.

Item/ sollen ChurFürsten/ Fürsten/ auch die andere Personen des gemelten Reichs-Raht/ auch Schreiber/ Botten/ vnd alle andere/ so zu solchem Reichs-Raht gehören/ vnd ihrer alle Diener/ vnd vngefehrlich Hof oder Haußgesind/ von ihrer nottürftigen Proviant/ Tax/ Vngelts/ Zöll vnd anderer Beschwerung frey seyn/ vnd damit nicht beschwert werden/ durch jemands/ in keinen weg/ ohn alle gefehrde.

85) Defension und Anlage wieder den Türcken und andere frembde Gewalt.

Weiter haben Wir nicht ohn Beschwehrung vnsers Gemühts betracht/ vnd zu Hertzen genommen/ wie beschwerlich der Feind Christi/ der Türck/ sein Macht nicht weiter/ dann bißher in der Christglaubigen Gewalt gestreckt/ vnd den mercklichen Schaden vnd Verderben/ an Landen vnd Leüten/ grausamlich zugefügt hat/ vnnd täglich zuthun in Arbeit und fürnemen stehet/ zusampt dem/ daß sich etlich ander Gewalt wieder das H. Reich/ sein Ständt vnd Verwandten/ erhebt/ vnd derselben etliche vnder sich von dem H. Reich genötet/ vnd gedrungen haben/ Daraus zubesorgen/ daß sie/ nach erlangter Gelegenheit/ vnd mehrung ihrer Macht/ ihre Füß weiter in das H. Reich zusezen vnderstehen. Darumb vnd solchen schwerem Fall vnd Anfechtung der Christenheit vnd deß Reichs dapferlich zubegegnen/ vnd Wiederstand zuthun/ auch Vns/ das H. Reich/ seine Ständt vnd Vnderthan/ bey vnseren vnd ihren Ehren/ Freyheiten/ Herkommen/ vnd Rechten vnvertruckt zubehalten/ auch Fried vnd

Recht im H. Reich zuhandhaben/ haben Wir Vns mit vnsern vnd des Heil. Reichs ChurFürsten/ Fürsten vnd andern Ständen hie versamlet/ auf ihren Raht zu geben/ vnd annemen nachfolgender Hülf vnd Handhabung vereiniget/ vertragen/ vnd beschlossen/ vnd thun das hiemit in craft dieß Briefs.

Nemlich/ daß allen und jeden Pfarren im H. Reich Söldner/ nachgeschriebener maß sollen aufgesetzt werden/ welche Söldner die Pfarrleüt an allen Orten verlegen vnd versolden sollen/ also daß je Vierhundert Einwohner/ in einer jeglichen Pfarr/ zu oder außerhalb der Ehe/ sie sitzen heißlich oder nicht/ Mann oder Fraven/ Kinder oder alte Leut/ wes Stands oder Wesens die sind/ niemands außgescheiden/ die etwas eygens/ liegends/ oder farens/ haben/ einen Mann zu Fuß geschickt zum Krieg jährlich halten vnd verlegen. Doch sollen Mann vnd Frawen/ so ehlich sizen/ mit ihren Kindern/ so nicht verandert seind/ oder für sich selbs nichts eygens haben/ für ein Person geacht vnd angeschlagen werden. Vnd ob jemands derselben geacht wäre/ daß er nichts hätt/ der soll dannoch ein schilling/ an Gold/ das ist ein zwenzigsten theil eines Gülden Rheinisch geben/ vnd solch Gelt den Pfarrleüten zu steüer kommen. Auch sollen den Pfarrleüten zu stewr kommen die Knecht vnd Mägd/ die in der Pfarr seynd/ der jedes sol von einem jeden Gülden seines Lohns/ järlichen ein sechzigsten theil eines Rheinischen Gülden geben. Wo aber Mägde oder Knechte wären/ die kein eygen Gut/ auch kein bestimten Lohn hetten/ vnd auf Gnad dienten/ der jeder sol dannoch järlich ein Schilling an Gold geben. Was aber Fürsten/ Grafen/ Herren oder anderer Knecht oder Mägd sind/ die in keiner Pfarr besezt wären/ deren sol auch jedes von einem jeden Gülden seines Lohns/ järlich

16) 400. Einwohner erhalten einen Mann zu Fuß.

lich ein sechzigsten theil eines Rheinischen Gülden geben/ vnd daßelbig Geld in ein Büchsen geworfen/ vnd des Reichs Raht durch die Fürsten/ Grafen/ Hern/ oder andere Herrschaft solcher Knecht oder Mägde trewlich geantworttet werden.

17) Wie in einer Pfarr über 400. oder drunter wären.

Vnnd wo in einer Pfarr vber vierhundert Einwohner wären/ wie obstehet/ die sollen nach Anzahl/ wie obgemelt/ einen halben/ ganzen/ oder mehr Mann halten: Also/ daß allweg vierhundert Einwohner mit einem Mann zuhalten beladen werden sollen. Wo auch/ nach der oberührten Außtheilung/ in Pfarren dannoch etliche vberbleiben würden/ die nicht einen Mann halten oder verlegen möchten/ in solchem sollen sich zwo oder mehr Pfarren/ wie solches die Gelegenheit erfordert/ zusammen schlagen/ vnd die Zahl biß auf die Vierhundert ersezen.

Wo auch ein oder mehr Pfarren wären/ die nicht so viel Leüt als Vierhundert/ in obgeschriebener maß/ vermöchten/ in denselben sollen sich zwo oder mehr zusammen schlagen/ nach Gelegenheit der Pfarr/ vnd Anzahl der Leüt.

18) Wo die Anlage zuerlegen?

Solchs sollen alle Oberkeit in den Pfarren/ ihnen vnderworfen oder zuständig/ bey iren Vnderthanen/ wie obstehet/ zugeschehen/ trewlich verfügen/ damit nach eins jeden Vermögen daran gegeben werde. Doch daß ein jeder nicht mehr/ dann an dem end/ da er gesessen ist/ von allen dem seinen/ es liege/ wo es wölle/ zugeben gesezt werde.

19) Wenn mehr denn eine Obrigkiet an einem Orte?

Vnnd ob es sich begebe/ daß in einer Stadt/ Flecken oder Dörfer/ mehr dann ein Oberkeit were/ sollen die Herren derselben Oberkeit/ sich des mit einander vergleichen/ damit der gemelt Anschlag seinen Fortgang vnverhindert haben möge. Auch soll ihnen solcher Anschlag

vnd

vnd Hülf an ihrer Oberkeit vnd Leüten/ kein Schaden oder Abbruch geberen.

Wo sich aber solche Obrigkeit miteinander nicht vertragen/ oder vergleichen möchten/ so sollen sie solches an den Reichs-Raht gelangen vnd sich darinn des gemelten Rahts Bescheids begnügen laßen.

Item/ ist auch angesehen/ daß alle Geistliche Personen/ Mann vnd Frauen/ sie seyn exempt oder nicht/ in Betrachtung/ was ihnen an der Handhabung/ obgemelt/ gelegen sey/ von allen ihrem Einkommen/ Renten/ Gülten/ Nüzungen/ wie Inen die zustehen/ alle Jahr von vierzig Gülden einen geben sollen/ vnd minder nach Anzahl wie obstehet. 20) Anlage der Geistlichen.

Item deßgleichen sollen auch alle vnd jede Commenterey/ vnd Heüser des Teütschen Johanniser/ vnnd anderer Ritterlichen Orden/ außgescheiden Ihr Meister/ von allen vnd jeden jrem Einkommen/ Renten/ Nutzungen/ vnd Gülten/ je von Vierzig Gülden järlich ein Gülden geben. Oder nachdem Sie zu der Ritterschaft gewidmet sind/ soviel Leüt/ als von dem obgenanten Anschlag/ ihres theils gehalten werden mögen/ dem gemeinen verordneten Hauptmann gerüst schicken/ welches ihnen vnder diesen zweyen geliebet. 21) Anlage der Teutschen Ritter-Orden.

Deßgleichen sol es auch mit allen vnd jeden Stiften/ Klöstern vnd Ordensleüthen/ auch den Kirchen/ Hospitaln vnd allen andern Geistlichen Versamlungen/ Clausen vnd Communen/ von Mannen oder Frawen/ die eygen Renth vnd Nuzung haben/ gehalten werden. Also/ daß jedes von seinem Einkommen/ Renthen/ Gülden/ vnd Gefällen/ jährlich von Vierzig Gülden auch ein Gülden geben soll. Aber der Vier Orden der Mendicanten/ die Eygenschaft in gemein/ oder insonderheit haben/ sollen 22) Anlage der Stiffter/ Klöster/ ꝛc.

ie Fünf Klöster ein Mann zu Fuß / zum Krieg geschickt / jährlich halten vnd verlegen / vnd den Gülden von Vierzig Gülden zugeben nicht schuldig seyn.

23) Anlage der Geistlichen Gesinds.

Item sol der Geistlichen Gesind / als Mägd / Knecht / Pfründtner / Freündt vnd andere / in dem Anschlag seyn / wie in dem Artickel hievor von den Weltlichen Mägden / Knecht / vnd Gesind geschrieben stehet / vnd ihnen solches an ihrer Freyheit vnschädlich seyn.

24) Wer die Steuer der Geistlichen einbringen soll.

Item es sol ein jeder ErzBischoff oder Bischoff in seinem Stift verfügen / daß solch Gelt der Geistlichkeit / sie sey exempt oder nicht / einbracht / des H. Reichs Raht getrewlich vberantwort / vnd deß eygentlich Anzeig gethan werde; Wo aber jemands auf Klöster / Collegien oder Kirchen vnder ihm gelegen / in solchen Fällen anders herbracht het / sol derselben Ort / nach dem alt herkommen / in solchem gehalten werden; Doch also / daß derselb dem ErzBischoff oder Bischoff desselben Orts solche Eynforderung verkünde / jemands darzu zuschicken. Vnd was solch Gelt gefallen / vnd gesamlet ist / sol es der / so solch herkoñen / wie obstehet / hat / dem Reichs Raht getrewlich vberantworten. Wo aber des Herkommens halben zwischen den ErzBischoffen vnd der Weltl. Obrigkeit Irrung entstehen würden / so sollen solche Klöster oder Collegiaten Kirchen / derhalben die Irrung were / solch jr Gelt dem Reichs-Raht selber zu vberantwortten haben / ohn Eintrag vnd Verhinderung jemandts. Vnd sol solche Vberantwortung des Gelts jedermann an seinem Herkommen vnd Rechten / vnschädlich seyn.

Item sollen alle Geistliche / das Gelt / so ihnen / laut dieses Anschlags / zugeben gebürt / bey ihren Pflichten / damit sie ihren Geistlichen Obrigkeiten verwandt sind / ge-

melter

melter Ordnung/ geben vnd vberantworten/ ohn alle Gefehrd.

Item deß H. Reichs Frey vnnd Reichstätt/ vnd alle andere Communen / sollen auch von jrem Einkommen / Renthen/ Gülten / Aufhebungen vnd Gefällen / die Jnen järlich in gemein fallen/ allweg von Vierzig Gülden jahrs einen Gülden geben/ bey den Pflichten / damit sie dem H. Reich verwandt sind / dabey Jnen auch geglaubt werden sol. Vnd jegliche Stadt das järlich auf Zeit in Abschied des Reichstags bestimt / vnd vngefehrlich des Reichs-Raht vberschicken. Vnd sollen die Stätt/ derhalben das Gelt geliefert ist worden / dem Raht zu jeder Zeit angezeigt werden. 25) Steuer der Reichs-Städte und Communen

Vnnd nachdem ChurFürsten vnd Fürsten in des Reichs geordneten Raht vnd andern deß Reichs obliegenden Sachen/ die fordersten vnd treffenlichsten Ständt sind / auch sie dieselbe Sachen am fordersten vnd gröstẽ betreffen / vnd darumb denselben mit ihren personlichen Beysein / für andern Auffsehens vnd Arbeit anwenden / darzu merckliche Kostung / vnd Darlegen thun müßen / damit dieselbe desto bestendiger vnd aufrichtiger gehalten vnd gehandhabt werden / ist billich / daß solch ir Mühe / Arbeit vnd Darlegen/ so sie für andere in des Reichssachen/ wie obstehet/ thun / in diesem Anschlag angesehen vnd erkannt werden. Doch sollen ChurFürsten vnd Fürsten/ außerhalb vnser vnd vnsers Sohns Erz Herzog Philipsen/ zusamt der Hilf/ so ire Vnderthan/ laut des obberührten Anschlags / thun werden / vnder fünfhundert reysiger gerüster Pferd / in dem obberührten Anschlag nicht haben vnd halten. 26) Chur- und Fürsten Anschlag.

Item seind in diesen Anschlag zu den obgenannten Fürsten gerechnet / der Teütsch-Meister/ die Apt zu Fuld/

Hirßfeld/ Kempten/ Reichenaw/ Weissenburg/ S. Gällen/ Salfeld/ Probst zu Elwangen / die Grafen von Hennenberg/ vnd die Fürsten zu Anhalt.

27) Grafen-Steuer. Item soll ein jeglicher Graf/ oder Herr deß Reichs/ je von Vier tausend Gülden järlicher Gülten/ ein Reisigen zu Roß/ bey den Pflichten/ damit Er dem Reich/ oder ander seiner Herrschaft verwand ist/ gerüst halten vnd verlegen/ vnd also nach Anzahl der jährlichen Gülten oder Nützung auf und ab/ mehr oder minder.

Vnnd sol in allen obberührten Anschlägen/ von den Vierzig Gülden Gülten sagend/ bey den Geistlichen vnd Weltlichen nichts abgezogen werden/ dann was ein jeder von seinem Einkommen/ Renthen oder Nutzungen/ jährlich von Gülten oder Leibgeding andern zureichen schuldig ist/ das sol einem jeden/ Er sey Geistlich oder Weltlich/ in diesem Anschlag/ der Vierzig Gülten Gülden/ abgehen vnnd nicht gerechnet werden/ sonder alle Gefehrde.

28) Ritter- und Knechte-Steuer. Auch sollen die Ritter vnd Knecht des H. Reichs in diesem löblichen Christlichen Werck und fürnemen/ als fromme Christenleüt/ auß Adelichem Gemüht/ Behaltung/ vnd Rettung ihrer selbst Vatterland/ Ehr/ Leibs/ vnd Guts/ vnd zu Wiederstandt den vngleübigen/ vnd andern Wiederwertigen der Christenheit vnd des Reichs/ nach ihrem Vermögen/ auch etwas thun.

29) Jüden-Steuer. Item sol eine jede Jüdenpersohn/ sie sey jung oder alt/ järlich ein Gülden geben/ vnd die reichen Jüden den armen hierinn zustatten kommen.

30) Vermahnung an das Volck auf der Canzel. Item es sol bey allen Geistlichen/ so das Wort Gottes predigen/ sie seyen Weltlich Priester/ oder Ordensleüt/ verfügt werden/ das Volck in ihren predigen aufs best zuvermahnen/ vmb Hülf/ zu diesen Christlichen löblichen Fürnemen zuthun/ zu bewegen.

Item

Item sol in einem jeglichen Stift/ Pfarr- Kirchen oder Klöster ein Kisten gesezt werden/ darinn das Gelt/ so die frommen andechtigen Christenleüt/ auß ihrer Andacht mit freyen Willen geben/ geworfen vnd bewaret/ vnd fürter des Reichs Raht järlich auf die Zeit/ im Abschied dieses vnsers Königlichen Reichstags bestimt/ getrewlich geliefert werden. 31) Truhen zu dieser Anlage.

Vnnd ob vns Gott der Allmechtig Glück vnd Sieg/ als wir hoffen vnd bitten/ verleihe/ daß der Hauptmann/ so verordnet werden sol/ mit des Reichs Volck etwas erobern oder gewinnen/ oder daß sich jemands an das Reich ergeben/ vnd sich dem Reich zinßbar machen wird/ daßelbig alles sol dem Reich zustehen/ vnd dem verordneten Reichs-Raht getrewlich vberantwort werden. Vnd ob sich begebe/ daß solchs etwas mercklichs ertragen/ oder sonst Vrsachen fürfallen würden/ derhalben deß Reichs Raht des gemelten Anschlags leichterung oder minderung zuthun fürnemen wird/ so sol solch leichterung oder minderung gegen beyden/ Geistlichen vnd Weltlichen/ gleichmeßig fürgenommen vnd gehalten werden. 32) Was gewonnen wird/ wem es zustehen soll.

Item sol diese Ordnung sechs Jahr lang weeren/ vnd alßdann ein halb Jahr vor Außgang derselben durch Königliche Mayestat vnd Stende des Reichs betracht werden/ was ferner gut sey fürzunemen. 33) Wie lang diese Ordnung währen soll?

Item sol der verordnete Reichs-Raht/ nach Angang dieses Anschlags vber ein Jahr/ alles ires Einnemens vnd Außgebens den Stenden deß Reichs Rechnung thun/ vnd fürter alle Jar jährlich/ damit die Ständte des Reichs-Rahts Handlung Bericht empfahen/ vnd die Ding desto aufrichtiger vnd beständiger gehandelt werden. Vnd ob jemandts von den Reichs-Ständten zu solcher Rechnung nicht kommen/ sondern außbleiben würde/ so 34) Rechnung des Regiments

sollen die Stände / so erscheinen / nicht desto minder mit der Rechnung fortfahren / solches Ausbleibens vnangesehen.

35) Clausula salutaris wegen der Reichs-Hülfe.

Vnnd sol die Hülf im Reich kein Herkommen bringen / auch niemands an seinen Freyheiten / Rechten / Privilegien / ausserhalb dieser Ordnung / eynigen Abbruch nachtheyl / oder schaden geberen / alles vngefehrlich.

36) Verbindung / diese Ordnung zuhalten.

Vnnd aber solche vorgemelte Hülfe / ohn vorbestimpt Regiment vnd Ordnung / auch Recht / Fried / vnd Hanthabung derselben / nicht beschehen oder Bestandt haben mag / haben Wir Vnns mit den genannten vnsern lieben Oheymen / Chur Fürsten / Fürsten vnd andern des Reichs Ständten / allhie versammlet / auff daß / vnd deß vorgemelten Reichs Regiment / aller vnnd jeder vnnser als Römischen Königs vnnd deß heiligen Reichs Sachen / Recht / Fried / vnd ihr beyder Vollnziehung vnnd Hannthabung auch Wiederstand gegen den Vnnglaubigen vnnd anderern Anfechtern der Christenheit / des Reichs / vnd was den Frieden / Rechten / ihrer Hanthabung vnnd Wiederstannd obgemelt / betreffen / auch diese Hülff desto bestendiger seyn vnnd vollnzogen werden möge / verbunden / verpflicht / vnd gegen einander vnwiederrüflich verstrickt. Verbinden / verpflichten / versprechen auch / für vns vnd vnsere Nachkommen am Reich / Römische Keyser / auch König / auch vnser Erben vnd erbliche Landt / bey vnnsern Königlichen Würden vnd Worten / in vnd mit Krafft diß Brivs / solche Ordnung vnnd Regiment / vnnsers vnnd des H. Reichs Raht / mit vorgemelten Befehl vnd macht / auch Gericht / Frieden / Handthabung / vnd der gemelten beschlossen vnnd vereinigten Hülf / stett vnd fest zuhalten vnd zuvolnziehen / darinn nicht zutragen / zu irren / noch iechts darwieder für-

fürzunemmen / in keine weiß / sonder dieselben vnd alles das / so derhalb durch Vnns / oder in vnnserm abwesen / durch den / so Wir darzu verordnen werden, vnd das vorgemelt Regiment vnd Raht den mehrern theyl / oder das Gericht / gehandelt / beschloßen vnd erkannt wird / zuhannthaben / bleyben vnnd volnziehen zulassen / alles sonder arge List vnd gefehrd. Vnnd deß zu Vrkundt haben Wir / als Römischer König vnd Erz Herzog zu Oesterreich / vnnser Königlich Innsiegel an diesem Brief thun hencken / vnnd mit eygner Hand vnderschrieben.

Vnnd Wir von Gottes gnaden / Berchtold / des Heyl. Stuls zu Meynz ErzBischoff / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler. Friedrich / Herzog zu Sachsen / Lanntgraff in Thüringen / vnnd Marg-Graff zu Meichsen / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalck. Joachim MaryGraf zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnnd Wenden Herzog / Burg-Graf zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / des Heiligen Römischen Reichs Erz Cammerer / alle drey Chur-Fürsten. Vnd Wir von denselben Gnaden Ernst / Ertz Bischoff zu Magdeburg / Administrator deß Stifts zu Halberstatt / Primas in Germanien / Herzog zu Sachsen / Lanndtgraf in Thüringen vnnd MargGraff zu Meichsen. Lorenz / Bischoff zu Wirzburg / Herzog in Francken / Gabriel zu Eystett / vnd Friedrich zu Augspurg / Bischoven. Albrecht Pfalzgraf bey Rhein / Herzog in Obern vnd Niedern Beyern. Friedrich Marggraf zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden Herzog / BurgGraf zu Nürnberg / Fürst zu Rügen. Heinrich zu Mechelburg / Hertzog / von vnnsers Herrn vnd Vaters wegen Herrn Magnus / Herzogs zu Mechelburg. Johann / Apt des Gotts Hauß

Kemp-

Kempten Hugo / Graf zu Werdenburg / vnd zum Heyligenberg. Adolf / Graf zu Nassaw / Herr zu Wißbaden. Bürgermeister vnd Rath der Stätt / Straßburg vnd Augspurg / von des H. Reichs Frey vnd Reichsstätt wegen / in Abschied gegenwertiges Reichstags benant; Vnd wir der ChurFürsten / Fürsten / Prelaten / Grafen vnd Herren / Bohtschaften vnd Gewalthaber / auch in jetzt gemeltem Abschied nemlich bestimt: Bekennen vnd thun kunt allermenniglich hiemit / in kraft dieß Briefs / für vns / vnsere Nachkommen / Erben / vnd von deren wegen wir Gewalt haben / daß / vm oberzelt vrsach / auch damit wir vnd vnser jeder / bey seinen Ehren / Würden und Freyheiten / so nicht wieder die Ordnung weren / Fürstenthumben / Herrschaften / Landen / Leüten vnd Regierungen / bey dem H. Reich bleiben mögen / darbey wir auch einander hanthaben sollen / solch Ordnung / Regiment / Recht / Gericht / Hanthabung deß Friedens / vnd vorbestimmte Hülf der Sechs Jar / wie obstehet / mit vnserm willen vnd Raht / zusagen vnd annemmen / wie die durch die Königl. Mayestat geordnet / fürgenommen / gemacht vnd in diesen gegenwertigen Vertrag / Contract vnd Verpflichtung verfast ist / Vnd daß Wir Vns gegen vnd mit seinen Königlichen Gnaden derhalb verbunden / verpflicht / vnd vnderwürflich verstrickt haben. Verbinden verpflichten / vnd verstricken vns also hiemit / in krafft dis Brivs / Gereden vnd versprechen auch wir ChurFürsten vnd Fürsten / bey vnsern Fürstl. Ehren / vnnd Würden / vnd wir andere obgemelte Ständt / in guten waren trewen vnd glauben / an Eydsstatt / dieser Ordnung / Raht / Hanthabung vnd Hülf folg zuthun / und Königlicher Majestat / oder in ihrem Abwesen / dem / so Sein Königliche Majestat an ihre statt darzu verordnen / vnd dem gedachten Regiment vnd Raht / in

Ge=

Gebotten vnd verbotten/ so in krafft dieses Briefs außgehen werden/ gehorsam zuseyn/ vnd die zu volnziehen/ alles getrewlich vnd vngefehrlich/ inmassen dann die Beybrief/ so wir Bottschaften vnd Gewalthaber obgedacht/ deß von vnseren Herrschaften/ vnd denjenigen/ von den wir Gewalt haben/ vbergeben/ enthalten etc. Deß zu Vrkundt haben Wir Chur Fürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grafen/ vnd Reichs-Sätt/ oben genant/ vnser jeglicher sein Insiegel/ bey der Königlichen Mayestat Insiegel/ an dis Libell thun hencken/ deren Wir die andern/ im Abschied dieses Reichstags nämlich bestimt/ vnd hieran mit gebrauchen. Geben vnd geschehen zu Augspurg/ auf den andern tag des Monats July nach Christi geburt im 1500. Jahr.

Das VI. Capitel.

Von Anfang der Regiments-Sessionen/ und was bey selbigen/ wegen der zum Römischen Reich gehörigen Italienischen Ständte/ so der Pabst und König in Franckreich vom Reich abreissen wollen/ vorgangen.

§. 1.

Von einigen Historicis wird referiret/ ob hätte das Regiment erst im Jahr 1501. zu Nürnberg seinen Anfang genommen/ allein die hiesigen Archivs-Acta besagen/ daß selbiges schon anno 1500. und also in dem Jahre/ da selbiges aufgerichtet worden/ Sessiones gehalten. Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen begab sich auch nach gedachten Nürnberg in eigner Persohn/ und trat die Keyserl. Statthalterschaft würcklich an; Ihre Chur Fürstl. Gnaden wurden zwar von einer Leibes-indisposition bald avociret/ und

Anfang der Regiments-Sessionen.

veranlaßten dadurch den Keyser/ daß Ihre Majest. Herzog Albrechten von Beyern ersuchen muſten/ den Chur Fürsten in deſſen Abweſen bey dem Regiment zuvertreten; Allein/ weiln der Hertzog mit ſothaner Interims-Adminiſtration ſich nicht beladen laſſen wolte/ ſo ergieng von Keyſerl. Maj. an den Chur Fürſten ſub dato Wels/ am Montag St. Andreas/ dicti anni, anderweiter ernſtlicher Befehl/ daß Er ſich mit dem förderſamſten gen Nürnberg wiederum begeben/ doſelbſt/ als dero Stadthalter/ ſeyn/ und wie die Ordnung Dero und des Reichs-Regiments innehielte/ handeln/ auch je nicht länger verziehen ſolte/ damit deßhalber nicht Irrung oder Zerrüttung einfallen möchte. E. fol. 9. Act. fol. 64. Welchem allergnädigſten Befehl auch der Chur Fürſt alſofort/ der noch anhaltenden maladie ohngeachtet / ſchuldigſte Folge geleiſtet.

Anſinnen Keyſerl. Majeſt. an das Regiment/ wegen der vom Pabſt uñ Franckreich bedrängten Italieniſchen Ständte.

§. 2. Betreffend die Regiments-Affairen / welche in vorangeregtem 1500ten Jahre vorgangen/ ſo beſaget eine vorhandene Regiſtratur / wie Keyſer Maximilian durch Herrn Walthern von Stadion/ Ritter/ und Doctor Jörgen von Neydegk/ Quarta poſt Luciæ ermelten Jahres/ wegen der zum Heil. Römiſchen Reich gehörigen Italieniſchen Ständte/ werben laſſen: Wie Ihre Königl. Majeſt. für gut anſehe / daß die Regenten und Räthe berührten Reichs-Regiments den Pottſchaften/ ſo von wegen der Stände aus Italien/ die unter das heilige Reich gehörten / umb Hülfe wieder den Pabſt/ König in Franckreich und andere/ welche ſich unterſtünden / Sie von dem heiligen Reiche unter ihren gehorſam zudringen / nachſuchten / von der Königl. Majeſt. und des heiligen Reichs wegen/ verſprechen ſolten/ Ihren Herrſchaften wieder diejenige / ſo ſich unterfangen würden / Sie von dem heiligen Reiche zudringen / Hülfe und Beyſtand zutuhn/ geſtalt man Reichswegen nicht er-

man-

mangeln wolte/ förderlichst zuverfügen/ daß die Fürsten und Ständte des Heil. Reichs mit ihrem Volck/ das ihnen/ der Augspurgischen Reichs-Ordnung nach/ zuhalten gebühre/ mit dem förderſamſten gefaſt seyn solten/ Ihnen und den Ihrigen zuzuziehen/ biß die andere Hülfe nachkommen könne/ indessen möchten ermelte Ihre Herrschaften sich in gute Positur stellen/ und frembden Gewalt aufhalten. Dieser Werbung haben die Keyserl. Commissarii angehenget/ wie Ihr. Majestät vor nöhtig erachte/ daß vor angeregter Sachen halber die Achtzehen Chur- und Fürsten/ so nach der Regiments-Ordnung in treffentlichen oder nohtdürftigen Händeln zusammen kommen müsten/ nach Nürnberg zur persönlichen Erscheinung zubeschreiben weren/ damit denen Italienischen Ständten obberürte Hülfe desto stattlicher und austräglicher beschehen möge. E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 1.

Des Regiments Erklährung auf das Keyſrliche Ansinnen.

§. 3. Dieses Keyserl. Ansinnen zur Hülfe an sich hat das Reichs-Regiment vor billig gehalten/ jedoch weiln der Status im Reich dermahln dergestalt beschaffen/ daß die Hülfe nicht sobald aufgebracht werden würde/ so hat sich dasselbe mit dem fernerweiten/ auf die Convocation der Achtzehen Chur- und Fürsten gerichteten Vortrag alsofort conformiret/ auch darneben vorgestellet/ daß wo ietzo den Italienischen Ständten assistenz zugesagt/ hingegen aber/ weiln/ wie Ihrer Majestät selbst bekannt sey/ etliche Fürsten und Ständte des Reichs in Vollziehung und Nachfolge der berürten Ordnung sich ziemlich säumig erwiesen/ die versprochene Hülf würcklich und vollkommentlich nicht geleistet werden solte/ solches nicht allein Seiner Majestät/ sondern auch dem ganzen heiligen Reiche und Teutscher-Ordnung Mißglauben/ Verachtung/ Schimpff und ewigen Nachtheil bringen würde. d. l. fol. 1. b.

Observation über die damaligen Italienischen Troublen.

§. 4. Welche Italienische Ständte durch ihre Bohtschafftere um Hülfe ansuchen lassen/ wird in vorangezogener registratur specificè nicht gemeldet. Die Historici aber geben diese Nachricht/ daß es in damahligen Zeiten ein verwirter Zustand in Italien gewesen/ je verwirter es aber allda hergangen/ desto lieber habe es der Pabst/ Alexander VI. gesehen/ welcher auch seinen Sohn gerne in solchen Troublen zum Könige in Italien machen wollen. Denn als derselbe noch Cardinal, war Geilheit und Zauberey seine gröste Tugend/ unter andern lebte Er mit einer Römischen Maitresse, Vannocia genannt/ in öffentlicher Hurerey/ und zeugete mit ihr 3. Söhne und eine Tochter/ welche die verzweiffelste Brut gewesen/ so iemahls die Sonne beschienen. Unter denen Söhnen verdiente diese böse Benennung zuförderst der mitlere/ Cæsar, welcher/ über andere Schandthaten/ die Er verübete/ weitaussehende Anschläge hatte/ maßen Er durchaus Herr über Italien seyn wolte/ auch deshalber die stolzen Worte zum Symbolo führte: Aut Cæsar aut nihil. Soviel aber die Reichs-Lehn in Italien anlanget/ muste insonderheit das Hertzogthum Meyland viel ausstehen/ wie davon in folgendem Capitel mehrere Anzeige geschehen soll.

Das VII. Capitel.

Vom Project eines Vertrags zwischen Keyserl. Majest. Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich/ wegen des Herzogthumbs Meyland und Königreichs Neapolis.

Alte Possessores des Hertzogthums Meyland.

§. 1.

DAs Hertzogthum Meyland war nach Vertreibung der Gohten ein Patrimonium des Heiligen Röm. Reichs/ dan-

dannenhero es auch in einigen Reichs-Satzungen des Keysers und des Heil. Reichs Eigenthum genannt/ und von Vice-Comitibus, oder Reichs-Stadthaltern verweset worden; Keyser Wenzel aber creirte Johannem Galeatium zum ersten Herzog/ und belehnete denselben und seine männliche Leibes-Lehns-Erben mit ermeltem Herzogthum. Als vorbesagter neue Herzog noch Vice-Comes war/ vermählte Er seine älteste Tochter Valentinam an Herzog Ludovicum von Orleans anno 1387. und versprach in den Heyrahts-Tractaten/ daß nach Abgang seiner männlichen Posterität seine Tochter oder ihre Nachkommen im Meyländischen succediren solten. Auf ihn folgten nach einander seine beeden Söhne/ Johannes Maria, und Philippus Maria. Dieser starb anno 1447. und hinterließ eine natürliche Tochter/ Nahmens Blanca Maria, worauf ein Successions-Streit entstand zwischen Vier Competenten / 1.) Karln/ Herzogn von Orleans, als Repræsentanten seiner Mutter/ obbesagter Valentinæ, 2.) Alphonso V. Königen in Arragonien/ als Testaments-Erben/ 3.) Keyser Friedrichen III. als OberLehnherrn/ und 4.) Francisco Sfortiæ, einem Grafen von Catignole, als einem Gemahl der Blancæ Mariæ, so/ wie vorgedacht/ des letzten Herzogs natürliche Tochter war. Unter diesen hatte Keyser Friedrich wohl die beste Prætension, allein Er liebte mehr Frieden als Krieg. Hingegen trug der Franciscus durch/ und zwar hauptsächlich dahero/ weiln Er die Meyländer/ die ihn zu ihren Herzog solenniter erwehleten/ auf seiner Seite hatte. Er hinterließ zwey in weltlichem Stande stehende Söhne/ Galeatium Mariam und Ludovicum Mariam. Jener zeugete Johannem Galeatium und Blancam Mariam. Der Sohn war bey des Vaters Tode noch minorennis, und nahm dahero die Mutter Bona aus Savoyen die Vormundschafft auf sich; doch des Vaters Bruder/ besagter Ludo-

Prætendenten auf dieses Herzogthum.

vicus Maria, drang sich nicht allein zur Administration, sondern verdrängete auch seinen Vetter vom Herzogthum und Leben/ damit Er aber wieder andere Italienische Fürsten und König Alfonßen zu Neapolis, dessen Tochter des jungen Galeatii Gemahlin gewesen/ einen Schutz und Keyser Maximilianum I. obhöchstgedachten Keysers Friderici III. Sohn/ zum Freunde haben möchte/ so stifftete Er nicht allein eine Heyraht zwischen ermelter Blanca und nur höchsterwehnter Keyserl. Majestät/ sondern renunciirte auch ratione seiner Erben der Succession auf Meyland/ wovor Er hingegen die Belehnung vom Keyser anno 1495. auf dem Reichstage zu Worms mit Consens der Chur Fürsten dergestalt erhielte/ daß sothanes Herzogthum nach des Vasalli Todte/ ob Er gleich Söhne verliesse/ dem Reich wieder heimfallen/ und diese daran kein Recht noch Zuspruch haben solten. Dazumahl regierte in Franckreich Karl VIII. welcher anno 1498. verstarb/ weiln Er aber den Thron mit dem Sarge ohne männliche Leibes Erben verwechselt hatte/ so setzte sich die Crone auf dessen Anverwandter Ludovicus XII. ein Sohn Caroli, Herzogs von Orleans, und trat zugleich in des verstorbenen Ehebette/ als Er sich die Königliche Witbe Annam, nebst dem Herzogthum Bretagne beylegen ließ. Dieser Herzog Karl war obgedachter massen unter denenjenigen/ so nach Absterben Herzogs Philippi Mariæ zu Meyland auf das Herzogthum prætensiones formirten/ und ob Er schon von der würcklichen Besitzung abstehen muste/ so regte sich doch nach dessen Todte sein Sohn hochgenannter Ludovicus XII. wiewohl derselbe/ ehe und bevor Er zur Krohne Franckreich gelangte/ durch seinen Vorfahrer/ obangeregten König Karln VIII. indem derselbe mit dem Meyländer Ludovico damahls in guten Vernehmen stunde/ daran verhindert wurde. Nachdem Er aber den Thron bestiegen hatte/ so suchte Er die Præ-

tenſion auf Meyland anderweit hervor/und nahm anno 1499. das ganze Herzogthum innerhalb 20. Tagen ein/ ausgenommen Cremona/ welches ſich die Venetianer zueigneten. Und obſchon die Meyländer unter ihrem Herzog/ mehrgedachtem Ludovico, der hitzigen Gäſte ſich noch in ſelbigem Jahre entledigten/ muſten ſie doch bald im folgenden Jahre den ſtarcken Lilien-Geruch mit Verluſt ihres Herzogs/ welcher in Franzöſiſche Gefängnüs verfiel/ wieder empfinden.

Wird von König Ludwigen XII. in Franckreich occupirt.

§. 2. Dieſen reſpectivè Glücks- und Unglücks-Fall vernahm Keyſer Maximilian I. mit Befremdung/ in Betracht/ nicht allein Meyland ein Reichs-Lehn/ und Ihre Majeſt. Hertzog Ludwigen in ſonderbare Protection genommen/ ſondern auch dadurch dem Römiſchen Reiche Abbruch geſchahe/ hingegen die Franzöſiſche Macht geſtärcket wurde. Welchem nach Ihre Majeſt. ſich hierüber gegen die Reichs-Ständte beklagten/ und von Ihnen Hülfe wieder Franckreich verlangten/ auch ihre Völcker indeſſen nach Italien marchiren lieſſen/darneben aber vor nöthig hielten/ſich vorhero zubemühen/ ob dieſer Streit mit Franckreich in der Güte beygeleget werden könte/ beſonders da ſie in Erfahrung brachten/ wie König Ludwig XII. in Franckreich die alte prætenſion auf das Königreich Neapolis hervor zuſuchen gemeinet wäre; zu welchem Ende Sie dann etzliche Articul/ wie und welchermaſſen ein Vertrag mit dem Frantzoſen ſowohl ratione Meyland als Neapolis anzunehmen ſey/ begreiffen lieſſen/ und überſendeten ſelbige zur Berathſchlagung an das zu Nürnberg verſammlete Reichs-Regiment. Welche entworfene Puncta in folgendem Abdruck formaliter geleſen werden können:

Keyſer Maximilian intendirt einen Vertrag mit Franckreich/ratione Meyland und Neapolis.

Project

Project eines Vertrags zwischen Keyſ. Maj. Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich/ wegen des Hertzogthums Meyland und Königreich Neapolis.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 6.

Item den Künig von Franckreich ſein Lebenlang nit dem Hertzogthum zu Meyland zu belehen / vnd mit für ſein nachkommen / etc. Vnd auf ſolch Belehnung ſoll der Kunig von Franckenreich / dem Römiſchen Reich Pflicht tun / ſein lehen verdienen / vnd ſich mit getrewer Handthabung Beyſtand vnd Schirm / gegen dem Heiligen Römiſchen Reiche halten vnd beweiſen / als ander des Römiſchen Reichs Fürſten zuſteet vnd gebüret. Vnnd ſol der Kunig von Franckreiche für ſoliche Lehnung der Tantz-ley Hundert-Tauſent Cronen geben.

Zum andern ſol der Kunig von Franckreich auf ſolichs/ Hertzog Ludwigen von Meyland vnd ſeinen Bruder den Cardinal ledig laſſen / vnd dem Hertzogen ein Recompenſation tun / in laut des Contracts zu Novara gemacht.

Item der Kunig von Franckreich / ſol den Kunig von Neapols bey demſelben Kunigreich ſein Lebenlang / vnd darnach ſein Männlich Erben für vnd für vngeirret beleiben laſſen / vnd Jne für ſeinen Sun annemen / Dagegen ſol der Kunig von Neapols dem Kunig zu Franckreich trew Jar die nechſten nach einander yedes Jars Hundert Tauſent Ducaten geben / vnd darumb der Römiſchen Kuniglichen Majeſt. Gageta zu Vnderpfand einſetzen. Vnd vmb ſolich Tractat ſol der Kunig von Neapels dem Römiſchen Reich alle Jar Funfzig Tauſend Ducaten zu widerſtand dem Türcken geben / und Funfzig Tauſent Ducaten zu Beneficien.

Ob der Kunig von Franckreich solichs abslagen vnd nit annemen würde/ sol Im fürgeschlagen werden/ daß Er drey Jahr still stee/ das genannt Kunigreiche Neapels nit zukriegen/ bis auf erkantnüß/ ob Er des Fug habe oder nit/ darümb sol Im der Kunig von Neapels Dreymalhundert Tausent Ducaten geben wie vorgemelt ist/ mit versorgnüß Sageta in der Römischen Kuniglichen Majestat Hannd/ auch wie vorgemelt ist.

Item der Kunig von Franckreich sol auch dem Römischen Kunig helfen wieder die Türcken alle Jar mit Hundert Tausent Cronen/ dieweil der Zug were/ vnd Fünfhundert Küriſſiger zu 500. Pferden/ und das Cruciat in Franckreich lassen gern zu hilf dem Römischen Kunig/ als dem Obristen Haupt der Christenheit.

Ferner sol die alt Einigkeit zwischen dem Römischen Reich/ vnd der Cron zu Franckreich vernewt werden.

Item der Kunig von Franckreich sol dem Römischen Kunig alle Tractat/ so vormals zwischen seiner Majestät/ als Fürsten des Haws zu Burgundt/ vnd den Kunigen zu Franckreich gemacht/ halten und den nachkumen/ Dagegen sol Kuniglich Majestat den Tractat/ so Franckreich/ mit ErtzHertzog Philipssen gemacht hat/ zuletzt bestätigen.

Der König von Franckreich sol dem Reich Kumb/ Clavenna, Veltelin/ vnd was Stettlin an Kumer See ligen/ wieder geben/ Wann solichs nicht zu dem Fürstenthumb Mayland/ sonnder on Mittel zu dem heiligen Reiche gehören.

Item daß der Kunig von Franckreich wolle dem Römischen Kunig helfen ein Concilium aufzurichten/ Auf daß der Türcken zug zu frucht müg fürgenommen werden.

Item darnach Im fürschlagen/ well Er das Römisch

Reiche getrewlich maynen vnd Jnen in namen als des heiligen Reichs Stennden glewplichenschein tun/ das Er sich nit vmb das heilig Reiche yetzo noch künfftiglichen eindringen wolle/ Weytter dann Jhm vergönnet werde/ so wollen die Ständte den Römischen Künig vermügen/ Am ersten/ daß sein Majestät allen vergangen Unlust/ den Er gegen Franckreich hat/ ablaß/ und der Römisch Kunig/ vnd das gantze Römisch Reiche/ sollen auch wiederum ganzen Glauben in Franckreich sezen/ dann Sy wohl bewegen mügen/ daß der Christenheit nit wohl geholffen werden mög/ dann mit der Kunig Einigkeit.

Uhrsprung der Französischen Prætension auf das Königreich Neapolis.

§. 3. Die Prætension König Ludwigs XII. in Franckreich auf das Königreich Neapolis betreffend/ so dienet zur Nachricht/ was massen Herzog Carl von Anjou, ein Bruder Königs Ludovici IX. sich anno 1266. der beeden Königreiche Neapolis und Sicilien/ aus einer vermeinten Donation, so ihme von Pabst Urbano IV. zwey Jahr zuvor geschehen/ unberechtigter Weise bemächtiget. Wiewohl Er nicht allein anno 1282. Sicilien/ da die Sicilianer in der bekanten Vesper revoltirten/ und sich an König Petrum III. in Arragonien ergaben/ wiederum verlohr/ sondern auch anno 1290. sein väterlich Herzogthum Anjou seinem Eydam/ Carolo Valesio, abtreten muste/ welches nachgehendts/ da das Valesische Hauß auf den Französischen Thron kam/ mit der Crone ist vereiniget worden/ biß es anno 1360. König Johannes seinem Sohne Ludovico aufs neue zur Apanage gegeben. Als aber anno 1380. ermelten König Karls von Neapolis Uhr-Enkelin/ die gottlose Königin Johanna I. gar in Päbstlichen Bann verfiel/ und durch Carolum III. Parvum, ihren Mitt-UhrEnckel von der Dyrrachischen Linie/ den Pabst Urban VI. zum König bestättiget hatte/ von der Cron verdränget wer-

werden wolte/ nahme Sie gedachten neuen Hertzog von Anjou, Ludovicum I. König Karls V. in Franckreich Bruder/ an Sohns-Statt auf/ welcher/ neben seinem Sohn Ludwigen II. der von Pabst Clemente VII. anno 1387. zu Avignon zum König von Neapolis gekrönet worden/ mit ermeltem Carolo Parvo, und dessen Sohn/ König Ladislao, um dieses Königreich grosse Kriege führete/ aber nichts gewonnen. Königs Ladislai Schwester/ Johanna II. so ermeltem ihrem ohne Kinder verstorbenen Bruder succedirte/ setzte alles wieder in grosse Verwirrung: Denn/ als Pabst Martinus V. Herzog Ludwigen III. von Anjou, Ludwigs II. Sohn/ wieder sie beruffte/ und ihme das Recht über Neapolis übergab/ nahme selbige gleichfals anno 1420. Alphonsum V. König in Arragonien und Sicilien zum Sohn auf/ als er aber nicht alles nach ihren Willen einrichtete/ kündigte Sie die Adoption auf/ und ernennte anno 1422. ihren vorigen Feind/ nur angeregten Ludovicum III. Herzogen von Anjou, zum Erben des Reichs/ woraus zwischen den beyden Häusern Arragon und Anjou langwürige Kriege entstanden/ wiewohl König Alphonsus die Oberhand behielte. Denn obschon/ nachdem Ludovicus III. anno 1433. ohne Kinder verstarb/ und im folgendem Jahre ihme Johanna folgete/ ernielten Ludovici Bruder/ Renatus, den Johanna im Testament solle adoptiret haben/ Alphonso die Sache schwer machete/ so wurde Er doch von diesem überwunden; Welcher darauf die Neapolitanische Cron auf seinen unechten Sohn/ Ferdinandum, vererbete. Unter dessen Regierung starb anno 1481. der letzte Herzog von Anjou, Carolus, gedachten Renati Bruders Sohn/ und transferirte/ vermittelst eines Testaments/ sein Recht an Neapolis/ samt allem/ was Er sonst hatte/ auf den König in Franckreich Ludovicum XI. Dessen Sohn König Karl der VIII. wolte die erhaltene Prætension ausführen/ worzu Er denn von dem

Was deßhalber mit Carolo IIX.

und Ludovico XII in Franckreich vorgangen.

Herzog zu Meyland / Ludovico Maria, sehr verhetzet wurde. Denn dieser hatte/ wie oben Anzeige geschehen/ das Herzogthum Meyland/ so seines Brudern Sohne/ Johanni Galeatio, zukam/ angepacket/ iedoch weiln Er sich befürchtete/ er möchte durch vorgedachten Ferdinandum, König in Neapolis/ dessen Sohns/ Alphonsi, Tochter/ Isabella, an besagten jungen Herzog / Galeatium, vermählet war / aus der unrechtmäßigen Besitzung wieder gestossen werden / so instigirte Er König Carln in Franckreich wieder den Neapolitaner / Ferdinandum, damit dieser solchergestalt mit sich selbst so viel zuschaffen hätte / daß Er an ihn zugedencken wohl vergessen müste. Ehe aber der Französische Krieg würcklich angieng / starb anno 1494. Ferdinandus, und hinterließ das Reich seinem ältern Sohne/ Alphonso. Der aber/ nachdem König Karl im ermeltem Jahre im Anzug nach Neapolis war / den Zepter seinem Sohne Ferdinando übergab / und vor Furcht und Schrecken Reich und Thron verließ. Wiewohl Ferdinandus bald übern Haufen geworfen wurde / und geschehen lassen muste/ daß in folgenden 1495ten Jahre fast das gantze Königreich/ nebst der Haupt-Stadt Neapolis an König Carolum sich ergab. Die schleunige Eroberung dieses so schönen Königreichs verursachte ein allgemeines Schrecken / so / daß sich auch der Türckische Keyser zu Constantinopel zu fürchten begunte. Allein Glück und Furcht verschwand bald mit einander: Denn die Franzosen verlohren durch ihr übel Verhalten der Neapolitaner Gunst gar bald / und weiln darneben denen andern Potentaten dieses Glücke allzu bedencklich fiel/ so vereinigten sich der Keyser/ Pabst/ König Ferdinandus Catholicus in Spanien/ Venedig und Meyland/ um die Franzosen wieder aus Italien zujagen. Kaum kam diese schlimme Post Carolo zu Ohren/ so eilete Er/ aus Besorgnis/ man möchte ihme sonst den Rückweg abschneiden / mit 10. bis

12000. Mann wieder nach Franckreich. Sobald nun König Carolus aus Italien war/ so eroberte der vorige König Ferdinand alles wieder biß auf Cajeta und Tarento. Folgendes Jahr starb Ferdinand ohne Erben/ und die Folge betroff seines Vatern Bruder/ Fridericum, welcher der letzte König in Neapolis von dem Arragonischen Stamme gewesen/ und gar erbärmlicher Weise um sein Königreich kommen ist. Denn die ungemessene Hersch-Sucht zwang anno 1501. den folgenden König in Franckreich Ludovicum XII. sich mit obgedachtem König in Spanien Ferdinando Catholico, unter der Bedingung gleicher Theilung/ wieder Neapolis zuverbinden. Ehe aber der würckliche Angriff geschahe/ so bemühete sich Keyser Maximilian/ die Sache in der Güte zuheben/ weßhalber Er auch einen articul in vorinserirtes Friedens-Project miteinrücken liesse.

Das VIII. Capitel.

Von dem zwischen Keyser Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich durch die Abgesandten des Reichs-Regiments getroffenen Stillstandt.

§. 1.

Reichs-Gesandte schliessen mit Franckreich einen Stillstand.

ES hatte zwar Keyser Maximilianus I. wegen des von König Ludwigen XII. in Franckreich eroberten Herzogthum Meyland/ nicht allein seine Völcker in Italien marchiren lassen/ und zu gleichem Ende von denen Reichs-Ständten Assistenz verlanget/ sondern auch das in vorhergehendē Capitel inserirte Project, auf was Masse mit Franckreich/ wegen des Herzogthums Meyland und Königreichs Neapolis/ ein Vertrag getroffen werden könte/ dem Reichs-Re-

giment zur Berahtschlagung communiciret. Alldieweil man aber die Assistenz difficultirte / so wurden / auf Ihrer Keyſ. Majest. Veranlassung / einige Abgesandten von ermeltem Reichs-Regiment nach Franckreich abgefertiget / welche / wo nicht einen beständigen Frieden schliessen / doch einen Stillstand / massen der Franzose in Italien stets weiter umb sich griff / treffen solten. König Ludwig empfing die Reichs-Gesandten überaus höflich / und weil Er gesonnen war / das Königreich Neapolis gleichfals unter sein Joch zubringen / so schloß Er mit dem Römischen Reich einen Stillstand / wie solches aus folgenden Abdrücken mit mehrerm gelesen werden kan;

I.

Bekäntniß der Reichs-Ständte Abgesandten / wegen des zwischen Keyser Maximiliano I. und der Krone Franckreich getroffenen Stillstands / und daß Ihrer Majestät Ratification erfolgen solle. 1500.

E. fol. 9. lib. J. Act. fol. 14. b.

NOs *Adolffus, Comes in Nassau & Dominus in Wispaden* &c. *Heinricus de Bonavv, Eques auratus*, & *Gregorius Lampartter, utriusque Juris Doctor*, sacri Romani Imperii Electorum, ceterorum Principum, & Statuum Oratores: Notum facimus universis, quod, cum inter cetera à prefatis Reverendissimis, Illustrissimis, Magnificis, & Spectabilibus, Principibus & Statibus ad Cristianissimum Francorum Regem nobis delegata, specificè commissum fuerit, quod si in hac legatione nostrâ non posset commodò concludi *pax finalis & perpetua* inter *Serenissimos* & *Excelsos Romanorum* & *Francorum reges*, quod saltem curaremus inter Majestates, Regna, Patrias, & Subditos eorum facere & inire *Inducias* seu

Treu-

Treugas alicujus temporis, quò ceſſantibus utrinque armis factis & hoſtilitatibus, durantibus ipſis Treugis, facilius & commodius ad ipſam pacem, propter quam componendam fueramus emiſſi, deveniri poſſet. Hinc eſt, quod nos prefati Oratores & Nuncii, vigore poteſtatis & Mandatorum, nobis a prefatis principibus & Statibus ſuper hoc ſpecialiter conceſſorum, inivimus, fecimus, tractavimus, & concluſimus, & per preſentes facimus, inimus, tractamus, & concludimus, de prefati Chriſtianiſſimi Regis voluntate, & conſenſu, bonas, veras, ſecuras, & legales treugas, ſeu inducias inter prefatos Sereniſſimos, Excelſos, & Potentiſſimos Romanorum, & Francorum Reges, eorum Regna, ducatus, patrias, quas de preſenti poſſident, & eorum ſubditos, tam terrá quam mari & aquis dulcibus, usque ad Kalendas Julias incluſive duraturas, promittentes nominibus, quibus ſupra bonâ fide prefato Criſtianiſſimo Regi, quod nos effectualiter faciemus & procurabimus, quod prefatus Sereniſſimus Romanorum Rex has Treugas & omnia & ſingula in preſenti documento contenta, infra Kalendas Marcias rata grataque habebit. In quorum Robur, fidem, & Teſtimonium, hoc præſens documentum noſtrorum Sigillorum appenſione munivimus. Datum Bleſis, tertiâ decimâ Menſis Decembris, anno à Nativitate Jeſu Chriſti Salvatoris noſtri Milleſimo, Quingenteſimo.

II.

Bekäntnüß König Ludwigs XII. in Franckreich wegen des mit Keyſer Maximiliano I. getroffenen Stillſtands. 1500.

E. d. l. fol. 15.

LUdovicus *Dei gratia Francorum, Sicilie, Jheruſalem Rex, Dux Mediolani*, Cunctis pateat evidenter, & ſit notum, quod nos, accedente ad hoc operâ & medio Oratorum, Cariſſi-

rissimorum consanguineorum nostrorum, Electorum, aliorumque principum & Statuum Imperii, inivimus, fecimus, & conclusimus, & per præsentes inimus, facimus, & concludimus bonas veras securas & legales *inducias* seu *Treugas*, inter Serenissimum & excelsum principem, Romanorum Regem, fratrem & Consanguineum nostrum carissimum, Regna, terras, patrias, & dominia, que de præsenti possidet, & ejus subditos, & nos, Regna, terras, patrias, & dominia, que de presenti possidemus, & subditos nostros, tam terra, quam mari & aquis dulcibus, usque ad Kalendas Julias inclusive duraturas. &c. In quorum robur, fidem & testimonium has presentes nostri magni Sigilli appensione muniri fecimus. Datum Blesis, die decima tertia Mensis Decembris, anno domini Millesimo quingentesimo, & regni nostri tertio.

§. 2. So bald das Reichs-Regiment dieses Stillstands-Pacten von denen in Franckreich abgeschickten Gesandten erhielte/ wurde selbiges alsofort an Ihr. Keyserl. Maj. zur ratification übersendet/ E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 16. Allein Ihro Maj. wolte Anfangs selbiges keines weges ratificiren/ weiln König Ludwig XII. den Inhalt des Tractats gantz anders interpretirte/ gestalt Er Ihrer Maj. nicht allein/ wie Er mit denen Reichs-Gesandten einen sehr profitablen Austand getroffen/ und Krafft desselben/ wegen des Königreichs Neapolis/ welches Er gleichfals an sich zu bringen gemeinet/ mehrere Völcker in Italien schicken dürffte/ per tertium verkündigen/ sondern auch deroselben Ansinnen lassen/ daß Sie sothanen Zug nicht ungleich ausdeuten möchten/ denn Er wider das Römische Reich und Ihre Maj. im Grunde nichts vornehmen/ sondern was Er bey angeregter Expedition vom Reich occupiren würde/ das geschehe allein Ihme zur Sicherheit/ damit Er das Königreich Neapolis desto füglicher an sich bringen könne. Weshalber dann

Keyser will selbigen/ wegen der Frantzösischen Intriquen/ nicht ratificiren.

Ihr.

Ihr. Maj. der Nothdurfft befanden/ solches alles dem Stadthalter und Rähten des Reichs-Regiments/ durch ihre bey sothanem Regiment habende Rähte/ Walthern von Stadion/ Ritter/ und Doctor Georgen von Neydeck/ zu vernehmen zu geben/ und ob Sie von solchem Tractat Wissenschafft hätten/ oder ob sich solches zu denen in Franckreich abgefertigten Rähten zu versehen sey/ auch do der König in Franckreich Sie zu solchem Tractat betrogen hätte/ ob Sie den vor kräfftig erkennen und halten wolten/ von Ihnen deutliche Erklährung zufordern/ auch darneben ferner vorzustellen/ wie Ihr. Maj. gewißlich davor hielten/ daß vor Ausgang des Anstands der König in Franckreich gantz Italien haben werde/ weiln der König von Hispanien weder Neapolis noch Italien helfen würde/ denn Er sich aus Sorgen zum König in Franckreich verbunden/ und denen Venedigern wieder die Türcken helfe; Vermeinte aber das Reichs-Regiment solchen Anstand als gültig anzunehmen/ aus der Ursach/ weiln Sie denselben auf den Gewalt/ welchen Sie ihrer Pottschafft gegeben/ Ihren Ehren nach/ zuhalten schuldig/ so hielte Ihr. Maj. vor unnöthig/ die Achtzehen Chur- und Fürsten ietzt gen Nürnberg zuversammlen/ welche Convocation wie oben cap. 6. §. 3. Anzeige geschehen/ der Italienischen Unruhe halber/ in Vorschlag gebracht worden/ sintemahl Ihr. Majest. nicht gesonnen sey/ so bald persöhnlich zum Regiment zukommen/ angesehen/ Sie wegen des Frantzosen Fürnehmen wieder Italien gnug andere Sachen zuhandeln finden würden. d. l. fol. 8.

§. 3. Indessen und da die Keys. Rähte dasjenige/ was Sie/ des mit Franckreich geschlossenen Stillstands halber/ in commissis hatten/ dem Reichs-Regiment hinterbrachten/ erhielte Ihre Keys. Majest. von denen Frantzösischen

Mehrere Nachricht von denen Frantzösischen Intriquen.

schen Intriqven wieder Italien mehrere Nachricht / welche Sie dann alsofort an mehrbesagte Dero Rähte überschreiben liessen / und weiln aus dem dießfals abgelassenen Keys. Rescript bey dem Reichs Regiment ein Extract gefertiget worden / so habe auch selbigen hiermit communiciren wollen:

Extract Keyserl. Rescripts an die Keyserl. Räht / Walthern von Stadion / und D. Georgen von Reydeck / wegen der Französischen Intriquen wieder Italien.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 9. b.

NEmlich sein Konigl. Maj. hab Inen hievor / des Bestands halben / so seiner Konigl. Maj. vnd des Reichs Rete mit dem Kunig zu Franckreich gemacht / mit Ihrer Maj. Hannd geschriben / vnd bisher den Sachen weytter nachgedacht / auch daneben die vorig Kunndschafft pas erlernet / vnnd so viel Grunds befunden / das sich der Kunig von Franckreich gegen einer angesehen Person / von der Er wiß / daß Sy seiner Maj. solich Red nit vorschweig / merckhen hab lassen / wie Er einen Bestannd mit den gegedachten Sr. Majest. vnnd des Reichs Reten / von Sr. Maj. Bestannd / der sich auf den ersten Tag Februarii allernechst künftig enndet / anzufahen / fünff Monet lang / der sich auf den ersten tag Julii ennden würde / gemacht / aber darinn Ytalia / wie sein Maj. in dem berürten vnd anndern Irer Maj. vorigen Bestannden getan / nit mit außgedruckten Wortten / sonnder allein das Reiche vnd doch nur in der gemein begriffen hab. Vnnd wiewol vielleicht der Kunig von Franckreich den berurten der Römischen kuniglichen Majestat vnd des Reichs Reten schrifftlich oder mundtlich müg zugesagt / solich Zeit aus / wieder sein Maj. vnd das Heilig Reiche nicht fürtzunemen / noch

zu

zu hanndlen/darauf sich dann dieselben Rete verlassen/ vnd Iren Abschied genomen/ so hab sein Majest. doch darneben gründtlich vnd eigenntlich vnnderricht/ vnnd wares Wissen/ das sich der Kunig zu Franckreich gennzlich darnach schickt/ auch sein Volck darzu berait hat/ gannz Ytalia/ vnd nemlich das Jhene/ so in Ytalia liegt/ vnd dem Reiche zugehoret/ in sein Hannd zu gewelltigen/ dasselb zu besetzen/ vnd die drey Fürsten/ die Herzogen von Ferrar/ Marggrafen von Mantua/ vnd Monte Ferrar/ so on mittel der Kuniglichen Majest. vnd dem heiligen Reiche vnnderworffen seind/ mit Iren Personen in Franckreich zusennden/ vnd zeigt denselben Dreyen Fürsten an/ vnd halt in für/ wann Er Neapols erobert hab/ so welle Er Sy ledig laßen/ vnd Jnen Jre Lannd widerumb geben/ das doch zu glawben unmüglich/ sich gannz zu fursehen sey/ wo Er Sy in sein Reich sennden/ vnd Neapols erobern/ Er würde darnach nach der Kaiserlichen Cron trachten/ das seiner Majest. aber zuzesehen/ vnd zugedulden in keinen Weg gemeint. Vnd dieweil solichs alles so scheinperlich vnd gewißlichen vor Augen sey/ Empfilhet sein Maj. den genannten iren Reten/ mit ernnst vnd fleis/ das Sie solich ire ware Kundtschafft vnd wissen/ des Kunigs zu Franckreich fürnemen/ von stund an/ an seiner Majest. vnd des Reichs Regiment Stathalter/ Regenten/ vnd Räte zu Nürenberg bringen/ vnd gelangen lassen/ vnd darauf/ von irer Majest. wegen/ an Sy begeren/ das Sy sein Majest. von stund an wißen laßen/ welichermaßen Sy vermeinen/ das sich sein Maj. darein schicken sol/ auch ob Sy den obberürten Bestannd/ so der Kunig zu Franckreich Sr. Maj. vnd des Reichs Rehten zugesagt hab/ halten wellen oder nit/ vnd wo Sy den zuhalten nit willens weren/ das Sy dann von stund an vnd eylennd die ordinanz im heiligen

Reiche fürdern / damit dieselbig ordinanz zu rechter Zeit vnd nit zu spat ankeme / noch deßhalben Jrer Maj. vnd Jr aller Müh verloren werde / so welle sein Majest. von stund an / mit einem mercklichen Volck zu Roß vnd Fuß / vnd mit allem Jrer Majest. streytt vnd Hawptgeschütz bey vnd neben Jnen erscheinen / nach allem Jrem Vermögen des Kunigs zu Franckreich pösen Auffaz zu wiederstеen. Wo Sy aber den berürten Bestannd zu halten willens weren / des Seine Majest. doch nit glauben / Dieweil dann / als scheinpar ist / Sr. Majest. vnd tewtscher Nation höchste Ere / damit entnomen vnd entfüret würde / so welle sein Maj. für Jren teil solichen Bestannd nit halten / sonnder zu widerstannd dem Kunig zu Franckreich / vnd zu Rettung seiner Majest. Keyserlichen Cron / Jrer Majest. Leib und Gut darstreckhen / dann sein Kuniglich Gnad den mergedachten Bestannd zuhalten nit schuldig seyn / Jn ansehung des obbegrifen des Kunigs zu Franckreich fürnemen / wiewol Er / der gemelten dreyer Fürsten halben / gesagt / vnd Vertröstung getahn hab / Er welle Jnen Jre Fürstenthumb wiederumb eingeben / sey doch solichs ungegrundt / vnd sich / als Sy selbs ermeßen mügen / in keinen Weg darauf zuverlassen / sonnder / seiner Majest. beduncken nach / damit der Bestand gebrochen. Das auch die genannten seiner Majest. Rete bey den vorgenannten Stathaltern / Regenten / und Reten ernnstlich daran seyen / das Sy von stund an einen eylenden Poten zu dem Kunig von Franckreich ferttigen / vnd Jm bey demselben schreiben und fürhalten / wie die Königl. Maj. vnnd Sy die obgeschrieben sein meynung vnd fürnemen warlich angelanngt / vnd darauf ermanen und begeren / des abzusteen / dann wo Er darinn verharren / vnd das zuuolzihen untersteen / würden seine Majest. vnd Sy / Jrer

vnd

vnd des heiligen Reichs/ auch teiwtscher Nation merckli-
chen notturft nach/ geursacht vnd bezwungen/ mit Wider-
stand nach Irem vermügen auch zu handelen/vnnd das Er
Inen von stund sein antwurtt und meynung zuschreib/
wie Sy dann solich Schreiben mit pesten fugen gut
sein bedunckh. Was auch die Stadthalter / Regennten
vnd Rete auf solich der berürten Rete anbringen vnd für-
halten/ von Sr. Maj. wegen/hanndlen/fürnemen und tun
werden / Sr. Majest. dasselb eylennds widerumb verkun-
den / vnd darinnen Irn pesten Fleis fürkeren / vnd nit
verziehen / als die notturft erfordert/ vnd sich sein Majest.
zu Inen versehe.

§. 4. Uber diese Keyserliche Proposition erschrack der Stadthalter samt denen Regiments-Rähten heftig / massen ihnen von nichts mehr bewust war / als von obinserirtem Stillstande/ welcher durch die nach Franckreich abgefertigte Gesandten an das Regiment/ und von dar ferner zur ratifi-
cation an Keyserl. Majest. übersendet worden; Sie auch zu ermelten Gesandten das Vertrauen hatten / selbige würden nichts anders geschlossen haben/ als was ihnen in der mitge-
gebenen Instruction befohlen; wiewohl ihnen darneben das Naturel der Eyd- und Friedbrüchigen Franzosen nicht unbe-
kant war/ und Sie dahero alsofort resolvirten / uf den Fall/ do Franckreich wieder den getroffenen Stillstand handeln würde/ an selbigen sich gleichfals nicht weiter zu binden/ je-
doch vorhero der Gesandten Rückkunfft zuerwarten / damit nicht etwa / wenn sich der Rumor falsch befinden solte / dem Römischen Reiche und Teutscher Nation bey denen Franzo-
sen sowohl als andern Schimpf und Mißglauben zugezogen werden möchte/ bevorab/ da ohne dis in hochgedachtem Rö-
mischen Reiche viel Irrungen dermahln obhanden / auch wann man vor der Zeit mit Franckreich brechen wolte / die

Gedancken des Regiments darüber.

zu Wiederbring- und Unterhaltung Friedens und Rechtens geschlossene Reichs-Ordnungen nicht würden können zum effect gebracht werden. Sothane Gedancken berichtete das Regiment an Keyserl. Majestät/ und trug im Ende dahin an/ daß Ihr. Maj. sich mit den fördersamsten zu ihnen begeben/ und angezogene Reichs-Ordnungen/ daran alle des Reichs Wohlfarth hange/ zur Execution bringen/ auch wegen der Französischen Händel mit ihnen und denen beschriebenen Achtzehen Chur- und Fürsten sich ferner unterreden möchten/ wie dieses alles in folgendem Abdruck des mehrern gelesen werden kan:

Antwort des Regiments an Keys. Maj. auf die von Dero Rähten getahne Propolition, die Französischen Intriqven wieder Italien betreffend.

E fol. 9. lit. J. Act. fol. 20. b. it. fol. 11. b.

ALlergnedigster Herr. Als Ewer Kuniglich Majestat durch Jrer Genaden Rete/ Walthern von Stadion/ Ritter/ vnnd Doctor Jörgen von Neydegck/ vnns zuerkennen geben lassen/ wie Ewr. Majest. verkunndt vnnd angelangt sey/ das der Kunig von Franckreich dargeben sol/ Er hab einen pessern Bestanndt mit des Reichs Gesanndten gemacht/ dann der bißher mit Ewr. Majest. aufgericht gewesen sey/ vnnd das Er darauf well in Jtalien ziehen/ darzu Er dann mit Volck geschickt sey/ auch wie Er gegen den Stennden in Jtalien/ so vnnder das heilig Reiche gehörn/ gefarn/ vnnd furtter gegen dem Künigreich Neapels fürnemen well/ mit beger/ ab Vnns zu erlernen/ ob wir vmb solichen Bestannd wissen/ oder ob sich solichs zu Ewer Maj. vnnd vnnsern Reten zu versehen sey/ auch ob solicher Bestannd beschehen/ ob wir den

von

von wert vnnd halten wellen/ dann Ewr. Kunigl. Maj. derselb Bestanndt anzunemen nit fuge/ in fernerm Inhalt derselben Ewr. Maj. Rete Werbung/ &c. Fügen wir in Vnderthenigkeit Ewer Königl. Maj. zu vernehmen/ daß Vnns solich Sachen swer vnnd erschröckennlich sein/ haben Ewer Königl. Majest. hieuor des schreibens vnnd Vnnderricht/ so vnns die berürten Gesandten Rete getan/ Abschrifft zugesanndt/ vnnd der Ding ausserhalben desselben kein sonnder Wissen. Vnnd wiewol Wir gebeten/ den zu ratificiren/ ist doch vnnser Meinung nit/ wo der Kunig zu Franckreich dawider hanndlen wurde/ denselben Bestanndt zuhalten/ versehen vnns aber vngezweyfelt zu den gemelten Gesanndten/ als redlichen bestenndigen glawbhaftigen Personen/ daß die nit annders gehandelt noch angenomen/ dann Jnen in Jrer Instruction, die nach Ewer Königl. Gnaden gefallen/ vnnd gutem wohlbedachtem Rate gegeben/ beuolhen worden/ Vnd ist darumb vnnsers Bedenckhen in den Sachen/ daran Ewer Königl. Majest. vnnd dem heiligen Reiche die höchst Ere/ vnnd Wolfart gelegen sein wil/ nit zu eylen/ sonnder zuvor dieselben Gesandten/ die/ wie Ewr Königl. Majest. aus dem obberürtten Jrem schreiben vermerckht/ an dem Widerzug sein/ vnnd wir Jr Zukunfft teglichen warttend/ in Jrer Relation zu verhören/ vnnd sich darinn an einicherley eingeben/ das vielleicht aus Grund/ lieber Unwillen zwischen Ewer Majest. dem heiligen Reiche vnnd dem Kunig zu Franckreich/ dann frid vnnd einigkeit gern zusehen/ darkumbt/ nit zu keren/ dann wo Ewr. Königl. Majest. vnnd das heilig Reiche wider derselben Gesanndten Hanndlung vnnd Zusag/ so Sy in Kraft der obberürtten Jrer Instruction vnnd gnugsamen Gewalds/ die Sy/ als vorsteet/ gehabt/ Vnnd damit wie Ewr. Majest. wissen/

sen/ nit aus der Stenndte des Reichs fürnemen/ sonnder auf Ewr Königl. Majest. selbs begern/ vnnd gesynnen/ geferttigt vnd gesanndt sein/ yetzo getan werden solt/ hat Ewr. Königl. Majest. hochweyßlich zu ermessen/ was mercklichen Schimpf/ Nach Geschrey vnnd Mißglawben dem heiligen Reiche vnnd Tewtscher Nation bey den Frantzosen vnnd meniglichen in ewig zeit solichs geberen wurde. Zu dem ist Ewr. Königlich Majestät unverborgen/ wie es dieser Zeit allenthalben in dem heiligen Reiche geschickht ist/ vnnd was Seümlicheit in Volzihung der fürgenomen des Reichs Ordnungen von ettlichen Stennden in dem heiligen Reiche beganngen wirdet/ vnnd wo/ nach Ewr. Majest. Anzeigen/ yetzo gegen Franckreich gewaltiglich gehandelt wurde/ kan Ewr Königl. Majest. auch bedenckhen/ daß solichs bey den berürtten Ordnungen/die dem heiligen Römischen Reiche auf gehalten Reichs-Tegen mit mercklicher Mühe vnnd swerem Darlegen/ zu Widerbringung vnnd aufnemen/ vnnd zu Vnderhaltung Frid vnd Recht/ beslossen sein/ gannts Zerrüttung vnnd Zerstörung/ vnd einem yeden Erschreckhen vnnd sorgen brächte/ das keinen Ordnungen/ die in dem heiligen Reiche yetzo gemacht sein/ oder hinfüro fürgenomen wurde/ nachfolg beschehe/ vnnd wüste sich alßdann nyemand in den menigfelltigen sweren Anfechtungen vnnd geswynnden lewffen/ so yetzo vor sein/ gewisser Handthabung zugetrösten/ daraus/ als höchlich zubesorgen steet/ swer zerteylung der Stennde in dem heiligen Reiche/ vnnd Abfall von Ewr. Königl. Majestat/ vnnd dem heiligen Reiche ennt-springen wurde/ so habe Ewer Königl. Majest. dabey zu erwegen/ wo sich Ewr. Majest. des wir doch nit glauben/ auf yemand/ der/ als obberurt/ die Sachen zu seinem Willen oder Vorteil meinte/ hierinne bewegen liesse/ vnnd von

Den-

denselben Ewr. Majest. trost eins mercklichen Volckhs vnnd annder Hilff getan/ vnnd so sich Ewr Maj. darauff in die Hanndlung für sich selbs/ als wir ye nit hoffen/ begeben/ vnnd von den Stenden des Reichs sundern wurde/ vnnd dann dieselb Hilf nit beschehe/ was Verachtung/ Geuerlicheit vnnd ewigen Nachteil/ E. Maj. vnnd dem heiligen Reiche daruff stünde. Vnnd ist darumb/ aus solichem vnnd andern vnderthenigen getrewer Meynung/ vnnser diemüttig Bitt/ Ewr Königl. Maj. welle sich/ an alle aufhalten/ auf das furderlichst alher fügen/ vnnd des Reichs fürgenomen Ordnung/ daran alle des Reichs Wolfart ligt/ vnnd bey vnns anderwege nit bevor sein/ dardurch dem heilige Reiche geholfen/ vnnd dem Türgkhen vnnd anndern Anfechtern desselben Wiederstand getan werden müg/ in wesen bringen/ vnnd an wem die in solichem Vngehorsam oder Abgangk erfundt/ dieselben zu Gehorsambringe/ damit das Gellt vnnd Hilf bey einander keme/ das leichtlich vnnd wol zubeschehen sein würdet/ vnnd dann die obbestymmbten vnd annder des Reichs notturft vnnd Hendel mit Vns vnnd den Achtzehen Chur Fürsten vnd Fürsten/ so Innhalt des Reichs Ordnungen beschriben sein/ hynder den so mercklich treffenlich des heiligen Reichs sachen zubeslieſſen vnfruchtper wären/ vnnd Vnns/ den berürten Ordnungen vnnd vnnsern verpflichten nach/ damit wir derohalben verpunden sein/ nit gezyme/ noch des zutuhn/ oder Inen yezo zu widerbieten macht hetten/ rahtslagen/ vnd sich von Vnns vnnd andern Stenden des heiligen Reichs hierinne nit sundern/ Achten wir darfür/ wo der Kunig von Franckhreich der geswynnden Fürslege willens wäre/ als/ wie obsteet/ an Ewr Königl. Majestat gelangt ist/ Er würde solicher Ewr Majest. Hanndlung vnnd beraten enntsetzen/ vnnd die destmynnder

fürnemen/ wo Er aber dannoch darinn für füre/ were dem dann mit vorbedachtem Rate vnd Rüsstung desst stattlicher zubegegnen/ vnnd würde meniglich auf desselben Kunigs Verbrechen des glawben in solichem begirig vnnd willig sein. Vnnd ob Er gleich in anfanng ettlich Fleckhen oder annders erobert/ das wir für mynnder schedlich oder nachtheilig achteten/ dann vnnsern Glauben hiekinne brechen/ oder vnvorbedacht in die Hanndlung zugeen/ weren Ime die dann wol wiederumb abzubringen/ das sunnst als das Wesen yezo geschickt ist/ nit beschehen kunndt. Darzu haben Wir die Instruction, den obgemelten Gesanndten gegeben/ besichtigt / vnd aus mer dann einem Artickel / darinn begriffen/ gar nit darfür/ das die Stennde in Ytalien/ dem heiligen Reiche zugehörig / in dem obbestymbten fürgenomen Bestannd außgeflossen sein/ vnnd ist/ wie vorsteet/ vnnser Meynung nit/ wo der Kunig zu Franckreich denselben Bestannd verbrechen/ vnnd die Stende/ zu dem heiligen Reiche gehörig/ bekriegen / oder sunst Ewer Königl. Majest. oder dem heiligen Reiche/ zu Benemung seiner Eren vnnd Wirden/ zu hanndlen/ vnndersteen würde/ daß derselb Bestannd gegen Ime gehalten werden solt. Vnnd auf dasselb abermals vnnser demüttigst Bitt / daß Ewr Königl. Maj. auf das förderlichst alher kome/ vnnd darinn nyemand noch nichtz aufhalten lasse / vnnd mit Vnns vnnd den anndern Chur Fürsten vnnd Fürsten ratslage vnnd beslieſſe/ wo solichs beschehe/ wie alßdann demselben Tapferlicher vnnd außtreglicher Widerstandt getan werde/ das geruche E. Königl. Majest./ der wir vnns / als vnnserm allergnedigsten Herrn / in vnnderthenigkeit beuelhen/ von vnns gnediglichen zuuermerckhen / vnns diemüttiglichen beuelhend. Geben zu Nüremberg an

Pfinz-

Pfinztag nach Sant Paulstag Conversionis, Anno Domini etc. der mynndern Zal im ersten Jare.

E. Königl. Maj.

vnnderthenig
Verordent Stadthalter
vnd des Reichs Regennten
vnd Rete zu Nüremberg.

Die Frantzösischen Intriquen brechen in Italien wücklich aus.

§. 5. Es vermeinte nun zwar das Reichs-Regiment/ König Ludwig XII. in Franckreich würde wieder die getroffene Inducias nichts attentiren. Allein Keys. Majest. bekam aus Italien und Franckreich fernerweit sichere Nachricht/ wasmassen ermelter König/ nachdem die Reichs Gesandten abgereißet/ durch Verrätherey gesuchet/ Marggraf Wilhelmen von Montferrat in seinem Lande zuüberfallen/ und nach Franckreich zuführen/ denn als der Marggraff zu Ende des vorigen 1500ten Jahres auf einem seiner Schlösser die Weinachten halten wollen/ habe der darauf gelegene Hauptmann mit dem Marggrafen von Salurzi ein solch geheimes Verständnüß gemachet/ daß Er ihn/ sobald derselbe mit seinen unterhabenden Frantzösischen Völckern vor das Schloß rücken würde/ einnehmen/ seinen Herrn überfallen und in gefängliche Haft bringen lassen wolle/ worauf sich auch der von Saluzi nebst seiner Mannschaft dem Schlosse genähert/ und nicht allein selbiges/ obschon der Marggraf/ als Er die Ankunft der Frantzösichen Völcker vernommen/ daraus sich nach Casal salviret/ eingenommen/ sondern auch demselben/ daß/ weiln Er nöthige Händel und Sachen mit Ihme zureden/ Er ihme vergönnen möchte/ sich zu ihme zubegeben/ angesonnen/ ja auf dessen Verweigerung ihme zu entbieten lassen/ daß/ wo es mit seinem/ des von Montferat, Willen nicht geschehen könte/ Er/ der von Saluzi, mit Gewalt

zu ihme kommen wolte/ gestalt Er denn auch alsofort vor Casal gerücket/ und sich der Vorstadt bemächtiget/ wiewohl Er bald wieder abgezogen / auch nachgehends der König solch attentatum damit entschuldiget / ob wäre es ohne seinem Willen und Befehl geschehen. Diese Frantzösische Practiqven gab Keyser Maximilian dem Chur Fürsten zu Sachsen/ als Stadthalter / und obgedachten seinen bey dem Regiment sublistirenden Räthen / Walthern von Stadion, und D. Georgen von Neydegk/ in schriften zuvernehmen/ mit dem Begehren/ selbige ermeltem Regiment gleichfals vorzustellen/ und dadurch die Städte/ wegen des von Ihrer Majest. intendirten Zugs wider Franckreich/ zu mehrerer Gutwilligkeit und Begierde zubewegen E fol. 10. Act. fol. 5.

Reichs-Regiment trägt gegen den Keyser auf die Ratification des Frantzösischen Stillstands an.

§. 6. Ehe aber dieses Keys. Schreiben bey dem Regiment anlangete / waren indessen die in Franckreich gewesene Reichs-Gesandten zu Nürnberg bey dem Regiment wiederumb ankommen / und hatten von allen ihren Handlungen Relation abgestattet. Nachdem nun die Regiments Verordnete befanden / daß selbige nichts anders / dann Sie in der Instruction gehabt / gehandelt / und untern andern / daß die Stände in Italien / so dem heiligen Reiche zuständig / in dem Stillstands-Tractat nicht ausgeschlossen / sondern mit ausgedruckten Worten darinnen begriffen wären: So ersuchten dieselbe Keyserl. Majestät anderweit / den Stillstand zuratificiren/ mit dem Anhang / wie Sie nicht zweiffelten / der König in Franckreich werde uf den Fall / do Keyserl. Majest. den geschlossenen Stillstand ratificiren würde / denselben gleichfals halten / und gegen gedachte Stände in Zeit des berürten Anstands keine Gewalt gebrauchen/ denn wo Er etwas darwieder vornehmen solte / so wäre der Anstand gebrochen / und Keys. Majest. so wohl als das Reich

gegen

gegen den König und die Cron Franckreich selbigen zuhalten auch nicht schuldig/ und lege dadurch der Unglaube und Verbrechen auf Ihm/ welches Sie aber/ der beschehenen Handlungen nach/ wie Sie die von denen zurückgekommenen Reichs-Gesandten vermercket/ gar nicht vermuhteten. E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 25.

§. 7. Wiewohl nun im Wechsel obangezogene Nachricht/ wie die Frantzosen mit dem Marggrafen von Mont Ferat gespielet/ einlief/ so wolte doch das Regiment mit Franckreich noch zur Zeit nicht brechen/ vielleicht/ weiln der König vorgegeben/ ob sey der Einfall ohne seinen Befehl geschehen. Und weiln inmittelst der Termin, binnen welchem die Keys. Ratification des Stillstands erfolgen solte/ vorbeygelaufen/ so erachteten Sie vor nöhtig/ nicht allein an Keys. Majest. ein allerunterthänigstes Excitatorium, sondern auch an König in Franckreich ein Entschuldigungs-Schreiben abzulassen/ und in dem letztern/ wegen der Italienischen Besorgnis/ eine Vermahnung und Bitte mit anzuhängen/ daß der König nicht etwa wieder Fürsten und Ständte des Reichs/ insonderheit aber in Italien/ etwas vornehmen möchte. Welch Schreiben nachstehenden Inhalts gewesen.

Schreibet deßhalber/ wie auch wegen der Italienischen Unruhe/ an den König in Franckreich

Schreiben vom Reichs-Regiment an König Ludwigen XII. in Franckreich/ wegen noch nicht eingelangter Keyserl. Ratification des getroffenen Stillstandts/ wie auch der Italienischen Besorgnüß.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 16. b.

SErenissime Rex, Consanguinee Charissime, & Domine obsservandissime. Reversis jam pridem Oratoribus nostris,

quos ad dilectionem & ſerenitatem veſtram pro nonnullis cauſis cum ea tractandis & perficiendis miſimus, omnia, que cum eadem dilectione & celſitudine veſtra egére, quàm piâ aure eosdem & audierit & affatim cum eis ſermones ſæpè numero communicaverit, quàm comiter denique per dilectionem & Serenitatem veſtram ac teverenter ab omnibus per Regnum francie excepti fuerint, ſigillatim nobis recenſuere, inter que Treugas inter Sereniſſimum Romanorum Regem, Dominum noſtrum gratioſiſſimum, & dilectionem & celſitudinem veſtram nobis deſideratas ſe concluſiſſe nunciarunt. Sed quid in ea re animi Majeſtatis Regie Romanorum ſit, propter ejus abſentiam, cujus adventus tamen indies à nobis expectatur, dilectionem & celſitudinem veſtram nondum certificavimus, pro quarum approbatione & ratificatione apud Majeſtatem ſuam, poſtea quam advenerit, laborare non deſiſtemus. Quibus ut fœlicitatis cumulum adjiciamus, pro perpetua unione & pace inter Imperium Romanum & Regnum francie innovanda, prout ſemper paci & tranquilitati ſtuduimus, ſedulò & accuratiſſime invigilabimus, que, ne impediatur, hortamur atque rogamus, ne eadem dilectio & ſerenitas veſtra quidquam contra Principes, Duces, Marchiones, Comites, communitates, Nobiles, aut alias quoscunque, & Imperio ſubjectos, præſertim in Italia, per Milites ſeu armigeros dilectionis veſtre attemptari, ſeu moliri ſinat, ne pax, hactenus deſiderata, & per vos non modicis laboribus tractata, ex re levi aut impediatur, aut fruſtretur, quâ firmatâ, certum erit, cunctos Germanie & Gallie populos ad arma contra Barbaros ac perfidiſſimos Chriſtiani nominis hoſtes ſumenda, & animari & attendi omnia, que noſtre poteſtatis ſunt, ad has res tam ſalubres perficiendas ſibi dilectio & Serenitas veſtra parata certò credat. Date Nu-

remberge, Sexta Marcy, anno Domini Milesimo, quingentesimo, primo.

Sacri Romani Imperii Electores ceterique Principes & Status in Regimine & consilio Imperii Nuremberge congregati.

Sereniſſimo principi, Domino Ludovico,
Regi francie, consanguineo nostro charissimo, & Domino observandissimo.

Keyser trägt ferner Bedencken/ den Stillstand zuratificiren.

§. 8. Keyser Maximilian rescribirte hierauf an das Reichs-Regiment/ wie er zwar geneigt wäre/ den getroffenen Stillstand zubewilligen und zu ratificiren/ so fern der Inhalt der Instruction, mit welcher Ihrer Majest. und des Reichs Rähte in Franckreich abgefertiget worden/ erlangt wäre/ allein wenn er selbigen betrachtete/ wolle ihme nicht bedüncken/ daß solcher mit dem Verstand der Instruction überein komme/ sondern sey vielmehr finster und dunckel/ massen auch der König in Franckreich selbst die interpretation nicht anders mache/ als daß Er/ zu seiner Sicherheit des Zugs wieder Neapolis/ die Italienischen Fürsten und Communen/ so dem Reich zugehörten/ einnehmen dörffte/ und doch damit dem Reich keinen Abbruch noch wieder den Stillstand thun wolle/ in welcher Meinung Er auch den Marggrafen zu Montferat unter sich zu bringen fürgenommen/ und unterstehe und practicire noch täglich/ andern desgleichen zu thun; Bey so gestalten Sachen möge männiglich wohl gedencken/ daß König Ludwig/ nach der Frantzösischen Manier/ dasjenige/ so Er solcher gestalt unter einem nichtigen Prætext unter sich bringen würde/ nimmermehr restituiren werde/ ja es sey zu erachten/ daß wenn selbiger Neapolis erobert/ Er nach dem Keyserthum trachten/ und vorgeben möchte/ wie die gedachten Italienischen Fürsten und Communen

munen unter Jhme/ als unter einem Erb-Keyser/ gehöreten/ in Ansehung der Ansprüche/ so Er darzu zu haben vermeine/ herrührend von dem heiligen Keyser Carl/ gestalt sich auch bereits vormals weyland König Carl/ sein Vorfahrer/ gegen männiglich in Italia auch habe mercken lassen. Derhalben sey Ihrer Majest. Begehr an das Regiment/ daß selbiges Jhr Gutachten/ wie sie den Stillstand verstünden/ förderlichst überschreiben möchte / worauf Sie sich endlich erklähren wolten.

Von des Königs in Franckreich Antwort an das Reichs-Regiment.

§. 9. Fast um gleiche Zeit lief auch König Ludwigs XII. in Franckreich Antwort auf obinserirtes Schreiben in sehr höflichen terminis ein/ darinnen selbiger grosse contestationes einfliessen lassen/ wie Er wieder die Stände in Italien nicht das geringste vornehmen würde/ mit Bitte/ da etwa seine Feinde das Contrarium ausspreugen solten/ selbigen keinen Glauben zugeben/ wie solches der nachfolgende Abdruck deutlicher darstellen wird:

Antwort König Ludwigs XII. in Franckreich an das Reichs-Regiment.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 17.

LUdovicus Dei gratia Francorum, Sicilie, & Iherusalem Rex, Dux Mediolani. Reverendissimi illustrissimique Principes ac consanguinei, ac ceteri nostri charissimi, intelleximus ex litteris, quas ad nos sub data sexte diei presentis mensis dedistis, id quod, pro summâ vestrâ in universum Christianum orbem publicâ & privatâ in nos affectione, etiam sine litteris arbitrabamur, vos scilicet nonsolum erga serenissimum dominum Romanorum Regem, fratrem nostrum charissimum, pro treugarum, per generosos ac prestantissimos Oratores vestros nobiscum superiore mense decembris initarum, ratihabitione, verùm etiam pro perpetuâ pa-

ce

ce ac unione inter ſacrum Romanum Imperium, nos, & regnum noſtrum, renovandâ, omnem exactiſſimam operam navaturos. Unde majorem in modum vobis gratias agimus, & habemus, quas, ſi perſanctiſſima numina licebit, unicuique veſtrûm, ac ipſi univerſo ſacro Romano Imperio, dum & prout nobis dabitur opportunitas, referemus, necque aliquid eorum, que ad hanc unionem atque annuciam (abs uobis ſupra omnia optatiſſimam) reſtaurandam pertinere putabimus, obmittemus nichil, quò ſit, ut minimè verendum ſit, ne milites noſtri aliquid hoſticum contra Principes, nobiles, potentatus, urbes, aut communitates, ſacro impetio in Italia ſubdictas, attemptent aut moliantur, quandoquidem nonſolum eas à noſtrorum militum, verùm etiam à ceterorum injuriâ & armis, quantum vires noſtre ſufficient, tutabimur, quoniam incunctis, que gloriam & utilitatem imperii concernent, cedemus nemini, tametſi fortaſſè nonnulli veritatis inimici contrarium renunciabunt vobis, quorum mendacia res ipſa deteget, quò confectis utrinque ex Juſtitia & equitate pace & unione predictis communi fidei noſtri hoſti, immaniſſimo Turco, communibus armis occurratur, contra quem non mediocres copias, tàm terrâ quam mari infra Kalendas majas emittemus, ſummô eternôque auxiliante deô, qui vos, reverendiſſimi illuſtriſſimique principes, & conſanguinei, ac ceteri amici noſtri chariſſimi, fauſtè fœliciterque conſervet. Date Molinis, XXIII. Menſis Martii. 1501.

LOYS.

Roblet.

Reverendiſſimis, Illuſtriſſimisque Dominis, ſacri Romani Imperii Electoribus, ceterisque Principibus, ac Statibus in Regimine & conſilio Imperii, Noremberge congregatis.

Die Keyserliche Ratificatien erfolget endlich.

§. 10. Hierauf/ und weiln das Reichs-Regiment fernerer ihr Gutachten dahin erstattete/ daß Käys. Maj. die Ratification des Stillstands nicht weiter difficultiren möchte/ anbey Ihrer Majest. Herr Sohn/ ErtzHertzog Philippus/ seinem Herrn Vater aus gewissen Uhrsachen/ von welchen bald mehrere Nachricht ertheilet werden soll/ darzu anrieht: Als erfolgte auch angeregte Ratification bald/und wurde sodann von dem Regiment an den König in Franckreich übersendet/ wie solches nachstehende Abdrücke mit mehrerm besagen:

I.

Keysers Maximiliani I. Ratification des mit Franckreich getroffenen Stillstands.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 15. b.

MAximilianus &c. Notum facimus tenore presentium universis, quod cum nuper per generosum & sacri imperii fideles dilectos, Adolffum de Nassavv, Dominum in Wisbaden &c. Heinricum de Bonavv, & Gregorium Lampartter, Jurium Doctorem, sacri Romani Imperii Electorum ceterorumque Principum, ac Statuum Oratores, ad sereniſſimum Principem, Dominum Ludovicum, Francorum Regem, fratrem nostrum charissimum, missos, vere secure & legales Inducie seu Treuge inter nos & eundem Francorum Regem, Regna, ducatus, patrias, que vel quas uterque nostrum de presenti possidet, & Subditos nostros, tàm terrâ quàm mari & aquis dulcibus, usque ad Kalendas Julias inclusive duraturas inite & concluse sunt, juxta tenorem litterarum desuper confectarum. Quas Treugas seu Inducias ratificavimus, & gratas habuimus, ac tenore presentium ratificamus, & gratas habemus, in quorum robur, fidem, & testimonium has presentes nostras litteras sigilli nostri appensione muniri feci-

fecimus. Date in opido noſtro imperiali Nürembergen, die tertia menſis Aprilis, anno domini milleſimo quingenteſimo primo, Regnorum noſtrorum Romani decimo ſexto, Hungarie verò undecimo annis.

II.

Schreiben des Reichs-Regiments an König Ludwigen XII. in Franckreich / vermittelſt welchen die Keyſerl. Ratification des Stillſtandes überſendet wird.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 45. b.

SEreniſſime Rex, conſanguinee chariſſime, & Domine obſervandiſſime Obtentis jam pridem à ſereniſſimo Romanorum Rege, Domino noſtro gratioſiſſimo, gratificatione ac ratihabitione Treugarum ſive Induciarum per Oratores noſtros, ſuperioribus diebus, inter Majeſtatem ſuam, & celſitudinem veſtram, initarum, nolumus ſerenitatem veſtram hujus rei quidquam latere, atque ideo Majeſtatis ſue Regie gratificationis ac ratihabitionis litteras patentes his noſtris annexas celſitudini veſtre mittimus, ex quibus Majeſtatis ſue ſincerum animum erga eandem celſitudinem veſtram, ac fidem, & ſedulitatem noſtram, quas circa earum approbationem adhibuimus, & intelliget & conſpiciet. Itaque eisdem Induciis, pro fidei orthodoxe incremento, uti pro eâ fide cepte ſunt, eadem celſitudo veſtra fruatur, reliqua, que ad perpetue unionis ac pacis innovationem inter imperium Romanum & celſitudinem veſtram conducere poſſunt, cum omni fide & ſedulitate nos acturos putet, pro cujus felici perfectione ſperamus, Deum optimum maximum cor & animum ſerenitatis veſtre adeò illuſtraturum, quò facilius & efficacius hoc ſanctiſſi-

mum opus finem destinatum consequi posset. Date Nüremberge, anno Domino millesimo quingentesimo primo.

Sacri Romani Imperii Electores, ceterique Principes, & Status in Regimine & consilio Imperii Nüremberge congregati.

Uhrsachen der Keyserlichen Ratification.

§. 11. Anreichend die Uhrsachen / welche Ihre Majest. darzu bewogen / so hat dero Herr Sohn / Ertz-Hertzog Philips / viel dazu contribuiret: denn weiln König Ludwig nicht gerne mit dem Keyser in Krieg verfallen wolte / sondern vielmehr auf alle Wege trachtete / wie Er von Ihrer Majest. die Lehn über Meyland erhalten / und darauf die alte Prætension auf Neapolis wieder hervorsuchen möchte / so machte Er sich an gedachten Ertz-Hertzog / als den Er / die nutzbare Kaufmannschaft in seinen Niederlanden durch Krieg nicht aufs neue zuverhindern / zum Frieden geneigt kennete. Solchemnach ließ der Franzose dem Ertz-Hertzog durch eine Abgesandschafft vorstellen: Weiln ihre beyderseits Unterthanen continuirlich miteinander zuhandeln hätten / so werde nützlicher seyn / wenn ein beständiger Friede zwischen Oesterreich und Franckreich aufgerichtet würde / Er vor seine Persohn sey geneigt / selbigen mit einer Heyraht zubestätigen / und zu solchem Ende seine älteste mit seiner Gemahlin / der Anna Britannica, erzeugte Tochter Claudiam, (eine Princeßin von etwa $1\frac{1}{2}$ Jahren / massen Sie den 14. Oct. 1499. gebohren /) des Ertz Herzogs ältesten Sohne Carolo (einem Printz / der nicht viel über Fünf viertel Jahr alt war /) zuvermählen / und ihr ein ansehnliches Heyraht-Guht an Land und Leuten mitzugeben; Hingegen möchte der Ertz-Herzog bey seinem Herrn Vater / dem Römischen Keyser / cooperiren / daß Er nicht allein mit ihme Frieden machen /

noch

noch sich in die Neapolitanische Händel mischen/ sondern ihn auch mit dem Herzogthum Meyland fein bald belehnen möchte. Der Ertz-Herzog ließ sich solchen Antrag nicht mißfallen/ schickte auch dahero den 12. Aug. 1501. Ægidium Buslidium, Ertz-Bischoffen von Bisantz/ nebst denen Herren von Chievres und Verry, zu König Ludwigen nach Lyon, die in Vorschlag gebrachte Heyraht zuschliessen. Welches auch den 20ten ejusd. erfolgte; Was aber zum Heyraht-Guht damahls eigentlich versprochen worden/ dissentiren die Geschichtschreibere: Heuterus benennet das Herzogthum Bretagne, welches obgedachter Annæ Britannicæ, als der Printzeßin Frau Mutter Erbguht war; Guicciardinus und Roo aber schreiben/ ob habe man das Herzogthum Meyland zur Mitgabe gesetzet. Die in dem Recueil des Traites de Paix &c. befindliche Instrumenta Pacis stellen dar/ was König Ludwig diesen beeden Verlobten vor grosse Königreiche/ Herzogthümer/ Graf- und Herrschafften versprochen/ wiewohl auch aus dem Ende so viel erscheinet/ daß der Franzose die Intention gehabt/ nicht das geringste zuhalten/ wie denn auch die Heyraht zur Vollziehung nicht gelanget.

Das IX. Capitel.

Wie König Ludwig XII. in Franckreich durch Gesandschafft bey Keyser Maximiliano I. sowohl als bey dem Reichs-Regiment üm die Belehnung mit dem Herzogthum Meyland ansuchen/ und den mit König Ferdinando in Spanien/ wegen des Königreichs Neapolis/ getroffenen Theilungs-Tractat notificiren lassen.

§. 1.

König Ludwig XII. in Franckreich hatte sich mit dem Ende des XV. Seculi Meister von dem Herzogthum Meyland gemacht/ und den bißherigen Herzog Ludovicum zu Roan in ein Gefängnüß kriechen lassen/ wie davon oben im 7ten Capitel Anzeige geschehen. Weil Er nun gesonnen war/ das Königreich Neapolis gleichfals unter sein Joch zubringen/ so schloß Er nicht allein mit dem Römischen Reich einen Stillstand/ sondern bat auch bey Keyserl. Maj. durch Gesandten üm die Lehn/ und erbot sich deßhalber zu allem Gehorsam/ den ein Herzog von Meyland dem Römischen Reiche schuldig wäre.

König Ludwig XII. in Franckreich suchet die Meyländische Belehnung.

§. 2. Die Frantzösische Legation kam in Teutschland an/ ehe die nach Franckreich/ des Stillstands halber/ abgefertigte Reichs-Gesandten zurückgelanget waren. Dieweiln nun Keyser Maximilian in Gedancken stunde/ ob gienge König Ludwig in Franckreich mit bösen Practiquen üm/ und hätte den Stillstand nur zur Gefährde der Italienischen Stände geschlossen: Als wolte auch Ihre Majestät weder den Stillstands-Tractat ratificiren/ noch den Gesandten lange auf teutschen Boden leiden/ und liessen dahero durch ihre Räthe dem Reichs-Regiment befehlen/ ihme baldigen Abschied zugeben/ und zuverfügen/ damit Er ohne Verzug den Rückweg in Franckreich nehmen möchte. Nun lief das Keyſ. Rescript eben des Tags bey dem Regiment ein/ an welchen obermelte Reichs Gesandten zurücke kamen/ nachdem aber das Regiment aus der von diesens abgelegten Relation so viel befand/ daß der Stillstand nach Anleitung der mitgegebenen Instruction geschlossen/ insonderheit aber die dem Röm. Reiche zugehörige Italienische Stände in ermeltem Stillstand mit begriffen/ überdiß die Gesandten rühmeten/ wie ihnen in Franckreich grosse Ehre und Höflichkeit erwiesen worden:

Reichs-Regiment trägt Bedencken/ dem Keyſ. Befehl/ wegen Abfertigung des Frantzösischen Gesandtens/ Folge zu leisten.

So

So recommendirte dasselbe gegen Ihre Majest. nicht allein die ratification / (wie hiervon in vorhergehendem Capitel mehrerer Bericht geschehen) sondern trug auch Bedencken / den Frantzösischen Gesandten unverhört so eylend abzufertigen. E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 25.

Keyser inhæriret vorigen Befehl / iedoch mit einer Interpretation.

§. 3. Sothaner / des Frantzösischen Gesandtens halber / vom Reichs-Regiment gethanen Vorstellung ohngeachtet / blieb Keyser Maximilian bey vorigem Schluß / daß der Gesandte ohne Verzug abgefertiget werden solte / iedoch interpretirte Er selbigen dergestalt / wie seine Meinung nie gewesen / auch noch nicht sey / den Gesandten unverhört abfertigen zulassen / sondern daß das Regiment denselben zwar mit seinem Anbringen in Ihrer Majest. Nahmen anhören / sodann aber mit guten glimpfflichen Worten / ihrem Gutdüncken nach / dimittiren / in specie aber / wenn sein Anbringen das Hertzogthum Meyland betreffen würde / Ihme zur Antwort geben solten; **Ihre Maj. und das heilige Reich woltem dem König zu Franckreich auf das baldeste schriftlich oder durch eine Bohtschaft mündlich Antwort darauf geben.** d. l. fol. 29.

Schreibet deshalber an den Frantzösischen Gesandten.

§. 4. Wegen dieses dem Regiment beschehenen Auftrags schrieb Keyserl. Majest. selbst an den Frantzösischen Abgesandten / und gab ihme zuvernehmen / daß Er dasjenige / was Ihme das Regiment zur Antwort ertheilen würde / in solcher masse aufnehmen möchte / als wenn Ihre Majestät es selbst gethan hätten. Welch Schreiben folgenden Inhalts gewesen:

Schreiben Keysers Maximiliani an den Frantzösischen Gesandten / wegen des dem Reichs-Regiment beschehenen Auftrags / ihn / den Gesandten / mit seinem Anbringen zuhören / und selbigem Antwort zuertheilen.

E. fol.

E fol. 9. lit. J. Act. fol. 30. b.

Maximilianus, &c.

SPectabilis dilecte, Multi jam dies transierunt, quibus nobis hinc recedendi, & Nürembergam versus proficiscendi animus semper erat, & quoniam propter plurima nostra maximè importantia negotia, nobis in his nostris Provinciis quottidie insperatè obvenientia, ea res hactenus dilata est, & perinde adventus noster Nurembergam adeò differtur, ne te longius, quàm speraveris, in expeditione tua detineamus, scripsimus in presentiarum venerabilibus, illustribus, generosis, honorabilibus, devotis, fidelibus, nobis dilectis nostris, Electoribus, & ceteris Principibus, ac Statibus, nostri ac sacri Romani imperii Regiminis, Nüremberge existentibus, ut te loco & vice nostrâ in his, quæ nobis nomine sereniſſimi Principis, Domini Ludovici, Francorum Regis, fratris nostri chariſſimi, referre habes, audiant, & auditum expediant, quod & ipsi facturi sunt. Hortamur itaque te serioſius requirentes, ut quidquid mandati à predicto Francorum Rege nobis significare habueris, id omne predictis Electoribus & ceteris Principibus atque Statibus, quando te vocaverint, explices & demum expeditionem tuam ab eis intelligas; Ipsisque in his, quæ tibi in responsionem & expeditionem tuam responderint, perinde, ac si nos tibi coram loqueremur, fidem adhibeas, quibus intellectis, ad sereniſſimum Francorum Regem revertaris, facturus in his nobis rem gratam, serioſam nostram adimplendo voluntatem. Dat:

Spectabili dilecto Ioanni d' Alto
Buscho Sereniſſimi Francorum Regis Qrarori.

§. 5.

§. 5. Ehe aber der Französische Gesandte zur Audienz bey dem Reichs-Regiment erfordert wurde/ kamen Ihre Keyserliche Majestät zu Nürnberg in eigener hohen Persohn selbst an. Worauf Sie ermelten Gesandten alsofort mit dessen Anbringen in Gegenwart des Regiments hörten/ welches dann darinnen bestunde/ wie von seinem König Er in Commissis habe/ sich sowohl bey Keyss. Maj. als dem Regiment zumelden/und üm die Belehnung mit Meyland nachzusuchen/ auch zu notificiren/ daß Hochgedachter sein König mit dem König in Spanien einer Theilung des Konigreichs *Neapolis* verglichen/ und beede dasselbe nunmehro mit zusammen gesetzten Kräften angreiffen würden. Die Antwort auf dieses Anbringen erfolgte nicht stante pede, vielmehr reiseten Ihre Majest. wiewohl mit Verdruß des Regiments/ von Nürnberg gleich wiederumb ab.

Des Gesandtens Audienz bey Keyss. Majest.

§. 6. Bey so gestalten Sachen wolte das Regiment sich einer Antwort gegen den Französischen Gesandten nicht ermächtigen/ sondern ersuchten den Stadthalter/ Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen/ daß zu Keyss. Majest. Er sich begeben/ und um gewisse resolution anhalten möchte/ welches auch geschahe/ und Ihre Majest. darauf fernerweit resolvirten/ den Gesandten mit diesem Bescheide abzufertigen: Wie wegen Abwesenheit unterschiedlicher Ständte vor dißmahl nichts beständiges beschlossen werden können / bey nechst künftiger Reichs-Versamlung aber solte davon weiter gehandelt und der Schluß dem König in Franckreich durch eine Gesandschaft eröfnet werden / inzwischen möchte der König sich gegen Neapolis und sonsten in Italien fernerer Thätligkeit enthalten. E fol. 10. Act. fol. 11. Jedoch hatten Ihre Majest. mittlerzeit den geschlossenen Stillstand ratificiret / wie hiervon in vorhergehendem Capitel ausführlich berichtet worden.

Reichs-Regiment verlanget vom Keyser nähere Resolution, wegen Abfertigung des Gesandtens.

Irrungen zwischen dem Keyser und dem Reichs-Regiment wegen ihrer Majest. schleuniger Abreise.

§. 7. Und weiln Keys. Majest. von dem Verdruß / welchen über Dero schleuniges Abreisen das Regiment gehabt / Nachricht erhalten / liessen Sie demselben durch den Probst von Stutgart deshalber remonstration dahin thun / wie der geschwinde Abschied nicht ohne Uhrsache / sondern darum geschehen / daß Ihre Majest. besorgt hätten / Sie würden / wo Sie nicht eilends von hinnen verrückten / verhindert werden / des Königs von Franckreich Unternehmen / so Er gegen das heilige Reich damahls in Ubung bringen wollen / mit Nachdruck fürzukommen. Das Regiment dissimulirte in etwas den geschöpften Verdruß / und gab dem Probst zur Antwort: Sie sessen und wären zu Nürnberg im Nahmen und an statt der Königlichen Majestät und des heiligen Reichs / als Ihrer Gnaden gehorsame und unterthänige / hätten für Ihre Persohn an dem obgemelten Abschied keine Beschwehrung gehabt / auch noch nicht / dann Ihre Königl. Majest. were Ihr allergnädigster Herr und rechtes Haupt / und Sie seine untertähnige Gehorsame / Seine Majest. hette auch Macht / zu- und von ihnen zureiten / als der König und Herr / nach seiner Gnaden Gelegenheit und Gefallen / welches bey ihnen keine Beschwehrung hätte / denn die zu Augspurg aufgerichtete Ordnung gebe solches seinen Königlichen Gnaden zu / aber nicht ohne were es / Sie hetten / als die Getreüen gehorsamen / der Königl. Majest. Persohn halber / des unversichtlichen kurtzen Abschieds darumb etwas Beschwerung empfangen / daß damahls alle Nation frembder Gezunge / so zu Nürnberg gewesen / und noch etliche alda weren / solchen kurtzen Abschied verstanden / auch an viel Oerter ausgeschrieben hätten / als weren Ihre Königl. Gnade in Unwillen und Ungnaden vom Regiment geschieden / in gantzer Meinung / dem Regiment zuwieder

zuseyn

zuseyn und selbiges abzuthun / das hätte Ihr Gemüth aus schuldiger Treue / Königl. Majest. halber / nicht unbillig beschwert / daß solches bey andern frembden Nationen also erschallen solte / massen zubesorgen / daß daraus Königl. Majest. Verkleinerung und Nachtheil entstehe / die dem Reich auch zu Schaden reichen möchte / wo bey frembden Nationen dafür gehalten werden solte / daß Königl. Majest. mit den Ständten des Reichs in Uneinigkeit und Wiederwillen stehe / wie Sie denn nicht zweifelten / Königl. Majest. werde solches aus hoher Vernunft selbst wohl ermessen. Das wolten Sie Königl. Majest. untertähniger getreuer Meinung nicht bergen / und ungezweiffelter Hofnung sein / Ihre Königl. Gnade werde solches / als von Ihnen guter getreuer Meinung beschehen / verstehen / und Ihr gnädigster Herr sein und verbleiben. E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 40. b.

§. 8. Vermuhtlich seynd Ihre Keyserl. Majest. zu dem schleunigen Abschied von Nürnberg / dadurch veranlasset worden / daß die Reichs-Ständte mit Deroselben / wegen der Französischen Practiquen, nicht gleiche Gedancken führten. Ermelte Reichs-Ständte traueten dem König in Franckreich gar zuviel / Keyserl. Majest. aber gar zu wenig zu / wiewohl gewiß ist / daß Ihre Majestät damahls grosse Uhrsach gehabt / sich in solchen Standt zusetzen / damit Sie nicht um das Keyserthum sowohl als ihre Erblande kommen möchte / besonders da der Franzose mit dem Pabst wider Ihre Maj. in genauer alliance gestanden / und diese beede Herren noch andere Potentaten und Republiquen mit aufzuwiegeln sich eyfrigst bemühet haben sollen. Zu Bestärckung dieser assertorum meritiret gelesen zu werden / nachstehender extract, den ich aus einer damahls zu Nürnberg gedruckten Keyserl. Instruction gefertiget / welche die Keyserl. Commissarii, so zu der

Uhrsachen der Keys. Majest. schleunigen Abreise vom Reichs-Regiment.

Von Französischen Intriquen und Machinationen wider Keys. Maj.

Oesterreichischen zu Linz versammelten Landschaft abgeschicket worden/ erhalten.

Extract Keyserl. Instruction vor die Keyserl. Commissarien/ so zu der Oesterreichischen Landschaft abgeschicket worden.

E fol 10. Act. fol. 36.

VNd demnach so eröfnen Wir Jnen/als vnsern Landt-Lewten/ vnd Vnderthanen in gehaim/ vnd gnedigen Vertrawen/ den grundt vnd alle gelegenhait/ der vorberürten Handlung/ vnd sorgfeltigkeit/ sovil wir der glaublichen bericht seyn.

Nemlich/ vnnser heiliger Vater der Bapst hat den König von Franckreich bewegt/ daz Er vnderstee/ Jtalien an sich zubringen. So wölle Er yne alsdann zu der Keyserlichen Wirde krönen/ alles der mainung/ daß damit des Königs von Franckreich Macht grosser vnd mer/ dann vnnser erstreckt/ vnnd sein Sün/ der ain Cardinal gewesen/ vnd durch Jne wiederumb in einen Weltlichen Stand gesezt ist/ an desselben/ Kunigs von Franckreich stat/ zu Regirer in Jtalien gemacht werde. Es haben auch/ der Bapst/ Kunig von Franckreich/ vnd die Venedier/ das Keyserthumb vnd alle Fürstenthumb/ des Heyl. Reichs in Jtalia/ vnd yezt zulezt/ das Künigreich Neapls/ vnder inen selbs außgetailt/ der ains tails erobert vnd die andern in teglicher Anfechtung sind/ vnd an allen Zweifel erobert werden/ wo das mit dem swert nicht verhüt wirdet.

So hat der Bapst den Bischove von Kracka/ so der Kunigen zu Hungern vnd Polan Brueder ist/ zu Cardinal gemacht/ Vnd daneben einen Legaten/ der in seiner Handlung geswind vnd listig ist/ zu den gemelten zwaien

Küni-

Künigen von Hungarn vnd Polan geschickt/ Der also mit sambt demselben Cardinal auch Herzog Sigmunden von Polan zu denselben zwaien Kunigen kumen ist/vnd hat Jnen/ auf des Pabst bösen argenlisten anslag/ allain seinen Sun in Ytalia/ wie vorsteet/ durch den Künig von Franckreich als künftigen Röm. Keyser zuerhöhen/ Vnd damit Vnns vnd Deütscher Nacion/ zuverachten vnd zuverdrucken/ zugesagt vnd versprochen/ Jnen das Jubileum dieses vergangen Funfzehenhunderten Jars/ in die Lant Hungern/ Beheim/ Polan/ Mehren/ Slesy vnd ander Jr Regierend Herrschaften zugeben. Vnd alles das Gelt/ so davon gefall/ volgen zulaßen/ der Mainung mit solchem Gelt/ all Jr Regirer/ vnnd Vnnderseſſen wieder Vnns zubewegen/ ain Krieg mit den Turcken anzefahen. Den Venedigern/ die yetz vnser Wiederparthey sein/ zu Trost/ vnd so die Venediger von den Turcken errett wurden/ das Fürstenthumb Oesterreich an sich zubringen/ Vnnd Herzog Sigmunden von Polan ihren Bruder darein zusezen/ dieweil Er noch kein Regiernüß hab; Oder aber Vnns solang zubekriegen/ bis wir demselben Herzog Sigmund Gerechtigkeit zu den Kunigreichen Hungarn vnd Beheim vbergeben/ das doch Vns zuthun vnleidlichen vnd vnmüglichen were/ dann das dem Hawß Oesterreich ein ewige Zerstörung bringen wurde. Der Bapst hat Jnen auch procurirt/ durch des Künigs von Franckreich vnd der Venediger Potschaft/ die Jnen gelaublich versprochen vnd zugesagt haben/ Jn von dem Künig von Franckreich/ vnd den Venedigern ein mercklich Gelt/ nemlich etwo vil Hundert tausend Ducaten/ zu Vnderhaltung ains Kriehsvolcks zuerlangen.

Jn solch Handlung/ vnd fürnemen. Auch das Gelt zuemphahen/ hat sich der Kunig zu Hungern begeben/ vnd

Im fürgesezt / daß Er in dem vorgangen Sommer / die Türcken mit liederlichen Krieg angegriffen haben / beschehen wolte lassen / Daß seine Soldner / dem Alten neyd nach / das die mit dem Strickh vor Teya gericht worden sein / auf den negst vergangen Winter / in Osterreich gezogen sein solten. Der maynung / im anfang etlich Stet / so vnbesezt wern / zu vberfallen vnd die Thunaw mit Thebern zubesezen / wie vorzeiten beschehen ist.

Als aber der Künig von Franckreich vnd Venediger / Inen daßelb Geld nit geschickt / sonder Denselben ettlich Tausendt Ducaten / in geringer Sum / ettlichen in Hungern / Beheim / Vnd auch ains tails / dem Kunig von Hungern / in sein Hende gestellet haben. Hat Er solchen Anslag auch nit volbracht / vnd ist also in des Vordrieß vnnd Vnlust gevallen. Nichts destminder hat der Künig von Hungern sein Volck / des dannoch nit vber zwelf tausendt mann vnnd von schlechter Rüstung gewesen / Vnd das auch mit grossem Vnlust / nit allein gegen Franckreich vnnd Venedig / sonnder auch gegen dem Künig von Hungern vnd seinen Regierern / Deßgleichen gegen dem gemelten Cardinal / dem Bischove von Kraka / wiederumb anhaim gezogen ist / zuvor in Versamlung bracht / nemlich auß der Vrsachen / daß Franckreich vnnd Venedig / sich mercken liessen / wie Er kain Volck hette / Vnd Sy Im deßhalben / das Gellt zugeben auch nicht schuldig weren.

So nun der Pabst solchen Vnwillen vnnd Verhinderung des vorgemelten fürnemens gemercket / Hat Er bey Franckreich vnd Venedig so vil gehandelt vnd practiciert / daß Sy deßhalben wiederumb Jr Potschaft zu den Künigen von Hungern vnnd Polan geschickt haben / Dasselb Fürnemen wiederumb zu ernewen / Vnnd Im / von iren Wegen / nemlich von Franckreich Achzig tausend / vnnd

von

von den Venedigern auch Achzig tausendt Ducaten/ versprochen zugeben. So welle Jne auch der Babst von dem Gellt/ so Jm ietz zu Rom von den andern Cristen gefallen sey/ Vierzig tausendt Ducaten auf das vergangen vnnd künftig geben/ uber das Jubileum/ so Er Jnen in iren Lannden auch volgen lassen welle; Mit bezer/daß Sy sich des Verzugs mit dem vordern Gelt nit irren oder verhindern lassen/ Vnnd sich nachmahls mit der Rüstung vnd dem fürnemen wieder Vnns vnd die Türcken schicken/ wie vorsteet/ damit Sy auffgehalten werden/ biß der Künig von Franckreich seinen Willen in Jtalien vnd die Kayserlich Cron erlange. So das besche/ sey alßdann den Hungern wieder die Türcken in Ewig Zeit geholffen. Dann der Kunig von Franckreich werde dadurch so mechtig/ daß Er die Hungern Polleken vnnd Venediger vor den Türcken wol beschirmen müg; Vnnd also die Türcken auf Vnns laitten/ wie dann wir yetzt die Türcken auf die Venediger/ als des Königs von Franckreich Puntgenoßen/ gelait haben sollt/ das doch menigklich waist/ das es nichts ist/ Vnd nemlich das vnser Vnderthanen am Karst vnnd in Friaul des Türcken Zugs wider die Venediger wol empfunden haben.

Ferner geben Wir Jnen hienach volgend gestalt vnd gelegenheit des Künigs von Franckreich fürnemen auch zu erkennen. Anfencklichen der Künig von Franckreich ist des Willens/ vns vmb die Kayserlich Cron zu betriegen vnd zubringen/ durch diesen Weg vnd schein:

Er erbewt sich vil freuntschaft vnd guts gegen Vns/ vnd gibt für/ Er welle das Fürstenthumb Mayland/ allain sein Lebtag behalten/vnnd das nachmahls dem Reich wider zusteen/ Auch mitler Zeit den Herzogen von Mayland vnd all sein Mit-Verwannten/ so Er in Fenckniß

hat/

hat / an entgeltnüß ledig lassen / vnnd demselbigen Herzogen ein erlich Wonung / ausserhalb des Fürstenthums Mayland / eingeben.

Ferner / daß Er das Heylig Reich vnd desselben Verwanten von Fürsten vnd Commun, vnd nemlich in Ytalia in gemain / nit belaidigen / Sonnder allain sein Gerechtigkayt zu dem Künigreich Neapels suchen. Vnd lasset sich doch daneben mercken / nachdem daz Heilig Reich / als Beschirmer vnd Advocat der Cristenlichen Kirchen / ein Voigtey vber das Künigreich Neapols hab / daß Er für sein Vordrung gegen demselben Künigreich ein Summa Gelts emphahen welle / oder aber solchs mit Irem Gunst einnemen.

Solchs hat Er der Chur Fürsten vnd Fürsten Sandtpoten / so ytz treffenlich bey Im gewesen sein / gleicher Weise auch zu erkennen geben. Vnnd mit Inen darauf einen Bestandt gemacht / der auf den letzten tag des monets Juny außgeet.

Aber vber das alles / So haben Wir glewblich Kuntschafft vnd schein / daß der Künig von Franckreich der maynung ist / all ander Fürsten vnd Commun in Ytalien / so dem heiligen Reich an mittel vnderworfen / in sein Gehorsam zebringen / damit Im in seinen fürnemen des Zugs in Neapls nit Irrung besche. Hat auch die alle / der Newn sind / heimlich vnnd den merern tail offenlich erfordert / sich mit Irem Leib Gütt an In zu ergeben / So welle Er Inen all Ir Kayserlich Frayheiten vnderhalten vnd sich gegen Inen als ein künftiger Kayser angezaigt.

Derselb Künig von Franckreich hat auch in kürzlichen tagen nach dem bemelten Bestand / den Marggrafen von Monteferer / so auch ein belehender Fürst des Heiligen Reichs ist / in sein Hemet bracht / sein Schloß / Stett vnd

Herr-

Herrschaften wellen einnemen / vnd darzu sein Kriegs-Volck für Vafenntz vnd Boloni so auch dem Reich zugehorn / geschickt / in maynung dieselben Commun auch zu erobern.

Es ist auch sein Anslag / daß die Venediger den Herzogen von Ferrer / vnd Er nachmahls den Marggraf von Montua / so baid des Reichs belehend Fürsten sein / vertreiben vnnd Im gehorsam machen welle. Aber er lasset sich mercken / was Er in solchem handle / oder fürneme / das sey nit wieder den Bestannt / Sonder allain sein fürsatz / dieselben Lannd vnnd Commun nit anders einzunemen / dann das Er seinen Zug vnd Willen in Neapls sicher vnd vngehindert volbringen vnd erlangen müg / alßdann welle Er solchs hernach gegen Vnns vnnd den Dewtschen wol verantwurtten. Der Frantzoßs maynt aber in seinem Herzen mit dem Schwert für die Wort / auf dasselb Widergeben / ist ganz kain glauben zusezen. Dann wir sein warlich bericht / so Er das Künigreich Neapels vnd die gemelten Fürsten vnd Commun / in Vtalien in seiner gehorsam hat / daß Er noch dits Jar die Kayserlich Cron von dem Bapst emphahen vnd darnach den Krieg mit Franzosen vnd Schweitzern aus seiner großen Macht / auf Tyrol vnd Swebischen Pund führen / Vnd dann die Hungern / Beheym / vnd Venediger auf ain neves mit seim grossen Gelt an die Nider-Oesterreichischen Lanndt hezen wirdet / Damit Er den mehrern tail des Reichs in deutschen Lannden auch erlangen mochte; Inmassen sich dann weyland Herzog Carl von Burgundi / loblicher gedechtnuß / zuthun vnderstund. Wo das dann sein fürgang gewünne / würde dadurch im Reich Krieg vnnd Vnainigkeit vnd deßhalben der Türcken in ewig Zeit vergessen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Diese böse Practica vnnd Hendel werden durch etlich der myndern Partheyen/ Franzosen vnd Hungern/ vnd von gar wenig Beheym bey iren Herrn den Künigen zu Franckreich vnd Hungern wieder Vns so strencklichen geüebt/ das sy Jnen in solchem zufallen/ Wiewol Sy für ir baider personen zum Krieg nit genzlichen genaigt seyn/ aber durch die Hofnung/ daß Sy vermainen/ an Vnns solch groß Eer Landt vnd Lewt zu erholen/ damit das Polleckisch geplüet für das Oesterreichisch in Nidern Europa oder Cristenhayt herrschen müg/ vnd nemlich/ daß der Künig von Franckreich gantz Jtalien gewaltigklich an sich zubringen/ vnnd dann das mercklich gellt/ so die Venediger den Hungern zugeben versprochen/ damit Sy auch möchten dardurch Görtz/ den Karst/ vnd Jsterreich/ erobern/ die baid Kunig mit samt Venedig vnd andern irem Anhang bewegt/ vnnd begierlich sich anzenemen/ als ob Sy kriegen wolten/ Vnnd ist doch im grund nichts/ dann Franckreich hat den Venedigern/ darumb das Sy den Herzogen von Mayland haben vervntrewen helfen/ mit hundert tausend gülden gelts belonet/ und vermaint/ Er hab Jm damit genüg gethan. Hinwiederumb sein die Venediger gar im Beslus/ mit dem Turcken ains Tractats/ vnd maynen/ den so bald zehaben/ daß Sy den Hungern das/ so Sy Jnen versprochen haben/ nit dorfen bezalen. Aber wie dem allem/ so seyn doch vil Vnderkewffer/ die solch Wesen wiedervmb vereinen mochten/ zuertrennung vnd Verlust vnser Kayserlichen Cron/ vnd Hawß Oesterreich/ damit aber demselben Widerstandt beschehen/ vnd das heilig Reich vnd die Kayserlich Cron bey dewtscher Nacion/ die solh Eer vnd Wirde mit grossem Blut Vergiessen/ vnd Ritterlichen Tatten/ erobert hat/ auch all vnser Erblich Lannt vnd Lewt bey Vnns vnd vnsern Nachkumen/

kumen/ als iren rechten Herrn / behalten vnd gehandhabt werden mügen / vnd die nicht verhöret vnd zerstört würden / wie bey weyland Künigs Matthiasen Zeiten.

So will die mercklich notturft ervordern/ sich gegen solchen geschwinden vnd vngetrewen Tyrannischen Hendeln vnd vbung eylends in Tapfer Gegenwer / Rettung vnd auffenthalt zuschicken / vnd dem allen bey gutter Zeit fürzukumen / ee vnd vnser macht / auch vnser freund / Helfer / vnd Vnderthan / durch eylenden Vberfall zertrennt vnd geschwecht werden. Dann menigklich versteen mag/ Wo die Kunig von Franckreich und Hungern vnd Jr anhang/ Jrer großen macht nach/ der sich/ in kurtz verschiner Zeit/ zehen ander Künig vnd Fürsten betragen haben / in irem fürnemen vberhandt nemen / Was ewigen Verderben dem heiligen Reiche Dewzscher Nacion/vnd allen vnsern Erblanden daraus volgen vnd erwachsen würd; Es mocht auch nachmals den vngelaubigen in ewig Zeit kain Widerstand bescheen. Darumb wir ye weg gedencken müßen/ vns dagegen zu wehren/ vnd aufzuhalten/ wiewol wir vns selbs / auch vnser Land vnd Leut gern vor Krieg verhüeten/ vnd in frid vnd rue behalten wolten / Jnmassen wir bißher/ so viel müglichen gewesen ist / gethan haben.

§. 9. Um aber wieder zu der Frantzösischen Gesandschaffts-Affaire zu kommen/ so stellete das Regiment den oben §. 6. angezogenen anderweiten Keyserl. Befehl in consultation, und vereinigte sich gewisser nachstehender Formeln/ dessen/ was so wohl in Keyserl. Majest. als des Regiments Nahmen dem Frantzösischen Gesandten zur Antwort ertheilet werden könte. Regiments Gutachten wegen Abfertigung des Französischen Gesandtens.

I.

Regiments-Gutachten / wie dem Französischen Gesandten / auf sein Anbringen / im Nahmen Keyſ. Maj. eine Antwort zugeben.

E fol. 9. lit. J. Act. fol. 31. b.

WJe sein Königl. Maj. Jne in seiner Werbung vernomen / vnnd nachdem aber dieselben mercklichen vnnd groß / vnnd dem Heiligen Römischen Reiche vil daran gelegen sey / damit dann / seiner Majest. vnd des heiligen Reichs Notturft nach / darinn gnugsamlich gehandelt werden müge / hab sein Königl. Gnad die ChurFürsten / Fürsten vnnd Stennde des heiligen Reichs beschriben / vnd erfordert / auf Sannd Jacobs des heiligen Zwelff poten tag im Sindtschirst künnftig bey seiner Majest. alhier zu Nüremberg zuerscheinen / wolle sein Königl. Maj. alßdann derselben ChurFürsten Fürsten und Stennde Räte hierinne gebrauchen / vnnd dann durch aigen Botschafft auf solich des Orators Werbung dem berürtten Kunig von Franckreich Antwurtt geben / mit der Beger / das der gemelt Kunig zu Franneckreich mitler Zeit vor zu künnftig solicher Botschaft gegen Neappels noch anndern Stennden in Ytalien nichts fürnemen noch handeln wolle.

Jtem Jst dabey bedacht / ansehlich nützlich vnd gut zusein / daß sein Königl. Majest. yemanndt der Jren mit solicher der yezberürtten Beger / Neapols vnnd der anndern Stende halben in Ytalien / zu dem Kunig von Franneckreich gesanndt hat / geb solichem allem mer ernnstlichs Ansehens vnnd Zuversicht der Nachvolg / dann das bey disem des Kunigs selbs Gesanndten zuthun.

II.

Regiments-Gutachten / wie ermeltem Französischen Gesandten im Nahmen des Regiments zu antwortten.

d. l. fol. 32.

Sy haben der Potschafften / so hievor durch Chur Fürsten Fürsten vnnd Stennde des heiligen Reichs von dem Reichstag zu Augspurg aus in Franneckreich gesanndt seyen / Relation irer Hanndlung auch sein des Orators Werbung vnnd Beger an vnnsern allergnedigsten Herrn / den Römischen Kunig / als sein Majest. yezo alhie gewesen / gelanngen laßen / were Jne von seiner Maj. ettlich mercklich Beswerung / die sein Majest. in solichem gehabt / begegent und zuerkennen geben / deßhalben Sy in der cleinen Anzal / darinn Sy yezo versamblet sein / der anndern Irer Mit-Chur Fürsten Fürsten vnnd Stennde vnerfordert / darinn nit ferner handlen mügen / vnnd hetten deßhalber / nach Besag des Reichs fürgenomen Ordnung / dieselben Jre Mit-Chur Fürsten Fürsten und Stennde des heiligen Römischen Reichs auf Sand Jacobs des heiligen zwelff poten tag im Sindtschirst künfftig zu Jnen alher gen Nürenberg beschriben / und erfordert / in den Dingen zu raten / vnnd was Sy furdern ratten vnnd helffen könnden vnnd möchten / das beiden dem Römischen vnd Franckreichischen Kunigen vnnd Reichen zu Einigkeit / Frid vnnd Gutem reichte / wern Sy sunderlichen begirig vnnd guttwillig.

§. 10. Dergestalt delicat tractirte das Reichs-Regiment diese Frantzösische Gesandschaffts-Affaire, daß selbiges auch vor nöthig erachtete / mit des Gesandtens Abfertigung sich nicht zu übereilen / sondern vorhero die abgefaßte Gutachten in Forma an Keys. Majest. zuübersenden. Keyser Maxi-

Keys. Maj. Approbation und respect. Erinnerung bey dem Regiments-Gutachten.

Maximilian ließ sich das erstere Placitum Regimenti, welches in Ihrer Majest. Nahmen abgefasset / durchaus gefallen/ mit dem Beysatz/ wie Er darneben geneigt sey/ den Stillstand biß auf Michaelis zu prolongiren/ welche Erlängerung der Gesandte bey seinem König procuriren möchte; Was aber das zweyte Gutachten belangete / war zwar Ihrer Majest. der auf des Regiments-Raht und Hülfe / wie auch Fried und Einigkeit gerichtete Anhang nicht zuwieder/ allein/ daß man von Ihrer Majest. Beschwehrde/ so Sie über der Handlung der Reichs-Potschaft und des Frantzösischen Gesandten oder (wie Er passim in Actis dem damahligen Stylo nach genennet wird/) Oratoris Werbung/ getragen/ und daß deßhalben das Reichs-Regiment/ nach Anleitung der Reichs Ordnung/ Chur Fürsten Fürsten und Ständte auf einen gewissen Tag beschrieben und erfordert/ Meldung zuthun gesonnen sey/ wolten Ihre Majest. keines weges geschehen lassen/ weiln Sie dafür heilten / es werde dadurch der König von Franckreich in seinem Fürnehmen gegen Dero Keyserliche Cron und das heilige Reich nicht aufgehalten / sondern vielmehr gestärcket werden / massen derselbe vermeinen würde / ob wären Ihre Majest. von der Regierung des Reichs gesondert und ausgeschlossen. Welchemnach Ihre Keyserl. Majest. an den Stadthalter und Reichs-Regiment sub dato Buchlow / am Montag nach Cantate 1501. anderweiten ernstlichen Befehl ergehen ließen / daß Sie dem Frantzösischen Oratorn dergestaltige Antwort / die mit derjenigen / welche in Ihrem Nahmen zu ertheilen / übereinkomme / geben / und darinnen / wie Keys. Majest die Beschreibung der Chur Fürsten / Fürsten und Ständte gethan hätten / mit klaren Worten anzeigen/ hingegen aber weder von des Reichs-Ordnung nach Ihrer Majest. Beschwerung / so Sie über der Reichs-Potschafft und des Oratoris Werbung gehabt /

etwas melden ſollen. E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 32. It. E. fol. 10. Act. fol. 15.

§. 11. Keyſ. Majeſt. fernerweitem Befehl zu gehorſamſter Folge/ wurde von dem Stadthalter und Regiment dem Frantzöſiſchen Geſandten der Sonnabend vor Vocem jucundiratis zur Abſchieds-Audienz angeſaget/ und im Nahmen Ihrer Keyſ. Majeſt. die Antwort/ uf maſſe/ als vorgeſchrieben worden/ ertheilet. Nun ließ derſelbe ſich zwar Anfangs ſoviel vermercken/ ob habe Er ſich der Antwort in andere Wege verſehen/ uf beſchehene remonſtration aber hat Er acquieſciret/ und von des Reichs-Regiments wegen gleichfals Antwort verlanget. Als aber das Regiment zur Zeit ſelbige annoch ſuſpendirte/ und nur auf die Erſtreckung des Stillſtands biß Sanct Michaelis, und daß indeſſen weder gegen Neapolis noch andere Ständte in Italien etwas fürgenommen werden möchte/ antrug/ gab der Geſandte zuverſtehen: Wie Er vermeine/ daß ſeinem König die Erlängerung des Stillſtands/ wenn ſelbiger gleich biß Martini oder Weynachten erſtrecket werden ſolte/ nicht zuwieder ſeyn würde/ wie denn/ Er/ der Geſandte/ ſelbſt ſolches nach ſeinem beſten Vermögen bey dem König getreulich befördern wolle; Daß man aber das Königreich Neapolis darein mitverfen wolte/ käme ihme befrembdlich vor/ denn ſein Herr/ der König in Franckreich ſich wegen ſothanen Königreichs mit dem König in Spanien vertragen und Austheilung gemacht/ was einem jeden an demſelben Königreich gebühren ſolle/ überdis ſey ja in Conſideration zuziehen/ daß der Spaniſche Theil der Keyſerl. Majeſt. Herrn Sohne zu gute komme/ es wäre alſo nicht mehr res integra, vielmehr ſey das Franzöſiſche Volck bereits für Rom hienaus/ und glaube Er/ der Geſandte/ daß vor ſeiner Heimkunft mehrbeſagtes Königreich ſchon in berührter

Frantzöſiſche Geſandte bekömt unbeliebige Antwort.

ter beeder Könige Franckreich und Spanien Händen und Gewalt seyn werde. Hingegen aber könne Er versichern/ daß seines Herrns/ des Königs/ Will und Meinung nie gewesen/ auch noch nicht sey/ gegen die Stände in Italien oder Teutschen Landen/ so dem heiligen Reich zugehörten/ ichtwas viâ facti vorzunehmen/ ja wo solches durch die Seinigen beschehen solte/ werde Er das nicht gestatten/ sondern vielmehr ohne den geringsten Verzug Satisfaction geben lassen. E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 35.

Von der Könige in Spanien und Franckreich Prætension auf Neapolis.

§. 12. Von vorangeregter Theilung des Königreichs Neapolis zwischen denen Königen in Spanien und Franckreich ist schon oben cap. 7. §. 8. einige Meldung geschehen. Beede Könige hatten Prætensiones auf sothanes Königreich. Die Frantzösische ist locô citatô angeführet worden. Was aber die Spanische belanget/ so habe eben gleichfals angezeiget/ wasmassen König Alphonsus V. in Arragonien das Königreich Neapolis an die Cron Arragonien gebracht. Dieser König hatte keinen rechtmäßigen Erben/ sondern nur einen natürlichen Sohn Ferdinandum. Was nun vordiesen zur Arragonischen Cron gehöret hatte/ das überließ Er seinem Bruder Johanni II. Das Königreich Neapolis aber übergab Er ermeltem seinem unächten Sohne Ferdinando. Gleichwie aber dafür gehalten wurde / ob hätte sothanes Königreich gleichfals gedachtem Johanni müssen zukommen/ also machte auch nachgehends dessen Sohn/ Ferdinandus Catholicus, König in Spanien/ auf selbiges Anspruch. Anfangs ließ sich der Spanier dessen nicht mercken / wie Er denn auch / als Ludovici Vorfahrer König Karl VIII. fast das gantze Königreich Neapolis erobert hatte/ dem Neapolitanischen König dergestalt Beystand / daß eine fruchtlose Flucht die Frantzösische Mühe belohnete. Nachgehends aber/ als mehrbesagter König Ludwig die alte Prætension auf Neapolis fortzusetzen

bemühet war/ so schloß er einen Bund mit jener Crone/ daß Sie sich in das Königreich Neapolis theilen wolten / und Ferdinandus Calabrien und Apulien/ Ludovicus aber das übrige von Neapolis haben solte. Sonst war Königs Ferdinandi mitlere Tochter an den Keyserlichen Printzen / Ertz-Hertzog Philippum, vermählet / weiln nun diese und ihr Gemahl das Erb-Recht von denen Spanischen Reichen erlanget hatte/ so führte auch obgedachter massen der Französische Gesandte in seiner dem Reichs-Regiment gethanen Antwort nicht unbillich an/ daß die zwischen seinem Principal und Spanien/ wegen des Königreichs Neapolis/ geschlossene Theilung Keys. Majest. Sohne / hochgedachtem Ertz-Hertzog Philippo, zu gute kommen werde / einfolglich die Cæsareani wieder ihr eigen Interesse handeln würden / wenn Sie sich sothanen Tractaten entgegen seyn solten.

§. 13. Es hatte nun zwar/ wie oben gemeldet worden/ Keyser Maximilian auf die Erstreckung des Stillstands angetragen/der Französische Gesandte gab auch deshalber soviel zuverstehen/wie er glaube/daß selbige seinem Könige nicht zuwieder seyn werde; Dieweiln aber derselbe Neapolis und die andern Ständte in Italia/ so zu dem Römischen Reiche nicht gehören/ ausschliessen wolte/ das Regiment hingegen bey so gestalten Sachen dubitirte/ ob Ihre Majest. sothaner Exclusion ohngeachtet / die Erstreckung einzugehen gemeinet; Als trug dasselbe Bedencken / dießfals sich mit dem Gesandten weiter einzulassen / oder selbigen gar abzufertigen / vielmehr wurde vor rahtsam gehalten/ solches alles an Keyserl. Maj. zuberichten und fernern Verhaltungs-Befehl zuerwarten. Erstreckung des Stillstands wird vor bedencklich gehalten.

§. 14. Nachdem nun Keyser Maximilian aus der von dem Reichs-Regiment erstatteten Relation vernahm / daß Neapolis samt andern Italienischen Ständten/ die dem heiligem Reiche nicht zugehören/ außgeschlossen werden solte/ Mehrere Uhrsachen der bedencklichkeit.

wolten Ihre Majest. die Erstreckung des Stillstandes nicht eingehen/ besonders da Sie indessen in Erfahrung gebracht/ wie die Franzosen bereits Vanenz gewonnen/ Bononien an sich gezogen/ und nunmehro auf die Florentiner und Columneser gegangen/ selbige gleicherweise in Gehorsam zubringen/ da doch Ihre Maj. von diesen allen vorher Zusage bekommen/ daß Sie auf dero Seiten wieder Franckreich zutreten gemeinet wären. Und weiln anbey die von dem Französischen Gesandten vorgetragene Neapolitanische Theilung mit Spanien an Keys. Majest. von dem Regiment berichtet worden/ hat Ihre Majest. nicht ermangelt/ dem an Dero Hofe subsistirenden Spanischen Oratorn deshalber Vorhaltung zuthun/ worauf Er zur Antwort geben/ wie an dem/ daß sich sein Herr mit Franckreich vertragen/ solches sey aber nur deshalber geschehen/ damit Er vor Ihme in Friede und Ruhe bleiben möge/ dann Ihre Maj. Ihme wieder Franckreich keine Hülffe leisten wollen. Welche Antwort Keys. Majest. zugleich dem Regiment zuvernehmen gegeben/ mit dem Anhang/ wie zwar nicht zuleugnen/ daß Spanien keine Hülffe geleistet worden/ alleine solches sey dahero erfolget/ weiln Sie von denen Reichs-Ständen keinen Succurs nicht erlangen können. E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 36. b.

Französische Gesandte wird dadurch irritiret.

§. 15. Als aber hierauf das Reichs-Regiment den Französischen Gesandten bey der anderweiten Abschieds-Audienz, so Sabbaths vor Exaudi ertheilet wurde/ mit dieser Resolution abfertigen wolte/ daß/ wo das Königreich Neapolis und die Ständte in Italien in dem fürgenommenen Stillstand nicht begriffen werden solten/ Keyserl. Majest. Meinung nicht sey/ fernern Stillstand anzunehmen/ weshalber auch der Gesandte nicht nöthig habe/ dießfals etwas bey Königl. Würde in Franckreich anzubringen/ wurde der Gesandte ziemlich irritiret/ wie Er denn

deß-

deßhalber dem Regiment in Antwort zuvernehmen gab: Ihm wäre leyd/ daß durch etliche liederliche verdorbene und unverständige Leute/ die von ihres eigenen Vortheils willen die Röm. Keyserl Majest. zu Krieg und Unrath zubewegen sich unterstünden/ Fried und Einigkeit zwischen seiner Majestät und dem Könia in Franckreich verhindert werden solte/ und daß die Röm. K. Majest. geneigter sey/ eines Barbierers Sohn zum König zu Neapolis zu handhaben/ als dem König in Franckreich zu seiner Gerechtigkeit/ die Er an demselben Königreich habe/ kommen zulassen/ da doch bereits der König von Spanien mit dem König von Franckreich vertragen sey/ also daß das Herzogthum Calabria/ so iezt zu Neapolis gebracht worden/ demselben König von Spanien zustehen und bleiben solle/ welches darnach auf ErtzHerzog Philipßen von Burgund/ seiner K. Majest. Sohn/ fallen werde/ und möchte auch durch solchen Vertrag und Einigkeit die Röm. K Maj. zu ihrem väterlichen Erbe/ so die Venediger und Schweitzer innhätten/ kommen/ doch habe Er aus der Röm. K. Maj. Hof eigentlichen Bericht und Wissen/ warumb seine Majestät zu solcher Wiedersetzligkeit geführet werde/ dann Sie 30000. Ducaten bekommen solten/ welche auch bereits bezahlet worden/ wiewohl Ihre Majestät nur 15000. erhalten/ die andern 15000. aber an denjenigen/ so den Handel trieben/ gelanget weren. So hette Er auch daher daß die Röm. Keyserl. Majest. die andern Ständte in Italia in den Stillstand zubringen dringe/ und Abhtung thue/ wie durch des Königs von Franckreich Hülffe Vanenz erobert/ Bononien betedingt/ auch daß derselbe König unterstehen solle/ die Florentiner und Columneser unter sich zu bringen/ nicht klein befrembden/ aus dem Grunde/

weiln Ihme nicht ziemlich ansehe / daß die Röm. Keyserl. Majest. die zuverthädigen unternehme / so der Kirchen ohne Mittel zugehören / und doch selbiger ungehorsam seyn / da doch Ihre Majestät / als der Oberste Vogt der Kirchen / geneigt seyn solte / die der Kirchen gehorsam zumachen / in Betracht / als das Römische Reich aus Griechenland in Franckreich kommen / und darnach / als die Römische Kirche angefochten und verfolget worden / üm daß die Kirche von Franckreich keinen Schutz und Schirm erhalten / were aus demselben die Würde des Römischen Reichs von Franckreich genommen / und auf die Teutschen / wegen des Beystands / so Sie der Kirchen dazumahl gethan / gewendet worden. Es gehöre auch Florenz von viel Jahren her zu der Crone zu Franckreich / und habe sich die Römische Keyserl. Majest. hiebevor erboten / dem König von Franckreich Florenz zulassen / doch daß Seiner Majestät dargegen Kumb verfolge. Was die Columneser anlange / so hetten dieselbe viel Schlösser und Städte innen / welche der Kirchen gehörig / und von Päbsten / aus ihrem Geschlecht gebohren / zu derselben Gewalt kommen / wenn nun der Pabst sich bemühe / dieselben wiederum zu der Kirchen zubringen / so stehe solches seinem Ambte zu / und were es der Kirchen schuldig. Schließlich könne er wohl versichern / daß des Königs von Franckreich Meinung gar nicht sey / wider das heilige Reich etwas zuthun / wo Er sich aber Kriegs versehen müsse / werde Er gedencken / einem andern sobald in sein Hauß zukommen / als derselbe Ihme / dann dieweiln die vorhin ertheilte Antwort sich auf nechstkümfftigen Reichstag beziehe / und inzwischen der Stillstand ausgehe / möchte sich vor Endung sothanen Tages allerley begeben. Dieser Concestation hat der Gesandte mit bekümmerten Gemüthe angehen-

gehenget / wie Ihme für seine Persohn insonderheit leid sey/ daß die Röm. Keyserl. Maj. und der König zu Franckreich nicht zu Frieden kämen/ maßen dadurch dem Christlichen Glauben geholffen / dem Türcken Wiederstand getahn/ und der Geistliche Standt reformiret werden könne/ wie denn deßhalber die Röm. Keyserl. Majest. verschiener Zeit an dem König zu Franckreich solches habe begehren lassen / mit dem gutwilligen Erbieten/ daß die Annatæ ferner nicht gen Rom gegeben/ sondern beygelegt/ und wider die Feinde des Christlichen Glaubens / darum Sie aufgesetzt / gebraucht werden solten / Er müsse aber dafür halten/ daß es vielleicht von dem Allmächtigen Straffe um unser Sünde wäre.

Des Gesandtens endliche Abfertigung.

§. 16. Allein der Stadthalter/Regenten und Rähte des Reichs-Regiments bezogen sich uf den von Keys. Maj. deßhalber erhaltenen Befehl/ ja als der Gesandte um Resolution uf das bey dem Regiment gethane Anbringen nachsuchte/ gaben Sie selbige gleichfals in solchen dilatorischen terminis: Weiln aus der Antwort/ so ihme / von Keyserl. Majestät wegen/ anfangs gegeben worden/ zuvermercken/ wie Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände mit dem förderlichsten zusammen kommen / und von diesen und andern Sachen rathschlagen würden / daß daraus wohl ermessen werden könne/ wie Ihnen vor solchen Berathschlagungen und erfolgten Schluß positive Erklährung zugeben in ihren Mächten nicht stehe. E. fol. 9. lit J. Act. fol. 37. b.

Reiset mit einem Recreditiv zurück nach Franckreich.

§. 17. Bey so gestalten Sachen reisete der Französische Abgesandte von Nürnberg wiederum ab / nachdem Er annoch vorhero nachfolgendes Recreditiv von dem Reichs-Regiment bekommen hatte:

Recreditiv vom Regimente dem Frantzösischen Gesandten ertheilet.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 46.

SEreniſſime Rex, Conſanguinee chariſſime, & Domine obſervandiſſime. Adveniente ſuperioribus diebus dilectionis & celſitudinis veſtre Oratore, Magiſtro Carolo de Altoboſto, animum ejusdem dilectionis & celſitudinis veſtre ex eodem accepimus. Itaque decreveramus, apud Sereniſſimum Romanorum Regem, Dominum noſtrum gratioſiſſimum, de illis omnibus & ſingulis maturè agere, nihil tamen, propter Majeſtatis ſue longam abſentiam, perficere potuimus, que licet per aliquot dies poſt feſta paſcalia Nüremberge ſe continuerit, repentimus tamen ejusdem Majeſtatis ſue ex urgenti cauſa diſceſſus à propoſito nos impedivit, meritò ergo hec mora non deſidie aut negligentie prefati Oratoris, qui diligenter & ſedulò pro expeditione inſterit, ſed neceſſitati adſcribenda eſt, uti eadem dilectio & celſitudo veſtra ex eodem Magiſtro Carolo hec omnia latius accipiet, Sereniſſimus tamen Romanorum Rex Principes Germanie, ad diem ſancti Jacobi Apoſtoli de menſe July proxime futurum Nürembergam accerſiri fecit, in qua convocatione unà cum Principibus de omnibus, que per eundem Oratorem nobis nunciata ſunt, conſultabit, in qua opera noſtra ad pacem equis & bonis conditionibus inter Majeſtatem ſuam & eandem dilectionem ac celſitudinem veſtram ineundam non decrit. Speramus etiam, quam plures Principes, Electores, & alios Principes, ac Status Germanie futuros, qui una nobiſcum de eadem pace ſuſcipienda ſentient, ad quam perficiendam non dubitamus, eandem dilectionem & celſitudinem veſtram ſe erga ſacro Romano Imperio ſubjectos

jectos, potissimum in Italia, taliter exhibiturum, ne spes illa pacis à fine destinato impedimenta sumptura sit. Date Nüremberge, vigesima quinta mensis May. Anno Domini millesimo quingentesimo primo.

Serenissimi Romanorum Regis, Domini nostri gratiosissimi, Presidens, Regentes, & Consiliarii Regiminis sacri Romani Imperii prefecti.

Serenissimo Principi, Domino Ludovico, Regi Francie, Consanguineo nostro charissimo, & Domino observandissimo.

§. 18. Ehe ich aber in meiner Reichs-Tags-Historie weiter gehe / wird nicht undienlich seyn / über dasjenige / was der Frantzösische Gesandte oben §. 15. auf des Reichs-Regiments Resolution unter andern / wegen eines Barbierers-Sohn / vorgebracht / eine kleine Erläuterung zumachen. Man wird sich erinnern / wie ermeldter Gesandte mit ziemlich entrüsteten Gemüthe in diese Worte heraus gebrochen / wie die Röm. Keyserl. Majest. geneigter sey / eines Barbierers Sohn zum König zu Neapolis zu handhaben / als dem König in Franckreich zu seiner Gerechtigkeit / die Er an demselben Königreich habe / kommen zulassen. Gleichwie nun damals das Königreich Neapolis obgedachter maßen Königs Alphonsi zu Arragonien / Sicilien und Neapolis Sohn / Ferdinandus, innen hatte: Also muß man nothwendig auf die Gedancken fallen / daß der Frantzösische Gesandte unter dem Barbiers-Sohn denselben verstanden. Nun ist zwar aus der Historie bekant / wie ermeldter Ferdinand ein filius naturalis gewesen / welchen Alphonsus mit seiner Concubine, Vilardona Carlina genannt / erzeuget. Allein hierdurch ist doch noch nicht klar / warum man Ihn einen Barbiers-Sohn geheis-

Observation vom König Ferdinando in Neapolis / ob Er eines Barbierers Sohn gewesen?

heissen; wie ich denn in keinem Historico zur Zeit speciale Nachricht finden können/ ausser daß Johannes Jovianus Pontanus in seinen Büchern/ welche Er von dem Leben mehrgedachten Königs Ferdinandi geschrieben/ pag. 152. so viel an Tag giebt/ daß man denselben pro supposititio Alphonsi filio gehalten/ gestalt dessen Worte also lauten: Reliquam Italiam, quæ ab saltu Terracinensi Equos, Hernicosque, ac Marsorum & Sabinornm montes in Picenum ad ostia Truenti pertinet, quod Flumen in Hadriaticum sinum influit, quæque superô etiam atque inferô mari cingitur, Neapolitani eam Reges tenent, in qua Ferdinandus ex testamentô succesit. Igitur Alphonsô mortuô Reguli Civitatesque missis Oratoribus, Capuæ Convento habitô, (nam pestilentiâ Neapolis infestabatur,) in Ferdinandi verba de more juravêre. Et quanquam omnia quieta apparebant, Rex tamen, conventu dimissô, in Pelignos ac Marrucinos digressus, equitatu in itinere scriptô reliquum æstatis in Theatibus ac Ferentanis egit. Hinc rebus regionis ejus pro tempore compositis, in Apuliam, ubi hyemen agere decreverat, materavit. Interea Callistus, Pontifex Maximus, Alphonsi beneficiorum immemor, cujus autoritate atque opibus ante Cardinalis, post Nicolaô Quintô mortuô Pontifex creatus fuerat, perversa consilia, & perfidiæ plena adversus Ferdinandum agitare cœpit, clamque cum primoribus Civitatum ac Regulis agere de rebellione, divulgatis etiam epistolis, quibus Ferdinandum *suppositititium Alphonsi filium* diceret, denique aqua & igni interdiceret, qui hujus imperata facerent, & in officio ac fide permanerent. Quod nisi Callisti consilia mors interrupisset, ingens maximeque calamitosum conflatum iri bellum apparebat: quippe qui esset flaxâ fide, pervicaci ingeniô, variis consiliis præcipiti ambitione. Huc accedebat, quod dum assentatoribus patefecit aures, Borgio sororis filio ingentem

gentem dominatum in regno Neapolitano destinaverat. Sed Callisti consiliorum ac vitæ fines idem fuit.

Das X. Capitel.

Von Pabsts Alexandri VI. Geldschneiderey in Teutschland/ und wie von dem Röm. Reiche geschlossen worden/ deshalber nach Rom eine Gesandschafft abgehen/ und die erhobene Gelder zum Türcken-Kriege abfordern/ auch andere Beschwerden wieder den Päbstlichen Stuhl anbringen/ und um remedur nachsuchen zulassen.

§. 1.

Die Italiener haben ein Sprichwort: Dem Pabst mangele kein Geld/ so lange Er noch eine Hand und Feder habe. Denn es hat der Stuhl zu Rom mancherley Prætexte und gleichsam Netze/ damit derselbe nicht allein silberne sondern auch güldene Fische fangen kan/ und zwar ohne Mühe mit seiner Hand und Fischer-Ring. Er hat seine Annatas, seine dispensationes, commendas, casus reservatos, den denarium S. Petri, die taxam pœnitentialem und Jubel-Jahr/ und wenn man alle Titul der Päbstlichen Renten und Einnahmen ausführlich beschreiben solte/ würde man ein Lexicon zusammen tragen/ das vielleicht nicht viel kleiner als der Calepinus wäre. Damit hat Er in alten Zeiten wohl gantze Königreiche ausgefischt/ daß schier kein Geld im Lande blieben. Wie vor dem unser liebes Teutschland des Pabsts Weyher gewesen/ und wie Er darinnen gefischet/ das bezeugen die Reichs-Gravamina, welche zu Zeiten des glorwürdigsten Keysers Maximiliani I. wieder den Pabst über-

Der Päbstle Geldschneiderey in Teutschland.

bergeben worden. Und wäre nicht Lutherus kommen/ hätte dem Pabst sein Geld-Netz hin und wieder zerrissen / und die silberne und güldene Fische zerstöbert / wir würden es wohl erfahren / was der Pabst für ein Fischer sey / also daß die heilige Brigitta nicht ohne Ursach gesagt: Der Pabst habe an statt der zehen Gebote nur eins von zehen Buchstaben aufgebracht / das hiesse DA PECUNIAM. Welchem Enunciato der grosse Theologus unserer Kirchen/ D. August Pfeiffer/ in seinen Evangelischen Erquickstunden P. 2. pag. 123. beygefüget/ wie kein Zweiffel / daß wer dieses einzige Gebot nur treulich und vollkömmlich halte / in den alten zehen Geboten leichtlich dispensation und Nachlaß bey Ihme erhalten könne.

Von Pabsts Alexandri VI. Geilheit und Geitz.

§. 2. Zu der Zeit/ da das Reichs-Regiment angeordnet wurde/ besaß/ wie auch schon oben cap. 6. in fin. Anzeige geschehen/ den Römischen Stuhl / Pabst Alexander VI. Seine Antecessores, Sixtus IV. und Innocentius VIII. waren zwar ziemliche Laster-Helden/ allein/ wenn man Sie neben gedachtem Alexander setzet / so muß die aufrichtige Feder selbige noch vor fromme und heilige Leute schätzen. Von dessen Geilheit hat nur ermeltes Capitel einigen Bericht erstattet / und verbinde sothane Relation nur noch mit der Grabschrifft / welche Jovianus Pontanus seiner Tochter / Lucretien, wegen der mit Ihme/ und ihrem Bruder Cæsare getriebenen Blutschande / gestellet:

Hîc jaceo in tumulo, Lucretia nomine, sed re
Thais, Alexandri filia, Sponsa, nurus.

Nechst diesen Geilheits-Stricken / war Er auch von dem Satan mit starcken Stricken des Geitzes beleget. Denn Er suchte alle Ränckе hervor/ üm Geld zusammen zuscharren / welches Er zuthun auch genöthiget wurde/ wolte Er anders seine Hurkinder gebührend versorgen; Wie denn auch der

Sohn/

Sohn/ obgenannter Cæsar, bey depensirung unglaublicher Summen Geldes/ gemeiniglich sagte/ es wären Peccata Germanorum, weil das meiste aus Ablaß-Brieffen war gelöset worden. Schläget man die Historicos auf/ so wird man finden/ daß der liebe Vater Alexander fast alle Kirchen-Aemter und Geistliche Würden ums Geld verkaufet/ und sein Ablaß-Handel ihme unsäglichen Gewinst geschencket/ massen Er allein in seinem Jubel-Jahre 300000/ und in einer Türcken-Steuer 40000. Cronen gesamlet. Ja Er soll den Ablaß dergestalt extendiret haben/ welcher Mensch vor St. Annen Bild ein gewisses Gebetlein dreymahl nacheinander sprechen würde/ derselbige solte 1000. Jahr Ablaß haben/ aller Todt-Sünden/ und 2000. Jahr gemeiner Sünden. Allein O Blindheit! O verdaünter Sünden-Handel! Weßhalber auch der Poët Mantuanus zusingen gemüßiget worden:

Vincere qui sancte cupitis, discedite Româ:
Omnia cum liceant, non licet esse bonum.
Sanctus ager scurris, venerabilis æra cinædis,
Servit, honorandæ Divûm Ganymedibus ædes.
Templa, sacerdotes, altaria, sacra, coronæ,
Ignis, thura, preces, cœlum est venale DEUSque.

§. 3. Zu diesen unchristlichen Sünden-Wucher kunte nun weder Keyserl. Majest. Maximilian I. noch die Reichs-Stände stille schweigen. Dahero dann anno 1500. auf dem Reichstage zu Augspurg geschlossen wurde/ daß der Pabst die in Teutschland gehobene Gelder zum Türcken-Kriege hergeben/ und denen Beschwehrden/ welche das Röm. Reich wider den Stuhl zu Rom hatte/ abhelffliche Maße geben/ auch deßwegen an denselben eine Reichs-Pohtschafft abgefertiget werden solte/ gestalt die hieher gehörige Worte des Reichs-Abschiedes also lauten: Item soll auch ein Bohtschafft zu unserm heiligen Vater dem Pabst geschickt wer-

Keyserl. Maj. und der Reichs-Stände Beschwerde wieder den Stuhl zu Rom.

den / seine Heiligkeit des löblichen Fürnehmens wider den Türcken und andere Anfechter der Christenheit und des Reichs / deß dann sein Heiligkeit ein Verwandter sey / hie aufgericht / zuberichten / und sein Heiligkeit zubitten / daß Er / als der heilig Vater / seine Treue / Hülff und Raht mittheile / sonderlich / daß Er die Annaten der Teutschen Nation, so darzu sonderlich zugeben verordnet sind / darzu gebe und folgen lasse. Auch Indulgenz, Cruciat, und anders darzu gebe / inmassen Er / als der Vater der Christenheit / zuthun schuldig sey. Es soll auch das Reichs-Regiment / wo sich der Pabst wiedersetzt / und keine Hülffe darzu thun wolt / rahtschlagen / wie die Päbstliche Heiligkeit zu solchem löblichen Fürnehmen zubewegen. Item dieselbe Bohtschaft sol auch Befehl haben / mit seiner Heiligkeit / der Concordaten und anderer Beschwehrung halben / so der Teutschen Nation vom Stuhl zu Rom mannigfaltiglich aufgelegt werden / und begegnen / ernstlich zuhandeln / alles nach laut einer Instruction, so unser verordnet Regiment in vollkommlicher Form wohl wird wissen nohtdürfftiglich zustellen.

Eine Reichs-Gesandschafft soll deshalber an den Pabst geschicket werden.

§. 4. Ihre Keyserl. Majest. gaben hierauf die geschlossene Reichs-Gesandschafft dem Pabst zuvernehmen / ehe aber die Abfertigung würcklich erfolgete / kam ein Päbstlicher Legat in Teutschland an / dahero wurden Ihre Majestät gemüßiget / dem Reichs-Regiment alsofort anzubefehlen / daß selbiges die bey vorigem Reichstage abgeredete Instruction abfassen / und Ihrer Majestät zur Revision zusenden solte.

Wie die Gesandschafft instruiret worden.

§. 5. Die abgefaßte Instruction in formâ belangend / so bestehet selbige in folgenden Terminis:

Instruction vor die Reichs-Gesandtschafft an Pabst zu Rom.

E. d. l. fol. 3. b. seqq.

ITem unser allergnädigster Herr / der Römisch Kunig etc. mit samt des heiligen Reichs Chur Fürsten vnnd Fürsten / haben auf dem nechstgehalten Reichstag zu Augspurg/ als die getrewen Christgläwbigen/ zu Hertzen genommen die swern erschrockenlichen Anfechtigungen vnnd Hanndlungen/ darinn der Feind Cristi/ der Türgkh/ der Cristenheit zu Abbruch vnd Vertilgung / lang Jar vnd Zeit her in Vbung gestanden ist/ vnd datzumal grawsamlich gegen der Stadt Madon beweist hat / des sich ferner teglich vnd on Aufhörn zufürsehen stet. Vnd wo dem mit außtreglichem Wiederstand nit begegnet / was ewigen vnd vnwiederbringlichen Fall vnd Nachtheil solchs gebehren mug. Vnd darum demselbenzubegegen/ vnd zu Rettung vnd Behaltung der Cristenheit vnd heiligen Glaubens/ ein gemeine Auffatzung/ was ein yedes Mensch von hohem oder nyderm / Geistlichen oder Weltlichen Stat/ in solchem tun vnd dargeben sol/ fürgenomen vnd demselben zu Handthabung löblich Ordnung beslossen / damit das in Wesen und Bestand behalten werd und beleibe/ das wolte die Kunigl. Majest. der Bebstlichen Heiligkeit guter Meynung zu erkennen geben / ungezweiffelt / sein Heiligkeit werde solchs löblichen Cristenlichen Fürnehmens Gevallen emphahen.

Vnd nachdem nu etwe vil Jar her von Annuata seyd der Zeit die gegeben zu Widerstand des Türgkhen vnd den Anfechtern des heiligen Christenlichen Glawbens zugeben angesehen / auch durch Bäbstlich Indulgenz vnd Ablaß merckhlich Gelt/ vndernamen das wieder die Veind Cristi

zugebrawchen / in Dewtscher Nation erlangt / vnd gen Rom kumen / vnd gebracht / dadurch die Stennde in dem heilige Reiche an Gellt erarmet vnd erschöpfft / seye der Königl. Majest. vnd des heiligen Reichs Bitt und Begern / dieweil Sy sich undgezweiffelt versehen / daß die Bäbstlich Heiligkeit solchs yetzberürten Gelts ein grosse anzal das nochmahls zu dem / darzu es / als obstet / zuerlegen fürgenomen / nit gebraucht worden / bey einander hab / daß sein Heiligkeit darvon seiner Maj. vnd heiligem Reiche jerlich ein Summa Gelts raiche / vnnd folgen lasse / damit Sy den obberürten Widerstand der heiligen Cristenheit zu gut volenden vnd dest statlicher vnderhalten vnnd volstreckhen mügen.

So sein auch von den Stenden des heiligen Reichs allerley merckhlicher Obligen / damit Sy von dem Stul zu Rom belestigt werden / angezeigt:

Nemlich wie die Concordata, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom vnd der dewtschen Nation, aufgericht vnd beslossen / in menigfeltig Weg verbrochen / vnd nit gehalten / vnd die obberürten Annuata merckhlich vnd ye mer gehöhert / vnd also mit solcher Merung gefordert / vnd genomen / Auch was Schadens vnd Beschwerung Dewtscher Nation durch die Clauseln derogatoriarum zugefügt.

Ferner wie auf die meysten teil der Digniteten und Beneficien in Dewtscher Nation Reservata, Pension, vnd Commenda gelegt / vnd dieselben Dignitates vnd Beneficia Personen / aus frembden Lannden geborn / Dewtscher Zungen vnkündig / auch den / so nach Innhalt der Kirchen Statuten nit geburlich qualificirt sein / geliehen / vnd die durch dieselben occupirt / und genossen / vnd damit den Tewtschen merckhlich vnd vngebürlich Verhinderung vnd Beswerung

rung zugefügt/ vnd das Gellt entzogen/ Vnd dann auch von denselben das obberürt aufgelegt Hilffgelt nit gegeben werde/ noch einzubringen sey/ das den vorgemelten löblichen Fürnemen merckhlich Abbruch/ Nachteil/ vnd Verhinderung bringe.

So werden auch den Vnderthanen vnd Verwandten des heiligen Reichs Jre Leynschafft an den Beneficien/ die Jnen de Jure Patronatus zusteen/ wider Billicheit genomen vnd derogirt/ das beswerlichen vnd vnleydlichen sey.

Vnd auf solchs alles die Bäbstlich Heiligkeit abermahls auf das höchst zubitten/ damit sein Heiligkeit/ aus der Notdurfft/ vnd zu Furderung des vorgemelten Cristenlichen Fürnemens/ in solchs alles sehen/ vnd darob sein vnd verfügen well/ damit die Dewtschen vnd Verwandten des heiligen Reichs wider die obbestimbten Compactata nit angezogen noch gedrungen/ auch derselben Dewtschen Statutten vnd Privilegien der Kirchen nit derogirt/ sunder in Jren Krefften behalten vnd gelassen/ vnd die andern angezeigten Beswerungen/ die alle in gemein vnd sunderheit vnleydlichen vnd vntreglichen sein/ entladen/ vnd die in leydlich Weg gestelt werden/ mit Fürhaltung und Anzeige des Plut Vergiessens der Dewtschen/ von des Cristen Glaubens wegen/ in vergangen Jaren williglichen beschehen/ deßhalben Sy hoffen/ die obbestimbten vnd mer Freyheiten vom Stuhl zu Rom verdient haben. Vnd daß auch sein Heiligkeit daran sey/ verhelffe/ schaffe/ vnd verfüge/ damit in Welhischen Landen allenthalben vnd zuvoran gegen den Stenden/ so dem heiligen Reiche zugehörn/ Frid gehalten/ vnd dieselben Stende von dem heiligen Reiche noch in vnbillig Wege nit gedrungen/ noch beswert/ damit den Türckhen dest statlicher

licher begegent / vnd den offtgemelten Cristenlichen Beflussen sovil mer vnd willigklicher Volzihung beschehen.

Item des Dewtschen Ordens nit zuvergeßen / Ire Privilegien zu hanndthaben / so Sy mit Irem Blutvergiessen wider die Vnglawbigen erlangt haben.

Das XI. Capitel.

Wie wegen verschiedener vorgefallenen wichtigen Reichs Angelegenheiten die in der Regiments-Ordnung benannte Achtzehen Chur- und Fürsten anno 1501. zum Regiment nach Nürnberg beschrieben / auch Ihre Keyserl. Majest. zur persöhnlichen Erscheinung invitiret worden.

§. 1.

Convocation der 18. Churs und Fürsten zum Reichs Regiment.

Es ist aus vorhergehenden Capiteln erinnerlich / was massen bald / nach dem Anfang der Regiments-Sessionen / sowohl Keyser Maximilian als das Reichs Regiment / auf Veranlassung der vom Pabst Alexandern VI. und König Ludwigen XII. in Franckreich beträngten Italienischen Stände / wie auch / anderer Reichs Angelegenheiten halber / die Convocation der zum Reichs Regiment in der Regiements-Ordnung / auf den Fall / do wichtige Sachen vorfallen möchten / denominirten Achtzehen Chur- und Fürsten vor nöthig geachtet / selbige auch bald darauf erfolget. Bey welcher Beschaffenheit gewündschet in denen vorhandenen Acten (E. fol. 9. lit. J.) eigentliche Nachricht anzutreffen / in was vor Form man die Ausschreiben ausgefertiget / Allein die Acta seynd dißfalls mangelhaft.

§. 2.

§. 2. Zu diesem Regimens Tage wurde Keys. Maj. und zwar/ daß Sie in eigner hohen Persohn erscheinen möchte/ vom Regiment invitiret/ Sie waren auch Anfangs gemeinet/ sich persöhnlich nach Nürnberg zubegeben; Nachdem aber Ihre Majest. wegen des durch die Reichs-Gesandten mit Franckreich getroffenen Stillstands/ mit dem Regiment (wie oben cap. 8. §. 2. seqq. Anzeige geschehen/) in Irrung verfiel/ trugen Sie bedencken/ sich sobald bey demselben einzufinden/ ja hielten vielmehr die Versamlung der beschriebenen Chur- und Fürsten vor dißmahl unnöthig/ verlangten auch deshalber/ daß solches denenselben bey zeiten notificiret werden solte. Allein das Regiment that wegen des Stillstands remonstration, und ersuchte Ihre Majestät anderweit gantz flehentlich/ daß Sie in Persohn sich zu Ihnen erheben/ und mit denen beschriebenen Chur- und Fürsten/ der Reichs-Angelegenheiten halber/ Unterredung pflegen/ insonderheit aber die Reichs Ordnungen zur execution bringen möchten. Nichts destominder aber blieben Ihre Maj. bey der negativa, besonders da Sie aus Italien Zeitung erhielten/ wie die Frantzösischen Völcker mit Marggraff Wilhelmen von Mont Ferat (vid: cap. 9. § 5.) eine Tragœdie spielen wollen/ wie denn diese Intriquen verursachten/ daß Sie Ihre Gedancken mehr auf die Kriegs-Rüstung wieder Franckreich/ als uf die Reise zum Regiment/ richten musten/ auch zu solchem Ende die Reichs Ständte ümb assistenz implorirten. Das Regiment hingegen trauete denen Französischen Schmeicheleyen mehr als der Keyser/ war aber darneben besorget/ wie vor allen Dingen die innerliche Ruhe zuerhalten sey/ welches dann am füglichsten geschehen könte/ wenn man die anno. 1500. auf dem Reichstage zu Augspurg verglichene Reichs-Ordnungen zur execution bringen würde. In welcher consideration und weiln anbey das Regiment in Erfahrung gebracht/ wie man Keyserl.

Keys. Maj. wird auch darzu invitirt.

Majest. einbilden wollen ob gereiche die Regiments-Ordnung zu Verkleinerung Dero Keyserl. Hoheit/ so ermangelte dasselbe nicht/ höchstermelter Ihrer Majestät in nachdrücklichen terminis Vorstellung zuthun/ und Sie zur persöhnlichen Erscheinung in aller Untertähnigkeit anzumahnen/ gestalt solches aus nachstehenden/ Extract mit mehrern zu ersehen.

Extract Schreibens an Keyserl. Majest. um persöhnliche Erscheinung bey dem Reichs-Regiment/ sub dato Freytags nach Invocavit 1501.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 23. b.

NAchdem wir auch hievor E. Majest. zu vilmalen diemütiglichen gebeten haben/ sich zu Vnns alher gen Nüremberg zufügen/ die fürgenomen des Reichs Ordnungen/ die Wir mit Darstreckhung vnnser Leib vnd swe'en Costen/ E. Königl. G. vnnd dem heiligen Reiche zu Erhebung Merung vnnd gutem/ haben helffen fürnemen/ vnnd ratslagen/ vnnd mit Verlassung vnnser Lannd Lewt vnd Heimwesen bißher angefangen/ vnnd nit mit ringer Beschwert/ Nachteil/ vnnd darlegen vnser vnd der vnnsern/ fleißiger/ dann ob es vnnser selbs eigen Sachen betreffen/ außgewarttet/ helffen in Ganng vnnd Wesen zubringen/ darinn Vnns noch bißher nie kein enndtlich Antwurtt gefallen ist/ darab wir Erschreckhen empfahen/ dann Vnns zu mermalen treffenlichen anlanngt/ wie ettlich/ so bey Ewr. Majest. sein/ der einpilden sullen/ als ob dieselben Ordnungen vnnd Regiment Ewr. Königl. Majest. vnnd Irem Hof vnnd Regirung/ zu mynndrung vnnd Vercleinung räichen/ vnnd Wir Vnns darinn vil Oberkeit zuzihen solten/ das sich doch weder aus solicher Ordnung noch der Tat erfynndet/ noch vnser Gemüt oder

Mey-

Meynung nit ist/ sunder / wie obberürt / E. Majest. vnd das heilige Reiche zu erheben / und groß zumachen / das Ewr Majest. gegen einannder erwege/ welichs Ewr Maj. das nützest sey / vnnser/ als Ewr Majest. vnnd des heiligen Reichs ChurFürsten / Fürsten vnnd Stennde / die das / so wir Ewr Majest. raten / zuhelffen / vnnd die Bürde des heiligen Reichs mit zutragen schuldig seyn/ Raht/ oder deren Eingeben/ die allen Iren aigen Genieß vnnd Vorteil suchen/ vnnd in demselben weder Ewr Maj. noch des heiligen Reichs Ere oder Nutz fürsetzen / nachzuvolgen/ vnnd sich nochmals auf das eylenndts zu Vnns alher fügen / vnnd zu Fürgang der ehgenannten Ordnungen verhelffen/ dann wo das villeicht Ewr Majest. Gemüt nit were / des wir Vns aus vil Ursachen ye nit versehen/ müsten Wir/ als die / so / wie sich offenbar erscheint / mit getrewer Darstreckhung ye gern das pesst tetten/ swerer Zerruttung vnnd falls dem heiligen Reiche vnnd vnnser yedes Verderben besorgen / das Vnns mit getrewenn Layd were / Vnnd Ewr. Königl. Majest. als vnnserm allergnedigisten Herrn/ davor zuseyn / des abzukeren / auch dieß vnnser Schreiben aus der mercklichen Nodturft getrewer Meynunng von Vnns zuvermerckhen/ auff das diemüttigst Bitten.

§. 3. Dieses Vorstellungs-Schreiben hatte zwar diesen Effect, daß Keys. Maj. sich in eigner Persohn zum Regiment nach Nürnberg begaben/und den angekomenen Französischen Gesandten mit dessen Anbringen/ von welchem cap. 9. bereits ausführlicher Bericht erstattet worden/ höreten: Allein Sie reiseten auch/ wiewohl mit Verdruß des Regiments / von dar bald wiederum ab. Das Hauptpropo dieses Regiments-Tags gieng obgedachter maßen dahin / die auf dem Reichstage zu Augspurg geschlossene Reichs-Ordnungen zur

Was auf diesem Regiments-Tage vorgangen?

execution zubringen. Nun war zwar eine ziemliche Anzahl der convocirten Chur-Fürsten und Stände erschienen/ und hatten sich zu allen dem/ was uf ermeltem Augspurgis. Reichstage/ sowohl wegen der Regiments-Ordnung als Reichs-Hülffe/ geschlossen worden/ anderweit bekennet/ jedoch weiln sowohl einige beschriebene Stände abermahls aussenblieben/ als auch von diesen und verschiedenen andern nicht beschriebenen Ständen etliche die Regiments-Ordnung gar noch nicht angenommen/ etliche aber/ so Sie angenommen/ sich selbiger nicht gemäß erzeiget/ so vereinbahrten sich die anwesende Stände/ nicht allein an die Status morosos monitoria abgehen zulassen/ und vermittelst solcher/ selbige respectivè zum Erscheinen und præstirung der Reichs-Hülffe zuerfordern und anzumahnen/ sondern auch die Keyserl. Majestät zuersuchen/ mehrangezogene Stände gleichfals respectivè zubeschreiben/ und Ihnen die præstirung der Reichs-Hülffe zugebieten/ massen solches nachgesetzter Regiments-Abschied des breitern besagen wird:

Beschluß durch Stadthalter/ Regenten und Rähte des Reichs-Regiments/ mit samt denen/ so auf Beschreiben der Achtzehen Fürsten ankommen seyn/ beschehen.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 48.

WIr von Gottes gnaden Fridrich/ Hertzog zu Sachßen/ des heiligen Romischen Reichs ErtzMarschalh/ vnd ChurFürst/ Lanndtgrave in Doringen/ vnd Marggrave zu Meyssen/ vnnsers allergnedigisten Herrn des Romischen Kunigs etc. verordennter Stathalter/ in craft volmechtigs Gewalts/ vns nach Besag des Reichs aufgerichten Ordnung deßhalben von seiner Kuniglichen Majestat gege-

gegeben. Berthold zu Meintz vnd Herman zu Cöln/ ErtzBischoven des heiligen Römischen Reichs/ durch Germanien vnd Ytalien ErtzCanntzler bede ChurFürsten. Ich Hanns von Helmstat/ von wegen des Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Philipsen/ Pfaltzgraven bey Rein/ vnd Hertzogen in Beyern/ des heiligen Römischen Reichs ErtzTruchses/ vnd ChurFürsten/ meins gnedigisten Herrn. Heinrich von Bünaw/ Ritter/ von wegen des obgemelten meins gnedigisten Herrn/ Hertzog Friedrichs von Sachssen etc. ChurFürsten. Dietrich von Dißco/ von wegen des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Joachim/ Marggraven zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pomern/ der Cassuben vnd Wenden Herzogen/ Burggraven zu Nüremberg vnd Fürsten zu Rügen/ meins gnedigisten Herrn. Wir von Gottes gnaden Ernnst/ ErtzBischoff zu Magdeburg/ Primas in Germanien/ Administrator des Stiffts Halberstat/ Hertzog zu Sachßen/ Lanndtgrave in Doringen vnd Marggrave zu Meyssen. Ich Georg Neydegk von wegen der Osterreichischen Lanndte. Wir von Gottes Gnaden Johanns zu Worms. Gabriel zu Eystet vnd Friderich zu Augspurg Bischöven. Georg Hertzog zu Sachssen/ Lanndtgrave in Döringen vnd Marggrave zu Meyssen. Wilhelm Lanndtgrave zu Hessen/ Grave zu Katzenelenbogen/ zu Ziegenheym vnd Nydde. Wolfganng von Aheym/ Ritter/ aus dem Zirckel/ der da begreift die Fürstenthumb/ Lannde/ und Gebiete des ErtzBischoffs zu Saltzburg/ der Bischoff zu Regennspurg/ Freysingen/ Passaw/ auch der Fürsten von Beyern/ der Lanndtgraven vom Leüchtenberg der Prelaten/ Graven/ Herren/ Frey vnd Reichs-Stette vnnder vnnd bey Inen gesessen und gelegen. Günther von Bünaw/ aus

dem Kreyß/ der begreifft die Bistumb/ Fürstenthum/ Lannde/ vnd Gebiete der ErtzBisthumb zu Mäydburg vnd Premen/ die Bischoven von Hildeßheym/ Halberstadt/ Merßburg/ Neünburg/ Meissen/ Branndenburg/ Havelburg/ Lübeckh/ der Hertzogen zu Sachssen/ die Marck zu Brandennburg/ das Lanndtgrafthumb in Doringen/ die Lanndtschaft vnd Gebiete der Hertzogen zu Brunßwigk/ Meckhelndurg/ Stettin/ Pomern auch Prelaten/ Graven/ Herren/ Frey- vnnd Reichs-Stette/ der Ort gesessen oder gelegen bis an die See. Johann Schenckh von Swäynsperg/ aus dem Kreyß/ der begreifft die Bistumb/ Fürstenthumb/ Lannde vnd Gebiete der Bischöve von Worms/ Speyr/ Straßburg/ Basell. Abbts zu Fuld/ Hertzog Johannsen auf dem Hundßrugkh/ Herzog Alexander/ beide von Beyrn/ Lottringen/ Westerreich/ das Lanndtgrafthumb zu Hessen/ die Wedderaw/ auch Prelaten/ Graven/ Herren/ Frey- vnd Reichs-Stette/ der Ort gesessen vnd gelegen. Johanns/ Abbt des Gotzhaußes Salemßweiler/ von wegen der Prelaten/ Wolfgang/ Grave zu Ottingen/ von wegen der Graven/ Anthoni Tetzel von Nüremberg/ vnnd Heysso Brendicken/ von wegen der Stette des heiligen Reichs. Tun kund allermenigklich: Als in verganngen tagen Wir/ ausserhalben der/ so/ wie hernach bestimbt/ seydther ankumen sein/ das Regiment/ so durch vnsern allergnedigisten Herrn/ den Römischen Kunig/ etc. mit vnnser vnnd annder des heiligen Reichs Chur Fürsten/ Fürsten/ vnd Stennde/ auf dem nechstgehalten Reichstag zu Augspurg verordent/ besessen/ in craft der yetzbestympten des Reichs-Ordnung/ aus merckhlichen treffenlichen Sachen/ das heilig Reiche/ desselben Vnnderthanen/ vnnd annders/ swerlich vnd höchlich betreffennd/ vnnd sunderlich aus dem/

Die-

Dieweil ettlich Fürsten/ vnnd annder/ in denselben Ordnungen begriffen/ die Zeit/ so Jnen die aufgelegt/ zu demselben Regiment nit kumen/ noch erschinen/ noch auch die Hilf/ so in den yetzberürten Ordnungen angesehen/ als sich gebürt hette/ nit aufgesatzt/ noch fürgenomen/ daraus wir vnns Abgang vnd Zerrüttung solch Ordnung besorgt/ vnnd deßhalben geursacht worden sein/ vnnserm allergnedigisten Herrn/ dem Römischen Kunig obgemelt/ zuverkunden/ vnnd die Chur Fürsten/ vnnd Geistlichen vnnd Weltlichen Fürsten/ so sich nach Besag der berürten Ordnung in merckhlichen fürfallennden Sachen zuerfordern gebüren/ zubeschreiben/ als wir dann getan/ darauf dann wir obgenannten/ Herman Ertz Bischove zu Cölln/ Johanns zu Worms/ Gabriel zu Eystett/ vnd Fridrich zu Augspurg/ Bischoven/ Hertzog Georg zu Sachssen/ vnnd Lanndtgrave Wilhelm zu Hessen/ ankumen sein/ daß Wir demnach solich obberürt anliegend Notdurft mit zeittiger guter Vorbetrachtung beraten/ vnd anfangs zu Hertzen gevaßt/ die Verwilligung Pflicht/ Zusag vnd Verschreibung/ die Wir bey vnnsern Fürstlichen Wortten vnnd Glauben auf dem vorbestymbten Reichstag zu Augspurg zu der gemelten Ordnung getan/ vnd darumb als die/ so in craft derselben Ordnungen durch die Kuniglich Majest. obgemelt vnnd das heilig Reiche geordennt sein/ die in Fürgang Bestand vnd Wesen zubringen/ vnnd zubehalten/ einmütiglich beslossen haben/ vnd tun das mit diesem Abschied/ dieselben Ordnungen nach Jren Jnnhaltungen vnd Begreiffungen/ wie die/ als yezt steet/ von Vnns angenomen/ bewilligt vnd zugesagt sein alles Vnßers Vermügens getreulichen zu hanndthaben/ zuhallten/ nachzukumen zufürdern/ vnd zutun/ damit die in Fürganng vnd Wesen kume/ vnd gebracht werde/ Vnd darzu auch alle

die/

die / so die obberürt Ordnung angenomen / vnd zugesagt haben / auf das förderlichist vnd ernstlichist beschreiben / vnd Sy solicher Irer verpflicht vnd zusagen ermanen / vnnd erinnern wellen / das Gellt / als vorberürt zu Hilf aufgesatzt / von den Geistlichen vnd in Stetten einzubringen / wie dieselb Ordnung vermag / vnd die Summa Jr yedes einbringen in solichem alher gen Nüremberg zuerlegen / auch dabey die Antzal Volckhs in den Pfarren / vnnder Jnen gelegen / zwischen hie dat. vnd Sand Jacobs / des heiligen zwelff poten / tag im Sintt / schirst künftig / dem gemelten Regiment on alles lennger aufhallten vnnd verzihen schriftlichen anzuzeigen / dem gleich wir auf denselben Tag auch tun wellen / daraus genommen werde die Hilf / so das heilig Reiche sich versehen / vnd haben müge / vnd darzu die Kuniglich Majest. obgemelt zuerbitten / Fleiß fürkern wellen / damit sein Majest. neben solicher Ordnung aus Kuniglicher Oberkeit Sy auch beschreib / vnd vermüg solichem vnserm Ermanen nachzuvolgen / vnd den gemelten Ordnungen zugeleben.

Ferner: Nachdem diejhenen / so vnnder das heilig Reiche gehören / vnd die obgemeltem Ordnungen noch nit angenomen / noch zu gesagt / oder Jr Beybrieff gesanndt haben / beschriben / sich in einer bestymbten Zeit zu dem gemelten Regiment zufügen / vnd solicher Ordnung Bericht zu empfahen / vnd der hinführo zu Gehorsam zugeleben / vnd der aber der merer teil in solchem noch nit ankumen sein / daß Wir dieselben deßhalben der Pflicht nach / damit Sy dem heiligen Reiche verwandt sein / auf das höchst ermahnen / vnd ersuchen wellen / solich löblich Fürnemen der Cristenheit / heiligem Reiche vnd Dewtscher Nation zu Behaltung vnd Gut / nochmahls anzunehmen / vnd demnach Jre Beibriff zu schickhen / vnd

mit

mit Einbringen vnd Anzeigung der Hilff/ vnd anndern denselben Ordnungen nach/ Jren Außweisungen zugeleben vnd Volg zutun/ mit den Beslussen/ dadurch die Römisch Kuniglich Majestat vorgemelt nit bewegt werde/ vmb Jr vngehorsam hierinne fürzunehmen/ vnd zu hanndeln/ das Wir auch die Kuniglich Majest. vorberürt zuerbitten/vnd zubewegen getrewen Ernnst vnd Fleis fürkern wellen/ die yetzberürten des Reichs Zugehörigen neben solicher vnnser Ermanung auch zubeschreiben/ vnd Jnen zugebieten/den oftgemelten fürgenomen Ordnungen/ zu Augsspurg beslossen/ anzuhanngen/ die durch Jre Beibriff zuverwilligen/ vnd den zugeleben/ vnd Volg zutun/ damit sein Majest. nit Vrsach habe deßhalben wider Sy als Vngehorsam aus Oberkeit fürzunehmen/ vnnd zu hanndeln.

Nachdem auch/ wie obbestympt/ in der vilgemelten Ordnungen/ zu Augspurg beslossen/ fürsehen ist/ daß die Chur Fürsten Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ in derselben Ordnungen gesatzt/ in treffennlichen Henndeln beschriben vnd erfordert werden mügen/ Haben Wir Vnns gegen einannder verwilligt/ vnd zugesagt: Wo in den obberürten vnd andern treffennlichen Sachen/ deren/ so vnnder Vnns bey dem Regiment nit weren/ persönlich Gegenwerttigkeit nottürfftig wurde/ daß Wir auf Zeit/ die durch solich yetzgemelt Regiment Vns vnd anndern Chur Fürsten vnd Fürsten/ die in denselben Fällen laut der Ordnung zu erfordern gebüren/ benannt wirdet/ widerumb bey dem Regiment erscheinen/ vnnd keiner vnnder Vns außbleiben/ vnd in denselben Sachen im pesten helfen rathen/ hanndeln/ vnnd beslissen wellen/ daß die desterstattlicher vnd pas in Wesen gebracht/ vnnd gehallten werden/ Es were dann/ daß einer oder mer vnnder Vnns an solichem yetzgemelten

Ankumen/durch redlich Ehehaften vnd Vrsachen/ die Er auf seinen offenn Brif vnd Siegel betewren möcht/ vnd solt/ verhindern würde/ sol dannoch der oder dieselben/ so also verhindert würden/ Gewalt vnd Verwilligung auf denselben ernannten Tag schickhen/ mit dem Innhalt/ daß Er oder Sy nichts dest mynnder dem/ so durch die ankumenden beraten/ vnd beslossen werde/ on Außzug vnd Widerrede anhanngen/ vnd nachvolgen wellen vnd sullen.

Curialien bey dem Regiments Abschiede.

§. 4. Aus vorstehendem Regiments-Abschiede ist nun quoad Statum Comitiorum zu observiren/ daß in selbigem nicht allein Chur Fürst Friedrich zu Sachsen/ als Stadthalter/ oben an/ vor denen Chur Fürsten von Meintz und Cölln/ welche auch persöhnlich da gewesen/ gesetzet worden/ sondern auch unter denen Gesandten/ Heinrich von Bünaw/ wegen hochbesagten Churfürstens zu Sachsen/ zu befinden/ wodurch denn der in der Regiments-Ordnung befindliche Passus, daß/ do ein Chur Fürst in Person bey dem Regiment zugegen seyn würde/ dessen Gesandter keine Stimme in demselben haben solle/ nicht unbillich ob duplicem respectum, welchen Chur Sachsen/ als Stadthalter und als Chur Fürst/ geführet/ seinen Abfall bekommen.

Das XII. Capitel.

Von denen Curialien des anno 1501. zu Nürnberg gehaltenen Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tags.

§. 1.

Ausschreiben eines grossen Regiments-Tags.

DJe Regiments-Täge waren unter Keysers Maximiliani I. Regierung in dreyerley consideration, indem entweder das Regiment regulariter in dem Stadthalter

ter und 20. Assessoren bestunde; Oder dasselbe convocirte über die ordentlichen Personen noch 18. in der Ordnung benannte Chur- und Fürsten. Do aber sehr wichtige Sachen vorfielen / so wurden auch noch andere Reichs-Fürsten und Stände darzu beruffen. Von der zweyten Art ist ein Casus im vorhergehendem Capitel vorgetragen worden. Anietzo aber stellet sich ein Exemplum von der dritten Sorte dar. Denn es war in damahligen Zeiten der Zustand des Römischen Reichs ziemlich verwirrt / die Reichs-Glieder stunden sowohl unter sich / als mit dem Aller-Durchlauchtigsten Oberhaupt in nicht allzugrosser Harmonie / man hatte zwar auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1500. zu Wiederbring- und Erhaltung Friedens und Rechtens verschiedene gute Ordnungen aufgerichtet / allein es waren meistentheils Glocken ohne Knöpfel / massen es an der Execution fehlete. Uberdieß machte nicht allein Pabst Alexander VI. und der König in Franckreich / Ludwig der XII. in Italien schlimme Händel / sondern Ihre so genannte Heiligkeit excedirte auch auf dem Teutschen Boden in der Geld-Fischerey dergestalt / daß es fast schiene / man würde zu Entwerfung der Reichs-Gravaminum wider den Stuhl zu Rom nicht gnug Papier finden können. Diesen Irrungen abzuhelfen / wurde geschlossen / sowohl an Pabst als an den König in Franckreich / Gesandtschaften abgehen zulassen. Allein jene kam nicht zur Würcklichkeit / weiln ein Päbstlicher Legat in Teutschland ankam / von dessen expedition unten cap. 19. Actenmäßige Nachricht ertheilet werden soll. Was aber diese anlanget / so ist aus dem 8. und 9ten Capiteln erinnerlich / wie lis ex lite entstanden. Man suchte durch gute Consilia der Achtzehen Chur- und Fürsten / welche nach Anleitung der Regiments-Ordnung convociret worden / Teutschland und Italien in Ruhe zusetzen; Dieweiln aber verschiedene nicht erschienen / überdieß Keyserl.

Majest. sothanem Convent Dero persöhnliche Gegenwart bald entzoge/ so wurden Stadthalter/ Regenten und Räthe des Reichs-Regiments/ mit Einwilligung Ihrer Majest. und der auf ermeldtem Tage angekommenen Stände/ verursachet/ alle Chur Fürsten/ Fürsten und Stände des heiligen Reichs auf einen Reichs-Tag zu erfordern.

Wie die Stände des Reichs darzu beschrieben worden?

§. 2. Was das Convociren der Stände zu diesem Reichs- oder vielmehr Regiments-Tage anlanget/ so besaget nun wohl der Introitus des unten cap. 21. in formâ befindlichen Abschiedes/ daß die Beschreibung von Keyserl. Majest. wie auch dem verordneten Stadthalter/ Regenten/ und Räthen des Reichs-Regiments geschehen sey/ allein ob die Convocations-Schreiben formaliter zugleich auf das Regiment gerichtet worden/ oder ob das Regiment besondere Schreiben abgelassen/ kan aus Mangel derselben keine Nachricht ertheilet werden.

Keyf. Maj. wird darzu invitiret.

§. 3. So bald nun einige Reichs-Stände zu Nürnberg angelanget/ hielten sie vor diensam/ Keyserl. Majest. um die persöhnliche Erscheinung zu ersuchen/ aus Ursachen/ weiln auf den Fall/ wenn Ihre Majest. nicht selbst dem Convent beywohnen solte/ sie zu keinen Schluß füglich gelangen würden/ sondern vielmehr den Tag abermahls dissolviren müsten/ auch überdiß viel Stände sich verlauten lassen/ daß/ wenn Keyserl. Majest. in Person nicht kommen solte/ Sie gleichfals nicht erscheinen würden. Allein die Italienischen Troublen/ und der besorgende Türcken-Krieg/ wie auch der Rumor, ob solten von dem König in Hungern die Nieder-Oesterreichische Lande/ und von denen Venetianern die anstossende Keyserl. Schlösser und Städte angefallen werden/ wolten Ihrer Majest. nicht verstatten/ aus dero Erb-Landen zuverrücken/ iedoch übersendeten Sie an

Dero

Dero Stadthalter/ Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen/ eine Instruction und Creditiv an die Nürnbergische Reichs-Versammlung / mit Begehren / daß Er die in der Instruction angezeigte Sachen / und was sonst auf dem Reichs-Tage fürfallen möchte / von Dero/ als Röm. Königs wegen / als Ihrer Majest. Stadthalter / in Krafft des Gewalts/ so Er von Ihrer Majest. habe / mit getreuen Fleiß handeln / und was Ihme ie zu Zeiten darinn begegnen würde / und an Sie gelangen zulassen Noth sey / allezeit Bericht erstatten solle. E. fol 10. Act. fol. 1. Die Instruction ist in Georgii Spalatini noch nicht edirten Annalibus (Reg. O. lit. Bb. fol. 41. ad annum 1501.) in originali noch vorhanden/ und führen Keyserl. Majest. unter andern darinnen an/ wie Ihr Wille und Gemüthe gar nicht sey / daß der ausgeschriebene Reichs-Tag ohne Frucht zergehen solte / Sie geben auch mit ihrem Abwesendenen Ständen zum Ungehorsam keine Ursach/ denn die Augspurgische Reichs-Ordnung klar besagt/ daß/ wo merckliche Sachen vorfielen/ Keyserl. Majest. oder do Sie persönlich dabey nicht seyn würden/ der/ so sie an Ihre statt setzten/ mit dem Regiment / wie auch Chur Fürsten / Fürsten und Ständen/ so zu solchem erfordert / das beste und nützlichste handlen und beschliessen solten / darauf Sie auch Hertzog Friedrichen zu Sachsen/ in Krafft sothanen Artickels/ an Ihre statt gesetzet hätten ; Bey welcher Beschaffenheit nicht nöthig sey/ mit der Handlung auf Ihrer Majest. Ankunfft zu verziehen ; Woferne aber die Consultationes zu Dero und des Reichs Besten ausfallen solten / wären Sie nicht ungeneigt/ sich in Person zu ihnen zubegeben / und ohngespart Dero Leibes und Gutes sich eiferigst zubemühen / damit die Handlungen zum endlichen guten Schluß gebracht werden möchten.

Trägt ihre Stelle Dero Stadthalter / Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen auf.

Puncta deliberanda, so ad futura Comitia verwiesen worden.

§. 4. Die *Puncta deliberanda* dieses Reichs-Tags betreffend / so haben selbige in folgenden bestanden:

1. Wie die **Regiments Ordnung** in Wesen zubringen und darinnen zuerhalten auch die **Regiments Personen** zu besolden.
2. Was zuthun wegen der von dem **König** in **Franckreich** bey dem Reich gesuchten **Belehnung** mit dem **Hertzogthum Meyland**. Und der
3. dargegen von **Keyserl. Majest.** sowohl wieder ermelten König zu Wieder-Eroberung erwehnten Hertzogthums als auch wieder den Türcken verlangten **Reichs-Hülffe**.
4. Wie die **Reichs-Stadt Basel** vom Reich abgefallen und sich in den **Schweitzer-Bund** begeben.
5. Von des **Hochmeisters** in **Preußen** wieder gesuchter Assistenz.
   Ingleichen des **Teutschen Meisters** in **Teutsch- und Welschen Landen** geklagter Entziehung etlicher dem Ritter Orden in Sicilien und Ap zuständigen Oerter.
6. Wegen beßerer Handhabung des **Landt Friedens**.
7. Von **Abstellung** derer von denen **Müntzmeistern** gebrauchten **Betrieglichkeiten**.

Wegen dieser Puncten soll nun zwar in folgenden Capiteln speciale Anzeige geschehen / iedoch ist alhier in genere zu observiren / was massen derselben halber geschlossen worden / daß weiln / bey Abwesenheit sowohl Keyserl. Majest. selbst als anderer Stände / bey dieser Reichs-Versammlung nichts fruchtbarliches auszurichten / selbige nach Franckfurth verleget / und die ausgebliebene / daselbst persönlich zu erscheinen /

nen/ ersuchet werden solten; da denn wegen des Orts dieses notabel, daß pro ratione angeführet worden/ wie sich etliche Chur- und Fürsten öffentlich mercken lassen / daß Sie persönlich in die Stadt Nürnberg nicht kommen wolten.

§. 5. Weiter ist auf diesem Nürnbergischen *Convent* zum besondern Schluß kommen: Was zum Schluß kommen?

1. Wie die auf die Reichs-Gesandschafft in Franckreich wie auch zu Unterhaltung Friedens / Rechtens und anderer Reichs Nohtdurft entlehnten 5000. fl. bezahlet werden solten.
2. Was dem Päbstlichen *Legaten* auf dessen Anbringen vor eine Resolution zuertheilen sey.
3. Daß das Regiment und Kammer-Gericht nach Franckfurt verleget werden möchte / iedoch mit Wissen und Willen der Keyserl. Majest.
4. Wie gegen die säumige Ständte wegen Einlieferung der Kammerzieler zuverfahren.

Von welchen Puncten gleichfals in folgenden Capiteln ausführlichere Nachricht ertheilet werden soll.

§. 6. Chur Fürst Friedrichs zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafft/ insonderheit aber/ wieweit dieselbe bey diesem Reichs- oder grossen Regiments-Tage sich dargeleget/ belangend/ so hat Er obangezogenem Keys. Befehl zu gehorsamster Folge/ wegen Keyserl. Majestät/ sothanen Convent beygewohnet/ wie denn auch deßhalber in denen dißfals geführten Actis nicht allein verschiedene Keyserl. Rescripte / welche in solcher Qualität an Ihn abgelassen worden/ sondern auch fol. 31. b. eine Verschreibung gegen den Päbstlichen Legaten/ so im Nahmen des Stadthalters in solchen Formalien: Nos Locumtenens regie Majestatis & Senatûs Romani Imperii, eingerichtet/ anzutreffen. Hingegen lieget bey diesen Actis fol 38. ein Abschied/ Von Chur-Fürst Friedrichs Stadthalterschafft bey diesem Regiments-Tage.

Abschied/ welcher weder in der Keyserl. Maj. noch des Stadthalters Nahmen/ abgefasset/ sondern Chur-Sachsen ist/ ohne Benennung der ufhabenden Stadthalterschafft/ in der in sine befindlichen Denomination der Reichs-Stände/ an sonst gewöhnlichen Orte/ nach Pfaltz/ nahmentlich gesetzet/ der Introitus auch im Nahmen der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände concipiret worden.

Ob dieser Convent ein Reichs-Tag zunennen?

§. 7. Und obschon diese Zusammenkunfft sowohl von Keyserl. Majest. in denen an Dero Stadthalter abgelassenen Rescripten/ als auch in nur angeregtem Abschied mit dem Prædicat eines Reichstags beleget worden/ worzu vielleicht Anlaß gegeben/ daß man alle Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände darzu beschrieben; Dieweil aber nicht allein aus dem Introitu, sondern auch aus dem fernern Context des Abschiedes und angehengten Subscriptionen der Stände erhellet/ daß man darbey die formalia, wie selbige bey förmlichen Reichs-Tägen gewöhnlich/ nicht behalten: So ist nicht unbillich zuschliessen/ daß sothaner Convent, besonders da die Reichs-Stände nicht alle erschienen/ mehr ein Regiments- als ein Reichs-Tag zunennen gewesen/ und es damit/ wie auch schon oben §. 1. Anzeige geschehen/ fast eben die Figur gehabt/ als Sie in der Regiments-Ordnung exprimiret worden/ von dem Fall/ da sehr wichtige Sachen/ welche mit Zuziehung der denominirten Achtzehen Chur- und Fürsten/ auch nach Beschaffenheit der Sachen anderer Fürsten und Stände berathschlaget werden sollen/ vorgefallen/ wie solches alles das Cap. 21. allwo den Abschied formaliter abdrücken lassen/ mit mehrerm darstellen wird.

Das XIII. Capitel.

Was auf dem anno. 1501. zu Nürnberg gehaltenen Reichs- oder grossen Regiments-Tage / wegen der Regiments-Ordnung / vorgangen.

§. 1.

Von denen Gesetzen insgemein.

GLeichwie der Menschliche Leib ohne Vernunfft und Geist ein todtes Wesen ist: Also ist ein Staat ohne Gesetze und gute Ordnungen ein unnützer und lebloser Cörper / und kan nicht einen Augenblick bestehen. Wie solches nebst vielen klugen Politicis der Fürst unter denen Griechischen Rednern / Demosthenes, vorlängst bezeuget hat / wenn Er schreibet: Leges esse animam civitatis. Ut enim corpus cum animâ orbatum est, concidit: Ita & Civitas sine legibus consistere non potest. Es thut aber einem Regenten keine geringe Prudenz von nöthen / daß Er bey seinem Reiche solche Satzungen einführe / die der Regiments-Form und Art bequem sind. Denn es schicken sich nicht alle Gesetze und Ordnungen / ob Sie gleich an sich selbst fein und löblich / für iedes Reich / sowenig als alle Pflantzen mit Hofnung gedeylicher Frucht in jedwedes Erdreich versetzet werden mögen. Weshalber auch bey allen wohlbestelten Republiquen hergebracht / daß ein Regent bey Aufrichtung Gesetze und Ordnungen der Reichs- oder Land-Stände / wo nicht Consens, doch Gutachten erfordert / massen selbigen am besten bewust ist / wie Sie so wohl für sich genaturt / als auch was bey ihren Unterfassen für Neigungen am meisten regieren / und was ihnen also für ein Zaum gerecht sey.

Haltung über die Gesetze ist nöthig.

§. 2. Nachdem aber gute Gesetze Anstalt und Verfassungen bey einem Staat gemachet sind / so muß ein Regent ferner sorgfältig darauf sehen / wie selbige nicht allein in Gang und Wesen gebracht / sondern auch darinnen erhalten werden können. Denn wo die Reichs-Constitutiones unkräftig / da kan / wie das Auge Griechischer Weißheit / Plato, gar weißlich erinnert / das gemeine Wesen auf keinem grünen Zweig kommen / noch glücklich regieret werden. So lange die Gesetze und Ordnungen bey einem Reiche feste stehen / so wird selbiges nicht wancken : Sie sind ein Schild wieder euserliche Feinde / und ein Schirm wieder die dem Regenten zu Kopfe wachsende Stände und Unterthanen. Sobald aber die Gesetze schon einmahl entkräftet oder verwirret / ja nur ein wenig gebeuget werden / ist ihre gäntzliche Zernichtung schon für der Thür / und die Uneinigkeit der Stände entweder unter sich oder mit ihrem Oberhaupte / hebet sie unschwer mit einem einigem Ansatze vollends gantz aus den Angeln. Ein Kluger darf sodann nicht allererst die Ohren spitzen / wenn sich von ferne ein Kriegs-Geschrey hören / oder trübe Wolcken aus der Nachbarschafft blicken lassen. Denn weiln der Gesetze Schutz geschwächt ist / sind Heucheley / Kühnheit / und Geld / schon starck und verwegen genung / der Freyheit auf den Fuß / und die alte Regierungs-Art in Grund zutreten.

Viel gute Gesetze seynd im Röm. Reiche.

§. 3. Schreitet man ad *speciem*, nemlich zu unserm Heiligen Römischen Reich / so seynd zwar zu allen Zeiten guter Gesetze und Ordnungen gnug gemachet worden. Jedoch hat es auch an Klagen über Mangel der Executionen nicht gefehlet. Belangend die Zeiten / auf welche unsere Reichstags-Historie gerichtet ist / so wurden auf dem Reichstage anno. 1500. viel gute Ordnungen constituiret / insonderheit aber war ein Reichs-Regiment aufgerichtet / dessen

Pote-

Poteſtät zuförderſt in Vollzieh- und Handhabung Rechtens und Friedens/ wie auch wieder auswärtige Gewalt und zwar nicht allein in conſulendo ac concludendo ſondern auch in exequendo beſtehen ſolte. Wie dann ein groſſer Publiciſte die ſummam dieſer Legislation in dieſen Worten begreiffet: Non enim ſtabilis erat, non diuturna, non inconcuſſa Regni Germanici Quies, niſi conſtitutô ex præcipuis Imperii membris Senatû quodam extraordinariô, qui latas in Camerali judicio adverſus Turbatores Pacis ſententias executioni ſuæ mandaret, qui de Subditorum querelis cognoſceret, qui publicam tranquillitatem conſiliis & legibus tueretur, qui bellum contra Imperii hoſtes ſuſciperet, qui, cum tam latè fuſum Imperii corpus membra ſua tam citò & promptè non moliretur, ne quid ad ſubita deeſſet conſilii, auxiliique, univerſam poteſtatem, quæ toti Imperio in Comitiis competit, exerceret. Lob der Regiments-Ordnung.

§. 4. Allein/ wenn man dasjenige/ was in vorhergehenden Capiteln von der Reichs-Regiments-Ordnung incidenter vorgetragen worden/ wie auch/ was auf folgenden Reichs- und Regiments-Tägen dißfals vorgangen/ in einige Conſideration ziehet/ wird man die Quærelen über Mangel der Execution nicht weit zuſuchen haben. Solte man oben cap. 8. §. 4. das Antwort-Schreiben/ welches das Reichs-Regiment an Keyſerl. Majeſt. auf die von Dero Rähten gethane Propoſition, die Franzöſiſchen Intriquen wider Italien betreffend/ auffſchlagen/ ſo wird darinnen im Ende zuleſen ſeyn/ wie ſelbiges Ihre Majeſtät gantz flehentlich erſuchet/ mehrgedachte Conſtitutiones Imperii, daran/ (quod benè notandum,) alle des Reichs Wohlfart hange/ zur execution zubringen. Es begriff die Regiments-Ordnung ſowohl Ordinationem Regimenti an ſich/ als auch modum Collectæ Turcicæ. Die Seſſiones des Regiments wurden Mangel an der Execution.

zwar angefangen/ allein es fanden sich viel darzu verordnete Personen bey selbigem nicht ein. Keyserl. Majest. verlangte assistenz wieder Franckreich/ da doch die vorher bewilligte Türcken-Hülffe von denen wenigsten zur Zeit præstiret worden/ weshalber auch die patriotischen Reichs-Stände gegen Ihre Majestät uf die execution vorgedachter Regiments-Ordnung eifferigst trangen; Weiln Sie sich aber besorgten/ es möchte ohne Ihrer Majestät/ wie auch der in offtangeführter Ordnung benanten Chur- und Fürsten persöhnlichen Gegenwart nichts fruchtbarliches vorgehen/ so wurden nicht allein angeregte Fürsten beschrieben/ sondern auch Keyserl. Majest. zur persöhnlichen Erscheinung mit nachdrücklichen expressionen invitiret. Insonderheit aber gehören hieher die Worte/ welche in einem vom Reichs-Regiment an Ihre Majestät occasione der difficultirten Ratification des mit Franckreich getroffenen Stillstandes/ abgelassenen Schreiben enthalten/ und bereits oben cap. II. §. 2. formaliter inseriret worden. Der Tag erschiene nun zwar/ welchem die Achtzehen Fürsten beywohnen solten/ allein es kam fernerweit niemand an/ als ErtzBischoff Herman zu Cölln/ Bischoff Johannes zu Worms/ Bischoff Gabriel zu Eichstedt/ Bischoff Friedrich zu Augspurg/ Herzog Georg zu Sachsen/ und Landgraff Wilhelm zu Hessen. Und obschon diese/ samt denen/ so vorhin bey dem Regiment ihre Sessiones eingenommen/ die Regiments-Ordnungen zuhalten/ sich de novo vereinigten: So waren doch viel Reichs-Stände vorhanden/ die theils selbige noch nicht angenommen/ oder do Sie solche angenommen/ sich derselben gemäß noch nicht bezeiget. Dahero auch dieser Regiments-Tag/ besonders da Keyserl. Maj. demselben seine persöhnliche Gegenwart bald entzoge/ den gewüntschten Effect nicht erreichet.

Was deshalber bey dem Regiments Tage vorgangen.

Ingleichen §. 5. Hierauf wurde sowohl dieser als anderer wichtigen

tigen Reichs-Affairen halber ein Reichs- oder vielmehr grosser Regiments-Tag auf St. Jacobi oftermelten 1501ten Jahrs ausgeschrieben. Auf diesem solte nun zuförderst deliberiret werden/ wie man die Reichs-Ordnungen in Wesen bringen und darinnen behalten könne; Nichtweniger/ was man/ weiln der in sothanen Ordnungen gemachte Anschlag vor insufficient gehalten werden wolte/ dißfals ferner zuthun habe/ dadurch der Christenheit/ heiligem Reiche/ und Teutscher Nation geholffen werden möge. E fol. 10. Act. fol. 18.

bey dem grossen Regiments-Tage.

§. 6. Mit diesen Klagen über die ermangelnde Execution der Regiments-Ordnung in genere, war in specie combinirt die **Unrichtigkeit mit denen Besoldungen vor die Regiments-Personen**/ denn es hatte der mehrere Theil sothaner Personen keinen Sold bekommen/ und wolten also des heiligen Grabes ümsonst nicht länger hüten/ woraus denn abermahls Zerrüttung des Regiments besorget ward. Hierzu stelleten sich viel andere wichtige Reichs-Angelegenheiten ein/ welche in vorhergehendem Capitel summariter bemercket worden. Dieweiln aber Keyserl. Majest. sowohl als verschiedene andere Stände aussenblieben/ und die Gegenwärtigen vermeinten/ man würde doch solchergestalt effectivè nichts ausrichten/ so wurde geschlossen/ daß die Reichs-Versamlung nach Franckfurt verleget/ die Ausgebliebene zur persöhnlichen Erscheinung excitiret/ und über obige und andere Reichs-Affairen deliberiret/ und ein gewisser Schluß gefasset werden solte. d. l. fol. 18. b. Sonst kam auch auf diesem Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tage in Vorschlag/ daß mit der Reichs-Versamlung auch das Regiment von Nürnberg nach Franckfurt/ jedoch mit Keyserl. Majest. Willen/ zuverlegen/ zu welchem Ende der Probst von Stutgart/ Doctor Ludwig Vergenhauß/ an Keyserl. Majest. üm

Unrichtigkeit mit denen Besoldungen derer Regiments Personen.

Deliberation hierüber ad futura Comitia verwiesen.

selbige zur Einwilligung zu disponiren/ abgefertiget worden. d. l. fol. 23.

Das XIV. Capitel.

Wie König Ludwig XII. in Franckreich bey dem Reichs-Regiment üm die Belehnung mit dem Herzogthum Meyland anderweit nachsuchen lassen/ Keyserl. Maj. aber dargegen sowohl wider ermelten König/ zu Wieder-Eroberung sothanen Hertzogthums/ als auch wider den Türcken Reichs-Hülfe verlanget.

§. 1.

Die Meyländische Belehnungs-Sache wird ad futura Comitia verwiesen.

NAchdem König Ludwig XII. das Hertzogthum Meyland eingenommen/ bat Er bey Keyserl. Majestät und dem Regiment durch einen Gesandten um die Lehn. Was nun zwischen Ihrer Majest. und dem Reichs-Regiment/ eines- dann dem Frantzösischen Gesandten/ andern theils/ wegen sothanen Anbringens/ vorgangen/ solches kan im 10ten Capitel dieses Buchs der Länge nach gelesen werden. In summâ aber ist daraus zuwiederhohlen/ wie Keyserl. Majest. sowohl als das Regiment den Gesandten mit einer dilatorischen resolution abgefertiget/ daß über diese Belehnungs-Sache bey nechstkünfftiger Reichs-Versamlung ein gewisser Schluß gefasset/ und selbiger dem König durch eine Gesandtschaft eröfnet werden solte/ indessen aber möchte sich der König gegen Neapolis und sonsten in Italien fernerer Thätligkeit enthalten.

König in Franckreich schreibet deshalber

§. 2. Solchergestalt muste der Frantzösische Gesandte ohnverichteter Sache nach Franckreich seinen Rückweg nehmen/ da Er denn behörige Relation abstattete/ und dar-

darneben das ihme vom Reichs-Regiment mitgegebene/ und loc. cit. §. ult. in formâ befindliche Schreiben seinem Principal überlieferte. Hieraus sahe nun der König wohl/ daß das Regiment sich etwas gelinder aufgeführet/ als Keyſ. Majestät; Weshalber Er auch vor den benannten Reichs-Convent ermeltem Regiment auf Dero abgelassenes Schreiben in sehr freundlichen und mit vielen Contestationen verknüpften terminis antwortete/ und sich anbey erbothe/ zu angeregten Convent einen Gesandten anderweit abzufertigen/ und durch denselben alles dasjenige/ was zu beständigen Frieden zwischen dem Römischen Reich und Ihme gereichen möchte/ beytragen zulassen; wie solches aus nachfolgendem Abdruck mit mehrerm erhellet: an das Reichs-Regiment.

König Ludwigs XII. Antwort Schreiben an das Reichs Regiment/ seinen in Teutschland gehabten Gesandten/ wie auch die ausgeschriebene Reichs-Versamlung betreffend 1501.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 51, b.

LUdvicus, DEI gratia Francorum, Sicilie & Jherusalem Rex, Dux Mediolani &c Reverendissimis & Illustrissimis Principibus, & Consangvineis nostris Carissimis, sacri Romani Imperii Electoribus, ceterisque Dominis Statuum ac Regimini & consilio Imperii prefectis, Nüremberge congregatis, Salutem. Literas vestras, quinta & vicesima die ultimi mensis May Nüremberge scriptas, & exaratas, proximè recepimus, quibus, nec non dilecti ac fidelis Consiliary & Oratoris nostri Presidentis de Alroboſto, nostra ex parte nuper ad vos destinati, relatione intelleximus, quàm purò sincerôque desiderió universe Cristianitatis paci, honori, comodo, & utilitati penitus anheletis, avidissimè convoletis, ad

idque

idque animi nervos, bone voluntatis affectu, ingenti ſtudio, ſumopere intendatis, & quô pactô noviſſimâ conventione, ob cariſſimi fratris & conſangvinei noſtri, Romanorum Regis Sereniſſimi, ſuis quibusdam arduis urgentibus negotiis, repentinum diſceſſum, meram & abſentiam, in tàm ſanctô tamque divine Majeſtati accepto gratoque opere ac negotio, ſuper quo memoratum Oratorem noſtrum eodem miſeramus, nihil actum concluſumve fuerit, quâ de re, ſequenti conventione, que ad diem VIII. Kal. Auguſti, Beatiſſimi Jacobi Apoſtoli futurum & inſtans feſtum, ibidem Statuta & aſſignata eſt, operam daturos, quatenus per eundem chariſſimum fratrem & Conſangvineum noſtrum, Romanorum Regem Sereniſſimum, Vosque ac ceteros illuſtriſſimos Germanie Principes, Conſangvineos etiam noſtros, pariter congregandos, negotium hujusmodi, de Veſtro ſiquidem conſilio & aſſenſu, ut ſemper optamus, & non aliter expediatur, ac debito & optato concludatur fine, Orationi noſtro predicto, pro veſtra in nos benivolentia & obſervantia, polliciti fuiſtis, que non modice voluptati & leticie nobis procul dubio extitere. Verum, cum de ipſius fratris & Conſangvinei noſtri, ſacri Imperii, Regni noſtri criſtianiſſimi, univerſeque Reipublice Criſtiane honore, comodo, bono & utilitate agatur, ſanctius illum longeque preſtantius ac preſtabilius arbitramur feciſſe, ſi, conventione preteritâ, unà vobiscum, ceterisque memoratis Germanie Principibus, ibidem congregatis, quod ſemper requiſivimns, idque ſe facturum, certis ad nos eâ gratia tranſmiſſis Articulis, de quibus, ubi expedierit, vos reddemus certiores, concluſerat, eidem negotio finem impoſuiſſet, quàm quod cum Friderico, Regni noſtri Neapolitani occupatore violento, Thurcorum manifeſto ac notorio confederato, fedus percutere, animo agitaret, reque ipſa id efficere multipliciter attemptaret, & ſatagaret, cum ex

hujus-

hujusmodi federe, quid proh dolor toti Chriſtianitati, preterque dedecus, dampnum, ignominiam & ſcandalum eventurum ſit, voſmet ipſi arbitremini. Igitur Illuſtriſſimas D. v, quò poſſumus mentis affectu, hortamur, ac nihilominus deprecamur plurimum, & rogamus, quatenus negotium predictum, bonô ceptum initiô, veſtro ductu, veſtroque medio, fauſto ac felici terminetur fine, proſpereque concludatur, quò (pro ut tenemur & debemus (tutando Reipublice Criſtiane, que variis agitata procellis & affecta cladibus, miſerè ac miſerabiliter nutare incipit, impoſterum, pro ingenti animi noſtri deſiderio, vacare valeamus. Neque enim per nos hactenus ſtetit, nec ſtabit ullatenus, quò minus inclite memorie predeceſſorum noſtrorum, Francorum Regum Criſtianiſſimorum, qui cum Illuſtriſſimis ſacro ſancti Romani Impery Principibus continuam pacem geſſerunt, inherendo veſtigiis, immò verò, quoad poſſibile fuerit, in hoc eos ſuperando, amicitiam, fedus, unionem & pacem cum eodem ſacro Imperio, illiusque memoratis Principibus contractam, initam & obſervatam renovemus, ſolidemus, firmemus & augeamus, indiſſolubilique vinculo ac perpetua ſtabilitate ultrò citroque inviolabiliter obſervemus, que omnia & ſingula, pro parte noſtra, idem Orator, noſter Preſidens, nunc Magiſter Requeſtarum hoſpitii noſtri, prout in mandatis dederamus, vobis expoſuit, declaravit ac multipliciter enarravit, & que latius ac copioſius per Oratorem, quem eâdem de cauſa proximè conventioni veſtre ad VIII. Kal. Auguſti future ad vos mittere intendimus, accipere & intelligere poteritis, interea loci ipſa perpetua pacis ſancienda firmandaque federa commendamus eisdem Illuſtriſſimis D. v, quas ſibi perſvadere rogamus, nos nihil unquam adverſus ſacro-ſanctum Romanum Imperium, illiusque Principes, aut Vaſallos in Italia, aut alibi, uſquam procuraſſe, feciſſe, molirive penitus,

aut attemptare velle, nisi quatenus divino & humano Jure nostra tueri & defendere nobis conceditur, idque pro vero & comperto teneant Illustrissime D. v. predicte, quas fauste & feliciter conservare dignetur Altissimus. Datum Lugduni die vicesima secunda mensis Juny. 1501.

LOYS.

Roblet.

Reverendissimis & Illustrissimis Principibus, Consangvineis nostris charissimis, sacri Romani Impery Electoribus, ceterisque Dominis, Regimini & Consilio Impery prefectis, Nüremberge congregatis.

Bittet vor seinen Gesandten üm ein sicher Geleite.

§. 3. Als nun der præfigirte Termin des ausgeschriebenen Reichs-Convents anbey rückte/ ersuchte der König in Franckreich das Reichs-Regiment üm einen *Salvum Conductum* vor seinen Abgesandten/ welch Schreiben nachstehendes Innhalts gewesen:

König Ludwigs XII. Schreiben an das Reichs-Regiment, darinnen Er üm ein sicher Geleit vor seinen Gesandten nachsuchet.

E. d. l. fol. 53.

LUdovicus DEI gratia Francorum, Sicilie & Jherusalem Rex, Dux Mediolani &c. Reverendissimis & Illustrissimis Principibus, & Consangvineis nostris Carissimis, sacri Romani Impery Electoribus, ceterisque Dominis Statuum, ac Regimini & Consilio Imperii prefectis, Nüremberge congregatis, Salutem. Cum perpensa expeditione, dilecto ac fideli Consiliario, & Oratori nostro, Carolo de Altobosto, nunc requestarum hospitii nostri Magistro, novissimo conventu, per vos factâ, eundem Oratorem nostrum ad vos, conventionemq;

Sta-

Statuum sacri Romani Imperii, quo ad sancti Jacobi proximè futurum & instans Festum, in Nürembergam assignata est, remittere destinaverimus, seu in presenti remittimus, ut tam sancto, & bene cepto negotio (quod non solum Regem Romanorum, fratrem nostrum charissimum, sacrumque Imperium atque omnium fidelium salutem tangit, & concernit,) finis debitus imponatur, rogamus vos, ob unam duntaxat causam, ne scilicet prefatus Orator noster per viarum discrimina depredetur & tutè ad vos accedere possit, ut salvum Conductum pro triginta equis dicto Oratori nostro mittere dignemini, quando quidem inter prefatum Sacrum Romanum Imperium, illiusque Principes, Consangvineos nostros, qverram seu bellum neque Supereſſe, neque imposterum fore arbitramur, opitulante altissimo, qui Illustrissimas D. vestras longevè ad Regimen universalis Impery conservare dignetur. Datum Lugduni die tertia Mensis Julii. 1501.

LOYS.

Roblet.

Reverendissimis & Illustrissimis Principibus, consangvineis nostris carissimis sacri Romani Impery Electoribus, ceterisque Dominis Statuum, ac Regimini & Consilio Impery prefectis, Nüremberge congregatis.

§. 4. Indessen hatte der ausgeschriebene Reichs- oder grosse Regiments-Tag seinen Anfang genommen / bey welchem sich dann der Frantzösische Gesandte / nach erhaltenen sichern Geleite / im Monat Augusto gleichfals anmeldete. Die Audienz geschahe Freytags nach Sebald, und bestand sein Anbringen darinnen / daß Er sich im Namen seines Königs beschwehrete / ob habe Keyserl. Majest. nicht allein mit denen Schweitzern wieder Franckreich / wegen des König-

Des Frantzösischen Gesandtens Anbringen / wegen Meyland und Neapolis.

reichs Neapolis und des Hertzogthum Meylands/ ein Bündnüß schlieſſen wollen/ sondern auch ausgesprenget / wie zu besorgen / daß / sobald der König in Franckreich Neapolis erobert / selbiger auch nach andern Ländern / insonderheit aber nach dem Keyserthum trachten werde; Gleichwie aber solches seinem Königlichen Principal niemahls in Sinn kommen / darneben die Neapolitanische affaire weder Keyserl. Majest. noch das Römischen Reich einiger massen angienge/ also sey derselbe vielmehr begierig / sowohl / ratione Meyland / welches ihme von Gott und Rechtswegen gebühre/ sich als ein treues Glied des Röm. Reichs aufzuführen / und deshalber die Lehn über sotahnes Hertzogthum zuempfangen / als auch die alten zwischen hochermeltem Römischen und seinem Reiche getroffene Bündnüsse renoviren zu lassen. Welches alles in nachstehendem Schreiben / so der Gesandte bey dieser Audienz zugleich überreichet / ausführlicher zu lesen seyn wird:

Schreiben König Ludwigs XII. in Franckreich an das Reichs-Regiment/ wegen Neapolis und Meyland 1501.

E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 55. b.

LUdovicus Dei gratia Francorum, Sicilie & Jherusalem Rex, Dux Mediolani &c. Reverendissimis & Illustrissimis Principibus, consangvineis nostris charissimis, sacri Romani Impery Electoribus, ceterisque Dominis Statuum, ac Regimini & Consilio Impery prefectis, Nüremberge congregatis, Salutem. Nuper siquidem nonnullorum fide dignorum relatione intelleximus, quod charissimus Frater & consanguineus noster, Rex Romanorum Serenissimus, quosdam Oratores, sacri Imperii nomine, (vobis tamen inconsultis, ut arbitramur,) ad Helvecios miserit, pro parte ejusdem Imperii memora-

moratis Helvecys expoſituros, quòd ſi ſuas partes ſequi & tenere vellent, nos facile prohibiturum & eluſurum, ne noſtrum Neapolitanum Regnum, ab injuſto Poſſeſſore & violento occupatum & uſurpatum, recipere & recuperare poſſemus. Preterea ducatum noſtrum Mediolanenſem, qui divino humanoque Jure ad nos ſpectat & pertinet, noſtris è manibus armorum violentiâ pariter ablaturum & erepturum; quod ſi ſibi & Imperio adverſus nos opem minimè ferre vellent, caverent & timerent, imò pro certo & comperto haberent, quod, poſtquam ejusdem Regni noſtri Neapolitani compotes fuerimus, eos in noſtri exercitûs reditu opprimi crudeliter jubebimus, ut ſic ſacrum uſurpare Imperium, eôque potiri poſſimus & valeamus, & alia pleraque egregia, in dedecus damnumque noſtrum longè latèque confecta. Super quibus ſanè non poſſumus ſatis mirari, qui, dummodò ejus honori ac utilitati conſuleremus, neque corpori neque fortunis noſtris unquam pepercimus, neque conventione preteritâ parcere voluimus, ut latiùs ab Oratore noſtro accipere potuiſtis, neque profectò verbis hujusmodi, que indies diſſeminantur & vulgantur ubique gentium, in ipſum aut alium quemcunq; vel mediocrem Principem, uti vellemus quoquô pacto; Sumus enim contenti noſtris rebus noſtraque ſorte, pudetque in talibus conventionibus maledicta refellere, cum ea neque vera neque veriſimilia cuilibet ſani ingeny facilè eſſe conſtet. Accedit preterea, quod de Neapolitano Regno, id quod per nos in preſentiarum regitur, ipſi fratri noſtro aut ſacro Imperio nullatenus attinet. Cum igitur gravius forſitan incommodum ac diſpendium inde nobis accedere poſſet & contingere, niſi vigilantibus oculis talibus conatibus obſiſtere pararemus, quod, opitulante altiſſimo, ſperamus, viriliter efficere & ſtudiosè proſpicere, ne inimici, emuli, ma-

levolique noſtri contra nos terrasque & dominia noſtra aliquid moliantur, nosque conſangvinitatis atque veteris amicitie jure, rationeque ducatus noſtri Mediolanenſis, predicti & Sacri Impery membrum eſſe cenſeamus, pro ut ſumus, & reputemus nec minus ejusdem ſacri Imperii Illuſtriſſimis Principibus conſangvinitate & affinitate devinctos, quàm memoratus Frater & Conſangvineus noſter, Rex Romanorum Sereniſſimus, tanto nomine Regio foret. Quo ſit, ut ejusdem ſacri Impery, veſtrorumque ac ceterorum Illuſtriſſimorum ipſius Principum decus utilitatem & augmentum, non ſecus ac noſtrum, totis viſcerum precordiis, pre ceteris mortalibus, & maxime his, qui de nobis deteriorem in partem tam impudenter ac ſiniſtre obloqvuntur, meritò optemus & deſideremus. Vos, quoad poſſumus, rogamus, oramus & obſecramus, quatenus veſtra providentia & ſingulares prudentia proſpicere velit, ac ſuper intendere, ne, ſub ſacri Imperii nomine, idem Frater & Conſangvineus noſter chariſſimus, Rex Romanorum, talia inpoſterum moliatur, nosque nequaquam eadem merentes, imo de ſe quàm optime meritos, noſtris rebus operam dare cum ſua quiete & pace ſinat & permittat, ſine moleſtia aut cujusquam injuria. Nam ubi rationis debitô, quod ſemper voluimus intendere, ſemel atque iterum obtulerimus, omnipotentemque Deum vosque, Juſtitiâ, veritate, honeſtate & utilitate publicâ conſentiente, in partem noſtram adſciverimus, teſtatique fuerimus, ſi peragere uti cepit vellet, nos fortiſan licet invitos eò poſſet impellere, ut nos noſtraque tuendo aliquid faceremus, quod ſue Serenitati & nobis ex poſt facto ſummè diſplicere poſſet, manentes nihilominus & ſemper manere volentes, ratione dicti noſtri ducatus Mediolanenſis, veri & indubitati Vaſalli ejusdem ſacri Imperii, cujus tui-

tioni nec non Illustrissimorum ipsius principum, quorum Primores estis, absque ulla animi mobilitate parati operam dare sumus & intendere, nosque ad id liberali ac hilari mente libenter offerimus, quidquid è diverso siniſtris persvasionibus & oblocutionibus auribus vestris fuerit intimatum. Plura adjicerimus, verùm effectus rem comprobabit, ut sepius ad vos scripsimus, idque dilecto fideli Consiliario & Oratori nostro, Carolo de Altobosto, nunc Requestarum Hospitii nostri Magistro, vobis dicere & enucleare, prout superiori conventione fecit, mandavimus & precipimus, quem nunc iterum ad vos conventione, quæ ad festum sancti Jacobi proxime futurum Nuremberge statuta fuit, nomine nostro se representaturum, quemadmodum per memoratum Fratrem & Consangvineum nostrum charissimum, vosque in diem illum sibi fuerat assignatum & prorogatum, mittimus & destinamus, ut amicitia, unio, pax & fœdus inter sacrum Imperium, Regnumque nostrum christianissimum hactenus inviolabiliter observate, ultro citròque renoventer, firmenter, stabiliantur & augeantur, quod benè fausteque & feliciter vertat in ipsorum sacri Imperii, ac Regni nostri christianissimi, totiusque christianitatis honorem, decus, bonum & utilitatem & commodum, insuper investituram ejusdem ducatus nostri Mediolanensis, terrarumque Italie simul annexarum, adjacentium, nobisque spectantium & pertinentium, quas nunc possidemus, si & quatenus opus foret, petiturum & prosecuturum, fidem seu homagium, ratione predictorum, pro ut sacro Imperio vobisque obtulimus, ac in presentiarum offerimus, prestiturum & exhibiturum, que omnia & singula prelibatus Consiliarius & Orator noster, cui plenam credulitatis fidem in his, que pro parte nostra vobis dicturus est, ut adhibeatis, rogamus, latius explicabit Illustrisimis D. v. quas lon-

longevè ad Regimen ſacri Imperii conſervare dignetur Altiſsimus. Dat. Lugduni die ſeptima July. 1501.

LOYS.

Roblet.

Reverendiſsimis & Illuſtriſsimis Principibus, Conſangvineis noſtris chariſsimis, ſacri Impery Electoribus ceterisque Dominis Statuum, ac Regimini & Conſilio Impery prefectis, Nüremberge congregatis.

Wird anderweit ad futura Comitia verwieſen.

§. 5. So groſſe Klagen aber der König in Franckreich über Keyſer Maximilianum bey dem Reichs-Regiment vorbringen ließ/ ie gröſſer wurden dieſelbe von Ihrer Majeſtät über den König geführet. Keyſerl. Majeſtät hielten das Hertzogthum Meyland vor ein vacantes Reichs-Lehn/ daherro waren Sie keines weges gemeinet/ ſolches dem König in Franckreich zu Lehn zureichen/ und verlangten vielmehr zu deſſelben Wieder-Eroberung Hülfe von denen Reichs-Ständen. Alldieweiln aber höchſtbeſagte Ihre Majeſtät auch wieder andere Gewalte/ welche in das Heilige Reich/ ſonderlich aber in die Keyſerliche Erblande/ einzubrechen incendirten/ die Reichs-Hülffe forderten/ nicht weniger ein neuer Türcken-Krieg zubeſorgen/ zu deſſen Wiederſtand die Reichs-Ständte ebenfalls aufgeboten werden wolten; zu ſolchen ſchweren Expeditionen aber die Hülffe/ ſo nach laut der Reichs-Ordnung beſchehen ſolle/ nicht gnugſam war/ auch wegen Abweſenheit vieler Reichs-Ständte wenig fruchtbarliches geſchloſſen werden konte: Als wurde dieſer Punct nebſt andern ad futura Comitia ausgeſetzet. E, fol. 10. Act. fol. 19. b. 20.

Das

Das XV. Capitel.

Wie die Reichs-Stadt Basel vom Reich abgefallen/ und sich in den Schweitzer-Bund begeben/ auch was auf dem Reichs-oder Regiments-Tage zu Nürnberg 1501. deßhalber vorgangen.

§. 1.

Uhrsprung des Schweitzer-Bunds.

DJe heutige freye Republic Schweitz wurde im eilften Seculo dem Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation einverleibet/ und von denen Römischen Keysern durch LandVoigte beherrschet. Alldieweiln aber Keyser Albertus I. von Oesterreich den sogenanten drey Wald-Städten **Ury**/ **Schweitz** und **Unterwalden**/ ihre Privilegia disputirlich machen/ und das Land erblich an sich bringen wolte/ auch deshalber die Schweitzer durch die Keys. LandVoigte sehr drucken ließ/ so sahen einige Eiferer der Landes-Freyheit aus ermeltem WaldStädten 1307. sich genöthiget/ in geheim ein eydlich Bündnüß aufzurichten/ krafft dessen sie sich verbandten/ die grosse Unbilligkeit der LandtVoigte mit Gewalt abzuschaffen/ und die alte Freyheit zu behaupten/ welches der Grund und kleine Anfang des grossen weit berühmten Schweitzerischen Bundes war.

Dessen Propogation und Keys. Confirmation.

§. 2. Von diesem Bunde bekam der LandVoigt Geißler Nachricht/ weiln Er aber die Conspiranten nicht eigentlich wuste/ so gab ihme der Hochmuth diese List in Sinn/ daß Er seinen Hut auf eine Stange stecken ließ/ mit Befehl/ daß selbigem von denen Vorübergehenden eben die Reverenz angethan werden solte/ als die ihme/ dem LandtVoigt/ wenn Er gegenwärtig/ gebührete/ daran wolte Er erkennen/ wer Keyserlich gesinnet sey/ oder nicht. Als nun ein Landmann

von Ury/ Wilhelm Telle genannt / sich dieser Närrischen Sclaverey nicht unterwerffen wolte/ und solches dem Voigte gerüget wurde / hielte dieser ihn alsofort nicht allein vor einen Conspiranten / sondern sprach auch wieder denselben / da kein Geständniß hervor wolte / dieses Urthel aus: Daß er entweder die Conspiranten nennen / oder seinem kleinen Sohne einen Apfel von dem bloßen Kopffe schiessen solte. Wie nun Telle diese gefährliche Condition ungern eingieng/ also nahm er zwey Boltzen zu sich / im Fall des Mißlingens / den zweyten dem Land-Voigt durch das Hertz zu jagen. Der Schuß gerieht zwar glücklich / der Voigt aber / als Er des Tellen resolution erfahren / ließ ihn in Arrest nehmen / daraus er aber entwischte/ und seinen Vorsatz zu Wercke zurichten nicht ermangelte / auch nachgehends die Malcontenten vollends dergestalt in Harnisch brachte/ daß Sie anno 1308. am Neuen Jahrstage die Land-Voigte aller Orten überfielen/ und entweder todtschlugen / oder zum Lande hinaus jagten. Damahls besaß den Römischen Keyser-Thron obgedachter Albertus Austriacus / welcher sonder Zweiffel sich bemühet haben würde/ die Eyd-Genossen hinwiederum zu paaren zubringen / wenn nicht Ihre Majestät in vorangeregtem Jahre jämmerlich ermordet worden wäre. Sein Nachfolger war Henricus VII. von Lützenburg / der an die Ahntung nicht dachte/ sondern vielmehr anno 1309. die alten Privilegia, daß Sie von Niemand als vom Keyser / nicht aber von Hause Österreich dependiren solten/ confirmirte. Nach Absterben Keyser Heinrichs stritten Ludovicus Bavarus und Fridericus Austriacus um die Keyserliche Crone. Wie nun die Schweitzer einen unversöhnlichen Haß zum Hause Oesterreich hatten / so traten Sie auf Ludovici Bavari Parthey. Als hierauf auch Ludovicus den Platz behielt/ so erneuerten mehrobgenante drey Wald-Städte anno 1315. ihren Bund/

und

und prolongirten ihn biß auf ewig/ erhielten auch darüber von nurermeltem Keyser Ludwigen die Confirmation. Wiewohl es aber Anfangs mit diesem Bunde dahin nicht gemeinet war/ daß Sie sich von dem Römischen Reiche abreissen/ sondern nur bey ihren Privilegiis sich conserviren wolten: So gab doch die zwischen den Drey Wald-Städten geschlossene Confœderation Gelegenheit/ daß nicht allein nach und nach einige benachbarte Städte gleichfals darein traten/ sondern die Eydgenossen auch in folgenden Zeiten von hochermeltem Römischen Reiche abfielen/ und eine besondere Republic constituirten/ welche auch in vorigem Seculo anno 1648. durch den Westphälischen Friedens-Schluß vor einen souverainen Staat/ soviel das Possessorium vel quasi betrifft/ erkläret worden.

Beschreibung des Cantons Basel.

§. 3. Unter diesen Oertern/ welche in den Schweitzer-Bund getreten/ ist nun Basel begriffen. Dieser Canton hat seine Situation am Rhein/ so daß zur Lincken der Sundgau/ oben der Brißgau/ zur Rechten die Wald-Städte/ unten aber Solothurn zuliegen kommen. Selbiger ist mit dem Bistum Basel nicht zu confundiren/ denn dieses lieget weiter zur Lincken/ hat noch ietzo seinen Bischoff/ welcher nicht zur Schweitz/ sondern zu Teutschland gehöret. Die Hauptstadt dieses Cantons ist Basel/ welche aus denen Ruderibus der alten herrlichen Stadt Augusta Rauricorum, so ietzo ein Dorf in dem Baßlerischen Gebiet und Augst genennet wird/ erwachsen/ lieget am Rhein-Strom/ welcher mitten durch die Stadt gehet. Es hat aber diese Stadt Basel ein ziemliches Land und unterschiedliche Schlösser/ Städte/ Voigteyen und Aemter/ als:

1.) Schloß und Amt Farnßberg/ so ehedessen denen Grafen von Thierstein gehöret/ nach deren Absterben es an die Herren von Falckenstein/ und von diesen an das Hauß

Oesterreich käuflich gelanget/von dem es doch Herr Thomas von Falckenstein im Jahr 1459. wieder eingelöset/ und drey Jahr hernach mit aller seiner Zugehör/zu einem ewigen Kauf dem Raht zu Basel verkauft.

2.) Schloß Homberg/ ein ehmahliger Sitz der Grafen dieses Nahmens/ von denen es an den Bischoff zu Basel/ und im Jahr 1400. von Bischoff Humbrechten an den Marggrafen von Hochburg versetzet worden/ der es im folgenden Jahr der Stadt Basel verkaufet.

3.) Stadt Lichtstall/ war ehemahls den Grafen von Homberg/ von denen Sie an die Grafen von Toggenburg/ sodann an das Bistuhm Basel/und endlich an die Stadt im Jahr 1401. gelanget.

4.) Schloß Münchenstein/ so ein Lehn von der Graffschafft Pfyrt/ der Edlen Herren Mönchen von Münchenstein gewesen/ die es im Jahr 1470. mit Bewilligung Ertz-Hertzog Sigmunds der Stadt Basel verpfändet/ letzlich aber der Stadt gar zu eigen verkauft.

5.) Schloß Ramstein/ war ehemahls ein Wohnsitz der Edlen Herren von Ramstein/ nach deren Absterben dieses Schloß und Herrschaft auf gantz andere Geschlechter gelanget/ die es folglich/ nachdem es anno 1303. in einem Krieg wider die Herren von Ramstein ziemlich zerstöret/ und durch ein Erdbeben übel beschädiget worden/ der Stadt Basel überlassen.

6.) Herrschafft Riehen/ gehörete denen von Riehen/ von denen es an das Bistum Basel kommen. Als aber im Jahr 1520. einer Schuld halber/ die von Basel dem Bischoff das Schloß Pfeffingen ab erobert/ ward endlich bey dem Vertrag geschlossen/ daß die Stadt Basel dem Bistuhm das Schloß Pfeffingen wieder einräumen/ dargegen aber/ wegen der Schuld/ die Herrschafft Riehen

hen ihr käuflich überlassen werden solte / welches auch geschehen.

7. Städtlein und Amt Wallenburg / so von Bischoff Humfrieden von Basel mit Bewilligung des Stifts erkaufet worden.

8.) Wartenberg / drey Schlösser auf einem Berg bey Basel liegend / daselbst haben vor Alters Freyherren dieses Nahmens geherrschet / nach deren Abgang ist der Ort an die Grafen von Homberg / und ferner an Graf Hanßen von Habsburg kommen / der im Jahr 1380. Hermann Mönchen von Münchenstein / Rittern / mit zwey Schlössern belehnet / von dem Sie kaufsweise / mit Bewilligung Keysers Maximiliani I., an die Stadt Basel kommen / das Dritte ward von Jacob von Hartenstein / einem Rahtsherrn von Lucern anno 1507. als ein Eigenthum von nur höchstgedachter Ihrer Keyserl. Majest. ausgebracht / der es zusamt etlichen Zehenden St. Georgen Kirche zu Rümlicken im Gornberger Amt zu kauffen gegeben.

9.) Schloß Wildenstein / hatte vor Zeiten eine eigene Herrschafft und Edelleute dieses Nahmens / von denen es auf die von Eptingen gelanget / nachgehends ist es in verschiedene Hände kommen / biß es letzlich von Bernhard Branden / Obristen Zunfftmeistern zu Basel / an gemeldte Stadt gebracht worden.

Tritt vom Röm. Reich in den Schweitzer Bund.

§. 4. Diese Stadt Basel war nun vor Zeiten eine freye Reichs-Stadt / hatte uf Reichstägen Votum & Sessionem, und stunde in der Matricul mit 10. zu Roß und 180. zu Fuß beleget. Allein im Jahr 1501. begab Sie sich / samt allen ihren damahligen Zugehörungen / in dem hochbenahmten Schweitzer-Bund. So bald aber das Reichs-Regiment hiervon Nachricht erhielte / so wurde / auf dem in ermeltem

Jahre zu Nürnberg gehaltenen grossen Regiments-Tage/ kraft des Regiments-Abschiedes/ geschlossen: Weiln ermelte Stadt Basel ohne Mittel zu dem heiligen Reich gehöre/ auch demselben bißher angehangen und gedienet/ sich aber vor kurtzer Zeit ohne Ursach und ohne allen Zwang und Noth/ aus des Reichs Gehorsam zu den Schweitzern gethan/ nur gedachte Schweitzer auch wieder den Vertrag/ so ohnlängst zwischen Keyserl. Majest. und dem Reich aufgerichtet/ Sie angenommen/ und dahero zubesorgen/ wo man darzu stille schweigen würde/ mehr andere Städte zu dergleichen Beytritt veranlasset werden möchten/ daß die Noht erfordere/ auf künftigen Reichstage von sothanem Abfall zu deliberiren. E. fol. 10. Act. fol. 20.

Was deßhalber bey dem Reichs Regiment vorgangen.

§. 5. Was die Uhrsachen anlanget/ warum die Stadt in den Schweitzer-Bund getreten/ so stehet zwar in vorberührtem Regiments-Abschiede/ ob habe Sie sich ohne allen Zwang und Noth aus des Reichs Gehorsam begeben. Allein die Historici berichten/ ob sey selbige zum Eintritt in oftgedachten Bund dadurch veranlasset worden/ weiln Sie vor denen Oesterreichischen Nachtbarn keinen Frieden haben können. Es war der damahls regirende Keyser Maximilianus I. mit denen Schweitzern übel zufrieden/ denn Sie nicht allein dem König in Franckreich dienten/ sondern auch eine Reichs-Stadt nach der andern ihrem Bunde zuwendeten. Ihre Majestät wolten dahero anno 1498. dieselbe mit Hülffe des Schwäbischen Bundes/ welcher kurtz vorhero anno 1488. aufgerichtet worden/ zum Gehorsam bringen/ beschriebe Sie jedoch zuvor auf den Reichstag nach Lindaw/ und begehrte von ihnen/ daß Sie/ gleich andern Reichs-Städten/ in den Schwäbischen Bund treten/ und zum Reich contribuiren solten. Nachdem aber die Schweitzer/ auf erstattete Relation von ihren Abgeordneten/ dessen Bedencken trugen/

Uhrsachen des Abfalls vom Röm. Reiche.

kam es auf beyden Theilen zu einer blutigen Fehde. Die Schwäbischen Bunds-Genossen liessen zwar solche Trauworte gegen die Schweitzer hören / dergleichen bey denen Geschichtschreibern nicht viel zulesen: Da es aber zum Schlagen kam / so behielten die Schweitzer meistens das Feld. Endlich erschien im folgenden 1499ten Jahre der edle Friede / welcher unter andern diesen Punct in sich hielte / daß keine Partey hinführo der andern zu Unfug die ihrigen in Bürger-Recht und Verspruch nehmen solte. Ob nun gleich der Friede geschlossen / auch in demselben in specie, und zwar / von wegen beyder Parteyen zugleich / die Stadt Basel mit begriffen / so waren doch noch einige Rach-Funcken vorhanden / die zuweiln die Nachtbarn in denen Oesterreichischen Herrschafften allzu deutlich blicken ließen / wie Sie dann die Stadt Basel / üm daß Sie vormahls im Kriege mit denen Schweitzern neutral geblieben / auch vielmahls dem Wiederparth geneigter gewesen / der getroffenen Amnestie, und beschehenen Friedens-Einschluß ohngeachtet / hier und dar incommodirten / und ihre Bürger / wann Sie behöriger Handthierung nachreiseten / gefangen nahmen / welches dann bey der Stadt Basel veruhrsachte / daß Sie / sowohl deßhalber / als weil Sie weder bey Keys. Majestät / noch anderswo Hülffe finden kunte / ihre Zuflucht zu denen Eydgenossen nahme. Zu welchem Ende (nach Anzeige der von Wursteißen edirten Baßler Cronicke / lib. 7. cap. 1.) üm Fastnacht des 1501ten Jahrs / Johann Limhart Grieb / Hanß Hildebrand / und Walther Harnisch / auf der Eyd-Genossen Tagleistung gen Zürich abgefertiget wurde / denenselben ihr Anliegen vorzutragen / und üm Aufnehmung in ihren Bund nachzusuchen.

Solennitäten bey dem Eintritt in Schweitzer Bund.

§. 6. Hierauf hielten die Schweitzer deßhalber verschiedene Tagsatzungen / endlich aber kam den 9ten Jun. nur besag-

besagten Jahres die Sache zu Lucern dergestalt zum Schluß: Daß Basel hinfort ein Ort der Eyd-Genoßenschafft in allerley Sachen/ zu Lieb und Leid / ewiglich und ohn allen Wandel/ sein/bleiben/ und alßo geachtet/ auch befugt seyn solte / in allerhand Geschäften / so nach dato des Bund-Briefes vorfielen/ nebst der übrigen Eydgenoßen Anwalden / mit Raht und That / als ein ander Ort / zureden und zuhandeln. Fryburg und Solothurn bewilligten der neuen Bunds-Stadt Basel den Vorsitz. Zu Bekräfftigung sothanen Schlusses aber solten aller Orten Abgeordnete/ auf Henrici, Dienstags den 13. Julii zu Basel erscheinen / um die gantze Bürgerschafft in Eydes-Pflicht zunehmen / und ihnen hinwiederum den Bunds-Eyd zu leisten. Auf dem zu dieser Solennität ernannten Tag erschienen nun aller Orten Deputirte/ und zwar:

1. Wegen Zürch { Heinrich Reist/ Bürgermeister/ Felix Keller.
2. Von Bern { Rudolff von Scharenthal/ } beede Ritter. Heinrich von Stein/ }
3. Von Lucern { Johann Jacob Bramberger/ } Schultheissen. Jacob von Hartenstein/ } Fehnrich Fer/ und der Stadtschreiber.
4. Von Ury / der Amman im Oberndorf.
5. Von Schweitz / Amman Wagner.
6. Von Unterwalden/ Seckelmeister Fryntz.
7. Von Zug / Amman Steiner.
8. Von Glaris / Amman Küchlin.
9. Von Fryburg / Wilhelm Rief.
10. Von Solothurn/ { Daniel Bobenberger und } Schultheissen. Nicolaus Conrad } Benedict Huge/ Sekelmeister.

Der

Der Raht zu Basel ermangelte nicht/ alles/ was zur Zierde dieses Actûs gereichen möchte/ zuveranstalten/ insonderheit ließ Er ein herrlich Amt im Thum halten/ welchem die Deputirte/ Rähte und Bürger beywohneten. Nach Endigung desselben gieng man/ am Korn-Marckt/ auf eine aufgebaute Bühne/ neben dieser stunden alle Bürger mit ihren Söhnen von 15. Jahren und drüber/ wie auch denen Voigten und Amptspflegern von der Landschafft. Sodann ward der Bunds-Brief öffentlich verlesen und von denen Baßlern auf ewig beschworen/ da der Bürgermeister von Zürich das Juramment vorlaß. Hinwiederum schworen auch die übrigen Eydgenossen zu ihnen/ und nahm Sie Johann Peter Offenburg/ Oberster Zunfftmeister zu Basel/ in Pflicht. Und als solches alles geschehen/ fieng man an mit denen Raths-Glocken/ auch sonst allenthalben in Stifftern und Klöstern/ Laudes und Freude zuläuten/ die Deputirten wurden zum Brunnen geführet/ und allda selbigen Tages stattlich tractiret/ womit also diese Solennitäten beschlossen wurden.

Das XVI. Capitel.

Von Hertzog Friedrichs zu Sachsen/ als Hochmeisters in Preußen/ bey Keyserl. Majest. und dem Reichs-Regiment wieder Pohlen gesuchten Assistenz, ingleichen des Teutschen-Meisters in Teutsch- und Welschen Landen geklagter Entziehung etlicher dem Ritter-Orden in Sicilien und Apulien zuständigen Oerter.

§. 1.

Es wurde im Dreyzehenden Seculo ein gewisser Pollnischer Strich Landes/ welcher sich von Warschau nach Preußen erstrecket/ von einem besondern Prin-

Wie Preussen an den Teutschen Ritter-Orden kommen.

tzen/ Conrad genant/ unter dem Titul des Hertzogthums *Masovien* beherrschet. Weiln nun dessen Nachbarn/ die Preußen/ sein Fürstenthum offt erschrecklich heimsuchten/ ruffte Er endlich die Teutschen Ritter/ welche damals/ wegen ihrer Tapfferkeit in der gantzen Welt florirten/ zu Hülffe/ und schloß mit ihnen deshalber eine gewisse Alliance. Da wird nun unter denen Scribenten viel Disputat gemachet/ auf was vor Conditiones die Alliance gestellet worden? Welche das Interesse des Teutschen Ritter-Ordens pro Objecto haben/ die asseriren/ als wenn man den Rittern das gantze Land Preußen zum recompens, mit der Bedingung/ versprochen/ daß Sie die Ungläubigen darinnen vertilgen solten: Welche hingegen die Parthey der Pohlen defendiren/ die wollen behaupten/ daß Preußen schon im Jahr 1015. zur Polnischen Provintz gemachet worden/ nachdem aber Pohlen in einem innerlichen unruhigen Zustand verfallen/ und darauf die Preußische Nation nicht allein den Gehorsam aufzukündigen/ sondern auch die Pohlnische Grentzen/ insonderheit aber das Hertzogthum Masovien/ anzugreiffen/ Gelegenheit genommen/ dadurch aber veranlasset/ daß ermeldter Hertzog Conrad die Teutsche Ritter um Assistenz anruffen müssen/ so habe man die Allianz-Tractaten dergestalt eingerichtet/ daß der Orden so gleich zu seinem Unterhalt den Usumfructum aus dem Culmischen Gebiehte haben/ solches aber/ wenn Er in Preußen Conquesten machen würde/ wieder abtreten/ und das Gewonnene mit dem Hertzog/ quoad Dominium utile, theilen/ das Dominium directum aber über das gesamte Preußen ihm und der Kron Pohlen verbleiben solte. Wer unter Beyden Recht hat/ mögen die hohen Herren Competitores ausmachen/ das aber ist gewiß/ daß in damaligen Zeiten die Ritter gantz Preußen vor sich behalten haben.

§. 2.

§. 2. Die Hochmeister des Ordens residirten damals nicht selber in Preußen/ sondern das Land war nur durch einen Landmeister administriret/ biß Anno 1309. der Hochmeister/ Siegfried von Feuchtwangen/ seinen Sitz nach Marienburg in Preußen versetzte. Alldieweilen aber in folgenden Zeiten die Ordens-Ritter sich gegen die Preußische Unterthanen sehr tyrannisch erzeigeten/ so verursachten Sie dadurch/ daß die Stände im Jahr 1440. unter sich zu Marienwerder eine Union, der Preußische Bund genannt/ schlossen/ und sich verbanden/ auf allen Fall Gewalt mit Gewalt zuvertreiben. In welchen Bund der damalige Hochmeister/ Paul von Rußdorff/ consentirte/ iedoch deshalber von denen Rittern seines Amts entsetzet ward. Nach Ihme wurden successive erwehlet Conrad und Ludwig von Erlichshaußen. Diese bemüheten sich zwar die Union, auf Anstiftung der Ritter/ wieder aufzuheben/ allein es kam vielmehr zu weiterer ruptur, massen als der Ordens-Ritter Grausamkeit continuirte/ die vornehmsten Städte Danzig/ Thoren und Elbingen/ nebst denen Bischöffen zu Culm/ Pomesan und Samland/ sich im Jahr 1454. an den König in Pohlen Casimirum IV. ergeben. Damit kam es zu einem Krieg mit Pohlen/ welcher von 1454. bis 1466. gewähret hat. Denn in diesem Jahre wurde zu Thoren Friede gemachet/ Krafft welchen das vördere Preußen unter Polen verblieb/ das hintere Preußen aber behielten zwar die Ordens-Ritter/ iedoch mit dieser Bedingung/ daß Sie solches von dem König und der Cron Pohlen zu Lehn tragen/ und selbige vor ihren Ober-Herrn erkennen solten.

Von dem Preußischen Bund.

Preußen kömt in gewisser maße an Pohlen.

§. 3. Nach Anleitung dieses Thorischen Friedens/ leistete sofort obgedachter Ludwig von Erlichshausen/ als Hochmeister/ den Huldigungs- und Lehns-Eyd an Pohlen. Dessen Nachfolger Heinrich von Plauen/ weigerte sich zwar Anfangs

Von dem Huldigungs- und Lehn-Eyd der Hochmeister in Preußen an Pohlen.

fangs der Pflicht / doch accommodirte Er sich anno 1470. Auf ihn folgte Heinrich von Richtenberg / welcher nicht den geringsten Zweifel gemacht haben soll / den König in Pohlen vor seinen Lehn- und Ober Herrn zu erkennen. Und obgleich anno 1477. Martin Truchseß von Wetzhausen / als Hochmeister / von Pohlen abstel / und König Matthiam in Hungern zum Schutz-Herrn annahm / so muste Er sich doch anno 1479. dem Frieden gemäß bezeigen / und dem König in Pohlen / wie seine Vorfahren / schweren. Johann von Tieffen / der folgende Hochmeister / that anno 1489. was der Thorische Friede erforderte. Allein Hertzog Friedrich zu Sachsen / welcher anno 1498. zum Hochmeister erwehlet ward / wolte sich keines weges zu Ablegung der Huldigungs- und Lehnspflicht accommodiren. Dieweiln aber derselbe besorgte / Preussen würde deshalber mit Pohlen in einen neuen Krieg verfallen / so suchte Er anno 1500. bey dem Römischen Reiche assistenz.

Was deshalber anno 1500. auf dem Reichs-Tage vorgangen?

§. 4. Es wurde hierauf diese affaire auf dem in angeregtem Jahre zu Augspurg gehaltenen Reichstage in deliberation gestellet / und / besage des Reichs Abschiedes / tit: **Vom Hochmeister aus Preussen** / deshalber folgendes Reichs-Conclusum abgefasset: **Von wegen des Hochmeisters aus Preussen ist beschlossen / ihm eine Schrift / von wegen Unser und der Ständte des Reichs / an den König zu Pohlen zugeben / der Meinung / wie Wir und die Stände des Reichs verstanden haben / daß der König im Fürnehmen seyn soll / den Hochmeister zu beschwerlichen Eyden / und andern / zu Abbruch dem heyligen Reich zutringen: So aber der Orden allein auf Teutsche Nation gestift / auch niemand anders / dann dem Heil. Reich zugehörig / so sey die Bitt / solch Fürnehmen abzustellen / und den Hochmeister bey dem heiligen Reich unbetrangt bleiben**

ben zulassen. Wo aber der König seines Fürnehmens nicht abstehen/ und des Fug zuhaben vermeynet/ daß Er dann auf N. Tag/ der ihme benennet werden soll/ vor Uns und des heiligen Reichs-Regiment/ durch seinen Vollmächtigen Raht und Bothschafft erscheine/ so wollen Wir/ und die Stände des Reichs/ den Sachen und Partheyen zu Gut/ einen Tag fürnehmen/ die Sachen verhören/ und versuchen/ Sie gütlich zuvertragen.

Ingleichen bey dem Regiments-Tage Anno 1501.

§. 5. Ob sothanen Reichs-Concluſi zu Folge/ von wegen Keyserlicher Majestät und des Reichs eine Vorstellungs-Schrifft an Pohlen abgelassen worden? finde in actis keine Nachricht. Hingegen besagen die in folgenden 1501ten Jahre auf dem Nürnbergischen so genannten Reichs- oder grossen Regiments-Tage gehaltene Acta, daß eine Pohlnische Pohtschafft sich alda eingefunden/ weiln aber Ihre Maj. ermeldtem Convent in Person nicht beygewohnet/ sondern den Gesandten von dar zu sich in dero Erblande begleiten lassen/ (E. fol. 10. Act. fol. 13.) so kan gleichfals nicht berichten/ was zwischen Ihrer Majest. und dem Pohlnischen Gesandten vorgangen. Jedoch erhellet aus dem Abschiede gedachten Convents, daß der Hochmeister in Preußen auf selbigen ebener massen einen Gesandten geschicket/ und anderweite Nachsuchung gethan/ daß/ in Betrachtung/ Er bißher mit seinen zugehörigen Landen und Leuten das heilige Römische Reich erkennet/ und demselben angehangen/ Ihme auf den Fall/ do von dem Könige in Pohlen/ wider Ihn und seine Preußische Lande/ viâ facti verfahren werden solte/ genugsame Hülffe geleistet werden möchte. Alldieweilen aber die damals versamlete Reichs-Stände sich nicht ermächtigen wollen/ ohne Keyserl. Majest. und der abwesenden Stände Gegenwart/ sowohl deshalber/ als wegen anderer vorgefallener Puncte/ etwas gewisses zu schlieſſen: So ist zwar diese

Preußische Sache nebst andern ad futura Comitia verwiesen/ (E. d. l. fol. 20.) allein nachgehends hochbesagter Hochmeister von dem Römischen Reich / bey damaligen verwirrten Zustande / hülffloß gelassen / und Er dadurch / um die Verantwortung zuvermeiden / etwas zu dessen Schaden gethan zuhaben / sich aus Preußen wiederum in Teutschland zubegeben / bewogen worden / wie denn hiervon Georgius Fabricius in seinen Origin. Saxon. Lib. 7. pag. 841. folgendes aufgezeichnet: Impugnabat eò tempore Prussiam Poloniæ Rex, Joannes Albertus, qui cum Fridericum admoneret fœderum communium, quia sciebat, se suscepisse honorem illum, non ut serviret Regi, sed ut eam provinciam liberam servaret Romano Imperio. Rex offensus, quod id recusaret, Prussis minatur, & legatos mittit, qui Friderici sententiam aut flecterent, aut bellum ei denunciarent. Fridericus excusationes adhibuit, quas potuit, ita, ut nec negaret omninò, nequè tamen certi aliquid responderet. Intereà Maximilianum Cæsarem & cœteros Germaniæ principes hortatur, ut sibi adessent, & provinciam Impery sanguine Germanico partam, in alienam potestatem venire non paterentur. Dum hæc fiunt, Rex Polonus subitò mortis genere extinguitur, cui cœlebi defuncto, cum frater, Lituaniæ Princeps, Alexander, succesisset, constitutis in regno Polonico rebus, ipse in Prussiam adventat, & jusjurandum à civitatibus exigit. Fridericus, spe vanâ satis diu suspensus, cùm nullum acciperet ab Imperii principibus auxilium, ne accusari posset, quod Imperii provinciam, suæ ambitionis aut alicujus emolumenti causâ, alienâsset, è Prussia discedit, sociis mandat, ne quid temerè faciant, & se Reip. tempori meliori quibuscunque honestè rebus queant, conservent. Quò in statu, quantisque in periculis res Prussiæ sint, Cæsarem certiorem facit, suum studium significat in recuperandâ illa pro-

Des Geschichtschreibers Fabricii Gedancken hiervon.

provincia, si sibi decernantur sumtus bellici, aut si idoneus ad id gerendum dux eligatur. Ita tùm erant omnia in Italiâ atque Germaniâ perturbata armis & dissensionibus, ut nec Pontifex, nec Imperator quidquam præstare possent, cum non nescirent, quàm fortes viri desererentur, & quàm fida Imperii pars à reliquo veluti corpore avelleretur.

Ob Preussen zum Römischen Reich gehöre?

§. 6. Indem aber Preußen in vorhergehenden vor ein Stück des Römischen Reichs ausgegeben wird/ so könte zwar die Frage/ ob selbiges nicht allein ein Reichs-Lehn gewesen/ sondern auch unter der Ober-Bothmäßigkeit angeregten heiligen Reichs gestanden? berühret werden. Alldieweiln aber sothane Quæstion in denen Schrifften und Deductionen/ welche/ occasione der Preußischen Krone/ vor wenig Jahren durch den Druck publiciret worden/ pro & contra ventilirt ist/ so soll der begierige Leser hiermit dahin verwiesen seyn.

Spanische Beeinträchtigung des Teutschen Ordens.

§. 7. Nechst dem ist auch mit wenigem zugedencken/ was massen auf diesem Reichs- oder grossen Regiments-Tage der Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen durch seinen Gesandten über den König in Hispanien/ daß Er ermeldtem Teutschen Orden etliche Ordens-Häußer in Sicilien und Apulien entzogen/ und selbige in andere dann in derer Teutschen Hände wenden wolte/ Beschwerde geführet/ und weiln sothanes Unternehmen sowohl dem Orden als denen Teutschen zum mercklichen Abbruch und Nachtheil/ wo man sich dargegen nicht setzete/ gereichen werde/ darneben um Hülffe bey dem Reiche nachgesuchet. Welche Sache aber gleichfals auf künfftigen Reichs-Tag mit ausgesetzet worden. E. fol. 10. Act. fol. 20. b.

Das

Das XVII. Capitel.

Was wegen besserer Handhabung des Land-Friedens auf dem Nürnbergischen Reichs- oder grossen Regiments-Tage 1501. vorgangen.

§. 1.

Von Faust- und Diffidations-Rechte in Teutschland.

Zu Aufrichtung des Land-Friedens hat Anlaß gegeben das in vorigen Seculis im heiligen Römischen Reiche eingerissene Faust- oder Kolben-Recht/ nach welchen/ tanquam in casu cessantis judicii, vor zuläßig gehalten worden/ durch seine Faust sein vermeintes oder warhaftiges Recht zusuchen/ oder auch wider die etwa zugefügte Beleidigung die verlangte Rache sich selber zuschaffen. Dieses Faust-Recht ist zwar ein uhraltes Recht/ jedoch wird davor gehalten/ daß selbiges in dem Römischen Reiche Teutscher Nation zu denen Zeiten entstanden/ oder wiederum hervorgesuchet worden/ als öffters durch wiederwärtige Wahl zwey/ oder aber gar kein Keyser/ solchemnach/ wie kein gewisser Richter anzutreffen war/ also auch das Recht nicht bey Gerichten/ sondern durch gewaltsame Prosecution, so gut ein ieder darzu kommen mögen/ gesuchet und erhalten werden muste. Nachdem aber sothanes remedium extraordinarium einmahl Wurtzel de novò geschlagen/ hat man sich auch selbigen bedienet/ obschon das Römische Reich mit seiner höchsten Obrigkeit nach Gebühr und ohne Trennung versehen gewesen. Ja es ist nachgehends/ nicht allein zwischen Fürsten und Herren/ sondern auch bey Privat-Personen und Unterthanen/ dermassen eingerissen/ daß nicht nur ein Privat-Edel- ja wohl gemeiner Mann einen seines gleichen/ oder auch einen höhern/ sondern bißweilen gar ein Unterthan seinen Landes-Herrn

mit

mit solchem Frevel angegangen / Ihme Freundschafft und Gehorsam / quasi legitimum hostem ageret, solenniter aufgekündiget / und darauf wider Ihn und die Seinigen / alle Feindseligkeit ausgeübet / welche Ihme der Muhtwill angegeben / und nebst der Gelegenheit seine Kräffte verstatten wollen. Welche bey solchen Leuten (von der Adelichen und Gemeinen Gattung) gar zu unächte / unter denen aber / welchen / deficientibus melioribus remediis, oder sonst in gewisser Maße ihr zuständiges Jus Armorum auch ietzo gestanden werden muß / nach Bewandnüß derer Zufälle / nicht so gar unziemliche Gerichts-Art derer so genannten Befehdungen endlich gar von Keyser Karln IV. solennissimâ Aureæ Bullæ Lege, oder wie es andere angeben / schon lange vor diesem von Keyser Friedrichen I. anno 1187. und von Keyser Friedrichen II. durch gleichmäßige Reichs-Satzungen dergestalt legitimiret worden / daß / wann nur die Ankündigung der Feindschafft drey Tage zuvor öffentlich und in formâ probante geschehen / die darauf erfolgte Hostilitäten sodann vor ächt und recht passiret werden müssen.

§. 2. Jedoch sahen die Römische Keysere wohl / daß durch die Befehdungen das heilige Römische Reich in keine Ruhe gesetzet werden würde / ob man schon selbige in determinirte Schrancken eingeschlossen / dahero wurden zwar von denenselben vielmahls wider die Diffidationes auf Reichs-Versammlungen gewisse Constitutiones vom Land-Frieden projectiret / auch theils / so viel auf dem Papier geschehen können / aufgerichtet und vollzogen / allein wegen der gar zu tief dargegen eingewurtzelten Gewohnheit blieben dieselbe meistens unbeobachtet. Insonderheit aber ließ sich Keyser Maximilian I. auf dem anno 1495. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage angelegen seyn / den gemeinen Land-Frieden / vermittelst einer Reichs-Constitution, die Bœclerus in Comment. de

Gibt Anlaß zu Aufrichtung des Land-Friedens.

rebus gestis Seculi XVI. pag. 129. mit allem Recht unter die Præsidia regni seu Imperii Germanici zehlet/ zur Sicherheit des heiligen Römischen Reichs zustifften. Dieses sehr heilsame Grund-Gesetze hat nachgehends Ihre Majestät anno 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg erneuert und verbessert/ wie die in dem gedruckten Volumine Recess. Imp. sub rubricâ Erklährung des Land-Friedens/ befindliche Constitution mit mehrerm besagen wird. Allein es muste auch solch Reichs-Gesetze mit denen andern sich gleichen fatis unterwerffen/ indem bey Keyserl. Majest. sowohl als dem Reichs-Regiment viele Klagen einlieffen/ wie der Land-Friede täglich überfahren/ und darwider von denen Ständen des heiligen Reichs Empörung gegen einander gebrauchet würden/ auch auf des Reichs Strassen Rauberey und unmenschlich Morden unaufhörlich vorgienge; Und obschon das Regiment die Verbrechere vor sich erforderte/ so wolte doch keiner nicht erscheinen. Als nun im Jahr 1501. zu Nürnberg ein Reichs- oder vielmehr grosser Regiments-Tag gehalten ward/ so stunde unter denen deliberandis der Punct **von besserer Handhabung des Land-Friedens** mit oben an. Dieweiln aber bey dieser Reichs-Versammlung Keys. Maj. sowohl als verschiedene Reichs-Stände abwesend waren/ so wurde zwar auch dieser Punct ad futura Comitia, so zu Franckfurth gehalten werden solten/ verwiesen. Jedoch hielte man statt eines Interims-Mittel vor dienlich/ den Päbstlichen Legaten Raymundum, welcher sich bey dem Convent einfand/ und von dessen Anbringen im 19ten Capitel ausführliche Nachricht ertheilet werden soll/ zuersuchen/ daß derselbe den Land-Frieden confirmiren/ und denen Reichs-Ständen die Haltung desselben/ mit Commination der Kirchen-Censur, auferlegen/ auch deßhalber gewisse Executores deputiren/ nicht weniger die Contravenienten nicht anders/ als mit Ein-

Was deßhalber auf dem Regiments Tage ao. 1501. vorgangen.

willi-

willigung des beleidigten Theils / auch von niemand als von denen Ertz- und Bischöffen/ so von Ihme / dem Legaten / zur Vollziehung dieses Friedens verordnet / absolviren lassen möchte. E. fol. 10. Act. fol. 20. b. c. 31.

§. 3. Der Päbstliche Legat ließ sich des Reichs-Regiments/ ratione des Land-Friedens / gethanen Vorschlag alsofort gefallen/ und confirmirte selbigen folgender maßen: Päbstlicher Legat confirmiret den Land-Frieden.

Des Päbstlichen Legaten Confirmation des aufgerichteten Land-Friedens.

E. fol. 10. Act. fol. 33.

PAX

COnsiderantes, quod Dominus noster Jhesus Christus, de hoc mundo ad Patrem ascensurus, nihil peculiarius legavit dilectissimis discipulis suis, quàm studium & amorem pacis, putamus ad officium Sedis Apostolice & ejus Legatorum pertinere, quandocunque inter homines bone Voluntatis pax justa & honesta constituitur, illam totis viribus adjuvare. Cum autem Serenissimus & Invictissimus Princeps, Dominus Maximilianus, Rex Romanorum, semper Augustus, ac Illustrissimi Sacri Romani Impery Principes Electores, aliique Principes & potentatus inclite Germanice Nationis, videntes, nihil utilius esse Regnis, Provinciis & Civitatibus Christianis, quàm inter se pacem bonam & utilem servare, fecerunt & constituerunt de anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, Nonagesimo quinto, Septima die Mensis Augusti, Wormatie, inter se bonam, justam, & sanctam pacem, cum articulis justis & honestis; Deinde de Anno Domini Millesimo quingentesimo decima die Mensis Septembris in Civitate Augustensi quasdam declarationes prefate pacis addiderunt, que omnia diligenter vidimus ac perspeximus. Et licet Romani Imperii Vires sufficiant ad

eam conſervandam & defendendam, Illuſtriſſimus tamen Imperialis Senatus, totusque Conventus Nürembergæ exiſtens, nos obſecravit, pacis ac declarationis confirmationem & munimen auctoritate Sedis Apoſtolice apponere dignaremur. Nos autem conſiderantes, ipſius Illuſtriſſimi Senatus & Conventus petitionem honeſtiſſimam eſſe, in tenore preſentium, auctoritate noſtre Legationis, dictam pacem approbamus & confirmamus, ac eam in virtute ſancte obedientie ab omnibus Principibus, tam Eccleſiaſticis quam Secularibus, & populis Germanie, obſervari inviolabiliter mandamus; Et nihilominus, pro firmiori & diligentiori dicte pacis obſervatione, volumus & ordinamus, ut quicunque propter violatam pacem aut purgationem ſibi indictam, & per eum non factam, in bannum Imperiale denunciatus fuerit, contra illum penis & cenſuris Eccleſiaſticis, videlicet excommunicationis, ſuſpenſionis & interdicti, procedatur. Ad quod exequendum Executores conſtituimus & ordinamus, Reverendiſſimos Archiepiſcopos & Epiſcopos exemptos Germanice Nationis, nec non Archiepiſcopum Rhodienſem, & volumus ac mandamus, ut hi & quilibet eorum, per ſe ipſum, aut ſuum delegatum, ad petionem partium leſarum, contra fractores pacis, ad penas jam nominatas procedant, aut procedi faciant, qui â nullo alio Commiſſario noſtro abſolvantur, vel abſolvi poſſint, niſi à predictis Dominis Archiepiſcopis & Epiſcopis exemptis, quibus his noſtris literis damus & concedimus auctoritatem & poteſtatem eos abſolvendi, vel ad tempus Cenſuras predictas ſuſpendendi, dummodo tamen partes leſe, & non aliter huic abſolutioni, vel ad Tempus ſuſpenſioni conſenſerint, & ipſis prius de eorum conſenſu plenam fidem fecerint.

Das XVIII. Capitel.

Was auf dem Nürnbergischen Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tage anno 1501. von Abstellung derer von denen Müntzmeistern gebrauchten Betrüglichkeiten vorgangen.

§. 1.

Von dem Recht zu müntzen insgemein.

UNter denen Stücken / so zum allgemeinen Nutzen der Menschen erdacht worden / ist die Müntz-Erfindung wohl der Fürnehmsten eines. Zu welcher Zeit der Welt aber die alte Art / mit einander durch Tausch zuhandeln/ aufgehöret/ und mit Müntze das Gewerbe zutreiben angefangen worden/ kan man keine Gewißheit / aber daß es schon zu der Patriarchen Zeiten / und lang vor dem Mosaischen Gesetze geschehen / aus der heiligen Schrift selbst Nachricht haben. Dieses Recht zu müntzen / stunde im Römischen Reiche vor Alters dem Keyser allein zu / und durffte sich dessen ohne hohe / ja Leibs- und Lebens-Strafe / kein ander anmassen / nachdem aber die Reichs-Stände zur Landes Hoheit gestiegen / seynd nicht allein Fürsten / Grafen und Herren/ sondern auch Reichs-Städte von denen Keysern damit begabet worden / oder haben es sonst von uhralten Zeiten hergebracht/ wiewohl es eigentlich keine nota superioritatis territorialis ist / massen es auch in alten Zeiten (denn per art. 34. Capit. Leopold. nunmehro das contarium verordnet/) iezuweiln unstreitige mittelbahre Land- und Fürsten-Städte / ja gar Privati, erlanget haben; Und obschon heut zu Tage alle Reichs-Ständte/ oder die mit der Superioritate territoriali versehen / des Müntz-Regals sich bedienen / so ge-

brauchen Sie sich doch dessen nicht/ als Reichs-Stände/ oder Landes-Fürsten/ sondern ex speciali Cæsaris concessione, oder ob usum immemorialem, dahero/ wann einem Stand das Müntz-Regal disputirlich gemacht werden solte/ derselbige sich deshalber uf die Belehnung mit der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nicht berufen kan/ sondern Er muß entweder speciale Privilegium Cæsareum produciren/ oder usum immemorialem, welcher ist ad instar Privilegii, dociren.

Müntze soll innerlich- und euserliche Güte haben.

§. 2. Jedoch ist nicht genung/ daß ein Regente befugt/ Müntze schlagen zulassen/ sondern es muß auch derselbe Achtung darauf geben/ daß fürs erste der gemüntzte Pfennig sein rechtmäßiges völliges Gewichte habe: Zweytens/ daß Er gut/ oder von guter Species und Sorte/ aufrichtig/ nicht falsch oder betrüglich sey: Drittens/ daß er den gebührlichen Schlag und Gepräge habe. Welches bey denen Juristen bonitas extrinseca und intrinseca genennet wird. Ein Unterthaner muß zwar freylich mehrentheils auf die euserliche Güte mehr/ dann auf die innerliche schauen/ massen Er diese vielmehr zu respectiren als zu examiniren hat; Der Müntz-Stempfel versichert die Leute/ wie hoch diese oder jene Sorte zunehmen sey: Allein hohe Obrigkeiten thun billich zuförderst über die innerliche Güte der Müntze/ aus welcher das Geld seinen rechten/ natürlichen und beständigen Werth zeugt/ ihre fürsichtige Augen auf/ damit das gantze Land nicht dadurch in unersetzlichen Schaden komme. Herren/ die ihr Land mit untauglicher Müntze füllen/ thun nichts anders/ als daß Sie selbst ihr Bild- und Gedächtniß verunehren/ und dem allgemeinen Verweiß und Fluch unterwerffen. Der gelehrte Franciſci wünschet in seinem Kunst- und Sitten-Spiegel lib. 2. cap. 31. fol. 708. allen Potentaten/ Fürsten und Herren eine solche Feder in die Hand/ wie jener Böhmische König Boleslaus geführet/ als Er seinem Sohn/ dieſes

ses Inhalts / zugeschrieben : Gewißlich keine Niederlage/ keine Pestilentz/ kein Sterben/ kein Feind/ der das gantze Land mit Raub und Feuer verwüstet/ schadet dem Volck Gottes hefftiger / weder die vielfältige Veränderung und betrügliche Fälschung des Geldes. Welche Seuche/ welche höllische Unholdin beraubet / verderbet und presset die Christen so sehr / als der grossen Herren Betrug in der Müntze. Gleicher Meinung schreibet Bodinus : Einem Printzen gebührt eben so wenig/ unhaltige und böse Müntze zuschlagen / als zutödten und zutyranniſiren. Er muß von dem Recht der Völcker / welches dem Golde und Silber einen Werth gesetzt hat/ nicht weichen ; sofern Er den Nahmen und Glantz eines Printzens nicht verlieren / und vielmehr ein falscher Müntzmeister/ weder ein Fürst heissen will.

§. 3. In gewissen Nothfällen / kan man wohl grossen Herren nicht verdencken/ daß Sie/ wenn dem gemeinen Wesen nicht anders zuhelffen / eine Müntze von geringerm Zeuge schlagen lassen. Wie denn ein Hertzog von Venedig / Dominicus Micheli genannt/ als es Ihme anno 1124. im Kriege/ welchen Er im gelobten Lande wider die Saracenen führete/ am Gelde gemangelt / von ledernen Zäunen Müntze schlagen/ solche statt des Geldes austheilen/ und die Stücke Michelotti nennen lassen. Gleichwie aber solche Fälle casus extraordinarii seynd / und/ wie gedacht / nur von Nothfällen zuverstehen: Also müssen Sie auch mit der Zusage begleitet werden/ daß sothane Müntze bey erster Gelegenheit mit Gelde wieder eingelöset werden solte.

Es wäre denn ein äusserster Nothfall obhanden.

§. 4. Gleichwie aber einem grossen Herrn / in casu necessitatis veræ und unter gewisser Bedingung / erlaubet ist/ Müntze von geringen Zeuge zuschlagen : Also ist auch der Zusatz in gebührender maße zugelassen. Denn weiln man die hohen Metalle/ Gold und Silber selten gantz rein und unver-

Wie weit der Zusatz zugelassen?

vermischt haben / auch in solcher Feine oder Reinigkeit nicht wohl arbeiten kan / nichtweniger solche also zusaubern und zureinigen nicht wenig Kosten erfordert werden / und gleichwohl niemand nichts zu dem Verlag der Müntze giebt / sondern solchen der Obrigkeit überläßt / so bedienet man sich desweges eines Zusatzes dergestalt / daß aus den nechsten Metallen den güldnen Müntzen etwas von Silber und Kupffer / den silbernen aber ein Theil Kupfer zugeschmoltzen wird / also / daß der Werth des Goldes und Silbers vom Zusatz übertragen / und die Mühe und Kosten / so auf die Müntze gehen / wieder eingebracht werden. Jedoch darf man bey diesem Zusatz in excessu ja nicht pecciren / wie dann in dem Römischen Reiche dißfalls die Reichs-Constitutiones einen gewissen modum vorgeschrieben / wiewohl auch manchmahl vor nützlich gehalten worden / daß die guten groben Sorten von purem feinen Silber ohne Zusatz Kupfers gemachet werden möchten.

Klage über die Nicht-Haltung der Müntz-Ordnungen.

§. 5. Gewiß / wenn man die Reichs-Constitutiones in unserm heiligen Reiche perlustriret / werden sich viel hochnützliche und heilsame Müntz-Ordnungen und derselben Verbesserungen darstellen. Wie aber selbige gehalten worden / hat unser liebes Teutschland mit seinem grösten Schaden erfahren / und ist / leider! kundbarer / als daß es einer Beschreibung brauchte. Welch Unwesen auch dem Müntz-Regal, bey manchem Scribenten / einen solchen üblen Nahmen erwecket / als ob es zum Verderben menschlichen Geschlechts erfunden worden / und einige deshalber gar gewündschet / daß das alte Tauschen wiederum in Observanz gebracht werden möchte. Allein der Betrug klebet nicht am Metall / sondern an den Gottes-vergessenen Müntzmeistern / wie denn auch schier kein Unheil zunennen / wozu das Tauschen nicht eben so wohl Anlaß geben kan / auch würcklich giebet. In denen Zeiten / von welchen unsere Reichstags-Historie handelt / mangelte

es

es an Klagen über die Müntz-Ringerung gleichfalls nicht/ und wurden die Müntzmeistere/ daß Sie die Müntze durch ungerechten Zusatz verringerten/ hefftig beschuldiget. Man wolte nun zwar diesen Müntz-Gebrechen auf dem im Jahr 1501. gehaltenen Reichs- oder grossen Regiments-Tage ein rechtschaffenes Gebiß einlegen/ dieweiln aber Keys. Majest. nebst vielen Reichs-Ständen aussenblieben/ so wurde auch diese Materie auf nechstkünftigen Franckfurtischen Reichs-Tag verwiesen.

Was deshalber auf dem Regimentstage anno 1501. vorgangen.

Das XIX. Capitel.

Von des Päbstlichen Legaten Werbung/ wegen des Jubel-Jahrs/ und Geistlichen Zehenden/ wie auch/ was so wohl dißfals/ als anderer Puncten halber/ das Regiment und die Nürnbergische Reichs-Versamlung mit ihme tractiret.

§. 1.

Nachdem das Pabstthum zu seinen männlichen Jahren kommen/ sind verschiedene *Classes* der Sünden fingiret worden/ deren etliche/ als casus reservatos, niemand als der Pabst allein vergeben könne. Ob aber schon ein Beichtkind solcher gestalt von demjenigen/ an den Er gewiesen/ die absolution erhalten hatte/ so war doch selbiges noch nicht völlig in eine Gewissens-Ruhe gesetzet/ denn man führte solche Principia, ob bliebe nach erlassener Schuld noch eine Straffe vorbehalten/ und müsse man vor seine Sünde selbst büßen/ wo nicht in diesem/ doch in jenem Leben/ nemlich im Fegfeuer. Auf solche Maße wurden zwar die Leute in grosse Consternation gebracht/ iedoch tröstete man Sie damit wiederum/ ob sey noch Raht vorhanden/ wie man entweder gar nicht ins Fegfeuer kommen dürfe/ oder doch bald wieder daraus erlö-

Vom Uhrsprung der Jubel-Jahre.

set werden könne/ nemlich gleichwie der Sündenschuld und Höllen-Pein durch die Beicht und das Meß-Opfer abgeholffen werde/ also könne man auch für die Strafe des Fegfeuers hie in der Zeit gnug thun und büßen. Und da gieng es nun nicht allein an ein Fasten und Walfahrten/ sondern auch gar an ein Geisseln und Peitschen: Wer nicht in das ertichtete Fegfeuer wolte/ der muste ihme ein Fegfeuer auf der Welt machen/ und sich biß aufs milde Blut disciplíniren/ selbst peitschen/ oder peitschen lassen. Indem aber dieses Tractament dem Pabst nichts eintrug/ so wurde zu Rom eine andere Geissel erfunden/ die nicht auf der Leute Rücken/ sondern auf ihren Beutel angesehen: Denn man blieb zwar bey vorangeregten Principiis, daß der Mensch vor der Sünden Strafen entweder in diesem oder jenem Leben büßen/ und dafür gnug thun müssen/ jedoch that man diesen Anhang darzu/ daß man auch deßhalber bey andern Menschen Hülfe erholen könne. Dahero wurden die *Opera supererogationis*, überleye gute Wercke der Heiligen/ welche Sie zu ihrer Seeligkeit nicht nöthig gehabt/ und doch gethan hätten/ ferner erdichtet/ und vorgegeben/ aus solchen habe sich so viel hundert Jahr her ein reicher Schatz von guten Wercken gesammlet/ über dieselbe sey der Pabst/ als das Haupt der Kirchen/ Schatz-Verwahrer/ habe den Schlüssel darzu/ und könne davon einem jeden ohne Geissel und andere Gnugthuung so viel mittheilen/ als Er nöthig habe/ und solches nicht allein in diesem Leben/ sondern wann einer auch schon würcklich im Fegfeuer wäre/ könne Er Ihme dennoch einen Paß-Bort und Ablaß-Brief mittheilen/ den auch der Teufel respectiren müste. Solcher Fund ist dem Pabst glücklich angangen/ und hat darzu sonderlich das Jubel-Jahr deputiret/ da solle ein jeder kommen/ und völligen Ablaß/ das ist Erlassung der Sünden-Strafe und Pein/ im Fegefeuer hohlen.

§. 2.

§. 2. Dieses Jubel-Jahr hat Pabst Bonifacius VIII. gestifftet: Denn da Er sich aus der Historie erinnerte/ wie vor Alters in der Stadt Rom/ als Sie noch heidnisch war/ alle hundert Jahr einmahl sonderbahre Freudenspiele mit prächtigen Solennitäten und kostbahren Ceremonien von dem jubilirenden und frolockenden Volcke feyerlich gehalten worden/ die sie Ludos Seculares, und das Jahr Annum Secularem nenneten/ suchte derselbe diese alte Gewohnheit wieder herfür/ und schrieb ietzo vor 408. Jahren/ da man nach Christi Geburth 1299. zehlete/ auf den 1ten Jan. des darauf folgenden 1300ten Jahres ein Jubel-Jahr aus in die allgemeine Christenheit/ darinn man zu Rom/ an statt der alten Aufzüge und Spiel-Gepränge/ die Kirchen zu St. Peter und St. Paul besuchen/ und dabey/ nach Gewohnheit des im alten Testament verordneten grossen Erlaß-Jahres der Jüden/ Indulgentias, das ist Ablaß oder Vergebung der Sünden/ von ihm erlangen könte: Mit Verordnung/ daß solch Jubel-Jahr alle Hundert Jahr solte wiederholet werden. Bey solchem Päbstlichen ersten Jubel-Jahr hat sich nun nicht allein eine solche Menge von Menschen aus unzähligen Orten der Christenheit zu Rom eingefunden/ also daß ihnen die Gassen zu enge worden/ wie groß und weit auch die Stadt ist/ sondern die Celebrirung desselben ist auch nicht ohne prächtige Aufzüge abgangen. Maßen die Historici vermelden/ daß obgedachten Pabsts Bonifacii VII. Hochmuth damahl so groß gewesen/ daß Er sich den ersten Tag zwey bloße Schwerdter vortragen/und darbey ausrufen lassen: Ecce duo gladii hic! Ja des andern Tages soll Er gar in Keyserlicher Pracht aufgezogen seyn/ und sich abermahls ein bloßes Schwerdt haben vortragen lassen/ üm damit anzuzeigen: Wie bey Ihm sowohl die Keyserliche Hoheit als Päbstliche Würde bestünde.

Jubilæum soll alle 100. Jahr gehalten werden.

Der Terminus wird auf 50. Jahr gesezet.

§. 3. Wiewohl aber mit diesem Ablaß-Netze eine unsägliche Macht an Geld aus der gantzen Christenheit gen Rom war abgefangen worden; massen man die Indulgentien nicht ümsonst / wie bey der Jüden grossen Erlaß-Jahr mit denen verpfändeten oder vereuserten Stücken geschehen / sondern gegen Erlegung einer gewissen Taxe ertheilete: So wolte der Päbstliche Stuhl sich dennoch damit begnügen lassen/ wie denn Pabst Clementi VI. welcher anno 1342. auf ermelten Stuhl kam / die hundert Jahr viel zu lang schienen/ gab derowegen für/ es hätte GOtt der HErr bey den Kindern Israel befohlen/ alle 50. Jahr das Jubel- oder Erlaß-Jahr zu feyren: Darüm satzte Er den Termin kürtzer/ halbirte Ihn/ und befahl/ solch Jubelfest alle 50. Jahr zu begehen. Wie Er es denn auch selbst anno 1350. prächtig gefeyert. Bey welcher Celebrirung der Stoltz dieses Pabsts so hoch stieg / daß Er sich auch nicht scheuete / denen Engeln zubefehlen / daß Sie die Seelen derer/ so auf der Wahlfarth nach Rom zum Jubel-Jahr stürben/ strackswegs in den Himmel hinein tragen solten; gestalt Er denn in der Bulle des Jubilæi diese formul gebrauchte: Item concedimus, si verus confessus in viâ moriatur, quod ab omnibus peccatis suis penitus sit absolutus. Et nihilominus prorsus mandamus Angelis Paradisi, quatenus animam, à Purgatorio penitus absolutam, in Paradisi gloriam introducant. Die Geld-Erndte war wiederum sehr groß/ indem viele hundert tausend nach Rom reiseten. Allein den meisten bekam es sehr übel: Sintemahl die Pest zu Rom dergestalt grassirte/ daß von 1000. kaum 10. wieder nach Hause kamen. Worbey dann nicht unbillig zu besorgen/ die Engel möchten/ ratione vieler Verstorbenen/ obiges Latein nicht verstanden haben/ und der Teuffel unterwegs an mancher Seele zum Strassen-Räuber worden seyn.

Ferner auf 30. Jahr.

§. 4. Solchemnach hätte das dritte Jubel-Jahr anno

anno 1400. gehalten werden sollen. Allein weiln Pabst Urban VI. welcher anno 1378. auf den Päbstlichen Stuhl erhoben wurde/ besorgte/ Er würde den Ausgang des Seculi nicht erleben/ so setzte Er auf das Jahr 1390. ein Jubilæum an/ und verordnete/ daß hinführo alle dreyßig Jahr eins solte gehalten werden/ unter dem Vorwand: Ob hätte Er hierunter sein Absehen auf Christum/ welcher im dreyssigsten Jahr sein Amt angetreten. Dieser Pabst findet bey denen Geschichtschreibern schlechtes Lob/ insonderheit aber wird Er/ wegen der Ablaß-Krähmerey/ hefftig beschuldiget/ wie man denn von ihme scoptiliret: Er sey mit der Erlösung aus dem Fegefeuer so verschwenderisch umgegangen/ daß es geschienen/ als ob Er solches gar ausleeren wolte. Welches/ occasione des damals zwischen Franckreich und Engelland geführten Krieges/ geschahe. Denn weiln der Pabst mit Franckreich gleichfals in Uneinigkeit stand/ so gab Er denen Engelländern überflüßigen Ablaß/ um sie dadurch destomehr zum Kriege wider die Frantzosen aufzumuntern/ ja Er versprach allen/ die entweder selbst in Krieg ziehen/ oder reichlich darzu steuern würden/ die Erlösung ihrer Kinder/ Enckeln/ Eltern/ Groß-Eltern und Uhr-Groß-Eltern aus dem Fegefeuer/ wodurch sich diese Nation dergestalt bezaubern ließ/ daß Sie in kurtzer Zeit eine Summa von 2500000. Francken dem Moloch Päbstlicher Unersättlichkeit opfferten. Und würde Er auch noch eine höhere Summe Geldes durch das ausgeschriebene Jubilæum gescharret haben/ wenn ihme nicht der Tod anno 1389. seinen Lebens- und Gold-Faden bey Zeiten verschnitten hätte.

§. 5. Die durch solchen Fall entledigte Stelle wurde durch Pabst Bonifacium IX. wiederum ersetzet/ welchem ein so unersättlicher Geitz beygemessen wird/ daß auch sein gewesener Secretarius, Theodoricus von Niem, mit Platinæ Beystim-

Jubel-Jahr wird binnen 10. Jahren zweymahl gehalten.

stimmung/ von ihme schreibet: Allenthalben wurde so reichlich vollkommener Ablaß verkaufft/ daß nunmehr der Päbstliche Schlüssel/ und der Römischen Bullen Ansehen verächtlich zu werden anfieng. Denn Er hielte nicht allein das von seinem Vorfahrer auf das Jahr 1390. gelegte Jubilæum, und erpressete in demselben unsägliche Summen Geldes/ sondern Er schrieb auch Anno 1400. ein neues aus/ und hielte also in seinem Pontificat eine gedoppelte Erndte. Ja Er soll ein allgemeines Gesetze gemachet haben/ daß von einem iedweden vacanten geistlichen Beneficio die Einkünffte des ersten Jahres/ oder zum wenigsten was gewisses davon in die Römische Kammer gelieffert werden muste/ unter dem Prætext, als wenn es wieder die Türcken/ oder andere Feinde der Kirchen solte angewendet werden. Welcher Tribut mit dem Nahmen der Annaten beleget ward.

Der termin wird wiederum auf 50. Jahr gesetzet.

§. 6. Es war nun zwar obgedachter maßen von Pabst Urbano VI. verordnet/ daß das Jubel-Jahr alle dreyßig Jahr celebriret werden solte. Allein die Successores, ausser vorbesagter Pabst Bonifacius IX. der so wohl das Dreyßigste als das Funffzigste Jahr in consideration ziehen wolte/ blieben bey dem von Pabst Clemente VI. gesetzten termino. Dahero hielte Pabst Nicolaus V. anno 1450. das fünffte Jubel-Jahr/ bey welchem der Aberglaube eine solche Menge Volcks zusammen getrieben/ daß diese auch die Tyber-Brücke nicht zu ertragen vermochte/ sondern sich deren durch jehlinges Einbrechen dergestalt entlassete/ daß über 500. todte Cörper aus der Tyber gefischet wurden.

Endlich auf 25. Jahr

§. 7. Nun hätte das sechste Jubel-Jahr im Jahr 1500. gehalten werden sollen. Dieweiln aber Pabst Sixtus IV. welcher Anno 1471. den Römischen Stuhl erlangete/ sich nicht getrauete/ angeregtes Jahr zuerleben/ und dennoch zu seinem und seiner Anverwandten/ insonderheit aber seines

Bastart-

Bastart-Sohns/ Petri de Ruveri, grossen Staat viel Geld bedurffte / so erfande Er nicht allein allerhand neue Arten/ Geld zu pressen/ wie denn/ so am schändlichsten zu sagen/ von Jhme geschrieben wird / daß Er zu Rom ein herrliches Huren-Hauß erbauet/ und daraus jährlich einen Huren-Zinß an 20000. Scudi erhoben habe / sondern verordnete auch/ daß das Jubel-Jahr alle 25. Jahr begangen werden solte/ massen Er denn solches also / und zwar Anno 1475. celebriret hat. Bey solcher fünff- und zwantzig-jährigen Zeit ist es verblieben; Welchem nach Pabst Alexander VI. Anno 1500. das siebende Jubel-Jahr begangen. Von dessen Geld-Pressuren / sonderlich aber / was Er in seinem Jubel-Jahre vor den Ablaß erhoben / in vorangeregten 10ten Capitel bereits Nachricht ertheilet worden.

§. 8. Gleichwie aber der Päbstliche Ablaß-Schatz so reich gerühmet wird / daß obgleich der Pabst viel tausend Ablaß-Briefe schriebe/ so wurde doch die Ablaß-Bulle nicht erschöpffet / denn es fliesse täglich so viel neues Oel der überleyen guten Wercke wieder zu/ als Er in die Feder fasse: Also hat man es bey dem Jubel-Jahre allein nicht bewenden lassen/ sondern darneben Anstalt gemacht/ daß auch ausser dem ermeltem Jahr der Ablaß könne ertheilet werden. Jedoch weiln der Jubel-Jahrs-Ablaß in grösserm æstime stunde/ und dennoch viel Menschen nach Rom zureißen/ und selbigen alda immediatè zuhohlen / nicht vermögend waren: So wurden gewisse Päbstliche Legaten in die Christenheit gesendet/ welche das Jubileum publiciren und Ablaß verkauffen musten. Diesem Sünden-Wucher sahen nun die hohen Christlichen Potentaten Anfangs mit gedultigen Augen zu / nachdem Sie aber vermerckten/ daß der Päbstliche Stuhl sein Absehen nicht sowohl auf die Vergebung der Sünden / als

Publicirung des Jubilæi ausserhalb Rom durch Päbstliche Legaten.

viel-

vielmehr auf die Geld-Schneiderey richtete / so wiedersetzten Sie sich demselben masculè.

Was deshalber zwischen dem Reichs Regiment und Pabsts Alexandri VI. Legaten vorgangen?

§. 9. Mehrangezogenes 10te Capitel dieses Buchs hat Bericht erstattet / was massen bey dem Reichstage zu Augspurg 1500. auf eine Reichs-Pohtschaft an Pabst Alexandern VI. wegen vieler Beschwehrden / so das Römische Reich wieder den Stuhl zu Rom hatte / geschlossen / auch in folgendem Jahre darauf von dem Regiment eine Instruction vor die Legation gefertiget / und Keyserl. Majest. Maximiliano I. zur Revision zugesendet worden. Ehe aber diese Projectirung geschahe / meldete sich ein Päbstlicher *Legat*, der *Cardinal Raymundus*, in Teutschland an / und wolte unter andern das Jubilæum publiciren. Damals als der Päbstliche Legat in Teutschland ankam / waren kurtz zuvor die in der Regiments-Ordnung benannte Achtzehen Chur- und Fürsten zum Regiment beschrieben worden / weshalber dann nurgedachtes Reichs-Regiment vor dienlich erachtete / daß Keys. Maj. die Päbstliche affairen mit ermelten beschriebenen Chur- und Fürsten überlegen / und einen gewissen Schluß fassen möchte / indessen aber könte man dem Legaten die abgefaßte Instruction ad statum legendi communiciren / und von Ihme vernehmen / daß / wenn Er keine Macht habe / die vorhandene Gravamina abzuthun / Er solches an den Pabst bringen / und dießfalls Abwendung erlangen / oder do Ihme der Verzug verdrießlich / wiederum nach Rom sich begeben möchte / worauf Ihre Majest. nicht ermangeln werde / so bald mit denen Reichs-Ständten ein gewisser Schluß gefasset worden / an Ihre Heiligkeit eine Reichs-Potschafft abzufertigen / und mit deroselben handeln zulassen / wie und welcher massen der Päbstliche Legat in Teutschland zu admittiren sey / gestalt sothane Legation in solche Wege gerichtet werden müsse / damit Sie dem löblichen Fürnehmen / so Keyserliche Majestät mit denen

Stän-

Ständen des Römischen Reichs/ zu Wiederstand der Feinde des heiligen Christlichen Glaubens/ beschlossen/ nicht Verhinderung bringe. E. fol. 9. lit. J. Act. fol. 3. 5.

§. 10. Die in der Regiments-Ordnung benannte Achtzehen Chur- und Fürsten waren nun wohl beschrieben/ allein/ wie dieser Tag fruchtloß zergangen/ ist in vorhergehenden Capiteln zu verschiedenenmahlen Anzeige geschehen. Man hatte sich zwar eines anderweiten Convents verglichen/ dieweiln aber dem Päbstlichen Legaten die Zeit zulang fallen wolte/ so bewegte Keyserl. Majest. derselbe dahin/ daß Sie Ihn admittirten/ jedoch muste Er eine Verschreibung von sich stellen/ daß ohne Ihrer Majestät Wissen/ und biß/ auf bevorstehender Reichs-Versamlung/ seinetwegen ein Schluß ausgefallen/ von ihme nichts vorgenommen werden solte. d. l. fol. 40. So bald aber nachgehends die Reichs-Versamlung ihren Anfang nahm/ ließ Er sich bey derselben und dem Regiment durch Doctor Ludwigen/ Probsten zu Stutgart/ melden/ und nachsuchen/ daß Er in dem heiligen Reiche mit dem Jubilæo, Cruciat, und gemeiner Decimation zugelassen werden möchte. E. fol. 10. Act. fol. 21.

Der Legat wird von Keyf. Maj. admittirt.

§. 11. Hierauf wurde des Päbstlichen Legatens Anbringen in Consultation gestellet/ mit ihme darüber conferiret/ auch endlich/ nach einer von dem Legaten beschehenen Erklärung/ wegen des Jubilæi, geschlossen/ daß:

Von dem Nürnberg. Reichs-Schluß wegen des Jubilæi.

1. Die Publication des Jubilæi in denen vornehmsten Städten durch gewisse Verordnete von denen Ständen auf einen Monat/ oder so lange es dem Legaten gut düncken würde/ geschehen;
2. Von dem Legaten und denen Reichsverordneten/ jedoch mit Zuziehung der Prælaten/ Pfarrer und Obrigkeit/ Commissarii und Beichtiger bestellet;

3. In denen vornehmsten Kirchen / wo die Publication geschiehet / gewisse mit 4. Schlössern verwahrte Kasten gesetzet / und ein Schlüssel darzu dem Legaten / der andere aber dem Reichs-Regiment oder dessen Deputirten / dann der dritte dem Vornehmsten in der Kirchen / wo der Kasten befindlich / und der vierdte der Obrigkeit des Orts gegeben;

4. Das eingelegte Geld in denen Kasten verwahret / und davon / ausser Verfügung der Keyserl. Majest. oder dero Stadthalters beym Reichs-Regiment / nichts genommen oder wegzugeben;

5. Der Ablaß gegen Entrichtung so viel Geldes / als auf jede Woche ein jeder vor sich / oder mit seiner Familie / diejenige aber / welche nicht auf eigene Kosten zehren / so hoch / als Ihnen der wöchentliche Aufwandt käme / wann sie sich ihren Unterhalt selbsten verschafften / wie auch vor die Seelen der Verstorbenen / nach Bewandnis des bey ihrem Leben beschehenen Aufwands / ertheilet / das Geld aber mit eigenen oder sonst eines getreuen Menschen / jedoch daß selbiger der Beichtiger nicht sey / Handen in den Kasten geleget;

6. Die Dispensationes in denen zur Ehe verbotenen Graden, wie auch Veränderung der Gelübde / ingleichen bey wucherlichen Contracten / Simonien / und unrechtmäßiger Weise an sich gebrachten Gütern / nach dem Vermögen der Leute / angeschlagen / das Geld aber davon gleichfalls von denen / die solche erlangen / und nicht von dem Beichtiger in den Kasten geleget;

7. Denen Commissariis und Beichtigern / von vorerwehnten Geldern nicht das geringste zu sich zu nehmen / noch denen Confitenten / daß Sie sothane

Gel-

Gelder zu andern guten Wercken anwenden möchten/ zurahten/ bey Strafe des Bannes verbohten;

8. Vor drey Confessionalien 1. fl. an die Commissarien bezahlet/ von diesen das Geld in einen besondern mit drey Schlüsseln verwahrten Kasten geleget/ und darzu ein Schlüssel dem Legaten/ der andere denen Reichs-Verordneten/ und der dritte der Obrigkeit zugestellet/ der dritte Theil von denselben Geldern aber dem Legaten zu seiner täglichen Ausgabe gereichet;

9. Dieses von den Confessionalien gesammlete Geld/ auf Begehren des Legaten und der Reichs Verordneten/ von den Commissarien mit denen Rechnungen und Benahmung der Personen/ welchen dieselbe gegeben worden/ an die von Ihnen deputirte Orte eingeschicket;

10. Von dem Regiment zwey Personen dem Legaten beygeordnet/ von denenselben die Gebühr versorget/ die Commissarien und Einnehmere bestellet/ jedoch alles mit Autorität und Sicherheit des Reichs verfüget;

11. Die Reichs-Verordnete dem Regiment/ und die Commissarien dem Legaten und denen Verordneten verpflichtet;

12. Dem Legaten/ zu Führung des bey publication des Jubilæi erfordernden Staats/ der dritte Theil sowohl vom Jubilæo als denen Confessionalien gelassen;

13. Das übrige Geld zu keinem andern Gebrauch als wider den Türcken angewendet;

werden solte. Wie solches alles die Articul, so in Lateinischer Sprache zwischen dem Päbstlichen Legaten/ und dem Regiment auch übriger Reichs-Versammlung zu Nürnberg

damahls aufgerichtet worden / und in cap. 21. in formâ geleſen werden können / mit mehrerm beſagen.

Warum die Reichs-Stände den Päbſtl. Legaten nicht admittiren wollen?

§. 12. Die Reichs-Stände wolten Anfangs den Päbſtlichen Legaten keines weges admittiren / ſowohl weiln die Päbſte bißhero die in Teutſchland erhobene Gelder zum Türcken-Krieg / worzu Sie doch von ihnen ſelbſt deputiret / gar nicht mehr anwenden wolten / als auch weiln in damahligen Zeiten eine groſſe Theurung war. Wie denn hiervon H. Mutius in ſeinem Chron. Germ. lib. 30. pag. m. 310. in Piſtorii Tom. II. Rer. Germ. folgende Worte aufgezeichnet hinterlaſſen: *Annô quoque primô ſupra milleſimum quingenteſimum, per magnam Germaniæ partem, maximè illas Regiones, quæ ab Norinbergâ usque ad Alpes, quæ Italiam à Germania dividunt, fuit ingens fames; Subvenerunt verò Argentinenſes omnibus illis fame laborantibus regionibus, non aliter atque olim ille Pharao, Ægyptius Rex, ſicut eſt in libris Moſi ſcriptum.* Et porro pag. 310. *Anno hôc Raimundum Cardinalem miſit Pontifex, Alexander ſextus ejus nominis, in Germaniam, & alias quasdam ſeptentrionales nationes, cum magnâ apoſtolicâ clavium poteſtate, indulta ejus extendebant ſe in mortuorum ante multos annos animas, verùm ubi limina Germaniæ attigit, eum in Germaniâ legatione fungi prohibebant Principes & Maximilianus, nolebant enim caritati duræ exactionem etiam accedere: ſed tandem Principes admiſerunt legatum, qui peragravit totam Germaniam, ex Inſpruck Norinbergam, illic per Franconiam Orientalem, & Thuringiam, pervenit Coloniam, invenitq; hîc legatus Germanos ad pietatem & dandum promptiores aliis nationibus.* Nichtweniger ſchreibet von dieſer Päbſtlichen Legation Nicolaus Baſelius in additione ad Nauclerum: *In eô Conventu poſt varios deſuper habitos Tractatus, Raimundus Cardinalis Tit. S. Mariæ novæ Gurcenſis, ab Alexandro VI. Legatus à latere, in Germaniam & reliquas provincias cum gra-*

tiâ

tiâ Jubilæi missus, consensu Principum Norimbergam vocatus, ad suæ Legationis partes est admissus. Gewiß/ wenn die Reichs-Stände nicht damahls eines Türcken-Kriegs sich besorget/ Sie würden den Legaten vom Teutschen Boden mit seinen Indulgentien weggewiesen haben. Es hatte zwar in vorhergehendem 1500ten Jahre/ nebst andern Reichs-Angelegenheiten Pabst Alexander VI. selbst/ durch sein Ausschreiben und Vermahnung an alle hohe Potentaten der Christenheit/ einen allgemeinen Türcken-Krieg vorzunehmen/ Ursach gegeben/ worauf auch geschlossen wurde/ ein Heer auf die Beine zustellen/ worzu die Chur- und Fürsten vor ihre Persohnen ingesamt 500. Reisigen/ jeder Graf/ je von 4000. fl. Einkommens/ einen Reuter/ überdiß in allen Pfarren des Reichs je 400. Persohnen/ so etwas eignes haben/ (doch Mann/ Weib/ und unverheyrahtete Kinder eines Haußes vor eine Person gerechnet/) einen Fuß-Knecht im Felde jährlich halten; andere/ so nichts eigenes haben/ einen Schilling; Knechte und Mägde aber/ von iedem Gülden das Drittheil eines Schillings; Und alle geistliche Stiffte auch Reichs-Städte und andere Gemeinen/ von allem ihrem Einkommen/ jährlich von 50. Gülden Einen; endlich auch iede Jüdens-Person/ jung und alt/ einen Gülden geben solten. Allein obschon die Verwilligung auf dem Papier stunde/ so war doch das Feld noch leer. So sehr die Patriotischen Reichs-Fürsten und Stände/ wie in vorigen Capiteln zu verschiedenenmalen Anzeige geschehen/ über Mangel der Execution, wegen der auf gedachtem Reichs-Tage geschlossenen Reichs-Ordnungen/klagten/ so sehr musten selbige auch Klage führen/ daß von vielen weder Volck gestellet/ noch Geld erleget werden wolte. Es war auch abgeredet/ wie man den Pabst/ die Annaten der Teutschen Nation hierzu abfolgen/ auch Indulgenz, Cruciat und anders/ inmassen Er/ als der Va-

ter der Christenheit/ zuthun schuldig sey/ hergeben zulassen/ erbitten und disponiren möchte/ besonders da Er selbst die Reichs-Stände zum Türcken-Kriege angemahnet. Gleichwie aber ex inferno nulla redemtio: Also sahen kluge Reichs-Fürsten gar wohl/ was Pabst Alexander mit seinen Vermahnungen im Schilde führete/ nemlich daß wenn man ihme unter dem Prætext des Türcken-Kriegs in Teutschland eine Ablaß-Erndte verstatten solte/ Er die Gelder/ wenn Sie einmal nach Rom gebracht/ schwerlich wider den Erb-Feind zurück geben würde. Es waren die Annaten von derselben Ursprung an eigentlich/ zu Widerstand des Türcken/ und anderer Anfechter des heiligen Christlichen Glaubens/ deputiret/ worzu aber solche von denen meisten Päbsten angewendet worden/ durfften die Reichs-Stände/ wenn Sie nur der Päbste Lebens-Wandel untersuchten/ nicht lange scrupuliren. Vielmehr musten Sie/ nach Anleitung der Instruction, welche das Reichs-Regiment vor die Reichs-Gesandschafft nach Rom aufgesetzet/ klagen/ wie durch Päbstliche Indulgentien und Ablaß viel Geld unter dem Nahmen/ daß selbiges wider die Feinde Christi gebrauchet werden solte/ in Teutschland erlangt/ und nach Rom gebracht/ dardurch aber die Stände in dem heiligen Reiche an Gelde erarmet und erschöpffet worden. In den 10. Capitel dieses Buchs habe aus Historicis angeführet/ wie Pabst Alexander allein in seinem Jubel-Jahre 300000. Cronen gesamlet. Dieses geschahe/ wie obgedacht/ im Jahr 1500. worüber die patriotischen Reichs-Stände gnug seuffzeten/ und trugen auch dahero auf mehrangezogenem Augspurgischen Reichs-Tage dahin an/ daß der Pabst von selbigen eine ziemliche Summe zum Türcken-Kriege herzugeben/ disponiret werden möchte. Als Sie aber sahen/ daß Ihre Heiligkeit sich nicht einmal damit begnügen lassen wolte/ sondern einen Legaten

in

in Teutschland sendete/ welcher denjenigen Vergebung der Sünden verkauffen solte/ die nicht hätten können nach Rom kommen/ da wurden ihnen die Augen/ besonders da Sie vernahmen/ wie des Pabsts Bastart/ Cæsar Borgia, die in dem Jubilæo erhobene Gelder verpraſſete/ ie mehr und mehr aufgethan/ und wolten dahero in die admiſſion des Legatens nicht willigen/ endlich aber admittirten Sie denselben zwar/ wie man aber die deshalber mit ihme aufgerichtete Articul verclauſuliret/ ist in vorhergehendem §. zur Gnüge vermeldet worden. Man perluſtrire nur selbige/ da wird man finden/ wie das Reich weder dem Legaten noch seinen Adhærenten getrauet/ massen die Kasten/ worein das Ablaß-Geld geleget werden solte/ mit vier Schlössern verwahret werden muste/ dann von denen Geldern/ ausser Verfügung Keyserl. Majest. oder Dero Regiments-Stadthalters/ nichts verwendet werden durffte/ und welches am allermeisten notabel, so war denen Beicht-Vätern nicht einmal erlaubet/ das Geld in Kasten zu stecken/ da kan einer ja mit Händen greiffen/ was vor Vertrauen man in solche Leute/ die einem doch den Weg zur ewigen Seligkeit weisen sollen/ gesetzet. Die Superſtition mit dem Ablaß an sich/ stellet man billich in dieser Historie an seinen Ort/ kan aber nicht vorbey gehen/ die löbliche Reichs-Veranstaltungen zu rühmen/ besonders aber/ da man expreſsè conditioniret/ daß das Geld/ nach Abzug der Kosten/ zu keinem andern Gebrauch/ als wider den Türcken angewendet werden sollen. Worüber dann zu mehrerer Versicherung der Legat dem Stadthalter und Reichs-Regiment/ und diese hinwiederum jenem besondere Revers-Briefe ausstelleten/ welche in dem Reichs- oder Regiments-Abschied/ wie unten cap. 21. zu sehen/ formaliter inseriret anzutreffen.

§. 13.

Des Legatens prætendirte Decimation unter denen Geistlichen.

§. 13. Es erstreckte sich zwar auch des Päbstlichen Legatens Gewalt und Bullen auf gemeine *Decimation* unter denen Geistlichen im heiligen Römischen Reich. Alldieweiln aber die Geistlichen bereits in der Auspurgischen Regiments-Ordnung etwas hoch angesetzet/ so wurde die Decimation vor gantz beschwerlich und unleidlich gehalten/ auch wolte deßwegen in keinem Wege zugelassen werden. E. fol. 10. Act. fol. 22. Diese Decimation hatte Pabsts Alexandri VI. Vorfahrer/ Pabst Innocentius VIII. schon zu Keyser Friedrichs IV. Zeiten anno 1487. von denen Geistlichen in Teutschland/ wiewohl vergeblich/ fordern lassen/ massen solches vorgedachter H. Mutius d. l. fol. 305. in folgenden berichtet: Eôdem annô, quô Norinbergæ fuerunt illa Principum Comitia, Innocentius Papa ab omnibus Ecclesiasticis personis decimas postulavit per Germaniam: sed Clerus appellavit ab illis processibus ac exactionibus ad Pontificem melius informandum. Imperatori Friderico autem displicuerunt illæ exactiones insolitæ, quare oppositi se Pontificiis exactionibus pro Clero, nihilque datum est.

Mehrers Beschwerde über den Legaten.

§. 14. Man führete sonst uf Seiten des Regiments und Reichs-Versammlung fernerweit über den Päbstlichen Legaten Beschwerde/ wegen der von ihme ertheilten und wider die *Concordata Sedis Apostolicæ & Principum Alemaniæ* laufenden *Gratien*/ *Provisionen*/ *Reservaten*/ *in mensibus ordinariis*, und begehrte deßhalber von ihme und zwar ante admissionem eine Declaration, welche Er auch uf Maße/ als verlanget wurde/ ertheilte. Nicht weniger muste derselbe sich vorher verreversiren/ daß/ wo Er in causis matrimonialibus oder andern ziemlich fürfallenden Sachen/ dispensiren/ absolutiones oder dergleichen geben wolte/ solches allenthalben dermassen fürgenommen werden solte/ daß es Consvetu-

dini Patriæ nicht derogire/ zu welchem Ende/ und damit diß-falls die Gebühr desto besser beobachtet werden könne/ ihme einige Commissarien adjungiret worden. d. l.

Das XX. Capitel.

Was auf dem Nürnbergischen Reichs- oder Regiments-Tage 1501. wegen des Cammer-Gerichts/ vorgangen.

§. 1.

Die höchste Gerichtbarkeit im heiligen Römischen Reiche stehet der Keyserl. Majestät zu/ wie aber selbige vom Anfang des Römischen Keyserthums biß auf das von Keyser Maximiliano I. constituirte Kammer-Gerichte allezeit administriret worden/ wäre zwar eine Sache/ die einer genauen Untersuchung werth/ ob aber in allen zuverläßige Nachricht ertheilet werden könne/ ist sehr zuzweifeln. Doch ist dieses gewiß/ daß das Judicium Aulicum, das Keyserliche Hof-Gerichte oder der Reichs-Hofraht/ das älteste unter allen Reichs-Gerichten ist/ wiewohl nicht zu negiren/ daß es nicht einerley Figur zu allen Zeiten gehabt. Der erste Uhrsprung wird billich von dem Anfang des Römischen Reichs/ da solches einer Republic opponiret worden/ deduciret/ und haben die Römischen Keyser bey selbigem die Justiz entweder in selbst eigener hohen Persohn/ oder durch ihre Hofrichter administriret. Dieses hohe Judicium hatte keinen fixam sedem, sowohl vor als nach denen Zeiten/ da das Römische Reich an die Teutsche Nation gelanget. Wie die Glieder dem Haupte/ und wie der Schatten dem Leibe folget/ und nicht davon weichet: Also ists auch von Alters her/ mit dem Keyserlichen Reichs-Hofraht ergangen. Es hieß ubi Cæsar, ibi Judicium. Das zweyte Römische Keyser-Haupt/ Octa-

Uhrsprung des Judicii aulici.

vianus Augustus, wo Er gieng/ stund oder fuhr/ hörete Er die zu ihm tringende Partheyen und ließ einem jeden das Recht wiederfahren; zu welchem Ende ihn überall Antistius Labeo, samt andern Edlen und Gelehrten begleiten muste. Von dem Keyser Adriano schreibet Ælius Spartianus, daß Er stets Jurisconsultos úm sich gehabt/ sonderlich Julium Celsum, Salvium Julianum, Neratium Priscum, und andere. Ja es wird von Ihme geschrieben/ quod centum Jureconsultos, quocunque iret, secum habuerit, quorum Consiliô & auxiliô Justitiam omnibus administravit. Wie denn auch bey diesem dißfalls preißwürdigen Keyser die Justitiarii in solchem Ansehen gestanden/ daß als Er einen von seinen Hof-Cavallieren zwischen zweyen Rahts-Herren auf dem Marckte sahe/ schickte Er hin/ und ließ ihm eine derbe Ohrfeige zustellen/ mit der Bedeutung: Es gebühre sich nicht/ über diejenigen zu gehen/ denen Er billich dienen solte. Belangend die Zeiten/ da das Römische Reich an die Teutsche Nation kommen/ ist nochweniger Zweifel zumachen. Von Keyser Carolo Magno wird geschrieben/ daß Er auch/ dum calcearetur, lites dirimirt. Ja dieser grosse Monarch besuchte selber die Regierungs-Stube fleißig/ maßen in dessen Capitulariis ein solcher Lex zulesen: *Hoc Missi nostri notum faciant Comitibus & Populo, quod nos in omni septimana unum diem ad causas audiendas sedere volumus.* Gleichergestalt war nach Caroli M. Zeiten bey den Teutschen Keysern auch der Gebrauch/ wann Sie in Reichs-Geschäfften über die Alpes oder sonst wohin verreiseten/ daß Sie alsdann Ihre Keyserliche Hof-Rähte mit sich führeten.

Reichs Gerichtbarkeit muß sich einer grossen Revolution unterwerffen.

§. 2. Jedoch muste sich in damahligen Zeiten die Reichs-Gerichtbarkeit einer grossen revolution unterwerffen. Denn als die Reichs-Stände nach und nach zur Landes-Hoheit schritten/ gieng auch die Justitz über Ihre Unterthanen an Sie

mit

mit über/ und verblieb diesemnach denen Keysern nur die administration der Justitz über die membra imperii immediata, oder da an dieselbe von derer Stände Judiciis eine Sache per viam appellationis gelangete. Alldieweiln aber darneben das Keyserliche HofGerichte ein Judicium Deambulatorium blieb / ja die Teutschen Keysere mehr als ihre Vorfahren am Keyserthum im Reiche herum reiseten / und bald in dieser bald in jener Reichs-Stadt/ bald aber in einer Patrimonial-Stadt residirten / so wolte solche facies Justitiæ denen Reichs-Ständen/ besonders da sie numehro durch die an sich gebrachte Landes-Hoheit in anderer Figur standen / sehr beschwerlich fallen. Es stiftete zwar Keyser Conrad/ Hertzog zu Schwaben/ anno 1146. das Rohtweilische HofGericht/ dieweiln aber selbiges nicht auf das gantze Römische Reich Teutscher Nation, sondern nur auf die vier Reichs-Kreyße Francken/ Oesterreich/ Schwaben und den Rheinstrom/ und doch nicht völlig und durchgehends sich erstreckte/ so war denen Beschwehrungen damit noch nicht abgeholffen. Vielmehr wurde bey denen strittigen Keyser-Wahlen / insonderheit aber in Zeiten des 15. jährigen Interregni, welches zwischen dem Absterben Keysers Friderici II. und Erwehlung Rudolphi Habspurgici gewesen/ die Justitz fast gar vertrieben.

Grosser Mangel an der Justitz im Röm. Reich.

§. 3. Gewalt gieng daher vor Recht/und muste man die Entscheidung einer Streitsache mehr auf seine Faust und Kolben wagen und ankommen lassen / als auf die lange Weile gerichtlicher Processe/ welche zwar ohne dis vielmals/ da die Judicia bey solchen turbulenten Zeiten geschlossen / nicht einmahl angestellet werden konten. Da nun ein jeder sich selbst wehren und bedacht seyn müssen / sich theils mit eigenen/ theils durch den Zusatz anderer Kräfte in zulängliche Gegenverfassung zu setzen/ solches aber nicht füglicher/ als durch

particulier Verbündnüsse eines mit dem andern zu mutueller assistenz zu Wercke gerichtet werden können/ so haben daher die Voigteyen und Schutz-Verwandnisse zwischen denen Mächtigern und Schwächern / unter denen aber / so an Kräfften und Vermögen einander nicht gar ungleich / die Bündnisse und Erb-Vereinigungen ihren Ursprung und Ankunft gewonnen / krafft deren man nicht allein gegen einander dem Faust-Recht renunciiret / und sich einer gütigern Weise/ die etwa unter ihnen vorkommende Irrungen beyzulegen / verglichen / sondern auch zu reciprocirlichen Beystand mutueller assistenz wieder andere / und zwar mit dieser recht bescheidentlichen und raisonablen Maße verbunden: Wann nemlich einer des andern zu Recht mächtig seyn könte / die Gegen-Parthie aber dasselbe keinen Platz bey sich finden lassen wolte/ und es solchemnach/ pro temporum istorum Statu atque conditione in effectu ad casum Judicii cessantis recidirte. Es geschahe auch / daß diejenige/ so in keiner Alliance, welche das Schiedsrichterliche Amt mit sich führte / stunden und in Irrung verfielen / auf anderer Reichs-Stände gütliche oder rechtliche Entscheidung compromittirten. Ja man findet Exempla, da auf den Pabst oder auch auf Keys. Majest. selbst compromittiret worden / wiewohl auch nicht zu leugnen stehet / daß bey dem damahls verwirrten Zustande/ so wohl vacante Imperio, als besetztem Keyserlichen Throne/ die Päbste sich der im Reiche vorgehenden und ihnen vorgebrachten Rechts-Sachen vielmahls angenommen / und Sie auch invitâ alterâ parte entschieden.

Von Austrags-Gerichten.

§. 4. Aus solchen willkührlichen Entscheidungen nun / seynd die Austrags-Gerichte entstanden/ deren sich auch die Immediati bedienet / obschon ein Keyser vorhanden gewesen. Ja die Reichs-Observanz hat es in folgenden Zeiten dahin gebracht / daß man sich derselben / ehe man an das

Reichs-

Reichs-Gerichte gangen/ nothwendig unterwerffen müssen; wie solches alles die Worte des Herrn Barons von Lyncker/ in seinem Tractat de Gravam. Extraj. Cap. 5. sect. I. pag. 397. mit mehrerm bekräftigen: Austregas introducendi ratio non fuit, ut Immediati, & cum primis Status, in Imperio duas Instantias haberent; Knipschild Lib. II. de Jur. & Priv. Civ. Imp. c. 35. n. 69. seqq. Sed potius Conventiones Immediatorum, & quidem initiò certarum solùm familiarum, in certos Austregas, post Friderici II. tempora, dum variis Anti-Cæsaribus Imperium agitaretur, frequentatæ, Maximilianum Imp., ad hoc, ut laudabilem hanc Consvetudinem in Legem generalem converteret, permoverint: v. C. G. D. de anno 1495. Tit. Wie Chur-F. ceu Lud. Hugo, in c. IV. d. Statu Reg. Germ. Austregarum Originem ab Arbitriis in Imperio frequentibus, dum in attritâ Cæsarum potestate nil esset præsidii, non minùs collocat. Utut de cætero jam. ante Maximiliani tempora non amplius voluntarii sed necessarii Judices, und rechtliche Austräge/ coram quibus inviti, ex quâdam Imperii observantia & tolerantia convèniri possent, habendi sint.

§. 5. Gleichwie aber ohne Handhabung der heilsamen Justiz, als des einigen edelsten Kleinods im Reich/ kein Gubernament in der Welt bestehen kan: Also bemüheten sich darneben die Römische Keysere/ die Reichs-Gerichtbarkeit wiederum in Gang zu bringen. Sie vermeinten zwar/ nebst denen Reichs-Ständen/ daß die Reichs-Justiz nicht ehe wiederum in Ordnung gebracht werden könne/ als wenn ein gemeiner Friede im Römischen Reiche aufgerichtet würde. Allein ob man schon Constitutiones von Land-Frieden auf Reichs-Versamlungen constituirte/ so wolte sich dennoch der Effect nicht darlegen/ weiln das Keyserliche Hof- oder Cammer-Gerichte einer Reformation bedurffte. Die Gravamina

Gravamina wieder das Keys. Hoff- oder Kammer-Gerichte.

aber / so in damaligen Zeiten wider dieses höchste Gerichte angebracht worden / bestunden hauptsächlich darinnen / daß selbiges an keinem gewissen Orte gehalten wurde / sondern dem Keyserlichen Hofe folgen muste / anbey mit gewissen / tüchtigen und der Teutschen Rechte und Observanzien kundigen Personen nicht besetzet war / sondern die Sachen bald diesen bald jenen Keyserlichen Räthen und Rechts-Gelehrten / welche doch mit andern Neben-Geschäfften schwer beladen waren / oder in Verschickungen sich gebrauchen lassen musten / bißweilen auch einigen Ständen des Reichs zur Untersuchung und Decision aufgetragen / oder wenn Sie in aulâ Imperatorum schon veraltet / ad Comitia Imperii gewiesen / dadurch aber die Justiz ziemlich und mit der Partheyen grossen Schaden verzögert wurde ; Hierzu kam / daß Chur-Fürsten und Stände / die immediatè dem Reiche unterworffen / und ihre hergebrachte Austräge und Schieds-Richter hatten / vielmals rectà an das Keyserliche Hof-Gerichte gezogen werden wolten. Wiewohl auch bey solchem verwirrten Zustande die Judicia Austregarum, wegen einer oder der andern Parthey Macht / iezuweilen weder zum Spruch / noch weniger zur Execution gelangen konten. Bey so gestalten Sachen wurden die Reichs-Stände veranlasset / auf denen unter den Regierungen Keysers Friedrichs IV. und Keysers Maximiliani I. gehaltenen Reichs-Conventen zu deliberiren / auf was Maße nicht allein das Keyserl. Hof-Gerichte mit gewissen aus dem Reich genommenen Assessorn besetzet / und an einen mitten im Teutschland gelegenen Ort translociret / sondern auch besondere Judicia, zu Handhabung des Land-Friedens / constituiret werden könten / allein diese Consultationes giengen Anfangs fruchtlos ab / oder der Schluß kam nicht zur observanz.

Aufrichtung eines besondern

Endlich aber wurden auch sothane Schlüsse zur Execution gebracht / und im Heiligen Römischen Reiche Anno 1495.

ein

ein Judicium peculiare, welches von dem Judicio Cæsaris aulico gäntzlich unterschieden/ und den Nahmen des Kammer-Gerichts führete/ constituiret. Kammer-Gerichts.

§. 6. Anfangs hatte dieses Keyserliche Kammer-Gerichte keinen gewissen Sitz/ und obschon die Wahl einer beständigen Mahlstadt Keyser Maximiliano I. von denen Reichs-Ständen/ mit dem Bedinge/ daß selbige an eine bleibende Stadt im heiligen Reich verleget/ nachgehends aber von dar in keinem Weg davon gezogen/ noch verändert werden solte/ überlassen wurde/ Ihre Majest. auch in besagtem 1495ten Jahre/ die Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn zum Sitz erwehlten/ so ist es doch alda nicht verblieben/ sondern Anno 1497. nach Worms/ dann Anno 1500. gen Augspurg/ und ferner Anno 1501. nach Nürnberg verleget worden. In dieser Stadt Nürnberg stunde damals nicht allein das Reichs-Regiment/ sondern es wurde auch alda eine Reichs-Versammlung gehalten. Gleichwie aber aus dem Cap. 13. erinnerlich/ welchergestalt auf angeregtem Convent geschlossen worden/ daß die Reichs-Versammlung nach Franckfurth verleget werden solte/ aus Ursachen/ weiln sich etliche Chur- und Fürsten öffentlich vernehmen lassen/ daß Sie persönlich in die Stadt Nürnberg nicht kommen wolten: Als wurde auch in solcher consideration in Vorschlag gebracht/ mit dem Reichs-Tag zugleich das Kammer-Gericht von Nürnberg anderweit nach Franckfurt/ iedoch mit Keyserl. Majest. Willen/ zu verlegen/ welches zwar nicht geschehen/ denn selbiges in folgendem 1502ten Jahre wiederum nach Augspurg gegangen. E. fol. 10. Act. fol. 23. Sitz des Kammer-Gerichts.

§. 7. Was die Unterhaltung des Kammer-Gerichts anlanget/ so wurde/ nach Anleitung der Anno 1495. zu Worms aufgerichteten Kammer-Gerichts-Ordnung/ geschlossen/ daß die zu sothanem Gerichte verordnete Personen redlich besoldet/ Desselben Unterhaltung.

soldet/ hierzu aber die Sporteln/ welche man auf die Rechts-Sachen zu setzen deputiret/ oder do selbige nicht hinlänglich/ das übrige von des Reichs Gefällen entrichtet werden solte. Dieser modus blieb nicht lang/ denn weiln/ der Sporteln halber/ grosse Beschwerden einlieffen/ wurden selbige gäntzlich cassiret/ hingegen aber Anno 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg verordnet/ den Kammer-Richter/ samt denen Assessoren/ von dem Gelde/ so von der verordneten Reichs-Hülffe gefallen würde/ zu besolden. Jedoch weiln der terminus solcher verwilligten Hülffe erst auf Purificationis Mariæ anberaumet/ so machten auf vorangezogenen Reichs-Tage die Stände unter sich einen andern kleinen Anschlag/ wiewohl mit dem Bedinge/ daß einem ieden seine gezahlte Summe von denen auf Purificationis Mariæ gefälligen Geldern restituiret werden solte. Ob aber schon solchergestalt eine nahmhaffte Summe zu Unterhaltung des Kammer-Gerichts verwilliget worden/ so kam doch/ der beschehenen Erinnerungen ohngeachtet/ wenig Geld würcklich ein/ dahero wurde in folgendem Jahre auf dem zu Nürnberg gehaltenen Reichs- oder grossen Regiments-Tage anderweit einmüthiglich geschlossen/ daß dasselbe ausgesatzte Geld von denen/ so solches noch nicht gegeben/ eingebracht/ welche aber dießfals sich ferner säumig und ungehorsam erzeigen würden/ von dem Reichs-Regiment oder dem Kammer-Gerichte deshalber wider dieselbe mit peinlichen Mandaten/ fiscalischen Ladungen und andern Processen verfahren/ auch damit biß zur Zahlung des Ausstands procediret werden solle. E. fol. 10. Act. fol. 23. b.

Das

Das XXI. Capitel.

Begreiffet den Nürnbergischen Reichs- oder Regiments-Abschied de anno 1500. in formâ.

§. 1.

Es ist zwar nicht allein im 12ten Capitel dieses Buchs/ von denen Curialien dieses Nürnbergischen Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tages/ gehandelt worden/ sondern es haben auch die darauf folgende Capita von denen Materien/welche auf sothanem Convent zum Theil in Consultation, zum Theil auch zum Schluß kommen/ actenmäßige Anzeige gegeben. Alldieweiln aber dem damals aufgerichteten Reichs-Abschiede in dem Volumine der gedruckten Recessuum Imperii keine Stelle ertheilet worden/ so habe selbigen/ wie ich ihn in Actis E. fol 10. Act. fol. 18. seqq. gefunden/ in formâ hiermit communiciren wollen:

Reichs- oder Regiments-Abschied zu Nürnberg anno 1501. aufgerichtet.

WIr KurFürsten/ Fürsten/ auch ChurFürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graven/ Herrn und des heiligen Reichs Stette Bottschaft und Gewalthaber/ so auf disem Kuniglichen Tag alhie zu Nürnberg erschienen/ vnd auch hernach mit Namen bestimpt seind/ Thun kund vnd offenlich mit dießem Abschid. Als Wir vnd vnser/ der Bottschafften/ Herren/ von den Wir gesant seind/ vnd ander des heilligen Reichs KurFürsten/ Fürsten vnd Stende/ vnsers allergnedigisten Hern/ des Römischen Kunigs &c. auch der verordenten Statthalter/ Regenten/ vnd Rheten des heilligen Reichs Regement zu Nürnberg Beschreiben vnd Erfordern nach/ auf Sant Jacobs des

heiligen Zwelff Boten tage nechst verschienen / allhie zu Nürnberg / in gemeiner Cristenheit des heilligen Reichs vnd teuschezer Nation schwern vnd trefflichen anligen vnd sachen / das best vnd getreüligst helffen zu rattschlagen zu handeln vnd zu beschliessen / bey den ieczt berürten Statthalter / Regenten / vnd Rheten erschinen seind / vns von ynen vnder andern von diß en nachgestimpten Stücken zu handeln / fürgetragen

a.) Aussenbleiben einiger Reichs Stände bey dem Regiment.

Nemlich / wiewol / den Ordnungen nach / durch den berürten vnsern allergnedigisten Hern / den Romischen Kunig / auch KurFürsten / Fürsten / vnd ander Stend des heilligen Reichs / auf den nechstgehalten Reichstag zu Augspurg / beschlossen / des yezt berürten vnsers allergnedigsten Hern / des Römischen Kunigs / verordente Statthalter / vnd ettlich ChurFürsten / Fürsten vnd ander / alß Regenten vnd Rhet des heilligen Reichs-Regiment / das zu Vnderhaltung vnd Hanthabung Friedens vnd Rechts in dem heilligen Reich fürgenommen ist / besessen vnd dem ires Vermügens getrewlich außgewart: Sind doch etlich ander KurFürsten / Fürsten und ander / zu solchen Regement verordent / anfenglich noch auf die Zeit / so Ynen zukumen gebürt hett / nit erschinen / sunder aussenbliben / dadurch die Anzal der Personen / zu demselbigen Regement angesehen / noch nie all beyeinander kumen / darzu auch / in dem heilligen Reich / die Anzeig deß Volcks in den Pfarren / darauß die Hilf so das Reich sich getröste / müge genommen werden / noch das Embringen vnd Erlegen des Hilf-Gelts von Geistlichen vnd in Stetten / wie sich / den obberürten Ordnungen nach / gebürt hett / nit bescheen. Darumb die berürten Statthalter / Regenten / und Rhete fürsorg getragen / daß dieselben Ordnungen

b.) Ein anzergeen wurden / vnd deßhalben auch / auß andern merck-

lichen

lichen trefflichen Anligen/ Notdurf vnd Beschwerung des heilligen Reichs/ in Kraft der obberürten Ordnungen/ anfangs vnsern allergnedigsten Hern/ den Romischen Kunig obgemelt/ vnd die Achtzen Kur Fürsten vnd Fürsten auf einen Tag/ der nun verschinen ist/ vnd fürtter mit Rhat deßelben vnsers allergnedigsten Hern Kunigs oft gemelt/ vnd der/ so in solchem Ankumen seind/ vns vnd alle Kur Fürsten/ Fürsten vnd Stenden des heilligen Reichs auf dißen gegenwertigen Reichstag erfordert/ vnd beschrieben/ fürnemlichen zu rathschlahen/ wie man die obberurten fürgenommen Ordnung in Wesen bringen/ behalten vnd der Vollstreckung mache?

derweiter Reichstag kömmt im Vorschlag.

Vnd ob der Anslag/ in solcher Ordnung begriffen/ nit genugsam oder außtreglich erfunden würde/ was als dann ferner zuthun oder fürzunemen sey? Dadurch der Cristenheit/ heilligem Reich vnd teutschzer Nation geholffen werde/ dann der merer teyl der Personen/ so das Regement beseßen/ nit sold haben/ noch die Ding ferner erharn mügen.

3.) Besoldung des Regiments.

Weyter/ dieweil die Personen des Regements/ alß yezt berürt/ ferner nit besoldet werden/ auch der heilligen Dreyer Kunige tag/ dahin sich das Gelt/ zu Vnderhaldung des Kuniglichen Kammer-Gerichts in das heillig Reich gelegt/ erstreckt/ nehet/ vnd das Hilf Gelt/ in der oftgemelten Ordnung zu Augspurg aufgesetzt/ nicht gefallen ist/ wie dasselbig Regement und Cammer-Gerichte vnderhalten werde.

Ferner: nachdem von dem obgemelten gehalten Reichstag zu Augspurg auß/ von allen Stenden/ des heiligen Reichs wegen/ Bottschafften zu dem Kunig zu Franckreich gesannt/ von Friden zwischen der Römschen Kunigl. Majest. vnd dem Kunig zu Franckreich/ auch deß

4.) Franckreichs gesuchte Belehnung mit Meyland.

Hertzogthums Meyland halben / das ein Kammer des heiligen Reichs ist / so der yetzberürt Kunig zu Franckreich ingenommen / Inhalt ihrer Instruction, zuhandeln / die dann vor dißer Zeyt widerkummen seind / vnd ihrer Hantlung in solichen Relation gethan / die sich vnder andern auf ferner Handlung / so man zu Beschluß / in der obgemelten sach / zwischen beeden vorgemelten Kunigen fürnemen möcht / lenndet. Vnd dann nachmahls der obgestymbt Kunig von Franckreich sein Bottschafft zu den vorgenannten Statthaltern / Regenten vnd Rheten des heiligen Reichs gesant / vnd sein Gerechtigkeit / so Er zu Meyland obgerürt zuhaben vermeint / anzeigen vnd bitten lassen / ihm das zu Lehn zuleihen / wolt er sich darumb / alß ein getrewer Lehemann gegen dem heiligen Reich halten / vnd weliche des Reichs zugehörige dem vngehorsam wern / auf seinen Kosten getrewlichen helffen / dem heiligen Reich zu Gehorsam zubringen: Solchs dann dazumal durch das yetzt berürt Regiment der Romischen Kunigklichen Majestat oftgemelt verkundet; darauß zuletzt gefolgt / daß dieselben Sachen zuhandeln auf diesen gegenwertigen Reichstag bescheyden; demnach dann deß vorgemelten Künigs von Franckreich Bottschaft yezo wiederumb allhie ist / darumb mercklich Nothdurft ervordert / in denselben Sachen / daran / alß mengklich wol abzenemen hat / dem heiligen Reich vnd teütscher Nation hoch vnd vil gelegen / Bedüncken vnd Rahtschlag zethun.

z.) Von der dargegen von Keyf. Majest. so wohl wider Franckreich als den Türcken gesuchten Reichs-Hülfe.

Zum Dritten: alß vnser allergnediger Herr / der Römisch Kunig / zu verschinen Zeiten / zu mehrmahln angesucht vnd begehrt hat / daß Jhm von Chur Fürsten / Fürsten vnd andern Stenden des Hail. Reichs Hilf wider den König von Franckreich / auch zu Eroberung Mayland gethan werde; Vnnd yzo abermalß auf diesem Reichstag merck-

mercklich bewegung/darauß sich schwerer anfechtigung/einpruch vnd gewalts/ von dem berürten König von Franckreich/ vnd mehr andern hohen vnd treffenlichen Gewälten in das hailig Reich/ vnd zuvor an seiner Majestät Erblanden zubesorgen sey; auch wie treffenlich der Veind Christi/ der Türcke/ yetz in Rüstung steet/ die hailig Cristenhait anzufechten/ das zu unwiederbringlichem Nachtayl vnd ewiger Verdruckung volgen müge/ anzaigen/ vnd darauf abermals auf das höchst an gemeine Versamlung begeren lassen hat/ dyweil die obberürt fürgenommen Ordnung deß Hail. Reichs iren Fürgang nochmals nit genommen hab/ sonder allerley geprechen vnd swiederwertigkeyt darinn erscheine/ darumb in den vorberürten schwehren vnd erschrockenlichen Anfechtung/ der Hilf/ so nach laut der obbestymten des Reichs Ordnung beschehen sol/ nitt erwartet werden müge/ seiner Majestät entlich vnd statlich Hülf wieder den König von Franckreich/ auch zu Eroberung Mayland/ vnd Wiederstand dem Türckhen zuthun; auß dem abermahls Nothurfft erfordert/ in den Sachen zu rahtschlagen/ wie sollichem schweren Falle zu begegnen/ vnd seinen Küniglichen Gnaden Antwurt zugeben sey.

Zum vierdten: nachdem sich die **Stadt Basel**/ die on mittel zum hailgen Reich gehört/ vnd dem bißher angehangen vnd gedienet hat/ yezo in kurz verschinen Tagen vnverurhsacht vnd on allen Bezwang vnd Nott auß deß Reichs Gehorsam zu den **Schweizern** gethan/ die auch dieselben Schweizer/ wider den Vertrag/ jüngst zwischen der Königl. Majest. vnd Jnen aufgericht/ vnpillichen angenommen/ daß dem heilgen Reich schwern Abfall bringen mocht; das auch notturft ist zu betrachten.

6.) Basel tritt zu denen Schweitzern.

7.)Von des Hochmeisters in Preußen gesuchter Assistenz wieder Pohlen.

Zum Fünften: Nachdem der **Hochmeister teutschen Ordens in Prewßen** / so bißher mit seinen zugehörigen Landen vnd Lewten das heilig Römisch Reich erkennt/ vnd demselben angehangen hat/ durch sein Bottschaft auf diesem Reichstag zuerkennen geben laßen hat/ wie Er hievor vnserm allergnedigsten Herrn/ dem Künig obgemelt/ auch dem vorgestymten Regiment angezaigt/ daß im weyland der Künig zu Polen zu merrer malen zu dringen vnderstanden hab/ einem Vertrag/ darzu sein vorfordern Hochmeyster genottigt vnd gedrungen seyn/ nachzukommen vnd zuhalten/ zuschwehren; dern Er sich aber/ aus Vrsachen/ daß der den Freyheiten seines Ordens abbrüchlich were/ vnd von der Gehorsam des heiligen Reichs in Dienstparkeyt des gemelten Künigs zu Polen gezogen würde/ enthalten/ vnd nachdem sich zuversehen/ daß im Kürtze ein ander Kunig zu Polen erwelt würde/ der dergleichen Anvorderung vnd trangsal gegen Jm auch fürnemen/ vnd wo Er darinn nit vervolget/ mit gewaltiger that/ gegen Jm vnd seins Ordenns Land vnd Leüte gefaren möcht/ gebetten/ Jm hierinn Hilf vnnd Trost mitzutailen/ vnd nit zuverlaßen; Sey er erpüttig/ sich/ wie sein Vorvordern bißher getan haben/ getrewlichen zu dem H. Reich zuhalten.

8.)Spanische Beeinträchtigung des Teutschen Ordens.

So hat auch der **Maister Teutsch Ordens in teütschen vnd welschen Lannden**/ durch sein verordneten/ so Er auf diesem Reichstag gehabt/ fürbracht/ alß er dann auf vorgehalten Reichstagen auch gethan/ wie demselben teütschen Orden/ durch den Künig zu Hispanien etliche Hewser in Sicilien vnd Apulien abzuziehen/ vnd in annder dann in teütsch Hande zuwenden/ vnderstanden werde/ das demselben Orden vnd den teiutschen zu mercklichem Abbruch vnd nachtail/ wo dagegen nicht gethan/

gethan / raichen würde / vnd darinn abermals umb Hilff vnd fürdernüß angeruffen / in die beede stück / dem hailigen Reich / vnd teütscher Nacion zu Eeren vnd Behaltung / auch billichen geschehen / vnd derselben Orden nitt zuverlaßen stett.

Zum Sechsten. Wiewohl hiervor / auf gehalten Reichstegen / gemainer Cristenhait / hailigem Reich vnd Teutscher Nacion, ein gemainer **Landfrieden** aufgericht / vnnd mennigklichen durch das hailig Reich aus verkündet vnd zehalten auf das höchst gebotten wirdet / der doch täglich / alß offenbar erscheint / überfahren / vnd darwieder von den Stännden des hailigen Reichs Empörung gegen einander gebraucht / auch von Jr einem den andern beschedigt zugeschoben vnd dieselben enthalten ; vnd bescheen auch vnaufhörlich auf deß heiligen Reichs strassen Rauberey vnd unmenschlich mord / also / daß der werbend mann / vnd anderer / vnsicherhait halben / zu wanndlen verhindert wird das mercklich schedlich vnd gar vnleidenlich ist / auch zuvorkommen vnd darinnen fürzunehmen hochlich nothurfft. Darzu was vnd wie wieder diejhenen / was Stands die seyn / so auf des Regiments erfordern / zu handlen sey.

9.) Von besserer Handhabung des Land-Friedens.

Zum Siebenden : Nachdem die **Münzmeister** in dem hailigen Reich mit den güldin vnd silbern müntz / wieder Ordnung vnd zugeben deß münzens / würcklich gefallen / dardurch die münz vil geringert / davon dann vormahls auf gehalten Reichstägen auch gehandelt / aber dieweil Chur-Fürsten vnd Fürsten bey denselben tägen persönlich nit erschinen / zu ende nichts beschlossen / vnd so dann auß demselben dem hailigen Reich vnd gemeinem Nutz mercklich vnd groß Abbruch vnd nachthail entsteet / ist

10.) Münz-Gebrechen.

nothurft

nothurft das zuhandlen / vnd Ordnung darinn fürzunemen vnd zumachen.

11.) Verlegung des Reichstags nach Franckfurt.

Darauf haben wir mit demselben Regiment / auf sollich obgeschrieben vnd ander Anligent / Händel / vnd sachen davon auf vorgehalten Reichstagen fürgenommen / die yzo auch angezaigt seyn / einmütigklich bedacht / daß / schwehre vnd grösse halben der Sachen / so zu handlen sein / ohn der Königl. Maj. persöhnlich Gegenwertigkeit / vnd auch on verrer Ersuchung ander vnser Mit-Chur-Fürsten vnnd Stend / so diesen Reichstag außen blieben / nit wol nuzlich oder fruchtberlich gehandelt werden müg / vnd darumb auch / nachdem sich etlich Chur-Fürsten vnd Fürsten offentlich mercken lassen / daß sy persönlich in die Statt Nürnberg nit kommen wollen / mit Rahte vnd gutem Ansehen deß Legaten / so von der Päbstlichen Heiligkeit / der Cristenheyt vnd heiligem Reich zu gut / vnd frid vnd ordnung in teutscher nation zufürdern / mit Bevelh gesamt / vnd auch von dem berürten vnserm allergnedigsten Herrn / dem Künig / zu dem obbestimpten Regiment vnd Versamlung beschieden ist / beschlossen / diesen gegenwärttigen Reichstag gen Franckfurt zuverrucken / vnd den Chur-Fürsten / Fürsten vnnd Stenden / so nitt alhie sein / solliches zu verkünden / den auf Sannt Katherina tag schierstkünftig in aigner Person daselbst zubesuchen / hatt sich der gemelt Bäpstlich Legat erbotten / neben sollichem bey vnserm allergnedigstem Herrn Künig oftgemelt fleiß fürzukeren / sein Majestat zu bewegen / vnd die Chur Fürsten / Fürsten vnd Stennde des heil. Reichs zubeschreiben / vnd zu ermanen / sich auf yez bestymte zeit persöhnlich gen Franckfurt zu verfügen / auß dem allem sich tröstlich zuversehend / der bemelt vnser allergnedigster Herr Kunig / vnd die Chur-Fürsten vnnd Stennd des heiligen Reichs / so yez nit allhie

sein /

sein/ daselbsthin auch ankommen/ dardurch in den vorberührten vnd andern der Cristenhait/ hailgem Reich vnd Teutscher Nation Obligen/ dest dapferlicher vnd außtreglicher gerathschlagt und beschlossen werden müge.

12.) Erstattung der auff die Reichs-Gesandtschafft nach Franckreich gewandten Unkosten.

Item: nachdem zu Ausfertigung vnd zerung der berürten Bottschafft in Franckreich auch seither von Vnderhalten wegen fridens/ Rechtens/ vnd anderer Nothurft deß heiligen Reichs/ bey fünff tausend Gulden vngeverlich/ von des hailgen Reichs wegen/ dargelihen vnd ausgeben/ die den sunderlichen Stenden/ so sollich Darleihen auß dem iren gethan/ nachdem die Zeit/ darinnen Jnen das zubezahlen zugesagt/ auß vnd verschinen ist/ wieder zugeben/ vnd die/ so sich den Sachen zu förderung/ von deß hailigen Reichs wegen/ dafür obligirt haben/ zu ledigen vnd schadloß zuhalten gepürt: Ist deßhalben/ dieweil dasselb Gelt vormalß auf dem gehaltnen Reichs-Tag zu Augspurg/ durch gemaine Besammlung deß hailigen Reichs/ darzu geben verwilligt/ vnd zugesagt/ yez durch Vnß angesehen und beschlossen/ das auf Chur-Fürsten/ Fürsten vnd gemeine Stend des hailigen Reichs zusezen/ alß daß ein jeder sein auflege in sollichem/ wie Jhm dann verkündet werde/ auf den obbestimpten fürgenommen Reichstag gen Franckfurt mit bringen oder schicken soll/ ohn allen Auszug oder widerrede.

Verrer: alß die verordneten Statthalter/ Regenten vnd Räht e des heiligen Reichs/ stattlichen hievor in verschinenen tagen bericht worden/ daß derselb obgemelt Päbstlich *Legat* von der Römischen Königl. Majestat obgemelt angenommen vnnd bewilliget/ vnd an etliche Ende in dem heyligen Reich mit dem *Jubileo* zugelassen/ vnnd fürter/ durch die Künigliche Mayestät/ vmb verrer

vnnd endlicher zulassung willen in das Heilig Reich / zu demselben Regiment / auch Chur-Fürsten/ Fürsten vnnd Ständten/ auf diesen tag gesannt/ haben dieselben Statthalter / Regenten vnd Rähte / auch nachmahls wir erwogen/ daß Jhm darüber Eingang in dem hailigen Reich mit zusperren sey/ vnd darauf solicher seiner zulassung halber / Jhm diese nachberührte Artickel / in schriften zugesannt/ fürhalten lassen/ laut einer Verzeichnüß von Wort zu Wort also lautende:

11.) Resolucion auf des Päbstlichen Gesandtens Ansuchen.

Verzaichnüß / was Doctor **Ludwig / Probst zu Stutgarten/ auf das Anpringen / so Er von wegen deß Legaten der Päbstlichen Heyligkeit an das Regiment vnd Versammlung gethan hat / wiederumb / von wegen derselben Versammlung/ an den Legaten antragen soll.**

Jtem: im Anfang anzuregen/ weß sich der *Legat* hievor durch sein Bottschaft bey meinem gnedigsten Herrn von Menz/ auch yezt bey dem Regiment vnd Versammlung abermalß durch gemelten Doctor Ludwigen hat angeben lassen / welcher maß seine Würdigkeit von vnserm heiligen Vatter/ dem Pabst/ mit etlichen Bullen vnd Gewalt außgefertigt sey / das **güldin Jar**/ *Cruciat* vnd **gemeine** *Decimation*, **vnder den Geistlichen** berürend. etc.

Nun sey nit wenigers/ daß alle meine gnedigste/ gnedige vnd günstige Herren deß Regiments vnd gemeiner Versammlung/ so yezo hiebey einwillig sey / alß sich auch in allen ziemlichen Sachen der Päbstl. Heiligkait gehorsame Willfahrung/ vnd Jhm/ alß geschicktem Legaten / in seiner Legation günstige fürderung zu erzaigen/ aber zu guter vnderrichtung / wiewol sein Würdigkait sich durch ire vorder Bottschaft hette vernemen lassen / seinen Gewalt / das Gelt davon herrührende / vnd anders nit zu gepraucchen

chen / dann mit Wissen vnd daß sellichs der Cristenheit / auch daneben dem heiligen Römischen Reich vnd teütscher Nation, wider die vngläubigen / vnd ander Anfechter zu Gut / sollte angelegt / aufgenommen vnd gebraucht werden; So hatt mann doch darneben dem Doctor Ludwig eygentlich Bericht gethan / weß die Römisch Kuniglich Majestat / mit sampt Chur Fürsten / Fürsten vnd gemeinen Stennden deß H. Reichs / sollich Beschwehrnüß vnd Anligen vorberürter Artickel zuvorkommen / geratschlagt / geordnent vnd beschloßen hett. Derhalben / vnd damit sollicher Ordnung vnd Beschluß nicht zu wieder gelebt werde / erfordert die notthurft / den Handel an Jhm selbst aygentlich zuerwegen / wie sich alles gepürt; Darumb wo der Legat zusagen vergwißen wolte / sich seines Gewalts vnd Bevelhs in keinem artickel / ohn Rate / Wissen / erlaubnüß vnd Verhencknüß des Regiments vnd Besamblung / so yezo zu Nürmberg versammlet vnd verschriben ist / nicht zugebrauchen / wolten Jhre Fürstl. Gnaden / Gnad vnd Freündschafft / geren weiter mit seiner Würdigkeit von sachen / weß die nothurfft erfordert / vnd leidenlich wäre / handlen; die auch bey Jhnen selbst / mit sambt denen / so allher zu kommen beschrieben seind / bewegen / vnd alßdann sich zimlicher maß vnd gepürlicher wege verrer gegen Jhm halten vnd vernehmen laßen / doch alles alßo: Wo mann sich seiner Legation mit ihm würde vergleichen / daß alßdann das Gelt bey teütscher Nation zu Verwahrung des Reichs-Regiment versammelt / erlegt vnd bewart vnd darinnen kaynerley Wiederrufen oder ander Handlung gethan werde. In maßen sein Würdigkait deß hievor durch sein vorder Bottschaft auch hat vernehmen laßen.

Item / alß auch vnder anderm deß Legaten Gewalt

vnd Bullen sich auf gemeine *decimation*, vnder den Geistlichen im hailgen Reich erstrecken mügen / hatt sein Würdigkeit / durch Vnderrichtung / so Doctor Ludwig / aufgerichteter Ordnug zu Augspurg halben / seiner Würden thun würde / abzunehmen; Dieweil der Geistlichen berait an in sollicher Ordnung etwas hoch angesezt sein / daß die decimation ganz beschwehrlich vnd vnleidenlich / vnd alßo in keinen weg zugelaßen sey / darumb des Regiments vnd Versamlung Meinung / denselben Artickel in Ruwe zustellen / vnd fallen zulassen.

Item das Regiment vnd Versamlung langt auch an / wie sich der Legat der Päbstlichen Heiligkeit etwas weit seins Gewalts Geprauch / sinderlich / daß sein Würdigkeit *in mensibus Ordinariorum* zulaße vnd gebe *Gratia reservata*, auch ander mehr *provisiones*, dergleichen ad jus Patronatus Laicorum &c. &c. Dieweil nun sollichs vngehört / vnd nit mehr im gebrauch gewesen / auch gleicher maß Concordata Sedis Apostolice & Principum Almanie klerlich dagegen sein / so könne man den Artickel in sollich oder ander dergleichen colorirten Form gar nicht zulaßen / vnd darumb erforder die Nothurfft / daß sein Würde zuvorderist aigentlich declaration thue / ob sein Würde solich gratien, Collation, provision, Reservat, oder anders geben hette / wie die sonderlich / nach Außweisung yez berührter Beschwehrnüß / solten verstanden / vnd in keinen andern Geprauch oder privilegium gezogen werden.

Item / wo die Päbstlich Bottschaft *in causis matrimonialibus* oder andern zimlich fürfallenden Sachen / wie die gesein möchten / *dispensiren* / *absolutiones* oder dergleichen geben wolt / daß sollichs allenthalben dermassen fürgenommen werde / daß es Consvetudini Patriæ nicht derogire / sondern daß auch seine Würde darinn verstänndige

ge vnd erbere Commissarien / die zu yeder sach gleichmäs-sig vnd dienstlich sein / seze / dasselbig nach nothurft zu be-sichtigen / vnd die Billichkait / wie sich gebürt / darinn zu handlen:

Die Er also angenommen / vnd sich demnach zuhalten zugesagt vnd gewilligt: Vnnd sein demnach Versorgnuß von Jhme beschehen vnd genommen / wie hernach volgt:

14.) Aufgerichtete Articul zwischen dem Päbstl. Legaten und dem Regiment / wie auch übriger Reichs-Versamlung / das Jubilæum betreffend.

Articuli tractati & concluſi inter Reverendiſſimum Dominum Legatum, ac Senatum & Conventum Imperii.

PRimo: Ut per Germaniam in Civitatibus & oppidis insignioribus Imperii & aliis in locis Reverendiſſimorum & Illuſtriſſimorum Archiepiſcoporum, Epiſcoporum & Principum, ceterorumque Dominiorum & potentatuum Germanie principalioribus, per eosdem deſignandis, fiat publicatio Jubilei, qui per menſem vel ultra, prout expedierit, ſecundum moderationem Domini Legati & Legatorum Imperii in quolibet locorum durare debet.

Et in locis, in quibus fiet publicatio Jubilei, deputabuntur per Dominum Legatum & Legatos Imperiales, ſue Paternitati adjunctos vel deputandos, ab eisdem Commiſſarii & Confeſſores, cum conſilio tamen Prelatorum, plebanorum ac prefectorum aut Conſulatûs eorundem locorum.

In Eccleſiis vero inſignioribus, in quibus fit publicatio Jubilei, debent poni Capſe pro pecunia colligenda ex ſacro Jubileo, & quatuor clavibus muniri, primam clavem tenebit Legatus, ſecundam Senatus Imperii vel Deputati ab eisdem, terciam principalior & dignior perſona Eccleſie, in qua capſa conſtituetur, & ſi principalis perſona fuerit abſens, eam tenebunt alie perſone digniores, que fuerint in

Eccleſia; Quartam verò clavem tenebunt Rectores & Gubernatores Civitatum ſive locorum.

Pecunia autem, ex Jubileo collecta, ſervetur & fideliter cuſtodiatur, in hujusmodi capſis Civitatis & locorum, ubi poſite fuerint, & nonniſi ad requiſitionem ac mandatum regie Majeſtatis & Senatûs, ſi ſua Majeſtas preſens Senatui prefuerit. Majeſtate autem ſua abſente, à Senatu, ad requiſitionem & mandatum locum tenentis ſue Majeſtatis & Senatûs ſacri Romani Imperii portetur ad locum ab eisdem pro tempore deſignandum.

Cum autem ſint duo genera hominum, conſequentium Jubileum, illorum, qui veniunt, & illorum, qui mittunt ad porrigendum manus adjutrices; Et quia conſultius videtur, poni Taxa, quàm arbitrio confeſſorum committi; Quare Illuſtriſſimo Senatui hec Taxa ponenda videtur: Videlicet, quod omnes perſone, tam Eccleſiaſtice quam ſeculares, cujuscunque ſtatus & dignitatis, que propriis expenſis & propria menſa vivunt, conſiderent, quantum exponant pro ſe duntaxat in una ſeptimana pro Victu, tantundem pro Jubileo conſequendo, in capſam Jubilei ponant. Poterit tamen unusquisque pro Uxore, pro filiis & aliis conjunctis perſonis, ſecum viventibus, ac tota ſua familia, ſi vult, quantum cum illis omnibus in Septimana conſumit, in capſam ponere; & hi omnes, pro quibus pecunia ſoluta fuerit, Jubileum conſequentur. Illi vero, qui non propriis, ſed alienis vivunt impenſis, conſiderent, quantum veriſimiliter exponerent, in una ſeptimana, ſi viverent propriis Sumptibus, & illud ponendo in capſam, conſequentur Jubileum.

Sed quia Jubileus etiam extenditur ad animas, in purgatorio exiſtentes, illi ergo, qui pro amicis & conjunctis volunt obtinere, Jubileum, tantum in Capſam Jubilei ponant, quantum

illi

illi, si viderent, verisimiliter in una septimana pro victu exponerent, & Jubileum consequentur. Debet tamen hujusmodi pecunia tam pro vivis, quàm defunctis, manibus propriis vel hominis fidelissimi, qui non sit confessor, in capsam poni.

Dispensationes verò matrimoniorum & compositiones, cum illis, qui in gradu prohibito contraxerunt; Similiter & Votorum commutationes ac dispensationes cum usurariis, Simoniacis, & aliis habentibus bona malè & injustè acquisita, taxari debent per Commissarios & Confessores, attentis facultatibus & qualitatibus personarum, negotiorum, & excessuum; Ita tamen, quod absolvendus manibus propriis vel alicujus fidelis, non tamen Confessoris, pecuniam ponat in Capsam.

Mandetur etiam omnibus Commissariis & Confessoribus sub pœna excommunicationis late sententie, ne hujusmodi pecunias recipiant, aut aliquo modo tangant; sed absolvendis & Jubileum consequentibus in capsam ponendum committant, neque aliquo modo in alium locum, vel pium opus tales pecunias convertendas confitentibus persvadeant.

Item Confessionalia taxentur tria, videlicet pro uno floreno Rhenensi, prout in aliis indulgentiis ordinatum fuerat, & illa per Dominum Legatum reverendissimum & Legatos Imperiales Commissariis locorum numerata tradantur, qui pecuniam ex his collectam in propriam capsam ponant, tribus clavibus muniendam, quarum unam tenebit reverendissimus Dominus Legatus, alteram Legati Imperiales vel deputandi ab eis, terciam Gubernatores locorum; Et de illa pecunia detur tertia pars Domino Legato pro expensis ordinariis & quotidianis, que, si domino Legato non sufficeret, poterunt Domini Legati Imperiales de reliquis duabus partibus causa mutui aliquid addere & sue paterni-

tati

tati tribuere, & quantum ſue paternitati reverendiſſime mutuatum fuerit, tantundem ſibi defalcetur in tertia ſua parte ſumme totius, præſentibus ſemper adminiſtratoribus locorum, tertiam clavem habentibus.

Item: Commiſſarii locorum debent ad requiſitionem Domini Legati & Legatorum Imperii pecuniam ex confeſſionalibus collectam eisdem ad locum ab eisdem deputandum cum rationibus & nominibus propriis, quibus data ſunt, mittere.

Videtur etiam conſultum, quod Illuſtriſſimus Senatus conſtituat duos Legatos Sacri Imperii, qui ſint cum Domino Legato aſſidui, & faveant indulgentiis, & cum Reverendiſſimo Domino Legato omnia agant, inſtituendo Commiſſarios, & perceptores pecuniarum, & omnia alia, huic operi neceſſaria, ita tamen, quod omnia procedant cum auctoritate & ſecuritate Sacri Romani Imperii.

Item: quod Legati Imperiales Senatui, & Commiſſarii Domino Legato reverendiſſimo & Legatis Imperialibus preſtant juramentum, omnia fideliter & diligenter ſe acturos juxta tenorem Commiſſionis eis facte.

Cum verò honeſtum & neceſſarium ſit, reverendiſſimum Dominum Legatum habere Statum, pro qualitate Legationis ſue, magneque expenſe, pro hujusmodi Jubileo publicando & promulgando neceſſarie ſint: Ideo illuſtriſſimus Senatus & totus Conventus Imperii ordinarunt reverendiſſimo Domino Legato tertiam partem pecuniarum tam Jubilei quam Confeſſionalium, Ita, ut idem Dominus Legatus de hac tertia parte, ſibi ordinata, Statum ſuum teneat, & omnes expenſas & ſalaria pro legatis Imperii, pro Secretariis, Commiſſariis, Predicatoribus, curſoribus & pro quibuscunque & quomodolibet huic operi neceſſariis, ipſe de illa tertia parte faciet, juxta declarationem & tractatum cum ſua reverendiſſima Paternitate habitum.

Et

Et quia Dominus Legatus reverendiſſimus propoſuit Senatui & Conventui Imperii, juxta inſtructionem & Commiſſionem ſibi â ſede Apoſtolica factam, Sanctiſſimum Dominum noſtrum, ſacrumque Collegium ſtatuiſſe & decreviſſe, quod tota pecunia Jubilei eſſet in manibus Senatus ſacri Romani Imperii: Ea de re, ad petitionem reverendiſſimi Domini Legati, illuſtriſſimus ſenatus Imperii promittet per literas Paternitati ſue reverendiſſime, tanquam Legato Sedis Apoſtolice, quod pecunia, ex Jubileo Senatui preſentata, exponetur tota in expeditionem Turcorum, & nihil ex eâ movebitur, niſi illa tertia pars pro Statu ſue paternitatis, & aliis huic operi neceſſariis deputata, juxta declarationem ſuperioris articuli; Et hoc Senatus jure jurando firmabit.

Quod fiat etiam generalis confirmatio per Dominum Legatum pacis facte per Regiam Majeſtatem & Imperium de data tali &c. Et mandetur omnibus Principibus & civitatibus, ac aliis quibuscunque, ut eam obſervent, ſub penis & cenſuris, & ad hoc per reverendiſſimum Dominum Legatum executores deputentur.

Item ne Violatoribus pacis detur facultas & occaſio delinquendi, quod per Commiſſarios locorum fiat ubique publicum edictum, & confeſſoribus ſpecialiter committatur, quod excommunicati, ob fractam & violatam pacem factam per Germaniam, non niſi per reverendiſſimos Archiepiſcopos & Epiſcopos exemptos, per reverendiſſimum Dominum Legatum, pro obſervatione pacis Executores deputatos, de conſenſu partis leſe abſolvantur: Et quod Incendiarii & depredatores Eccleſiarum, ſecundum Conſilium Commiſſariorum, & non aliter abſolvantur.

Cum autem pecunia, ex Jubileo colligenda, non ſit convertenda in alios uſus, quàm in expeditionem contra Turcos, neceſſarium erit, locum futuri Conventus huiç rei

convenientem, deligere, ad tractandum de tali expeditione: Placet itaque Senatui Consilium Domini Legati reverendissimi de constituendo loco commodiori future diæte ac conventus, ac de exhortandо regiam Majestatem, & Principes Germanie, tàm Ecclesiasticos, quàm seculares, ceterosque status Imperii, ad veniendum personaliter ad hujusmodi Conventum proximè celebrandum.

25.) Verschreibung hierüber des Stadthalters und Reichs-Regiments / gegen den Legaten.

Nos locumtenens Regie Majestatis & Senatûs Romani Imperii, audivimus ex reverendissimo in Christo patre, Domino Raymundo, tituli Sancte Marie Nove Presbitero Cardinali Gurcensi, Apostolice sedis ad Germaniam de Latere Legato, quantum sit desiderium Sanctissimi Domini nostri Pape, ac reverendissimorum Dominorum Cardinalium, ut per universos Principes ac potentatus Christianos suscipiatur bellum generale contra perfidissimos Turcos, & quod prefatus Sanctissimus noster Papa, de Consilio & Consensu reverendissimorum dominorum Cardinalium, per totam Germaniam decrevit proponi Jubileum, & multas indulgentias publicari, ad effectum, ut pecunie, que dabuntur per Christi fideles, causâ consequendi Jubileum & indulgentias hujusmodi, exponantur solùm in usum belli contra ipsos Turcos gerendi, & quod interea pecunia conservetur, integra & illesa, neque aliquo modo tangi debeat, quousque in dictum usum belli gerendi contra Turcos exponatur. Et vidimus originalem Instructionem, per prefatum sanctissimum Dominum nostrum datam, super premissis eidem Cardinali Legato annulo Piscatoris signatam: Quod cum nobis fuerit jucundissimum auditu, omnes unanimiter consensimus, ut idem Cardinalis Legatus dictum Jubileum Nürmberge publicaret, & per alias Germanie Teras publicari faceret. Et cum optemus, eundem Dominum Legatum optimo animo insistere publicationi Jubilei & in-

dul-

dulgentiarum, tenore præsentium, de consensu totius Conventus Imperii, promittimus præfato Reverendissimo Domino Cardinali Legato, quod bona fide conservabimus omnem pecuniam de jubileo & indulgentiis, per dictum Dominum Legatum publicatis ac publicandis colligendam, ac nobis presentatam, & nunquam illam tangemus, neque tangi permittemus, nisi in expeditionem contra Turcos, excepta tertia parte predictarum pecuniarum, in usum dicti domini Reverendissimi Legati aliorumque necessariorum, juxta tenorem articulorum inter dominum Legatum & Senatum prænominatos concluſorum, & in conclusionibus Senatus & Conventus Imperii positorum. In quorum fidem & testimonium omnium præmissorum presentes nostras literas Sigillis Illustrium, Reverendissimorum, Venerabilium & Nobilium, Principum, Episcoporum, & virorum, videlicet Johannis Küchenmeisters / Doctoris, Reverendisimi Archiepiscopi Moguntini oratoris, Domini Ludovvici, Filii Illustrissimi Comitis Palatini, loco genitoris sui. Domini Gabrielis, Episcopi Eystedensis; Domini Heinrici, Abbatis sancti Cornelii ordinis sancti Benedicti Colonienſis Diœcesis. Wolfgangi de Ahain, equitis aurati. Johannis von Jungen / Magistri Civium Imperialis oppidi Franckfordenſis, fecimus nomine nostro ac totius senatus muniri. Date in oppido Imperiali Nürmberg, undecima die mensis Septembris Anno Millesimo quingentesimo primo.

16.) Des Legatens Gegen-Verschreibung.

Cum Sanctissimus Dominus noster Papa, ob tuitionem Christiane fidei & expeditionem contra sevissimam Turcorum immanitatem instruendam, jubileum cum plenaria peccatorum remissione inclite Germanie Nationi tali ratione concesserit, ut videlicet omnes pecunie, ex ipso jubileo & indulgentiis hujusmodi à Christi fidelibus collecte

in premiſſam cauſam, & non in alios uſus omninò convertantur, conſerventurque, donec, quomodo exponi debeant, fuerit ordinatum; Nosque Raymundum tituli Sancte Marie Nove, Sancte Romane Eccleſie Presbyterum, Cardinalem Gurcenſem, ſue ſanctitatis legatum, ad hoc munus miſerit exequendum. Nos prefatus Raymundus convenimus cum illuſtriſſimo Sacri Romani Imperii Senatu, Nürmberge congregato, ut omnes pecunie, ex predictis Indulgentiis collecte, prefato Senatui integre & illeſe preſententur, & ab illo tamdiu ſerventur, quousque in dictum uſum belli gerendi contra Turcos exponantur: Illamque nunquam tangemus, neque tangi permittemus, niſi in expeditionem contra Turcos, excepta tertia parte pecuniarum prefatarum, quam prefatus Senatus, pro impenſis noſtris Legatorum, aliorumque à nobis & Senatu predicto, pro indulgentiis exequendis & pecuniis colligendis, deputandorum, nobis erogando, deputavit, juxta tenorem articulorum, inter nos & ipſum Senatum concluſorum. Et ut premiſſa omnia firmiter & inviolabiliter obſerventur, nomine Sancte ſedis Apoſtolice & noſtro promittimus, & in verbo Legati Apoſtolici pollicemur, illasque non aliter per ſanctam ſedem Apoſtolicam, nec per nos tangemus nec tangi mandentur, aut quovis alio modo exigantur. In quorum omnium fidem & teſtimonium preſentes literas fieri, noſtrique ſigilli juſſimus, & fecimus appenſione communiri. Datum Nurmberge Bambergenſis Dioceſis. Anno Incarnationis Dominice Milleſimo quingenteſimo primo.

17.) Vorſchlag wegen Verlegung des Kammergerichts.

Vnnd iſt auch durch Vnns für gut angeſehen / daß Doctor Ludwig Vergenhauß / Probſt zu Stutgert / ꝛc. auf das forderlichſt abgefertiget werden ſoll / ſollich obbeſtimpt Beſwerung / Anligen vnd gemeiner Beſammlung Bedencken und Abſchied / das / in guter getrewer meinung / ſeiner

seiner Küniglichen Majestät / der Christenheit / heiligem Reich vnd teutscher Nation zu Eeere/ Behaltung vnd Rettung fürgenommen vnd gethan ist/ mit dem vnderthenigsten anzuzeigen vnd zu Bitten / das also gnediglich zuvermercken/ vnd dyeweil der Reychstag auß angezeigten Vrsachen verruckt würdet / daß aus denselben Vrsachen das Regiment vnd Cammergericht auch daselbsthin verruckt werde; Doch / daß solchs mit Wissen vnd Willen der Römischen Küniglichen Mayestat vilgemelt geschehe. Darumb soll der gemelt Probst sein Küniglicke Gnad deßhalben ersuchen / vnd so sein Mayestat darab nit mißfallens hat/ alßdann dasselb Regiment vnd Cañergericht darnach ohn Verziehen gen Franckfurt rucken vnd fürter daselbst gehalten werden / vnd doch mittler Zeit biß auf sollich Erkundigung der Künigl. Majestät willens alhie zu Nürmberg verharren vnd beyeinander in Wesen bleiben.

Item: Wir Chur-Fürsten / Fürsten / so persöhnlich allhie sein/vnd Verrückung diz tags / wie obberürt / bericht tragen sollen/ vnß wissen darnach zuhalten. Vnnd wie / die Bottschaften / yeder seinem Herrn / von dem Er gesant ist / dieselben Verruckung auch anzeigen vnd verkünden / sich darnach wissen zuschicken / vnd dem nachzuvolgen / dann zu förderung der Sachen angesehen ist / daß keinem/ der selbs oder durch Bottschafft auf diesem tag erschienen/ oder gewalt gehabt/ deßhalben verrer schrift noch ermanung / nothurft sein soll.

18.) Wie wegen nicht gelieferten Cammer-Zieler zu verfahren.

Weiter nachdem auf ietzt gemeltem Reichßtag/zu Augspurg gehalten/ vnder anderm ein namlich Summa Gelts / zu vnderhaltung deß Küniglichen Cammergerichts / auf gemeine Stend des heiligen Reichs zugeben / gesazt vnd angeschlagen ist / vnd aber etliche Chur-Fürsten / Fürsten vnd Ständte des heiligen Reichs / die über ihr erforden

nachmals nit bezahlt haben/ ist yezo/ den Sachen zu Förderung/ abermals einmühtiglichen beschlossen/ daß nachmahls dasselb aufgesazt Gelt von denen/ so das noch nicht gegeben haben/eingepracht werde; vnd welche darinn ferrer seümig vnd vngehorsam wurden/ daß von dem obberürtem Reichs-Regiment/ oder dem Küniglichen Cammer-Gericht darumb mit Peinlichen mandaten/ Fiscalischen Ladungen vnd andern processen gegen denselben fürgenommen/ vud darauf biß zu entlicher einpringung solliches Außstandts gefaren vnd procediret werden soll vnd müg/ wie sich gepürt.

19.) Wer von Reichs-Ständen und deren Abgeordneten gegenwärtig gewesen.

Vnnd sind die von dem Regiment Chur-Fürsten/ Fürsten/ auch Chur-Fürsten/ Prelaten/ Graven/ Herrn vnd der Stett Bottschaften vnd Gewalthaber/ davon auch obgemelt ist.

Chur-Fürsten. **Berthold/ ErzBischofe zu Mentz/** Chur-Fürst etc. anfang persönlich/ hat in seinem Abschiede gelassen Johann Kuchenmaister/ Doctor.

Von wegen **ErzBischoff Hermanns zu Cölln/** vnnd Administrator zu **Paderborn/** Johann Schenck zu Scheinperg. Von wegen **Philips/ Pfalz-Grave bey Rein/** Hertzog Ludwig von Bayern/ sein Sun. Von wegen **Herzog Friderichs von Sachsen** etc. Chur-Fürst/ anfangs persöhnlich/ hatt in seinem Abschied gelassen Heinrichen von Binaw/ Ritter. Von wegen **Joachims/ Margrafs zu Brandeburg/** Dieterich von Disco/ Doctor. Von wegen der **ErzHerzogen zu Oesterreich/** Ludwig Vergenhauß/ Doctor, **Probst zu Stuckgaarten.**

Gaistlich Fürsten. Von wegen des **ErzBischoffs zu Salzburg** Doctor Jacob Hanßhaimer/ Thumherr zu Freysingen. Von wegen **Veit/ Bischoff**

zu

zu Bamberg/ anfangs persönlich/ hat in seinem Abschied gelaßen Leonharten von Egloffstain/ Thumherrn zu Bamberg. Johannes Bischove zu Worms/ persönlich Gabriel Bischove zu Eystett/ persönlich. Friederich/ Bischove zu Augspurg/ persönlich. Von wegen Lorenzen/ Bischoven zu Würzburg/ Peter von Aufseß/ Thumherre zu Würtzburg. Von wegen Ludwigen/ Bischoven zu Speyer/ Hartmann Fuchß zu Dornhaim/ Hofmaister. Von wegen Hawgen/ Bischoven zu Costanz hat Doctor Ludwig Vergenhannß/ Probst zu Stutgarten obberürt/ Gewalt gehabt. Von wegen deß Bischove zu Regenspurg haben Wir der ErzBischoff zu Menz Gewalt gehabt. Von wegen des Teutschen Meisters/ Johannes Adelmann Thumherr zu Blumental. Heinrich/ Abt deß GotzHauß zu Sanct Carneli Sanct Benedicten Ordens/ persönlich. Von wegen Johanns/ Abten deß GotzHauß zu Fuld haben Wir ErzBischove Berthold zu Menz vorgemelt Gewalt gehabt. Von wegen deß Probsts zu Elwangen/ Ber von Westerstetten/ Dechant deß Stifts daselbst.

Werntlich Fürsten. Herzog Georg von Sachßen etc. anfang personlich/ hatt in seinem abschid an seiner Statt gelaßen Cæsar Pflug/ Ritter. Von wegen Herzog Albrechts von Bayern/ Doctor Dieterich von Plieningen. Von wegen Herzog Jörg von Bayern/ Doctor Sebastian Illsung vnd Hannß von Herbilstatt. Von wegen Herzog Ulrichs zu Würtenberg/ Doctor Peter Jacobi/ Probst zu Patenheim. Von wegen Landgraf Wilhelms zu Heßen/ Peter von Dießpach. Von wegen Marggrafe Christoffs von Baden/ Johann Alver/ Probst zu Baden.

Wolffgang von Ahain/ Ritter/ auß dem Zirckel/ der do begreift/ die Fürstenthumb/ Lannd vnd Gepiete des ErzBischoff zu Salzpurg/ der Bischove zu Regenspurg/ Freyßingen / Paßaw / auch der Fürsten von Beyern/ der Landgrafen von Leüchtenberg/ der Prelaten/ Graven/ Herren / Frey vnd Reichs-Stett/ vnder vnd bey inen geseßen vnd gelegen.

Günther von Bünaw/ auß dem Kreiß / der begreift die Bistumb/ Fürstenthumb/ Land vnd Gepiete der ErzBistumb zu Magdenburg vnd Bremen/ die Bischoven zu Hildeßheim / Halberstatt / Merßburg / Numburg/ Meyßen/ Brandenburg / Haffelburg/ Lübeck/ der Herzogen zu Sachßen; die Marck zu Brandenburg/ die Landgrafthumb in Döringen/ die Landschaft vnnd Gepiete der Herzogen zu Braunschweig / Meckelburg / Stetin/ Pomern/ auch Prelaten/ Graven/ Herrn/ Frey- vnd Reichsstedt der Ort gesessen vnd gelegen biß an dy See.

Appel von Seckendorff/ Ritter/ auß dem Zürckel/ der do begreift die Bischoven von Bamberg/ Würzburg/ Eystett/ den Marggraven zu Brandenburg/ alß Burggraven zu Nüremberg/ auch die Graven/ Frey vnnd Reichs-Stett/ vmb vnd bey Jnen geseßen vnd gelegen.

Prelaten. Von wegen deß **Apts von Kempten/** deß **Abts von Sallmenßweiler/** deß **Abts zu Weingartten/** deß **Abts zu Elchingen /** deß **Abts von Ochsenhaußen /** deß **Abts von Yßin /** deß **Abts von Rod /** deß **Abts von Rockeburg /** deß **Abts in Niedern Aw/** deß **Abts von Schüßenried/** deß **Abts von Marcktal/** der **Abtißin zu Buchnaw/** Jodocus **Probst zu Höfen.**

Graven. **Adolf/ Grafe zu Nassaw/ Herr zu Wißbaden** von sein selbs/ vnd mit gewalt Reinharten/

Graven

Graven zu Leyningen/ vnd Herrn zu Westerburg/ vnd Eberharten von Ebstein/ Herrn zu Künigstein vnd Münzenberg. **Wolfgang/ Grave zu Oetingen**/ persönlich/ vnd mit gewalt Eytel Friedrichen/ Graven zu Zoller. **Haug vnd Vlrich/ Graven zu Montfort**/ persönlich/ vnd mit Gewalt Johannsen/ Graven zu Montfurt vnd Haugen Graven zu Montfort vnnd Pfannenberg/ auch der Graven vnd Herrn von Helffenstein/ Kirchperg/ Gundelfingen vnd der Truchseßen zu Walburg. Von wegen Johannßen Graven zu Merßen vnd Sarwerden/ vnd von wegen Wilhelm von Smaßman/ Herrn zu Rapolzstein/ Caspar Settling/ Ritter.

Frey vnd Reich/Stet. Von wegen Ach/ Gilg von Bischoffstab vnd Meister Peter/ Secretari. **Metz**/ Heinrich von Hochwisen/ Doctor. **Lübeck**/ Harwickus Berckwalt/ Prothonotarius. **Speyer.** Pauls von Laub. **Franckfurt**/ Johann von Jung. **Mülhausen in Doringen**/ Jörg Gensen. **Northausen**/ Johann Bendler. **Hagnaw**/ Vlrich Jungvoigt mit gewalt der Stet/ **Collmar**/ **Schlettstatt**/ **Oberehenhaim**/ **Kaysersperg**/ **Mülhausen**/ **Roßhaim**/ **Münster in Sanct Georgen Tal**/ **Türckhaim**/ **Weißenburg im Elsaß**/ Maister Niclas Wend/ Stadtschreiber. **Rotenburg an der Tauber** hat Jörg Holtschuher von Nüremberg gewalt gehabt. Wegen **Schweinfurth**/ Martin Hohenloch. Von wegen der **Stett in Schwebischen Pund**/ **Augspurg**/ **Nüremberg**/ **Vlm**/ **Eßlingen**/ **Reutlingen**/ **Nördlingen**/ **Hall**/ **Vberlingen**/ **Gmünd**/ **Memmingen**/ **Bibrach**/ **Ravenspurg**/ **Haylbronn**/ **Kauf-Bewrn**/ **Dünckelspühel**/ **Wundßheim**/ **Wimpfen**/ **Kempten**/ **Yßni**/ **Weil**/ **Lüttkirch**/ **Giengen**/ **Buchhorn**/ **Werde**/

Pfullendorff/ Wangen/ Aleu/ Bopfingen/ Matheus Neidhart von Vlm/ vnnd Jörg Holzschuher von Nüremberg.

20.) Siegelung des Abschiedes.

Deß zu Vrkund habe Ich Johannes Küchenmaister/ an statt deß Ertz Bischoven zu Menz; Ich Heinrich von Binaw/ Ritter/ an statt Herzog Friedrichs zu Sachßen/ Chur Fürsten/ obgemelt von der Chur-Fürsten: Wir Friederich/ Bischove zu Augspurg/ vnnd ich Doctor Dietrich von Plieningen/ alß gesannter meines gnedigen Herrn/ Herzog Albrechts von Bayrn/ von der Geistlichen vnnd Weltlichen Fürsten. Wir Hainrich Abt des Goz Hauß zu Sanct Cornelis/ Sanct Benedicten Ordens von der Prelaten: Wir Adolff/ Grave zu Nassaw/ Herr zu Wißbaden/ von der Graven: Vnd wir Bürgermeister vnnd Rat der Stat Nürmberg von vnnser vnd der Frey und Reichs-Stett wegen/ von dieser Versammlung/ vnnser Innsiegel vnnd Secret an diesen Abschied-Brief thun drucken. Geben vnd gescheen zu Nüremberg am Erigtag deß heyligen Creuztag Exaltationis: Nach Christs Geburt Funfzehen hundert vnd im ersten Jar.

Das XXII. Capitel.

Von der Friedens-Handlung zu Trient zwischen Keyser Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich.

§. 1.

Irrungen wegen des Königreichs Neapolis und

DJe Irrungen/ welche Keyser Maximilian I. in damahligen Zeiten mit König Ludwigen XII. in Franckreich hatte/ betraffen das Königreich Neapolis und das Herzogthum Meyland. Königs Alphonsi V. unächter Sohn/

Sohn/ Ferdinand/ besaß ermeltes Königreich/ worauf Franckreich und Spanien Prætension machte. Anfangs stunde sowohl der Keyser als König Ferdinandus Catholicus in Spanien dem Neapolitaner bey/ nachdem aber der Spanier mit hochbesagtem König Ludwigen XII. wider Neapolis in alliance trate/ und sich einer gewissen Theilung des Königreichs vergliche/ opponirte sich zwar der Keyser in etwas/ jedoch/ als ihme sein Sohn/ ErzHerzog Philip/ welchen König Ludwig durch die versprochene Vermählung seiner Tochter Claudien an deu jungen ErzHerzoglichen Printzen Carln auf seine Seite gebracht hatte/ vorstellete/ wie sothane Theilung/ wegen des auf die Spanische Reiche/ durch seine Gemahlin/ Königs Ferdinandi Tochter/ erlangten Erb-Rechts/ zu gute kommen würde/ so abstrahirte Er davon/ und ließ des Königs in Neapolis partie fahren. Indessen hatten die beeden Könige in Spanien und Franckreich Neapolis erobert/ und sich darein getheilet/ und obschon der Pabst darzu sauer sehen wolte/ so machten Sie Ihme die verhaßte Sache damit angenehm/ daß Sie gelobten/ von daraus den Türcken zubekriegen; wiewohl nachgehends die Spanier und Franzosen über dem Rock/ den sie König Friedrichen zu Neapolis abgezogen/ selbst zweyspältig worden/ und da es zum Kriege kommen/ jene die Franzosen ausgebissen/ und das ganze Königreich alleine behalten.

§. 2. Soviel aber das Herzogthum Mayland anlanget/ war Keyser Maximilian deßhalber wider König Ludwigen XII. in Franckreich/ welcher es gleichfalls eingenommen/ ein mehrers interessiret. Denn obwohl der König solches als ein Lehn von dem Reiche recognosciren wolte/ mit dem fernern Versprechen/ sich gegen das geheiligte Reich/ als ein treuer Vasall, allezeit aufzuführen/ und bey demselben zu halten/ so wolte doch der Keyser sothanen Worten nicht

Hertzogthums Meyland.

trauen / und war vielmehr intentioniret / das Herzogthum / als ein vacantes Reichs-Lehn / dem Franzosen wiederum abzunehmen ; zu welchem Ende dieser Meyländische Punct auf dem Reichs- oder grossen Regiments-Tage zu Nürnberg ad futura Comitia, so zu Franckfurt gehalten werden solten / ausgesetzet wurde.

Keyser Maximilian. I. vergleicht sich deßhalber mit König Ludwigen in Franckreich.

§. 3. König Ludwig in Franckreich gieng dahero behutsam / und ließ Keyser Maximiliano I. durch seinen Stadthalter zu Meyland / den Cardinal Georgium von Amboise, zu Trient verschiedene angenehme Vorstellungen thun / absonderlich aber sowohl auf die Confirmation der Vermählung der Königlich-Französischen Princeßin Claudiæ mit des Keysers Nepote, obgedachtem ErtzHerzoglichen Printzen Carolo, als auch auf eine neue Vermählung des Dauphins in Franckreich mit einer ErtzHerzoglichen Princeßin / antragen / nicht weniger wider die Türcken / wie auch wegen künfftiger Succession in denen Königreichen Hungarn und Böheim / wenn selbige etwa bey ereignenden Fall in Streit gezogen werden solte / eine ziemliche assistenz offeriren. Welche Oblata bey Ihrer Majestät endlich so viel effectuirten / daß Sie mit Franckreich einen Frieden schlossen / und darinnen unter andern die Belehnung mit Meyland versprochen / gestalt solches nebst andern Puncten folgender Abdruck mit mehrern darstellen wird.

Friedens-Tractat zwischen Keyser Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich 1501.

Recueil des Traités de Paix,

Tom. II. pag. I.

INter Sereniſſimum atque invictiſſimum Principem & dominum, dominum *Maximilianum*, Romanorum ſemper augu-

augustum &c. futurum Imperatorem, ex una; & reverendissimum in Christo patrem & dominum, dominum Georgium de Ambasia, tituli sancti Sixti presbyterum Cardinalem, Archiepiscopum Rotomagensem Apostolicæ sedis ad Galliam de latere Legatum, atque Christianissimi & Serenissimi Francorum Regis generalem locumtenentem, nomine & vice ejusdem Francorum Regis, partibus ex altera, præsente magnifico domino, Dom Juan Emanuel, sereniſſimorum Regis & Reginæ Hispaniarum oratore, tractatum, capitulatum, & concluſum est, prout sequitur.

Imprimis prædicti duo Reges sereniſſimi omnem rancorem & odia inter se deponant, extirpent, & prorsus aboleant, nec non pro se & succeſſoribus, vasallis, subditis, regnis, patriis, terris, & universis dominiis suis, bonam, meram & puram atque sinceram pacem, amicitiam, benevolentiam, intelligentiam, ligem, unionem ac confœderationem inviolabilem & perpetuam, arque omni ævo duraturam faciant, firment, ineant, & contrahant, contra quoscunque hoſtes suos, præsentes & futuros, ad conservationem & defensionem regnorum, statuum, & dominiorum suorum, quæ in præsenti habent & possident, ac inposterum possidebunt & tenebunt, exceptis tamen confœderatis utriusque Regis, similiter etiam promittant & polliceantur, eandem amicitiam atque confœderationem, &c. inter se ipsos & sereniſſimos Regem & Reginam Hispaniarum, & Archiducem Philippum Austriæ, & succeſſores suos, renovare, facere, & firmare velle, adeò, quòd omnes hi se invicem fraternè ac bonâ fide, absque ulla fraude & dolô prosequantur.

Item. Quod ambo supra nominati Reges innovent, ratificent, approbent & confirment matrimonium, concluſum inter serenisſimos Principes, dominum Carolum, filium

illuſtriſſimi Archiducis Philippi, & dominam Claudiam, filiam ſereniſſimorum Regis & Reginæ Franciæ.

Et ut univerſis major pateat hujus fraternæ pacis, intelligentiæ, & confœderationis effectus, ii ſereniſſimi Reges de novo conveniant & approbent, quòd Delphinus Franciæ, præſens aut futurus, ſive ſit filius ſerenisſimi Francorum Regis, ſi quem habiturus eſſet, aut alius quicunque, qui pro tempore fuerit realiter & effectualiter, unam de filiabus prædicti illuſtriſſimi Archiducis Auſtriæ, in uxoram ducat, ad optatum ipſius Delphini, & ut illud fiat, per prædictos ſerenisſimos Reges, & eorum ſucceſſores atque hæredes efficiatur.

Quod ſerenisſimus atque Chriſtianisſimus Francorum Rex promittat, quod velit ex nunc & in antea perſonam & honorem atque conditiones ſerenisſimorum Romanorum Regis & futuri Imperatoris, nec non illuſtriſſimi filii ejus Archiducis Philippi, tanquam fratris & filii çariſſimorum ſuorum, in omnibus rebus fovere, diligere, amare, proſequi, defendere, honorare, & complecti, & præſertim patrias Cæſareæ Majeſtatis, tempore abſentiæ & expeditionis ſuæ proximæ contra Turcas. Sic etiam ipſum Romanorum Regem & ejus Romanorum Imperium juvare, augmentare, & illis quibuscunque modis favere, ut in eorum priſtinas & antiquas conditiones & honores reponantur.

Item. Quod Chriſtianisſimus Francorum Rex, ſecundùm totam ſuam potentiam, juvet ſerenisſimum Romanorum Regem, futurum Imperatorem, contra perfidisſimos Turcas, Chriſtianæ religionis rabidos hoſtes, ſi & in quantum reliqui Chriſtiani Reges & Principes, aut major eorum pars, ſuam Cæſaream Majeſtatem etiam juverint. Et hoc proximis tribus annis facere teneatur.

Quod

Quod Christianissimus Francorum Rex polliceatur, & promittat, pro se ac Successoribus suis, quod omni suâ curâ diligentia atque sollicitudine favebit, & secundùm omnem suam possibilitatem juvabit, ut serenissimus Romanorum Rex, futurus Imperator, aut hæredis sui, post mortem moderni Regis Hungariæ, ambo Regna Hungariæ & Bohemiæ, ac illorum Provincias, secundum quod honestas, postulabit, & suæ Cæsareæ Majestati jus competierit, & illustrissimus dominus Archidux & hæredes sui, post mortem serenissimorum Hispaniæ Regis & Reginæ, tanquam genes eorum, omnia regna, patrias, terras, & universa dominia illorum, quæ nunc habent, & justè ad illos spectant, consequantur, possideant atque illis fruantur.

Quod Christianissimus Francorum Rex omni ope, consilio, & auxilio juvet & faveat prædicto serenissimo Romanorum Regi, futuro Imperatori, pro itinere illius Romam versùs, & coronatione ejus ibi consequendâ, eô modô, sicuti sua Cæsarea Majestas eundem Francorum Regem requisiverit, & ipse honestè facere poterit.

Quod Christianissimus Francorum Rex promittat & polliceatur, quòd nequaquàm ullô aut quôcumque modô, se circa subditos & de rebus Imperii Romani, absque scitu & voluntate Romanorum Regis, intromittere velit, poterunt tamen nihilominùs ambo Reges subditos, utriusque regni, ad omnia alia sua servitia in servitores accipere.

Quoad octoginta mille coronas pro sigillo, tractetur de illo latius per oratores serenissimi Romanorum Regis, ac illustrissimi Domini Archiducis Philippi, secundum incepta & accordata.

Quantum ad tractatus veteres, & fœdera inter suam Cæsaream Majestatem, tanquam Archiducem Austriæ, &

Du-

Ducem Burgundiæ, & prædictum Christianissimum Francorum, & prædecessorum ejus, prius inita & concluſa, atque percuſſa, hæc omnia manent in esse & vigore, ſecundum proloquuta inter Christianissimum Regem Franciæ & oratorem illuſtrisſimi Archiducis.

Quoad Dominum Ludovicum, quod de continenti ſibi locus honeſtus & ſpatium quinque leucarum in Francia conſignetur, ubi commodè unà cum ſuis ſecundum libitum ſuum ſtare, ire, venari & facere posſit. Et quoad appunctuamentum ſuum, pro eo & ſucceſſoribus ejus, tractetur latius per oratores Domini Archiducis, in ſequendo illa, quæ prius per illos proluquuta & accordata fuerint.

Reverendisſimus Dominus Cardinalis Aſcanius ex carceribus liberetur, & ut ſibi omnia ſua officia & beneficia reſtituantur, Christianissimus Francorum Rex illi omni cura & diligentia adſit & curet, atque proximis tribus annis idem Cardinalis non niſi aut in Hiſpaniarum Regis, aut illuſtrisſimi Archiducis Philippi provinciis vitam degere & ſtare posſit, & ad illud obſervandum, Sereniſimus Romanorum Rex, futurus Imperator, promittat, ſuaque Cæſarea Majeſtas his tribus annis durantibus cum Serenisſimo Francorum Rege, quod idem Reverendisſimus Dominus Cardinalis Aſcanius amplius facere debeat, conveniat.

Quod Christianissimus Francorum Rex omnibus profugatis, exulibus captivis & aliis Mediolanenſibus, qui Cæſareæ Majeſtati, tanquam ſupremo domino, ſubjiciuntur, faciet de bonis eorum rationem, ſecundum conſvetudinem aliorum tractatuum, ſicuti ſlatius in Conventu Francfordienſi, ſecundum æquitatem honeſtatem & rationem, determinabitur.

Item,

Item, quod Serenisſimus Romanorum Rex in proxima Dieta Francfordienſi unà cum Electoribus & cæteris Principibus Romani Imperii, ſolenniter, & ut moris eſt, Chriſtianisſimum Francorum Regem, aut ejus legitimos procuratores, de Ducatu Mediolani inveſtiat, acceptô prius homagiô & juramento conſvetis, ſecundum conſvetudinem ſacri Romani Imperii.

Quod Sereniſſimus Romanorum Rex, futurus Imperator, omni favore, ope & conſilio ſereniſſimo Francorum Regi adſit, ut prædictum Ducatum Mediolani & omni alia ſua regna, provincias, terras, & dominia, quæ nunc poſſidet, pacificè & quietè absque moleſtiâ & inquietatione quorumcumque poſſideat, & teneat, quò magis inter utrosque Reges initæ & concluſæ pax amicitia & confœderatio, amicabiliter & fraternè conſervari & augeri atque propter contractam utrinque affinitatem hæredes ipſorum tranquilliùs hæreditatibus ſuis perfrui valeat.

Quod Serenisſimus Romanorum Rex, futurus Imperator, polliceatur & promittat, ſecundùm omne ſuum poſſe, facere, quod Principes atque Status ſacri Romani Imperii pacem illam approbent, ratificent atque confirment, in prima Dieta Imperiali, omni fraude ſemotâ, & ſi quid in iſta pace facienda aliud reliqvum fuerit, pro bono aut honore utrorumque Regum, hoc tractetur ſolô ſub beneplacitô utriusque eorum, amicabiliter.

Hæc omnia & ſingula prædicti ſerenisſimus Romanorum Rex, in fide & verbo ſuo regio; & reverendisſimus Dominus Cardinalis Rotomagenſis, vigore mandati & procuratorii ſufficientis, quod à Chriſtianisſimo Francorum Rege habuit, ejusdem nomine promiſerunt & juraverunt, & per præſentes promittunt & jurant bona fide, ſine dolo & fraude, firma, rata & grata perpetuò habere, & tenere, ac inviolabi-

labiliter obſervare, & adimplere. In quorum fidem & teſtimonium præſentes articuli duplicatim ſcripti manibusque propriis ſerenisſimi Romanorum Regis & reverendisſimi Domini Cardinalis Rotomagenſis ſubſcripti, & ſigillis illorum muniti, atque cuilibet eorum exhibiti ſunt. Actum in Palatio epiſcopali civitatis Tridentinæ, anno 1501. die decimatertia Octobris. Sic ſignatum, Maximilianus. Regiſtrata & Georgius Cardinalis Rotomagenſis.

Das XXIII. Capitel.

Wie im Jahr 1502. das Reichs-Regiment gänzlich/ das Kammer-Gerichte aber eine Zeitlang aufgehöret/ und alſo/ reſpectu des erſtern/ auch die Chur-Fürſt Friedrichen zu Sachſen aufgetragene Reichs-Stadthalterſchaft gefallen.

§. 1.

Reichs-Regiment höret vor der Zeit auf.

DAs Reichs-Regiment ſolte zwar Sechs Jahr dauren/ maßen in der Regiments-Ordnung ein Articul dieſes Inhalts begriffen: Item / ſoll dieſe Ordnung ſechs Jahr lang weren/ und alsdann ein halb Jahr vor Außgang derſelben durch Königliche Majeſtät und Stände des Reichs betracht werden/ was ferner gut ſey/ fürzunehmen. Allein das Ende rückte vieleher anbey. Solches verurſachte ſowohl Keyſerl. Majeſt. ſelbſt / als auch die Reichs-Stände. Ihre Majeſtät hatte es gereuet / daß Sie ein Regiment angeordnet / wie denn hiervon in dritten Buche cap. 4. mehrere Anzeige geſchehen ſoll. Was die Stände anlanget / ſo waren diejenige / ſo zum Regiment nicht mit verordnet / disjouſtiret, daß Sie ſolchergeſtalt von den Reichs-Geſchäften ausgeſchloſſen/ von den andern aber/ ſo

dar-

darzu deputiret/ fande sich kaum die Helfte bey selbigem ein. Uberdis fielen solche Reichs-Angelegenheiten vor/ die/ sonder Beschreibung der sämtlichen Reichs-Stände/ nicht fruchtbarlich zum Schluß gebracht werden konten. Es wurden zwar sowohl Anfangs die in der Regiments-Ordnung benannte Achtzehen Chur- und Fürsten/ wie auch nachgehends die übrigen Reichs-Stände convociret/ weiln aber Keyserl. Majest. denenselben in Persohn nicht beywohnete/ viel Stände auch aussenblieben/ so kam abermahls das wenigste zum Schluß. Hierzu kam/ daß viel Chur- und Fürsten öffentlich declarirten/ daß Sie persönlich in die Stadt Nürnberg/ allwo das Regiment stunde/ nicht kommen wolten. Und obschon die Stände sich vereinigten/ daß die Reichs-Versammlung/ und mit derselben das Regiment und Kammer-Gerichte/ wiewohl mit Keyserl. Majestät Wissen und Willen/ nach Franckfur verleget werden solte/ Sie solches auch an Ihre Majestät gelangen liessen/ und daß Selbige in Person bey dem Reichs-Convent erscheinen möchte/ nachsuchten/ so erfolgte doch deren keines nicht. Vielmehr forderten Ihre Majestät eine grosse Türcken-Hülfe/ welche doch/ derer Stände Vermeinen nach/ auf eigentlichen Reichs-Tägen verwilliget werden muste/ durch ausgelassene Mandata. Bey sothaner der Sachen Bewandnüß reiseten die zum Regiment Deputirte von Nürnberg ab/ womit also die Regiments-Sessiones, nebst Chur-Fürst Friedrichs zu Sachsen aufhabender Reichs-Stadthalterschafft/ sich endigten.

§. 2. Gleichergestalt hörte auch das Cammer-Gerichte/ so ebenermaßen zu Nürnberg gehalten wurde/ in diesem 1502ten Jahre eine Zeitlang auf. Denn die Cammer-Gerichts-Personen erhielten ihre Besoldungen entweder gar nicht/ oder nicht richtig/ verschiedene Ständte wolten sich sothanem hohen judicio nicht submittiren/ der Ohrt war vie- Wie auch das Kammer-Gerichte.

len nicht anständig/ und verlangten dahero die Translation nach obbesagten Franckfurt. Ehe aber die Keyserliche resolution erfolgte/ so traten die Camerales in die Fußstapfen der Regiments-Rähte/ und reiseten von Nürnberg ebenfals ab. Hierauf soll das Kammer-Gericht zwar nicht nach Franckfurt/ doch nach Augspurg/ alwo es zwar anderweit bald aufgehöret/ verleget worden seyn. Von dieser Translation habe in Actis nichts antreffen können/ hingegen aber selbige in Inscriptione quadam lapidaria gefunden/ welche vor einigen Jahren der Kammer Gerichts-Advocat, D. Hofmann/ gefertiget/ und deren Eingang also lautet: Cum Camera anno 1495. vix biennium Francofurdi restitisset, Status Imperii, Wormatiæ convenientes, judicium Cameræ Imperialis illuc ad se anno 1497. vocârunt. Anno. 1500. Maximilianus Imp. in magno Principum Augustæ Vindelicorum Conventu cursum judicii laudati promovit. Illudque anno 1501. Noribergam: anno 1502. Augustam Vindelicorum: Anno 1503. Ratisbonam, anno 1509. rursus Wormatiam: Anno 1503. Spiram: Anno 1514. Wormatiam tertia vice concessit.

Ende
des
Ersten Buchs.

Das

Das zweyte Buch.

Von denen Chur- und Fürsten-Tägen/ so nach geendigtem Reichs-Regiment von anno 1502. bis 1504. gehalten worden/ und was zwischen Keyser Maximiliano I. und denen Chur-Fürsten/ sowohl deshalber/ als wegen anderer Reichs-Angelegenheiten/ vorgangen.

Das I. Capitel.

Wie Keyser Maximilian I. von denen Chur-Fürsten eine Hülfe wieder den Türcken verlanget/ die Chur-Fürsten aber/ außer einer Reichstags-Verwilligung/ sich hierzu nicht verstehen wollen.

§. I.

Es wurde auf dem im Jahr 1501. zu Nürnberg gehaltenen Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tage geschlossen/ daß der Convent nach Franckfurt verleget/ und alda/ nebst andern wichtigen Angelegenheiten/ auch der Punct, so die von Keyser Maximiliano I. verlangte Türcken-Hülfe concernirte/ in Consultation gestellet werden solte. Nun liessen zwar die Reichs-Stände solches alsofort an Keyserliche Majestät gelangen/ Ihrer Majestät war

Keyser Maximilian I. verlanget von denen Chur-Fürsten eine Türcken-Hülfe,

war auch selbst an der Türcken-Hülfe viel gelegen / nichts destominder aber gieng der anderweite Reichstag nicht vor sich / jedoch schrieben Ihre Majestät nachdem Sie mit König Ludwigen XII. in Franckreich Frieden gemacht / und darauf einen Zug wieder den Türcken vorgenommen / auch zu desselben Fortsetzung sich mit Pabst Alexandro VI. ermeltem Könige in Franckreich / denen Königen in Spanien und Hungern der Republic Venedig / und einigen andern Communen alliiret / an ieden Chur-Fürsten des Reichs insonderheit / und verlangten von denenselben eine stattliche Türcken-Hülfe.

Die Chur-Fürsten erklähren sich darzu in gewisser Maße.

§. 2. Die Chur-Fürsten ermangelten hierauf nicht / sowohl solch Keyserlich Ansinnen an ihre Landschaften zubringen / als auch zu Geilnhaußen sich zusammen zubetagen / und alda die Sache zu überlegen / verglichen sich auch endlich eines Schreibens an Keyserl. Maj. darinnen Sie sich zu Leistung der Hülffe wieder den Türcken erklährten / wenn nur der vorhabende Zug auch durch den Beytritt anderer Potentaten gestärcket / und mit behöriger Bedachtsamkeit angestellet / auch die Sache / dem Herkommen nach / auf einem Reichs-Tage vorgenommen würde / da so dann Sie / die Chur-Fürsten / zuerscheinen / und das ihrige beyzutragen nicht entstehen wolten / gestalt solches aus nachstehendem Abdruck mit mehrerm erhellen wird.

Schreiben an Keyser Maximilian I. von denen ChurFürsten / die von Ihrer Majestät verlangte Türcken-Hülffe betreffend / 1502.

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 8.

Allerdurchleüchtigster / Großmächtigster König / Hochgebohrner Fürst / Allergnedigister Herr / Vnnser vnderthenige gehorsame vnd schuldige Dienst Ewr Königl. Gna-

Gnaden allezeit zuvor. Allergnedigster Herre/ Ewr Konigl. Majest. hat Vnnser iglichem verschiner Zeydt ernstlich tun schreiben/ vnd zuerkennen geben/ wie Ewr Konigl. Gnade/ vmb daß sie der beswerlichen vnableßlichen Anfechtungen vnd Jnbrüchen des Türcken dester stattlicher begegnen/ vnnd dester tapfern Widerstant thun möge/ auch aus andern redlichen Vrsachen/ vnsern heiligen Glauben/ dem Reiche vnd allem Wesen zu Aufenthalt vnd Gutem/ einen entlichen Frieden mit der Königlichen Wirde von Franckenreich gemacht und beschloßen habe/ darauf einen Zug wider den Türcken fürgenomen/ vnd mit vnserm heiligen Vater Babst/ der Konigl. Wirde zu Franckenreich/ desgleichen den Königen von Hispanien/ Hungarn/ vnd darzu den Venedigern/ vnd andern Comunen/ soviel gehandelt/ daß Ewr Königl. Gnaden dieselben zu solchem Zuge Hilff vnd Beystandt thun werden/ vnd demnach vnns iglichem des Heyls seiner Selen/ auch seiner Eren vnd Pflichten/ damit er dem heiligen Glauben/ auch Ewr Konigl. Majest./ als Romischen Konig/ verwandt sey/ ermanet/ daß Er mit seiner Hilff/ soviel Jne seiner Sele Heyl/ auch sein Ere vnd Pflicht weise/ zuziehe/ vnd darzu sein Lant-Volgk vnd Vndertanen von allen Stenden/ mit Ermanung Jrer Sele Heyle Eren vnd Pflicht/ dohin bewege/ daß sie mit sampt Jme/ Ewr Konigl. Gnaden/ in solchem Hilf thuend etc. Weiters Jnhalts solcher Ewr Konigl. Gnaden Schriften haben Wir/ sampt etlichen darnach an Vnns außgegangen Schriften/ inn aller untertenigkeit verstanden/ vnnd Vnns demselben nach/ auf Handelung/ so Wir deshalben mit etlichen vnnserm Lannt-Volgk vnd Vndertanen gehabt/ alhier mit etlichen auß vnnsern Vntertanen zusammen gefügt/ vnd vnnser Vntertanen von allen Stenden zu solchem löblichem/ Chri-

sten-

stenlichem Fürnemen des Turcken-Zugs/ wo der dermaßen fürgenommen wurde/ daß davon Rettung des Cristenlichen Bluts/ auch Ere vnd Aufnemen vnsers Cristenlichen Glaubens/ vnd des heiligen Romischen Reichs glauplich zu hoffen wer/ alles Irs Vermögens/ als fromme Cristen Leüte/ gantz geneigt vnd willig funden/ Desgleichen auch **Wir/ als die forderſten Glyder des heyligen Reichs**/ vnd sundre Liebhaber des Glaubens Cristi/ vnnsers Herren vnd Erlösers/ von innigen Hertzen geneigt vnd begirig seyen/ Jnmassen Wir Vnns auch/ von vnnser ChurFürstlichen Wirde und Ere wegen/ zuförderst schuldig erkennen/ Aber doneben/ Allergnedigster Herre/ begegend Vnns von etlichen vnnsern Vntertanen/ dieweil diß Fürnemen des Turcken-Zugs/ in Ansehung der vnmeßigen Macht des Türcken/ vnd Geschicklichkeit seins Kriegß Volgks vnd anderer große/ swere/ vnd einer nation allein zuerheben nit mögentlich/ auch daran nit allein teütscher nation, sundern allen Cristgleübigen Stenden vnd Volkern hoch vnd merglich gelegen/ so sey billich vnd auch die Notdurft/ daß es mit aller Cristenlicher Stend/ vnd sunderlich vnsers heiligen Vaters/ des Pabsts/ als des geistlichen Haupts der Cristenheit/ vnd anderer Cristenlicher Konig/ Fürsten vnd Gewelte/ mit gemeynem vnd dapfern Rate vnd Hilf fürgenommen/ alßo/ daß zuvor in hohem vnd zeitigem gesundtem Rate vernünfftiglich erwegen vnd Betracht werden Gelegenheit des mechtigen Widerteils seiner Land vnd Lewte/ wie/ vnd mit was maß vnd an welchen Enden der Kriegk gefürt/ vnd wie lang er beharret werden moge/ damit Anfang/ Mittel vnd End solchs sweren Kriegs dermassen betracht vnd fürgenomen werden/ daß darauß die Ere/ der Nutze/ vnd das Aufnemen vnd Ergrössung

des

des heiligen Christenlichen Glaubens vnd Röm. Reichs/ so man davon zu erlangen fürsetzt vnd hoft/ ervolgt vnd vnüberwintliche Schmehe/ Vercleynung/ Nachteil/ Schade vnd Abbruch/ so vß dem Gegenfalle wachssen mochten/ verhütet werden/ wann solt der Krieg fürgenommen/ vnd nicht dermassen mit Fürsichtigkeit angestelt/ daß er möcht beharret werden/ so wer davon vnüberwintliche Nachteyl/ Schade und Verachtung zubesorgen; Inmassen dann der Zedel in dem ersten obberürten Ewr Konigl. Maj. Schreiben ingelegt thut melden. Darumb/ Allergnedigster Herre/ wo die sachen dermaße/ mit Rate aller Stend vnd sunderlich teütscher nacion, betracht vnd fürgenommen werden; Inmassen von Alter im heiligen Romischen Reiche in solchen großen vnd sweren Fellen vnd Sachen herkomen vnd gebraucht ist/ so sind vnser Vntertanen willig vnd geneigt/ in solchem Cristenlichem/ löblichem/ vnd nottürftigem Wergk alle Jre Vermögen vnd Darlegen Leibs vnd guts freylich darzu strecken/ vnd sich/ als fromme gehorsame Cristenliche Untertahnen/ zu beweisen. Desgleichen sind Wir/ als Ewr. Konigl. Maj. vnd des Heiligen Reichs gehorsamen ChurFürsten vnd Cristgleübige Stende/ wo die Sachen in obberürter maß fürgenommen werden/ alle Vnnser Vermögen bey Ewr Konigl. Majest. als der Cristenlichen Kirchen Vogt vnd Beschirmer/ vnd vnserm rechten Herrn/ vngeweigert/ getrewlich zusetzen/ willig/ auch erbüttig/ so Ewr Konigl. Gnade deßhalben im Reiche/ an gelegen Malstat/ Handelung fürnemen wirdet/ bey Ewr Konigl. Gnaden/ als gehorsamen Chur-Fürsten/ zuerscheinen/ vnd alles das helffen getrewlich zu handeln/ zuraten vnd zutun/ das zu Heyl/ Wolfart/ Ere/ Nutze/ Notturft Ewr Koniglichen Majest. des heiligen Cristenlichen Glaubens/ Römischen

Reichs vnd aller Stende derselben / erspriessen oder dienlich sein mag. Das haben Ewr Konigl. Gnaden Wir vnterteniger guter Meynung / auf obangezogen Ewr Konigl. Gnaden Schreiben nit wollen verhalten / vnterteniges Fleis demutiglich bittend / Ewr Königl. Majest. geruhe solch vnnser Schreiben also unterteniger guter Meinung bescheen sein / mit Gnaden anzusehen / vnd vnnser allergnedigster Herr zu sein vnd zu bleiben. Das sind Wir vmb Ewr Konigl. Majest. der Wir Vnns hiermit vntertenigklich tun bevelhen / zusampt schuldiger Pflicht in aller Vnderdenigkeit zuverdienen / ganz willig vnd bereidt. Geben zu Geylnhaußen / auf Montag nach Sant Peter vnd Pauls / der heyligen Appostoln Tag / Anno 1502.

Von Pabsts Alexandri VI. Bündnis mit dem Türckischen Keyser.

§. 3. Indem aber in diesem Capitel §. 1. Erwehnung geschiehet / von einer *Alliance*, welche Pabst *Alexander VI.* mit Keyser *Maximilia*nen / wie auch andern *Potentat*en und *Repupliquen* wieder den Türcken geschlossen / so wird sich derjenige nicht unbillich verwundern / welchem bekannt ist / wie dieser heilige Vater mit dem damahligen Türckischen Keyser / *Bajazeth II.* in Bündniß gestanden / und diese Confœderati einander viel Freundschafts-Dienste erwiesen. Es hat Herr geheime Rath Leibnitz ein aus wenig Bogen bestehendes Tractätlein an das Licht gestellet / unter dem Titul: Specimen Historiæ arcanæ sive anecdotæ de vitâ Alexandri VI. Papæ; seu Excerpta ex Diario Johannis Burchardi, Argentinensis, Capellæ Alexandri VI Papæ Clerici Ceremoniarum Magistri edente G. G. L. Hanovenæ 1696. 4to daraus erhellet / wie sowohl ermelter Pabst Alexander VI. als sein Vorfahrer Innocentius IIX. mit dem Türcken in Confœderation gewesen / auch jener nicht allein von seinem Bruder / dem Bajazeth, eine gewisse Summa Venetianischer Ducaten alljährlich

lich bekommen / sondern auch in Erwehlung der Cardinäle auf die Türckische recommendation reflectiret. Insonderheit aber ist alda notabel zu lesen / was maßen Alexander, nachdem König Carl VIII. aus Franckreich / auf dem wieder Italien vorgenommenen Zuge / des Türckischen Keysers Bajazeths II. Bruder / Zemem, (welcher aus Türckey geflohen / zu Rhodis die Christliche Religion angenommen / von dar nach Franckreich gangen / und endlich bey dem Pabst zu Rom subsistiret /) von ihme verlanget / einen Gesandten / Nahmens Georgium Bosardum, an vorgedachten Bajazeth geschicket / und Ihme / wie ermelter König in Franckreich besagten Zemen, aus seinen / des Pabsts / Händen begehrete / anbey gemeinet sey / das Königreich Neapolis sowohl als nachgehends Griechenland und andere angräntzende Türckische Länder unter seine Gewalt zubringen / anzeigen lassen / mit Bitte / ihme / nach der zwischen dem Päbstlichen Stuhl und der Ottomannischen Pforte bißher gepflogenen guten Freundschafft / mit Rath und That zu assistiren / auch durch einen Pohtschaffter bey der Republic Venedig zu procuriren / daß selbige die Französische Partie verlassen / und mit ihm / dem Pabste und König Alphonso zu Neapolis / in ein fœdus de- & offensivum treten möchte. Und weiln gleich damals ein Türckischer Pohtschaffter zu Rom ankommen / hat der Päbstliche Legat dessen Ankunfft ferner vermelden / auch darneben den Türckischen Keyser versichern müssen / wie sein geistlicher Principal alles / was Er zugesaget / sanctissimè halten / und denen zwischen Ihnen aufgerichteten Pactis niemals zuwieder handeln werde / gestalt seine Begierde dahin gienge / es möchte ihre Freundschafft ie mehr und mehr / vermehret und verbessert werden. Diese Päbstliche Legation hat / besage vorangeregten Tractätleins / diesen Effect gehabt / daß alsofort vom Türckischen Hofe nach Venedig ein Pohtschaffter

mit einem in terminis favorabilibus bestehenden Creditiv abgefertiget/ wegen des Zelims aber/ der Pabst ersuchet worden/ selbigen ie ehe/ ie lieber ermorden zulassen/ dargegen wolle ihme der Groß-Sultan 300000. Ducaten alsofort auszahlen/ welch Versprechen auch mit starcken Eydschwüren bekräfftiget worden. Und obwohl der Pabst dem Buchstäblichen Inhalt sothanen Türckischen Ansinnens nicht Folge leisten konte/ denn der König in Franckreich auf die extradition des Zelims hefftig drunge/ so that Er doch dem Türcken durch ein æquipollens satisfaction, in soweit/ daß Er zwar dem Frantzosen den Zelim verabfolgen/ diesem aber vorhero Gifft beybringen ließ/ wovon Er auch unterwegs verstorben. Indessen sehen Wir/ wie diejenige/ so sich die Allerheiligste schelten lassen/ und vor GOttes Stadthalter und Häupter der Christenheit ausgeben/ mit denen Feinden Christi in Bündniß getreten/ und Pensiones von ihnen angenommen/ welches die Türcken nimmermehr gethan haben würden/ wenn sie nicht ihr Interesse wider die Christenheit darbey gefunden. Ob ein solch Bündniß an sich de Jure naturali & divino gäntzlich zuverwerffen/ oder in gewisser maße zuzulassen? will anietzo nicht disputiren/ doch aber fragen/ wie diese Geistlich-Türckische Brüder/ præsuppositio, daß Sie diese Principia geführet/ ob hätten Sie salvâ conscientiâ ihre Bündnisse geschlossen/ wider den Türcken den Ablaß und das Jubilæum in Teutschland und andern Christlichen Reichen predigen und verkündigen lassen/ ja das Römische Reich und andere Christliche Potenzen zum Türcken-Kriege anmahnen können? Wiewohl zuglauben/ daß diejenige/ welche mit dem Höllischen Satan in einen Bund treten/ welches von Pabst Alexandern vor gewiß geschrieben wird/ kein Bedencken nehmen/ mit dem Türckischen Sultan sich zu alliiren; Um aber solches zu bemänteln/ zum Kriege

wider

wider den Türcken die Christenheit zum Schein anzufrischen/ hingegen aber selbiger die media, welche Sie darzu gewidmet/ zuentziehen/ und zu seinem und seiner Hurkinder Pracht und Staat anzuwenden. In welcher Betrachtung die in vorhergehendem Buche cap. 19. §. 12. gemachte Observation noch mehr confirmiret werden kan/ dast nemlich Pabst Alexander keinesweges die Intention gehabt/ das in Teutschland gefischte Geld zum Türcken-Kriege anzuwenden; Vielleicht haben auch einige Stände von dieser Confœderation Nachricht gehabt/ und deshalber bey admission des Päbstlichen Legatens soviel Cautiones, wie solche dict. loc. angezogen worden/ adhibiret.

Das II. Capitel.

Von dem anno 1502. zu Geilnhaußen gehaltenen Chur-Fürsten-Tage und der allda aufgerichteten neuen allgemeinen Chur-Fürsten-Verein.

§. 1.

Was auf dem Nürnbergischen Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tage vor wichtige Reichs-Angelegenheiten ad futura Comitia, welche zu Franckfurt gehalten werden sollen/ ausgesetzet worden/ davon haben im ersten Buche sowohl das 12te Capitel ins gemein als die folgenden insonderheit Anzeige gegeben. Unter denen wichtigsten Puncten war die von König Ludwigen gesuchte Belehnung mit dem Herzogthum Meyland/ und die dargegen von Keyser Maximiliano I. wieder ermelten König zu Wieder-Eroberung sothanen Hertzogthums/ wie auch wieder den Türcken gesuchte Reichs-Hülfe. Nachdem aber Ihre Keyserl. Majest. sich mit Franckreich verglichen/ gieng

Viel Reichs-Sachen werden ad futura Comitia verwiesen.

der Franckfurtische Reichs-Convent nicht fort/ obschon noch viel wichtige Materien/ sonderlich was den Türcken-Krieg/ die Regiments-Ordnung den Land-Frieden/ die Kammer-Gerchts-Ordnung und die Müntz-Gebrechen concernirte/ vorhanden waren. Ihre Majestät verlangten zwar von jeden derer Herren ChurFürsten eine Hülfe wider den Türcken/ wie in vorhergehendem Capitel vermeldet worden/ obschon nicht zuzweifeln/ daß Sie selbige auch denen andern Reichs-Ständen angesonnen: Allein zu Particular-Verwilligungen wolten sich die ChurFürsten nicht verstehen/ sondern provocirten auf eine Reichs-Versammlung/ wohin dergleichen Sachen von Altersher gehöret hätten.

ChurFürsten-Tag zu Geilnhaußen.

§. 2. Jedoch gab indessen sothanes Ansinnen hochermelten Herren ChurFürsten Anlaß/ daß Sie *Mense Junio 1502.* zu Geilnhaußen in Persohn zusammen kamen; Wiewohl Sie auch hierzu durch eine andere sehr wichtige und ihre Præeminenzien betreffende Angelegenheit bewogen worden. Solches war die von ihren Vorfahren und VorEltern anno 1446. zu Franckfurt aufgerichtete ChurFürstliche Gemeine Vereinigung: Denn weiln alle diejenige/ welche in derselben Einigung begriffen/ verstorben/ auch von denen/ die nachmahls darein aufgenommen worden/ keiner mehr/ als ChurFürst Johanns zu Trier/ im Leben war/ so funden die dermahlige ChurFürsten/ und zwar

1. Bertoldt/ ChurFürst zu Meintz/
2. Vorgedachter ChurFürst Johannß zu Trier/
3. Hermann/ ChurFürst zu Cölln/
4. Philips/ ChurFürst zu Pfaltz/
5. Friedrich/ ChurFürst zu Sachsen/
6. Joachim/ ChurFürst zu Brandenburg/

vor höchst diensam/ so wohl aus obangezogener Ursache

aes

als auch weiln sich die Läuffte/ dem Christlichen Glauben/ dem heiligen Römischen Reiche/ sonderlich Teutscher Nation, und allen desselben Ständen zur Zertrennung/ Abfall und Verkleinerung scheinbarlich zeigten/ den Fußstapffen ihrer Vorfahren und VorEltern nachzufolgen/ und eine neue Vereinigung aufzurichten; maßen auch selbige auf vorgedachtem Geilnhausischen Tage nicht allein abgeredet/ beschlossen und besiegelt/ sondern auch beschwohren worden.

Allda wird eine neue ChurFürsten-Verein aufgerichtet.

§. 3. Es bestehet nun diese Geilnhausische Verein in Eilf Puncten/ als:

1.) In Beobachtung guter Freundschaft.
2.) Wie der ChurFürsten Streitigkeiten entschieden werden sollen.
3.) In *mutueller assistenz*.
4.) In Abwendung irriger Lehre/ Zwiespalt in der Kirchen und Empörungen im Reich.
5.) Daß in Sachen/ das Reich/ betreffend/ nichts ohne und außer Gesamter Deliberation zuschließen.
6.) Auf Reichs-Tägen sich in Rahtschlagungen nicht zutrennen/ sondern als ein Wesen zusammen zuhalten.
7.) Zerglieder- und Verminderung des Reichs zuverhüten/ wie auch keine Verwilligung à part zuthun.
8.) Wie derjenige/ so einen Chur-Fürsten auf der Strassen angreiffen wird/ zubestrafen.
9.) Was dieser Einigung wegen einem ChurFürsten beschwerlich wiederfühte/ solle davor gehalten werden/ als ob es allen geschehe.
10.) Daß diese Einigung von denen Successoren renoviret und bestätiget werden solle.
11.) Daß die ChurFürsten alle Jahr zusammen kommen wolten.

§. 4.

Chur-Fürsten Verein in formâ.

§. 4. Wer aber selbige von Wort zu Wort lesen will / kan sich nachstehenden Abdrucks bedienen:

Chur Fürsten Verein / zu Geilnhausen aufgerichtet anno 1502.

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 1.

VOn Gotes gnaden Wir Bertold zu Meintz / Johann zu Trier / Herman zu Collen / Ertz Bischove des heiligen Römischen Reichs / durch Germanien / Gallien das Konigreich Arelat vnd in Italien Ertz-Cantzlere / Philips Pfaltz Grave bey Reyne / Hertzog in Beyern / des heiligen Römischen Reichs Ertz Druchsses. Friederich / Hertzog zu Sachssen / des heiligen Römischen Reichs Ertz Marschalh / Lant Grave in Doringen / vnd Marg Grave zu Meissen / vnd Joachim / Marg Grave zu Brandenburg / des heiligen Romischen Reichs Ertz-Camer / zu Stetin / Pommern / der Cassawben vnd Wenden Hertzog / Burg-Grave zu Nüremberg / vnd Fürst zu Rügen / Alle des Römischen Reichs Chur-Fürsten, Bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem Brive / allen den / die Jne sehen oder hören lesen. Als Wir betracht vnd zu Hertzen genomen haben / wie vnnser Chur Fürstliche Versampnung / zu Nutz vnd Notturft des heiligen Römischen Reichs / anfangs löblich geordent vnd herkomen ist / auch wie sich / der vnd annder beweglicher redlicher Vrsachen halber / vnd sunderlich zu Hanthabung der Chur Fürstlichen Ere vnd Wirde / etwann vnsere Vorfarn vnd Voreldern / Chur Fürsten / löblicher Gedechtnüs / als die fördersten Gelyder des heiligen Reichs / den Ere / Nutze vnd Eynigkeit des heiligen Reichs zu trachten / vnd Trennung vnnd Schaden desselben

ben zu vorhüten gepürt/ in freüntlich Brüderlich Eynung vnd Verschreibung gegen vnd mit einander begeben vnd gethan haben/ vnd sunderlich des letzten/ nach laut eyner Verschreibung/der datum steet/zu Franckfurt in dem Jhare/ als man schreybe/nach Cristi vnnsers Herrn Gepurte Tawsendt/ Vierhundert/ Sechß und Viertzig Jare/am Monntag nach dem Sonntag/ als man in der heiligen Kirchen singet Oculj. Dieweil aber alle vnnsere Vorfarn vnd Voreldern/ in der gemelten Brüderlichen Eynung begriffen/ verstorben/ auch der/ so nachmahls von den anndern dareyn genommen sein/ keyner mer/ wann Wir Ertz-Bischove Johann zu Trier in Leben ist/ So haben Wir/ als die Nachvolger Vnnser Vorfarn vnd Voreldern/ auch angesehen vnd betracht/ wie seltzsame/ swerlich vnd sorgfeltig sich die yetzigen Leufft dem heiligen Cristenlichen Glauben/ dem heiligen Römischen Reiche/ vnd sunderlich teütscher nation, vnd allen Stenden/ denselben sich zu Zertrennung/ Abfalle vnd Vercleynung/ scheinbarlich zeygen. Darumb vnd solchs/ soviel mögenlich/ zu fürkomen: So haben Wir/ als billich/ den Fußstapffen vnnser Vorfarn vnd VorEldern/ als Nachkommen vnd Erben derselben/ nachgevolget/ vnd Got dem Almechtigen zu Lobe/ dem heiligen Cristenlichen Glauben/ der Romischen Königlichen Majest. dem heiligen Römischen Reiche/ vnd sunderlich teütscher nation zu Frieden/ Ere/ Nutz vnd Fromen/ Vns auch zusamen in freüntlich Brüderlich Eynung vnd Verstentnüß gethan/ vnd Vns gegen- vnd vnter einander verpflichtet vnd verschriben. Voreynen/ verpflichten vnd verschreiben Vns/ in und mit craft diß Briefs/ wie hernach volget. Nehmlich:

Zum ersten. So sollen vnd wollen Wir eynander vnd vnnser iglicher den andern mit guten/ rechten/ vnd

gantzen waren Trewen vnd freuntschaften meynen / haben vnd halten / vnd vmb keynerley sachen oder Geschicht willen / wie sich das fügen oder machen möcht / mit oder gegen einander zu Vehden / Kriegen / Aufrüren oder zu griffen kommen / in dhem Weise / on alle Geverde.

Vnd auf daß diese vnnser Einung vnd Vertrag dester bestendiger sein vnd bleiben moge: So wollen Wir / daß die Außtrege / so zwischen Vnnser ydem gegen dem andern in besundern Vertregen vnd Verschreibungen hievor vorfaßt vnd aufgericht weren / auch diser Eynung halben / in Wesen sein vnd Creften bleiben / vnd hiermit repetirt vnd ernewet sein sollen / als weren die von Worten zu Worten hierinnen begriffen vnd vorleibt. Wo aber zwischen etlichen vnter Vnns nit sunderlich Außtrege oder Verfassung weren / dieselben sollen yren Außtrag / vmb künftige Irrung oder Gebrechen / so zwischen Jhnen erwachssen möchten / nach Außweisung des Reichs-Ordnung / zu Worms verschiener Zeit zwischen ChurFürsten / Fürsten vnd Fürstmeßigen aufgericht / haben vnd suchen / Vnd was alda / durch den ChurFürsten / Fürsten oder Fürstmeßigen / so von dem Clager / laut bemelter Ordnung / zu Richter angenommen / in recht erkant oder gesprochen wirdet / das sollen Beide teyl ohne alle Weigerung annemen / das halten vnd volnziehen / sunder Geverde.

Vnd wer es sach / daß yemandt / wer der were / nymandt ausgenommen / eynichen vnter Vnns / von seinen ChurFürstenthum / Fürstenthumen / Herlikeiten / Herrschafften / Freyheiten / Pfandschaften / Gerichten / Geistlichen oder Werntlichen Ampten / Zollen / Geleyten oder Rechten Dringen / oder mit Gewalt vberziehen / bekrigen / vorunrechten / oder verpawen wolt / Der

oder

oder Dieselben / den solchs begegendt / mögen solches an Vnns die andern gelangen lassen / vnd deßhalben einen tag gein Mentz / Franckfurt / Geylnhausen / oder Fulda / welche der Stette eyne Jnen geliebet / benennen / dohin Wir auch persöhnlich / oder welcher auß redlicher Ehehaft / die Er auf sein Warheit bey seinen Eren vnd Wirden mit seinem Brive und Siegel betewern solt / personlich zu komen / verhindert wer / sein volmechtig Bohtschafft schicken / vnd nicht aussenbleiben sollen / vnd alßdann ratslagen vnd handeln / wie vnd welcher maß solche Beswerung oder Vorvnrechtung abgewendet werden solle vnd moge / vnd wes Wir / so personlich erscheinen / vnd deren Rete / so personlich zu komen / wie obstet / verhindert weren / in Rate für das beste ermessen vnd besliessen / dobey sollen Wir einander Hanthabung / Hilff vnd Beystant zutun schuldig sein / wie dann auf solchen tag durch Vnns für gute angesehen vnd beslossen wirdet. Wir mogen auch vnsern gnedigsten Herren / den Römischen Konig / darinnen anruffen / Vnns dobey zu hannthaben vnnd zu behalten.

Weres auch / daß eynicher Vnglaube / Scisma, oder ander widerwertige Empörung / oder Samplung wider die Romisch Konigliche Majest. oder annder Oberkeit in der Cristenheit / oder dem Reiche entstünde / da Gott vorsey / so sollen vnd wollen Wir Vnns darinn zusammen fügen / mit vnnsern Geistlichen vnd Werntlichen Reten / auf einen tag gen Mentz / Franckfurt / Geylnhaußen oder Fulda / den dann ein ErtzBischoff zu Mentz / der zu Zeiten ist / an der Stette eyne darvmb bescheiden solle / vnd daselbst mit einander zum besten handeln / wie Vnns / nach Gestalt der Sachen / der Cristenheit oder dem Reich nütz- vnd nottürfftiglich ansehen wirdet.

Jtem Sollen vnd wollen Wir obgenante Kur-Fürsten/ in allen Sachen vnd Handelungen / die das Heilig Romische Reich vnd Vnns / Chur-Fürsten / von des heiligen Römischen Reichs wegen/ antreffen/ als op yemandt/ wer der were / nach dem heiligen Romischen Reich stünde oder steen wurde / vnd sich des vnterwinden wolt / one Vnnser aller obgenanten Chur Fürsten samentlich Willen / Wißen vnd Verhengknüs/ es were mit Vicariat, oder annders/ in welcherley weise das were/ anders/ wann von alter Herkommen / oder ob es antreffe/ Bestetigung oder Willigung zu eynichen Sachen zugeben / oder ob eyniche Rede Teydung oder Werbung an eynichen Vnnser obgenanten ChurFürsten / von der ytzgenanten Stücke vnd Artickel wegen/ queme/ oder ob vnzümlich siverlich Mandata oder Gepotte / zu beswerlichen Newerungen oder vnpflichtigen Dinsten / an Vnns in gemeyn oder sunderheit außgiengen von wem das were / oder wo das herkeme / darinnen sollen Wir / oder Vnnser einicher / nit entlich Antwort geben / noch eynicherley Beslieſſung thun / Wir thun es dann alle samptlich mit einander. Wer es aber/ daß wir alle oder samptlich nit eyns werden möchten/ was dann auf einen benanten tag / den ein Ertz Bischove zu Mentz / der dann zu Zeiten ist / gen Mentz / Franckfurt / Geylnhaußen oder Fulda bescheiden/ vnd die Sache in seinem Brive benennen solle/ so solch Sache an Jne kommet / oder er darumb ermanet wirdet / on Geverde / von den vnter Vnns / die mit yren selbst Leyben zu solchem tage kommen/ vnd der andern/ die von ehaftiger sache wegen/ die sie auf ire rechte Warheit/ bey Jren Fürstlichen Eren vnd Wirden/ mit Jren offen besigelten Briven betewern sollen / mit Jren selbst Leyben nit komen konden / Rete/ die sie auch alßdann mit Macht zu solchem tag schicken/

vnd

vnd doch nicht mehr dann Jrs Herrn Stimme haben sollen/ oder den merer teil auf Jre Eyde erkennen/ keynen sunderlichen Vorteil darinnen zu suchen/ das dem heiligen Romischen Reich aller nützlichst vnd beqvemlichst sey dobey solle es bleiben Vnd Wir sollen alßdann darzu einander samptlich mit gantzen Trewen/ Landen/ Lewten/ Slossen/ vnd aller Vnnser Macht beholffen vnd beraten sein/ vnd Vnns von einander nit setzen noch scheiden/ in kein Weise/ on alle Geverde/ doch mit Beheltnüs vnnser iglichem seins Rechten.

Desgleichen sollen vnd wollen Wir Vnns hinfür/ do Wir personlich/ oder durch Vnnser Anwelde zu Keyserlichen oder Königlichen Tagen erscheinen werden/ in ratslagen/ antworten vnd beslussen/ nit trennen/ noch von einander scheiden/ sondern als ein Wesen vnd Sampnung beyeinander halten/ steen vnd bleiben/ vnd was wir alle/ oder der merer teil vnter Vnns für das beste im Rate ermessen vnd beschliessen das zu antworten oder zu tun sey/ dem sollen Wir alle gehellen vnd anhangen; Jnmaßen dann von alter bey vnnsern Vorfarn vnd Voreldern löblich herkommen ist.

Vnterstünde sich auch ymands/ in welchem Wesen das were/ das heilige Romische Reich oder eyniche sein Zugehörunge zu smelern/ abzubrechen/ oder dem Reiche ettwas zu empfrembden/ oder das Reiche zu entglidern/ Dowieder sollen wir samptlich sein/ vnd Vnnsern Willen/ Gunst oder Verhengknüs darzu nit tun noch geben/ in kein Weise/ sundern vnnsern Allergnedigsten Herrn/ den Römischen König/ darinnen anruffen/ das heilige Reich dobey zu hanthaben vnd zubehalten/ Vnd wer dergleichen icht gescheen vor darum dieß Briefs/ darzu sollen Wir auch nu fürbas kein Bestetigung oder Willigung

geben/ oder thun/ Wir treten es dann samptlich/ wie obstett.

Vnd ob ymandt/ wer der were Vnns Chur Fürsten/ einen oder mer/ auf sein Strassen/ vnd Geleyte/ zu Wasser oder zu Lande/ es wer mit Feintschafft/ oder one Feintschaft/ zu Griffe oder Beschedigung tete/ Vnd ob ymands dieselben/ die solchs teten/ wissentlich haußet/ oder enthielt/ der oder die sollen in vnnser vnd vnnser iglichs Slossen/ Stetten/ Gerichten/ Landen vnd Gepieten keyn Geleyt haben/ auch weder gehauset noch gehalten werden/ sonder Wir sollen vnd wollen vnnser iglicher dem andern/ dem solchs Not geschee/ zustundt/ wann Wir des ersucht vnd ermanet werden/ getrewlich beholffen sein/ daß solchs gestraft werde/ vnd vnns darinn von einander nit scheiden. Wir sollen vnd wollen auch mit vnnsern Anptleuten schaffen vnd bestellen/ daß solchs also vestiglich gehalden werde/ vnd wem sie Geleyt geben/ daß sie das vnterscheidlich außnemen sollen/ sunder alles Geverde.

Vnd wer es/ daß yemandt/ wer der were/ von dieser vnnser Eynung vnd Vertrag/ oder eynicher Vrsachen wegen/ so darauß fliessen möcht/ seinen Vngunst oder argk Willenn/ es wer mit Feintschafft/ oder sunst in ander weg/ wie das zu gieng/ an Vnns sampt oder besonnder legen wolt/ das solt Vnns alle gleich samptlich angeen/ vnd sich Vnnser keiner von dem andern scheiden/ sundern Vnnser iglicher solle dem andern on Verzugk darinnen vnd do wider getrewlich beystendig/ beraten vnd beholffen sein/ mit seiner Ritterschafft/ Slossen Stetten/ Landen/ Lewten/ vnd aller seiner gantzen Macht/ alß lange das not ist/ one allerley Intrege/ Hindernüs/ und Geverde. Darumb mögen Wir auch vnnsern allergnedigsten Herren/

ren/ den Römischen König/ Vnns zuverteydiegen/ vnd zu hanthaben/ anruffen.

Vnd wer es/ daß eynicher vnter Vnns obgenanten Chur Fürsten von todes wegen abgeen wurde/ da Got lang vor sey/ so sollen die anndern vnter Vnns/ die dann noch im Leben Bleiben/ des Abgegangen Nachkommen oder Erben auf den nechsten tag vnnsers jerlichen Zusammen kommens/ so/ wie hernach geschriben steet/ gescheen solle/ nachdem Er zu Regierung seins Chur-Fürstenthumbs kommen ist/ zu Jnen in diese Brüderliche Eynung vnd Vertragk emphahen vnd nemen/ doch also/ daß sie dieselben Eynung vnd Vertragk zuvor/ vnd ehe Sie darein genomen werden/ getrewlichen zu halten/ geloben/ vnd zu den Heiligen sweren/ auch yre besigelte Brive/ nach Außweysung dieß Briefs/ darüber geben/ welche aber vnnser Nachkomen oder Erben das nit thun wolten/ so sollen doch die anndern vnter Vnns/ die dann noch im Leben sein/ sich getrewlich zu einander halten/ nach Ausweyßung dieser vnnser Brüderlichen Eynung vnd Vertragk.

Vnnd auf daß diese vnnser Brüderliche Eynung vnd Vertragk dester bestendiger sein vnd bleiben/ auch dester aufrichtiger gehanthabt/ gehalten vnd volnzogen werden möge/ so haben wir Vnns bewilliget vnd verpflichtet/ vnnd thun das hie mit disem Brieve/ Daß wir alle Jare vf einen nemlichen Tag/ vnd ytzund diß ersten Jars auf Sant Symon vnd Jude der heiligen Aposteln tag/ zu Abend nechstkompt/ allhier zu Geylnhausen/ vnd furter die andern Jare gein Mentz/ Franckfurt/ Geylnhausen oder Fulda/ wie Wir Vnns dann im Abschiedt eins iglichen tags vertragen werden/ in eigenen Persohnen zu einander komen/ vnd Vnns von obligenden Notturften des heiligen Reichs vnd anndern Sachen diser Eynung nottürfftiglich vnterreden sollen

len vnd wollen. Wo aber Vnnser eyner oder mer/ redlicher vnd merglicher Notsachen halben/ die er auf sein rechte Warheit bey seinen Fürstlichen Eren vnd Wirden mit seinem offen Brive vnd Sigel betewern solt/ in eigener Persone zuerscheinen verhindert were/ vnd nit komen möcht/ der solt sein treffenliche Rete vnd Botschafft mit gantzer volle Macht schicken/ in obberürter maß von seinentwegen zuhandeln/ sunder Geverde.

Alle vnd igliche vorgeschriben Stücke/ Punckt vnd Artickel haben wir obgenante Chur-Fürsten iglicher dem andern mit Hantgebenden Trewen gelopt/ bey vnnsern Fürstlichen Wirden vnd Eren/ vnd darnach leiplich zu den Heiligen gesworen/ iglicher dem andern die ware/ stete/ veste vnd vnverbrochenlich zuhalten/ zu volfüren vnd zuthun/ auch dowider nit zu sein/ zu suchen/ oder zuthun/ geistlich oder werntlich/ heimlich oder offentlich/ in khein Weyse/ alle Geverde vnd Argelist gentzlich außgescheiden. Vnd des alles zu Vrkund vnd gantzer Stetikeit/ so haben wir obgenante Chur-Fürsten vnnser iglicher sein Insiegel an disen Brive thun hengen/ der geben ist zu Geylnhaußen/ auf dinstag nach Sant Peter vnd Paulus-Tag/ der heiligen Zwolff Botten. Anno Domini Millesimo quingentesimo secundo.

Wer in der Chur-Fürsten Verein ausgenommen worden.

§. 5. Und weiln die Chur-Fürsten besondere Beybriefe/ einander ausgestellet/ kraft deren Sie in dieser allgemeinen Chur Fürsten Verein diejenigen/ mit welchen Sie samt oder sonders vor dieser Union in Eynung und Burgk Frieden gewesen/ ausgenommen/ so habe gleichfals eine Copey hiermit communiciren wollen:

Beybriefe der Chur-Fürsten/ wegen des Außnehmens in der Eynung.

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 6.

Von Gotes gnaden Wir Bertolt zu Mentz / Hermann zu Collen / Johann zu Trier / Ertz Bischove / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien / Italien / Gallien vnd das Königreich Arelat Ertz Cantzlere / Philips / Pfaltz Grave bey Reyne / Hertzog in Beyern / des heiligen Romischen Reichs Ertz Truchßes / Friederich / Hertzog zu Sachßen / des heiligen Römischen Reichs Ertz Marschalh / Lantgrave in Doringen vnd Marggrave zu Meissen / vnd Joachim / Marggrave zu Brandenburg / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmer / zu Stettin / Pommern / der Cassawben vnd Wenden Hertzog / Burggrave zu Nüremberg vnd Fürst zu Rügen / Alle des heiligen Römischen Reichs Chur Fürsten. Bekennen offentlich mit disem Brive / Als Wir Vnns auß treffenlichen beweglichen Vrsachen vnd merglicher Notdurft in freüntlich / brüderlich Eynung vnd Verstentnüß / inmassen etwan Vnnser Vorfarn vnd Voreldern / loblicher Gedechtnüs / auch gethan / vnd auf Vnns löblich bracht / miteinander begeben vnd verschriben haben / nach laute der Brive / darüber vnter vnsern anhangenden Insigeln / auf heüt datum diß Brivs / alhie zu Geylnhaußen außgangen. Nachdem Wir nu mit andern auch in Eynung vnd Burg-Friden sind / demselben nach so wollen Wir in der obangezogen Vnnser Brüderlichen Eynung vnd Verstentniß außgenommen haben / vnd nehmen aus / in crafft diß Brifs / Alle die / mit den Wir / oder Vnnser iglicher / vor der oberürten Vnnser Brüderlichen Chur Fürstlichen Eynung /

ytzo alhir aufgericht/ in Eynung oder Burg-Friden gewest/ vnd noch sein/ soviel Wir oder Vnnser iglicher dieselben/ in craft solcher vorgeender Eynung oder Burg-Friden/ außzunemen schuldig verschriben sein/ doch sunst der oberürten Vnnser Brüderlichen Eynung vnd zusammen thun gantz vnvergriffenlich vnd vnabbrüchlich / sunder Geverde. Des zu Vrkund hat Vnnser iglicher sein Insigel an disen Brive lassen hengen. Der geben ist zu Geylnhaußen auf Dinstag nach Sant Peter- vnd Paulstag der Heiligen Zwölf Botten. Anno Domini Millesimo qüingentesimo secundo.

Von der ersten allgemeinen ChurFürsten-Verein.

§. 6. In welchem Jahre aber die erste allgemeine ChurFürsten-Verein aufgerichtet worden/ stimmen die Publicisten nicht überein. Verschiedene schreiben / es hätten die Chur-Fürsten die allgemeine Chur-Fürstliche Verein zu erst anno 1438. zu Franckfurt aufgerichtet / und solche nachgehends unter der Regierung Keyser Friederichs IV. anno 1446. zu gedachten Franckfurt / dann unter Keyser Maximiliano I. anno 1502. confirmiret und wiederhohlet. Allein wenn man die Chur-Fürsten Verein de anno 1446. betrachtet / so wird sich zeigen / wie dieselbe dergestalt stylisiret und abgefasset ist/ das darinnen auch nicht die geringste Spur und Anzeige derjenigen Union / welche anno 1438. aufgerichtet seyn soll/ anzutreffen/ gestalt denn der Eingang / worein man sonsten die repetition voriger Geschichten zu bringen pfleget/ nicht anders lautet / als daß man meynen solte / es hätten sich die Paciscenten damahln zum ersten auf solche Weise vereiniget. Jedoch folget daraus gar nicht/ ob wäre vor 1446. keine andere ChurFürsten-Verein anfgerichtet worden/ massen nicht zuleugnen / daß vorangeregte Wiederholung nicht jedesmahl beybehalten wird/ wie denn solches mit verschiedenen

nen Pactis, so wegen der Erb-Vereinigung zwischen Sachsen/ Brandenburg und Hessen aufgerichtet/ bestättiget werden kan. Inmassen auch schon anno 1399. eine allgemeine Chur-Fürstliche-Verein auf dem Chur-Fürstlichen Collegial-Tage zu Meintz aufgerichtet worden / da eben die Chur-Fürsten damit umgiengen/ wie Sie Keyser Wentzeln/ wegen seiner unartigen Regirung / absetzen wolten. Die Paciscenten bey sothaner Meintzischen Chur-Fürsten-Verein waren.

1.) ErtzBischoff Johanns zu Meintz/
2.) ErtzBischoff Friedrich zu Cölln/
3.) ErtzBischoff Werner zu Trier/
4.) PfaltzGraff Ruprecht bey Rhein / und
5.) Hertzog Rudolff zu Sachsen.

Es wurde zwar auch Marggraf Jodocus von Mähren/ so damahls die Chur-Brandenburg inne hatte darzu mit invitiret/ allein/ weiln Er mit Keyser Wentzeln im andern grad der Seiten-Linie verwandt/ und ihre Väter leibliche Brüder gewesen waren/ so wolte Er in solche Verein nicht miteintreten. Hingegen stehet kein König in Böheim/ ob er schon ein Chur-Fürst des Reichs ist/ in diesen Chur-Fürstlichen Vereinen/ wie Er denn auch weder auf allgemeinen noch particular-Reichs-Conventen erscheinet / so gar / daß Er auch zu Chur-Fürstlichen Collegial-Tägen nicht beschrieben / noch da Er erscheinen wolte / admittiret wird; Wiewohl nicht zuläugnen / daß ein König in Böheim in vorigen alten Seculis der Concurrenz bey Universal-und Particular-Reichs-Versamlungen theilhafftig gewesen.

Das III. Capitel.

Wie die Chur-Fürsten auf dem Chur-Fürsten-Tage zu Heilnhaußen sich eines anderweiten Convents, so auf den Fall/ do Keyserl. Majest. keinen Reichs-Tag ausschreiben würde/ gleichfals alda gehalten werden solte/ verglichen/ und darzu auch andere Fürsten und Stände convociret.

§. 1.

Von dem Reichs-Convent, den die Chur-Fürsten ausschreiben wollen.

DJe Herren Churfürsten trugen nun wohl gegen die Keyserl. Majest. in dem/ der geforderten Türcken-Hülffe halber/ abgelassenen und oben cap. I. §. 2. in formâ befindlichen Schreiben auf einen Reichs-Tag an; Dieweiln Sie aber/ es möchten Ihre Majest. nichts desto minder die Ausschreibung desselben unterlassen/ in Sorgen stunden/ Ihnen auch anneben verschiedene im Reich entstandene Unordnungen vorgebracht waren; So ließen Sie verschiedene Articul/ so einer Berathschlagung bedürftig/ und folgende materien concerniten;

1.) Die Türcken-Gefahr.
2.) Aufricht- und Erhaltung Rechtens und Friedens/ nach abgegangenen Reichs-Regiment und Cammer-Gericht.
3.) Das Ablaß-Geld.
4.) Verhüt- und Abwendung der Unterthanen Empörungen wieder ihre Obrigkeiten. NB. Hierdurch wird sonder Zweifel gezielet auf die im vorigen Jahre zu Unter-Grünbach/ einem Dorffe im Speyrgaw wieder den Bischoff entstandene Bauer-Aufruhr/ der Bundschuch genannt/ von welchem im Birckens Oester-

sterreichischen Ehren-Spiegel/ pag. 1139. wie auch in Continuatore Naucleri pag. 395. ein mehrers gelesen werden kan.

5.) Abstellung billicher Beschwerden der Unterthanen.
6.) Uberfluß in Kleidung und Zehrung.
7.) Vollstreckung des Land Friedens.
8.) Was vor eine maße in erlaubter Verfolgung der Beschädiger zu halten.
9.) Abschaffung reißiger Herrenloser Knechte.
10.) Bestraffung deren/ so dieser Ordnung zuwieder thun würden.
11.) Milder- und Abstellung des mördlichen Gebrauchs/ einander im Kriege kein Quartier zugeben/

entwerffen/ und vereinbahrten sich/ daß wenn Keyserl. Maj. keinen Reichs-Tag ausschreiben würde/ Sie nicht allein auf Allerheiligen Tag zu Geilnhaussen anderweit zusammen kommen wolten/ sondern auch ein ieglicher Chur Fürst sothanen Tag seinen Freunden und anstossenden Ständen/ mit communication berührter articul, verkündigen/ und dieselbe darzu beruffen/ auch vor den præfigirten Tag mit Ihnen/ ermeldter articul halber/ Handlung pflegen solte; Gestalt dann die Stände/ welche zu diesem Tag erfordert werden sollen/ dergestalt eingetheilet worden/ daß

1.) Der Churfürst zu Meintz/ mit den Bischoffen zu Bamberg/ Würtzburg/ Eichstedt/ Augspurg/ dem Apt zu Fulda/ Hertzog Albrechten von Beyern/ Marggraf Friedrichen von Brandenburg denen Hertzogen zu Würtenberg/ und den Städten Augspurg/ Nürenberg/Ulm/ Franckfurt;
2.) Der Churfürst zu Cölln/ mit den Bischoffen von Münster/ Lüttich/ Utrecht/ Mynden/ denen Herzogen von Berg/ Cleve/ und der Stadt Cölln.

3.) Der Churfürst zu Trier/ mit dem Bischoffe und der Stadt Metz/ wie auch denen Marggrafen zu Baden.

4.) Der Pfaltz-Grave / mit den andern Herren von Beyern/ den Bischöffen Strasburg/ Speyer/ Worms/ und mit den Städten Strasburg und Speyer.

5.) Chur-Sachsen/ mit dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Bremen/ dem Bischoffe zu Hildesheim/ denen Hertzogen zu Braunschweig/ Grubenhagen/ Mecklenburg/ der Stadt Lübeck/ Goßlar und andern Städten darum gelegen.

6.) Chur-Brandenburg mit den Hertzogen von Pommern/ und andern Fürsten und Städten/ ihme gelegen/ handeln/ und Sie darzu beschreiben solle. D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 14. b. seqq.

Formular des Ausschreibens.

§. 2. Und weiln in denen Acten fol. 14. eine vergliche-ne Formul, wie von denen Chur Fürsten die andere Fürsten und Stände des Reichs zu dem nacher Geilnhausen angesetzten Tag beschrieben worden/ zubefinden/ so habe selbige in formâ hiermit inseriren wollen:

P. P.

NAchdem die Röm. Königl. Majest. hievor ein ernstlich Ausschreiben/ des Türckenzugs halber/ gethan/ und ausgehen lassen hat/ als Wir nit zweyffeln/ E. L. auch zukommen sey/ so haben Wir vnd andere vnser Mit-Chur Fürsten Vns gein Geylnhaußen zusammen gefügt/ Vns deßhalben mit einander vnterredt/ vnd der Königl. Majest. Antwort darauf zugesant/ wie Ihr ob hierinnen verschlossener Abschrifft vernehmen vnd sehen werdet/ wie Wir Vnns darinnen zu eynem Tage/ so sein Gnade im Reiche deshalben an gelegene Malstadt fürnehmen wird/ gehorsamlich zukommen/ vnd nottürftiglichen davon helffen zuhandeln/ erpotten haben. In demselben/

als

als Wir alßo zu Geylnhaußen beyeinander geweſt/ ſind Vns ſunſt auch allerley Brechen vnd Vnordnung im heiligen Reiche angelangt/ deßhalben Wir etliche Artickel/ der Wir Euch hierinnen Copien zuſenden/ haben laſſen verzeichnen/ davon in andern Tägen entlich zu handeln/ vnd zubeſchlieſen/ vnd ſoferne Königl. Majeſt./ des Türcken Zugs vnd anders halben/ keynen Tag ausſchreiben laßen würde/ ſo haben Wir Vnns deßhalben eins andern Zuſammenkommens alhier gen Geylnhauſen auf Allerheiligen tag ſchierſtkünftig vereynet/ welchen Tag ein ieglicher vnnſer Chur Fürſten ſeinen Freünden vnd anſtoſſenden Ständten auch verkynden ſollen. Demſelben nach ſo verkunden Wir Ewr Lieb denſelben tag hiermit/ freüntlich bittende/ Ihr wollet darauf durch Euch ſelbſt/ oder euer vollmächtige Bohtſchaft/ bey Vns vnd andern vnſern Mitt Chur Fürſten/ auch andern Fürſten und Ständten/ ſo dahin kommen werden/ auch erſcheinen/ und von obgemelten Artickeln entlich und beſchließlich helffen rahten und handeln. Daran thut Ewr Lieb/ das Ihr dem heiligen Reich und Euch ſelbſt ſchuldig ſeyd/ darzu Vnns/ vnd vnnſere Mitt Chur Fürſten beſunder gute Gefallen/ freüntlich zuvergleichen vnd zuverdienen. Datum &c.

Das IV. Capitel.

Wie Keyſer Maximilian I. eine Bohtſchaft auf den Geilnhauſiſchen Chur-Fürſtentag ſchicken wollen/ ſolche aber erſt nach geendigtem Tage ankommen/ und was darauf zwiſchen derſelben und Chur-Meintz/ wie auch einigen deshalber zurückgelaſſenen Räthen/ inſonderheit wegen des Türcken Kriegs/ vorgängen.

§. 1.

§. 1.

Keyserl. Gesandtschafft an die Chur-Fürsten.

ES hatte Keyserliche Majestät Maximilian I. ehe offtangezogenes auf dem Chur-Fürsten-Tage zu Geilnhaußen / wegen der geforderten Türcken-Hülfe / verglichene Schreiben ankommen / von nurermeltem Chur-Fürsten-Tage Nachricht erhalten / und deshalber denen Chur-Fürsten ernstlich anbefohlen / eine Keyserliche-Bohtschafft / welche an dieselbe mit dem förderſamsten abgesendet werden solte / alda gewiß zu erwarten. Alldieweiln aber dieses Keys. Rescript die Chur-Fürsten / do Sie gleich im Aufbruch und wegfertig gewesen / angetroffen: So haben selbige dem Chur-Fürsten zu Meintz und andern zurückgelassenen Räthen Vollmacht ufgetragen / der Keyserlichen Bothschafft Anbringen zu Aschaffenburg zuerwarten / Dero Werbung zuvernehmen / und Ihnen so dann Bericht anheim zubringen. D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 10.

Anbringen der Gesandtschafft.

§. 2. Der Keyserliche Bohtschaffter / Herr Hanß von Stadion, Ritter / Doctor, und Keyserlicher Rath / war indessen von Keyserl. Majest. abgefertiget / und erhielte die Chur-Fürstliche Antwort unterwegs. Ob Er nun schon / nach Erbrechung derselben / daraus verstunde / wie die Chur-Fürsten bereits von einander gezogen / so begab Er sich doch zu denen Chur-Fürstlichen Bevollmächtigen / legitimirte sich / vermitelst eines uf die sämtliche Chur-Fürsten gerichteten Creditivs, und brachte seine Werbung / und zwar Sambstags nach Kiliani 1502. vorgeschriebener maßen an / welche dann 1) in einer Anthung / wegen der ohne Ihrer Majestät Wissen von denen Chur-Fürsten gehaltenen Zusammenkunfft; 2.) in der Vorstellung der ie länger ie mehr anwachsenden und hervorbrechenden Türckischen Macht und Gewaltsamkeit / und daß zu Abwendung derselben eine Unterredung zwischen Keyserlicher Ma-

Majest. und denen Chur-Fürsten/ entweder zu Speyer oder an einem sonst bequemem Ohrte von nöhten seyn würde/ bestanden. Insonderheit aber wurde/ wegen des Türcken/ angebracht/ wie sich derselbe vergangenen Sommer mit seiner großen Macht unterfangen hätte/ die Venediger zu überziehen/ und unter sein Joch zu bringen/ welches auch/ wo der Allmächtige Gott es nicht gewendet/ geschehen wäre; Maßen Er/ der Türcke/ durch etliche Heidnische Könige/ nemlich einen/ Charoman genant/ und den Vßter Kaßan/ vielleicht aus Göttlicher Schickung/ überzogen worden/ also/ daß derselbe sein Heer von den Venedigern müssen abfordern/ und solches gegen obgemelte Könige schicken; Zudem so hätte Er auch noch ein mercklich Volck wider die Hungern geschicket; Nichtweniger die Russen und Tartarn wider den König von Polen und die Littauer aufgewiegelt. Solten nun die Ungläubigen/ wie es ohne Schlacht nicht abgehen würde/ den Sieg erhalten/ sey es von männiglich wohl zuerachten/ zu was Beschwerungen und Einbruch solches denen Christgläubigen Ständen reichen/ und wie schwerlich der Wiederstand nachgehends zuthun seyn würde/ denn unverborgen/ daß Hungarn und die Venediger Schilde und Porten der Christenheit gegen den Türcken wären. d. l. fol. 11. b.

§. 3. Nach dieser des Keyserlichen Vohtschafters angebrachten Werbung/ hat der Chur Fürst von Meintz/ mit Raht der zurückgelassenen Chur Fürstl. Rähte/ in der Antwort sich zuförderst auf vorangeregtes an Keyserl. Majest. abgelassene Schreiben bezogen/ und im Ende nochmahls seine und seiner Mitt-Chur Fürsten Begierde/ sich mit Keyserl. Majestät im Reiche zusammen zubetagen/ angezeiget. d. l. fol. 12. Der Chur Fürsten Antwort.

Das V. Capitel.

Wie der von denen Chur-Fürsten nach Geilnhaußen ausgeschriebene Reichs-Convent nach Würtzburg verleget / und was darauff abgehandelt worden.

§. 1.

Reichs Convent wird von denen Chur-Fürsten verlegt.

DJe ChurFürsten hatten sich auf dem ChurFürstentage zu Geilnhaußen eines anderweiten Convents / welcher auf den Fall / do Keyserl. Majest. keinen Reichstag ausschreiben würde / zu gedachten Geilnhaußen gehalten werden solte / verglichen / auch andere Fürsten und Stände darzu convociret. Sothaner Convent war Anfänglich bis auf St. Catharinen-Tag verschoben / nachgehends aber gen Würtzburg verleget. Alldieweiln aber auf demselben verschiedene darzu berufene Stände nicht erschienen / so wurde ferner die Stadt Worms und der heil. Pfingst-Abend folgenden 1503ten Jahres erwehlet / auch anbey anderweit verabschiedet / daß ieglicher von denen ChurFürsten mit denen Ihme auf dem Tage zu Geilnhaußen assignirten Ständen / welche zu Würtzburg nicht erschienen / ferner handeln solle / daß dieselbe uf obbestimten Wormsischen Tage nicht außenbleiben / sondern entweder persöhnlich erscheinen oder Ihre treffentliche Bottschaft abschicken möchten; iedoch mit der beygefügten Maße / daß / wo der Keyser / dero überschriebenen Versprechen nach / mitler Zeit einen gemeinen Reichstag im Reich ausschreiben und fürnehmen würde / ChurFürsten / Fürsten und Stände solchen Reichs-Convent besuchen / wo aber vom Keyser immittelst kein Tag bestimt / oder do einiger ausgeschrieben / und doch nicht fürgängig seyn würde / als-

alsdann nichts dominder ermelter Wormsischer Tag seinen Fortgang haben solle.

§. 2. Sonst beschwerte sich auf diesem Convent Ertz-Bischoff Hermann zu Cölln / daß ob Er schon dem Raht der Stadt Cölln/ wegen der untereinander habenden Irrungen/ ordentlich gebührendes Rechtens/ nach laut der Wormsischen Reichs-Ordnung/ nie gewegert / dennoch Keyserliche Majestät/ auf Anruffen ermelten Rahts/ etliche Ladung und Mandata wider Jhn ausgehen lassen / darinnen Er rechtlich vor Jhrer Majestät gegen gedachten Raht zuerscheinen ernstlich erfordert worden. Veranlaßte auch dahero / daß seine Mitt-Chur Fürsten an Jhre Majestät ein Schreiben abschickten / und darinnen baten / die ausgegangene Ladung / Mandata und andere Processe abzustellen / und beyde Theile der Rechtfertigung / wie solche besagte Wormsische Reichs-Ordnung darstellete/ brauchen zulassen/ gestalt solches nachfolgender Abdruck mit mehrerm besaget: Irrungen zwischen dem Stifft und der Stadt Cölln.

Der Fünf Chur Fürsten Meintz / Trier / Pfaltz / Sachßen und Brandenburg / Schreiben an Keyser Maximilian/ wegen des wieder Chur Cölln/ in Sachen mit dem Raht zu Cölln/ der Reichs-Ordnung zuwieder angestellten Processes. 1502.

Allergnädigster Herr/ Vnser vnterthänig / gehorsamb vnnd schuldige Dienst E. Königliche Gnaden allezeit bereit: Vns hat der Ehrwürdig in Gott Vatter/ Vnser besonder lieber Oheimb / Vetter vnd Mitt-Chur Fürst / Herr Herman / Ertz Bischoff zu Cöln etc. Jetzt alhie zu erkennen geben lassen/ wiewohl Er den Ehrsamen/ vnsern lieben besondern / Burgermeister vnd Raht der Statt

Cölln/ ordentlich gebührendes Rechtens / nach laut Ewer Königl. May. und deß H. Reichs Ordnung / deß ersten gehaltenen Tags zu Wormbs aufgericht / nie fürgewesen oder geweigert/ sondern ihnen deß zu pflegen allezeit willig gewest: So habe doch E. Konigl. May. auf Anruffen gemeldter von Cölln / etlich Ladung vnd Mandata wider seine L. ausgehen lassen / darin sein L. rechtlich vor E. Kön. May gegen gemeldten Burgermeistern und Rahte zuerscheinen/ ernstlich gefordert worden/ wie dann solches alles die angezeigte E. Kön. May. Ladung vnd Mandata, Vns deßhalb fürbracht / weiter inhalten / der sich gemeldter vnser Oheimb vnd Vetter/ dieweil Er die der angezeigten Ordnung gantz vngemäß vnd wiederwertig achtet / nit wenig beschwert / hat Vns freundlich thun ansuchen / ihn gegen E. Konig. May. vnterthänig für zubitten/ solch E. König. May. Fürnemen abzustellen / vnd ihnen vnd seinem Stifft bey angezeigten ordentlichen Rechten / laut berührter Ordnung/ gnädiglichen bleiben zulassen.

Wann Wir nun solche seiner L. bitt zimlich/ auch den Rechten vnd Billigkeit gemäß vermercken / so bitten Wir mit vnterthänigem Fleiß / E. Kön. May. geruhe/ gedachtes vnsers Oheimbs vnd Vettern anzeigten Beschwerung gnädiglich zubedencken / darauf die außgangen Ladung/ Mandata vnd andere Procels gnädiglich abzustellen vnd fällen/ vnd bede theil gegeneinander ordentlich/ gebührlich Rechtfertigung/ nach Außweisung obberührter E. Kön. Maj. vnd des Reichs Ordnung / zu Worms aufgericht/ gebrauchen vnd dabey bleiben zulassen.

Wir wollen auch darneben / den Partheyen vnd Sache zu Gut/ allen Fleiß fürkehren/ Vnns gütlicher Handlung freundlich gebrauchen zugestatten / auch alsdann/ zu hinlegung derselben / nichts müglichs erwinden lassen /

E. Kö.

E. Königl. Majest. wolle sich hierin / als gemeltes vnsers Oheimb vnd Vetters vnd auch vnser gnädigster Herr / erzeigen / das wollen Wir mit seiner L. umb E. Kön. May. zusampt schuldiger Pflicht in vnterthänigkeit helffen verdienen / Vnns etc. Geben zu Würtzburg / Donnerstag nach Luciæ Anno 1502.

E. Königl. May.

Gehorsame Fürsten/
Die ErtzBischoffen zu Meyntz und Trier/
Pfaltzgrave bey Rhein etc. Hertzog
zu Sachsen/ vnd Marggraf zu Brandenburg.

Ob nach Aufrichtung des Kammer-Gerichts das Judicium aulicum cessiret?

§. 3. Vorstehendes Schreiben habe genommen aus denen Actis publicis Londorpii, Tom. I. Lib. I. cap. 2. fol. 20. allwo es bey einem anno 1608. edirten Tractat, worinnen die Frage / ob Camera cum aulâ Cæsaris concurrentem Jurisdictionem habe? erörtert wird / als eine Beylage zubefinden. Der Autor sothanen Tractats bemühet sich / mit vielen argumentis zubehaupten / daß nachdem Keyser Maximilian I. das Kammer-Gerichte anno 1495. aufgerichtet / das Judicium aulicum cessiret / weshalber auch / als Ihre Keyserl. Majest. der verglichenen Kammer-Gerichts-Ordnung zuwieder / den ChurFürsten zu Cölln / auf Ansuchen der Stadt Cölln / für sich citiret / die ChurFürsten Ihrer Majestät hierinnen wiedersprochen / dieselbe auf die in anno 1495. aufgerichtete Cammer-Gerichts-Ordnung verwiesen / und darauf gebeten / solchen Processs abzustellen / und die Partheyen an gemeltes Cammer-Gericht zu remittiren. Allein wenn man vorinserirtes Schreiben eigentlich und citra opinionem præconceptam betrachtet / so wird sich klar darlegen / daß die ChurFürsten Keysers Maximiliani HofGerichte an sich gar

nicht impugniret / sintemahl Jhnen wohl bewust war / daß dasselbe durch Aufrichtung des Kammer-Gerichts nicht aufgehoben worden / sondern Sie verlangten nur / daß die Sache nicht alsofort immediatè vor Keyserl. Majest. gezogen / vielmehr die Partheyen erst ad Judicium Austregarum verwiesen werden möchten : Denn indem Chur-Cölln aufführet / daß Er der Stadt des Rechtens / nach laut der Reichs-Ordnung / nie geweigert / in sothaner Ordnung aber deutlich versehen / daß wenn eine Reichs-Stadt einen Chur Fürsten belangen wolle / solches vor dessen Rähten geschehen solle / so kan keinesweges geschlossen werden / ob hätten die Chur-Fürsten gesuchet / die Sache ad Cameram zu remittiren. Hierzu kömmt / daß das Kammer-Gerichte damahln gefallen / und nicht mehr im Wesen gewesen / gestalt der cap. 3. angezogene zweyte Deliberations-Punct in Actis (D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 14. b.) also stylisiret ist : Jtem / dieweil des Reichs aufgericht Regiment / auch das Königlich Cammer-Gericht gefallen / vnd nicht mehr in Wesen seyn / so erfordert die Nohtdurft / sich auch zu unterreden / wie das Recht im Reiche wieder möge aufgericht werden / damit einer von dem andern gebührlichs Rechten bekommen möge / vnd Kriegk vnd Auffrure / so aus Mangel des Rechten zu Zeiten erwachsen / verhütet bleibe. Ja es ist aus nur angezogenen Actis zubeweisen / daß hochgedachter Ertz-Bischoff die mit der Stadt Cölln habende Jrrungen nicht einmahl vor das Cammer-Gerichte ziehen lassen wollen / dahero gar sehr zuzweifeln / daß selbiger seine Mit-Chur Fürsten angelanget haben wird / Jhre Keyserl. Majestät zuersuchen / daß die vor dero Hoff-Gerichte von nurbesagter Stadt angebrachte Klage ad Cameram verwiesen werden solte.

Das VI. Capitel.

Von dem Chur- und Fürsten-Tage zu Meintz anno 1503. und was auf selbigem / wegen des von Keyser Maximiliano I. nach Regenspurg verlegten Kammer-Gerichts / vorgangen.

§. I.

Chur- und Fürsten-Tag zu Mäintz.

Es wurde zwar auf dem Würtzburgischen Convent / weiln auf selbigem verschiedene darzu berufene Stände nicht erschienen / die Stadt Worms auf den Fall / do Keyserl. Maj. keinen allgemeinen Reichs-Tag im Reich ausschreiben würde / zur anderweiten Zusammenkunfft benennet / ob aber dieser Wormser-Tag seinen Fortgang gehabt / ermangelt in actis die Nachricht / hingegen ist aus einem von denen zu Meintz versammleten Chur- und Fürsten / wie auch einigen Gesandten sub dato Sontags Corporis Christi anno 1503. an Ihre Majestät abgelassenen Schreiben zuersehen / daß man üm selbige Zeit zu gedachten Mäintz einen Chur- und Fürsten-Tag gehalten. Was man aber darauf tractiret / ist mir unbewust / außer daß ermeltes Schreiben an den Keyser abgegangen / und darinnen Ihre Majestät üm Abschaffung des zu Regenspurg angestellten neuen Kammer-Gerichts ersuchet werden / welch Schreiben von Wort zu Wort also lautet:

Der zu Meintz versammleten Chur- und Fürsten / wie auch einiger Abgesandten Schreiben / an Keyser Maximilianum, wegen des zu Regenspurg angestellten neuen Kammer-Gerichts. 1503.

Allergnädigster Herr. etc. Wir setzen in keinen Zweiffel /

E. Königl. May. hab noch in guter Gedächtniß/ aus was mercklicher vnd beweglicher Vrsachen vnd Notdurft/ auch mit was hoher Betrachtung vnd zeitigem Raht/ E. Königl. May. auf den ersten gezehlten Reichs-Tage zu Wormbs/ mit Raht vnnd Willen Vnser/ als E. Königl. May. Chur Fürsten/ auch anderer deß Reichs Fürsten vnd Stände/ in mercklicher vnd dapfferer Anzal deßmals versamlet/ das Königliche Cammer-Gericht/ mit notdürfftiger guter Ordnung vnd Maß aufgericht/ besetzt/ auch dasselbig nachfolgend/ als es wieder in Abgang kommen ware/ auf letzt gehaltenen Tage zu Augspurg abermals/ mit Raht vnd Willen Vnser vnd anderer Fürsten vnd Stände deß Reichs/ mit voriger auch ander zu gesetzter newen Ordnung/ wider aufgericht/ besetzt/ vnd zu Nürnberg ein Zeit lang löblich halten lassen/ demselben Gericht wir vmb ein Anzahl Jahr/ darauff das gesetzt vnd verwilligt ist/ guter Meynung/ mit Begebung vnser Chur Fürstenthumb vnd ander Freyheit/ nach Außweißung der obangeregten Ordnung vnd Maß/ vnterworffen haben/ in zuversicht/ solch Gericht solt aufs wenigst die bestimte Anzahl Jahre/ als in aufgerichtem löblichen Wesen/ gehalten worden seyn: Als aber das darnach in Ruhe kommen vnd vnterlassen/ ist durch E. Königl. May. fürgenommen/ ein Cammer-Gericht zu Regenspurg ausserhalb der gedachten Ordnung vnd Maß zuhalten/ wiewol derselben Ordnung bestimbte Zeit noch nirgends verflossen ist/ dasselbig Gericht zu Regenspurg/ auch anders/ wann die Ordnung vermag/ besetzt/ mit Abnemung der Sporteln/ die vormals auß treflichen Vrsachen abgestellt seyn/ auch Brieflohn vnd andern der angeregten Ordnung/ als vns anlangt/ gantz vngemäß gehalten wird: Darumb vnd auß vielen andern redlichen vnd beweglichen Vrsachen/ die Wir zu seiner Zeit wol-

wol fürzubringen wissen/ an solchem Cammer-Gericht Rechtfertigung zu leiden oder zuthun/ Wir vns gantz beschwehrlich/ auch vnsern Freyheiten vnd Herkommen abbrüchig vnd nachtheilig ermessen. Bitten demnach mit vnterthänigem Fleiß / E. Königl. May. wollen nochmals gnädiglich bedencken/ in was guter Meynung das Cammer-Gericht mit andern letzt zu Augspurg mit Maß vnd Ordnung angesehen vnd bewilligt ist / vnd dasselb in solcher Form wider aufrichten/ besetzen vnd halten/ darzu Wir vnser Hülf vnd Raht getrewlich zuthun Vns hiemit erbiethen: Darbey vnterthäniglich bittende/ Vns bey angezeigten bewilligten Ordnungen vnd Maßen bleiben/ vnd dawider nicht beschweren zulassen/ E. Konigl. May. geruhe sich hierzu/ als vnser gnädigster Herr/ gegen Vnns gnädiglich zuerzeigen/ vnd diß vnser Schreiben vnd vnderthänige Bitt/ vnser Notdurft vnd der Billigkeit nach/ gnädiglich zuverstehen vnd anzunemen/ das stehet vns allezeit vmb E. Königl. May. zusampt vnserer Pflicht vnderthäniglich zuverdienen. Bitten hiervon gnädige Antwortt. Geben zu Mäyntz auf Sontag Corporis Christi Anno 21503.

E. Kön. May.

Vnderthänige Chur Fürsten/
vnd Fürsten/ Bottschafften
jetzo zu Meyntz versamlet.

§. 2. Aus vorinserirtem Schreiben erhellet nun/ daß das anno 1495. mit Raht und Willen der Reichs-Stände zu Worms aufgerichtete/ und anno 1500. zu Augspurg renovirte Cammer-Gerichte/ welches zu Nürnberg bißhero gehalten worden/ stille gestanden/ wovon auch bereits so wohl im Cap. 23. des ersten Buchs/ als vorhergehendem 5ten Capitel/ einige Anzeige geschehen; Keys. Maj. aber vor sich und

Ob in dahmahligen Zeiten noch mehr Reichs-Gerichte/ als das Kammer-Gerichte gewesen?

ohne fernern Consens berührter Reichs-Stände bey dem anderweit zu Regenspurg angestellten Kammer-Gerichte nicht allein verschiedenes / so denen Wormsischen und Augspurgischen Reichs-Constitutionen zuwieder gelauffen / angeordnet / sondern auch in specie die Sporteln / welche man / gewisser Uhrsachen halber / abgeschaffet / wieder in Ubung gebracht. Daß aber daraus geschlossen werden könne / ob habe man damahls keine andere Keyserl. Gerichte / weder bey Hofe / noch sonst dulden wollen / die sich einiger Concurrenz cum Camera anmassen dürfen / wie solchen Schluß aus dem Inserat vorallegirter Autor des / wegen Concurrenz der Cammer mit dem Reichs-Hofraht / edirten Tractats gemachet / kan nicht behauptet werden. Das Keyserliche Hof-Gerichte ist vorgedachter maßen bey Aufrichtung des Cammer-Gerichts gar nicht abgeschaffet worden / vielmehr kan ex Actis bewiesen werden / daß auf dem Reichstage zu Worms / da man das Cammer-Gericht angeordnet / die Reichs-Stände Keyserl. Majest. ersuchet / daß Sie Dero Hof-Gerichte mit tapfern / geschickten Räthen und Personen besetzen möchten. Und obschon Ihre Majestät viele Kriege auf dem Halse hatte / und dahero die Sachen am Keyserlichen Hofe nicht allezeit gebührend expediret wurden / so war es doch denen Reichs-Ständen keinesweges gelegen / alle und jede dijudicaturen dem Kammer-Gerichte zu überlaßen. Wieweit aber in damahligen Zeiten die Concurrenz und daraus entspringende Prævention in observanz gewesen / und welche Sachen vor das Keyserliche Hof-Gerichte privativè gehöret / ist eine Sache / die mehrere Untersuchung / als anietzo angestellet werden kan / meritiret. Indessen ist doch gewiß / daß die Meintzische Versamlung dasjenige nicht intendiret / was mehrbesagter Autor anonymus vermeinet. Es war die determination des Ohrts / wohin das Cammer-Gerichte gelegt

get

get werden solte/ ein Reservatum Cæsareum, weshalber man auch in angezogenem Schreiben nicht finden wird / daß die Reichs-Stände deshalber / daß das Cammer-Gerichte nach Regenspurg verleget worden / Beschwehrde geführet / wohl aber/daß Ihre Majestät es nicht in der maße/ als man sich zu Worms und Augspurg verglichen/ wieder aufgerichtet/hätte Ihre Majestät bey Wiederaufrichtung sothanen in Abgang gekommenen hohen Gerichts die mit Einwilligung der Stände gemachte Wormsische und Augspurgische Reichs-Ordnungen beybehalten / würde das Beschwehrungs-Schreiben allerdigs nachgeblieben seyn.

Das VII. Capitel.

Von dem anno 1503. zu Franckfurt am Mäyn gehaltenen Chur-Fürsten-Tage / und wie uf selbigem die Chur-Fürsten Ertz-Bischoff Jacoben zu Trier in die Chur-Fürsten-Verein aufgenommen / und einer Absendung an Keyser Maximilianum I. sich vereiniget.

§. I.

Es hatte Keyser Maximilian I. nicht allein die bißher gehaltene Chur-Fürsten-Täge übel aufgenommen / sondern auch durch Marggraf Casimirum von Brandenburg / den Probst zu Stuckart und Herrn Hanßen von Landaw / iedem Chur Fürsten / wie Sie wegen des Türckenzugs und der Keyserlichen Krohne / einen Reichstag nach Cölln oder Ach auszuschreiben / und an Dero statt ihren Sohn / Ertz-Hertzog Philipßen von Oesterreich/ præsidiren zulassen / gemeinet / zu vernehmen geben / nichtweniger bey denenselben werben lassen/ daß Sie einen Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ der Oesterreich und die Grafschaft Tyrol inne habe/

Chur-Fürsten-Tag zu Franckfurt.

zu einen ChurFürsten annehmen möchten. Welche Anthung so wohl als das Keyserliche Ansinnen die ChurFürsten bewegte/ daß Sie im Monat Novembri des 1503ten Jahres zu Franckfurt am Mayn zusammen kamen.

Aufnehmung Chur Trier in die Chur-Fürsten-Verein.

§. 2. Zuförderst wurde auf diesem Franckfurtischen ChurFürsten-Tage der neue ChurFürst zu Trier/ ErtzBischoff Jacob/ in die zu Geilnhaußen aufgerichtete Eynung aufgenommen/ und weiln in sothaner Verein unter andern enthalten/ welches auch die Güldene Bulle cap. 12. erfordert/ daß die ChurFürsten alle Jahr und zwar persöhnlich zusammen kommen solten/ solches aber ihnen beschwehrlich fiele/ so verglichen Sie sich hinkünfftig die persöhnliche Zusammenkunfft in zweyen Jahren nur einmahl/ durch die Gesandten aber jährlich zu halten; wie solches nachstehende Copien mit mehrerm besagen:

I.

Verein der ChurFürsten/ wegen des persöhnlichen Zusammenkommens.

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 31.

VOn Gotes Gnaden Wir Bertold zu Mentz/ Herman zu Collen/ ErtzBischove/ Jacop bestetigter zu Trier/ durch Germanien in Ytalien/ durch Gallien vnd das Königreich Arelat/ Ertz-Cantzler/ Philips/ Pfaltzgrave bey Reyne/ Herzog in Beyern/ des Heiligen Römischen Reichs ErtzDruchses/ Friederich/ Hertzogk zu Sachßen/ des heiligen Römischen Reichs ErtzMarschalh/ Lantgrave in Doringen/ vnd Marggrave zu Meissen/ vnd Joachim/ Marggrave zu Brandenburg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassawben

ben vnd Wenden Herzog / Burggrave zu Nüremberg vnd Fürste zu Rügen/ Alle des heiligen Reichs Chur Fürsten. Als Wir ErtzBischove zu Mentz vnd Collen/ auch Wir der Pfaltzgrave/ Hertzog zu Sachßen vnd Marggrave zu Brandenburg etc. yztbenant verschiner Zeit Vnns mitsampt ettwann dem Erwirdigen in Gott Vater/ Herrn Johannsen/ ErtzBischoven zu Trier etc. löblicher Gedechtnis in freüntlich/ brüderlich Eynung vnd Verstentnüß/ inmaßen vnsere Vorfarn vnd Voreldern auch gethan/ vnd auf Vnns bracht/ für Vnns Vnnser Nachkommen vnd Erben/ verschriben vnd verpflicht/ nach Ausweysung der Brive/ vnnder Vnnsern anhangenden Jnsigeln darüber außgangen/ der datum heldet/ zu Geylnhaußen/ auf Dinstag nach Sannt Peter vnd Pauls/ der heiligen zwolff Botten tag/ Anno Domini Millesimo quingentesimo secundo, vnd darnach den obgenanten vnnsern lieben Oheim/ Vettern vnd Mit-Chur Fürsten/ Herrn Jacoben/ Bestetigten zu Trier/ als Nachkommen obgemelts ErtzBischove Johanns seligen/ in solch Vnnser Brüderliche Eynung vnd Vorstentnüs/ nach aller Jrer Jnhalt/ yzo alhie auffgenommen vnd emphangen haben/ vnd dann in der obgemelten Vnnser Brüderlichen Eynung vnd Verstentnüß vnter annderm außgedruckt vnd vorsehen ist/ daß Wir alle Jhare eynmal in eigenen Persohnen/ an der Malstat eyne/ in gemelter Eynung bestimpt/ wie Wir Vnns des in Abschiedt eins ieglichem tages des jerlichen Zusammen-kommens vertragen werden/ zu einander kommen sollen. Vnd Wir aber nu befinden/ daß solche jerlich Zusammen-kommen Vnnser eigen Personen auß viel Vrsachen swerlich bescheen magk: Alß bekennen Wir alle Sechs zu erst obgenanten Kur Fürsten/ vnd thun kunt offentlich/ mit disem Brive/

daß Wir Vnns auf heüt datum alhie ferner vereynigt vnd vertragen haben/ vnd thun das/ in craft diß Briefs/ also/ daß Wir nu hinfür Vns nit eher/ dann in zweyen Jaren eynmal/ in eigenen Personen/ an der obgemelten Malstat eyne/ auf einen tag/ des wir oder vnnsere Rete in Abschiedt eins yden tags des jerlichen Zusammenkommens oder Schickens sich vertragen werden/ zusammen zufügen vnd kommen Jnhalt vnd Außweyßung berürter vnnser Eynung schuldig sein sollen/ Es were dann/ daß in mittler Zeit der zweyer Jare also treffenliche sachen fürfallen/ daß des Notdurft Vnnser aller personlichen Zusammenkommens eher erfordern/ vnd Vnns solchs durch einen ErtzBischove zu Mentz oder vnnsere Rete/ so Wir jerlich/ wie hernach volget/ zusamen schicken sollen/ oder den vnder Vnns den solch Sachen sunderlich belangten/ nach laut vnnser Eynung verkündet vnd zuwissen gethan wurde/ Alßdann solle sich Vnnser keyner verhindern lassen/ sundern in allermassen in eigener Persone als Wir den zweyen Jaren zukommen schuldig sein kommen vnd nit aussenbleiben. Wie dann solchs die obgemelt vnnser brüderlich Eynung in solchen Fellen auch clerlich außdrückt/ doch sollen Wir nicht derstermynder alle Jare so Wir nit persöhnlich zusammen kommen Vnnser treffenliche volmechtige Bottschafft vnd Rethe zusammen schicken an der Malstat eyne in der eynung bestimpt/ wie man sich des im Abschiedt eins yden zusammen kommens oder schickens vertragen wirdet/ alles das zu handeln zu ratslagen vnd zubeslieſſen/ daß so Wir selbst in eigenen Persohnen beyeinander erschinen nach laute vnd Jnhalt Vnnser Eynung/ zuthun Macht haben oder haben solten Vngeverlich/ Doch sunst der obberürten Vnnser Brüderlichen in anndern Artickeln gantz vnabbruchlich vnd vnvergriffenlich alles on Geverde.

verde. Des zu Urkund hat Vnnser iglicher sein eigen Insigel an disen Brive thun hencken. Der geben ist zu Franckfurt am Mayne gelegen auf Dinstag nach Allerheiligen tage Anno Domini Millesimo quingentesimo tertio.

II.

Brief/ kraft welchen Chur-Fürst Jacob zu Trier in die Geilnhausische Chur-Fürsten-Verein aufgenommen worden.

d. l. fol. 33.

VOn Gotes gnaden Wir Bertold zu Mentz/ Herman zu Collen / Ertz Bischove durch Germanien vnd in Ytalien Ertz-Cantzler / Philips/ Pfaltz Grave bey Reyne/ Hertzog in Beyern/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz Druchsseß/ Friederich/ Hertzog zu Sachssen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz Marschalh / Lant Grave in Dhoringen vnd Marggrave zu Meissen / vnd Joachim/ Marggrave zu Brandemburg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer zu Stettin / Pommern/ der Cassawben vnd Wenden Hertzog / Burggrave zu Nüremberg vnd Fürste zu Rügen / Alle des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten. Bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem Brive / Als Wir Vnns verschiner Zeyt mit sampt etwenn dem Erwirdigen in Gott Vater/ Herrn Johannßen Ertz Bischove zu Trier etc. vnnserm lieben Oheym vnd Mit-Chur Fürsten / loblicher Gedechtnüß / auß treffenlichen beweglichen Vrsachen vnd merglicher Notdurft / vnd sunderlich Gott dem Almechtigen zu Lobe / dem heiligen Cristenlichen Glauben / Römischen

Reiche

Reiche vnd teütscher Nation zu Frieden / Ere / Nutz vnd Frommen in fründlich / Bruderlich Eynung vnd Verstentniß / wie dann etwann vnnsere Vorfarn vnd Voreldern / loblicher Gedechtnüs / auch gethan / vnnd auf vnns loblich bracht / mit vnd gegen einander für Vnns / vnnsere Nachkommen vnd Erben / begeben vnd verschrieben haben / nach laut vnd Jnhalt der Haupt-Verschreibung / vnd auch des Beybriefs / des Außnemens halber / zu Geylnhaußen / auf Dinstag nach Sant Peter vnd Pauls der heiligen Zwolff Botten tag / Anno Domini Millesimo quingentesimo secundo, vnder vnnsern anhangenden Jnnsigeln ausgangen / Vnnd dann nu der obgenannt Herre / Johann / etwan Ertz-Bischove zu Trier etc. der mit Vnns in den berürten vnnsern Brüderlichen Eynungen vnd Verschreibungen verpflicht vnd verschrieben gewest / mit tode abgangen / vnd darnach der Erwirdige in Gott / Herr Jacob / Bestetigter zu Ertz-Bischove zu Trier etc. vnnser besunder lieber Oheim / Vetter vnd Mit-Kur Fürst / mit dem selben Ertz-Bisthumbe zu Trier versehen ist / So haben Wir obgenante Chur-Fürsten / in crafft vnd nach Außweysung Vnnser Brüderlichen Eynung vnd Verschreibung / vnd auch des obberürten Beybrives / den ytzgemelten Herrn Jacoben / Bestetigten zu Trier / als Nachkommen des obgenannten Ertz-Bischove Johanns / seligen / zu vnnserm Mit-Chur-Fürsten in dieselben vnnser Brüderlich Eynung vnd Verschreibung auffgenommen vnd empfangen. Nemen auf vnd entphahen Jnen also in solch Vnnser Brüderlich Eynung vnd Verschreibung / in vnd mit crafft diß Briefs. Vnnd darumb hat Er vnns Ertz-Bischove Bertolden obgenannt / von der bemelten Vnnser Mit-Kur-Fürsten vnd auch vnnsern wegen / zuvoran / in trewen / bey seinen Fürstlichen Eren vnd Wirden / gelopt / vnd darnach zu

den

den Heiligen geschworen/ Jnmassen Wir seiner Lieb hirmit widerumb versprechen / Dieselbe vnnser semptlich brüderlich Eynung vnd Verschreibung mit allen Jren Punckten/ Meynungen vnd Artickeln ware/ stete/ veste vnd vnverprochenlich zu halten / zuvolfüren vnd zuthun / vnd dowider nicht zu sein/ zusuchen/ oder zuthun/ Geistlich oder Wernt-lich/ heimlich oder offentlich / inzumal kein Weise/ alle Geverde vnd Argelist hirinnen gentzlich außgescheiden. Des zu Urkund haben Wir obgenannten ChurFürsten vnd iglicher sein Jnsigel an disen Brive thun hencken/ Der geben ist zu Franckfurt/ am Mäyn gelegen / auf Donnerstag nach Allerheiligen tag / Anno Domini Millesimo quingentesimo tertio.

ChurFürsten vereinigen sich einer Absendung an Keys. Maj.

§. 3. Nechstdem vereinbahrten sich die ChurFürsten/ sowohl wegen ermelter Keyserl. Werbung / als anderer Puncten halber / einer gewissen Instruction, mit welcher jemand an Keyserl. Majest. abgefertiget werden solte. Gleichwie aber von sothanen Puncten in folgenden Capiteln ausführliche Relation geschehen wird: Also dienet indessen zur summarischen Nachricht/ daß die Instruction betroffen:

1.) Die von Keyserl. Maj. übel aufgenommene Chur-Fürsten-Täge.
2.) Keyserliche Anzeige / wegen eines Reichs-Tags in puncto der Türcken-Hülffe und Keyserlichen Krohne.
3.) Keyserl. Ansinnen üm Einnehmung ErtzHertzog Philips in das ChurFürstl. Collegium.
4.) Beobachtung des Reichs Ehre und Gerechtigkeit / bey vorstehender Päbstlicher Wahl / wie auch Vergleichung wegen der dem künfftigen Pabst vom Keyser und Reich zuleistenden Obedienz.
5.) Abstellung der Beschwehrden bey dem Kammer-

Gericht/ sowohl der ChurFürsten selbst/ als auch deroselben Unterthanen.

6.) Recommendirte Entscheidung einer zwischen Brandenburg und der Stadt Nürnberg entstandenen Strittigkeit.

Das VIII. Capitel.

Von der ChurFürsten Entschuldigung gegen Keyser Maximilianum, wegen der von Ihrer Majestät übel aufgenommenen Chur-Fürsten-Täge.

§. 1.

Justification der von Keys. Maj. übel aufgenommenen ChurFürsten-Täge.

ES ist aus des Keyserl. Botschaffters/ Hanßens von Stadian/ gegen das ChurFürstl. Collegium beschehenen und oben cap. 4. §. 2. recensirten Anbringen erinnerlich/ was maßen dasselbe zuföderst in einer Anthung/ wegen der/ ohne Ihrer Majestät Wissen von denen ChurFürsten gehaltenen Zusammenkunfft/ bestanden; Nachdem nun die ChurFürsten nachgehends fernerweit in Erfahrung brachten/ wie Keyserl. Majest. die gehaltene Convente übel aufgenommen; So hat der erste Haupt-Punct der im vorigem Capitel angezogenen Instruction in folgender Entschuldigung bestanden.

Extract Instructionis **vor die ChurFürstl. Gesandschafft an Keyserl. Majest. die von denen ChurFürsten gehaltene Zusammenkünffte betreffend. 1503.**

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 35.

UNd fürter zuerzelen/ wie die ChurFürsten angelangt/ daß die Königl. Majest. der tege halber/ anfänglich zu Geiln-

Geilnhaußen/ vnd seydherr an andern Orten/ durch Jre Gnaden gehalten/ mercklich Mißfallens vnd vngnedigen Willen tragen/ als solten solche tege Jhrer Königl. Majest. zu wieder oder Nachteile fürgenommen seyn. etc. Solichs hetten Sie mit beswertem Gemüht vernommen/ vnd möchten wohl achten/ daß Jnen solichs durch Jre Mißgönner zum ergsten vßgelegt/ vnd zum vnwegsten bey Königl. Majestat anbracht würde/ aber Königl. Majest. solt gentzlich dafür haben vnd halten/ daß Sie vngern das mynnst/ das Keyserl. Majest. wieder/ oder nachtheilig sein möcht/ fürnehmen/ sonder sich vil lieber allzeit gehorsams vndertenigs Willens/ **als die förderſten Glider des Reichs**/ gegen seiner Majest. **als Jrem Herrn**/ fleißigen vnd halten wolten. Hetten auch die gehaltene Tage seiner Königl. Majest. gar nit/ (als sein Majest. angelangt sein möcht/) zuwider/ sondern vß mercklicher irer Nohtdurft fürgenommen/ wann/ als sich/ nach den gehalten Reichstegen/ in iren Fürstenthumen/ auch bey Jren Anstoßern/ mercklich Mißhellung/ Jrrung und Entpörung von hohen Stenden/ auch zu Zeiten von dem gemeynen Volck ereignet/ als auch noch etlich vor Augen stunden/ vnd sunst/ Jrer eigen Sachen halber/ allerley fürgefallen were/ hett ire mercklich Nottdurft erfordert/ sich zusammen zufügen/ solichen Mißhellungen vnd Entpörungen/ so vil möglich/ zu begegnen/ auch von Erhaltung Jrer selbs ChurFürstenthumben vnd Landtschafften zuhandlen/ inmaßen dann Jre Vorfarn vnd VorEldern vor vil Jaren auch gethan/ vnd löblich vff Sie bracht hetten. Bitten darauf Jre Königl. Majest. mit aller unterthenigkeit/ angezeigt Jre zusammen-kommen keiner andern Meinung zuversteen/ noch Jre inpilden zulassen/ sonder ire Vngnad/ Mißfallens vnd Argwone/ ob Sie einiche

gegen Jnen geschepft hetten / als Sie sich keins wegs versehen / gnediglich abzustellen / vnd Sie / als seiner Gnaden getreue vnd gehorsame ChurFürsten / die seinen Gnaden zu aller vntertheniger Erzeigung gantz geneigt weren / gnediglich anzusehen vnd zuhalten / das weren Sie vrpütig / neben Jrer Pflicht vnterthenigklich zu verdienen.

Observation von denē Chur-Fürstens Tägen.

§. 2. Was diese Controvers belanget / so ist zwar an dem / daß das ChurFürstliche *Collegium*, vermöge der Güldenen Bulle / befugt / ja schuldig gewesen / jährlich einmahl / vier Wochen nach Ostern / persöhnlich in einer Reichs-Stadt zusammen zukommen / von allerley Nohtdürfftigkeiten anliegender Sachen und Gebrechen der Landschafften sich zubereden / und mit ihren weisen vernünfftigen Rahtschlägen / in ihren Zusammenkünften / allem Unheil heilsamlich zu begegnen / und die Sachen in einen bessern Stand und Wesen zubringen. Ob aber sothane Convente insciô oder gar invitô Cæsare gehalten werden können? ist eine von denen schwersten Staats-Fragen. Conslideriret man die güldene Bulle tit. 12. und zwar in specie die Worte: *Congregatio hujusmodi per nos & eosdem Principes celebretur, &c.* It. *Deinceps die quolibet congregationis hujusmodi locus per nos, quo sequenti anno conveniant, ipsorum consilio conveniant:* So ist zwar nicht zuleugnen / daß / krafft sothaner Disposition, die ChurFürsten-Täge insciô Imperatore nicht angestellet werden sollen. Allein wenn man dieser Constitution die Reichs-Observanz entgegen setzet / da wird man finden / daß nach Absterben Caroli IV. welcher Autor der güldenen Bulle bekanter maßen ist / von denen ChurFürsten verschiedene ChurFürsten-Täge ohne vorher erhaltene Keyserliche permission gehalten worden. Was zu Zeiten Keyser Wentzels vorgangen / kan in Historicis nachgeschlagen werden / und ist sehr zuzweiffeln / daß /

als

als die Chur Fürsten anno 1399. einen Collegial-Tag zu Meintz gehalten / von welchem cap. 2. einige Anzeige geschehen / selbige den Convent Ihrer Majestät werden notificiret haben. Was unter Regierung Keyser Friedrichs IV. anno 1456. und 1461. geschehen / soll Deò volente im ersten Theile des unter der Elaboration stehenden Theatri Comitiorum Romano-Germanicorum, so unter Regierung Keyser Friedrichs IV. gehalten worden / vorgetragen werden. Jedoch seynd auch einige Chur Fürsten-Täge / sowohl mit Vorwissen / als bey hoher Gegenwart der Römischen Keysere / gehalten worden / es haben auch wohl Ihre Majestäten / wenn die Chur Fürsten dißfalls wider den Inhalt der Güldenen Bulle etwas vorgenommen / contradiciret / wie denn Keysers Maximilian. I. Exempel / so zu diesem Capitel Anlaß gegeben / solches gnugsam bezeuget. Nach nur höchstgedachter Ihrer Majestät Tode / und da Dero Enckel / Ertz Herzog Karl / zum Keyserthum gelanget / ist diese Chur Fürstliche Prærogativ erweitert worden / maßen dieser in seiner Capitulation versprechen müssen / zuzulassen / daß die Chur Fürsten ie zu Zeiten / nach Vermöge der Güldenen Bulle / und ihrer Gelegenheit / zu ihrer und des heiligen Reichs Nohtdurft / auch do Sie beschwerlich Obliegen haben / zusammen kommen möchten / dasselbe zubedencken / und zuberathschlagen / welche auch Ihre Majestät nicht verhindern noch irren / und deßhalber keine Ungnad noch Wiederwillen gegen ihnen sämtlich und sonderlich schöpffen / noch empfahen / sondern sich in dem und andern / der Güldenen Bull gemäß / gnädiglich und unverweißlich halten solle und wolle. Wiewohl aber in dieser und folgenden Capitulationen die Chur Fürsten-Täge eine weit mehrere Freyheit erlanget / so ist doch die Frage ferner entstanden / ob zu solchen Conventen die Keysere oder deren Gesandte / wenn Sie es verlangen / zu admittiren seynd. Die

Scriptores Juris Publici führen hierüber unterschiedliche Gedancken. Wie aber / schreibet ein grosser Publiciste in seinem Europ. Herolde P. I. pag. 952. keinem privato zugelassen/noch gebühret / in dergleichen wichtigen Sachen ein Vor-Urtheil zu deproperiren: Also stehet solches zu des höchst ansehnlichen Collegii Ermessen/ ob der Zeiten und Conjuncturen Umstände / wie auch der Materien Convenienz erfordere/ Keyserl. Majest. von solchem Convent und Tractaten Nachricht zugeben/ und Deroselben eine Abordnung/ um den Zweck desto glücklicher und eher zuerreichen / anheim zustellen; oder/ wann Sie aus eigener Bewegnüß selbst / oder durch Gesandtschafft erscheinen / und die admission nicht convenabel fallen wolte/ ob und wieweit sich dargegen zu excusiren seyn möchte.

Das IX. Capitel.

Wie Keyser Maximilian denen Chur-Fürsten durch Abgesandte notificiret / wie Seine Majestät gemeinet / sowohl wegen der Türcken Hülffe als Keyserlichen Krohne/ einen Reichs-Tag nach Cölln oder Aach auszuschreiben / und auf selbigem seinen Sohn/ Ertz-Hertzog Philipßen/ præsidiren zulassen.

§. 1.

Keyser will einen Reichstag ausschreiben.

KEyser Maximilian I. war höchst begierig auf den Krieg wieder den Türcken/ die Reichs-Stände hatten auch auf dem anno 1500. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage bereits hierzu eine Verwilligung gethan / allein solche war nicht gnugsam / dahero verlangten Ihre Majest. mehrere assistenz. Dieweiln Sie aber sothane Hülffe nur durch ausgesendete Mandata forderten / hingegen die Stände vermein-

meinten / daß selbige auf einem allgemeinen Reichs-Tage verwilliget werden muste/ so wurden Ihre Majestät gemüßiget/ einen Reichs-Tag nach Cölln oder Aach auszuschreiben. Zu welchem Ende Sie vorhero ihr Vorhaben durch Dero Bohtschafft und Rähte / Marckgraf Calimirn von Brandenburg/ den Probst zu Stuckart / und Herrn Hansen von Landau / jedem derer Herren Chur-Fürsten notificiren / auch ihnen darneben vermelden liessen / wie auf solchem Reichs-Tage / sowohl von gedachtem Türcken-Zuge / als Erlangung der Keyserlichen Krohne / deliberiret werden / und Dero Sohn / Ertz-Hertzog Philipß von Oesterreich / an Dero statt erscheinen und præsidiren solte.

§. 2. Gleichwie nun die Chur-Fürsten längst gewünschet / daß ein allgemeiner Reichs-Tag von Keyserl. Majest. ausgeschrieben werden möchte / wie Sie denn Ihre Majest. zu verschiedenenmahlen ermahnet: Also vernahmen selbige das Keyserliche Vorhaben gantz gerne. Dieweiln Sie aber davor hielten / daß nicht allein die benannte Oehrter / wo der Reichs-Tag gehalten werden solte / etlichen Ständen etwas weit und ungelegen fallen / sondern auch / wenn Keys. Majest. uf demselben in Persohn nicht erscheinen solte / alle Handlung vergebens und unfruchtbar seyn würde: So wurden diese Erinnerungen in vorbenante auf dem Franckfurtischen Chur-Fürsten-Tage vor die Gesandschafft / so an Ihre Majestät gesendet werden solte / aufgesetzte Instruction gebracht / und die Gesanden anbey befehliget / daß Sie Ihre Keyserl. Majest. ersuchen möchten / bey so gestalten Sachen den vorhabenden Reichs-Tag zum allerförderlichsten an eine gelegene Mahlstadt / die denen Ständen am bequemsten zuerreichen wäre / fürzunehmen und auszuschreiben auch darauf in eigener Person zuerscheinen und zupræsidiren; Welchenfals Sie / die Chur Fürsten / willig und erbötig wären / inmaßen Sie

Monita der Chur-Fürsten ratione loci & præsidii.

die

sich auch vormahls verschiedentlich in Schrifften erbothen hätten / uf solchen Tag gleichfalls zu erscheinen / und alles getreulich helffen zuhandeln / zurathschlagen und fürzunehmen / das zur Ehre und Nothdurft der heiligen Christenheit / Reichs und Gemeinen Nutzen dienstlich und ersprießlich seyn möchte. D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 35. b.

Das X. Capitel.

Von Keysers Maximiliani I. Ansinnen an die Chur-Fürsten / um Einnehmung seines Sohns / Ertz-Hertzog Philipsens / in das Chur-Fürstliche Collegium.

§. 1.

Intendirte Vermehrung des Chur-Fürstlichen Collegii.

Es hatte Keyser Maximilian I. durch vorbenante seine Gesandschafft denen Chur-Fürsten nicht allein anzeigen lassen / wie sein Sohn / Ertz-Hertzog Philips / auf bevorstehendem Reichs-Tage præsidiren solte / sondern auch denenselben angesonnen / daß Sie einen Ertz-Hertzog zu Oesterreich / der Oesterreich und die Grafschafft Tyrol inne habe / (wodurch Ihre Majest. ihren Sohn / Ertz-Hertzog Philipßen / verstanden) zu einen Chur-Fürsten annehmen möchten. Nun kamen zwar hierauf die Chur Fürsten / sowohl wegen dieses Ansinnens als anderer von denen Keys. Bohtschafftern angebrachten Puncten / mehrgedachter maßen zu Franckfurt am Meyn zusammen / und verglichen sich deshalber einer Absendung an Keyserl. Majest. und darzu gehöriger Instruction: Allein / ob Sie schon für gut ansahen / daß Ertz-Hertzog Philips / als ein Reichs-Fürst / zum Reichs-Tage erfordert werde / so wolten sie doch weder in das Præsidenten-Amt noch in die angesonnene Reception willigen.

§. 2.

§. 2. Die Uhrsachen belangende/ warum die Chur-Fürsten den Ertz-Hertzog in ihr Collegium aufzunehmen/ verweigerten/ so solten die Gesandten/ krafft vorangeregter Instruction, Keyserl. Majest. vorstellen: Daß zwar Sie/ die Chur-Fürsten/ der Königl. Majest. zu unterthäniger Willfahrung/ und dem Hause Oesterreich zu beheglicher Freundschafft/ wohlgeneigt weren/ allein sie setzten in keinen Zweifel/ Königl. Majest. trage gut Wissens/ wie von manchen und viel Jahren das heilige Römische Reich von den Griechen in die Teütsche Nation kommen/ auch wie eine löbliche Ordnung und Versehung der Chur und Wahl desselben Reichs in die sieben Chur-Fürsten fürsichtiglich und wohlbedächtig gestellet und aufgericht/ welche Ordnung der Chur vom Stuel zu Rom vor viel hundert Jahren angenommen/ auch in der Güldenen Bullen und viel andern Ohrten gemeines geschriebenen Rechtens einverleibt und angezeigt/ und alßo von langer Zeit und Jahren von Röm. Keyßern und Königen/ auch Ihren der Chur-Fürsten Vorfahren und Vor-Eltern/ biß uf diese Zeit unverendert und unverrückt löblich bracht/ und gehalten sey/ weßhalben Sie/ die Chur-Fürsten/ Ihnen nicht allein beschwehrlich/ sondern etwas unlöblich nachzusagen besorgten/ in solcher langer hergebrachten löblichen Ordnung und Versehung bey ihren Zeiten Verenderung oder Verrückung zuthun/ oder geschehen zulassen/ als Sie nicht zweiffelten/ Königl. Majest. solches aus hoher Vernunft selbst besser und weiter/ dann Sie/ zubetrachten wüsten/ darum und aus viel andern trefflichen und mercklichen Uhrsachen die Königl. Majest. wohl selbst zubewegen hette/ were Ihre unterthänige Bitte/ daß Königl. Maj. solche Sachen gnädiglich bedencken/ und die Chur-Fürsten mit Ansinnung solcher Neüerung oder Verenderung unbeläſtiget lassen.

Wie die Chur-Fürsten sich dessen verweigert.

Hingegen wolten Sie allezeit zusamt ihrer Pflicht gerne unterthäniglich verdienen. D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 36.

Das XI. Capitel.

Wie Pabst Alexander VI. und Pabst Pius III. kurtz auf einander gestorben/ und die Chur-Fürsten sodann gegen Keyser Maximilianum angetragen/ daß/ bey vorstehender Päbstlichen Wahl/ des Reichs Ehre und Gerechtigkeit beobachtet werden möchte.

§. I.

Pabsts Alexandri VI. Schandthaten.

PAbst Alexander VI. ließ zwar dem hochgelahrtem Antonio Macinellio, weil Er Ihrer so genanten Heiligkeit Schandleben in Schrifften einigermaßen hart berühret/ die Hände abhauen/ und die Zunge aus dem Halse reissen. Allein Er hat doch nach seinem Tode nicht verwehren können/ daß nicht sein böser Wandel der Nachwelt kund gemacht werde. Und obschon aus der Historia Gvicciardini die zwey wichtige loca von ermelten Pabsts/ seiner beyden Söhne und Tochter Blutschande/ Brüder- und Meuchelmorden/ ingleichen von Mitteln/ dadurch die Päbste zu so grossen Landen und Leuten in Welschland kommen/ ausgethan worden: So hat man doch dieselbe nachgehends anderweit und zwar besonders sub titulo: Francisci Guicciardini, Patricii Florentini, loci duo, ob rerum, quas continent gravitatem cognitione dignissimi, qui ex ipsius historiarum libris, tertio & quarto, dolo malo detracti in exemplaribus hactenus impressis non leguntur, nunc tandem ab interit vendicati & Latinè, Italicè, Gallicè, editi. Lucæ 12. Nihil occultum quod non reveletur. Basileæ anno 1569. durch den Druck publiciret.

ret. Denn die Historie trägt von Rechtswegen kein Bedencken/ grosser/ sowohl Geist- als Weltlicher Herren/ unanständige Thaten dem Andencken bey der Posterität also zuübergeben/ wie Sie dieselben gefunden; indem kein Potentat ihren freyen Censur entgehen wird/ ohne/ wenn Er alles recht machet. Solchergestalt lieset man in der Göttlichen Historie, welche die allerwahrhaffteste/ deßhalben auch die allerbeste ist/ daß e. gr. Saul ein Tyrann/ David ein Ehebrecher und Meuchelmörder/ Petrus ein Verleugner/ Paul ein Verfolger/ etc. gewesen. In der Weltlichen findet man nicht allein der Tyrannen lebendiges Conterfeit an Nerone, Caligulâ, Domitiano, Maximino, Caracallâ Heliogabalô &c. Sondern es wird auch Svetonius darum allen andern Griechischen und Römischen Historicis fürgezogen/ weil Er weder die Mängel selbst/ noch den Verdacht der Mängel/ darein bißweilen auch die allerlöblichsten Keyser gerahten/ heimtückisch unterdrückt. Und was schreibt Schafnaburgensis und Aventinus, wie auch aus denenselben viele neue Historici von der Eigensinnigkeit/ Argelist/ unrechtmäßigen Gewalt und Unzucht Keyser Heinrichs IV? Cuspianus samt vielen Neotericis vom Frauenzimmer Keyser Friedrichs II. von Eigennutz Keyser Karls IV. von Tyranney/ unordentlichen Leben und andern Untugenden Keyser Wentzels/ von gewehntem Ehebruch Keyser Sigmunds und seiner Gemahlin/ der Keyserin? etc. etc. Zuförderst aber ist ja bekant/ mit was freyer Feder der Päbste Leben von Platina selbst/ welcher doch ein Papistischer Bedienter gewesen/ beschrieben worden? Und hätte selbiger mit seiner Beschreibung auf die Zeiten Pasts Alexandri reichen können/ so ist gar nicht zuzweiffeln/ daß Er nicht ebenfals dasjenige/ was sein Continuator Onuphrius Panvinius angemercket/ seiner Historie einverleibet haben würde.

Dessen Tod.

§. 2. Wie aber dieses Pabsts Laster-volles Leben bey denen Geschichtschreibern viele Blätter angefüllet: Also ist es auch mit dessen Tode ergangen. Dieser so genannte heilige Vater faßte mit seiner Schandbrut / dem Cæsare Borgia, einen solchen teuflischen Entschluß / daß Sie einige reiche Cardinäle durch Gifft hinrichten / und sodann ihr Vermögen zu sich ziehen wolten. Zu sothanem Ende stelleten Sie ein Mord-Panquet an / und invitirten diejenige / deren Erben Sie durch Gifft zuwerden verhofften. Dem Mundschencken aber gaben sie zwey Flaschen Wein / in deren eine / aus welcher denen Cardinälen / wenn der abgeredete Winck gegeben werden würde / eingeschencket werden solte / starcker Gifft gethan worden. Als sich nun der untreue Vater mit seinen Söhnen / den Cardinälen / am lustigsten bezeigete / gab jener dem Mundschencken das bewuste Zeichen: Weil aber die Flaschen beyeinander stunden / und der gerechte GOtt den Mundschencken verwirrte / so wurde dem Pabste und seinem Sohne der Gifft / denen andern aber der gesunde Wein eingeschencket und gereichet. Kaum hatten Vater und Sohn den vergiffteten Tranck im Leibe / so empfunden Sie den tödtlichen Irrthum. Cæsar besiegte durch seine Jugend und gute Natur das Gifft / und brach solches wieder von sich. Pabst Alexandern aber stieß selbiges das Hertze ab / welches geschahe anno 1503. den 18. Augusti. Was sonst wenig Stunden vor seinem Ende / und da Er schon mit dem Tode rang / zwischen Ihme und einem Anfangs in Päbstlichen Habit / bald aber in Gestalt eines Fuhrmanns / erschienenen höllischen Geiste vorgangen / ist eine recht erschreckliche Geschicht / und kan selbige von demjenigen / der solcher nicht bereits kundig / in Historicis aufgeschlagen werden.

Zwist wegen der Pabsts-Wahl.

§. 3. Nachdem nun solchergestalt Pabst Alexander VI. durch Gifft sich selber zu Grabe geholffen / so warff

dessen

dessen tödtlicher Hintritt einen neuen Zanck-Apfel unter die Span- und Frantzösischen Cardinäle/ deren iede Parthey die entledigte Stelle aus ihrer Nation ersetzen wolte. Als aber ihre Uneinigkeit sie durchaus zu keinen Schluß gelangen ließ/ so erwehlten sie endlich den alten und todtkrancken Piccolomineum, welchen sie Pium II. nennten / nicht/ daß sie hätten Hoffnung gehabt/ Er würde das Pabstthum lange verwalten/ sondern nur/ daß sie beyderseits Zeit gewinnen könten/ ihren Anhang zu verstärcken/ wie denn Pabst Pius den 26. Tag hernach gestorben.

Der Chur-Fürsten Consilia deßhalber.

§. 4. Dieser Zwist war denen ChurFürsten nicht unbekant/ dahero wurde der Instruction vor die Gesandschafft/ welche von ihnen an Keyser Maximilianum I. abgefertiget werden solte/ ein besonderer Punct einverleibet/ welcher also lautete:

Fürter ist durch die Botschaft anzubringen: Nachdem Jkurtz verschiener Zeit vnnser heiliger Vater/ Babst Allexannder/ mit tod abganngen/ vnd darnach ein ander erwelet/ der ytzo auch mit tod verschieden/ vnd also der Bebstlich Stuel verledigt/ sey an die ChurFürsten gelanngt/ wie beid Kunig von Franckreich vnd Hispani sich am Hove zu Rome Erwelung eins newen Babsts vnd anders halber mercklich bearbeiten sollen/ vnnd darumb der ChurFürsten vndertenig Bitt/ daß Königl. Majest. als Römischer Kunig vnd Beschirmer der Kirchen/ in diesen leüfften/ ein gnedig Trachtenns vnd Vffsehenns haben wolle/ damit in solichem nit etwas/ zu Abbruch vnd Nachteile Jr Konigl. Majest. des Reichs vnnd aller Stennde desselben/ gehandelt oder zu Wege gericht werde/ Was dann Jre Gnaden der Königl. Majest. in solchem beystendig oder hilfflich sein mogen/ des sein Jre Gnaden gantz willig vnd vrputtig/ damit der Konigl. Majest.

vnnd dem heiligen Reich Jre gebürlich Ere vnd Gerechtigkeit erhalten/ vnd nit entzogen werde/ vnd insonderheit daß Königl. Majest. mit der Obedienz künfftigem Babst zuthun gnediglich verzihen wolte/ biß vff den nechstkünftigen Reichstage/ damit sich sein Königl. Majest. mit den ChurFürsten/ vnd die ChurFürsten mit seinen Königl. Gnaden sich vnderreden mochten/ die Obedienz einmütiglich mit ein ander zuthun/ auch wes mit der Bäbstlichen Heiligkeit/ der Cristenheit vnd des Romischen Reichs halber/ in Beweysung solicher Obedienz, zuhandeln gut seyn mocht. D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 36. b.

Nachricht von der Pabsts-Wahl.

§. 5. Gleichwie aber dieser Instructions-Punct nicht allein die recommendirte Beobachtung des Reichs Ehre und Gerechtigkeit bey vorstehender Päbstlichen Wahl/ sondern auch die in Vorschlag gebrachte Vergleichung/ wegen der dem künfftigen Pabst vom Keyser und denen ChurFürsten zu leistenden Obedienz concernirte: Also soll von dem zweyten membro in folgenden Capitel ein mehrers gehandelt werden/ ratione des erstern aber habe vor nicht undienlich erachtet/ in diesem Capite eine kurtze historische recension beyzufügen/ wie nemlich des Römischen Reichs Gerechtigkeit bey des Pabsts Wahl entstanden/ wie selbige in folgenden Zeiten bald gefallen/ bald gestiegen/ endlich aber fast gar verschwunden.

Stehet anfangs bey der Christlichen Gemeinde.

§. 6. In der Kindheit des Pabstthums seynd die Päbste oder vielmehr Bischöffe zu Rom Anfangs von der Christlichen Gemeinde alda erwehlet worden: Denn ob schon die Constitutio ministrorum Ecclesiæ ad jura majestatis, insonderheit aber ad jus circa sacra gehöret/ so stacken doch die damaligen Römischen Keysere noch in Heydenthum/ und verfolgten vielmehr die Christen/ als daß sie denenselbigen reine Lehrer und Prediger hätten geben sollen/ weshalber

ber die Christliche Gemeinde zu Rom freylich genöthiget worden/ ihren Gottes-Dienst aus eigener Autorität anzulegen/ so gut als es die Zeit leiden wollen. Nachdem aber zu Rom die Geistlichkeit sich vermehrte/ so geschahe die Wahl vom Volcke und der Geistlichkeit zugleich. Welcher modus eligendi auch zu denen Zeiten geblieben seyn soll/ da die Christen von denen Heydnischen Keysern geduldet wurden/ wiewohl/ wenn diese die Confirmation prætendiret/ solche ihnen de Jure verstattet werden müssen/ gestalt Herr Schilter in seinem ersten Buche de Libertate Eccles. Germ. Cap. 2. pag. 25. schreibet/ quod summa potestas circa sacra Christiana suô modô fuerit penes Imperatores Gentiles.

Dann bey dem Volcke und Geistlichkeit zugleich.

§. 7. Die Christliche Religion hat Keyser Constantinus M. zu erst angenommen/ welches im Anfange des IVten Seculi, da Sylvester I. den Päbstlichen Stuhl bekleidet/ geschehen/ worauf derselbe das völlige jus circa sacra Christiana, in soweit selbiges der hohen Obrigkeit zustehet/ und also auch die Einsetzung der Römischen Päbste sich zueignen sollen/ allein die Pabst-Wahl blieb fernerweit bey dem Römischen Volcke und der Geistlichkeit/ ja als höchstgedachter Keyser die Keyserliche Residenz von Rom nach Constantinopel verlegte/ so fieng ein Pabst zu Rom/ welcher bißhero gar ein kleines Licht gewesen war/ nunmehro/ in Abwesenheit der Keyserlichen Hofstadt/ an/ etwas heller zu leuchten. Jedoch durffte Er sich der Constantinopolitanischen Keysere Gehorsam noch nicht entziehen. Keysers Constantini M. Söhne Constantinus II. und Constantius II. setzten zwar die Päbste Julium I. und Liborium ab/ allein solches geschahe nicht/ daß bey dero Wahl die Keyserliche Confirmation nicht eingeholet worden/ sondern deswegen/ weiln sie dem Arrianismo nicht beypflichten wolten/ wie denn Liborius, so bald Er das Arrianische Glaubens-Bekäntnüß

Auch unter denen Christl. Keysern.

unter-

unterschrieb/ wieder eingesetzet wurde. Nach Liborii Todte entstund unter dem Volcke und unter der Clerisey ein Schisma: Denn etliche erwehlten Damasum I. andere aber Ursicinum. Worauf es von Worten zu Schlägen dergestalt kam/ daß in der Kirchen Socini 137. entseelte Cörper in ihrem Blute lagen. Der damalige Keyserliche Stadthalter wolte sich zwar ins Mittel schlagen/ war aber vergnügt/ daß Er mit gantzer Haut in die Vorstadt kam/ alwo Er den Ausgang erwartete/ welcher dahin gieng/ daß Ursicinus weichen/ und Damaso den Sitz überlassen muste. Solches geschahe anno 367. da *Valentinianus I.* und *Valens* Römische Keysere waren.

Was deshalber nach der Theilung des Keyserthums vorgangen.

§. 8. Keyser *Theodosius* so anno 395. verstorben/ hinterließ zwey Söhne/ *Arcadium* und *Honorium*, welche das Römische Reich in das Orientalische und Occidentalische Keyserthum theileten. Honorius bekam das Keyserthum im Occident/ und weiln Rom desselben Haupt- und Residentz-Stadt war/ so fiel auch die Hoheit über den Pabst oder Bischoff allda zugleich auf die Occidentalische Keysere; wie denn vorhochgedachter Keyser Honorius sothane hohe Befugnis bey ereigneter Gelegenheit in exercitium zubringen nicht ermangelte: Denn als unter seiner Regierung das Volck und die Geistlichkeit bey der Wahl eines neuen Pabsts sich nicht vereinigen kunten/ und zwey Päbste/ Bonifacius I. und Eulalius erwehlet wurden/ berichtete solchen Kirchen-Zwiespalt der Römische Stadthalter/ Symnachus, alsofort an Keyser Honorium, und beschloß seine Relation mit diesen Worten: Quoniam pietatis vestræ est, de hâc parte ferre judicium, statim pro competenti sollicitudine vestram Majestatem credidi consulendam, ut, quod de hac parte Pietas vestra decernat, præcepto vestri numinis evidenter informet. Worauf auch der Keyser sowohl dem Bonifacio als Eulalio

Be-

Befehl ertheilte/ biß zu einem Synodo, auf welchem das Recht ihrer Wahl solche untersuchet werden / Rom zuverlassen. Als sich aber Eulalius, der Keyserlichen Verordnung zuwieder / am Oster-Feste nach Rom verfügte/ und dadurch einen solchen Tumult erregte / daß der Stadthalter selbst vor dem rasenden Pöbel nicht sicher war/ reitzete sothanes Bezeigen den Keyser dergestalt zum Zorne / daß Er Eulalium sofort aus Rom jagen/ und Bonifacium vor einen rechtmäßigen Bischoff erklären ließ/ wie solches alles weitläuftiger bey dem Baronio zufinden. Damit aber künftighin dergleichen Trennung bey einer Geistlichen Wahl möchte vermieden werden/ machte Keyser Honorius, aus der Ihme vollkömlich zukommenden Macht und Gewalt hiervon folgendes Gesetze: Wann etwan ihrer zwey zugleich wieder Recht und Billigkeit durch die aus Vermessenheit mit einander streitende Partheyen wären odiniret worden / so gestatten Wir keinem von beyden / daß Er Bischoff seyn soll / sondern Wir befehlen/ daß derjenige auf dem Apostolischen Stule sitzen möge/ welcher aus der Clerisey durch eine neue Ordination wird nach Göttlicher Fügung und Mit-Einstimmung des allgemeinen Volckes seyn erwehlet worden. Woraus abermals erhellet / daß zwar die Occidentalische Keysere das jus circa sacra über die Stadt Rom exerciret/ jedoch die Wahl eines Römischen Pabsts oder Bischoffs dem Volcke und Clerisey alda unter gewisser vorgeschriebener maße noch ferner überlassen.

§. 9. Dieses Occidentalische Keyserthum stund biß ins Jahr 476. in welchem der Heruler König Odoacer selbiges occupirte / wiewohl er den Keyser-Titul nicht annahm / sondern sich nur König in Italien grüssen ließ/ darneben aber/ ob Er gleich der Arrianischen Ketzerey ergeben war / die mit übergangene Hoheit über den Pabst durch

Unter denen Königen der Heruler und Ost-Gohten.

ein Gesetz dergestalt extendirte / daß ins künfftige ohne sein Vorwissen kein Pabst solte ordiniret werden. König Odoacer konte sothanes titulo belli erlangtes Keyserthum auf seine Posterität nicht bringen / massen die Ost-Gothen / unter ihrem König Theodorico, selbiges anfielen / und den König mit seinen Söhnen erschlugen / worauf Theodoricus sich nicht allein anno 493. die Crone von Italien auffsetzen ließ / sondern auch das Recht / einen neuen Pabst zumachen / sich vindicirte.

Unter denen Orientalischen Keysern.

§. 10. Im Jahr 554. wurde das Ost-Gothische Reich in Italien von dem Orientalischen Keyser Justiniano I. zerstöret / und kam also das Occidentalische Keyserthum / welches bißhero den Titul eines Italienischen Königreichs geführet / in die Gewalt der Orientalischen Keyser. Gleichwie aber dadurch nur höchstermelter Keyser Justinianus über den Pabst zu Rom die Ober-Herrschafft bekam: Also war auch derselbe bedacht / bey der Wahl einen actum possessorium zu exerciren / welches dann / nach Absterben Pabsts Vigilii, geschahe / da die Uneinigkeit nicht eher den erledigten Stuhl wieder besetzen lassen wolte / biß Ihre Majestät durch Dero Stadthalter in Italien / Narsetem, Pelagium von Rom der Clerisey vorstellen / und endlich auch wider ihren Willen zum Pabste krönen und bestätigen ließ. Justiniani Nachfolger war *Justinus II.* unter dessen Keyserthum entstund in Italien eine doppelte Regierung / nemlich das Longobardische Königreich zu Pavia / und das Orientalische *Exarchat* zu Ravenna / weiln nun weder die Longobardischen Könige / noch die Exarchi aus dem Orient zu Rom zu residiren pflegten / so hatten zwar nunmehro die Römischen Päbste erwünschte Occasion, das Haupt empor zu heben / jedoch musten Sie sich allemahl nicht allein von denen Orientalischen Keysern confirmiren lassen / sondern auch vor die Bestätigung 3000.

Cro-

Cronen in die Keyserliche Schatz-Kammer erlegen; Dahero auch/ als anno 577. bey der Wahl Pabsts Pelagii II. die Keyserliche Bewilligung nicht eingeholet werden konte/ weiln damahls Rom von denen Longobardern belagert war/ der neue Pabst/ nach aufgehobener Belagerung/ seiner Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtete/ seinen Diaconum nach Constantinopel zuschicken/ welcher ihn deßwegen bey dem Keyser entschuldigen und die Confirmation auswürcken muste.

Keysere geben etwas nach.

§. II. Dieweiln aber mannichmahl viel Zeit vergieng/ ehe die Keyserliche *Confirmation* einlauffen konte/ überdiß die Römer sich über die *Confirmations*-Gebühren sehr beschwerten/ so erließ zwar Keyser *Constantinus IV.* anno 681. denen neu-erwehlten Päbsten ermelte Gebühren/ behielt sich aber dennoch das *Jus Confirmandi* allerdings bevor. Als aber Pabst Benedictus II. nebst dem Römischen Rahte bey höchstgedachtem Keyser ferner nachsuchte/ daß Ihre Majestät dem Unheil abhelfen möchte/ welches sich gemeiniglich nach eines Pabsts Absterben ereignete/ indem sich/ wenn auf geschehene Wahl die Confirmation nicht alsofort erfolgte/ allerley Meuderey/ Mord und Todtschlag ereignete/ willigte endlich der Keyser anno 684. auch darein/ daß gleich nach eines Römischen Pabsts ordentlicher Wahl Er ordiniret/ und solches nicht mehr/ biß auf eingelangte Keyserliche Bewilligung/ verschoben werden solte. Jedoch hat Ihre Majestät damit mehr geschadet/ als gefruchtet: Denn Sie theils der Keyserlichen Hoheit/ weil hernach auch diejenigen/ welche denen Keysern höchst zuwieder/ zur Pabsts-Würde erhoben werden konten/ ja auch bald darauf das Ansehen der Römischen Keysere in Decident und Italien gar verloschen/ theils auch der Kirchen und der Stadt Rom Friede/ der ohne diß vorhin schon auf schwachen Füssen stunde/ einen mercklichen Ab-

bruch gethan/ welches die nachfolgenden Pabsts-Erwehlungen sattsam bezeugen.

Was die Päbste dadurch vor Vortheil erlanget?

§. 12. Ob aber wohl die Orientalische Keysere/ die Bestätigung der Römischen Päbste fahren lassen / so blieben diese doch jenen noch fernerweit unterthan / im achten Seculo aber wolten Sie sich von derselben Joch vollends gar loß machen / weshalber Sie auch nach den Exarchat, welches die Keysere von dem Occidentalischen Keyserthum noch inne hatten/ trachteten/ als aber solches der Longobardische König/ Aistulphus, merckete/ kame Er ihnen zuvor/ und machte nicht allein anno 752. dem Exarchat ein Ende / sondern formirte auch eine Prætension auf die Stadt Rom selbst. In solcher Noht rufte Pabst Stephanns III. König Pipinum in Franckreich zu Hülfe/ welcher den Longobarder also zu paaren trieb/ daß Er das gantze Exarchat dem Pabste abtreten muste. Nach Königs Pipini Tode wolte der letzte Longobardische König/ Desiderius, dem Pabste das Exarchat wieder abnehmen/ doch Pabst Hadrianus I. implorirte den jungen König in Franckreich/ *Carolum M.* welcher anno 773. in Italien kam/ und innerhalb Jahres Frist das gantze Lombardische Reich unter sich brachte/ was aber zum Exarchat gehörete / dem Päbstlichen Stuhle nochmahls übergabe. Wodurch dann der Pabst zu Rom das Con-Dominium über das Occidentalische Keyserthum erlangte / hingegen aber conferirte nicht allein derselbe König Karln das jus eligendi Pontificem Romanum & ordinandi sedem Apostolicam, wie auch dignitatem Patriciatûs, sondern es disponirte auch sein Successor, Pabst Leo III. das Römische Volck/ daß selbiges Ihre Königliche Majestät zum Römischen Keyser ausriefe/ welches anno 800. in der Christnacht geschahe.

K. Karls des Grossen Jus eligendi Pontificem.

Keyserliche Confirma-

§. 13. Nach Leonis Tode satzte sich Stephanus V. anno 816.

816. auf den Päbstlichen Thron/ weiln aber dessen Wahl ohne Confirmation Keysers Ludovici Pii, so Caroli M. Sohn war/ geschahe/ so wolte selbige von Ihrer Majestät wie billich/ in Zweifel gezogen werden/ jedoch/ nachdem der neue Pabst eine Reise nach Franckreich that/ und sich entschuldigte/ auch zugleich versprach/ ein Decret zumachen/ daß hinführo keine Päbstliche Wahl/ ohne der Keyserlichen Gesandten Beyseyn und Einwilligung/ vorgenommen werden solte/ so erkennete Ihre Keyserl. Majest. denselben vor einen Pabst. Und obschon sothanes Decret anno 817. bey der Wahl seines Successoris, Pabsts Paschalis, in keine Observanz kam/ so ließ sich doch der Electus durch seinen Legaten aufs beste entschuldigen/ mit Vorwenden: Wie Er zu Annehmung dieser Würde fast gezwungen worden. Platina und andere schreiben zwar/ ob habe Keyser Ludwig dem Paschali und allen seinen Nachfolgern anderweit diese Libertät ertheilet/ daß ein Pabst/ ohne des Keysers Vorwissen/ vom Römischen Volcke möchte erwehlet werden: Allein dieses assertum erfordert einen vermehrten Glauben/ wie denn/ als anno 824. nach Paschalis Tode ein Schisma entstunde/ und zwey Päbste/ Eugenius II. und Cincinus, erwehlet wurden/ auch das ungehorsame Rom Keyser Ludwigs Ansehen aus der Acht ließ/ Ihre Majestät Dero Keyserlichen Erb-Printzen/ Lotharium, nach Rom abfertigten/ welcher nicht allein/ nach beschehener der Sachen Untersuchung/ Eugenium confirmirte/ sondern auch/ ratione der künfftigen Pabst-Wahl/ ein gewisses Gesetze machte. Pabst Valentinus I. welcher auf Eugenium folgte/ starb/ noch ehe Er den Päbstlichen Stuhl beschritten. Worauf anno 827. Gregorius IV. an seine Stelle erwehlet worden/ welcher sich nicht ehe ordiniren ließ/ biß Keyser Ludwig darein gewilliget/ und dessen Gesandten durch ihre Gegenwart solche Wahl bestätigten.

Disertion der Pabsts-Wahl unter Ludovico Pio.

Wird unter K. Lothario vergeblich angefochten.

§. 14. Pabsts Gregorii IV. Nachfolger Sergius II. wolte zwar anno 844. denen Römischen Keysern das Recht der Confirmation aus den Händen ziehen / wie Er denn seine Wahl dem damaligen Keyser Lothario I. nicht bestätigen ließ/ ja Er intendirte gar von dem Römischen Reiche abzufallen; Worzu sonder Zweiffel die zwischen Keysers Ludwigs Söhnen/ gedachtem Lothario, König Ludwigen in Teutschland/ und König Karln/ dem Kahlen/ in Franckreich/ vorgegangene Theilung / und die daraus geflossene Schwäche des Keyserthums nicht wenig contribuiret. Allein der Keyser schickte seinen Sohn Ludwigen/ nebst einer starcken Mannschafft/ nach Rom/ welcher dann nicht allein den Pabst/ samt der Römischen Clerisey/ dergestalt/ daß Sie seinem Herrn Vater den Eyd der Treue ablegten / zu Chore trieb / sondern auch de novô ihnen anbefehlen muste / daß künfftighin / wann ein Pabst sterben würde / niemand ohne Keyserl. Majest. Einwilligung und dero Gesandten Gegenwart zu *Successorn ordini*ret werden solte. Gleiche Procedur wurde auch / nach Sergii Todte / bey der Wahl Pabsts Leonis IV. vorgenommen / wiewohl denen Römern nicht wohl zu Muthe war / daß Sie also verfahren hatten; Jedoch als Leo dem Keyser den Eyd der Treue ablegte / auch sich verbindlich machte / den Keyserlichen Gesetzen in Zukunfft nachzuleben/ so wurde diese Irrung vor dißmal nach Wunsch beygeleget. Auf was Weise die Römische Päbstin Johanna das Pabstthum erlanget/ und ob die Keyserliche Bewilligung darzu sey erfordert worden / ermangelt die Nachricht.

Hoheit über den Pabst fället unter K. Ludovico II.

§. 15. Allermaßen aber diese Keyserliche Bestätigung der Clerisey nicht anstund: Also bemühete selbige sich/ wie Sie erstlich von der Päbste Wahl die Keyser ausschliessen möchte / sodann Sie auch das gemeine Volck und den Römischen Rath gar leicht abzusondern/ und also die Wahl

allein

allein an sich zu ziehen verhoffte. Worzu dann die fernerweitere Theilungen sowohl / als die zwischen denen Keyserlichen Printzen entstandene Uneinigkeiten / die Bahne mehr und mehr brachen. Denn nach Keysers Lotharii Todte wurde das Keyserthum in noch viel engere Grentzen / durch die fernere Division, unter seinen dreyen Söhnen / Keyser Ludovico II. Carolo und Lothario, eingeschlossen / und weiln von diesem sonst löblichen Keyser *Ludovico II.* die Historici, als einen sonderbaren Fehler / angemercket / daß er dem Römischen Stuhl allzuviel nachgelassen / und denen Keyserlichen Rechten viel vergeben / wie denn kein geringes ist / daß Er diesen Satz bekräfftiget: Es solle kein Keyser / König / Fürst oder iemand Weltlichen Standes in der Geistlichen Versammlung *admitti*ret werden; Dahingegen doch den Geistlichen / denen Weltlichen Versammlungen beyzuwohnen solte erlaubet seyn: So ist wenig Verwunderung zumachen / warum unter dessen Regierung sich einige Päbste / sonder eingeholte Keyserliche *Confirmation*, auf den Päbstlichen Stuhl gesetzet.

§. 16. Kaum hatte Keyser Ludwig II. seine Augen geschlossen / so satzte sich König Carolus Calvus in Franckreich alsbald vor / des Keyserthums / zum Nachtheil seines ältern Herrn Bruders / des Ludovici Germanici, sich zu bemächtigen. Zu solchem Ende begab Er sich nach Rom / und gewann den damaligen Pabst Johannem VIII. daß Er ihme die Crone auffetzete. Welches der Pabst um soviel lieber that / weiln der Candidatus Imperii aus dieser Crönung sein Recht zum Keyserthum beweisen wolte. Wie aber solchergestalt der Päbstliche Stuhl / so doch von denen Keysern seine Dependenz hatte / seinen Vermeinen nach / ein Antheil an der Keyserlichen Wahl acquiriret; Denn man von der Zeit allmählich die Principia geführet / als wenn niemand

Noch mehr unter den Keysern / welche die Cronen bey dem Pabste gesuchet.

könte

könte Keyser seyn / wofern Er nicht von dem Pabste gecrönet wäre; Also vermeinten auch die Herren Päbste / es würde ihnen viel zu schimpflich seyn / wenn Sie die Confirmation ihrer Wahl von denen Keysern erlangen solten. Und obschon Keyser Carolo Crasso welcher anno 880. zum Keyserthum gelanget / Anfangs das Glück so günstig war / daß Er fast alles bekam / was Carolus Magnus besessen: So wolten doch die Päbste die einmal empor gehobene Hochmuths-Federn nicht wiederum fallen lassen / gestalt dann auch obermeldten Pabsts Johannis VIII. Nachfolgere / Martinus II. und Hadrianus III. die Keyserliche Confirmationes nicht verlangeten. Ja dem letzten schwebte dasjenige / was Keyser Ludovicus II. obangeführter maßen / en faveur der Geistlichkeit und zur disreputation der Keyserlichen Hoheit / bekräfftiget / stets in den Gedancken / und nahm selbiger dahero Anlaß / die Keysere von der Wahl eines Pabsts gar auszuschliessen. Welches Er auch ausführete / als höchstgedachter Carolus Crassus aus Italien wieder die Normannen zu Felde zog / denn da bediente Er sich dieser Gelegenheit / und machte ein solch Decret, daß der erwehlte Pabst ohne *Consens* des Keysers und Gegenwart seiner Gesandten könne *ordini*ret werden. Was aber dieses Päbstliche Decret in folgenden Zeiten vor eine schändliche Mißgeburt zur Welt gebracht / wie nemlich daraus ein abscheuliches Schisma entstanden / Italien mit innerlichen Troublen angefüllet worden / alda bald dieser bald jener zum Keyser sich aufgeworffen / zu Rom eine geraume Zeit ein recht Weiber- und Huren-Regiment gewesen / und der in der Historie beschriehene Schandbalck Marozia, nebst ihrer unzüchtigen Mutter Theodora, gantz Rom / ja fast gantz Italien regieret / die Päbste nach ihrem Gefallen ab- und ihre Courtisane und Hurkinder eingesetzet / solches alles kan in denen Päbstlichen Scribenten der Länge nach gelesen werden.

Pabsts Hadriani III. schädliches Decret.

§. 17.

§. 17. Endlich suchte der aus dem Sächsischen Stamm entsprossene Keyser Otto I. die alten Rechte über Italien und den Pabst zu Rom wieder hervor. Dieser Keyser stunde Anfangs mit dem damahligen Pabst Johanne XII. in guten Vernehmen/ wie Er denn auch von ihme anno 962. zum König über Italien gekrönet worden/ allein die Freundschafft währte nicht lange: Denn als der Pabst im folgenden Jahre wieder den Keyser conspirirte/ ward Er sowohl deshalber/ als auch/ weiln Er ein lebhafftes Werckzeug des Teuffels war/ durch Ihre Majestät vom Päbstlichen Stuhl gestossen/ und hingegen Leo VIII. von Deroselben darauf gesetzet. Die Römischen Bürger schwuren zwar der Keyserl. Majest. sobald Sie vor die Stadt Rom kamen/ hinführo niemahls einen zum Pabst zu wehlen/ ohne vorhergegangene Einwilligung des Keysers. Allein sobald Ihre Majestät wiederum aus Rom waren/ hielten es die meineydigen Römer wiederum mit dem abgesetzten Johanne, ja als dieser hernach im Ehebruche ergriffen und ermordet worden/ erwehlten Sie gar Benedictum V. zum Gegen-Pabst/ welchen aber Keyser Otto ins Elend schickte und Leonem von neuen bestätigte. Weil nun dieser Leo in der That erfahren/ wie treulich sich die Keyserl. Majest. seiner angenommen/ so wolte Er auch/ üm so wohl sein danckbares Gemüht zuerkennen zugeben/ als auch den großen Unordnungen/ welche so eine geraume Zeit bey Päbstlicher Wahl in Rom eingeschlichen/ abhelfliche Maße zuverschaffen/ diejenige Gewalt/ die Ihre Majestät albereit mit der Keyserlichen Würde überkommen/ von neuen bestättigen/ wie Er denn/ mit Consens der gantzen Clerisey und des Römischen Volcks/ anno 965. ein Decret machete/ und darinnen Keyser Ottoni und allen seinen Nachfolgern in dem Königreich Italien/ unter andern das *Jus eligendi vel confirmandi Papam*, uf Maße/ als es Pabst

Keyser Otto I. erhebt die Keyserl. Hoheit wieder/ respectu der Pabsts-Wahl.

Hadrianus I. Keyser Carolo Magno gegeben / in perpetuum concedirte.

Sonderlich bey der Wahl Pabsts Johannis XIII

§. 18. Nach Leonis Tode sendeten die Römer Gesandten an Keyser Ottonem, um sich seines gnädigsten Willens / wegen der Wahl eines neuen Pabsts / zuerkundigen. Welcher diese unterthänigste Pflichts-Bezeugung sehr gnädig vermerckte / und dahero / um sich wieder milde und gnädig gegen Sie zu erweisen / in ihren eigenen Gefallen stellete / wen Sie darzu nehmen wolten / doch mit angehengter Bedingung / daß solche Wahl / in Gegenwart derer von ihme benennten Keyserlichen Commissarien, beschehen solte. Hierauf wurde Pabst Johannes XIII. erwehlet / und von besagten Commissarien bestätiget. Allein so bald die Keyserlichen Commissarien Romi verlassen / wolten die vornehmsten Römer / welchen ihre Einwilligung in obiges Päbstliche Decret gereuet / das Keyserliche Joch von ihren Schultern aufs neue abschütteln / als Sie aber den Pabst zum Beytritt in die Conspiration wieder den Keyser nicht gewinnen konten / jagten Sie ihn aus Rom / doch der Keyser schickte deswegen nicht allein alsofort eine Armee in Italien / welche die aufrührische Rotte schlug / sondern Er begab sich auch selbst nach Rom / und hielte / obschon die Römer aus Furcht den verjagten Pabst indessen wieder eingesetzet / eine scharffe Execution. Auf Pabst Johannem XIII. seynd gefolget Domnus und Benedictus VI. welche mit Einwilligung des Keysers auf den Päbstlichen Thron gelanget.

Welchem K. Otto II. und III. nachfolgen.

§. 19. Unter den Regierungen der Keysere *Ottonis II.* und *III.* besassen zwar verschiedene Päbste den Stuhl zu Rom / sonder ordentliche Constitution, als aber Pabst Johannes der XVI. mit Todte abgieng / so setzte nurgedachter Keyser Otto III. seinen gewesenen Capellan / Bruno genant / in eigener Persohn darauf / welcher den Nahmen Gregorii V.

erweh-

erwehlete. Allein der Keyser hatte kaum den Römern den Rücken gewendet / so unternahmen Sie sich / Gregorium ab- und hingegen Johannem XVII. auf den Thron zusetzen. Weshalber Ihre Majestät anderweit nach Rom giengen / den Pabst Gregorium aufs neue confirmirten / und den After-Pabst samt allen / die ihn zu seiner vermeinten Würde geholfen / zur gebührenden Straffe zogen. Wiewohl Gregorius der Ruhe und des Friedens / so ihm Keyser Otto zuwege gebracht / sich nicht gar lange zuerfreuen hatte / denn Er nach 10. Monaten verstarbe / worauf Ihre Majestät ihren vormahligen Præceptorem, Gerbertum, bißherigen Ertz-Bischoff zu Ravenna, zum Pabst unter den Nahmen Sylvestri II. erklährten.

Ingleichen Keyser Heinrich II.

§. 20. Auf Keyser Otten III. folgte anno 1002. *Henricus II.* und weiln unter seiner Regierung anno 1003. Pabst Johann XVIII. ohne Dero Vorwissen ordiniret wurde / ja dieser neue Pabst gar ein *Decret* ertheilete / daß hinführo das Gemeine Römische Volck von der Päbstlichen Wahl ausgeschlossen seyn / und selbige allein bey der Clerisey bestehen solte / so vermeinen einige / ob habe von der Zeit kein Teutscher Keyser mehr die Wahl des Römischen Pabsts behaupten können. Allein sothanem asserto stehet im Wege / daß / als Pabst Benedictus VIII. vom Throne / welchen Er im Jahr 1012. bestiegen / durch die unruhigen Römer gestossen wurde / und bey höchstgedachten Keyser Henrico II. Hülfe suchete / Ihre Majestät nicht allein sich seiner dergestalt angenommen / daß der neue Pabst / Gregorius genannt / das Reiß-aus spielen muste / und darauf Benedictus den verlauffenen Thron wieder betreten konte / sondern auch die Wahl der Päbste wiederum auf vorigen Fuß gesetzet / darbey aber expresse verordnet / daß kein Pabst / ob Er schon durch eine freye Canonische Wahl erwehlet worden / eingesegnet werden solte / ehe und bevor die Keyserliche *Confirmation* ankom-

men. Wiewohl kurtz vor seinem Tode sothaner modus eligendi wiederum gefallen/ maßen nach Benedicto sowohl Pabst Johannes XX. als auch unter Keysers Conradi II. Regierung Benedictus IX. sonder Keyserl. Confirmation auf den Päbstlichen Stuhl erhoben worden.

Fällt wiederum unter Conrado II.

§. 21. Unter Keyser Heinrichen III. war der geistliche Stuhl gar ein Cerberus geworden/ indem sich drey Lasterhafte Häupter/ vorbesagter Benedictus IX. Sylvester III. und Gregorius VI. darauf setzten/ dahero nahmen Ihre Keyserl. Maj. Gelegenheit/ den Besitz des vormahls von ihren Vorfahren/ den Ottonibus, ausgeübten Rechtens/ nach eigenem Gefallen Päbste zuerwehlen/ wieder auf die Keysere zu bringen/ jagten anno 1046. alle drey Monstra vom Päbstlichen Stuhl/ und besetzten denselben wiederum mit Clemente II. Ja man schreibet gar von diesem Keyser und dem neuen Pabst/ daß/ weiln Sie sahen/ was bißhero aus der eigenmächtigen Wahl der Römer für Unheil selbiger Kirchen und für Aergernüß dem gantzen Occident zugewachsen/ selbige es dahin gebracht/ daß die Clerisey und Bürgerschafft dem Keyser de novô eydlich angeloben müssen: **Hinführo ohne des Keysers Wissen und Willen keinen Pabst mehr zuerwählen:** Nach Pabsts Clementis Tode bemühete sich obgedachter Benedictus IX. den Päbstlichen Stuhl wieder zubetreten/ es gelunge Ihme auch sein Vorhaben/ kam auf denselben/ und behauptete solchen Acht Monat/ biß endlich der Keyser Popponem, Bischoffen zu Bressia, nach Rom gesendet/ damit Er an die Stelle des eingetrungenen Pabsts erwehlet werden möchte/ welche Wahl unter dem Nahmen Damasi II. auch erfolgte/ maßen die Römer dem Keyser hierinnen nicht wiederstehen wolten. Allein seine Geistliche Regierung war sehr kurtz/ dann ihme nach 23. Tagen von mehrgedachtem Benedicto IX. mit Gifft vergeben wurde/ worauf sich Keyser Henricus II.

K. Heinrich III. bringet die Hoheit bey der Päbste Wahl wieder empor.

seiner

seiner Keyserlichen Gerechtigkeit anderweit gebrauchte / verjagte den Miehtling Benedictum und satzte anno 1049. Leonem IX. ein; Und obschon nach der Keyserlichen Einsetzung Pabst Leo von dem Cluniacher Abt/ dem in der Historie sehr berufenen Hildebrand/ beredet wurde/ der Keyser habe keine Macht/ einen Pabst einzusetzen / weßhalber Er auch sich von der Römischen Clerisey und Volck zum andernmahl erwehlen ließ: So wolten sich doch/ nach dessen tödtlichen Hintritt/ die Römer nicht unterstehen / sonder Confirmation des Keysers/ einen Pabst auf den Stuhl zusetzen/ vielmehr trugen Sie ermeltem Hildebrando eine Gesandtschafft an Keyser Heinrichen auf/ um bey ihme anzuhalten/ daß Er ihnen einen tüchtigen Pabst geben möchte. Hildebrandus nahm zwar diese Commission auf sich/ iedoch nicht in der intention, als wolte Er des Keysers Jura helfen befördern/ sondern seine böse Neigung gieng dahin / Ihre Majestät eines Dero treuesten und verständigsten Consiliarii zuberauben / und dadurch die Keyserliche Macht einiger maßen zuschwächen/ welches ihme auch glückte/ maßen Er deshalber dem Keyser Bischoff Gebhardten zu Eichstedt / welcher Ihrer Majestät geheimtester und vertrautester Raht war / gleichsam zum Pabste auftrunge. Dieses Pabsts/ welcher sich Victor nennete / rühmlicher Eyfer vermochte das ungezogene Leben der Geistlichkeit nicht länger mit gedultigen Augen ansehen / da Er aber auf eine höchstnöthige Reformation bedacht war/ wolten die Geistlichen Herren Söhne selbiger mit Giffte zuvorkommen / vor andern aber ließ sich der Abschaum böser Buben / dickbesagter Hildebrand/ darzu gebrauchen/ welcher dem lieben Vater Victori durch einen Münch in dem gesegneten Kelch des HErrn/ statt des Lebens/ den Tod reichete.

§. 22. Hierauf schritten die Römer zu einer neuen Wahl/ weiln aber kurtz zuvor Keyser Heinrich III. das Haupt gelegt/ Was deßhalber anfangs um

ter K Heinrichen IV. vorgangen.

get/ und einen noch unmündigen Printz/ Keyser Heinrichen IV. hinterlassen hatte/ so satzte die Clerisey den geleisteten Eyd ohne Scheu wiederum aus den Augen/ und erwehlte wieder des Keyserlichen Hofs Wissen und Willen nicht allein Stephanum X. sondern auch/ nach dessen Tode/ Benedictum X. die Römischen Herren hingegen schickten eine Gesandtschafft an den jungen Keyser Heinrich/ und versicherten Ihme/ gleich seinem Herrn Vater/ alle schuldige Treue zuleisten/ deßwegen Sie auch der ledig-stehenden Römischen Kirchen keinen Pabst verordnet hätten/ biß Sie Ihrer Majestät Meinung vernommen. Nachdem sich nun der Keyserliche Hof deßwegen sowohl mit einigen anwesenden Reichs-Ständen/ als insonderheit dem Partiquenmacher Hildebrando, welcher damahls bey selbigem in grossen Ansehen stunde/ auch/ wie einige schreiben/ gar mit unter der Römischen Gesandtschafft begriffen war/ berathschlaget/ wurde Benedictus verworffen/ hingegen aber Gerardus, Bischoff zu Florentz/ zum Pabst benennet/ und anno 1059. unter dem Nahmen Nicolaus II. consecriret. Dieser Nicolaus machte nachgehends auf dem Concilio Lateranensi, wegen der Wahl eines Römischen Pabsts/ ein gewisses Decret, worinnen zwar denen Cardinälen eine grosse Prærogativ assigniret/ jedoch der übrigen Clerisey und des Römischen Volcks Consens nicht ausgeschlossen/ ja die der Keyserl. Majestät dißfalls zustehende Autorität expresse vorbehalten wurde.

Cardinäle Prærogativ bey der Pabsts Wahl.

§. 23. Es hatte nun zwar der gottlose Hildebrand Pabst Nicolaum II. auf den Stuhl geholffen/ allein Er brachte ihn auch redlich wiederum herunter/ maßen Er ihme im Jahr 1061. mit Giffte vergeben ließ. Nach diesem Todtes-Fall erfolgte ein *Schisma*, so nachmals zwischen den Keysern und Päbsten die gröste Verbitterung gewürcket hat. Denn es trenneten sich die *Eligentes* in zwey Partheyen

Keys. Heinrich IV. wird in seinem Recht verunruhiget.

theyen / deren eine des Keysers Recht behaupten wolte: Man dürffe ohne Keys. Maj. *Consens*, Krafft der Ihro zustehenden Gewalt/ auch Vermöge des letztern von Pabst *Nicolao publicirten Decreti*, nicht zur Wahl schreiten. Dahero fertigten diese Cæsareani eine Gesandschafft an Keyser Heinrichen IV. ab/ und liessen bitten / daß Ihre Majest. Vermöge der von Dero Durchleuchtigsten Vorfahren/ von Caroli Magni Zeiten an/ erlangten hohen Gerechtsam / ihnen ein würdiges Haupt der Kirchen zugeben / geruhen wolte. Hingegen andere/ deren Haupt der bereits/ wie des Pilati in Credo, angezogene Hildebrand war / und der sich längst vom Päbstlichen Throne träumen lassen/ hielten das Gegentheil/ und wolten behaupten: Die Römische Clerisey/ absonderlich die Cardinäle/ dürfften wohl ohne Keyserliche Verwilligung zur Wahl schreiten ; wie Sie dann solches auch in der That bewerckstelligten / und den Bischoff von Luca, unter dem Nahmen Alexandri II. zur Päbstlichen Würde erhuben. Nach geschehener Wahl fertigten Sie zwar gleichfals einen Gesandten an den Keyser ab/ und wolten Ursachen fürstellen lassen / weswegen man zur Wahl eines neuen Pabsts schreiten müssen. Allein Ihre Majest. war so übel damit zufrieden / daß Sie nicht einmal dem Gesandten Audienz verstattete. Uberdiß liessen Sie ein Concilium zu Basel versammlen/ welches Alexandri Wahl vor nichtig erklährte/ und autoritate Imperatoria Cadaloum Pallavicinum, Bischoffen zu Parma / zum Pabst erwehlte. Wodurch aber der Römische Zwiespalt nicht aufgehoben/ sondern vielmehr vermehret wurde / maßen ein Theil dem Alexandro anhieng/ das andere aber dem Cadaloo, welcher sich Honorium nennete. Dieses Schisma machte zu Rom grosse Unruhe / und bewegte den Keyser / daß Er Ertz-Bischoff Otten zu Cölln dahin schickte / welcher dann nicht ermangelte/ seines Principaln

cipaln Recht vorzutragen/ und zu erweisen/ wie böß̃lich man dasselbe überschritten hätte: Niemand aber setzte sich demselben mehr zuwieder/ als Hildebrand/ denn als der Keyserliche Gesandte Pabst Alexandern mit diesen Worten anredete: Lieber Bruder Alexander! Wie es doch zugegangen/ daß ihr das Römische Pabstthum/ wieder bißher übliche Gewohnheit/ auch wieder das denen Päbsten vorgeschriebene Gesetze/ ohne Befehl meines Herrn und Keysers/ habt angenommen? so führte Hildebrand vor allen das Wort/ fiel dem Gesandten in die Rede und antwortete: Ertz-Bischoff Otto! Es haben die Römischen Keyser und Könige niemals einig Recht und Macht bey der Päbste Wahl gehabt/ und wenn ja etwas mit Gewalt und Unrecht wäre geschehen/ so ist es nachmals durch der Väter Verordnung wieder geändert worden. Bey so gestalten Sachen muste der Keyserliche Gesandte unverglichener Dinge zurück reisen/ worauf die beyden Geistliche Väter in öffentlichen Krieg verfielen/ der aber vor Honorium unglücklich abgieng/ maßen selbiger endlich/ wiewohl mit Einwilligung Keyser Heinrichs/ weichen/ und Alexandro den ruhigen Besitz des Päbstlichen Throns überlassen muste/ weshalber Er auch von vielen nicht mit numeriret wird.

Sonderlich vom Pabst Gregorio VII.

§. 24. Pabsts Alexandri II. Nachfolger war das *Monstrum* aller Päbste/ offtbesagter Hildebrand/ welcher sich Gregorius VII. nennete. Denn kaum hatte Alexander II. die Augen geschlossen/ so warff sich dieser Höllenbrand zum Pabst auf/ und gab weder dem Keyser noch denen Cardinälen ein gutes Wort darüm/ ja fassete auch den Muth/ nicht allein den Keysern das Jus investiendi Episcopos zu entziehen/ sondern auch den Römischen Stuhl von allem Gehorsam gegen den Keyser zu befreyen/ ja gar die geheiligte Majestät selbst unter das Anti-Christische Joch zu brin-

bringen / welches Er auch ziemlicher maßen ausführete / wie in der Historie Keyser Heinrichs IV. mit mehrerm gelesen werden kan: So viel aber in specie die hieher gehörige Keyserliche Gerechtigkeit bey der Wahl eines Pabsts anlanget / so wurde zwar auf dem Wormischen Convent, welchen anno 1076. Keyser Heinrich mit vielen Geist- und Weltlichen Ständen hielte / geschlossen / daß Hildebrand / so sich *Gregorium* nenne / und welcher ohne Keyserliche Einwilligung / wider des Römischen von Gott verordneten Keysers Willen / wider die Gesetze und Verordnungen / das Pabstthum an sich gerissen / sowohl deshalber / als wegen vieler andern Schand-Thaten abgesetzet werden solte. Allein hierdurch wurde der Pabst vor Zorn fast rasend / that den Keyser in den Bann / und erließ zugleich alle Reichs-Stände und Unterthanen ihrer Pflicht / womit Sie Ihrer Majestät verwandt / welcher unrechtmäßige Bann nachgehends solche vermaledeyte Früchte trug / daß der liebe Keyser beym Pabste barfuß im Winter die Absolution suchen muste. Zu dieser schimpfflichen Resolution wurde Er / wegen des mit seinem Gegen-Keyser / Hertzog Rudolffen in Schwaben / auf dem Halse habenden Krieges / genötiget / nachdem Er aber diesen grossen Feind anno 1080. gäntzlich vertilget / stellete Er zu Meintz einen *Synodum* an / auf welchem die Absetzung Pabsts *Gregorii* anderweit erkennet / und daß kein Pabst den Keyser verbannen könne / geschlossen / auch Ertz-Bischoff *Guibertus* zu Ravenna zum Pabst erkohren / und Ihme mit Bewilligung des Keysers der Nahme *Clementis III.* gegeben wurde. Sodann gieng Keyser Heinrich mit einer starcken Macht in Italien / eroberte Rom / verjagte den Pabst / und setzte vorgedachten Clementem auf den Päbstlichen Stuhl.

Neue Ruptur mit Pabst Urbano II.

§. 25. Wiewohl aber Clemens III. von Keyser Heinrichen IV. zum Pabst verordnet worden/ so ward ihme doch hernach erstlich Victor III. dann Urbanus II. und endlich Paschalis II. entgegen gesetzet/ doch hat Er biß an seinen Tod den Nahmen geführet. Victor hatte seine Beförderung der Mathildis, Hildebrands Huren/ zudancken/ indem Er aber im Begriff war/ ermelten Hildebrandum wider den Keyser und den von ihme gesetzten Pabst Clementem zudefendiren/ so warf ihn sein Sub-Diaconus bey der Messe Gifft in den Kelch/ und dadurch seinen Leib ins Grab. Der zweyte Gegen-Pabst/ Urban/ jagte Clementem aus Rom/ und that Keyser Heinrichen aufs neue in Bann/ es hatte aber nicht allein dieser Bann-Stral wenig Effect, sondern der Pabst selbst ward bald mit Hildebranden zum Höllenbrande. Und obgleich Paschalis II. welcher Clementem überlebet/ sich sowohl Keyser Heinrichen IV. als dessen Sohne/ Keyser Heinrichen V. ebenfalls opponirte/ insonderheit aber den Streit/ wegen Investitur der Bischöffe/ eifrigst fortsetzte/ so muste Er sich doch endlich als einen Gefangenen nurgedachten Keysers Heinrici V. sehen/ und in solchen Fesseln Ihre Majestät alle strittige Rechte vor Notarien und Zeugen bestätigen. Er wiederruffte zwar nachgehends alles/ ja unterfieng sich gar/ den Keyser mit dem Banne zubelegen/ wodurch das Höllen-Kind einen solchen Jamer im Römischen Reich anrichtete/ daß das Christen-Blut wie Wasser vergossen wurde. Nachdem aber der Keyser den andern Römer-Zug that/ wurde der böse Pabst aus Rom gejaget/ welcher seine Zuflucht ins Neapolitanische zu den Normännern nahm/ und daselbst anno 1118. starb.

K. Heinrich V. sucht seine Hoheit bey der Wahl zu erhalten.

Kan darinnen nicht zeuffzen.

§. 26. Nach tödtlichen Hintritt Pabsts Paschalis II. wurde Gelasius II. anno 1118. von denen Cardinälen erwehlet/ weiln aber die Wahl/ ohne Vorwissen Keyser Heinrichs V. gesche-

geschehen/ der neue Pabst auch den Keyser des Banns nicht befreyen wolte/ so wurde von Ihrer Majestät Er nach Franckreich verjaget/ und der Bracarenser Bischoff/ Mauritius Burdinus, unter dem Nahmen Gregorii VIII. auf den Stuhl gesetzet. Doch der folgende in Franckreich erwehlte Pabst Calixtus II. bekam nicht allein selbigen gefangen/ und stieß Ihn in ein Kloster/ sondern machte auch Keyser Heinrichen mit seinen Bannstrahlen so müde und mürbe/ daß Er sowohl das Jus investiendi Episcopos dem Päbstlichen Stuhl abtrat/ als auch bey der Wahl Honorii II. sich nicht regete.

§. 27. Der erste Pabst/ welcher unter des folgenden Keysers *Lotharii* Regierung anno 1130. erwehlet worden/ war Innocentius II. Seine Wahl geschahe zwar ohne Keyserl. Majest. Einwilligung/ als Er aber Anacletum II. zum Gegen-Pabst bekam/ suchte Er Schutz und Hülffe bey seiner ordentlichen Obrigkeit/ obhöchstgedachtem Lothario. Ihre Majest. erklährten nun nicht allein denselben vor den rechten Pabst/ sondern begleiteten ihn auch mit einer starcken Armee nach Rom/ und satzten Ihn daselbst auf den Päbstlichen Thron. Kaum hatte der Keyser den Rücken gewendet/ so jagte zwar Anacleti Anhang den Innocentium wieder aus der Stadt/ allein Ihre Majest. ermangelten/ auf beschehene anderweitige Imploration, nicht/ abermals einen Heerzug in Italien zu thun/ und Innocentium secundâ vice mit gewaffneter Hand auf den Stuhl zu setzen; ja wenn selbige hätten länger leben sollen/ würden Sie/ nach Ottonis Frisingensis Meynung/ die Keyserliche Hoheit wohl wiederum in vorige Herrlichkeit versetzet haben.

Was unter K. Lothario diß falls geschehen.

§. 28. Keyser Lothario succedirte *Conradus III.* Unter diesem begunten die Reliquien der Keyserlichen Hoheit über Rom und den Pabst alda noch mehrers zu verschwinden. Die Clerisey fieng an/ von einer fingirten majestate apo-

Unter Keyser Conraden III. verschwindet die Hoheit über den Pabst noch mehrers.

apostolica zu reden und zu schreiben/ welche Sie dem Pabste über Keyser/ Könige und das gantze Römische Reich/ fast auf Maße/ als zu Pabst Hildebrands Zeiten geschahe/ attribuirten. Uber diß bemüheten sich die Cardinäle/ dasjenige/ wornach Sie lange getrachtet/ auszuführen/ und bey der Wahl eines Pabsts das Römische Volck und die übrige Geistlichkeit zu excludiren/ denn an die Keyserliche Confirmation dachten Sie gar nicht/ so hauptsächlich daher kam/ daß Sie wusten/ wie die Teutschen Troublen Keyser Conraden an vindicirung seiner hohen Gerechtsam abhalten würden/ welcher einheimische Krieg auch ferner verursachte/ daß der meiste Theil der Italienischen Städte rebellirten/ und sich zur freyen Republic machen wolten. Diese ungemeßne Herrsch- und Regiersucht steckete bald auch die Stadt Rom an/ besonders da alda ein gewisser Geistlicher/ der unter dem Nahmen Arnoldi de Bresse in der Historie zur Gnüge bekannt/ allerirte/ daß die Clerici, ja der Pabst selbst/ nicht könten selig werden/ wenn Sie zeitliche Güter besessen/ weil alle temporal possessiones vor der Printzen und Republiquen Eigenthum zu achten/ womit Sie nun weltliche/ keines weges aber geistliche Personen beleihen könten. Arnoldus wurde zwar aus Italien verwiesen/ allein viel Römer hatten dessen Lehrsätze ihren Hertzen tief imprimirt/ und weiln die Päbste die Superiorité über die Stadt Rom/ und die Cardinäle die Päbstliche Wahl in denen Irrungen mit denen Römischen Keysern zum Theil an sich gerissen/ zum Theil noch an sich reissen wolten/ nicht weniger die Majestatem Imperatoriam zergliedern wolten/ so schrieben hingegen dieselbe dem Keyser plenam majestatem zu/ trugen auch Bedencken/ dem Pabst fernerweit Gehorsam zu leisten/ und sonnen vielmehr demselben an/ die Beherrschung niederzulegen; Provocirten darneben auf Libertatem

tem Ecclesiæ, und wolten von der Wahl eines Pabsts nicht ausgeschlossen seyn. Um aber ihr Vorhaben desto besser auszuführen/ so ersuchten Sie Keyser Conradum, daß Er Ihnen hülffliche Hand leisten und dadurch die Keyserlichen Jura über den Pabst und die Stadt Rom wiederum in esse bringen möchte. Alldieweiln aber Ihre Majest. wegen der Troublen in Teutschland/nicht in dem Stande war/ an Italien und den Pabst viel zugedencken/ Sie auch/ nach der Zeiten damaligen Zustande/ den Pabst nicht gerne zum Feinde haben wolten/so wurden die Römischen Abgeordnete mit einer abschläglichen resolution abgefertiget/ woraus aber keines weges geschlossen werden kan/ ob habe sich solchergestalt Keyser Conrad seines Rechts über Rom und den Pabst alda begeben/ wie denn Bœclerus in seiner Dissertation de S. Rom Imp. pag. 439. schreibet: Non enim sequitur: *Conradus Romanis adversus Pontificem tumultuantibus noluit suam autoritatem accommodare, ergo omne Imperium in urbem Romam abdicavit.* In solchen Troublen starb Anno 1143. Pabst Innocentius, wie auch bald darauf dessen Successor, Cœlestinus II. Und weiln die Römer nachgehends Jordanum, einen Bruder des vorigen Gegen-Pabsts Anacleti, zum Patricio erwehlten/ und ihme die höchste Gewalt über die Stadt und den Pabst zu Rom/ und zwar auf eben die Art und Weise/ wie von ihren Vorfahren/ zu Zeiten Caroli Magni und Ottonis Magni geschehen/ auftrugen/ wodurch also das Jus eligendi Papam an diesen sogenanten Patricium, der Römer Vermeinen nach/ mit übergieng/ so wolte zwar der auf Cœlestinum folgende Pabst Lucius II. sich des Volcks Unternehmen wiedersetzen/ und durch den Tod der vornehmsten Raths-Herren den Weg zur Souverainität mehrers bahnen. Nachdem ihm aber bey Belagerung des Capitolii ein Römer mit einem Steine dergestalt die letzte Oelung auf

den geweiheten Schedel ertheilte / bließ Er bald darauf Geist und Rache aus; wiewohl ermeldter Patricius von des Pabsts Nachfolger Eugenio III. seiner Würde entsetzet wurde. Auf seinem Tod-Bette that gedachter Lucius noch den Römischen Rath samt dem Volcke in Bann / dannenhero auch die Römer anno 1145. bey der Wahl seines Nachfolgers Eugenii III. gäntzlichen ausgeschlossen / und die Election nur durch die Clerisey verrichtet worden. Die Keyserliche Confirmation wurde sowohl damals als auch anno 1153. bey der Wahl Anastasii IV. nicht eingeholet / wie denn auch die noch anhaltende innerliche Unruhen in Teutschland / wie auch folgends der heilige Krieg Keyser Conradum an der Ausübung seiner hohen Gerechtsam verhinderten. Und weiln solchergestalt das Volck / wegen des Banns von der Wahl ausgeschlossen worden / so ist es in nachfolgenden Zeiten nicht allein bey dieser Exclusion regulariter verblieben / sondern man hat auch ferner die Clerisey excludiret, daß also die Wahl bey denen Cardinälen allein bestanden / massen unter andern Scribenten M. Ant. Marcellus de Jur. Secul. Rom. Pontif. cap. XI. vermeldet: *Hæc anathematis sententia, in Romanum Populum, emissa obstitit, quin ipse novi Pontificis electione interesset. Quod usu postea susceptum est, Clerô insuper per temporum gradus ab Electione Pontificis amotô, totaque in Cardinalium Præsulum voto constituta.*

Unter K. Friderico I. kömt die Pabsts-Wahl privativè an die Cardinäle.

§. 29. Zur Zeit der Regierung Keysers *Friderici I.* wurde anno 1154. bey der Wahl Pabst Hadriani IV. an die Keyserliche Confirmation noch weniger gedacht / weiln nicht allein der vorige Pabst mit Ihrer Majestät wegen Besetzung des Ertz-Stiffts Magdeburg zerfallen / und die Irrungen noch nicht ausgemacht / sondern auch der neue Pabst so hochmühtig war / daß Er das Römische Reich vor ein Lehn des Päbstlichen Stuhls halten wolte. Nach Hadriani To-

de

de entstund ein grosses Schisma, darinnen Victor IV. und Alexander III. zugleich erwehlet wurden. Keyser Friedrich entschied zwar / kraft Keyserlicher Hoheit / den Streit bald / und erklährte Victorem anno 1159. auf dem Concilio zu Pavia vor einen rechtmäßigen Pabst / allein Alexander kehrete sich daran nicht / sondern that vielmehr den Keyser und Pabst Victorem in Bann. Als nun Victor anno 1164. dieser Trennung durch seinen Abschied aus dieser Welt ein Ende zumachen schien / so fehlte doch solches so weit / daß statt dessen Paschalis III. nicht nur Alexandro entgegen gesetzet / sondern auch anno 1166. von Keyser Friderico I. auf dem Concilio zu Würtzburg abermahls confirmiret wurde / daran sich aber Alexander eben so wenig kehrte als vorhin. Bey so gestalten Sachen gieng der Keyser nach Italien / und ob Er schon Anfangs glücklich war / so hatte Er doch zuletzt das Unglück / daß sein Keyserlicher Printz Otto gefangen / Er aber dadurch genöthiget wurde / nicht allein Alexandern vor einen wahren Pabst zuerkennen / sondern auch bey der Absolution vom Banne einen unverantwortlichen Hochmuhts-Frevel zugedulten. Auf Pabst Alexandern III. folgte anno 1181. *Lucius III.* dieser soll der erste gewesen seyn / welcher allein von den Cardinälen ohne *Concurrenz* der übrigen Clerisey erwehlet worden. Nach dessen Tode so anno 1185. geschahe / giengen wenig Stunden vorbey / so war der entledigte Stuhl mit Urbano III. besetzet: Denn die Cardinäle eileten mit dieser Wahl deßwegen / weil Sie besorgten / Keyser Friedrich möchte sich der alten Keyserlichen Rechte bedienen / und ihrer Wahl gebührenden Eingriff thun. Welchemnach kein Wunder / warum die folgenden Päbste Gregorius VIII. und Clemens III. ohne Confirmation Keyser Friedrichs erwehlet worden.

§. 30.

Die Päbstl. Hierarchie wird mehrers stabilirt.

§. 30. Je mehr die Päbste ihre sogenante Hierarchie stabilirten / je weniger fragten Sie nach dem Keyser. Friderici I. Nachfolger war dessen Sohn / *Henricus IV.* Dieser muste verschmertzen / daß / als Er anno 1191. vom Pabst Cœlestino III. zu Rom gekrönet ward / dieser ihme die Crone mit dem Fusse alsobald wieder herunter stieß / anzuzeigen / daß ein Pabst Cronen geben / und auch wieder nehmen könte. Die Keysere Otto *IV.* und *Fridericus II.* stunden zwar auf / als Rittere der von denen Päbsten höchstbeschimpften Keyserlichen Majestät / allein Sie musten sich mit dem Bannstrahl so sehr treffen lassen / als ihre Vorfahren am Reich. Nach Keysers Friedrichs II. Absterben folgte das grosse *Interregnum*, welches biß auf die Wahl Keysers *Rudolphi I.* gantzer 23. Jahr gewähret / und dem Päbstlichen Stuhl im höchsten Grad zur Aufnahm und Befestigung ausgeschlagen.

Pabsts-Wahl Zustand nach dem grossen Interregno biß auf K. Maximilianum I.

§. 31. Diesemnach konte unter denen Regierungen höchstgedachten Keysers *Rudolphi I.* wie auch dessen Nachfolgere / *Adolphi* und *Alberti I.* die Keyserliche Majestät in Italien nur einen Entwurff voriger Herrlichkeit derer Römischen Keysere darstellen. Keyser *Henricus VII.* war zwar im Begriff / sothane fast verlohrne Keyser-Gewalt wieder in Stand zu bringen / allein ein schelmischer Münch / welcher die geheiligte Majestät mit einer vergiffteten Ostie hinrichtete / unterbrach diesen gerechten Vorsatz. Hingegen Keyser Ludwig kam weiter / denn da Er wegen seines Gegen-Keysers / Hertzog Friedrichs von Oesterreich / mit Pabst Johanne XXII. in Streit verfiel / und dieser keine Güte eingehen wolte / begaben sich Ihre Majest. nach Rom / und setzten nicht allein sowohl deshalber / als wegen anderer Ursachen / den Pabst ab / sondern wehlten auch anno 1328. einen neuen / Nicolaum V. wiewohl der Neuerwehlte / nachdem der Keyser Rom

den Rücken kaum zugekehret/ gefangen genommen wurde/ und das Pabstthum verschweren muste. Der folgende Keyser *Carolus IV.* war ein Pfaffen-Knecht/ und gleichwie sich dessen Sohn/ Keyser *Wenceslaus*, wenig üm das Römische Reich bekümmert/ also bekümmertr Er sich noch weniger üm die Päbste/ und mochten Sie seinetwegen machen/ was Sie wolten. Allein Keyser *Sigismundus* gebrauchte sich seines Rechtens/ und setzte auf dem Concilio zu Costnitz drey Päbste/ Johannem XXIII. Gregorium XII. und Benedictum XIII. ab/ und ließ dargegen Martinum V. auf den Päbstlichen Stuhl setzen. Unter Keyser Friedrichen *IV.* wurden zwar die Concordata Germaniæ mit Pabst Nicolao V. aufgerichtet/ von der alten Keyserlichen Gerechtsam bey der Pabst-Wahl aber geschahe darinnen keine Erwehnung. Was endlich dessen Herrn Sohn/ Keyser *Maximilianum I.* anlanget/ so war derselbe ein dergestaltiger Eiferer vor die Keyserliche Hoheit in Kirchen-Sachen/ daß auch Ihre Majest. als Sie mit Pabst Julio II. in Streit verfielen/ intentioniret gewesen/ die höchste Geistliche Würde mit der Weltlichen in einer Person zuverknüpffen/ maßen deroselben nicht unbekannt war/ wie in alten Zeiten die Christliche Keysere die höchste Gewalt in Geist- und Weltlichen Sachen gehabt/ auch dahero zugleich Imperatores & Pontifices Maximi genennet worden.

§. 32. Ehe ermelter Pabst Julius II. erwehlet ward/ besaß den Päbstlichen Stuhl Pabst Pius II., bey dessen Election, die Span- und Frantzösischen Cardinäle/ wie oben §. 3. Anzeige geschehen/ in ziemlichen Zanck geriethen. Nun ist gewiß/ daß der Römische Hof solche *influenz* in die *affai*ren von *Europa* hat/ daß jeder Christlicher Potentat part daran zunehmen/ ob ein guter oder schlimmer Pabst erwehlet werde. In alten Zeiten stunde obgedachter maßen das *Jus eli-* Von Nominationen der Cardinäle.

gendi oder zum wenigsten *confirmandi Papam* denen Römischen Keysern zu/ nachdem aber solch hohes Gerechtsam fast verschwunden/ und das Wahl-Recht die Cardinäle an sich gezogen/ die Päbste aber solche aus verschiedenen Nationen genommen/ und bey der *Creation* vielmahls auf ein- oder andern Potentaten *Recommendation* reflectiret/ so seynd dieselbe auf diese Staats-maxime gefallen/ daß Sie die Nominationes gewisser Christlichen Potentaten und Republiqven gar in gewisse Observanz kommen lassen/ und zwar um soviel lieber / damit das denen Keysern zustehende hohe Jus desto mehr verdunckelt/ und selbige hingegen mit andern Potenzen dißfalls al pari tractiret werden möchten; wiewohl auch nach Gelegenheit der Zeiten die Römischen Keysere sich ihres Rechtens wiederum gebrauchet / gestalt solches aus vorhergehender recension des mehrern zuersehen. Gleichwie aber solchergestalt viel Cardinäle auf Nomination promoviret werden / also seynd auch allerhand / insonderheit aber die Spanische und Frantzösische / als Haupt-*Factiones*, entstanden. Die Haupt-Factiones nahmen ihren Ursprung vornehmlich in denen damahligen Zeiten / worauf unsere Reichstags-Historie gerichtet ist; wie denn auch dieselbe bey der Wahl Pabsts Pii II. in Streit verfielen. Es war damahls Ferdinandus Catholicus, König in Spanien/ und Ludovicus XII. König in Franckreich/ weiln nun zur Spanischen Cardinal-Faction sich die Oesterreichischen/ als die/ wegen ErtzHerzog Philips auf die Spanische Reiche erlangten Erb-Rechts/ gleiches Interesse hatten/ nicht unbillich hielten/ so muste freylich König Ludwig durch die Cardinäle/ so/ der nomination halber / von ihme dependirten / bey der Pabst-Wahl vigiliren lassen / hingegen aber war König Ferdinand ebenfalls nicht zuverdencken / daß Er auf gleichmäßiger Hut stunde / weiln Er an den Franzosen/ wegen des Königreichs Neapo-

lis

lis / einen grossen Feind hatte. Insonderheit aber muste das Römische Reich aus vielen Ursachen sich vigilant erweisen; Weshalber auch die Herren Chur-Fürsten / besonders wenn Sie in consideration zogen / wie Zauberey / Ehebruch / Blutschande und Grausamkeit vor die grösten Tugenden der Päbste in damahligen Zeiten gehalten werden wolten / nicht zuverdencken waren / daß Sie sich üm den Schaden Josephs bekümmerten / und gegen Keyser Maximilianum I. antrugen / daß weiln die Könige in Franckreich und Spanien sich zu Rom / bey Erwehlung eines neuen Pabsts / mercklich bearbeiten solten / Er / als Römischer König und Beschirmer der Kirchen / ein Auffsehen haben möchte / damit dißfalls nicht etwas zum Abbruch und Nachtheil Ihrer Majestät / wie auch des Reichs und aller Stände gehandelt werden möchte. Römb. Reichs Interesse bey der Pabsts-Wahl.

Primò intuitu scheinet zwar / ob führeten die Chur Fürsten / wie wider Franckreich / also auch wider Spanien / gleiche principia, allein / daß dazumahl Keyser Maximilian oder das Römische Reich mit Spanien in Disharmonie gestanden haben solle / will weder aus den Actis noch Historicis erhellen / es wäre denn / daß die Chur Fürsten darauf / daß / weiln das Römische Reich ein Wahl-Reich / eine Absicht gehabt / einfolglich Sie bey der Wahl eines Pabsts dem König in Spanien so wenig als dem in Franckreich einstehen wollen / und also nicht sowohl uf Keysers Maximiliani I. Persohn / als das Reich an sich reflexion genommen / wie Sie sich denn auch erboten / damit der Keyserl. Majest. und dem heiligen Reiche seine gebührliche Ehre und Gerechtigkeit erhalten und nicht entzogen werden möchte / Ihrer Majestät beyständig und hülflich zuseyn / welches vielleicht also zu interpretiren / daß Sie gemeinet gewesen / das alte hohe Recht / welches einem Römischen Keyser über den Pabst zu Rom zustehet / wieder in Gang und Wesen zubringen. Denn daß die Reichs-

Stände mit des Päbstlichen Hofs Conduite gar nicht zufrieden gewesen/ kan aus demjenigen/ was oben/ wegen publication des Jubilæi und anderer unrechtmäßigen Prætensionen/ angeführet worden/ mit Händen ergriffen werden. Was aber auf dieses Antragen Keyserl. Majest. sich erkläh-ret/ ermangelt die Nachricht/ hingegen aber vermelden die Geschichtschreiber/ daß Julianus Ruvereus der Spanisch- und Frantzösischen Cardinäle Zanck bald geendiget/ indem selbiger sich dergestalt durch die Gewalt und Ansehen seiner Freunde auf den Päbstlichen Thron geschwungen/ daß/ ehe man zur Wahl geschritten und noch nicht das Conclave gewöhnlicher maßen betreten hatte/ Er unter dem Nahmen Julii II. schon als Pabst von 37. Cardinälen erwehlet und gekrönet war. Welches etwa deßhalber geschehen/ daß Sie Nachricht erhalten/ wie die Reichs-Stände sowohl mit einer Reformation der Geistlichkeit insgemein/ als auch retâblirung der Keyserlichen Hoheit über den Pabst ümgiengen.

Das XII. Capitel.

Von der durch die ChurFürsten gegen Keyser Maximilianum I. in Vorschlag gebrachten Vergleichung/ wegen der dem künfftigen Pabst vom Keyser und denen ChurFürsten zuleistenden Obedienz.

§. 1.

Ursprung der einem Pabst vom Keyser zuleistenden Obedienz.

NAch Pabsts Pii II. Tode hielten die ChurFürsten/ verschiedener Reichs Angelegenheiten halber/ zu Franckfurt am Mäyn einen ChurFürsten-Tag/ und verglichen sich auf selbigem einer Legation an Keyser Maximilianum I. Einer von denen Instructions-Puncten betraf die Erwehlung eines neuen Pabsts und die demselben von Keyserl.

Keyserl. Majest. und denen Chur Fürsten zuleistende Obedienz. Gleichwie aber von der Pabsts-Wahl in vorhergehendem Capitel gehandelt worden/ also ist ratione der Obedienz in genere zuvermelden/ daß der erste Stein darzu sonder Zweifel zu Zeiten des ersten Christlichen Keysers *Constantini Magni* geleget worden. Denn da dieser Monarche, sobald Er zum Christenthum getreten/ sich das völlige jus circa sacra Christiana in dem Römischen Reiche zueignen/ und hingegen bey denen Päbsten nichts mehr/ als soweit ihre Befugnüß in Gottes Wort gegründet ist/ zurücke lassen sollen/ so behielten/ wie auch schon in vorhergehendem cap. §. 7. Anzeige geschehen/ die Päbste verschiedenes/ welches Sie vorhero nur provisionaliter/ und wegen Verabsäumung der Heidnischen hohen Obrigkeit exerciret. Unter denen zurückgelaßenen Stücken war nun/ sowohl die Episcopalis audientia, da man der Geistlichkeit eine Art der Jurisdiction, gleichwie sie sich derselben in Ecclesia planranda aus Noth unternommen/noch ferner verstattete/als auch das jus sanciendi Canones Ecclesiasticos, da man der Clerisey gleichergestalt dasjenige/was zum äußerlichen Wohlstand und Ordnung der Kirchen dienete/ fernerweit anordnen ließ; Und abschon nicht zu negiren/ daß auch die Keysere vielmahls ihre Potestatem legislatoriam, und zwar mit allem Recht ad causas Ecclesiasticas, extendiret/ gestalt solches hauptsächlich aus denen Legibus Justiniani, so in Codice stehen/ gnugsam erhellet; So muß man doch darneben bekennen/wie diese und andere von Constantino M. zurückgelassene Jura veruhrsachet/ daß nachgehends diese gefährliche Tradition entstanden/ ob müsten in einem jeden Christlichen Staat nothwendig zwey absonderliche independente Corpora seyn/ deren das eine Ecclesia, das andere Civitas heiße/ und jedes seine besondere souveraine Direction hätte. Nach welchen gefährlichen

Principiis die Päbste endlich das denen Römischen Keysern zustehende jus circa sacra fast gantz an sich gezogen.

Hierzu hilfft der Keysere Verbindung ad canones Ecclesiasticos.

§. 2. Hierzu kam weiter / daß wie die neu erwehlte Römische Päbste denen Keysern vielmahls ihr Glaubens-Bekäntniß beschweren / und sich zu Haltung der *Canonum Ecclesiasticorum* durch einen Eyd verbinden musten: Also auch die Keysere / wenn Sie das Keyserthum angetreten / ihr Glaubens-Bekäntniß eydlich abgeleget / und sich *ad Canones Ecclesiasticos observandos* obligiret / welches zwar / soviel die Päbste betrifft / von denenselben durch die Keysere / als ihre hohe Obrigkeit / de jure exigiret werden können / respectu der Keysere selbst aber nur ein freywilliges Liebes-Werck gewesen / wiewohl es nachgehends von ihnen durch die Päbste als eine Schuldigkeit oder nach dem Stylo Curi Romano ex obligatione quadam & obedientia erfordert werden wollen. Maßen schon der Pabst Symmachus in seinem Schutz-Brief wider Keyser Anastasium sich dieser Worte bedienet: Omnes Catholicos Principes, sive cum Imperii gubernacula susceperunt, sive cum Apostolicæ sedi novos agnoverunt Præsules institutos, ad eum sua protinus scripta misisse, ut se docerent ejus esse consortes, & qui hoc non fecerunt, ab eâdem se profiteri alienos. Worüber aber Edmundus Richerius in seiner Historia Concil. Gener. c. IX. 10. diese Observation gemachet: Observet historiæ Ecclesiasticæ Studiosus, quæ primitus charitativè fiebant in Ecclesiâ, tandem in potentatum & fastum mundanum degenerâsse ambitiosorum hominum vitio: & Curiam Romanam nullam occasionem prætermisisse, dominatum, quô hodie utitur fruitur, aucupandi, etiam viâ facti & dolô malô suppositis in eum finem multis scriptis adulterinis.

Jngleichen der Päbste angemasste Crönung

§. 3. Der dritte Stein hierzu ist geleget worden / nachdem die Päbste oder Bischöffe zu Rom von dem Bischoffthum *ad Primatum ordinis* empor gestiegen / und sich hernach

nicht

nicht allein den *Primatum poteſtatis* über die übrige Geiſtlichkeit in der geſamten Chriſtenheit hinaus genommen/ ſondern auch per indirectum eine *Domination* über die Weltliche Potentaten prætendiret/ ja gar vor Gottes Stadthalter ſich aufgeworfen. Und obſchon/ ſo viel die Potentaten in der Chriſtenheit anlanget/ die Geiſtlichen Väter es nicht eben allezeit ſo plump gemacht/ daß Sie vorgegeben/ ob müſſe die hohe Obrigkeit von ihnen in Weltlichen Dingen dependiren/ ſo vermeinten ſelbige doch/ ob hätten Sie wegen habender höchſter Gewalt in Geiſtlichen Sachen guten Grund/ die Chriſtlichen Fürſten ad Canones Eccleſiaſticos zuverbinden/ und von ihren factis, ob Sie denenſelben gemäß eingerichtet/ zu urtheilen. Welche angemaßte Gewalt hauptſächlich dadurch befeſtiget wurde/ als die Päbſte bey der Keyſerlichen Wahl etwas zuſprechen bekamen/ und in denen damahligen finſtern Zeiten die Superſtition entſtunde/ ob könte kein Römiſcher Keyſer pro tali gehalten werden/ der nicht vom Pabſt zu Rom gekrönet wäre worden/ oder/ nach der Römiſchen Mund-Art/ durch die Krönung die Confirmation erhalten hätte. Welches gewiß eine grauſame metamorphoſis geweſen/ daß/ da vorhin die Päbſte ihre Confirmation von denen Römiſchen Keyſern als ihren Ober-Herrn erhalten muſten/ nunmehro dieſe bey jenen die Beſtätigung auszuwürcken angehalten werden wolten. Es wiederſetzten ſich zwar die Römiſchen Keyſere ſothaner Päbſtlichen unrechtmäßigen Prætenſion mit allen Kräfften/ brachten es auch endlich dahin/ daß die heiligen Väter etlicher maßen die Pfeiffe einziehen muſten/ jedoch blieb verſchiedenes noch zurücke/ und zwar aus der irrigen Opinion, ob gebührete nicht allein einem Pabſt zu Rom das jus circa ſacra über die Keyſer/Könige und andere Chriſtliche Potentaten/ſondern es wäre auch derſelbe Vicarius Dei, und könte dahero in legibus divinis diſpenſiren.

eines Keyſers/ und das ſo genante Göttliche Stadthalter-Amt.

§. 4.

Derivation des Termini Obelienz-Leistung.

§. 4. Aus solchen Anmassungen ist nun die Gewohnheit entstanden/ daß die Keysere und andere Christliche Potentaten gegen die neuerwehlte Päbste entweder in Persohn contestiret/ oder durch Gesandte contestiren lassen/ wie Selbige vor das Haupt der Kirchen und Gottes Stadthalter hielten/ auch ihnen alle deßhalber gebührende Reverenz und Obedienz erweisen wolten. Warüm man aber einen solchen Actum die *Obedienz*-Leistung nennet/ wird dahero rühren/ indem man/ nach der alten Canonisten Anzeige/ in Curia Romanâ bey denen Gesetzen inter Usum & Obedientiam legum diesen Unterschied gemachet/ daß der terminus Usus ad leges Civiles, der terminus Obedientiæ aber ad leges Canonicas appliciret worden. Wie denn Thomas Bozius de Jur. Nat. & Div. Eccles. lib. & pot. l. 1. c. 12. schreibet: *Pontificem uti legibus secularibus, non obedire illis.* Und obschon diese Distinction nur von denjenigen Zeiten zuverstehen/ da die Päbste/ respectu ihrer Lande/ in civilibus die potestatem legislatoriam Imperatoriam annoch agnosciret/ und sich derselben unterworffen; Maßen nachgehends eine gantz andere facies rerum zum Vorschein kommen/ und ein Pabst zu Rom sich selbst/ als einen Weltlichen Monarchen/ aufgeführet/ und das jus Civile Cæsareum in seinen Landen nicht mehr autoritate Cæsareâ, sondern autoritate propriâ, vi potestatis legislatoriæ sibi sumptæ; gelten lassen: So ist doch die in alten also auch in neuen Zeiten der terminus Obedienz geblieben.

Ist nicht allezeit überein geleistet worden.

§. 5. Jedoch ist diese sogenannte *Obedienz*-Leistung nicht allezeit überein geleistet worden/ denn selbige nach denen Gradibus der Hierarchiæ papalis abgemessen werden muß. Die Zeiten unser Historie belangend/ so saß damals der zu vielenmalen angezogene Pabst Alexander VI. auf dem Päbstlichen Stuhle. Weiln nun demselben der mächtige König Karl VIII. in Franckreich auf seinem Kriegs-Zuge wieder-

wieder Neapolis in eigener hohen Person die Obedienz geleistet/ so will den Actum, wie solchen Herr Rath Tentzel in seinen Monatlichen Unterredungen/ Part. VIII. pag. 528. aus demjenigen curieusen Tractätlein/ von welchem oben §. 3. cap. 1. Anzeige geschehen/ extrahiret/ alhier mit beybringen.

Wie selbige König Karl VIII. in Franckreich geleistet.

§. 6. Es recensiret diesemnach ermeldter Herr Rath Tentzel/ was maßen obhochgedachtem König Karln in Franckreich zu der *Obedienz*-Leistung/ der 19. Januar. des 1495ten Jahres destiniret worden. Der Ceremonien-Meister wurde zum Könige geschickt/ ihm zu sagen/ was Er thun solte bey dem Fuß-Kuße und Leistung der Obedienz und Sitzen unter den Cardinälen/ oder nach dem ersten Cardinal. Der König beschloß mit den Seinigen/ daselbst nicht zu sitzen/ sondern bey dem Pabste am Stuhle stehend/ wenig Worte zu Leistung der Obedienz vorzubringen. Er wolte Messe hören zu St. Peter/ hernach speisen/ und alsdenn kommen den Pabst zu sehen/ mehr kunte man nicht von ihm erhalten. Der Pabst hielte Rath/ und kam in die schön zugerichtete Cameram Papagalli, hernach in den Saal des Consistorii publici. Zweene Cardinäle/ der von Alexandrien und der von Carthago, waren beordert/ dem Könige entgegen zu gehen/ die ihn speisend fanden/ und sich deshalben eine halbe Stunde in eine Cammer retirirten. Der König merckend/ daß man auf ihn wartete/ fragte den Ceremonien-Meister/ was Er thun solte/ und da er es vernommen/ gieng Er in eine andere Cammer und hielte Rath eine halbe Stunde; darauf fragte Er den Ceremonien-Meister noch einmal/ was Er thun solte/ der es ihm wiederholte. Damit gieng der König zu den Cardinälen und Bischöffen/ die auf ihn warteten/ und nebst Ihnen ins Consistorium, begleitet von denen grossen Herren in Franckreich. Der Pabst nahm bey Ankunfft des Königs die köstliche

Mütze ab / der König machte die gewöhnliche Reverenze bis auf die Erde / den ersten im Eintritt des Consistorii, den andern auf dem Plan vor des Pabsts Stuhl / den dritten auf dem Stuhl vor dem Pabste / da Er nieder kniete / und erst den Fuß / darnach die Hand des Pabstes küßete / welchen der Pabst aufhub und zum Mund-Kuße ließ; Der König trat zur Lincken des Pabsts / worauf der Præsident des Parlaments zu Paris / Johannes de Gannay, vor dem Pabste nieder kniete / und erzehlte / der König sey persönlich kommen / seiner Heiligkeit die Obedienz zu leisten / wolte doch erst dreyerley von seiner Heiligkeit bitten / denn es gewöhnlich sey / die Vasallen vor der Huldigung zu investiren. Derowegen bitte Er 1. Alle *Privilegia*, so dem Allerchristlichsten Könige / seiner Gemahlin und ältistem Printzen verliehen / und in einem Buche / dessen Titul er *specificirte* / enthalten / zu *confirmiren*. 2. Ihn mit dem Königreiche Neapolis zu *investiren*. 3. Aufzuheben dasjenige / was gestern unter andern versprochen worden / wegen der Bürgen zur *Restituirung* des Türckischen Keysers Bruder. Der Pabst antwortete auf das erste / er confirmire die Privilegia, so weit sie in Usu wären: Auf das andere / weil es zum Præjudicio tertii gereichte / so müste er darüber mit den Cardinälen weiter berathschlagen / und wolle darinnen nach Vermögen dem Könige gefällig seyn: Auf das dritte / er wolle es selbst mit dem Könige und Heil. Collegio der Cardinäle seyn / nicht zweifelnd / sie würden eins bleiben. Nach dieser Antwort sprach der König stehend zur Lincken des Pabsts diese Worte: *Sainct Pere. Je suis venu pour faire obedience & reverence a vostre Saincteté, comme ont accoustume de faire mes predecesseurs Roys de France.* Die heissen auf Teutsch: Heiliger Vater / ich bin kommen / Eur. Heiligkeit *Obedienz* und *Reverenz* zu leisten / wie meine Vorfahren

fahren/ die Könige in Franckreich/ zuthun gewohnt sind. Der Præsident, so noch auf den Knien gelegen/ stund auf/ und extendirte dieselben in Lateinischer Sprache etwas weiter/ und sagte: *Beatissime Pater: consueverunt Principes & præsertim Francorum Reges Christianissimi per suos Oratores Apostolicam sedem & in ea pro tempore sedentem venerari. Christianissimus vero Rex, Apostolorum limina visitaturus, id non per Oratores & legatos suos facere, sed in propria persona voluntatem suam ostendere volens, statuit observare. Vos igitur, Pater beatissime, Christianorum summum Pontificem, verum Christi Vicarium, Apostolorum, Petri & Pauli successorem, fatetur, & debitam reverentiam & obedientiam, quam prædecessores sui Francorum Reges summis Pontificibus facere consueverunt, vobis præstat, seque & omnia sua Sanctitati vestræ & huic sanctæ Sedi offert.* Der Pabst hielte sitzend mit seiner lincken des Königs rechte Hand/ antwortete sehr kurtz und wohl a propos, und nennete den König seinen Filium primogenitum. Inzwischen traten die Cardinäle zum Stuhl des Pabsts in Confusion, propter Gallorum impetum & insolentiam. Der Pabst stund nach vollendeter Antwort auf/ ergriff den König mit der lincken Hand/ und kehrete wieder zur Camera Papagalli, da Er die Pontifical Kleider ablegte/ und sich stellete/ den König zu begleiten. Der König aber bedanckte sich/ und kehrte wieder zu seiner Cammer/ von seinem Cardinal begleitet/ deren 20. bey diesem Actu gegenwärtig waren.

§. 7. Auf diesen Pabst Alexandern folgte Pabst Pius II. welcher aber nur 26. Tage den Päbstlichen Stuhl besessen. Nach dessen Absterben/ und ehe ein neuer Pabst erwehlet ward/ trugen gegen Keyser *Maximilianum I.* die ChurFürsten durch die an Ihre Majest. abgefertigte Legation unter andern dahin an/ daß Sie mit der *Obedienz*,

Antrag der ChurF. gegen K Maximil. wegen der Obedienz.

so dem künfftigen Pabst zu præstiren sey/ biß auf den bevorstehenden Reichs-Tag verziehen möchte / damit alsdann Ihre Majestät mit ihnen/ denen Chur Fürsten/ und Sie/ die Chur Fürsten / mit Ihrer Majest. sich unterreden könten/ wie nicht allein die Obedienz einmüthiglich mit einander zu thun/ sondern auch/ was mit der Päbstlichen Heiligkeit/ wegen der Christenheit und des Römischen Reichs/ in Beweisung solcher Obedienz, zuhandeln gut sey.

Das XIII. Capitel.

Wie die Chur Fürsten Keyser Maximilianum I. üm Abstellung der wider das neue Kammer-Gericht habenden Beschwehrden anderweit ersuchen lassen.

§. I.

Chur F. Beschwerde wegen des Kammer-Gerichts.

IM 6ten Capitel dieses Buchs ist Bericht erstattet worden/ was maßen Keyser Maximilian ein neues Cammer-Gericht zu Regenspurg constituiret/ die zu Meintz versammlete Chur- und Fürsten aber darwider Beschwehrde geführet/ daß Ihre Majestät selbiges nicht in der Form/ als man sich zu Worms und Augspurg verglichen / wieder aufgerichtet. Nachdem nun die Chur Fürsten auf dem Chur Fürsten-Tage zu Franckfurt sich einer Legation an Keys. Maj. vereiniget/ wurden die Gesandten/ vermittelst eines der ihnen mitgegebenen Instruction einverleibten Puncts/ befehliget/ daß Sie nicht allein angeregte Beschwehrden Ihrer Majestät anderweit vorstellen/ sondern auch Deroselben ferner zuvernehmen geben solten/ wie Ihrer Majestät nicht unbekant sey/ auf was Maße die Chur Fürsten sich dem zuerst angeordneten Kammer-Gericht / mit Nachlassung ihrer Chur Fürstlichen Freyheit/ unterworfen/ sothane Maße aber bißhero nicht

gehalten worden/ gestalt denn angeregtes Kammer-Gericht nicht aufhöre / wider ihre der Chur Fürsten Persohnen und Güter für und für zu procediren/ und zuurtheilen; hierzu komme / daß mehrgedachtes Judicium wider der Chur Fürsten Unterthanen in der ersten Instanz verfahre/ welches denen gemeinen Rechten ungemäß/ auch denen zu Worms und Augspurg aufgerichteten Reichs-Ordnungen gantz zuwieder lauffe. Weßhalber die Chur Fürsten Ihre Keyserl. Majest. bitten liessen/ bey ihrem ietzigen Cammer-Gericht ernstlich zuverfügen/ damit dasselbe sich wider Sie weiters procedirens und urtheilens enthalten/ und biß zu nechstkünfftigen Reichs-Tag in Ruhe stehen/ nicht weniger gegen Ihre Unterthanen in der ersten Instanz keine Sachen annehmen/ sondern solche ihre gebührliche Rechtfertigung vor ihnen/ denen Chur Fürsten/ oder ihren verordneten Gerichten/ wohin Sie auch in der ersten Instanz ordentlich gehörten/ nehmen lassen solten. D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 36.

§. 2. Vorangeregtem Franckfurtischen Chur Fürsten-Tag hat Chur Fürst Friedrich zu Sachsen in Persohn nicht beygewohnet/ sondern selbigen durch seinen Gesandten/ Ehrn Heinrichen von Bünaw/ Rittern/ besuchen lassen. Dahero Chur Fürst Joachim von Brandenburg von seinen anwesenden Mit-Chur-Fürsten Auftrag bekommen/ sowohl die vor die Gesandtschafft abgefaßte Instruction als das Creditiv hochbesagtem Chur Fürsten zu Sachsen zur Mit-Unterschrifft und Besiegelung zuzuschicken/ welches Er auch alsofort gethan. Alldieweiln aber dieser sich über den Punct, so wegen des Cammer-Gerichts eingerücket worden/ beschwerd befunden; So hat Er zwar wegen der andern in der Instruction befindlichen Puncten selbige gleichfalls adjoustiret/ jedoch an den Chur Fürsten von Meintz geschrieben und ihme zuvernehmen gegeben/ wie Er sich dem Kammer-Gericht nicht so

Sächsische sonderbare Beschwerde.

bloß hin / wie in der Instruction angezogen / sondern nur auf gewisse Zeit submittiret / so lange nemlich die zu Worms aufgerichtete Reichs-Ordnung stehen würde / nachdem aber nicht allein die Zeit der Ordnung verflossen / sondern auch bekant / wie selbige gehalten worden / überdiß zubesorgen / es möchte die fernere Einwilligung / Ihme / seinem Bruder / und Vettern / wie auch beederseits Landen und Inwohnern / mit der Zeit zum Præjudiz ihrer hergebrachten Freyheiten gereichen / als wolte auch Er / nebst andern Hertzogen zu Sachsen / daran nicht weiter gebunden seyn / sondern sich / dero Freyheiten / wie vormahls / bedienen. d. l. fol. 38.

Das XIV. Capitel.

Wie die ChurFürsten Keys. Majest. die Entscheidung einer zwischen Brandenburg und der Stadt Nürnberg entstandenen Strittigkeit recommendiren lassen.

§. 1.

Recommendirte Entscheidung einer zwischen Brandenb. und Nürnberg entstandenen Strittigkeit.

DEr letztere Instructions-Punckt / welchen bey Keyserl. Majestät die ChurFürstliche Gesandten vorbringen sollen / betraf die Entscheidung einer zwischen Brandenburg und der Stadt Nürnberg entstandenen Strittigkeit / maßen die Worte also lauten: Item soll die Botschafft / nach dieser Werbung / auch von meins gnedigsten Herrn / MargGrave Joachims wegen / Anregung vnd Bit thun / dieweil Königliche Majest. die Spenne / so sich zwischen gemeltem meinem gnedigsten Herrn vnd den vonn Nüremberg erhalten / des Hoemuths halber seinen Gnaden verschiener Zeit durch die Nürmbergischen Soldner vor Nürmberg im Velde erzeigt / zu entscheiden / oder zuvertragen / angenomen / vnd die alßo vngeendet bißhere

here ruen lassen habe. Sey der Chur Fürsten vndertenig Bitt / dieselbig sachen nach Billicheit zu fürterlicher Entschafft komen zulassen / damit ferner Vffrur vnd Entporung / so deßhalb erwachsen mocht / vermieten bleiben / wan mein Her / der MargGrave / des Verzugs Beswerung trage / das wollen Jre Gnaden dem MargGraven vnderteniglich helffen verdienen. D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 37. b.

§. 2. Was diese Strittigkeit anlanget / so vermelden die Historici, was maßen Chur Fürst Friedrich I. zu Brandenburg anno 1427. einige zum Burggrafthum Nürnberg gehörige Stücke der Reichs-Stadt Nürnberg verkauffet / worüber aber nachgehends viel Disputats entstanden. Unter dessen Enckeln war Marggraf Friedrich zu Brandenburg / mit welchem die Nürnberger / sowohl wegen der alten als de novo entstandenen Irrungen / in Streit verfielen / zu dessen Beylegung im Jahr 1501. eine Conferenz zu Erfurt gehalten werden solte. Inzwischen fiel Sonntags nach St. Veit zu Afholterbach / einem übern Wald etwa zwey Meilen von der Stadt Nürnberg gelegenen Dorffe / eine Kirchweihe ein / weiln nun die Nürnberger wusten / daß Marggraf Friedrichs Herr Sohn / Marggraf Casimir / in der Nähe viel Volcks verleget hatte / so liessen Sie / üm die zur Kirchweihe reisende Personen zu beschützen / nicht allein 3000. Mann zu Fuß Sonnabends vorher ausziehen / sondern auch 800. Bürger zum Nothfall in Bereitschafft stehen. Der Brandenburgische Hauptmann brachte zwar solches bald in Erfahrung / weiln Ihme aber die bereits ausgezogene Völcker zu starck waren / so intendirte derselbe / wie er sich an der Reserve reiben könte. Zu solchem Ende führte er 1600. Mann / als 800. zu Roß und 800. zu Fuß / über den Wald / und ließ bey dem Lichtenhof das Vieh wegtreiben / üm

Historische Nachricht von dieser Strittigkeit.

um die Nürnbergische Bürger hinaus zu locken. Welches auch erfolgete/ maßen angeregte 800. Bürger mit 6. Feld-Schlangen hinaus fielen/ wiewohl zu ihrem Unglück / denn als die Brandenburgischen in den Wald zurück wichen / die Nürnbergischen aber allzuhitzig nachsetzten / wurden diese von jenen umringet/ und bey 300. erschlagen. Diese Nachricht habe in Birckens Oesterreichischen Ehren-Spiegel/ pag. 1139. gefunden/ ob aber hierauf in der Chur Fürstlichen Instruction reflectiret worden/ kan zuverläßig nicht berichten / besonders da Instruction nicht von Marggraf Friedrichen oder dessen Sohne/ Marggraf Casimirn / sondern von Chur Fürst Joachimen redet / auch die Brandenburgischen über die Nürnberger victorisiret/ es wäre dann/ daß der Chur Fürst/ als Caput familiæ, sich der Fehde angenommen / und wegen des von denen Nürnbergern beschehenen Ausfalls mehrere Satisfaction gesuchet.

Das XV. Capitel.

Von der wieder den Türcken anno 1503. aufgerichteten St. Georgen-Gesellschafft.

§. 1.

Verschiedene Gesellschafften/ wieder den Türcken aufgerichtet.

Es seynd fast in allen Seculis gewisse Gesellschafften von Keysern / Königen / Fürsten/ und andern hohen Standes-Personen / zu GOttes Ehren/ zu Aufmunterung Christlicher und löblicher Tugenden / wie auch zu Anreitzung Rittermäßiger Helden-Thaten/ gestifftet worden. Insonderheit aber finden diejenige in der Historie ein Lob/ welche man wieder die Saracenen und Türcken aufgerichtet. Unter diesen wird vor die älteste gehalten der Geniten Gesellschafft / welche Hertzog Carolus Martellus in Franckreich im Seculo VIII. zu sonderbaren Andencken des herrli-

chen

chen Sieges/ so Er mit seinen treuen Gesellschafftern wieder die Saracenen erhalten/ angestellet / damit dieselbe zu Fortsetzung Rittermäßiger Thaten angefrischet werden möchten. Auf diese ist gefolget im Seculo XI. der Ritter-Orden der *Hospitaliorum* oder *Johanniter*-Ritter/ welche in folgenden Zeiten den Nahmen der Rhodiser endlich aber der Malteser-Ritter erhalten. Nicht weniger ist der beym Ende ermeldten eilfften Seculi angegangene so genannte heilige Krieg bekannt/ da man die Soldaten/ welche sich darein begaben / weiln Sie ein rothes Creutz auf den Schultern trugen/ Creutz-Brüder genennet. In diesem heiligen Kriege/ der 200. Jahr gewähret/ entstunden wieder die Türcken fernere zwey neue Ritter-Orden / der Tempel-Herren / und Creutz-Herren/ welche letztere auch die Teutschen-Ordens-Ritter benahmset worden. Zu sothanem wieder die Türcken gestiffteten Orden kan auch weiter gezehlet werden die unter Keysers Maximiliani I. Regierung anno 1503. aufgerichtete St. Georgen-Gesellschafft / wiewohl selbige bald wiederum zergangen.

§. 2. Den Anfang zu dieser *St.* Georgen-Gesellschafft machten folgende sechs Fürsten/ Grafen und Herren: St. Georgen-Gesellschafft wieder den Türcken.

1. Wilhelm/ Hertzog zu Gülich und Berg.
2. Rudolff Fürst zu Anhalt.
3. Eitel Friedrich / Graf zu Zollern.
4. Felix Graf zu Werdemberg.
5. Leonhard von Frauenberg/ Freyherr zum Haag.
6. Wolffgang Jörger.

Worzu Sie sowohl durch einige Wunderzeichen als der Türcken grausame Progressen gegen die Christenheit/ insonderheit aber/ daß selbige binnen wenig Jahren/ über 70000. Christen aus Pohlen/ Ungarn/ der Venediger Gebiet/ wie auch Morea und Dalmatia in die Barbarische Sclaverey geführet/ veranlasset worden.

Derselben Ordnung.

§. 3. Die Gesellschafts-Articul betreffend/ so lauten selbige also:

Ordnung und Capitel der theurlichen und löbl. Sanct Georgen Gesellschafft.

Anfänglich: Welcher in solcher/ durch Bewegung deß allmächtigen vnd verrümbten Ehre/ darinn sein will/ der soll sich in das Buch/ zu dem/ die seines Standts sein/ selbs oder durch einen Notari einschreiben/ vnd wann ein Plättlein gefüllet ist/ oder daß sich zu einer jeden zeit nit so viel einschreiben liessen/ dardurch es nur zum halben theil raicht/ soll der Notari das vnderzeichnen/ vnd wenn das nachmalen überschriben wird/ soll ers abermahl signiren/ vnd solche für vnd für also halten.

Item/ der Zug wieder die Vnglaubigen/ darauff diß ehrlich/ Ritterlich fürnehmen gestellt ist/ soll wehren ein gantz Jahr lang/ vnd sich ein Jeder mit dem halben Sold oder Costen selbs vnderhalten/ damit Er theilhaftig werde/ sollicher Göttlicher vnd weltlicher Ehre.

Den andern halben tail soll der Römisch König/ alß das Obrist Haupt der Christenheit vnd dieser theurlichen Gesellschaft/ geben/ bezahlen vnd darlegen:

Item: So sollen die Ritter/ Edelleut/ vnd andere Brüder/ so sich in solch Gesellschaft einschreiben lassen/ von stund zu der Königlichen Majestat/ wo Ihr Majest. ist/ mit brieflichem Schein von den Commissarien, auf ein Quatember/ von bemelter zweyerley Bezahlung/ gerüst kommen/ daselbst wird ihr Königl. Majest. Ihnen Haupt-Leuth setzen/ auch Ordnung vnd allen Beschaid geben/ was sie weiter handlen sollen.

Item: Die/ so am ersten zu der Königl. Majest. kommen/ sollen der andern Zukunft/ bey Ihrer Mayestät erwarten/

warten/ damit einhelliglich vnd fruchtbarlich mög gehandelt werden.

Item: nach dem zuversichtig ist/ das mancher/ der in solch Christenlich vnd teurlich Gesellschaft kommen/ vnd doch Er für sich selbs nicht vermöglich ist/ solchen halben Sold aufzubringen/ soll Er sein Freund/ Gönner oder Gönnerin/ mannlich vnd weiblich Stand/ vmb Hilf vnd Gelt ersuchen/ ist auch darauf guter Meinung bedacht/ wo solch Gelt in derselben hand komm/ das durch spiel/ Buehlschafft/ oder andern sachen gebraucht/ oder verschwendt/ daß deßhalb durch solliches ein gantzer Höriszug zerritt vnd verhindert würde/ sollches fürzukommen/ sollen sie dasselb Gelt/ so sie bey in selbs oder Iren Freünden ufbringen/ hinder die gemelte Commissarien legen/ die dann solchs hinder die zwo Gesellschafften/ nemlich der Wellser vnd Fugger zu Augspurg/ weiter erlegen werden/ damit sie zu allen Zeiten ihre Bezahlung/ wie das Sanct Georgen Gesellschafft innhalt/ darvon haben möge.

Nemlich: wann der Zug angehet/ das einem Jeden zu einer Qvattember seinen Sold/ wie sich einem Jeden zu Roß vnd Fuß gebührt/ zuwissen: einem Raisigen zehen Gulden/ vnd einem Fußknecht vier Gulden für Sold vnd Schaden zugeben/ an eines ieden ende/ auch da sie ie zu Zeiten sein werden/ auf Wasser vnd Land geraicht vnd gegeben werden.

Item: Königl. Majestät will auch das mit Glaidt genugsamlich versehen/ vnd darum für allen Schaden stehen/ alßo/ wann daran abgehet/ dasselb zuerstatten.

Item: So dieselbe zu Königl. Majestät kommen/ soll darneben ein Ordnung gemacht werden/ daß je Zweyhundert zu Roß ein Fändlein/ vnd dann Dreyhundert zu

Fueß/ auch ein Fändlein vnd ein Rottmeister vnd Fenderich haben.

Item: Die Brüeder dieser theüerlichen Gesellschaft sollen einander in ewig Zeit hold vnd getrew sein/ damit sie solch Göttlich ehrlich Ritterschaft dest baß vollbringen/ vnd die Ehre vnd Lobe/ so sie dardurch erlangen/ wann sie zusammen bey der Königl. Majestät erscheinen werden/ behalten mögen.

Item: So haben die Römische König/ vnd die vorangezeigte Erfinder derselben theüerlichen löblichen Gesellschaft/ ihr Pottschaften zu etwa viel Christenlichen Königen vnd frembden Nationen gesandt/ vnd ihn die zuerkennen geben/ sie auch in Hülf solcher Gesellschaft zubewegen.

Item: Dieweil auch die hailig Christenhait diser Zeit in guter Ainigkeit stehet/ außgenommen die König auß Franckreich vnd Hispanien/ zwischen den denn zu gütlichem Vertrag guet Mittel zu finden seyn/ vnd auch vor guter Zeit/ dieselben vnd ander Christliche König zugesagt haben/ so sein Königliche Majestät einen Zug wieder die Unglaubigen fürnemen/ des sie auch ziehen vnd nach ihrem Vermögen helffen wollen/ soll deßhalben zu Rom mit dem Bapst vnd andern Königlichen Pottschaften gehandlet werden/ damit solch Ainigung vnd Frid gemacht werde/ vnd beede Heer/ Frantzösisch vnd Spanisch/ mitziehen/ nachdem sie halben weg nun empfor haben/ vnd mit Gelt vnd allen Dingen darnach geschickt seyen etc.

Die Reichs-Stände werdn zum Beytritt inviciret,

§. 4. Gleichwie nun aus vorinserirten Articeln erhellet/ wie die Gesellschaftere Keyser Maximilianum I. zu ihrem Oberhaupt erkiesset: Also gaben Sie solches Ihrer Keyserl. Majest. in Allerunterthänigkeit zuvernehmen/ welche dann

alsofort nicht allein darein willigten / sondern auch an die Reichs-Stände besondere Mandata ausgehen liessen vermittelst welchen Sie dieselbe zum Beytritt ermahneten / maßen solches nachstehender Abdruck mit mehrerm besagen ward:

Keysers Maximiliani I. Mandat an die Reichs-Stände/ wegen der wieder den Türcken auffgerichteten St. Georgen-Gesellschaft.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden / Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / &c. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabant / Pfaltz-Graf &c. Entbieten allen vnd jeglichen vnsern vnd deß heiligen Reichs ChurFürsten / Fürsten / Gaistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graven/ Freyen / Herrn/ Rittern/ vnd Knechten / vnd sonst allen andern vnsern vnd deß heiligen Reichs Underthanen vnd getrewen / in was Würden / standts oder Wesens die seind / den dieser vnser Königlicher Brieve / oder glaublich Abschrifft davon fürkombt / vnser Gnad vnd alles guts. Ehrwürdigen / Hochgebornen / Wolgebornen/ Edlen vnd Ehrsahmen / lieben Neven / Ohaimen / ChurFürsten / Fürsten/ Andächtigen vnd getrewen. Vnß zweifelt nicht / ihr alß Christenlich Leüth/ wißend/ wie mannigfaltiglich der Allmechtig GOtt die Cristenheit vor vnd bey vnsern Zeiten/ umb ihr schwehre Sünde vnd Ubelthaten / mit allerley erschrockenlichen Plagen gestraffet/ vnd zur Beßerung ermanet / daß aber laider wenig geachtet / oder zu Hertzen genommen / dardurch dieser Zeit mehr Irrung / Widerwärtigkeit vnd Vnwesen in der Christenheit erwachsen/ dann vor nie erhört ; deßhalben sein Göttlich Gnad/ zu noch schwehrer straf vnd zorn bewegt/ alß auß den nach-

folgenden Vrsachen wol abzunehmen ist. Anfänglich/ so hat der Allmächtig vnß/ alß das Obrist Haupt der Cristenhait/ vor etlichen Jaren mit einem harten Stain/ vngevorlich zwayer Centner schwehr/ der auf einem weiten Veld mit großer Vngestümmigkeit vom Himmel für Vnß/ alß wür an vnserm Heerzug/ zu Widerstand der Frantzosen mutwillig fürnemen/ gewesen sein/ gefallen ist/ den Wir auch in die Kirchen in vnser Statt Jnsißheim/ dabey er sich nieder gelaßen hat/ vnd da vnser Regiment der vordern Lande gehalten würd/ haben hencken laßen/ ermanet vnd ervordert/ daß Wir die Christenheit von ihren schwehren Sünden vnd Vnordnungen laiten vnd in ein erkandliches seeliges Leben gegen seinen Gnaden kheren/ vnd dardurch seinen hayligen Glauben niehren/ erretten vnd behalten sollen/ hat Vnß auch das zu einem Exempel/ damit wür in demselben alßo fürfahren/ zu der Zeit/ alß solcher Stain gefallen ist/ in vnsern Fürnemen wider die Cron Franckreich Sieg vnd Glück gegeben/ darauf Wir dann/ aus Königlichen vnd Christenlichem Gemüht vnd gutem Hertzen/ sollich Göttlich Ermanung betrachtet/ vnd dieselb allen Christenlichen Königen/ vnd eüch deß heiligen Reichs ChurFürsten/ Fürsten vnd andern Stendten vnd Verwandten eröfnet/ Vnß/ die wieder Vnsers heiligen Glaubens Feinde helfen zuverdienen/ aber nichts außtreglichs erlangen mögen: Darum GOtt ein sonder Straaf mit der schwehren Kranckheit den beesen Blatern in die Cristenhait gesandt hat/ mit der etwa viel hundert tausend Menschen in den Todt vnd vnvberwindlichen Schmertzen gefallen sein; vnd wiewohl der vnschuldig auch damit berührt wird/ so beschicht doch das zu einem Exempel/ alß in der Bibel stehet/ daß GOtt den Frommen in einer Plag neben den Bosen strafet/

das

das ihm zu Heylwürdigkeit seiner Seel/ vnd dem Bosen zu Rach seiner Ubelthat/ oder sünden kommet. Dieweil aber dieselb erschrockenlich vnerhort Kranckheit und Plag noch nicht für ein Straf GOttes gehalten worden ist/ so hat sich in kurtz verschiener Zyt/ am vndern Rein/ als im Mitte der Cristenhait/ ein ander vnd größer Ermaning vnd Bewegnuß GOttes Zornß von Pluott vnd totfarben Creützen seines hailigen Leidens Anmanung tausend Menschen erzaigt/ also haben Wir nochmalen zu Augspurg/ der Versammlung des hayligen Reichs auch der meisten Cristenlichen Konig Pottschaften dieselben Göttlichen Ermahnungen vnd Wunderzaichen zu erkennen geben/ wie obgemelt ist/ vnd begert/ mit guter Ordnung vnd maß darein helfen zusehen/ damit den Vnglaubigen Widerstand beschehe/ all Weltlich Ubelthaten abgestellt/ auch die Christenhait vor den Vnglaubigen errett vnd behalten/ vnd dardurch Gottes Gnad wiederumb erlangt werde/ mit Erbietung/ daß wir vnser Leib vnd Guet darzu vberschwencklich darstrecken wollen/ das aber nichts geholfen/ sonder sich hat laider für vnd für alle Partheye vnd Vbelthat in der gantzen Christenhait gemehrt/ vnd dardurch alles Fürnemen wider die Vnglaubigen bißher verhindert/ vnd wiewol im Anfang derselben Versammlung alle Händel vnd sachen der Cristenhait/ vnd deß heiligen Reichs treffenlich erwogen/ so worde doch zuletst/ von dem Bösen sein saam darein gesehet/ vnd zwischen Vnß allen ein solche Verachtung erschöpft/ daß nach zue mahl gegen den Vnglaubigen oder sonst der Cristenheit vnd dem Reiche zu guet nichts außträglichs bißher gehandelt oder fürgenommen worden ist/ darumb dann die Cristenheit vnd das Reiche auf diesen Tage in Vneinigkeit vnd Zerrittung stehet/ vnd die Feind

vnd

vnd Durchächter vnsers heyligen Glaubens auch deß Reichs wiederwertig mit ihren Gewälten mercklich vnd dermaßen einreißen / das nit wol müglichen Jhnen verrer Widerstand zuthun / das dann zu hören erbärmlich ist / vnd vnß vnd andern Christlichen Ständen in öwig Zeit zu Smah vnd Verachtung raichet / auch vngezweifelt in die Cronicken geschriben / vnd Vnß allen vor Gott vnd der Welt also ein ewigs aufhäben / vnd am Jüngsten Gericht ein haupt articul zu Verdammüß vnserer Seelen sein würdet. Noch über das alles / so will der Allmechtig / durch sein überflüßig Barmhertzigkeit / weiter ersuchen die Cristenliche Welt vnd Teütsche Nation, darauff das heylig Reiche / umb ihrer Voraltern ehrlichen vnd Ritterlichen Wohlthaten / so sie manch hundert Jahr hehrpracht haben / zum forderſten gewydmet ist / in ihren harten vndanckbaren Leben zu erwaichen / vnd in ein verdienliches einträchtiges seelig Wesen zübringen / damit sein hayliges bitter Leiden nicht alßo auß gedächtnüß gelassen / vnd vnser Glaub nicht vnder getruckt / sondern gemehrt vnd behalten / vnd dardurch manig Cristen seelen vor öwiger Verdammüß verhüet werden. Vnd gibt das einen glaulichen Schein / mit dem / das sein Göttlich Barmhertzigkeit / jetzt abermals die Creütz / vnd all ander Zaichen seines hayligen Leidens / den mehren theil todt vnd Blutfarb / dergleichen vor nie gesehen sein / auf Mann / Frawen vnd Kinder / an ihre Leyb vnd Kleider an vil Ohrten / in hoch Teütsch Landen vnd sonderlich in vnsern vnd deß heiligen Reichs Provintzen Schwaben vnd Francken / gesandt hat / daß wir von menigen glaublichen Personen bericht sein / auch selbs schainbarlich gesehen haben / vnd alß Vnß nicht zweiffelt / nun zuemahl menigklichen vnverborgen. Nun halten Wür gäntzlich dafür /

ist

ist auch wohl zuglauben / dieweil solche Wunderzaichen die vnschuldigen mehr / dann die schuldigen berühren / daß sich die nit allein umb der Teütschen Nation sünde oder Vbelwesen / sonder auch vmb deßwillen begeben / das sie den Anfang des Zugs wider die Vnglaubigen thun / vnd damit ander Cristenlich Nation auch bewegen sollen / nachdem sie die mächtigist Nation vnd deßhalben das heylig Reiche / wie vorsteeth / zum vordersten auf sie gewidmet ist / vnd das auch vnser heyliger Glaub durch desselben Feind vnd Durchächter lange Jahr her zu viel Weg schwehrlichen angefochten / geschwecht / vnd angetrungen vnd das Cristenlich Bluet erbärmlich verderbt / vertilgt / vnd das heylig Creutz darmit veracht worden; dem dann bißher durch den merer thail der Cristenheit vnd sonderlich diejenigen / an den diese Noht nicht rühret / verächtlicher weise zugesehen; Dabey wohl abzunehmen ist / daß Gott sollich Übel strafen / vnd nicht mehr gedulden will / damit die Christenheit sich noch in Eynigkeit schicken / den fahn des heiligen Creutzes aufwerffe / vnd vnserm Glauben erett vnd behalt. Dabeneben hat vnß vnsere liebe Gemahl / die Römische Königin / zuerkennen geben / daß ein Jungfrau eines heiligen Lebens / die in Sechs Jahren kein natürliche Speiß genossen hat / vnd derselben Jungfraw wesen / auch vns selbs wohl erkant / Jrer Lieb verkündiget / daß ihr die haylig fraw Sanct Anna, die sie denn vor andern heiligen in Ehre hab / erschinen sey / vnd ihr / als einer andächtigen Dienerin / gebotten / vnser Gemahel eylendts anzusagen / solche Wort: Es seye dann / daß sich die Cristenhait von ihrem bösen Leben bekehren / vnd baß / denn bißher / halten / sonst werde dieselb Cristenhait groß Trübsaal vnd Jammer leiden. Die heilig Frau Sanct Anna hat

auch / durch die gedacht ihr Dienerin dabey sagen lassen/ Kirchfarten / Processen / Gebett vnd andere dergleichen Gottesdienst zuthun / dardurch Gnad vnd Nachlaßung deß Göttlichen Zorns zuerlangen. Vnd so nun der Allmechtig mit solchen Zaichen und Ermanungen / Vnß / als das Obrist weltlich haubt / vnd die teütsch Nation vor meniglichem in der Christenhait haimsucht / sollen wir das billich für eine sonder Ehr vnd Gnad in keiner Verachtung annemen / vnd seinen Göttlichen Gnaden deß Lob vnd Danck sagen. Vnd wür sein dardurch noch höher bewegt / aufs aller bäldist vnd treffenlichst einen Zug wider die Vnglaubigen fürzunemen / vnd darinnen vnßern Leib vnd was vnß Gott geben hat / nit zuspahren / auch allenthalben im hayligen Reiche vnd vnsern erblichen Landen mit Vleiß nach vnsern Vermögen zubestellen / allerley Sünde vnd vnwesen hinzulegen vnd abzuthun / vnd von Stund andächtig Kirchfart / Processs / Gebett / vnd andern Gotsdienst zu volbringen. Demnach ermahnen Wir / als Römischer König vnd Obrist Haupt der Christenheit / Euch allgemeinlich vnd Jeden innsonderhaith / alß Glider vnd Verwandten deß Reichs vnd der Christenheit / bey dem Hail ewrer Seelen / vnd der Lieb vnsers Behalters / auch den Pflichten / damit ihr Vnß / dem heiligen Reiche / vnd der Christenhait verwandt seit / mit gantzem Fleiß vnd Ernst begerend / ihr wollend die oberzehlten der Cristenheit vnd deß Reichs / Jrrungen / Trübsaal / Plagen vnd Anligen / auch darauf die scheinbaren Wunderzaichen vnd Ermahnungen deß Allmächtigen / in keiner Verachtung verstehn / sondern ernstlich zu Hertzen nehmen und noch einß für allß soviel darzu thun; Nemlich / eüch jetzt von Stund dermassen rüsten / so Wir vnsern Zueg / den Wir auf nechst künfftig new Jars-Zeit oder kürtzlich darnach

dem

dem nächsten auf Rom/ vnd von dannen wider die Vnglaubigen fürgenommen haben/ thun werden/ daß ihr Vnß nach ewerm hochsten Vermogen/ ohn alles waigern/ vnd verziehen/ zuziehen berait und willig seit. Vnd damit Vnß in solchem vnserm Fürnehmen/ Wolfart/ Glück vnd Sig von dem Allmechtigen gedeye/ so wöllendt allenthalben in ewern Fürstenthumben/ Landen vnd Gebieten allerley Sünde und Vnwesen/ so ir vor Augen sehet vnd merckt/ bey Peenen vnd Strafen Leibs vnd Guts/ strenglich verbieten vnd darauf bestellen/ von Stund/ vnd für vnd für Kirchfart/ Proceß/ Gebett und ander dergleichen Gotsdienst zuthun vnd zuvollbringen. Wie dann vnßer hailiger Christen-Glauben innhalt/ vnd Wir in vnsern erblichen Landen auch bestellt haben/ alles/ damit Gott/ den Allmechtigen/ seines Göttlichen Zorns zuwaichen/ Gnad vnd Erbarmung/ auch Hayl vnd Wolstand der Cristenheit zuerlangen. Darumb so erzaigt vnd halt eüch hierinn so Cristenlich/ gutwillig/ vnd gehorsamlich/ als ihr Vnß/ dem hayligen Reiche/ Christenlichen Glauben/ vnd eüch selbs schuldig seyt/ und eüch wohl geziembt/ wie Vnß an eüch nicht zweifelt/ deß werdet ihr von dem Allmächtigen sondern Lohn/ auch gegen der Welt Ehr vnd Lob empfangen/ vnd wir wollen das gegen Euch allen vnd ewer Jedem gnediglich erkennen/ freündlich beschulden/ vnd zue guttem nicht vergessen. Vnd alß Wir deß vorgeschribnen loblichen Fürnehmens in übung gewesen/ sein die Hochgebornen/ Wilhelm/ Hertzog zu Güllch vnd zum Berg/ Rudolph Fürst zu Anhalt/ vnd Grave zu Astganien/ vnser Lieb Oheimb/ Fürsten und Rähte/ auch die Wohlgebohrne vnd Edlen/ vnser vnd des Reichs liebe getrewe/ Eytel Friederich/ Grave zu Zollern/ vnser Hofmaister vnd Hauptmann vnser Herrschafft Hochenberg;

Felix Grave zu Werdemberg/ vnd zum hailigen Berg; Leõhard vom Frauenberg/ Freyherr zum Haag/ vnser Obrister Hofschenck und Pfleger zu Haimburg/ vnd Wolfgang Jörger/ vnser Truchseß/ vor Vnnß erschinen/ vnd haben Vns zuerkennen geben/ wie sie die vorgeschribnen ernstlich vnd scheinbare Wunderzeichen/ damit der allmechtig Gott gemain Cristenheit/ auß grossem Zorn vnd Mißfallen Jhrer schwerer Sünde vnd Zwitrachten/ ermahne/ auch daß die Vnglaubigen in kurtz verschienen Jahren/ auß der Kron Pohlen/ ob Funfzig tausend/ darunder bey Sechstawsend Frawenbild Adels vnd Wapens Genoß gewesen sein/ auch auß Hungarn/ Croaten vnd Friaul ob zwantzig tausend/ vnd dann aus der Venedischer Gebüet/ vnd Dalmatia vnd Morea/ auch bey zwantzig tausend/ alles Cristenlicher Menschen/ getödt/ hingeführt/ verderbt vnd zu ihrem bösen verdammlichen Glauben bracht/ vnd bißher in dem vnd andere weg mit ihrem Tyrannischen vnd vnerbarmischen Gewalt vnd Wesen die Christenheit schwehrlich belaidigt vnd beschwehret/ auß Christenlichem Adelichem Gemüht zu Hertzen gefaßet/ vnd darumb in Gottes vnd deß heyligen Ritters Sanct Georgen Nahmen/ vnd von vnser vnd aller anderer Christenlicher König/ ChurFürsten/ Fürsten vnd gemeines Adelß wegen/ ein ehrliche löbliche Gesellschaft aufgericht vnd gemacht/ wie die von Wort zu Wort hiebey gefunden wird/ vnd haben Vnß darauf/ als Römischer König vnd Obrist Haupt der Christenheit/ demühtiglich angeruffen vnd gebetten/ daß Wir in sollch ihr löblich/ Cristenlich Gesellschaft zuverwilligen/ vnd darinnen ihr allergnedigster Herr/ Hanthaber vnd Fürterer zu sein gnediglich geruheten: Alßo haben Wir/ alß der so allzeit wieder die Vnglaubigen fürzunemen vnd

zu

zu handlen von Hertzen genaigt / vnd dem auch das von GOtt aufgesetzt ist / angesehen / vnd betracht / sollich ihr ehrlich vnd Ritterlich fürnemen vnd gueten Willen / auch den Nutz vnd trost / so gemeiner Cristenheit darauß kommen vnd erwachsen mag / vnd darmit ander auch darzu geraitzt vnd bewegt werden / dem allmächtigen Gott vnd dem hailigen Ritter Sanct Georgen zu Lob / auch zu Behaltung vnd Rettung vnsers hailigen Glaubens / in die ietzt berürt löblich Gesellschafft / als regierender Römischer König vnd Obrist haupt der Cristenheit / gnädiglichen verwilligt / darinn ihr allergnädigster Herr / Hanthaber vnd Fürterer zu sein / vnd auch die mit einem ehrlichen Nahmen vnd Titul zuwißen / die teurlich löbl. *Sanct* **Georgen-Gesellschafft** fürsehen vnd begabt / die Wir auch hiermit die teürlich löblich Sanct Georgen Gesellschaft / nennen / mainen / setzen und wollen auch / von Römischer Königlicher Macht / daß die von menniglichen alßo genennet vnd geheißen werd. Wir haben Vnß auch daneben auß Königlichem vnd Christlichem Gemüeht begeben / daß Wir mit solcher löblichen Gesellschaft in aigner Person wieder die Vnglaubigen ziehen / vnd darinne vnser Leib vnd Gut getrewlich darstrecken / vnd darzu den halben Sold / wie der in der hiebey ligenden Ordnung solcher Gesellschaft angezeigt vnd begriffen ist / allen den / die sich derselben theilhaftig machen / selbs bezahlen wollen. Demnach begehren Wir an alle / die so zu Roß vnd Fuß zu der Wehre geschickt seyn / mit allem Vleiß vnd ernst / ihr wöllend euch auch in sollch tewrlich löblich Sanct Georgen Gesellschaft thuen vnd begeben / vnd der / nach ihrer innhalt / nach ewerm Vermögen getreülich nachvolgen; Deß werdet ihr ohngezweifelt gegen GOtt sonder Lohne / vnd von der Welt Lob vnd Ehr erlangen; vnd wir wollen das gegen

Chur-Fürsten vnd Fürsten freundlich beschulden / vnd gegen den andern mit allen Gnaden erkennen; vnd zu gutem nimmer vergeßen. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt Augspurg am Zwölften tag deß Monats Novembris Anno Domini Funfzehen hundert vnd im Dritten / vnserer Reiche des Römischen im achtzehenden vnd deß Hungarischen im Vierzehenden Jare.

Unterhaltung der St. Georgen-Gesellschafft.

§. 5. Anlangend die Unterhaltung dieser St. Georgen-Gesellschafft / so hatten die Ritter mit Keyserl. Maj. sich vereiniget / daß welcher darein treten würde / selbiger sich selbst uf ein gantz Jahr lang mit dem halben Sold versehen / den andern halben Theil aber von Ihrer Majestät und zwar von denen Geldern / welche aus dem von Pabst Alexandern VI. ausgeschriebenen Jubilæo in Römischen Reiche erhoben worden / erhalten solte. Und weiln der / des Jubilæi halber / in Teutschland angelangte Päbstliche Legat, Raymundus, von welchem oben verschiedene Anzeige geschehen / von ermelten Geldern den dritten Theil nehmen wolte / auch selbige an etlichen Ohrten bereits erhoben / sotahnes Anmaßen aber der zwischen Ihrer Majestät und dem Legaten vor der Admission genommenen Abrede zuwieder lief: So wolte Keyserl. Majest. solches keinesweges verstatten / obschon das Regiment die participation auf dem Nürnbergischen Reichs- oder grossen Regiments-Tage vorher eingestanden; maßen dasselbe von vorangeregter Abrede / besonders da Keyserl. Majestät ermeltem Convent nicht beywohneten / keine Nachricht gehabt / einfolglich die Concurrenz von dem Legaten sub- & obreptitiè erpracticiret worden. Zu welchem Ende Ihre Keyserl. Majest. deshalber ein besonder Mandat an die Reichs-Stände emaniren liessen / welches also lautet:

Mandat Keysers Maximiliani I. wegen Besoldung der St. Georgen-Gesellschafft.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien etc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Brabant vnd Pfaltzgraaf etc. Entbieten allen vnd jeglichem Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graven/ Freyen/ Herrn/ Rittern vnd Knechten/ Haubtleüthen/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleüten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rähten/ Burgern/ Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd Getrewen/ in was Würden/ stands oder wesens die sein/ so dieser vnser Königlicher oder glaublich Abschrift davon fürkombt/ vnser Gnad vnd alles guet/ Ehrwürdige/ Hochgebornen/ Wohlgebohrnen/ Ersamen vnd Edlen/ lieben Neven/ Oheimen/ Chur-Fürsten/ Fürsten/ andächtigen vnd getrewen. Alß Wir Euch hieneben die vnleidenliche Beschwehrungen/ so der heiligen Christenhait von dem Vnglaubigen obligen/ auch die scheinbare Wunderzaichen der Creütz/ damit der Allmechtig die Christenheit/ zu Beßerung ihres sündlichen Lebens/ vnd Behaltung seines hailigen Glaubens/ ermanet/ vnd daß Wir Vnß/ auß Königlichem vnd Cristenlichem Gemüth/ vnser lang fürgesetzten Türcken-Zug zu vollbringen entschlossen/ vnd zu Hulf deßelben ein theüerliche löbl. Sanct Georgen-Gesellschafft aufgerichtet/ nach der läng angezeigt haben/ wollen Wir solchen vnsern Zug mit Sanct Georgen Gesellschaft auf das künftig new Jahr/ oder kurtz darnach fürnehmen/ vnd anfahen/ vnd

alßo

alßo Vnß den nächsten auf Rom vnd von dannen wieder die Vnglaubige zuziehen. Vnd nachdem in der Ordnung Sanct Georgen Gesellschaft vnder andern begriffen ist / daß ein Jeder / der darin kompt / sich selbs mit halben Soldt der Costen vnderhalten / vnd Wir den andern halben theil geben / vnd bezahlen sollen / seind durch Vnß allenthalben in das heilig Reich Commissarien verordnet / mit dem Bevelch / alles Gelt / so von dem Cruciat vnd Jubilæum, das weyland Pabst Alexander der nägst Vnß / alß Römischen König / Obersten Haupt vnd Beschirmer der Cristenheit / wieder die Vnglaubigen zugelaßen vnd geordnet / darumb dann die künftige Päbst nichts darmit weiter zuhandlen haben / vnd alßo solch Gelt hinder die zwo Kaufmanns-Gesellschaften trefflenlich in teütscher Nation bekant / namlich die Fugger vnd Welser zu Augspurg / zulegen / in der gestalt / daß vnser vnd deß heiligen Reichs kriegs haubtleüth / so Wir ietzt etlich mit Vnß zu ziehen verordnet haben / der bemelten Sanct Georgen Gesellschaft / ihren Sold / innhalt derselben Gesellschaft Ordnung von solchem Geld ein halbe Quattember entrichten sollen. Vnd wiewol Herr Raymundus / des Päbstlichen Stuehls zu Rom Cardinal / vnd in den vergangnen Jahren auf die Zeit Legat, sich vnderstehet / von sollchem Gelt / das noch vorhanden ist / ein Dritten thail zuerlangen; So ist Vnß doch nicht gemaint / ihm das zugestatten / auß der Ursach / daß Er bisher davon auch in dem heyligen Reich sonst mehr empfangen hat / dann ihm seinem Wesen vnd Handlungen noch wol gebürt; wiewohl Er anzaigt / vnd auch an ihm selbs eins theils ist / daß Er solches bey einen Regiment zu Nürnberg erlangt hat: So ist doch solches wider sein Zusagen / Vnß vorgetahn

getahn/ da Wir ihn alß Legaten angenommen haben in teütsch Nation, vnd deßhalben durch vnzimbliche Listigkeit/ von dem bemelten Regiment/ die auf dießmahl nicht vollkommenlich da geweßt sein/ erlangt. Dem allen nach so gebieten Wir euch allen vnd ewer Jedem innsonders bey den Pflichten/ damit ihr Vnß vnd dem heiligen Reiche vnd gemeiner Christenheit verwandt seit/ von Römischer Königlicher Macht/ ernstlich mit diesem Brive/ vnd wollen/ daß ihr den gemelten vnsern Commissarien/ oder den/ so sie weiter darzu verordnen werden/ sollich obberüert Cruciat vnd Jubilæum-Gelt/ so vihl deß bey ewer iedem Gefallen/ vnd noch vorhanden ist/ allenthalben haben/ vnd wie obsteth/ volgen lasset/ damit denen von Sanct Georgen Gesellschafft Bezahlung geschehen/ vnd Wir vnsern Zug vollbringen mögen/ vnd sonst niemandts andern gantz nichts davon raichet/gebet/ noch znnehmen gestattet/ in keine Weiß/ vnd euch deß nicht setzet oder widert/ noch hierinnen vngehorsamlich erscheinet/ dardurch ihr gemelten vnsern vnd des Reichs Haubtleüthen nicht Ursach gebet/ deßhalben in ander weg gegen euch fürzunehmen vnd zuhandeln/ damit sollich löblich vnd Christlich Fürnehmen nicht verhindert/ noch vnser heyliger Glaub so schmehenlich ohn alle Gegenwehr vertilgt werde. Daran thuet ihr zusampt der Billigkait vnser ernstlich Mainung vnd sonder gefallen. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichs-Statt Augspurg am Zwölften Tag deß Monats Novembris, nach Christi Geburt/ Funfzehen hundert vnd im Dritten/ vnserer Reiche/ deß Römischen im achtzehenden vnd deß Hungerischen im vierzehenden Jahren.

Das XVI. Capitel.

Von der Keyserlichen Resolution auf die von denen ChurFürstlichen Gesandten angebrachte Puncte.

§. I.

Keyserl. Resolution auf der Chur-Fürsten Anbringen.

WAs maßen die Chur-Fürsten auf dem Franckfurtischen ChurFürsten-Tage sich/ verschiedener Reichs Angelegenheiten halber/ sowohl einer *Legation* an Keyserl. Majest. als einer Instruction vereiniget/ solches ist cap. 7. in summâ, dann in denen darauf folgenden Capiteln ausführlich recensiret worden. Die Gesanden traffen Ihre Majestät zu Augspurg an/ von dar auch die in nechstvorhergehendem Capitel/ wegen St. Georgen Gesellschaft/ abgefaßte Mandata an die Reichs-Stände abgiengen. Sobald nun Keyserl. Majest. die Gesandten mit ihren Anbringen gehöret/ hielten Sie den Punct, so die Ausschreibung eines Reichs-Tags concernirte/ vor den wichtigsten/ sonder Zweifel aus der Uhrsache/ weiln bey einer Reichs-Versamlung die übrige Puncte am füglichsten abgehandelt werden könten. Ehe Sie sich aber dießfalls eines gewissen entschlossen/ reiseten Sie zwar von Augspurg ab/ ließen aber einige Dero Rähte zurück/ unter welchen Graf Eitel Friedrich von Zollern war/ welchen Sie befehligten/ daß Er/ wegen angeregten Reichs-Tags-Puncts/ mit dem zu gedachten Augspurg gleichfals anwesenden Chur-Fürst Bertholden zu Meintz vertraute Unterredung pflegen solte. Indessen trungen die Gesandten gegen Keyserl. Majest. auf den Abschied/ ja begaben sich nebst Chur-Meintz von Augspurg nach Ulm/ vielleicht Ihrer Majest. näher zuseyn/ weiln nun darneben von vorermeltem Grafen von Zollern an Ihre Majestät

jestät keine Antwort einlief/ so schritten dieselbe nicht allein/ wegen der Reichs-Tags-Ausschreibung / sondern auch der meisten andern Puncte, zur resolution, und liessen solche in ein an mehrbesagten Grafen und Herrn Hanßen von Landau abgelaßenes und nachstehend in formâ befindliches Rescript verfassen:

Keyserl. Rescript an Dero Räthe/ den Grafen von Zollern und den von Landau / wegen Bescheidung auf der Chur-Fürstlichen Gesandten angebrachte Werbung. 1504.

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 41.

Maximilian &c.

WOlgeborner/vnd lieben Getrewen. Nachdem Vnns Vnnser Neuen vnd Oheymen/ die ChurFürsten/ so auf dem tag zu Franckfurt beyeinander gewesen sein/ durch Jre Botschaft/ vnter anndern Artickeln/ des Reichstags halben/ so in vnserm Abwesen gehalten werden solt/ Jr gute Beduncken anzeigt / vnd Wir Dir Ytel Friedrichen bevolhen haben / Dich mit vnnserm Neuen / dem Ertz-Bischove zu Mentz / deßhalben zu besprechen / darauf Vns aber noch kein Annwort von Dir zukommen ist. Dieweil Wir nu denselben Botschaften auf ytzt Sambstag die Antwortt geben müssen/ haben Wir Vnns solchs tags halben bedacht / vnd wolt Vnns noch gefallen / daß derselbe tag gein Collen angesetzt / vnd die Stende des Reichs dohin zuziehen bewilligt wurden / angesehen da Vnnserm lieben Sone vnd Fürsten / Ertz-Hertzog Philipssen/ nit mogelich ist / sich in der Geldrischen Vehde/ so Er angenommen hat/ weiter herauf zu begeben/ darzu ist denselben vnnsern ChurFürsten vnd Fürsten solcher Zuge

gein Collen kein Leibß-Beſwerung gegen der ſweren Reyße/ ſo Wir von GOt gemeyner Chriſtenheit des Heiligen Reichs auch Jhrer vnd aller Jrer Nachkomen Wolfart zu volbringen vnd zutun fürgenommen haben'/ wollen auch darauf demſelben vnnſerm Neuen von Mentz die Brive deſſelben Außſchreibens/ auch daneben Gelt auf das Botten-Lone/ die auszuſenden/ zu ſchicken/ vnd iſt darauf vnnſer ernſtlich Bevelhe/ daß Jr auf berürten Sambſtag berürten Botſchafften ſolchs anzeigt/ vnd dobey von vnſerntwegen ſaget/ daß Wir Jne ſolchs heym an Jre Herren zu bringen erlauben wollen/ alßo/ daß eins yden Herre gemeltem Ertz-Biſchove zu Mentz ſein Annwort vnd Meynung zuſchreibe. Jhr ſollent auch darauf bey demſelben von Mentz beſtellen/ ſo ferre die gemelten ChurFürſten daſelbſthin gein Collen zu kommen bewilligen/ vnd Jme das zuſchreiben/ daß dann ſein Lieb ſolch tags-Brive von ſtunden außſchicke/ wo aber ſolch Verwilliguug durch die gemelten Vnnſer ChurFürſten nit geſchee/ das Vnns dann ſein Lieb des widerumb bericht/ ſo wollen Wir Jne was Vnns weiter darauf gemeint ſein will/ wiſſen laſſen.

Vnd dieweil Wir vnnſers Rom-Zugs halben auf ſolchem Reichstag nicht erſcheinen mögen/ wollen Wir vnſern eynigen Sone/ Ertzhertzog Philipſſen/ darauf ſchicken/ der Zuverſicht/ Er werd ſolchs mit allem Grundt/ vnd wie ſich das geburen ſolle/ handeln/ wie Wir Jne dann vor auch anzeigen laſſen haben.

Dann berürend die Täge/ ſo die gemelten Vnnſer vnd des Reichs ChurFürſten gehalten haben/ Daruf ſollent Jr den Geſchickten vnd Geſandten die Antwort geben/ nit mynder ſey Wir haben Beſwerung gehapt eins Jrs Außſchreibenß/ dergleichen vor im Reich nit erhort

hort sey/ daß Sie auch bißher auß Jnen selbs/ ohne Vnnser Wißen vnd Willen/ tege vnd Versamlung gehalten haben/ dann Vnns die nit wenig zu Vorcleynung geacht sein mögen/ nachdem Wir ye Römischer König vnd Herre sein/ vnd Vnns deßhalben gebüre/ in allen Mißhellungen vnd Entpörungen/ so sich allenthalben im heiligen Reich begeben/ für meniglich zuhandeln vnd die abzustellen. Darumb Wir auch Friede vnd Recht aufgericht/ vnd vnderhalden haben/ aber Wir wollen solchs bey Jrer Entschuldigung bleiben lassen/ mit Begere/ daß sie hinfür dergleichen Außschreiben vnd Versammlung meyden/ vnd was Vngehorsame vnd Entporung Jnen hinfür von den Yren oder andern begegenen/ die an Vnns gelangen lassen/ so wollen Wir gnediglich/ vnd wie sich gebürt/ darinnen handeln.

Von wegen vnnsers lieben Sons/ Herzog Philipssen/ das ChurFürstenthumb betreffend/ haben Wir das Anzeigen/ desselben ChurFürstenthumbs halben/ Ratsweise/ vnd auß den Vrsachen getahn/ daß Wir das heylig Reiche zu meren schuldig vnd geneigt sein/ das durch diesen Wege desselben vnnsers Sons Macht vnd Vermögen nach wohl bescheen/ vnd dem Heiligen Reiche mergliche Ere vnd Nutz bringen möcht/ achten auch nit/ daß dem Reich einich Nachteyl noch Jne Verweissung darauß erwachße/ aber dieweil Sie darab Beswerung haben/ So stellen Wir das zu Jnen/ vnd wollen sie weyter deßhalben nit ansuchen.

Antreffend die Obedienz, lassen Wir Vnns solch Jre Anzeigen/ daß davon/ dieweil an derselben Obedienz viel gelegen sein wil/ tapfferlich gehandelt werde/ doch daß sie mit derselben Obedienz bis auf den nechsten Reichstag gleicher weise stille steen.

Des Cammer-Gerichts halben haben Wir sie zu mermalen schrifftlich ersucht / Ire Beysitzer / auf Vnnser Costen / laut der Ordenung / an dasselbig Cammer-Gericht zuschicken / vnd zuverordnen / das aber von Jnen noch bißher nit bescheen / Vnns sey auch von Jnen vber solch Vnnser schreiben Jre Besiverung / so sie darinnen haben / nit angezeigt / deshalben Wir achten / solchs sey Vnns mer auß Neyde / dann vß Vrsach bescheen / Dieweil Wir aber die clagenden vnd Besiverten darumb nit rechtloß lassen mögen / haben Wir dasselbig Cammer-Gericht mit den tüglichsten Personen / als wir zufinden gewißt / besetzt.

Dann die Sportules berürend / haben Wir / dieweil Wir dasselbig Cammer-Gericht auf vnnsern Costen vnderhalten / dieselben Sportules zu nemen verordnet / wie von alter herbracht sey / doch welcher sich des beswert / derselbe mag für Vnns / als Römischen König / kommen / vnd wer nit not / daß sich derselbe von der Handt weiter beclaget / auch das sie denselben annemen / sunndern solten Vnns den zuschicken / dann Wir demselben darauf gnedigen guten Bescheidt geben wolten.

Dann als sie anzeigen / wie durch dasselbig Cammer-Gericht in der ersten Instanz gehandelt werde / darauf haben Wir dieselben vom Cammer-Gericht darumb zu Rede gestellet / die zeygen an / daß solchs durch sie nit bescheen / auch kein sache in der ersten Instanz von Jnen angenommen / sundern darinn gehalten werde / wie das die Ordenung innhalt vnd vermag. Demnach so ferre Sie aber das darüber gescheen zu seyn vermeindten / daß Sie Vnns dann des ein glauplichen Schein anzeygen / so wollen Wir Jnen darinnen Wendung thun.

Solch obgemelt Anntwortten sollet Jhr Jnen auf Jre Werbung geben / vnd Sie damit abfertigen. Daran

thut

thut Jr vnnser ernstlich Meynung. Geben zu Reüte am XIten Tag Januarii Anno 1504, vnnsers Reichs im 18ten Jaren

Commissio Domini Regis propria.

An Grave Ytel Friederichen von Zolern/ vnd Hannßen von Landawe.

§. 2. Sobald die Keyserlichen Rähte dieses Rescript erhielten / übersendeten Sie solches an oberwehnten Chur-Fürst Bertholden zu Meintz / mit Bitte / die Chur-Fürstlichen Gesandten / da Sie noch zu Ulm subsistiren würden / mit dem darinn befindlichen Bescheide abzufertigen / oder do Selbige bereits abgereiset / Jhnen das Rescript in copiâ nachzusenden. Ermelte Rähte waren nun noch gegenwärtig / biß uf den Chur-Sächsischen / da dann der Chur-Fürst jenen die resolution mündlich eröfnete / diesem aber nachsendete / allerseits aber zuvernehmen gab / wie Er / wegen sothanen Keyserlichen Abschieds / sonderlich was den Reichs-Tags-*Punct* belangte / vor nöhtig erachtete / das seine Mit-Chur-Fürsten ihre Rähte auf einen benanten Tag zu ihm nacher Aschaffenburg mit völliger Gewalt senden möchten / damit alda mehrangezogener Keyserlicher Abschied in Consultation gestellet / und deshalber ein gewisser Schluß gefasset werden könne. d. l. fol. 40.

Wird denen Chur-Fürsten eröffnet.

§. 3. Sonst ist bey vorinserirter Keyserlichen Resolution und zwar in specie, was die **Mahlstadt des Reichs-Tags** anlanget / zu observiren / daß Keyserl. Majest. bey der Reichs-Stadt Cölln geblieben / und zur motive angeführet / daß sein Sohn / ErtzHertzog Philips / welcher statt Jhrer Majestät dem Convent beywohnen sollen / wegen der Geldrischen Vehde / sich weiter in das Reich nicht begeben könne / Jhre Majestät auch dem gemeinen Wesen zu gute wohl ehe schwerere Reisen verrichten müssen. Woraus erhel-

Observation wegen der Mahlstadt des Reichs-Tags.

hellet / daß Keyſ. Maj. die determinationem loci ſich nicht / als ein Reſervatum Cæſareum, attribuiret / ſondern nur Bewegungs-Gründe angezogen / jedoch kan doch auch daraus keines weges geſchloſſen werden / ob hätte in damahligen Zeiten ein Römiſcher Keyſer / ratione loci Comitiorum, der Chur-Fürſten Conſens einholen müſſen / geſtalt in der Capitulation Keyſers Caroli V. als welcher bekanter maſſen auf Maximilianum gefolget / die Electores Ihre Majeſtät nicht einmahl darzu verbunden / ſondern ſich und andern Reichs-Ständen / wegen des Orts / nur darinne proſpiciret / daß kein Reichs-Tag außerhalb des Reichs Teutſcher Nation ausgeſchrieben werden möchte. Ja man kan nicht einmahl ſagen / daß Keyſer Maximilian ſchuldig geweſen / zu Ausſchreibung des Reichs-Tages an ſich der Chur-Fürſten Conſens einzuholen / und obſchon jezuweiln bey Endigung des einen Reichs-Tags von Keyſerl. Majeſt. mit Bewilligung der Reichs-Stände ein anderer und zwar nebſt Benennung des Tags und Orts / beſtimmet worden: Vid: Erklährung des Land-Friedens 1500. pr. ibi. Alß Wir im Abſchied des Reichs-Tags zu Freyburg / mit Verwilligung der Stände / ſo daſelbſt bey Uns verſammlet waren / einen andern gemeinen Reichs-Tag in unſer und des heil. Reichs-Stadt Worms fürgenommen und beſtimmt / etc. So iſt doch ſolches aus keiner den Keyſer verbindenden Nothwendigkeit geſchehen / ſondern es hat eben die Figur gehabt / als wenn heutiges Tages / bey noch nicht geendigten Reichs-Tage / in währender Anweſenheit ſämtlicher Reichs-Stände / derſelbe aufgenommen / oder auf eine andere Zeit verſchoben / oder an einen andern Ort transferiret werden ſolte.

Geldriſche Vehde.

§. 4. Betreffend die / *ratione loci*, zur Motive angeführte Geldriſche Vehde inſonderheit / ſo dienet zur Nachricht / wasmaßen Herzog Arnold zu Geldern / nicht allein anno 1472.

ſein

sein Herzogthum Geldern an Hertzog Carolum, den Kühnen/ von Burgund / verkaufet/ sondern auch diesen in folgendem Jahre auf dem Todt-Bette mit Enterbung seines ungerathenen Sohns/ Adolphi, zu seinen einigen Erben eingesetzet. Welcher dann darauf von Keyser Friedrichen IV. die Lehn empfangen. Auf ihn folgte der Oesterreichische ErtzHertzog und nachmahlige Römische Keyser Maximilianus I. welcher / vermittelst der mit Caroli Audacis Tochter / Maria, getroffenen Mariage, die reiche Burgundische Erbschafft/ und darunter auch das Herzogthum Geldern erhielte/ solches aber nur bis ins Jahr 1491. besaß. Denn in diesem Jahre warf sich deß enterbten Adolphi Sohn/ Carolus Egmondanus, zum Herzoge in Geldern auf / und depossedirte Maximilianum I. Nachdem aber dieser nach seines Herrn Vaters/ vorgedachten Keyser Friedrichs / Tode zum Keyserthum gelangete / wolte Er das Herzogthum durch Kriegs-Gewalt wiederum an sich bringen / als aber Carolus anno 1494. bey der Keyserin eine Intercession auswürckte/ zogen Ihre Majestät ihre Völcker zurück/ und übergaben die Sachen einigen Chur- und Fürsten/ welche beede Theile mit ihrer Nohtdurfft hören und rechtlich entscheiden solten. Diese Schieds-Richter untersuchten zwar alsofort die Sache/ und thaten den Ausspruch/ daß *Carolus* das Hertzogthum Geldern Keyser *Maximiliano* abtreten solte. Allein Carolus war mit diesem Ludo nicht zufrieden/ und wolte Maximilianum in die possess der Lande keinesweges lassen. Daher der Krieg sowohl Anfangs vom Vater/ als nachgehends von dessen Sohne/ ErtzHertzog Philipsen/ eyfrig fortgesetzet ward. Denn dieser hatte im Jahr 1503. seinem Herrn Vater bey einer Zusammenkunfft zu Inspruck versprochen / Carolum aufs neue mit Krieg zuüberziehen / welches Er auch zu Wercke setzete / ja in eigener hohen Persohn selbst zu Felde gieng. Weshalber und da Keyser

Maximilian auf den bevorstehenden Reichstag ermeldten seinen Sohn præsidiren lassen wolte/ dieser aber die Geldrische Vehde vorgedachter maßen angenommen/ Ihre Majestät die Reichs-Stadt Cölln/ als einen dem Hertzogthum Geldern nahegelegenen Ort/ zur Mahlstadt vorgeschlagen.

Bothenlohn zu bestellung der Reichs Tags Ausschreiben.

§. 5. Nechstdem ist bey vorinserirter Resolution dieses notabel, daß Keyser Maximilian an Chur-Meintz geschrieben/ wie Er Ihme zu Bestellung der Reichtags-Ausschreiben das Bothenlohn zuschicken wolle. Woraus erhellet/ daß das Post-Wesen in damaligen Zeiten noch nicht stabilirt gewesen/ und obschon von Ihrer Majest. geschrieben wird/ daß Sie bey Ihrer Regierung Francisco von Taxis das General-Post-Meister-Amt conferiret/ so ist doch solches nur von denen Keyserlichen Erb-Landen zuverstehen/ maßen erst Keyser Rudolph. II. dem Freyherrn Lamoral von Taxis das Post-Regal in Teutschland zu Lehn gereichet.

Keiserliche Ahntung wegen der Chur und Fürsten-Täge.

§. 6. Von dem Rom-Zug soll unten mehrere Anzeige geschehen/ hingegen ist ferner/ was die anderweitige Keyserliche Ahntung/ wegen der von denen Chur Fürsten vor sich vorgenommenen Zusammenkunfften/ anlanget/ zu observiren/ wie man zwar Anfangs die Gedancken führen könte/ ob hätte der Keyser nur diejenige Convente/ da nebst den Chur Fürsten auch die übrigen Reichs-Stände convociret worden/ Seiner Majestät vor verkleinerlich gehalten/ allein daß Sie auch die eigentliche Chur Fürsten-Täge mit darunter verstanden/ wird wohl nicht zu läugnen seyn/ gestalt auch dahero die Chur Fürsten bey der folgenden Keyser-Wahl in die Capitulation einen bereits oben angezogenen und auf mehrere Freyheit gerichteten Articul einfliessen lassen.

Verweigerte Aufnahme Erzhertzog Philip.

§. 7. Weiter verdienet auch dasjenige/ eine Betrachtung/ was Keyserl. Majest. in ihrer Resolution, wegen des Ansinnens/ Dero Sohn/ Ertz Hertzog Philipßen/ in das Chur-

Chur Fürstliche *Collegium* aufzunehmen/ replicando vorgestellet/ wie Sie es nemlich nicht vi imperii, sondern nur Rathsweise gethan/ weiln Sie schuldig/ alles/ was zu des heiligen Römischen Reichs Ehre und Nutzen gereichete/ beyzutragen/ solches aber durch ermeldten Dero Sohns Macht hauptsächlich geschehen könne. Nichtweniger ist zu mercken/ daß Keyserl. Majest. da Sie solchergestalt einen neuen Chur Fürsten machen wollen/ nur der Chur Fürsten Consens verlanget/ da doch einige Publicisten statuiren/ daß/ wenn ein gantz neuer Electorat über die gewöhnliche Zahl constituiret werden soll/ hierzu comitialis omnium Statuum consensus vonnöthen sey/ man wolte dann glauben/ daß wenn Ihre Majest. der Chur Fürsten Einwilligung gehabt/ Sie nachgehends ihr Vorhaben auf einem Reichs-Tage auch gegen die andern Reichs-Stände in proposition gestellet haben würden. Sonst ist nicht unbekant/ was zu unsern Zeiten/ wegen des Neunten Electorats/ gestritten worden/ da einige vermeinet/ ob brauchte Ihre Keyserl. Majest. bey Aufrichtung eines neuen Electorats keinen Consens; Andere hingegen haben der sämtlichen Reichs-Stände/ einige nur der höhern Collegiorum, und endlich einige nur der Chur-Fürsten Einwilligung erfordert/ wie davon die dißfalls in Druck gegangene/ so wohl besondere/ als in Actis Lundorpii, Theatro Europæo, und Fabri Europäischer Staats-Cantzeley/ befindliche Schrifften aufgeschlagen werden können. sens in das Chur Fürstliche Collegium.

§. 8. Betreffend die *Obedienz*, so haben Ihre Majestät der Chur Fürsten Vorschlag/ daß/ weiln an selbiger viel gelegen/ man auf künfftigem Reichs-Tag deßhalber einen einmühtigen Schluß fassen wolle/ sich gefallen lassen. Ob aber nachgehends ein Conclusum abgefasset/ auch die Obedienz von Keyserl. Majestät würcklich geleistet worden/ finde in actis keine Nachricht. Dargegen aber ist in Historicis zu- Obedienz-Leistung.

lesen / daß/ als Keyser Maximilian II. bey Pabst Pio IV. weder die Confirmation seiner Wahl suchen/ noch seiner Päbstlichen Heiligkeit die Obedienz leisten wollen / und die Papisten vorgeschützet / daß solches auch von Maximiliano I. und Carolo V. geleistet worden/ die Cæsareani sothane exception negiret / wie davon in Paulo Sarpio lib. VIII. Hist. Concil. Trident. und Pallavicino lib. 22. cap. 6. §. fin. und aus diesen in des Schilteri sehr gelehrtem Wercke de Libertate Ecclesiarum Germaniæ, lib. 7 cap. 10. §. 8. & 9. mit mehrerm gelesen werden kan. Die jüngern Zeiten belangend/ so wird der berühmte Hiob Ludolff in seinem Schauplatz Tom. II. pag. 617. darstellen/ wie Keyser Ferdinandus III. anno 1638. dem Pabst durch eine Gesandtschafft die Obedienz geleistet.

Das XVII. Capitel.

Wie die Chur Fürsten/ wegen der Keyserlichen Resolution, einen Chur Fürsten-Tag zu Aschaffenburg gehalten.

§. I.

Chur-Fürsten-Tag zu Aschaffenburg / wegen der Keyserl. Resolution

NAchdem Chur Fürst Bertold zu Meintz/ wegen der in vorigem Capite formaliter befindlichen Keys. Resolution, sonderlich aber was den Reichstags-Punct anlangete/ gegen seine Mit-Chur-Fürsten / einen abermahligen Chur Fürstentag/ und zwar / daß solcher zu Aschaffenburg gehalten werden solte/ in Vorschlag brachte/ wie solches bereits vorhin angezeiget worden: So ermangelten dieselbe nicht / ihre Räthe auf Lætare 1504. allda zusammen zuschicken / welche sich dann nach beschehener Consultation einer Antwort verglichen/ in welcher Sie anderweit vorstelleten / daß die Stadt Cölln zur Reichtags-Mahlstadt unbequem / auch ohne Keyserl. Majest. Gegenwart nichts fruchtbarliches geschlossen werden könte. Do nun Ihre Majestät den

Reichs-

Reichstag an einen bequemen Ort/ als etwa zu Franckfurt/ Worms oder Würtzburg/ anstellen/ auch selbigen in eigener Persohn besuchen würden/ wolten Sie gleichfalls darauf erscheinen/ und sowohl alles/ was zu des Reichs und der Christenheit Besten gereichete/ mit helffen abhandeln/ als sich auch in specie auf die andern in der Keyserlichen Resolution befindliche Puncte gebührend vernehmen lassen. Solte aber Ihrer Majestät nicht gefallen/ den Reichstag in vorermelder Form vorzunehmen/ dessen Sie sich zwar keinesweges versehen würden/ so wolten Sie dennoch sich nicht entbrechen/ ihre fernere Erklährung auf mehrangezogene Puncte dergestalt zu überschreiben/ daß Ihre Majestät satisfaction haben solte/ insonderheit aber daß Sie/ ratione der gehaltenen Convente/ nichts gethan/ als was das Herkommen verstattete/ und die Nothdurft erforderte; maßen solches alles nachstehendes Schreiben des mehrerm vortragen wird:

Antwort der ChurFürsten auf die Keyserliche Resolution.

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 46. b.

ALlergnedigster Herr. Auß dem Schreiben/ von Ewr. Königl. Majest. kurtzverrückter Zeit an die Wolgebornen vnd Strengen/ Vnnsern lieben besundern/ Ytel Friederichen/ Graven zu Zoller/ vnd Hannßen von Landawe/ Ritter/ Ewr Konigl. Majest. Rete/ außgangen/ Wir Ertz Bischove Bertolden zu Meintz etc. von Jne zukommen/ vnd Vnns/ den andern/ von gemeltem vnnserm Oheim von Meintz überschickt/ haben Wir Ewr Königl. Majest. Gemüte vnd Meynung/ auf Vnnser Antwort/ der Werbung verschiner Zeit/ von Ewr. Majest. wegen/ an Vnns beschehen/ vnd auch auf die Artickel Vnnser Werbung jüngst an Ewr Königl. Gnaden gethan/ in al-

ler Vntertenigkeit verstandenn/ Vnd erstlich betreffend das Außschreiben vnd Fürnemen eins gemeynnen Reichstags Ewr. Königl. Majest. Willen und Meinung noch/ wie ehermals/ vermergkt/ Nemlich: Da aus erstmals erhalten Vrsachen Ewr. Majest. noch gefiele/ daß der Tag gein Collen angesetzt/ vnd die Stende des Reichs dohin zuziehen bewilliget wurden/ Vnd daß der Hochgeborn Fürst/ Ewr. Königl. Majest. Sone/ vnnser besunder lieber Oheim/ Ertzhertzog Philips von Burgundi/ auf demselben an Ewr Gnaden stat presidiren solt. Allergnedigster Herr/ sol Ew. Königl. Majest. vngezweifelt sein/ daß Wir E. Gnaden in dem und andernn/ das Wir zu Eren vnd Nutze Ewr Königl. Majest. vnd des heiligen Reichs dienlich oder fürderlich sein verstünden/ gern/ als Wir Vnns auch schuldig erkennen/ wilfaren wolten/ Wir ermeßen aber inn dieser sachen des Reichs=tags noch/ wie vormahls/ die Malstat zu Collen/ aus beweglichen Vrsachen/ nit allein etlich aus Vnns/ sundern auch anndern treffenlichen Fürsten und Stenden/ die in Versamlung eins gemeinen Reichs merglich nott were/ die Malstat zu Collen vngelegen/ und zu forderst/ da ohne Ew. Königl. Majest. persohnlich Beysein nichts fruchtbars/ entlichs/ noch beschließlichs gehandelt werden möge/ Darumb dann auß Fürnemung solchs Reichs=tags in angezeigter gestalt nichts annders gethan/ wann Kost/ Mühe vnd Arbeit vergebens auf gewandt/ vnd Zeit verloren/ das dann Ewr Königl. Majest. dem heiligen Reich vnd allen Stenden deßelben/ zu mer Schimpfs vnd Nachteyls/ wann Ere vnd Nutze/ erwachssen würde. Demselben nach/ Allergnedigster Herre/ vnd dieweil so merglich vnd groß dapffer Vrsachen/ der Ewr Königl. Majest. in Irer Werbung selbst etliche anzeigen lassen hat/ zu Fürnemung

eins gemeinen Reichstags vor Augen stehen: So bitten Ewr Königl. Majest. Wir so vntertehnigst vnd höchst Wir ymer thun sollen vnd mogen/ auch vnterteniglich ermanend/ Ewr Konigl. Majest. wolle solch merglich/ dapffer vnd groß Vrsachen vnd Notturft/ gnediglich zu Hertzen füren/ vnd vnuerziehen/ zum förderlichsten es gesein mag/ Einen gemeinen Versamlungs-tag im Reiche an ein gelegen Malstat als gein Franckfurt am Meyne/ Worms oder Wirtzpurg lassen ausschreiben/ auch darauf in eigener Persone erscheinen/ den merglichen obligenden sachen der Cristenheit vnd Reichs selbs obsein/ vnd sich daran/ in Ansehung der merglichen Notturft/ nichtz verhindern noch irren lassen/ wollen Wir/ als die fordersten Stend des heiligen Reichs/ bey und neben Ew. Königl. Majest. mit Gots hilf auch erscheinen/ vnd alles das getrewlich helffen handeln und ratslagen/ das zu Ere/ Nutze vnd Nohtdurft Ewr Königl. Majest. der heiligen Cristenheit vnd Reichs ersprießlich sein mag/ domit die Beswerung/ Last vnd Vnrathe/ so sich allenthalben anzeigen/ soviel mogelich/ gewendt vnd fürkommen/ Vnns auch versehen/ ander Stende des Reichs an den berürten Malstetten zuerscheinen/ dester williger vnd geneigter sein werden; Wir wollen auch Ewr Gnade alßdann auf die andern Artickel/ in obberürten Ewr Gnaden Schreiben verleibt/ ferner vntertenige Bericht geben/ vnd Vnns derhalben mit Ewr Königl. Majest. vnterteniger Meynung/ vnderreden/ vnd bewegen/ dabey wie vor Nutz vnd gute sein/ daß Ewr Königl. Majest Sohne/ Ertzhertzog Philips obgenant/ zu solchem Reichstag durch Ewr Königl. Majest. als ein Fürst des Reichs/ auch erfordern/ vnd darauf zuerscheinen bewilligt werde. Wo aber Ewr Königl. Majest. den Reichstag in ytzberürter Form für-

zu-

zunehmen nit gefallen/ vnd darauf in eigener Persone nit erscheinen wolt/ des Wir Vnns doch/ nach Groß vnd Notdurft der sachen/ keins wegs versehen/ Alßdann wollen Wir Vns dannoch auf die andern Artickel obbemelts Ewr Gnaden schreibens weiter gegen Ewr Königl. May. vernemen lassen/ Darab Ewr Königl. Gnade vnnsernthalben nit annders/ wann alle Gepüre/ vermercken würde/ vnnd sunderlich das vonn Vns nichts gehandelt/ wann das Vnnser Vorfarn vnd Voreldern loblich auf Vnns bracht/ vnd die merglich Notdurft erfordert. Das haben Wir Ewr Königl. Majest. auf obberürt Schreiben vntertenig guter Meynung nit wollen verhalten/ Vnns damit Ewern Gnaden zu gepürlicher Gehorsahme gantz vntertenigk erpietend. Geben vnter vnnserm Bertold/ Ertz Bischove zu Mentz etc. vnd Philipßen Pfalntz Graven bey Reine/ Hertzogen inn Beyern etc. beeden Chur Fürsten Secreten/ der Wir anndern Vnns hieran mit gebrauchen/ vff Freitag nach dem Sonntag Letare Anno &c. quarto.

E. Königl. May.

Gehorsamen Sechs Chur Fürsten etc.

Eventuale Abrede wegen eines anderweitigen Chur-Fürsten-Tags.

§. 2. Allermassen aber aus vorherstehendem Schreiben unter andern zuersehen/ wie gegen Keyserl. Majest. die Herren Chur-Fürsten sich anheischig gemachet/ daß/ obschon kein Reichs Tag ausgeschrieben werden würde/ Sie dennoch sich auf die in der Keyserlichen Resolution befindliche Puncta weiter heraus lassen wolten: Also wurde eventualiter diese Abrede genommen/ daß wenn Ihre Majestät binnen einer Monats-Frist/ nach Uberreichung des Chur Fürstlichen Schreibens/ nicht Antwort geben/ oder den Reichs-Tag/ nach An-

Anleitung nur besagten Scheibens/ fürzunehmen abschlagen würden/ alsdann Chur Meintz mit dem fördersamsten/ dieweil die Obedienz, sonderlich der Geistlichen Chur Fürsten halben/ keinen Verzug leiden möge/ nach laut der Chur Fürstlichen Eynung/ einen Tag bestimmen/ auf welchem die Chur Fürsten ihre Räthe schicken/ und alda von denen noch rückstehenden Artickeln/ wessen man sich gegen Keyserl. Majest. ferner zuerklähren/ oder was sonst dißfals zuthun sey/ einen Schluß fassen lassen solten. D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 46.

Das XVIII. Capitel.

Von dem anno 1504. zu Meintz gehaltenen Chur-Fürsten-Tage/ wegen der zwischen Pfaltzgraf Ruprechten und dessen Gemahlin/ Elisabethen/ Herzog Georgens zu Beyern Tochter/ an einem; dann Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen zu Beyern/ Gebrüdere/ am andern Theil/ entstandenen Strittigkeit/ über ermelten Herzog Georgens zu Beyern hinterlassene und besagter seiner Tochter wie auch Eydam durch ein Testament zugedachte Lande.

§. 1.

Theilung und Pactum mutuæ successionis zwischen denen Herzogen in Beyern/ anno 1392. aufgerichtet.

KEysers *Ludovici Bavari* anderer Sohn war *Stephanus Fibulatus*, welcher bey seinem anno 1375. erfolgtem Absterben drey Söhne/ *Stephanum II. Fridericum*, und *Johannem*, hinterließ. Diese drey Brüdere/ nachdem Sie bis ins Jahr 1392. in Gemeinschaftlicher Regierung verblieben/ vertheilten sich zwar dergestalt/ daß von ihnen drey unterschiedene Linien und Regierungen/ nemlich die Ingol-

stattische/ Landshütische und Münchische constituiret werden solten/ die Theilung aber wurde mit einem Pacto mutuæ successionis folgender maße verknüpfet.

Pactum mutuæ successionis zwischen Stephano II. Friedrichen und Johannßen/ Gebrüdern/ Hertzogen in Beyern aufgerichtet. 1392.

C. fol. 303. n. 3. Act. fol. 1.

WIr Stephan/ Friederich vnnd Johanns/ Gebrüdere/ von Gots Gnaden Pfalntzgraven bej Reine/ vnd Herzogen in Beyern etc. Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem Briefe/ für Vnns/ für alle vnnser Erben vnd nachkomen/ daß Wir mit wolbedachten mute/ rechter Wissen/ vnd guter Vorbetrachtung/ darzu mit Willen/ Gunst Rahte aller vnnser getrewen/ Graven/ Freyen/ Lanntherrn/ Ritter vnd Knecht/ Stedt vnnd Mergkt/ von namhafter Sach vnd Notdurft wegen/ vber ain worden sein/ vnnser Lannd zu Obern- vnd Nydern-Bayern mit einander zuteilen/ darzu Wir Vierzcig vnnser getrewen/ die hirnach benennt sindt/ erwelt vnd geben haben/ die Vnns zu den Heiligen haben gesworn/ solch teilung vnnser ehegenannten Lannde zumachen/ vnnd die auch gemacht haben/ als hirnach geschriben steht.

Wir bekennen auch mer/ daß Wir vnnsre Landt zu Obern- vnnd Nydern-Bayern etc. mit Erbschaft auf einander vermacht haben/ vnd vermachen auch mit dem gegenwerttigen Briefe in solcher maß/ Ob vnnser einer oder mer von tods wegen abgieng do Gott lang vor sey/ vnd nicht ehelich Süne liessen/ So solten die anndern vnter Vnns/ oder yr Erben/ das eelich Süne weren/ desselben/ der da abgangen were/ Lannd vnnd Lewthe/ Vest

vnd

vnd Sloß / als wir die ytzdt miteinander geteilt haben / oder die er nach der teilung gewonne / oder in sein Gewalt bracht / gleich erben / mit aller Yrer Zugehörung. Welcher aber vnnter Vnns oder vnnsern Erben tochter ließ / die nicht beraten weren / dieselben tochter sollen die anndern Hern verheyrathen / beraten / vnd versorgen / nach yrn Eren / als Sy yr selbs Kind weren / an alles geverde / also / daß vnnser aller Lanndt vnd Sloß alzceit bei dem namen vnd Fürstenthumb zu Baiern beleiben. Auch bekennen Wir / ob sich keiner vnnter Vnns vorgenanten Hern zu dem anndern besunder verpunden / oder vnnser Erbteil auf einander vermacht hetten / vor diesem gegenwertigem Brief / das sall genzlich absein / vnd kein kraft nicht haben / vnd sullen des auch hinfür nicht thun / in keyner weiß / sundern es soll alzceit vmb Erbschaft vnd vmb all hievor geschrieben sach genzlich bleiben / bey den punden vnd gemächten / als in dem gegenwürtigem Brief verschriben ist / treülich an alles geverde. Vnnd daß all hievor geschrieben sach / Bund / vnnd artickel stete gehalden werden / vnnd vnzubrochen beleiben / als Wir auch das / bei vnnsern Fürstlichen trewen vnnd eyden / an einannder gelobt haben / So geben Wir diesen Brief mit vnnsern anhangenden Innsiegeln versigelt. Geben zu München am Erigtag Sanndt Katherin Tag / nach Christi Gepurt Dreitzehenhundert Jhare / vnnd in dem Zwei und neünzigsten Jhare.

§. 2. Die erste oder Ingolstadtische Linie verlosch anno 1445. in Hertzog Ludwigen / dem Höckerigten / welcher ein Enckel obgedachten Hertzogs Stephani II. war / worauf diese Landes-Portion an die beeden andern Linien die Landhutische und Münchische verfiel / denn obschon Hertzog Heinrich zu Landshut / vorgenannten Hertzog Friedrichs Sohn / selbi- Fernerweite Theilung.

ge Anfangs allein an sich zog/ und Hertzog Albrechten III. zu München/ so ein Nepos obermelten Herzog Johannsens war/ excludirte/ so theilete doch nachgehends und zwar anno 1451. dessen Sohn Herzog Ludovicus mit nurgedachtem Herzog Albrechten.

H. Georg in Beyern setzet dem Erb-Vertrag zuwieder/ seine Tochter/die Pfaltzgräfin zum Erben ein.

§. 3. Vorerwehnten Herzogs Ludovici Sohn hieß *Georgius*, welcher der letzte seiner (der Landhutischen) Linie war/ legte aber vor seinem Absterben den Grund zu einem blutigen Kriege zwischen denen beyden Häusern Beyern und Pfaltz. Es hatte zwar derselbe sich mit Hertzog Albrechten IV. Münchischer Linie/ obangeregten Hertzog Albrechts III. Sohn/ dahin verglichen/ daß dafern einer von ihnen ohne Männliche Erben mit Tode abgehen würde/ dessen Land auf den andern fallen solte/ wiewohl solches ohne diß nach der oben angezogenen in anno 1392. aufgerichteten Erb-Verbrüderung geschehen müssen. Allein seine Tochter Elisabeth/ nachdem Sie an Pfaltz-Graf Ruprechten/ Chur Fürsts Philippi zweyten Sohn/ vermählet wurde/ disponirte den Herrn Vater/ daß Er Sie anno 1496. in einem Testamente zu seinem Universal-Erben einsetzte/ und ihr ihren Gemahl und dessen eheliche Söhne substituirte/ auch die Krohnen Franckreich und Böheim zu Executorn angeregten seines Testaments ernennete.

Sein Vetter/ Hertzog Albrecht/ bekömmt dargegen ein Keyserl. Salvatorium.

§. 4. Hertzog Albrecht bekam hiervon bald vertraute Nachricht/ weshalber Er sich sofort in geheim bey seiner Gemahlin Bruder/ Keyser *Maximiliano I.* beklagte/ und von Ihrer Majestät vor sich und seine Söhne ein *Salvatorium* erhielte/ welches folgenden Inhalts gewesen:

Keysers Maximiliani I. Salvatorium, Hertzog Albrechten zu Beyern und seinen Söhnen/ wegen Hertzog Georgens zu Beyern/ künfftiger Verlassenschaft 1497.

C. fol.

C. fol. 303. n. 3. Act. fol. 5.

WIr Maximilian von Gottes genaden Römischer König / zu allen Zeiten merer des Reichs/ zu Hungern/ Dalmacien / Croacien etc. Kunig/ Ertzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi/ etc. Grave zu Flanndern/ zu Tirol etc. Bekennen offennlich mit dism Brief/ wo der fürchombt/ Als des Hochgebornen Albrechten / Pfalnntzgrave bey Rein/ vnnd Herzogen in Baiern/ vnnser's lieben Swagers/ Fürsten/ vnnd Rates/ auch der Hochgepornnen Kungunden/ Gebornen Ertzherzogin zu Oesterreich/ vnnser lieben Swester vnd Fürstin / des gedachten Herzog Albrechts Gemahl/ eelich/ leiblich Sun/ Herzog Wilhelm vnnd Herzog Luduig / mit gerechter Siptsal / als vnnser Swester Sune / nahent gefrunt / auch daneben von Siptsal / namen vnd Stamen des Hochgebornnen Jörgen / auch Pfalltzgraven bey Rein/ vnd Herzogen in Bairn/ vnnsers lieben Oheyms / Fürsten vnnd Hofmaisters / auch seiner Lieb Fürstenthumbs / so vonn Vnns vnnd dem heiligen Reich zu Lehen gehet / nach gemeltem Irm Vater/ Herzog Albrechten recht natürlich Erben seien / So betrachten Wir / wo sich begeb / das Wir Vnns nicht versehen/ daß vorgenannter Herzog Jörg solch sein Fürstenthumb/ oder etwas darvon / so von allter zu dem Haus Bairn gehöret / in seinem Leben oder von todes wegen / nach seinem Abgeen/ in annder Hennde zuestellen/ zuewennden/ zu vermachen oder vberzugeben / vnnd dem bemeltenn Herzog Albrechtenn vnd vnser Schwesster Sünen zu entwennden / vnnterstünde / wie wann oder in was gestalt das geschäche / oder ob solichs gleichwol vnd berait beschehen wäre / das Vnns das aus natürlicher vnd genediger Bewegung/ vnd naigung/ angebornner frunt-

schaft / so Wir zu vorgemelten vnnser Swesster Sünen billich tragen / gannz wider / vnd nicht gemäint sein solt / oder mocht / auf daß solichs zu fürkomen / sezen / erkennen vnd ordnen Wir / als Röm. Königl. und Lehen-Herr bemelt Fürstenthumbs / hiermit aus Röm. Königl. macht / Volkomenhait / aigner Bewegnüß / vnnd rechtem Wissen vnnd Willen / ob sollich Zuestellung / Zuewenndung / Vermacht oder Vbergab / vnnd dardurch angeregte Entwenndung / vorgemeltem vnnserm Swager vnd Swester Sünen / wie vorstet / gescheen wäre / oder noch füran geschäch / daß Sy an allen Orten / Ennden vnd steten / in vnd auſſer rechtens / gannz zu nicht / von Vnwirden / allerding craftlos / vnpundig / vnnd vnnsern mer gemelten Schwager vnd Swester sonen / gannz vnschedlich / gegen vnd von mannelich geacht vnd gehalten werden / vnd sein sollen.

Wir heben auch hiemit dagegen auf alles dasjhen / so in craft gemainer rechten oder ainicher Freyhait wider solch vnnser Gesaz erkennen / ordnen / vnd will in äinig Weg / oder Weis fürgenomen wurde / oder werden möchte. Alles mit Vrkund dieses Briefs / den Wir mit vnnser aigen Hand geschrieben / vnnd vnntter vnnsern Königclichen anhanngenndem Insiegel oftgemelten vnnser Swager vnd Swester Sönen zu gut gegeben vnd aufgenhaben lassen. Geschehen in vnnser vnd des Reichs-Stat kafpeürn / an Ertag nach dem Sontag Trinitatis / des Jars / als mann zelt / von Christi gepurde Vierzehenhundert vnd im Sieben vnnd newnzigsten / vnsers Reichs im zwölften Jarn.

Das Testament wird durch Keyſ. Maximil. I. caſſiret.

§. 5. Dargegen ermangelte Hertzog George auch nicht / seinen Tochtermann / Pfaltzgraf Ruprechten / noch bey Lebzeiten in die Regierung seiner Lande einzuführen / machte

Jhn

Ihn deßhalber nicht allein zum Stadthalter in der alten Pfaltz / sondern übergab Ihme auch die Städte Lavingen und Neuburg an der Donau / samt andern Herrschafften. Uber welches Unternehmen Herzog Albrecht bey Keys. Maj. anderweite Klage führte / und an Herzog Georgen anno 1503. nachstehendes Mandatum inhibitorium & cassatorium auswürckte:

Keysers Maximiliani I. Mandatum inhibitorium & cassatorium an Herzog Georgen zu Beyern / wegen einer vermeintlichen Dispositon über sein Fürstenthum und Lande.

C. d. l. Act. fol. 7.

Wir Maximilian von Gots gnaden Römischer Kunig/ zu allen Zeiten merer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmacien/ Croacien etc. Kunig/ Ertzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Brabant etc. vnd Pfallenntz/ Grave etc. Entpieten dem Hochgebornen Georgen/ Pfaltz Graven bey Rein/ Herzogen in Baiern/ vnnserm lieben Oheym/ Fürsten vnnd Rat / vnser Gnad vnd alles gut/ Hochgeborner lieber Oheym Fürst vnnd Rat. Vns ist glewblich fürkommen / wie du dem Fürstenthumb / so du von Vnns vnd dem heiligen Reich zu Lehen tregst/ in annder/ dann in der rechten natürlichen nechst gesipten Lehen Erben Hennd / durch etlich sonnder vnnd zu tewtzscher Nation vnlandleüftig weg / wieder die Keyserliche Lehen-Recht/ auch Deiner vnd Ihrer Vorfarn/ weilennd Herzogn in Bairn/ fruntlich Vertrags-Brief / kunftiger Erbschafft halben aufgericht/ zu wenden vorhabests/ das Vnns/ als Romischen Kunig vnd Lehen Herrn Deins Fürstenthumbs / wo Dein fürnemen dermassen stünde / nit gemeint /

meint / auch Vnns vnd dem heiligen Reich / so verr das beschee / vnd gestat wurde / nit allein deins Fürstenthums halben / sundern auch bey andern Fürsten vnd irn Fürstenthumen / nit zu kleinen Abbruch vnd schedlicher Nachvolge reichen were / zu samt dem / daß auch mercklich Aufrur vnnd Vnnlust im heiligen Reich versehenlich daraus erwachssen möchten / das du dann Vnns / deiner fruntschaft / vnnd deinen Lannden zutun nicht schuldig bist / auch Vnns / als Romischen König / hochst Vleiß zuverhütten gepürt. Dem allem nach vnnd auß merglichen Vrsachen / Vns darzu bewegend / Entphelhen Wir Dir / von Römischer Königlicher Macht / Volkumenheit / bey der pflicht / domit du Vns / als Romischen Kunig / vnnd dem heiligen Reich verwandt bist / ernstlich gepietendt / daß du obberurt dein fürnemen / ob du das also zu muet hettest / des Wir Vnns doch / der Billichait vnnd deiner pflicht nach / nit versehen / in alle Weg abstellest / vnnd mit deinem Fürstenthumb vnnserm aigenthumb vnnd deinem Lehen / solch vnd dergleichen Anderung / die den gedachten Lehen-Erben zu schaden vnd abgang irer erblichen gerechtigkeit langen möchten / vermeidest / auch dasselbe Fürstenthumb in dem stand / darinnen es nach Vermögen der Keyserlichen Lehen-rechten billich pleibt / behaltest / daran thustu vnnser ernstliche Meinung / vnd sonder gut Wolgefallen / des Wir Vns auch zu dir hirauff genzlich versehen / vnd das zu sammt der Billicheit in sondern Gnaden gegen dir erkennen wellen Wo du aber wider diz vnnser Verpot ichts fürgenomen hettest / oder noch tun / Würden Wir / als Romischer Kunig vnnd Lehenherr / nichts dovonn haltenn / sundern dogegen hanndlen / wie Vns / nach gestalt der Verachtung / zustunde / das wolten Wir deiner Lieb gnediger fruntlicher meynung nit

ver-

verhalten / vnd begern hierauf deiner gepürlichen Antwort. Geben in vnnser vnnd des Reichs-Stat Kaufpewrn am Vier vnnd zwenzigsten Tag des Monats Octobris Anno Dom. Funfzehen hundert vnd im Dritten / vnser Reiche / des Römischen / im achtzehenten / vnd des Hungrischen im Virtzehenden Jaren.

§. 6. Dieses Keyserliche *Mandat* respectirte Hertzog George keinesweges / vielmehr that bey Ihrer Majestät derselbe um die Confirmation des Testaments Nachsuchung. Nun wurde zwar sothanes Suchen abgeschlagen; Jedoch weiln Ihre Majestät anbey verspührte / daß / wegen dieser weit aussehenden Sache / die Partheyen leichtlich in einen Krieg verfallen konten / so schlugen Sie einige media compositionis vor. Allein Pfaltz-Graf Ruprecht verließ sich auf die versprochene Französische und Böhmische Hülfe / und wolte von der gantzen Erbschaft nichts zu ücke lassen / sondern auf begebenden Fall sein vermeintes Recht dem ungewissen Glücke der Waffen anbefehlen.

Hertzog Georg will auch keinen Vergleich eingehen.

§. 7. Unterdessen und zwar noch in obangeregtem 1503ten Jahre gieng Hertzog Georg / dessen Lande dieser Zanckapfel waren / mit todte ab / worauf Hertzog Albrecht bey Keyser Maximiliano die Belehnung erhielte / auch sowohl an die Land-Stände / als Paltz-Graf Ruprechten selbst / Inhibitiones auswürckte. Dessen ungeachtet aber gieng der Pfaltz-Graff vor die Schlösser Burghaußen und Landshut / und brachte dieselbe / samt dem in jenem verwahrten und in der Historie sehr berufenen Schatze in seine Gewalt. Die Landt-Stände kamen bey so gestalten Sachen zusammen / nahmen alle Beamten in ihre Pflicht / und ersuchten Pfaltz-Graf Ruprechten durch Deputirte / daß Er seinen Anspruch zu seines Schwieger-Vaters hinterlassenen Landen bey Keyserl. Majest. ausmachen / indessen aber das quæstio-

Nach H. Georgens Todt / wird denen Partheyen / Beyern und Pfaltz / ein Rechts-Termin gesetzet.

nirte Land unangefochten lassen möchte / hingegen wolten Sie die Regierung biß zum Austrag der Sache / mit Einwilligung Ihrer Majestät / an welche Sie es schon gleichfals gelangen lassen / administriren. Allein der Pfaltz-Graf wolte ihren Suchen nicht statt geben / sondern verlangte vielmehr ernstlich von denenselben / ihme / als rechtmäßigen Erben / die Lande ohne fernern Aufenthalt einzuräumen. Dieweiln aber diese sich hierzu nicht verstehen wolten: als ersuchten Sie Keyserl. Majest. denen Partheyen einen gewissen Termin zu præfigiren / auch ihnen aufzulegen / daß Sie des rechtlichen Ausspruchs erwarten / und mittler Zeit nicht etwa die Lande in ruin setzen solten.

Der Herzoge in Beyern Klage.

§. 8. Hierauf wurde der Montag St. Agatha / so da war der 5te Febr. 1504. nach Augspurg pro termino ernennet / allwo sich auch zu bestimmter Zeit sowohl Keyserl. Majestät / nebst verschiedenen Chur-Fürsten und andern des heiligen Reichs und des löblichen Bunds im Land zu Schwaben Ständen / als auch die Partheyen / und zwar wegen Beyern / Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang / Gebrüdere / wegen Pfaltz aber Pfaltz Graf Ruprecht einfanden. Die Keyserliche Propolition that Graf Eytel Friedrich von Zollern. Worauf ermelte Herzoge zu Beyern / durch ihren Anwald D. Gregorium Lamparter / Fürstl. Würtenbergischen Cantzler / ihre **Klage** anbringen / Herzog Georgens gantze Verlassenschafft in Anspruch nehmen / die intention vornehmlich 1.) auf die gemeine Lehn-Rechte / 2.) auf die alten und neuen Verträge / 3.) auf die Gewohnheit und das Herkommen des Hauses Beyern / und 4.) auf die erlangte Keyserliche Belehnung gründen / und das Petitum dahin richten liessen / daß Sie in Herzog Georgens Fürstenthümer / Lande / Leute / Haab und Güter / als welche nach dessen Tode an Sie / als die nechsten Agnaten / gefallen / eingesetzet

setzet werden / anbey sowohl PfaltzGraf Ruprecht die Völcker aus dem Lande zuführen/ und Sie/ die Klägere/ bey dem Besitz geruhiglich zulassen/ als auch die Landschafft/ daß selbige Sie vor ihre Erbherren erkennen / annehmen/ auch Ihnen Huldigung und Pflicht thun solten/ befehliget werden möchte / hingegen wolten Sie sich erbotten haben/ do jemand zu angeregten Landen und Gütern einen Anspruch hätte / selbigem vor Keyserl. Majestät als Lehn- und Ober-Herrn/ gebührenden Rechts zupflegen.

§. 9. Auf diese Klage excipirte folgenden Dienstags/ als den 6. Februar, nomine PfaltzGraf Ruprechts / dessen Anwald/ Leonhart von Egloffstein/ Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg. Welche *Exception* theils in einer *Assertion*, ob gebühre vielmehr die *quæstionirte* Verlassenschaft seinem Principal und dessen Gemahlin/ theils in einer *refutation* der Beyerischen *rationen* bestanden. Die *Rationes asserti* belangend / so ist angeführet worden: I.) Sey seines Principals Gemahlin des verstorbenen Herzogs einige eheliche Tochter / und habe auf dessen Erbschafft niemahls eine Verzicht gethan / weßhalber ihr die Verlassenschafft / vermöge Natürlicher und Göttlicher / wie auch Keyserlicher Rechte/ zustehe. II.) Habe Herzog Georg ermelte seine Tochter in einem Testament zum Erben eingesetzet / und selbiger ihren Gemahl/ PfaltzGraf Ruprechten und dessen Söhne/ substituirt. Auf die Beyerische Fundamente aber hat man Pfälzischer Seiten solchergestalt geantwortet: Ad I. Die Lehn-Rechte würden Herzog Georgens Verlassenschafft denen Klägern keinesweges zusprechen können/ maßen seinem Principal und dessen Gemahlin/ als denen rechten natürlichen eingesetzten Erben/ nicht allein die mobilia, sondern auch von immobilibus diejenige Schlösser / Städte / Märckte und Dörfer zustün-

Pfältzische Exception.

den/ welche allodial, item die / so Herzog Georgens Vater und Großvater / Herzog Heinrich und Herzog Ludwig / umb ihr Geld erkaufft/ item die Pfandschaften/ item was Krumbstabs Lehn it. die Güter/ welche nicht von Keyserl. Maj. und dem heiligen Reich/ sondern von andern Königen und Herren zu Lehn giengen. Was aber die Reichs-Lehn belange/ so were noch nicht dargethan/ was von Keyserl. Majest. und dem Reich zu Lehn rühre/ ja posito, das gnugsame Anzeige geschehe/ so kämen doch die auf sothanen Reichs-Lehn-Gütern befindliche Mobilia Herzog Georgens Tochter zu/ nichtweniger müste auch dasjenige/ was Herzog George in die Reichs-Lehn-Güter verbauet/ wiederumb ersetzt werden; Uberdis stehe Keyserl. Maj. frey/ Herzog Georgens Testament / welches sich auch auf die Lehn-Güter erstrecke/ zu confirmiren/ und also die Feuda Imperii selbst seinem Principal und dessen Söhnen zureichen; Worzu dann Ihre Majestät durch Herzog Georgens getreue Dienste / und daß sein Principal gleichfals ein gebohrner Fürst von Beyern / und samt seiner Gemahlin dem Verstorbenen des Geblüts näher verwandt / bewogen werden könten. Ad II. Wäre noch kein Vertrag/ krafft welchen Herzog Georgens Verlassenschafft denen beeden Herzogen in Beyern zukommen müste/ produciret worden/ solte aber dießfals etwas vorgeleget werden/ verhoffe sein Principal/ darwieder gnugsame Exceptiones zufinden. Ad III. Die angezogene Gewohnheit des Hauses Beyern werde negiret/ wie denn auch keine in Rechten gegründete Gewohnheit vorgebracht werden könne / welche seinem Principal und dessen Gemahlin ihre gegebene und natürliche Erbschafft abwenden möge. Ad IV. Die Belehnung sey sonder Zweifel in quantum de jure, wie auch salvô jure tertii geschehen/ da nun kein Recht vorhanden/

so

so könne auch dieselbe ihnen nichts gegeben / noch Pfaltz-Graf Ruprechten und dessen Gemahlin an ihrer Gerechtigkeit und Erbschaft præjudiciren. Das in dieser Exception-Schrifft angehengte Petitum gehet dahin: Keyserl. Majestät möchte seinen Principal und dessen Gemahlin nicht allein in die Possels ihres respective Vaters und Schwehers verlassene Haab und Güter / was Sie noch nicht inne hätten / einsetzen / sondern auch bey dem / was Sie bereits inne hätten / schützen und schirmen; hingegen wolten Sie sich erboten haben / Hertzog Albrechten und Hertzog Wolfgangen / wegen ihrer vermeinten Ansprüche / wie auch sonst männiglich / vor Keyserl. Majest. Rechtens zupflegen.

Beyerische Replic.

§. 10. Wieder diese Pfältzische Exception erfolgete Mittwochs den 7ten Februarii die **Beyerische** Replic, da man nicht allein die disseitigen *fundamenta* mehrers ausgeführet / sondern auch dasjenige / was Pfaltz so wohl *pro stabilienda sua intentione*, als *contra argumenta Bavarica* vorgebracht / *refuti*ret. Das Beyerische Haupt-*Fundament*, sonderlich was die Reichs Lehen anlanget / wird aus dem Ursprung der *Feudorum dignitatis in substantiâ* solcher gestalt hergeleitet: Es sey bekant / was maßen Keyserl. Majest. Höchstlöbliche Vorfahren zu des Heiligen Reichs Nutz / Unterhaltung / Ehre und Würde gewisse Fürsten / Marg- und Land- wie auch Grafen / Herren / Ritter und Knechte gesetzet / und denenselben / damit Sie Keysern und Königen desto besser dienen könten / gewisse *feuda conferi*ret. Unter diesen nennete man die Fürstenthümer / Marg- und Land- wie auch Graff- und Herrschafften *feuda Dignitatis*, welche von der Natur wären / daß selbige nicht auf die Weibes-Persohnen / sondern auf den nechsten *Agnaten* des Stamms und Männlichen Bluts fielen.

Gleichwie nun Hertzog Georg ein Fürst des Heiligen Reichs gewesen/ und von Keyserl. Majest. mit dem Fürstenthum Beyern/ als einem *Feudo dignitatis*, belehnet worden/ also wäre auch dasselbe nach dessen Todte an Hertzog Albrechten und Hertzog Wolfgangen/ als die nechsten *Agnaten* Stamms/ Nahmens/ Schilt und Helms/ gefallen. Und obschon der Gegentheil vorgegeben/ ob wäre Pfaltz-Graf Ruprechts Gemahlin des verstorbenen Hertzogs einige Tochter/ und habe auf dessen Erbschafft niemahls Verzicht gethan/ weshalber Ihr auch die Verlassenschafft nach allen Rechten gebühre: So sey doch vielmehr in denen Rechten klar versehen/ daß die Weibes-Persohnen *feuda dignitatis*, dergleichen Hertzog Georgens verlassenes Fürstenthumb sey/ zuerben/ nicht fähig wären/ es sey auch weder in Natürlich/ noch Göttlichen Rechten die Erbschafft der Töchter geboten/ vielmehr in denen Reichs-Satzungen zum Besten des heiligen Reichs versehen/ daß auf die Weibes-Persohnen die *feuda dignitatis* nicht fallen solten/ denn sonst fast kein *casus dabilis* seyn werde/ daß ein Fürstenthumb oder ander dergleichen Würdenlehn dem Heiligen Reich heimfallen könne/ es würden auch Fürsten und Herren *in decadanz* des Vermögens fallen/ nicht weniger derselben Nahmen und Stamme/ darauf doch das Reich gewidmet/ leichtlich abgehen/ und dadurch des Heiligen Reichs Ehre und Würde ziemlich vermindert werden. Der Gegentheil habe zwar auch ferner ein Testament *opponi*ret/ allein dasselbe sey noch nicht *produci*ret worden/ wiewohl/ wann schon dasselbe *produci*ret werden solte/ solches dennoch ungültig sey/ in Betracht kein *feudum Dignitatis*, so von Heiligen Reich zu Lehn rühre/ ohne Einwilligung Keys. Maj. als des Lehns-Herrns/ und der nechsten *Agnaten*/ durch Testa-

stamentliche Verordnungen auf andere transferiret werden könne. Nechstdem wird ex parte der Hertzoge in Beyern contra refutationem Palatinam argumentorum Bavaricorum angeführet/und zwar: Quoad I. Die Mobilia stünden Herzog Albrechten und Hertzog Wolfgangen so wohl zu/als die immobilia, denn selbige zum Fürstenthum Beyern/ samt dessen Unterhalt- und Beschützung/ gehöreten/ und dahero derjenige/ wer das Fürstenthum erbe/ solche zugleich miterben müsse/ einfolglich der Gegentheil daran keine prætension machen könne/ besonders da in dem Beyerischen Erb-Haupt-Theilungs-Vertrage klar zubefinden, daß die Töchter von der Erbschafft gäntzlich außgeschlossen worden/ und nur mit einer Heyrath versehen und ehrlich ausgesteuert werden solten. An die Allodial- und erkaufte Güther/ wie auch Pfandschafften vermächte der Gegentheil ebenfals keine gegründete Prætension zumachen/ in Betracht/ alles dasjenige/ was Hertzog Georg von andern zu Lehn nicht empfangen/ Reichs-Lehn sey. Denn von einem Fürstenthume/ welches zwar ein Feudum Imperii sey/ nicht aber ausgezirckelte Grentzen habe/ wenn man selbiges in gemein nenne/ gesaget werde/ daß das Eigenthumb dem Reich/ und die Lehn des Vasalli sey/ und solche Feuda könten gemeret oder gemindert werden. Gleichwie aber nun offenbar/ daß dasjenige/ was man das Land Beyern nenne/ nicht gegrentzet sey/ alßo folge/ daß alles das/ was durch Hertzog Georgen seel. und seine Vor-Eltern darzu erkaufft/ oder erobert worden/ oder sonst darzu kommen/ dem Fürstenthumb incorporiret/ und Röm. Keyserl. Majest. und des Reichs Eigenthumb und der Fürsten von Beyern Lehn sey. In welcher Absicht auch/ wann Hertzog Georg und seine Vor Eltern denen Römischen Keyßern und Königen/ wie auch dem heiligen

Reich

Reich gedienet hätten/ Sie von alle dem/ was Sie inne gehabt/ gedienet/ alßo daß alle Graffschafften/ Herrschafften/ Schlösser/ Städte und Märckte/ wo die im Lande Beyern oder ausserhalb Landes gelegen/ und wo selbige Hertzog George gehabt/ Ihme darumb Hülffe und Steuer gethan und erleget hätten; Nicht weniger/ wenn eine gemeine Landtschafft convociret worden/ habe man nebst denen Lehns-Unterthanen/ diejenige/ welche an denen Ohrten/ wo Eigen Güter/ gewohnet/ erfordert; Es habe auch Hertzog George seine Lehen/ so von Keyserl. Maj. und dem Heiligen Reich zu Lehn gehen/ auf alle liegende Güter erstrekket/ und selbiges in das Weßen gebracht. Wenn auch in dem Fürstenthumb Beyern/ es möge geweßen seyn/ an welchem Orthe es wolle/ von einem Urthel appelliret worden/ habe man an die sämtliche Fürsten appelliret/ und dafür gehalten/ daß es aller Lehn sey. Am allermeisten aber sey in Betrachtung zuziehen/ was maßen der Keyserl. Lehn-Brieff deutlich besage/ daß Ihre Majest. Hertzog Georgen verleihe das Fürstenthum Ober- und Nieder-Beyern/ auch anderes/ so er innen habe/ nichts ausgenommen/ daraus dann folge/ daß alles/ was ermelter Hertzog Georg von andern nicht zu Lehn empfangen/ von heiligem Reich zu Lehen gehe/ und alßo weder Pfaltzgraff Ruprechts Gemahlin/ als Hertzog Georgens Tochter/ noch der Pfaltzgraff selbst kein Recht darzu haben. Was ferner die angegebene Krumb Stats-Lehn anlange/ so sey Hertzog Albrechten und seinem Bruder unwissend/ das Hertzog George dergleichen feuda gehabt/ posito aber/ daß Er solche Lehn besessen/ so habe mann zwieschen denen Geist- und Weltlichen Lehn keinen Unterschied zumachen/ es weren denn besondere Landes-Gewohnheiten oder Statuta vorhanden/ welche aber in

denen

denen Beyerischen Landen nicht aufgebracht werden könten/ vielmehr sey das gemeine Keyserliche Recht in observanz, welches dißfals keinen Unterschied mache/ und stünden also die Krumbstabs-Lehen so wohl als andere Lehn Hertzog Albrechten und dessen Bruder/ als rechten unwiedersprechlichen Lehns-Erben/ alleine zu; Es hindere auch das Einwenden nicht/ ob sey eine Tochter Lehnsfähig bey Krumbstabs-Lehn/ denn solches nur statt habe/ wenn keine Manns-Personen vorhanden. Das Vorbringen/ ob weren etliche Lehen vorhanden/ welche von Königen und andern Herren zu Lehn giengen/ sey für Hertzog Albrechten und Hertzog Wolfgangen/ denn ie mehr Lehn der Gegentheil angebe/ ie mehr Recht hätten die Hertzoge zu Beyern darzu; Wiewohl Sie alles vor Reichs-Lehn hielten/ solte aber ja von andern etwas zu Lehn gehen/ darzu hätten Sie/ als nechste Agnaten, gleichfals Recht. Nichtweniger stünden ihnen alle mobilia zu/ wovon auch schon oben Anzeige geschehen. Die Confirmation des Testaments, welches an sich nichtig/ habe weder itzo statt/ noch vorher geschehen können/ weiln die Güter Altväterliche Lehen weren. Quoad II. Es hätten Stephan/ Friedrich und Johann/ drey Brüdere/ Hertzoge in Beyern/ einen Vertrag und Theilung/ mit Rath ihrer Landtschafft/ der von Adel und Städten/ gemachet/ daß/ wo einer ohne Männliche Erben abgienge/ des abgestorbenen Land und Leute/ die Er durch die Theilung erlanget/ oder fürter überkommen/ an die andern Männliche Erben fallen solten. Welcher Vertrag nachgehendts/ nach Hertzog Ludwigs zu Beyern/ Ingolstadt. Linie/ Todtesfall/ bestätiget/ und vor eine Erbgerechtigkeit und Gewohnheit im Hauße Beyern geachtet worden. Quoad III. Uber 100. Jahr sey es in dem Hauße Beyern herkom-

kommens / daß wo einer ohne Söhne abgangen / die andern männliche Erben geerbet / auch die Herren solches selbst ein alt herkommen und gewohnheit im Hauße Beyern genennet / mann werde auch kein Exempel finden / daß eine Tochter in sothanem Hauße geerbet habe / sondern sey nur mit Gelde ausgesteuert worden. Quoad IV. Gleichwie Hertzog Albrechten und Wolfgangen die Hertzog-Georgische Erbschafft gehöre: Alßo weren Sie auch damit von Kayserl. Mayest. beliehen worden / und habe weder Pfaltzgraf Ruprecht / noch dessen Gemahlin / eine rechtmäßige Befugnis darzu. Diese Replic ist mit diesem Petito verknüpfet / daß Keyserl. Mayest. solche Rechte und Gerechtigkeiten zu Hertzen nehmen / und Sie in die hinterlassene Lande einsetzen möchte / hingegen weren Sie nochmahls des Erbietens / so bald das geschehen / und die Erb-Huldigung von der Landschafft eingenommen worden / Pfaltzgraf Ruprechten / oder wer sonst zu ihnen einen Anspruch habe / vor Keyserl. Mayest. als ihrem ordentlichen Richter und OberLehenHerrn / Ehren und Rechtens nicht zuwieder zuseyn.

Pfältzische Duplic,

§. 11. Hierauf hat man Freytags den 9ten Febr. in der Pfältzischen Duplic die vorigen asserta, daß nehmlich Pfaltzgraf Ruprechts Gemahlin nicht allein des verstorbenen Hertzog Georgens Tochter / nach Natür- und Göttlichen / wie auch Weltlichen Rechten / desselben Erbin / sondern auch von demselben in einem Testament darzu eingesetzet worden sey / wiederhohlet / das Beyerische Vorgeben aber / ob könten die Feuda Dignitatis denen Weibes-Personen nicht verliehen werden / dergestalt beantwortet / wie in den Lehn-Rechten kein Verboth / denen Töchtern Feuda Dignitatis zu conferiren / zubefinden / insonderheit

aber

aber were solches denen Römischen Keysern und Königen unverboten/ weiln alle weltliche Dignität aus der Würde der Keyserl. und Königl. Majest. uhrsprünglich herfliesse; gestalt auch viele Exempla vorhanden/ da Töchter mit Fürstenthümern von denen Römischen Keysern begnadiget/ auch Sie oder ihre Lehnträgere damit belehnet worden/ inmaßen durch Töchter ehedessen die Grafschafft Holland an Beyern/ wie auch Kärnten/ Tyrol/ die Niederlande und andere Länder an Oesterreich gelanget. Gleichwie nun Keyserl. Majest. Vorfahren am Reich denen Töchtern/ in Fällen/ wenn keine Männliche LeibesErben vorhanden/ die Reichs-Lehn conferiret: Alßo hätte Pfaltz-Graf Ruprecht/ samt seiner Gemahlin/ zu der itzigen Keyserl. Majest. gleichfals das unterthänigste Vertrauen/ Sie werde selbige mit dem Fürstenthum Beyern/ so viel dasselbe ReichsLehn/ zubelehnen/ sich in Gnaden gefallen lassen/ und obschon der Gegentheil bereits eingewendet/ ob könten solche Belehnungen ohne Einwilligung der Agnaten nicht erfolgen/ so hielte man doch diesen Consens, sonderlich respectu feudorum Dignitatis, vor unnothig. Nicht weniger habe die vom Gegentheil angezogene Uhrsach/ ob würden sothane Belehnungen zu Zerstörung der Fürsten-Häußer gereichen/ quoad casum præsentem nicht statt/ in Betracht/ wenn Pfaltzgraf Ruprecht und seine Gemahlin die Lehn über das Fürstenthum Beyern erhielten/ dieses nicht extra familiam komme/ weiln derselbe/ samt seinen Söhnen/ so wohl als der Gegentheil/ gebohrne Hertzoge von Beyern weren. Und weiln die Herren Hertzoge in Beyern in ihrer Replic, nechstdem sich bemühet/ die vormahls angezogene argumenta Bavarica noch mehrers an- und auszuführen/ und was Pfältzischen Theils darwieder eingewendet worden/ zu refutiren: So ist hierauf geant-

wortet worden / und zwar Ad I. Das Einwenden/ wegen der prætendirten Mobilien / sey wieder die Rechte/ maßen die jura einen mercklichen Unterschiedt inter mobilia & immobilia machten; Es liefe auch selbiges ferner wieder den gemeinen Gebrauch/ da die Lehn-Erben die Lehn/ die andern aber die allodialia, worunter die mobilia gehöreten/ erhalten müsten: Wie denn auch / wenn einer ein Schloß kaufe / und nicht expresè ausdinge / daß die mobilien / so im Schlosse befindlich / ihme gleichfalß folgen solten/ diese dem Verkäuffer blieben. Nichtweniger könne auch dem Gegentheil die angezogene ration, ob müsten die meisten mobilia, alß der Schatz/ Getreydigt/ und Geschütz/ zu des Landes Unterhalt- und Beschützung angewendet werden/ nicht zu statten kommen / in Betracht diese untüchtige Folge daraus springe / daß ein ieglicher Fürst alle sein Geld und andern Vorrath bloß zu Unterhaltung des Landes/ und nicht in andern Fällen zugebrauchen/ verbunden/ einfolglich über dasselbe sein eigner Herre nicht were/ und also mehr/ als einer der geringern Standes / vinculiret sey ; Es were ja einem Domino nicht gewehret/ seine Baarschafft und andere bewegliche Güther in das Meer zuwerffen/ andern Leuten zugeben/ oder sonst zuverzehren/ vielweniger könne es einem Fürsten verwehret werden/ seine Fahrnüs seiner leiblichen Tochter zuzuwenden. Weiter werde negiret/ daß alles das/ was Hertzog Georg von andern zu Lehn nicht empfangen/ Keyserl. Majest. zu Lehn gehe/ maßen in denen Lehnbriefen die Clausul zubefinden/ daß Keyserl. Majest. dasjenige zu Lehn gereichet/ was von Ihrer Majestät zu Lehn gehe/ noch mehr aber erhelle das Contrarium aus der Keyserl. Confirmation, vermöge welcher Hertzog Georgen alle seine Freyheit/ die Er/ der Lehn und eigen Güter halber/ gehabt/ und hergebracht/ confirmiret

miret und bestätiget worden/ wenn nun Hertzog Georg alles das/ was Er an liegenden Gütern gehabt/ von Keys. Majest. zu Lehn empfangen/ wie Gegentheil vorgebe/ so hätte man ja nicht nöthig gehabt/ eine Bestätigung über die eigen Güter bey Keyserl. Majest. auszuwürcken; Wie denn auch nicht zupræsumiren/ daß ein Fürst ohne Noth und Nutzen seine bona allodialia zu Lehn machen/ und sich damit eine ewige Dienstbarkeit und Beschwehrung auflegen werde. Es folge auch nicht/ daß weiln das Land Beyern nicht gezirckelt sey/ alle liegende Güter dafür/ ob gehöreten selbige zu ermelter Landtschafft/ geachtet/ und do nun sothane Landtschafft von Keyserl. Majest. und dem Reich zu Lehn rühre/ auch dahero alles andere/ so Hertzog Georg besessen/ von Ihrer Majestät auch zu Lehn gehen müsse; Ja aus dem Oppolito könne solche vermeinte ration ümbgeworffen werden/ denn wenn nicht zuvermuthen/ daß/ do ein Fürst ein gezirckelt Land habe/ alles/ so derselbe Fürst im Lande besitze/ Lehn sey/ so were solches noch weniger von einem unlimitirten oder nicht gezirckelten Lande zu præsumiren/ maßen man in einem Lande/ es möge limitirt oder nicht limitirt seyn/ Lehn und eigene Güther besitzen könne. Uf gleiche Maße könne Gegentheil damit/ ob habe Hertzog Georg von allen dem/ was Er inne gehabt/ Keyserl. Majest. und dem heiligen Reich gedienet/ fortkommen/ in Betracht/ wenn Keyserl. Maj. einen Fürsten des Reichs zu dienen erfordere/ derselbe nach seinem Vermögen/ ohne Absicht/ ob sein Vermögen stehe auf Eigen oder Lehen/ diene/ keinesweges aber folge daraus/ ob habe Er dadurch seine eigene Güther zu Lehn gemachet. Es möge auch ferner die Convocation der Landtschafft hieher nicht gezogen werden/ denn keine Folge sey/ daß/ wenn Hertzog George seine Unterthanen und unter

denenselben auch die/ so ausser dem Lande zu Beyern sitzen/ erfordert/ diese auch vor derselben Landtschafft geachtet werden müsten. Nochweniger aber könne das von der Appellation genommene Argument einen Schluß machen/ denn/ wenn die Appellation so viel solte austragen/ daß darumb dasselbe Guth/ weshalber an die Fürsten von Beyern appelliret werde/ zu der Landtschafft gehören/ und mit dem Lande zu Lehn empfangen werden solte/ so müsten auch diejenige Güter/ so von andern Herren zu Lehen gehen/ von dem Herrn/ von welchem das Land zu Lehn rühre/ zu Lehn empfangen werden; Ja die Appellation könne in diesem Fall weder Lehn noch Eigen constituiren/ sondern die Rechte geben vielmehr diese Ordnung/ daß von denen Niedern Gerichten gradatim an die Obern-Gerichte appelliret werden solte. Ad II. Was den angezogenen Vertrag/ welchen die Gebrüdere/ Stephanus, Fridericus und Johannes, aufgerichtet/ anlange/ hielte selbiger dasjenige/ was Gegentheil daraus zuschliessen gemeinet/ gar nicht in sich: Denn in sothanem Vertrag nicht zubefinden/ daß einem Hertzog von Beyern verboten seyn solle/ seine Tochter zum Erben einzusetzen; Ja die Worte des Vertrags giengen keinesweges auf die Erben und Nachkommen/ sondern weren nur auf die drey paciscirende Brüder gerichtet/ und hätten bloß diese Meinung in sich/ daß/ wo einer von den dreyen Brüdern ohne Söhne verstürbe/ die andern Brüder oder deren Erben des verstorbenen Bruders Güter erben solten/ wie es aber nach dieser dreyen Bruder Todt zuhalten sey/ davon disponire der Vertrag nichts. Gleichwie nun der verstorbene Hertzog Georg unter denen Paciscenten nicht mitbegriffen/ noch dessen eingesetzte Erbin eine Tochter der Paciscirenden Hertzoge sey/ als welche sich sonst/ besage des Vertrags/ nur mit einer Ausstate

stattung abfinden lassen müste / also habe auch der Vertrag Sie beede nicht gebunden / und binde Sie auch noch nicht. Und obschon der Vertrag dasjenige / was Gegentheil vermeine / in sich hielte / so were doch selbiger von Anfang nichtig und unkräftig / denn die Keyserlichen beschriebenen Rechte disponirten daß kein gedinge auf künftige Erbschafft aufgericht werden solle. Ja gesetzt / daß der Vertrag anfangs kräftig gewesen / so were mann doch in folgenden Zeiten davon abgangen / denn ohngefehr vor 18. oder 19. Jahren habe Hertzog Albrecht den verstorbenen Hertzog Georgen zum Erben in solcher Maße eingesetzet / daß / wo Hertzog Albrecht vor Hertzog Georgen ohne Männliche Leibes-Erben mit Todte abgienge / dieser dessen gantze Verlassenschafft erben solle / gleichwie nun offenbar / daß Hertzog Albrecht nähere Freunde denn Hertzog Georgen gehabt / und doch diesen jenen vorgezogen / also folge auch / daß / obschon der alte Vertrag bündig gewesen / selbiger dennoch durch die letztere Verschreibung getödtet und abgethan worden. Über diß stündte in dieser letzten Verschreibung eine besondere Clausul, daß / ob Hertzog George vor Hertzog Albrechten mit Todte abgienge / alsdan sothane Verschreibung / wie auch alle andere deshalber ergangene Briefe Krafftloß und Todt seyn solten / indem man nun den alten Vertrag darumb allegiret / daß selbiger / einer in sich haltenden Erbschafft halber / aufgerichtet worden / so müste derselbe gleich andern Briefen / so der erbschafft halber ergangen / ebenfalß kraftloß seyn. Hierzu diene fernerweit / daß in mehr angezogenem alten Vertrag nicht verboten sey / ein Testament zumachen und seine Tochter zum Erben einzusetzen / wo nun dem also sey / so habe Hertzog George allerdings ein Testament machen / und darinnen

seine

seine Töchter instituiren können. Und obschon ferner angeführet werden wolle / daß diese Verträge in folgenden Zeiten bestätiget worden / so könne die Confirmation nicht mehr gelten / als der Vertrag selbst / gleichwie aber dieser null und nichtig / alßo müsse auch die Bestätigung vor nichtig gehalten werden. Ad III. Die allegirte Gewohnheit des Haußes Beyern betreffend / so könne kein zu Recht gnugsamer Gebrauch oder gewohnheit angezeiget werden / daß eine Beyerische Tochter ihr Väterlich und Mütterlich Erbe nicht erben / sondern davon ausgeschlossen werden solle. Posito aber / daß es etwa geschehen / so würden vielleicht die Töchter Verzicht geleistet haben; daß aber eine einige Tochter / welche keine Verzicht gethan / und über diß zum Erben eingesetzt / solte ausgeschlossen werden / sey weder in denen Rechten noch Beyerischen Gewohnheiten gegründet. Sothane Duplic hat einen solchen Schluß und dieses angehengte petitum: Weiln aus angezogenen Uhrsachen alles dasjenige / was Hertzog George verlassen / Pfaltzgraf Ruprechten und seiner Gemahlin zustehe / und sich von Rechtswegen gebühre / wo ein heres, in Testamento scriptus, sein Recht vorbringe / selbiger durch die Obrigkeit eingesetzet werden müsse / und darinnen bleiben dürfe / biß zu Austrag der Irrungen / als werde Keyserl. Majest. gebeten / Ihn / den Pfaltzgrafen / in das / was Er noch nicht inne habe / einzusetzen / was Er aber inne habe / ihn darbey zuschützen. Und gleichwie Er sich versehe / daß Keyserl. Majest. solches thun werde / gestalt Sie dessen guten Fug und Recht hätten / alßo wolte Er samt seiner Gemahlin / allen und ieden / welche einen Anspruch an die quæstionirte Verlassenschafft zumachen vermeinten / vor Keyserl. Majest. zu rechte stehen.

§. 12.

§. 12. Die **Beyerische** Triplic, welche den 12. Febr. Montags nach Scholastica eingebracht worden/ bestand quoad Substantiam darinnen: Es bliebe zwar Pfaltzgraf Ruprecht samt dessen Gemahlin/ bey den vorigen vermeintlichen assertis, ob gebühre Ihnen Hertzog Georgens Verlassenschafft/ vermöge Göttlicher/ Natürlicher und Weltlicher Rechte/ wie auch krafft des Testaments. Allein/ gleichwie das Testament nicht gültig/ alßo sey aus angeregten Rechten vor Sie wenig favorables zuallegiren: Denn in dem Natürl. Rechte positivè nicht geordnet/ daß die Töchter erben solten/ und gesetzt/ daß etwa aus der Heiligen Schrifft ein oder der andere Text hieher gezogen werden könne/ so gehe doch selbiges nur die Juden an; Am allerwenigsten aber werde mann in denen Keyserl. Rechten dergleichen Satzungen finden/ maßen an vielen Ohrten nur der erstgebohrne die Erbschafft erlange/ an etzlichen Ohrten aber zugleich mitsuccedirten. Hingegen stehe die quæstionirte Verlassenschafft/ so wohl nach den gemeinen Rechten und des heiligen Reichs Gebrauch/ als in krafft der Erbgerechtigkeit und Gewohnheit des Hauses Beyern/ Hertzog Albrechten und Hertzog Wolfgangen zu. Diese weren Hertzog Georgens nechste Agnaten/ weshalber auch Keyserl. Majest. als LehnHerr/ nicht allein bey Lebzeiten Hertzog Georgens an ihn/ dessen Räthe und Landtschafft mandata, daß das Fürstenthumb Beyern in niemandts dann in der rechten LehnsErben Hand gewendet werden solle/ welches umb Handhabung des heiligen Reichs Eigenthumb/ Obrigkeit und LehnRechts geschehen/ ergehen lassen/ sondern auch nach gedachten Hertzog Georgens Todte ermeldte Beyerische Hertzoge mit dem hinterlassenen Fürstenthumb belehnet/ und Pfaltzgraf Ruprechten befohlen/ Sie/ die Hertzoge/ zu

Beyerische Triplic.

solchen Lehen ungehindert kommen zulassen. Das Anführen vom Gegentheil/ ob stehe in Keys. Majest. Macht/ die Mann- oder Schwerdt-Lehen Pfaltzgraf Ruprechten und seiner Gemahlin zuverleihen/ werde negiret/ maßen sothane Potestät sich nur erstrecke auf den Fall/ wenn keine Agnaten vorhanden/ und alßo die Lehen dem Reiche heimgefallen; Die angezogene Exempel quadrirten hieher gar nicht/ weiln zum theil von selbigen familien kein Agnate mehr vorhanden gewesen/ zum theil es aus dem Gebrauche der Lande beschehen/ dergleichen aber im Lande zu Beyern nicht vorhanden. Es habe sich zwar der Gegentheil nochmahls bemühet/ die hinterlassene mobilia in Anspruch zunehmen/ ob were die Tochter/ respectu derselben/ Erbin worden/ wie mann aber in der Replic bereits sothanes Vorgeben refutiret/ als wolle mann priora repetiret haben; Die vom Gegentheil gemachte Distinction inter bona mobilia & immobilia verwerffe mann nicht/ maßen mann auch nicht vorgegeben/ daß fahrende Haabe ein liegend Gut sey/ iedoch stehe mann in der nicht ungegründeten Meinung/ daß/ wenn ein Schloß/ auf welchem einige mobilia weren/ verkaufet würde/ sothane mobilia, ob sie schon nicht nagelfest/ dennoch/ wenn selbige zu Erhalt- und Beschützung des Schlosses gehöreten/ vor mitverkauft zuachten/ welches bey einem Erbfall noch mehr statt finde; Und da nun die vorhandene Munition und andere mobilia zu Beschützung Landt und Leute angeschaffet/ auch der mehrere Theil des Schatzes vom Lande durch die Unterthanen zu desselben Unterhaltung gegeben worden/ so folge/ daß bey gegenwärtigem Fall die Mobilia dem liegenden dermaßen anhangeten/ daß/ wer das liegende erbe/ derselbe auch das fahrende miterben müsse; Es stehe auch das Einwenden/ ob habe solcher-

gestalt

gestalt einer nicht Macht/ mit seinem Guth frey zuhandeln/ da er es doch wohl ins Meer werfen könne/ nicht in Wege/ maßen/ obschon nachzugeben/ daß Hertzog Georgen seeliger erlaubt gewesen/ bey seinem Leben den Schatz und andere Mobilia anzugreifen und wegzuschencken/ oder sonst zuveralieniren/ nachdem es aber nicht geschehen/ und hingegen der Todtesfall erfolget/ so fielen/ kraft der Verträge/ nebst dem Lande auch das Fahrnüs auf die Lehns-Erben. Nochmehr müsten die Lande/ welche Hertzog George und seine VorEltern noviter erlanget/ denen Lehns-Erben zukommen/ weiln dieselbe/ Sie möchten Lehn oder eigen seyn/ dem Fürstenthumb Beyern in der Intention, daß sie bey denen Erben des Fürstenthumbs bleiben solten/ incorporiret/ auch die darinn gesessene vor Landtsassen des Fürstenthumb tractiret worden; Es vermeine zwar der Gegentheil/ wie nicht zuvermuthen/ daß einer dasjenige/ was sein Eigen/ zu Lehen machen/ und sich damit eine neue Beschwerdte aufbürden werde/ welches wohl bey Adelichen Güthern in gewisser Maße eingestanden werden könne/ allein ümb Königreiche/ Fürstenthümer/ Marggrafschafften etc. sey es anders bewandt/ denn wenn einer sein Fürstenthum vermehre/ und die acquisita demselben incorporire/ solches alles werde vor Lehn und einen Anhang selbigen Fürstenthumbs so lange geachtet/ bis das Contrarium dociret worden. Was wieder den alten von denen Gebrüdern/ Stephano, Friderico und Johanne, aufgerichteten Vertrag angezogen worden/ sey ohne Grund/ inmaßen sothane Satzung in Rechten kräftig/ beständig/ und auf gegenwärtigen Fall allerdings applicirlich; Die Paciscentes hätten damit diese gute Absicht gehabt/ daß Land und Leute unzertrennet/ und bey dem Nahmen und Stamm allezeit bleiben möchten/ und ob

schon einige Theilung vorgangen / so sey doch solches nur ratione administrationis und in der Meinung geschehen / daß die Lande mit der Zeit samt dem / so indessen darzu acquiriret worden / wieder zusammen kommen solten; Die Rechte setzeten / man solle die Fürstenthümer nicht theilen / wenn nun etwa ein Fürstenthum de facto getheilet worden / so könne selbiges durch dergleichen Satzungen wieder zusammen gebracht werden / mann könne auch aus solchen kein Votum captandæ mortis schliessen / denn indem obermeldte drey Brüdere sich vergliechen / daß / wo einer ohne Eheliche Manns-Erben verstorben würde / der überbleibende / dem Nahmen und Stamm / wie auch dem Hauße Beyern zu gute / den verstorbenen erben solte / solches weren erbare / kräftige / bundige und beschließliche Uhrsachen in den Rechten / es weren auch dergleichen Pacta reservativa nicht allein in allen Juribus erlaubet / sondern würden auch durch den täglichen Gebrauch confirmirt; Mehrangezogener alte Vertrag habe so wohl die Paciscentes als die Erben / worunter auch der verstorbene Hertzog sey / gebunden. Und obschon andem / daß Hertzog Albrecht gegen Hertzog Georgen bey dessen lebzeiten / ratione seiner Verlassenschafft / eine besondere Verschreibung gethan / so sey doch solches gegen einen Agnaten / gleichen Stammes und Nahmens / und der in den Erb-Vertrag mitbegriffen / zum Aufnehmen des Haußes Beyern geschehen / und könne dahero gar nicht geschlossen werden / ob habe Er dadurch den alten Erb-Vertrag aufgehoben / und sich numehro der Erbgerechtigkeit begeben / vielmehr sey in Hertzog Georgens damahls ausgestelten Revers der Erbgerechtigkeit expresse Erwehnung gethan worden / woraus anbey zu præsumiren / daß des Verstorbenen Hertzogs Wille bey Ausstel-

lung des Reverſes nicht geweßen/ die Töchter zu ſeiner Erbſchafft zulaſſen/ maſſen Er zu ſelbiger Zeit zwey Töchter im Leben gehabt/ und wenn Er auf ſelbige/ wegen der Erbſchafft/ reflexion gemacht hätte/ der Erbgerechtigkeit nicht erwehnet haben würde; Es ſtehe auch die in der Verſchreibung befindtliche Clauſula caſſatoria in caſu præſenti gar nicht in Wege/ weiln ſelbige nur von denen Briefen/ welche/ dieſer beſondern Verſchreibung halber/ ergangen/ keines weges aber von denen alten Erbverträgen zuverſtehen/ ja es ſey eine offenbahre Undanckbarkeit/ wenn mann dasjenige/ weſſen ſich Hertzog Albrecht/ zum Beſten Hertzog Georgens/ gegen dieſen verſchrieben/ wieder denſelben und zu deſſen mercklichen Præjudiz, auf andere Fälle extendiren wolte. Hierzu diene weiter/ daß Hertzog Georg/ als Er/ nach der Verſchreibung/ die Academie zu Jngolſtadt fundiret/ bey Hertzog Albrechten/ umb die Einwilligung und MittSieglung nachgeſuchet/ welches nicht nöthig geweßen/ wenn Er nicht gewußt/ daß ſelbiger ein Erbe des Landes wäre. Ja/ poſito ſed non conceſſo, daß die quæſtionirte Verſchreibung Hertzog Albrechten præjudicirlich ſey/ ſo könte doch ſelbige deſſen Bruder Hertzog Wolffgangen/ weiln ſelbiger darein nicht gewilliget/ und jener nicht Macht gehabt/ dieſem etwas zuvergeben/ keinen Schaden bringen. Nichtweniger/ wenn nach des gegentheils opinion die Pacta futuræ ſucceſſionis nicht gelten ſolten/ ſo müſte mann auch dasjenige/ was zwiſchen Hertzog Albrechten und Hertzog Georgen vorgangen/ gleichfals vor ungültig declariren/ maſſen es eben von ſolcher Beſchaffenheit ſey; Wiewohl dergleichen Erbverträge faſt täglich ſo wohl gemacht alß in Ubung gebracht würden. Wie denn in dem Hauß Beyern nie keine Tochter geerbet/ weshalber

auch/ als Hertzog Ludwig/ der Bärtige/ ohne Männliche Leibes-Erben verstorben/ dessen hinterlassene Schwester nicht Erbin worden/ sondern die Lande samt aller andern Verlassenschafft an Hertzog Heinrichen/ Hertzog Georgens Großvatern/ kommen. Schließlichen wird nicht allein Keyserl. Majest. nochmahls gebeten/ Sie/ Hertzog Albrechten und Hertzog Wolffgangen/ respectivè einzusetzen und zu Handthaben/ wo das beschehen/ wolten Sie jedermann vor Ihrer Mayestät zu Recht stehen/ sondern es werden auch die Chur-Fürsten und Stände ersuchet/ daß Selbige weiln durch diese Irrungen das Reich in Krieg leicht verfallen könte/ bey Keyserl. May. vor Sie zu endlicher Ausmachung der Sache intercediren möchten.

Pfältzische Quadruplic.

§. 13. Hierzu folget die Mittwochs nach Valentin eingebrachte **Pfältzische** Quadruplic, welche in summa dahin gerichtet ist/ daß Pfaltzgraf Rudolff samt seiner Gemahlin ihre Prætension nochmahls auf die Göttliche/ Natürliche und Weltliche Rechte/ und dann auf Hertzog Georgens Testament stellen/ und hingegen die Beyerischen Grunde/ nemlich die beschriebene Rechte/ den vermeinten Erbvertrag/ und die Gewohnheit/ fernerweit zu wiederlegen sich bemühen. Erstlich sey ihre Prætension nach denen Göttlichen Rechten gegründet/ denn/ indem Paulus spreche: **Ist Er ein Sohn/ so ist Er auch ein Erbe**/ welches von Töchtern so wohl als von Söhnen zuverstehen/ it. **Wollet Ihr Schätze sammeln/ so sammelt sie euern Kindern**/ worunter auch die Töchter zuversprechen; Gleichwie nun die im Neuen Testamente befindtliche Gebotte nicht bloß die Jüden/ sondern alle Menschen vinculirten/ alßo folge auch/ daß vorangezogene

zogene Paulinische Gebotte alle Menschen angiengen/ einfolglich Hertzog Georgens Tochter / der Pfaltzgräfin/ gleichfalß zustatten kommen müsten. Nicht-weniger und zum andern gebühre Ihr die Erbschafft nach denen Natürlichen Rechten / wie denn das Göttliche und Weltliche Recht deutlich anzeige/ daß die Erbschafft der Kinder von Natürlichen Rechten ihren Uhrsprung empfangen habe/ wie dann aus sothanem Rechte die Vermählung Manns und Weibes/ wie auch Erzieh- und Versorgung der Kinder allerdings fliesse; Es wolten auch drittens die Weltliche Rechte die Injurie nicht leiden / daß die Töchter von ihrer Eltern Erbschafft solten ausgeschlossen werden. Hierzu komme vierdtens Hertzog Georgens Testament / krafft welchen mehrermeldte seine Töchter zum Erben eingesetzet worden; Und obschon der Gegentheil wieder sothanes Testament einwende/ ob sey Hertzog Georgen die Testirung/ so wohl in denen alten Verträgen / als dem Keyserl. Mandat verboten worden / so werde mann doch in ermelten Verträgen nicht finden / daß einem verboten sey / seine einige und unverziehene Tochter zu instituiren / was aber das Keyserl. Mandat anlange / so rede dasselbe nur von denen Landen / welche von Keyserl. Majest. zu Lehn giengen / einfolglich könne mann die Prohibition auf andere Güther nicht extendiren / wiewohl auch Hertzog Georg das Testament bereits vor Sechs Jahr gemacht/ das Mandat aber sey kurtz vor seinem Todte ausgangen; Ja/ wäre gleich kein Testament vorhanden/ so hätte doch die hinterlassene Tochter zum wenigsten in der fahrenden Haabe/ und unbeweglichen Güthern / so nicht Manns-Lehn/ ab intestato succediren können / do es aber vorhanden/ so könte es auch/ respectu der Lehn-Güther von denen Lehn-Herrn confirmiret / und so dann Pfaltzgraf Ruprecht/

precht/ als ein Gemahl der instituirten Erbin/ darmit belehnet werden. Anreichend die Beyerischen Gründe / so würden zwar selbige auf das gemeine Recht / dann auf die Gewohnheit/ und endlich auf alte Briefe gesetzet: Allein man könne kein Recht mit Bestande anzeigen / daß ein Vater nicht Macht haben solte/ ein Testament zumachen/ und darinnen seine Tochter zum Erben einzusetzen/ vielmehr besagten die Rechte das Contrarium; Es habe auch die angezogene Gewohnheit die darzu gehörige Requisita nicht/ inmaßen zu einer zu Recht beständigen Gewohnheit eine Ubung/ dann die Verjährung / ferner daß Sie nicht wiederrufen worden / und endlich / daß selbige in Rechten nicht verboten sey/ erfordert werde/ nun könne mann aber kein Exempel allegiren / daß eine von einem / der ohne männliche Erben verstorben/ hinterlassene eheliche Tochter/ welche keine Verzicht geleistet / und in einem Testamente zu Erben eingesetzet worden/ nicht geerbet haben solte/ und obschon ein Fall vorhanden/ daß ein Hertzog eine Tochter hinterlassen / welche nicht geerbet / so werde es etwa daher kommen seyn/ daß dieselbe nicht zum Erben eingesetzet worden / oder Verzicht geleistet / wiewohl auch ein Fall keine Gewohnheit machen könne; Gleichergestalt sey auch kein beständiger Grund auf die alten Briffe zusetzen / alldieweiln der allegirte alte Theilungs-Brieff dißfalß nur die Paciscentes, nicht aber die Erben gebunden/ und obschon die Clausula heredum in sothanem Brieff zubefinden/ so gehe doch selbige nur auf die Theilung/ keinesweges aber auf die reciprocirliche zukünfftige Erbschafft: Ja gesetzt/ sothane Clausula sey auch auf künfftige Erbschafften zu extendiren/ so were doch derselbe dahero von keinen Kräfften/ weiln die Pacta de futura successione in Rechten verbothen/ und obschon der Gegentheil einen Unterschied

schied zwischen dergleichen Pactis machen wolle/ so mache doch das Recht keinen Unterschied/ ausgenommen/ was in einem Testamento militari geschehe. Uber dis weren die alten Brieffe/ wenn gleich selbige in Anfange gültig geweßen/ durch die jüngern Verschreibungen/ welche Hertzog Albrecht und Hertzog Georg gegen einander gethan/ aufgehoben worden/ inmaßen krafft derselben ermeldter Hertzog Albrecht gedachten Hertzog Georgen zum Erben eingesetzet/ und seinen Bruder Hertzog Wolffgangen ausgeschlossen; Hätte nun Hertzog Albrecht Macht gehabt/ Hertzog Georgen zu instituiren/ und seinen Bruder von der Erbschafft auszuschliessen/ so würde ja auch Hertzog Georg Macht gehabt haben/ seine Tochter zum Erben einzusetzen/ und Hertzog Albrechten zu excludiren. Und obschon in angeregter Verschreibung gleichfals enthalten/ daß Hertzog Albrecht ein Erbe Hertzog Georgens seyn solte/ so könne doch sothane reciprocirliche succession nicht eher statt finden/ als wenn keine Kinder vorhanden/ denn gleichwie Hertzog Georgens Sohn/ wenn einer vorhanden geweßen/ den Gegentheil/ des Verschreibens ohngeachtet/ excludiret hätte/ alßo schliesse auch die Tochter denselben billig aus. Es hindere auch des Gegentheils ferneres Vorgeben nicht/ ob habe Hertzog Albrecht zum Aufnehmen des Haußes Beyern obige Verschreibung gethan/ denn der verstorbene Hertzog George mit Erb-Einsetzung seiner an einen seines Stamms vermählten Tochter gleichmäßige Intention geführet/ Gegentheil vermeine zwar ferner/ die jüngern Verschreibungen könten dahero ümbgestossen werden/ weiln Hertzog Wolffgang darein nicht consentiret/ allein hier wieder sey zu regeriren/ daß Hertzog Albrecht damahl regierender Fürst geweßen. Ja/ gesetzt/ daß diese letztere Uhrsachen nicht statt

hätten / so sey doch oben zur Gnüge dargethan / daß die alte Verschreibungen / worauf sich Gegentheil hauptsächlich beziehe / verlegen / unbündig / und nie in Gebrauch kommen. Do nun dem alßo / so könten auch die ausgegangene Keyßerliche Mandata so wenig als die darauf erfolgte Belehnung dem Gegentheil zustatten kommen / in Betracht beede Keyserl. Verfügungen die Clausul, ohnbeschadet eines andern Rechtens / wo nicht expresè doch tacitè bey sich führe / überdiß sich auch sonder allen Zweifel nicht weiter als auf des Gegentheils Gerechtigkeit erstrecke / gleichwie aber derselbe mit Bestande kein jus anzeigen / ja nicht einmahl gründlich melden können / welche Stücke von Keyserl. Majest. und dem Reich zu Lehn giengen / hingegen der Pfaltzgraf nicht allein ein Testament produciret / sondern auch die Göttliche / Natürliche und Keyserl. Rechte dergestalt vor sich habe / daß / wenn ein Vater seine Tochter zum Erben eingesetzt / selbiger die Erbschafft folgen solle / alßo wolte mann Keyserl. Majest. gebeten haben / Ihn / den Pfaltzgrafen / samt dessen Gemahlin / bey dem Testament zuschützen / und in Hertzog Georgens hinterlassene Fürstenthum und Lande / nebst aller Zubehör / einzusetzen / und so lange darinnen zulassen / biß Gegentheils Prætension zur Gnüge erörtert / und ausgemacht worden / was selbigem an der Erbschafft zustehe. Wo der Gegentheil aber vermeine / ob were des Pfaltzgrafens Bitte der Billigkeit und denen Rechten nicht gemäß / so erbiete Er sich / entweder vor Keyserl. Majest. als seinem OberHerrn / oder vor dem heiligen Vater / dem Pabst / oder vor denen ChurFürsten / doch außerhalb seines Herrn Vaters / als den mann für partheyisch halten möchte / oder vor dem Bund zu Schwaben / oder vor dem König zu Ungarn und Böheimb / oder vor den Bischöffen zu Würtzburg / Straßburg und Re-

gens-

gensburg/ oder vor Marggraf Christoffen von Baden/ erkennen zulassen/ ob Er nicht auf sein Vorbringen in die Gewehr der Erbschafft einzusetzen sey; Hingegen do der Gegentheil auch dieses sein überfließiges rechtliches Erbieten nicht annehmen wolte/ so werde Keyserl. Majest. ersuchet/ Ihn bey seinen Rechten zu schützen/ und nicht zugestatten/ daß jemand wieder Ihn deßhalber etwas attentiren dürfe.

§. 14. Nachdem nun ieder Theil seine Fundamenta vorbringen lassen/ ermangelten zwar Keyserl. Majest. nicht/ die Güte zu tentiren/ thaten auch deßhalber verschiedene Vorschläge; Als aber die Güte nicht verfangen wolte/ wurde der Mittwoch nach Reminiscere benennet/ da beyderseits Partheyen vor Ihrer Majestät erscheinen/ und der Publication eines Keyserlichen Decrets erwarten solten. Mittler dessen stellten Ihre Majestät sothane Irrungen so wohl mit denen anwesenden Chur- und Fürsten/ als Dero Kammer-Richter und Beysitzern in Consultation, und liessen ein Decret abfassen/ welches auch in termino auf dem Rathhause zu Augspurg folgenden Inhalts publiciret ward: Keyser decretiret diese Irrung.

Keysers Maximiliani I. Decret in der Pfältz- und Beyerischen Successions-Sache.

Birckens Oesterreichischer Ehren-Spiegel. pag. 1148.

NAchdem Wir *Maximilian*, Römischer König/ in Sachen zwieschen denen Herzogen in Beyern/ Albrechten und Wolffgangen/ an einem; Dann Ruprechten und seiner Gemahlin/ am andern Theil/ aus beyderseits geführtem Beweiß und mündlichem Vorbringen/ klärlich vernommen und verstanden/ daß Herzog George in Beyern/ guten Andenckens/ keinen nähern Gesipten und SchwertLehnErben/ als gedachte

Hertzog Albrechten und Hertzog Wolffgangen / Gebrüdere / nach seinem Todt verlassen / und Wir itztbesagten beyden Fürsten Hertzog Georgens Fürstenthum und Lande / auf von ihnen empfangene Lehens-Pflicht / verliehen haben: So erkennen Wir / als Römischer König / und rechter oberster Lehen-Herr des Heil. Röm. Reichs / von Rechtswegen / daß die genannte Hertzoge Albrecht und Hertzog Wolffgang in gemeldtes von Hertzog Georgen hinterlassenes Hertzogthum Ober- und Nieder-Beyern / und andere in- und ausserhalb Beyern gelegene Graff- und Herrschafften / wie solche Hertzog Georg von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen getragen und gehabt / ohne iemands Einrede / eingesetzt werden solle / wie Wir dann Sie / hiermit in Krafft dieses Urtheils / einsetzen und eingesetzt haben wollen / iedoch Uns / als Römischen König / nach Vollziehung dieses unsers Gerichtlichen Ausspruchs / unser *Interesse* und was Wir / nach Anzeige unsers Fiscals / derentwegen rechtlich zusuchen haben / vorbehaltende.

Beyer- und Pfältzischer Krieg.

§. 15. Es erhielte Pfaltzgraff Ruprecht ante publicationem vorinserirten Keyserl. Decrets privat Nachricht / daß durch daßelbe die Hertzoge zu Beyern in die quæstionirte Lande eingesetzet werden solten / weshalber Er so wohl in termino publicationis nicht erschiene / als auch sein ohne diß hitziges Gemüthe durch einige freche von Adel / welche Er an seinem Hoffe hatte / zum Kriege wieder die Hertzoge von Beyern verleiten ließ / und verschiedener Beyerischer Oerther sich alsofort mit Gewalt bemächtigte. Allein dadurch zog sich ein grausames Krieges-Ungewitter über die Pfaltz zusammen / maßen nicht allein Keyser *Maximilian* selbst / und der sogenannte Schwäbische Bund / sondern auch insonderheit PfaltzGraf Alexander zu Veldentz / MarckGraff Frie-

Friedrich zu Brandenburg/ mit seinen Söhnen/ Caßimir und Georgen/ Hertzog Heinrich der ältere/ zu Braunschweig/ Hertzog Ulrich zu Würtenberg/ LandGraf Wilhelm zu Hessen/ MarckGraf Christoff zu Baden/ Graf Emich von Leiningen/ Caspar Schlück/ Graf zu Passau/ Graf Reinhart zu Zwey-Brücken/ Graf Georg von Hohenlohe/ und die Reichs-Stadt Nürnberg der Hertzogen in Beyern Parthey hielten. Hingegen stunde auf Seiten des PfaltzGrafen sein Vater/ ChurFürst Philips zu Pfaltz/ dann die Cron Böhmen/ wie auch der Bischoff von Würtzburg/ nicht weniger LandGraff Johannß zu Leichtenberg und die Grafen zu Hennenberg. Ja der junge Pfaltzgraf war des Siegs/ seiner Meinung nach/ so gewiß/ und versichert/ daß Er nicht allein eine Müntze/ worauf zweene Knaben/ die einem Löwen den Rachen aufzerreten/ schlagen/ sondern sich auch ein Ritter-Band machen/ und darauf nachfolgende trotzige Reime stechen ließ. Pfaltzgr. trotzige Reimen.

Bund! hab starck/ und brich nit.
Römischer König/ du haist es nit.
Albrecht hats in der Taschen nit.
Landtgraff von Hessen schadt mir nit.
Würtenberg fleucht vor mir nit.
Nürnberg übergiebt uns nit.
Brandenburg vermag es nit.
Ich will bleiben Pfaltzgraff am Rhein.
Und wiederstehen allen Feinden mein.
Landtgraff von Hessen du kanst nit.
Alexander der gesieht es nit.
Böheim nehm zum Gehülffen ich.
Henneberg verlaß nit mich.
Leuchtenberg das lobe ich.
Pfaltzgraff Ruprecht bleibe ich.

Ein neue Müntz vermag ich.
Der gantze Bund steht wieder mich.
Darwieder streit ich ritterlich.

ChurFürstl. Collegii abgeredete Abschickung an Keyser und die kriegende Partheyen.

§. 16. Bey so gestaltem Sachen und da insonderheit obgedachter ChurFürst Philips zu Pfaltz in diesen Krieg mit eingeflochten ward/ und bey seinen Mit-ChurFürsten üm würckliche Hülffe Nachsuchung that/ hielten diese zu Meintz einen abermahligen ChurFürsten-Tag/ und verglichen sich Sontags Trinitatis, eine *Legation* sowohl an Keyserl. Maj. als die kriegende Partheyen abgehen zu lassen. Diese Gesandten solten nun Ihrer Majestät vorstellen/ was aus diesem Kriege der Christenheit / dem Römischen Reiche und allen dessen Ständen/ vor Nachtheil und groser Schaden erwachsen könne/ und weiln sich ermelter ChurFürst Philips auf Keys. Majest. als Dero rechten Herrn und ordentlichen Richter / wie auch die ChurFürsten sämtlich und sonderlich / zu Recht erboten hätte/ so möchten Ihre Majestät die fernern Kriegs-Expeditiones inhibiren / und die Partheyen entweder in der Güte vergleichen / oder selbige zu rechtlicher Ausführung verweisen/ wie solches alles nachstehende Instruction, welche denen ChurFürstlichen Gesanden mitgegeben worden/ des mehrern anzeigen wird.

Instruction vor die ChurFürstl. Gesandten/ welche wegen der Beyer- und Pfältzischen Successions-Irrungen an Keyserl. Majest. geschickt worden.

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 49.

ERstlich Königl. Majest. zusagen/ Jr Fürstlichen Gnaden vntertenig schuldig Dienst/ vnd wo es seinen Kön. Gnaden glückseliglich und wohl zustünde/ das hörten Jr Gnaden gern.

Vnd

Vnd fürder zuerzelen / Kön. Maj. sehe und höre die merglich Aufrure / Krieg und Empörung / so sich ietzo allenthalben im Reiche vnd sunderlich zwischen den Fürsten von Beyern vnd Iren anhengen ereugen / die sich also gröſslich vnd weit inreissen / das der merer teil der merglichsten Stende / teutscher Nation / darinnen verwand wären vnd würden / vnd sunderlich Pfaltzgraf Philips / Ihr Oheim vnd Mit-Kur Fürste / der sich vor und nach rechts erpotten habe vnd erpiete / auf Kon. Maj. als seinen rechten Herrn und ordentlichen Richter / auch die Chur Fürsten sämtlich vnd sunderlich / deßhalben im Reiche zwischen den Ständen ewiger Haß / Trennung vnd Widerwertigkeit zuerwachsen zubesorgen wär / zu was Beswerung / unwiederbringlichen Nachteyl und schaden solches Kön. Majest. als Röm. König / auch der Heil. Christenheit / vnd dem Reich / vnd allen Stenden desselbigen / auch zu was Verderben vnd Abnemen der Lande und Leute vnd gemeins Nutz solches erwachse / vnd was Fürdernis / Gelegenheit vnd Küneheit den Feinden vnd Wiederwertigen der Cristenheit vnd Reiche solchs geberen wird / das wisse on Zweivel Kön. Maj. vor vnd weiter / dann die Chur Fürsten davon anzeigen mögen / aus hoher Vernunft zubetrachten.

Wiewohl nun die Königl. Majest. als die Kur Fürsten verstanden hetten / merglich Mühe / Arbeit vnd Fleis / gnediger guter Meynung / zu Hinlegung der angezeigten Beyerischen Irrungen / angewand / auch durch sein Kön. Maj. zulezt Vrteil darinnen gesprochen were / doch solches alles unverfenglich vnd vnfruchtbar erschienen / sundern die Sachen zu Krieg vnd Aufruren / wie obstett / erwachsen / was Verderbens / Schadens vnd Nachtheils daraus entsteen möcht / wie oben etlicher mase erzelt.

Demselben nach vnd dieweil die sachen also beswerlich

lich und nachtheilig an Jne selbst weren / So stünde der KurFürsten vntertenige Bitte / daß **Kön. Majest. als der recht Herre vnd Oberst werntlich Heupt der Cristenheit und Reichs** / die sachen also zu Herzen nemen / vnd bedencken / vnd wolt sich noch / als Röm. König / wie dann seinen Gnaden wohl gebirt / in die Sachen schlagen / den Krieg zur Rue vnd Anstant brengen / vnd vntersteen / die Sachen in der Güte zuvertragen / oder zu Rechtl. Austrag zuverfassen / domit die Beschwerungen / oben angezeigt / auch das Verderben Land und Leüte / verhüte vnd verkomme / das wirdet one Zweivel Königl. Majest. Königlich vnd wohl bey allermenniglichen Lobe / auch des von dem allmechtigen Belohnung emphahen. Was auch die ChurFürsten vnd sunderlich Jhre Geschickten Kön. Maj. darinnen retlich oder hilflich erscheinen solten oder möchten / das weren Jre Gnaden vnd auch die Geschickten ganz willig vnd erbüttig / die Geschickten hetten auch das sunderlich Bevelhe vnd Macht.

Würde Kön. Majest. solches bewilligen vnd ferner nottürftig sein / daß die Botschafte zu den Partheyen sich fügen / vnd vmb Anstant des Kriegs vnd Verfolgung gütlicher Handelung Arbeit nemen / Das solten sie auch zum besten / mit Beswerung des Vnnradts des Kriegs vnnd annder beweglichen Vrsachen / thun / wie dann die Verständigen / so geschickt werden / mit guten Vrsachen vnd Fugen ohn Zweivel wol werden wissen zutun / darinnen sie auch mögelichen getreüen Vleis anwenden vnd darinnen nichts feyern sollen.

Wolten aber die Parthien darbey zu Beyern keinen Anstandt des Kriegs auch kein Handelung in sachen leyden / sundern mutwilliglich kriegen / So sollen die Geschickten Königl. Majest. entdecken: Dieweil die Parthien also

so

so eingewilliglich im Krieg beharren / vnd keine Handelung leiden wolten / So were dennoch der Chur Fürsten unterthenige Bitte / daß die Kön. Maj. meines gnedigen Herrn PfaltzGraven / Jrs MitChurFürsten halben / der sich vor dem Krieg vnd in dem Krieg denjhenen / die seine Gnade vberziehen / vnd auch sunst allermenniglichen / Rechts auf Königl. Majest. als seinen rechten Herrn vnd ordentlichen Richter / oder die ChurFürsten samptlich vnd sunderlich / erbotten habe / vnd noch erpiete / in die sachen dermaßen sehe / damit der Uberzug gegen seinen Gnaden abgewendet / vnd Er bey Recht gehanthapt werde / wann swere vnd erschroglich were zuhören / einen ChurFürsten vber solg völlig vnd vberflüßiges Erpieten vberziehen vnd beschedigen zulaßen / etc. Wes auch Vnrats vnd Beschwerung daraus ervolgen / möcht Königl. Majest. wohl ermessen. Act. Mentz / Sontags Trinitatis Anno 1504.

§. 17. Zu dieser Abschickung solte nun jeder ChurFürst einen Raht hergeben / weiln aber bald darauf sowohl Pfaltz-Graf Ruprecht und dessen Gemahlin / als auch nachgehends sein Vater / obgedachter ChurFürst Philips / samt andern Helffern und Helfers-Helfern / daß Sie / denen / nach publication obinserirten Keyserl. Decrets, ausgegangenen Inhibitionen zuwieder / mit feindlichen Einfällen in die Beyerischen Lande den Anfang gemachet / in die Acht erkläret worden / und dahero / der Unsicherheit halber / die ChurSächs. und ChurBrandenburgischen Legations-Rähte nicht alsofort ankamen / die drey Geistlichen Chur-Fürsten aber / ihre Rähte allein zu der Keyserl. Majest. zuschicken Bedencken trugen / so ersuchten dieselbe ChurFürst Friedrichen zu Sachsen / daß Er nicht allein mit seiner Abfertigung eilen / sondern auch ChurFürst Joachimen zu Brandenburg zu gleichmäßiger Concurrenz bewegen möchte. Wird aufgeschoben.

Indessen aber Keyſ. Maj. notificiret.

§. 18. Jedoch damit indeſſen Ihre Majeſtät von der Chur Fürſten Vorhaben Nachricht erhielte / ſo gaben Deroſelben ermelte Geiſtliche Chur-Fürſten die Abſchickung zu vernehmen / und erkundigten ſich darneben / wo Ihre Maj. anzutreffen ſey / und ob Sie ſothane Schickung leiden könte. Nachdem aber auf dieſe Notification Ihre Majeſtät antworteten / wie Sie die Parteyen auf den noch Franckfurt ausgeſchriebenen Reichs-Tag beſchieden hätten / weshalber dann angeregte Geiſtliche Chur Fürſten auf ſelbigem gleichfalls erſcheinen möchten / do Sie nicht ermangeln würden / Ihnen ihre Meinung ferner zu eröfnen / maſſen ſolches folgender Abdruck deutlicher darlegen wird. Als iſt die vorgeweſene Abſchickung zurückgangen / angeregtes Keyſerliches Antwort-Schreiben aber lautet in formâ alſo:

Welche darauf antworten.

Keyſers Maximiliani I. Antwort an die Drey Geiſtliche Chur Fürſten in der Beyer- und Pfältziſchen Sache.

D. fol. 395. n. 2. Act. fol. 55.

Maximilian &c.

ERwirdigen / lieben Neven / und Chur Fürſten. Wir haben Ewer Lieben Schreiben / Vns ytzgetan / vernommen / Vnnd als Jr begert / dieſer Kriegs-Leüft halben / Ewer Rete zu Vnns zu ſchicken / vnnd Euch wiſſen zulaſſen / ob Wir das leyden mögen / vnnd wohin Dieſelben Ewer Rete kommen ſollen / Verkunden Wir Euch / daß Wir die Partheyen / ſo in dieſem Krieg verwandt ſein / Jre Rete auf angeſetzten Reichstag / auf Sand Jacobstag / gen Franckfurt / dohin Wir Euch vnnd ander Vnnser vnd des Reichs Chur Fürſten / Fürſten vnnd Stennde / beſchrieben / mit volmechtigen Gewalt zuſchicken / die

Sa-

Sachen gütlich richten zulassen/ bescheiden haben/ Demnach empfelhen Wir Ewer Liebden/ daß Jr auf denselben Reichstag zu Franckfurt erscheinet/ So wollen Wir Euch/ der berürten Sachen halber/ ferrer vnnsern Willen vnd Meynung eröfnen/ Dann wo Jr Ewr Rete zu Vnns schicken würdent/ könten Wir Euch deshalben kein weyter Anzeigung geben/ das ist vnser ernstliche Meinung. Geben zu Augspurg am zehenden tag July anno Domini M. D. quarto, vnsers Reichs im Neunzehenden.

Per Regem.

Ad mandatum Dno.
Regis proprium,
Renner.

ENDE
des
Zweiten Buchs.

Das dritte Buch
Begreiffet was anno 1504. und 1505. auf denen zu Franckfurt/ Hagenau/ und Cölln gehaltenen Reichs-Tägen tractiret und abgehandelt worden.

Das I. Capitel.
Von dem/ des Beyer- und Pfältzischen Kriegs halber/ anno 1504. zu Franckfurt gehaltenen Reichstage.

§. 1.

Jerungen zwischen dem Keyser und denen Chur-Fürsten/ wegen der Convente.

KEyser Maximilian I. wolte sich zu Ausschreibung eines Reichs-Tags/ nach gefallenen Reichs-Regimente/ nicht bewegen lassen/ verursachte aber dadurch/ daß die Chur-Fürsten verschiedene Chur-Fürsten-Täge hielten/ und darzu zu zweyenmahlen die andern Fürsten und Stände convocirten/ wordurch dann zwischen dem geheiligten Ober-Haupte und denen förderſten Reichs-Gliedern eine ziemliche Disharmonie entstande/ welche auch/ obschon Ihre Majestät sich endlich zu Ausschreibung eines Reichs-Tags resolvirten/ einiger Neben-Puncte halber/ vermehret wurde/ maßen man sich sowohl ratione loci, indem Keyserl. Majest. den Reichstag nach Cölln oder Aach auszuschreiben intentioniret war/ die Chur-Fürsten aber eine gelegenere Mahlstadt/ als etwa Franckfurt/ Worms oder Würtzburg/ verlangten/ nicht vergleichen konte/ als auch nur angeſ-

geregte Herren Chur Fürsten davor hielten/ daß/ wenn Ihre Majest. dem Convent in Person nicht beywohnen solte/ gestalt Sie ihren Sohn/ Ertz-Herzog Philipßen/ auf selbigen præsidiren lassen wolten/ alle Handlung unfruchtbar seyn würde.

Reichstag zu Franckfurt/ wegen des Beyer- und Pfältzischen Kriegs.

§. 2. Indessen kam der Beyer- und Pfältzische Krieg darein/ in welchem es ziemlich hitzig zugieng/ besonders/ nachdem sowohl Pfaltz-Graf Ruprecht und seine Gemahlin/ als auch ihr resp. Vater und Schwieger-Vater/ Chur Fürst Philips/ samt andern Helffern und Helffers-Helffern in die Acht erkläret worden. Mitten aber unter diesem Kriegs-Feuer schrieb Keyser Maximilian I. sothaner Fehde halber/ einen Reichs-Tag nach Franckfurt aus/ und convocirte nicht allein die Chur Fürsten und Stände/ sondern auch besonders die in diesem Kriege interessirte Partheyen.

Observation ratione Loci.

§. 3. Nun könte man/ wegen der Stadt Franckfurt/ alwohin der Reichs-Tag ausgeschrieben worden/ meynen/ ob hätte Keyserl. Majest. denen Chur Fürsten weichen müssen/ indem Sie/ als Ihre Majest. obgedachter maßen Cölln oder Aach zur Reichs-Tags-Mahlstadt verlangten/ ermeldte Stadt Franckfurt unter andern mit in Vorschlag brachten. Allein dieser Franckfurtische *Convent* concernirte nur die Beyer- und Pfältzische Sache/ weshalber sothaner Ort/ weil er denen Partheyen nahe gelegen/ sonder Zweifel beliebet worden/ hingegen aber wird das folgende Buch Anzeige geben/ wie man allerdings/ da man die sämtliche des Reichs Vorfallenheiten in Consultation ziehen wollen/ den Reichs-Tag zu Cölln gehalten.

Warum dieser Krieg die Ausschreibung eines

§. 4. Nicht weniger möchte einen wundern/ warum Keyser Maximilian I. der Beyer- und Pfältzischen Fehde halber/ einen Reichs-Tag ausgeschrieben/ da doch Ihre Ma-

Reichs-Tags veranlasset?

Majestät dem Pfältzischen Hauße aus verschiedenen Ursachen nicht gewogen war. Denn es berichtet Bircken im Oesterreichischen Ehrenspiegel p. 1149. wie höchstgedachte Keyserl. Majest. sich zu dem Kriege wieder Pfaltz üm so viel williger finden lassen / weiln sie sich der alten Beleidigungen erinnert / welche dero Herrn Vater / Keyser Friedrichen / von Chur Fürst Ludwigen zu Pfaltz / besagten in der Acht liegenden Chur Fürstens Vater / wie auch von Hertzog Georgens Vater / Ludovico, wiederfahren waren. So hatte Er auch noch in Gedächtniß / was maßen anno 1369. der Grafschafft Tyrol die Städte Kitz-Bühl / Radenberg und Kuffstein / durch die Hertzogen von Beyern abgedrungen / ingleichen die Land-Voigtey im Elsaß / samt der Mortenaw / vor 90. Jahren / durch Keyser Sigmunden von Oesterreich abgerissen / und der Chur-Pfaltz um 70000. Gülden verpfändet worden. Uber das mißfiele Ihm / daß Hertzog Georg die Graffschafften Kirchberg und Weißenhorn / welche der Marckgrafschafft Burgaw wohl gelegen waren / durch Kauff zu seinen Landen gezogen hatte. Nun satzte sich zwar Keyserl. Majest. vor / bey Gelegenheit dieses Krieges / dieses alles an Oesterreich wiederzubringen; Nachdem aber die Bunds-Völcker den Krieg / wie gleichfals vorallegirter Bircken p. 1152. berichtet / nicht fortführen wolten / so wurde Er genöthiget / nach Franckfurt einen Reichs-Tag auszuschreiben / und auf selbigem die Güte zwischen denen kriegenden Partheyen anderweit zuversuchen / oder in deren Entstehung von denen Reichs-Ständen zu Vollendung des Kriegs um Hülffe anzusuchen.

Reichstag gehet fruchtlos ab.

§. 5. Wie nun auf diesem Franckfurtischen Reichs-Tage die Güte zwischen denen bey der Beyer- und Pfältzischen Fehde interessirten Partheyen tentiret worden / habe keine speciale Nachricht finden können / wohl aber referirt mehr-

mehrangezogener Bircken loc. cit. daß der Keyserl. Majest. von denen Ständen die verlangte Hülffe zu Vollendung des Kriegs abgeschlagen worden.

Das II. Capitel.

Von dem/ wegen Bestätigung des zwischen Keyser Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich/ des Hertzogthums Meyland halber/ geschlossenen Friedens/ zu Hagenaw/ anno 1505. gehaltenen Reichstage.

§. I.

König Ludwig XII. in Franckreich hatte zwar so wohl mit Ertz-Hertzog Philippo von Oesterreich/ als dessen Herrn Vater/ Keyser Maximiliano, eine Heyrath zwischen seiner Tochter/ der Printzeßin Claudia, und dem jungen Ertz-Hertzog Carln/ abgeredet und geschlossen/ allein sein darunter habendes Intent war hauptsächlich auf die Keyserliche Belehnung mit dem Hertzogthum Meyland/ und daß man Ihme an Eroberung des Königreichs Neapolis/ keine Hinderung thun möchte/ gerichtet. Wegen Neapolis ließ sich der Keyser endlich stimmen/ bey der Meyländischen Belehnung aber war Er ein mehrers interessiret/ und obschon in dem 1502. zu Trient aufgerichteten/ und oben cap. 22. lib. I. in formâ inserirten Friedens-Instrumento, wegen angeregter Belehnung/ von Ihrer Majestät einige Versprechung geschehen/ so wolte doch nachgehends selbige nur auf König Ludwigs Persohn restringiret/ nicht aber zugleich auf dessen Successores extendiret werden. Diesemnach bemühete sich der Franzose/ obgedachten Ertz-Hertzog Philippum fernerweit auf seine Seite zubringen/ und Ihn sodann zum Mediateur zwischen Ihme und dem Keyser zugebrauchen. Er ließ daher

Französische Promessen wegen der Meyländischen Belehnung.

in

in dem mit Ihme / als Königs Ferdinandi Catholici in Spanien Gevollmächtigten / zu Lion / des Königreichs Neapolis halber / getroffenen Frieden eine vor das Hauß Oesterreich profitable Clausel einfliessen / daß nemlich sothanes Königreich obige beede Verlobte haben solten / allein diese Clausel war / so viel den Französischen Antheil betraf / ziemlich umschrencket / ja Ferdinandus wolte den Frieden gar nicht ratificiren.

Sothane Belehnung wird verwilliget.

§. 2. Hierauf that König Ludwig ErtzHertzog Philippo verschiedene andere Versprechen / veranlaßte auch dadurch / daß so wohl der ErtzHertzog als sein Herr Vater / Keyser Maximilian, zu Ihm einige Abgesandten Mens. Sept. anno 1504. nach Blois schickten. Allda handelte man nun hauptsächlich von der Belehnung mit Meyland / welche dann endlich / nachdem König Ludwig / wegen der beeden Verlobten / ErtzHerzog Carls und seiner Printzeßin Tochter / Claudiæ, sehr favorable Ehe-Pacta eingieng / wiewohl nicht indistinctè vor alle Successores gewilliget / und darauf so wohl deßhalber als anderer Puncten halber ein anderweiter Friedens-Tractat aufgerichtet wurde.

Wie die Verwilligung beschehen?

§. 3. Es verlangte zwar der König die Belehnung vor sich und indistinctè vor alle Sucessores, allein er konte es nicht weiter bringen / als daß das Keyserliche Versprechen dahin geschahe / daß die Investitur dem König vor sich und seine männliche von seinem Leibe herstammende Erben / in deren Ermangelung aber vor dessen ältiste Tochter / Printzeßin Claudien / und ihrem künfftigen Ehegemahl / ErtzHerzog Carln zugleich / ferner auf Begebnis / da diese vor der Vermählung mit Todte abgehen solte / vor eine andere Tochter des Königs / welche ermeldten ErtzHerzog oder einen von dessen Brüdern heyrathen werde / nicht weniger / wenn auch diese ohne Kinder versterben würden /

vor

vor des Königs männliche Erben/ welche üm die Zeit sich üm die Belehnung anmelden würden/ gereichet werden solte.

§. 4. Anreichend obangezogene favorable Ehe-Pacta, so solten die beeden Verlobte das Hertzogthum Burgund/ samt denen Graffschafften Auxone, Mascon und Auxerre, wie auch der Herrschafft Bar-sur-seine; ferner die Herzogthümer Meyland und Bretagne/ nebst der Herrschafft Genua und denen Graffschafften Asti und Blaisois, wie auch allen andern Patrimonial-Güthern/ auf den Fall/ wenn die Heyrath vollzogen werden/ und ihr respectivè Vater und Schwiegervater ohne männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen würde/ bekommen/ und nur denen andern Französischen Töchtern/ do dern vorhanden/ eine ihrem Stande gemäße dotem am Gelde geben; Es wurde auch/ wenn die Heyrath nicht vollzogen werden möchte/ respectu desjenigen Theils/ an welchem die Schuld der Nichtvollziehung hienge/ eine gewisse Pœna paciſciret/ daß nemlich/ wenn auf Franckreich die Schuld falle/ die Hertzogthümer Burgund und Meyland/ samt der Graffschafft Asti an ErtzHertzog Carln abgetreten/ hingegen/ wenn Oesterreich an der Nichtvollziehung die Schuld träge/ allen und ieden Prætensionen, welche Keyser Maximilian so wohl als dessen Sohn/ ErtzHertzog Philipp an Franckreich zumachen hätte/ renunciiret werden solte. Ehe-Pacta zwischen Oesterreich und Franckreich.

§. 5. Nachdem nun solchergestalt der Friede zwischen Keyser Maximiliano I. und König Ludwig XII. in Franckreich geschlossen worden/ schrieben Ihre Majestät zu dessen mehrerer Festsetzung in folgenden 1505ten Jahre nach Hagenau einen ReichsTag aus/ und wolten auf selbigem so wohl der Reichs-Stände Consens erlangen/ als auch darauf den Tractat selbst ratihabiren. Es fanden sich nun alda nicht allein viel Reichs-Stände ein/ sondern es Reichstag zu Hagenau.

kam auch auf Keyserl. Majest. Ersuchen / Dero Herr Sohn/ Philippus, welcher indeßen zum König in Castilien erkläret worden / daselbst an. Diesem / als Er der Stadt sich genähert/ schickten Ihre Majestät den Grafen von Fürstenberg mit vielem Adel und 200. Reutern entgegen ; Sie selbsten folgten hernach mit vielen bey sich habenden teutschen Fürsten/empfingen denselben zum freundlichsten/ und führten Ihn mit sich in die Stadt. Es war zwar auch abgeredet worden/ daß König Ludwig in Persohn sich daselbst einfinden solte/ allein Er hat den obgedachten Cardinal, Georgen von Amboise, seine Stelle zuvertreten/ abgeschicket.

Friede mit Franckreich wird alda ratificiret.

§. 6. Hierauf wurden / wegen des **Friedens mit Franckreich** / zu verschiedenenmahlen Reichs-Raths-Sessiones gehalten / und derselbe endlich uf maße/ als Er zu Blois geschlossen worden / mit allgemeiner Zustimmung gewilliget. Nach welchem Erfolg Ihre Keyserl. Majest. dem Königlich-Französischen Abgesandten die Ratification in solcher Form / als nachfolgender Abdruck besaget / ausstellen liessen.

Keysers Maximiliani I. Ratification des zu Blois mit Franckreich geschlossenen Friedens 1505.

Recueil des Traites de Paix, &c.

Tom. II. fol. 8.

MAximilianus, divinâ favente clementiâ, Romanorum Rex, semper Augustus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carintiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Luxumburgiæ & Gheldriæ, Lantgravius Alsatiæ, Princeps Sveviæ, Palatinus Habspurgiæ & Hannoniæ, Princeps & Comes Burgundiæ, Tirolis Goritiæ, Artesii, Hollandiæ, Zelandiæ, Ferreti, Kiburgiæ, Namurci & Zutphaniæ, Marchio sacri Romani Imperii

Imperii ſuper Anaſum, & Burgoviæ, Dominus Friſiæ, Marchiæ, Sclavonicæ, Mecliniæ, Portus Naonis & Salinarum &c. Notum facimus univerſis, præſentibus & futuris: Quod ad laudem & gloriam omnipotentis redemptoris noſtri, Jeſu Chriſti, exaltationem atque amplificationem, totius Chriſtianæ religionis orthodoxæque fidei honorem, commodum, tranquillitatem, & conſervationem Statuum & Subditorum noſtrorum atque Sereniſſimi Principis, Domini Ludovici, Francorum Regis, fratris & conſangvinei noſtri cariſſimi, nec non Sereniſſimi Principis, Domini Philippi, Caſtellæ, Legionis & Granatæ Regis, Archiducis Auſtriæ, Principis Aragonum & Ducis Burgundiæ, &c. filii noſtri cariſſimi, bona, vera, ſecura, fidelis, ſincera, atque perpetua pax, unio, amicitia, fœdus & confœderatio, omni ævo duratura, facta, firmata ac concluſa fuit & eſt, die vigeſimo ſecundo menſis Septembris, anno Domini milleſimo quingenteſimo quarto, inter præfatum Franciæ Regem, parte ex una, & honorabiles, devotos & fideles noſtros dilectos, Philbertum Naturellum, præpoſitum Eccleſiæ Trajectenſis inferioris, & Cyprianum de Serntein, Cancellarium Comitatus noſtri Tirolis, oratores noſtros, & nobiles & honorabiles, devotos & fideles noſtros dilectos, Joannem de Luxemburgo, Dominum de Ville, Carolum de Ranchicourt, præpoſitum Attrebatenſem & Magiſtrum du Bliol, ipſius Regis Caſtellæ oratores, nuncios, ac procuratores ſpeciales, ad hoc ſpecialiter deputatos, parte ex altera, in hunc qui ſequitur modum.

Imprimis, quod prædicti Principes, videlicet dictus Sereniſſimus Rex Romanorum, & Chriſtianiſſimus Francorum Rex, & Sereniſſimus Caſtellæ Rex, nunc, tunc verò Archidux Auſtriæ, faciunt, ineunt, tractant & concludunt unam, veram, bonam, ſinceram & indiſſolubilem inter ſe fraternitatem, fœdus, confœderationem & amicitiam, pro ipſis hæ-

redibus & ſucceſſoribus ſuis, omni ævo & tempore duraturam, adeò, quòd, tanquam una anima in tribus corporibus, erunt amici amicorum, & inimici inimicorum; Ita & taliter, quòd neuter eorum dabit unquàm directè, vel per indirectum, ſub quocumque colore, causâ & occaſione, quæ dici aut excogitari poſſit, ulli Principi, Domino, Communitati aut potentatui ſeu alicui, quicumque ſit, favorem, opem, auxilium aut ſubſidium contra & adverſus alium, quin imo tenebuntur dare ſibi viciſſim omne auxilium, eis poſſibile, contra & adverſus omnes & ſingulos, cujuscumque ſtatus aut conditionis exiſtant, eis ſeu alteri eorum bellum inferentibus.

Item. Cum tanta ſit amicitia inter ſereniſſimos præfatos Reges, ut ipſi ſint amici amicorum, id circo inter ipſas partes conventum eſt, quod ſereniſſimus atque excellentiſſimus Romanorum Rex nihil faciet aut attentabit tàm in ducatu Mediolani & patriis, ſibi in Italia ſpectantibus, quàm etiam in terris & dominiis confœderatorum & recommendatorum ſuæ celſitudini, qui ſunt illuſtriſſimi Sabaudiæ & Ferrariæ Duces, Montisferrati & Mantuæ Marchionis, Dominium Florentinum, communitates Senenſis & Lucenſis, dominus Albertus de Carpi, & Joannes Petrus de Gonzaga, niſi ſuperioritatem, honorem & obedientiam quam ipſi debent Suæ Majeſtati & Sacro Romano Imperio denegaverint.

Si tamen contingat, præfatam Cæſaream Majeſtatem tranſire per Ducatum Mediolanenſem, aut alia præfati Chriſtianiſſimi Regis trans alpes dominia, faciet exhiberi, ut par eſt, dictæ Cæſareæ Majeſtati omnem honorem, & comitatem, quam poterit, & faciet, eam aſſociari per ſuos locatenentes, Cancellarium, & alios principales officiales, quod libentius ſua celſitudo faceret perſonaliter, ſi ibi adeſſet.

Item.

Item. Ad ſereniſſimi & chriſtianiſſimi Regis Francorum petitionem & inſtantiam, ſereniſſimus Romanorum Rex vult indulgere, & indulget per præſentes, Duci Ferrariæ, Marchionibus Montisferrati & Mantuæ, Florentinis, Lucenſibus, Senenſibus, & domino Alberto de Carpi, & Joanni Petro de Gonzaga, omnia, quæ ab eo die & tempore, quò Chriſtianiſſimus Rex Carolus, noviſſime defunctus, primùm ingreſſus eſt Italiam, usque in hunc diem, contra ſuam Majeſtatem, tanquam Romanorum Regem, & Sacrum Imperium, commiſerunt, aut quovis modo committere potuerunt, tam faciendô, quam omittendô & propter quæ feuda eorum, quæ â ſacro Imperio tenent, ipſi ſereniſſimo Romanorum Regi devoluta & confiſcata fuiſſent, & eos, ad præfati Francorum Regis petitionem, abſolvit & permittit redire in gratiam, & ſub favorem & tutelam Sacri Imperii: Et nihilominus poterunt prænominati Dux Ferrariæ, & cæteri, remanere confœderati, ſervitores, & recommendati Chriſtianiſſimi Francorum Regis, juxta tenorem tractatus, apud Tridentum, inter Cæſaream Majeſtatem & reverendiſſimum Dominum Legatum confecti, pro quô ipſi deinceps Romanorum Regi & ſacro Imperio, ſicut cæteri Subditi, fideles, obedientes, ſubditi & dediti eſſe debent & tenentur.

Et ſi de cætero in his, quæ Romanorum Regi & ſacro Imperio exhibere renentur, rebelles & minus obedientes erunt, aut aliquod aliud contra eum committerent, quod tunc unusquisque Romanorum Rex aut Imperator eos, ſecundum viam, ordinem, aut legem Imperii, punire poſſit, & in iſto, neque in aliis quibuscunque principatibus, communitatibus, civitatibus, provinciis, dominiis, & jurisdictionibus totius Italiæ, quôcunque nomine appellentur, & ubicumque ſituatæ ſint, quæ Romanorum Regi aut Impe-

rio quovis modo ſpectarent, nullus Rex Franciæ unquam Romanorum Regi aut Imperatori, neque Imperio, aliquod impedimentum inferre, neque præfatis aut aliquibus contrariis aut rebellibus Imperii adjumentum directè neque indirectè dare, ſed de his omnibus penitùs abſtinere velit & debeat.

Item. Tractatum eſt, quòd præfatus chriſtianiſſimus Francorum Rex non vult, neque intelligit ſe ingerere neque intromittere ſe Subditis, feudis & rebus Imperii, ſive in Italia, ſive extra Italiam, niſi ſecundùm quod ſupra dictum eſt, & formam Tractatus apud Tridentinum inter Sereniſſimam & excellentiſimam Cæſaream Majeſtatem & dictum Reverendiſſimum Dominum Legatum confecti.

Item. Quoad inveſtituram Ducatûs Mediolani, quam Chriſtianiſſimus Dominus Francorum Rex cupit habere pro ſe & hæredibus ſuis, conventum eſt, quod Serenisſimus Dominus Romanorum Rex dabit, infra tres menſes, à concluſione pacis, ut ſupra, inveſtituram ipſi Chriſtianiſſimo domino Regi pro ſe & hæredibus ſuis maſculis, ex ſuo corpore deſcendentibus, & eis deficientibus pro filiâ ſuâ primogenitâ, & pro domino Duce de Luxemburgo, ejus ſponſo, conjunctim; Et ſi contingeret, eam mori, pro alia primogenita, quæ nubet prædicto domino Duci, vel alteri filiorum Sereniſſimi Domini Regis Caſtellæ, & eis deficientibus ſine liberis, pro hæredibus maſculis præfati Chriſtianiſſimi domini Regis, qui illo tempore venient ad capiendum inveſtituram, & pro dicta inveſtitura & quibuscunque aliis rebus Chriſtianiſſimus Rex dabit Serenisſimo domino Romanorum Regi ducenta millia Francorum, ſecundum quod fuit tractatum Bleſis, ita, quod infra tres menſes poſt datum hujus pacis præfatus Chriſtianiſſimus Rex mittat pro inveſtiturâ, & ipſe Dominus Romanorum Rex faciet & dabit eam pro prædictis,

ctis, Christianissimo Rege, & Domina Claudia filia sua primogenita, & domino duce de Luxemburgo, ejus Sponso; & si contingeret eam mori, pro alia filia ipsius Christianissimi Regis, quæ nubet dicto domino duci, vel alteri filiorum Serenissimi Domini Regis Castillæ, ut dictum est; & si contingeret ut supra dictum est, illos decedere absque liberis, & præfatus Romanorum Rex non daret investituram prædictis hæredibus Christianissimi Regis, tunc Majestas Cæsarea tenebitur restituere dictis hæredibus prædicta ducenta millia francorum; jure tamen, quod dicti hæredes in dicto ducatu, tunc habebunt, non obstante restitutione dictæ summæ, ipsis integrè salvo remanente, intellecto tamen, quod si contingeret in prædicto casu hæredes supra dictos mittere pro investitura, tunc illi hæredes teneantur solvere juxta consveta dictæ investituræ.

Et quoad Regnum Neapolitanum attinet, præfatus Christianissimus Rex promittit, præfato Serenissimo Romanorum Regi, quod de cætero non tractabit neque apunctuabit de dicto Regno Neapolitano, cum Regibus Hispaniarum, & Rege Friderico de Aragonia, nisi de voluntate dicti serenissimi & excellentissimi Romanorum Regis; proviso tamen, quod præfatus Serenissimus Romanorum Rex polliceatur ipsi Christianissimo Regi, quod non faciet, aut non concludet de cætero tractatum aut apunctuamentum ullum cum dictis Regibus & Regina Hispaniarum & Friderico, nisi de scitu & voluntate ipsius Christianissimi Regis.

Etsi contingeret, quod dicti Rex & Regina Hispaniarum non velint concludere pacem cum præfato Rege Christianissimo, hoc casu dictus Serenissimus Romanorum Rex non dabit directè vel indirectè, sub quovis colore, dictis Regibus Hispaniarum auxilium, suppetias, vel favorem contra vel adversus dictum Christianissimum Regem, quin imò aperte se de-

declarabit bonum amicum, fratrem & confœderatum dicti Chriſtianiſſimi Regis.

Et quoad filios domini Ludovici Sfortiæ, quanquam ipſe Chriſtianiſſimus Francorum Rex in nullô eis teneatur, eſt tamen contentus ob honorem & amorem præfati Sereniſſimi Romanorum Regis, habitâ præfatâ inveſtiturâ, dare prædictis liberis aliquas terras ſeu Statum in regno Franciæ, unde poterunt honorabiliter vivere, poſteaquàm tamen prædicti liberi ad hoc Franciæ regnum ſe contulerint, & quamdiu in eo reſidebunt.

Item. Quoad bannitos Mediolanenſes, præfatus Chriſtianiſſimus Rex eſt contentus remittere, & remittit eis bona eorum, & abſolvit eos ab omnibus delictis, criminibus læſæ majeſtatis & offenſionibus eorum, & illos in gratiam ſuam redire permittit, modò ipſi teneant & adimpleant, quæ ipſi per eos aut procuratores & negotiorum geſtores ſuæ celſitudini promiſerunt, exceptis tamen domino Galeâ Sfortiâ, Alexandro Sfortia, Michaele Sclafetâ, Joanne Philippo Afflico, quondam Magiſtro hoſpitii dicti domini Ludovici, Maſino Lodenſi, Ludovico de Landriano, & fratre ſuo, Petro de Porres, Blaſino Grinol, Hieronimo de Carcano, Oldrado Lampugnani, Bonogalea de Caſtronovate, Joanne-Angelo, Friderico & Ludovico de Landriano, fratribus; Comite Ludovico Bergamin, Sforza Sfortia, Generale Humiliatorum, Epiſcopo Lodenſi, Protonotario Sancti Celſi, Protonotario Trinelle, Petro Corſiæ Comite, Hannibale de Balbiano, Lazaro Immerat, Comite; Frederico de Verine; Franciſco de Verine Comite; Petro de Verine Comite; Fregoſino Joanne Antonio Bilia, Vincenno de la Taille, Silveſtro Ladenſi, Antonio de Landriano, Franciſco de Magno, qui non reſidebunt Mediolani, nec in aliis ſuis dominiis in Italia exiſtentibus, & nihilominus recipient fructus, reditus, & emolumenta

menta bonorum ſuorum, in dictis dominiis exiſtentium, tenebuntur tamen omnes & ſinguli, qui redibunt ad Ducatum Mediolanenſem, & cætera Chriſtianiſſimi Regis trans Alpes dominia, præſtare juramentum ad ſancta Dei Evangelia, in manibus officialium locorum, ad quæ redibunt, quod de cætero ipſi erunt boni & fideles ſubditi Regiæ Majeſtatis, nec aliquid contra ſuam Majeſtatem aut ſtatum molientur.

Convenerunt etiam partes prædictæ, quòd Sacri Romani Imperii Principes, Electores, & ipſum univerſum Romanum Imperium, ſint hujus pacis, unionis, fœderum & concordiæ, & ſingulorum in eis contentorum conſervatores, ita & taliter, quòd poſſint & debeant totis viribus aſſiſtere ei, qui prædicta obſervaverit, contra alium non obſervantem.

Item. Conventum eſt, quod prædicti ſerenisſimi & excelſi domini Romanorum Franciæ & Caſtellæ Reges poterunt, infra tres menſes, à die pacis factæ numerandos, ſuos confœderatos, quos in hac pace intelligunt eſſe comprehenſos, alter alteri nominare, & ex nunc præfatus Chriſtianiſſimus Francorum Rex declarat & nominat pro ſuo primo & præcipuo confœderato S. D. N. Julium II. Papam modernum.

Poterit etiam catholicus & Serenisſimus Princeps dominus Ferdinandus, Rex Hiſpaniarum, ingredi hoc fœdus & amicitiam, infra quatuor menſes, à die pacis factæ, modò velit remittere regnum Neapolitanum, quantùm ad eum attinet, illuſtriſſimo domino Luxemburgiæ Duci; & Chriſtianiſſimus Francorum Rex ſimiliter remittere portionem, ſibi in dicto regno competentem, dictæ Claudiæ filiæ ſuæ, cujus quidem regni adminiſtratio ſpectabit prædicto Caſtellæ Regi, quousque fuerit conſummatum matrimonium inter prædictos Ducem & dominam Claudiam, aut alio modo de conſenſu prædictorum Romanorum, Francorum, Hiſpania-

rum, & Caſtellæ Regum, ſuper hoc regnum Neapolitanum fuerit Conventum.

Cumque præinſerta pacis, fœderis concordiæ & amicitiæ capitula, omniaque & ſingula in illis contenta, nobis gratisſima ſint, ac libentisſimo animo ea omnia ſervare, exequi & complere, quæ pro parte noſtra præinſertorum capitulorum pacis virtute ſervanda & exequenda ſint & complenda, id circo præſentibus literis noſtris, omnibus melioribus via, modo & formâ, quibus meliùs & validiùs de jure poſſumus & debemus, præinſerta pacis fœderis concordiæ & amicitiæ capitula, omniaque in illis & quolibet eorum contenta, juxta ſui ſeriem & tenorem, laudamus, approbamus, ratificamus, & confirmamus, & corroboramus, ac rata grata & firma habemus & firmamus. Et inſuper promittimus & juramus ad Dominum deum noſtrum, & ejus ſanctam Crucem, & ſancta quatuor Evangelia, manibus noſtris corporaliter tacta, bonâ fide & in verbo regio & ſub cenſuris apoſtolicis, quibus nos in hoc caſu contraventionis ſubjicimus, temere adimplere & inviolabiliter obſervare, pro nobis hæredibus & ſucceſſoribus, regnis, terris, dominiis & ditionibus noſtris, omnia & ſingula in præſentis pacis, fœderis, concordiæ, & amicitiæ capitulis contenta, prout in eisdem cavetur & continetur, & contra ipſam quovis modo directè vel indirectè non facere nec venire, ſub obligatione & hypotheca omnium bonorum noſtrorum præſentium & futurorum, nec non ſub pœna perjurii, quam Rex poſſit tali caſu incurrere, & ſi, quod Deus avertat, non adimplerentur integrè omnia & ſingula, per nos prædictis ſerenisſimis Principibus promiſſa, volumus & conſentimus ex nunc, prout ex nunc, quod ipſi, & neuter eorum in nullo ſit nobis penitus obligatus.

In quorum omnium & ſingulorum prædictorum teſtimonium, præſentes literas manu noſtra ſignavimus, ſigillique

lique noſtri munimine juſſimus roborari. Datum in noſtro & Imperii ſacri oppido Haguenavv, die quarto menſis aprilis, anno Domini milleſimo quingenteſimo quinto, regnorum noſtrorum, Romani vigeſimo, Hungariæ decimo ſexto.

§. 7. Gleichwie aber vorſtehender Friedens-*Tractat* inſonderheit die von Keyſ. Maj. dem König in Franckreich verſprochene Belehnung mit dem Hertzogthum Meyland concernirte: Alſo wurde auch ſelbige ſofort auf dieſem Hagenauiſchen Reichs-Tage dergeſtalt vorgenommen/ daß der Frantzöſiſche Abgeſandte/ nachdem derſelbe in ſeines Principaln Seele den LehnsEyd würcklich abgeſchworen/ mit ermeltem Herzogthum und allen zugehörigen öffentlich beliehen/ auch aus der Keyſerl. Reichs Cantzley ein Lehn-Brief in formâ ſolenni ausgefertiget wurde. Welcher LehnBrief nebſt dem LehnsEyd folgenden Inhalts geweſen.

Der Frantzöſiſche Geſandte wird vom Keyſer mit Meyland belehnet.

I.

Keyſers Maximiliani I. Lehn-Brief/ König Ludwigen XII. in Franckreich/ über das Herzogthum Meyland/ ertheilet. 1505.

Recueil des Traites de Paix,
Tom. II. fol. 18,

MAximilianus, divinâ favente clementiâ Romanorum Rex, ſemper auguſtus &c. Ad perpetuam rei memoriam, tenore præſentium recognoſcimus & notum facimus univerſis, quòd, etſi Cæſareæ Majeſtatis celſitudo divinitùs videatur in hac ſublimi Imperii ſui ſpecula conſtituta, ut pro cujusque meritis noverit, munificentiæ & liberalitatis ſuæ partiri congiarium, ad ea tamen animi ſui aciem potiſſimum debet intendere, quæ non modo privati cujuspiam commodis cenſuerit profutura, ſed quibus univerſæ Reip. chriſtianæ dignitati & ſaluti, (cujus inprimis Roma-

nus Cæsar à Deo optimo, maximo constitutus est protector & propugnator,) videat procul dubio salubriter fore consultum.

Cum itaque serenissimus Princeps Ludovicus, Francorum Rex, frater noster carissimus, per reverendissimum in Christo patrem, dominum Georgium de Ambasia, tituli sancti Sixti Presbyterum Cardinalem, & in regno Franciæ Apostolicum Legatum, oratorem ac nuncium suum specialem, ad hoc literis & mandatis sufficienter instructum, ac munitum, nobis supplicaverit, quatenus ipsum Regem pro se & hæredibus suis masculis, ex suo corpore legitimè descendentibus, & eis deficientibus pro illustri Claudia, sua filia primogenita, ac pro illustri Carolo, Archiduce Austriæ, & Principe Castellæ, Duceque Luxemburgi, serenissimi Philippi, Castellæ, Legionis, ac Granatæ Regis & Arragonum Principis, nati nostri carissimi, filio, & prænominatæ Claudiæ sponso, conjunctim; & si ipsam Claudiam mori contingeret, pro alia primogenita, quæ nubet primogenito domino duci Luxemburgi, vel alteri filiorum serenissimi Regis Castellæ, & eis deficientibus sine liberis, pro hæredibus masculis præfati serenissimi Francorum Regis, qui illo tempore venient ad capiendam investituram. Et si contingeret, ut supra dictum est Ducem Luxemburgi, & Claudiam, aliamque filiam Francorum Regis, & filium serenissimi Regis Castellæ, illustrissimi Archiducis, decedere absque liberis, & nos non daremus investituram prædictis hæredibus, teneamur restituere illis ducenta millia francorum, quæ accepimus pro dicta investitura, jure tamen, quod dicti hæredes in dicto ducatu tunc haberent, non obstante restitutione dictæ summæ, ipsis integre salvò remanente. Intellecto tamen, quòd si contingeret in prædicto casu hæredes supra dictos mittere pro investitura, tunc ipsi teneantur solvere

jura

jura conſveta dictæ inveſtituræ de ducatu Mediolanenſi, & comitatus Papiæ & Angleriæ, quos ipſe Ludovicus Francorum Rex ad præſens tenet & poſſidet, & etiam de quibus prædeceſſores ſui, Duces Mediolani, à quibus originem traxit per Romanos Imperatores aut Reges inveſtiti fuerunt, & quæ ipſi tenuerunt & poſſederunt, cum omnibus civitatibus, oppidis, terris, caſtris, arcibus, villis, dominiis diſtrictibus, feudis, feudalibus ac aliis quibuscumque rebus & bonis, ad ipſa dominia ſpectantibus & pertinentibus, noſtrâ Cæſareâ auctoritate inveſtire, ipſique Ludovico Regi & hæredibus ſuis, ut ſupra expreſſum eſt, non obſtante inveſtiturâ, priori eidem Ludovico Sfortiæ prius exhibitâ, jura omnia & regalia, quibus ab antiquo Mediolani Duces legitimè inveſtiti, uſi ſunt ac quascumque gratias, libertates, immunitates, privilegia, præeminentias, dignitates, franchiſias, jurisdictiones & facultates concedere & impertiri dignaremur.

Nos in arcano pectoris noſtri maturè ac conſideratè revolventes inviolabilis amicitiæ, pacis, fœderis, unionis, & concordiæ conditiones quas nuper pro commodo & ſalute chriſtianæ religionis invicem inivimus, tractavimus, & concluſimus, nec non & nepotis noſtri cariſſimi, Luxemburgi Ducis prænominati, cum illuſtri Claudia, ipſius Ludovici Regis filia, futuro vinculo & connubio, quantumque emolumenti, utilitatis, & ſecuritatis ex hac cauſa noſtra, & tantorum Principum concordia & intelligentia exoriri poſſit univerſo populo chriſtiano conſideratis, & ipſius tandem Ludovici Regis virtutibus & tanti regni faſtigio, veterique & antiqua Germanicæ nationis cum Galliæ populis conſvetudine, commercio & amicitia ad amuſſim perpenſis, aliisque pluribus rationibus & reſpectibus animum noſtrum ad hoc moventibus, quæ ſingula recenſenda modo non ſunt

visa, ut ea omnia ad perpetui Christianæ rei bonum & Christi nominis hostium perniciem, in dies crescere & augeri magis possint, ac ipse Ludovicus Rex beneficentiâ nostræ liberalitatis invitatus, eò allacriùs cum opulenti sui regni opibus ac subditorum viribus unà nobiscum, ad prosequendum Christiani orbis publicum & universale præsidium & adjuvamentum, sese accingat, & ad tutandam atque propagandam redemtoris nostri fidem, acer Christi miles nobis opituletur, ejusdem Ludovici Francorum Regis supplicationi favorabiliter inclinati, recepto prius â prænominato reverendissimo Cardinali Rothomagensi, oratore ipsius & nuncio specialiter ad hoc deputato, debito, ac in hujusmodi præstari solito fidelitatis & homagii juramento, quod is in animam ipsius Regis sui in præsentia nostra ritè & de more Cæsareæ curiæ nostræ præstitit, sanô ad hoc accedente Principum, Comitum, Baronum & procerum nostrorum consilio, & certa scientia, & de plenitudine nostræ Cæsareæ potestatis, prænominatum Ludovicum, Francorum Regem, pro se & hæredibus suis masculis ex suo corpore legitimè descendentibus, & eis deficientibus, pro illustri Claudia, filia sua primogenita, ac pro illustri Carolo, serenissimi Castellæ Regis filio prænominato, ipsius Claudiæ sponso conjunctim, & pro alia primogenita ipsius Francorum Regis, quæ nubet eidem Carolo, aut alteri filiorum ipsius Castellæ Regis, dicta Claudia ex humanis decedente, & eisdem deficientibus sine liberis, pro hæredibus masculis præfati serenissimi Francorum Regis, qui illo tempore venient ad suscipiendam investituram de prædictis ducatu Mediolani & comitatibus Papiæ, Angleriæque, quos nunc ad præsens tenet & possidet, & de omnibus, quæ ad ipsum ducatum & illius dominia quoquô modô spectare & pertinere possunt, & debent, ac de quibus prædecessores sui Duces Mediolani per Romanos Principes in-

investiti fuerunt, necnon & quæ ipsi Mediolani Duces tenuerunt & possederunt, cum omnibus civitatibus, oppidis, terris, castris, arcibus, villis, districtibus, feudis, feudalibus, & aliis quibuscumque rebus & bonis ad ipsa dominia spectantibus & pertinentibus, quæ & quas pro tempore existentes Mediolani Duces à nobis, sive aliis Romanorum Imperatoribus, aut Regibus, præcessoribus nostris, & Sacro Romano Imperio, in feudum suscipere & habere consveverunt, solemniter & expresse investiendum duximus, & tenore præsentium investimus, ipsique Ludovico Regi, & hæredibus suis, ut supra expressum est, non obstante quacumque investiturâ, præfato Ludovico Sfortiæ factâ, quam præsentium tenore revocamus, cassamus, & annullamus, regalia dictorum ducatus & comitatum consueta, ac quascumque gratias, libertates, immunitates, privilegia, honores, præeminentias, dignitates, franchisias, jurisdictiones, facultates, concedimus & impartimur, declarantes, quod si contingeret, ut prædictum est, Ducem Luxemburgi & Claudiam, aliamque filiam præfati sereniſſimi Francorum Regis & filium sereniſſimi Regis Castellæ decedere absque liberis, non dantibus nobis investituram hæredibus relictis à prænominato Francorum Rege, teneamur restituere ducenta millia francorum, superius specificata, permanente tamen jure salvo, si quod haberent, in ipso ducatu prænominati hæredes. Eâ etiam adjectâ, ut ante dictum est, conditione, quod in dicto casu hæredes, qui mitterent pro investitura, solvere debeant jura in conferendis hujusmodi investituris consveta, non obstantibus in præmissis aliquibus legibus, statutis, consvetudinibus ac aliis auxiliis generalibus, vel specialibus, quibus posset in præmissis quomodolibet obviari, etiamsi talia forent, de quibus specialis & individua mentio facta esset. Illis enim omnibus, in quantum præmissis obstant, de certa nostra scientia & plenitudi-

tudine Cæsareæ potestatis prorsus & expressè derogamus. Decernentes & hoc nostro Cæsareo statuentes edicto, ea omnia & singula perpetuam obtinere roboris firmitatem, nostris tamen & sacri Imperii juribus in præmissis ac alterius cujuscumque in cæteris semper salvis. Nulli ergo omninò hominum liceat, hanc nostræ investituræ & concessionis paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem nostram gravissimam, nec non pœnam centum millium marcarum auri purissimi se noverit incursurum, quarum medietatem fisci, sive ærarii nostri, residuum verò injuriam passorum usibus decernimus applicandum, tenore præsentium sub nostri sigilli testimonio literarum. Datum in civitate nostra Imperiali Haguenau, die septima aprilis, anno Domini millesimo quingentesimo quinto, Regnorum nostrorum, Romani vicesimo, Hungariæ verò decimo quinto.

II.

Lehns-Eyd / welchen der Frantzösische Abgesandte in seines Principaln Seele bey der Meyländischen Belehnung geschworen.

d. l. pag. 17.

EGo Georgius de Amboſia, tituli sancti Sixti Presbyter Cardinalis Rothomagensis, ac Apostolicæ sedis de latere legatus, per regnum Franciæ, promitto & juro nomine & vice & mandato serenissimi ac christianissimi domini Ludovici Francorum Regis, uti Ducis Mediolani, vigore mandatorum, à præfato Christianissimo Rege mihi traditorum, in personam & animam ipsius constituentis, super sacrosancta Dei Evangelia, per me corporaliter tacta, Vobis sacratissimo & invictissimo Principi & domino, domino Maximiliano, Romanorum Regi, semper augusto, domino meo clementissi-

tissimo, Cæsareæque vestræ Majestatis successoribus Romanorum Imperatoribus ac Regibus sacroque Romano Imperio, quod præfatus serenissimus Rex Francorum, ut Mediolani Dux, cum ipso ducatu & suis pertinentiis vult & debet ex nunc in antea Majestati Vestræ, tanquam Romanorum Regi, suo vero domino, & successoribus suis præfatis, esse fidelis, obediens & serviens, bonum & salutem utilitatem & honorem Vestræ Majestatis & sacri Romani Imperii, pro viribus promovere, damna avisare & avertere, juxta omnem possibilitatem suam; & si ipsum in aliquo consilio esse contigerit, in quo contra Majestatem vestram & sacrum Romanum Imperium quidquam actum aut attentatum fuerit, Majestatem Vestram avisare debet & velit. Et alia omnia facere & adimplere quæ fidelis Princeps vasallus Majestatis Vestræ & Imperii eidem majestati Vestræ & sacro Romano Imperio facere, exhibere, & præstare debet & tenetur: dolò & fraude semotis: Ita me Deus adjuvet, & sancta Dei Evangelia.

Das III. Capitel.

Von dem anno 1505. durch Keyser Maximilianum I. nach Cölln ausgeschriebenen Reichs-Tage.

§. I.

Cölnischer Reichstag anno 1505. und dessen Veranlassung.

DEr Beyer- und Pfältzische Krieg hatte nun in den Neunten Monat gewähret. Denn obschon mitten in dieser Kriegs-Flamme Pfaltz-Graf Rupertus sowohl als seine Gemahlin verstarb/ so lebte doch der Erbschafts-Streit noch nach wie vor; Maßen von Ihm zwey junge Printzen/ Otto Heinrich und Philips/ hinterlassen worden/ deren sich ihr Groß-Herr-Vater/ Chur-Fürst Philipß zu Pfaltz annahm/ und durch Fortsetzung des Krieges bemü-

het war / diese Wäisen bey ihrer vermeinten Erbschafft zu manteniren. Andern Theils ruhete Keyser Maximilian auch nicht viel / und obwohl Ihrer Majestät die gesuchte Reichs-Hülfe auf dem Reichstage zu Franckfurt abgeschlagen worden / so führten Sie doch / nebst Herzog Albrechten und denen Fürsten / welche noch auf ihrer Seite stunden / den Krieg gleichfalls eiferig fort. Endlich aber wurden beyde Parteyen des Kriegs müde / und sehnten sich nach einem gütlichen Vertrage. Viel Fürsten des Reichs / welche dieses Land-verderbliche Wesen mit betrübten Augen ansahen / schlugen sich auch ins Mittel / und disponirten sowohl den Keyser / als den Chur Fürsten zu Pfaltz / und zwar diesen / Frieden zusuchen / jenen aber solchen zugeben. Daherv wurde nicht allein ein Anstand bewilliget / sondern auch von Keyserl. Majest. nach Cölln ein Reichs-Tag ausgeschrieben / auf welchem nebst andern Reichs-Vorfallenheiten diese Friedens-Handlung vorgenommen werden solte.

Wer darauf in Person erschienen.

§. 2. Von Chur- und Fürsten / wie auch Graffen und Herren seynd in Persohn erschienen:

I.

An Chur Fürsten.

1. Hermann / Chur Fürst zu Cölln.
2. Jacob / Chur Fürst zu Trier.
3. Philips / Chur Fürst zu Pfaltz.
4. Friedrich / Chur Fürst zu Sachsen.
5. Chur Fürst Joachim zu Brandenburg.

II.

An geistlichen Fürsten.

1. Georg / Bischoff zu Bamberg.
2. Lorentz / Bischoff zu Würtzburg.
3. Conrad / Bischoff zu Münster.

III.

An Weltlichen Fürsten.

1. Hertzog Alexander zu Beyern.
2. Hertzog Georg zu Sachsen.
3. PfaltzGraf Friedrich/ als Vormund seiner jungen Vettern.
4. MarckGraff Friedrich zu Brandenburg.
5. Heinrich der Eltere und } Gebrüdere / Hertzoge zu
6. Erich / } Braunschweig.
7. Hertzog Heinrich/ der jüngere/ zu Lüneburg.
8. Hertzog Heinrich zu Mecklenburg.
9. Hertzog Wilhelm zu Gülich.
10. Hertzog Ulrich zu Wirtenberg.
11. LandGraf Wilhelm zu Hessen.

IV.

An Grafen und Herren.

1. Adolff/ Graf zu Nassau.
2. Johanß / Graf zu Nassau.
3. Eytel Friedrich / Graf zu Zollern.
4. Balthasar / Graf zu Schwartzburg.
5. Sigmund / Graff zu Lupfen.
6. Reinhard / Graf zu Reineck.
7. Philips / Graf zu Vernberg und Rekenar.
8. Michel / Graf zu Wertheim.
9. Reinhard/ Graf zu Leiningen.
10. Reinhard / } Grafen zu Hanaw.
11. Philips }
12. Eberhard von Ebstein / Herr zu Königsstein und Müntzenberg.
13. Schenck Christoff von Limburg.
14. Schenck Goz von Limburg.

15. Gerlach / Herr zu Eisenberg.
16. Hannß / Herr zu Schwartzenberg.
17. Sigmund von Frauenberg / Freyherr zum Hagen.

Ob Hertzog Georg zu Sachsen in Person da gewesen?

§. 3. Was Hertzog Georgen zu Sachsen insonderheit anlanget / so meldet zwar der Reichs-Abschied / ob wäre seinethalben Caspar Ziegler / als ein Gesander / auf diesem Reichs-Tage gewesen: Allein / wenn man die Ersuch-Schrift / welche zu Abwendung des von Beyern und Pfaltz ins gemein und durchgehend vor Sachsen *prætendir*ten Vorsitzes / ermelter Hertzog Georg an Keyser Carln V. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1532. ergehen lassen / ansihet / so wird darinnen angeführet / wie auf diesem Cöllnischen Reichs Tage Hertzog Alexander, als ein alter Fürst von Beyern / der viel älter / dann Er / Hertzog George / gewesen / über ihn / Pfaltz-Graf Friedrich aber / als ein Vormund seiner jungen Vettern / der Pfaltz Grafen / im Reichs-Rathe / unter Ihme / Hertzog Georgen / gesessen. Aus welchen nun zuschliessen / daß Hertzog George Anfangs in Person dem Reichs-Convent beygewohnet / nachgehends aber abgereiset / und seinen Gesandten / obgedachten Ziegler / hinterlassen / welcher auch in dem Reichs-Abschiede benennet worden.

Puncta deliberanda auf diesem Reichs-Tage.

§. 4. Die *Puncta deliberanda* belangend / so ist auf diesem Reichs-Tage gehandelt worden:

1. Von Aufrichtung eines neuen Reichs-Regiments / und continuation der Chur Sächsischen Stadthalterschafft.
2. Von der Beyer- und Pfälzischen Friedens-Handlung.
3. Von Wieder-Aufrichtung des Cammer-Gerichts.
4. Von Handhab- und Vollziehung des Land-Friedens.
5. Von der Reichs-Hülfe zum Türcken-Kriege.
6. Von der Reichs-Hülfe wieder den Grafen von Zipß / der sich des Königreichs Ungarn anmassen wollen.

7. Von

7. Von Keyserl. Majest. vorhabenden Römerzuge zu Erlangung der Keyserlichen Krone.
8. Von Abstellung des gemeinen Pfennings.
9. Von der Stadt Gröningen in Frieß-Land Achts-Erklährung.

Von welchen Puncten in folgenden Capiteln ausführliche Nachricht ertheilet werden soll.

Das IV. Capitel.

Was anno 1505. auf dem Reichs-Tage zu Cölln/ wegen vorgewesener Aufrichtung eines neuen Reichs-Regiments und continuation der Chur-Sächsischen Stadthalterschaft vorgangen.

§. 1.

Ende des Reichs Regiments.

ES war in der Reichs-Regiments-Ordnung unter andern versehen/ daß das Regiment Sechs Jahr dauren/ ein halb Jahr vor Ausgang sothanen *periodi* aber durch Keyserl. Majest. und die Stände des Reichs betrachtet werden solle/ was ferner gut sey/ fürzunehmen. Allein dasselbe endete sich eher/ und zwar bereits anno 1502. Die Uhrsachen belangend/ so kan die Aufhebung sowohl Keyserl. Majest. selbst als einigen Reichs-Ständen zugeschrieben werden.

Nutzen und Schaden von demselben.

§. 2. Denn obschon *Hippolithus â Lapide* in seinem *Scripto de Ratione Status*, Part. 2. Cap. 4. ipag. 364. von dem Reichs-Regiment meldet: *Post* Comitia, insigne libertatis stabilimentum *fuit, si modò perpetuum fuisset*, Regimentum imperii. Nicht weniger der Herr Autor des Bedenckens über Herdens Grundfeste des Heil. Röm.

Reichs/ pag. 57. vermeldet/ wie einige nicht unbillich dafür gehalten/ daß das hierbevorige Regiment/ sowohl zum Einhalt des Keysers/ als auch der übrigen Stände mehrerer Gleichheit gegen die ChurFürsten/ und ins gemein zur bequemen Ausübung der Reichs-Vorfallenheit und Nohtdurft/ sonders dienlich/ und eine heisame Ersetzung vieler Mängel der allgemeinen ReichsTäge gewesen sey: So ist doch auch nicht zuläugnen/ daß gleichwie bey Reichs-Deputationen geschiehet/ also auch zur Zeit des gewesenen Reichs-Regiments nicht wenig Æmulationes zwischen denen darzugehörigen/ und denen/ welche davon ausgeschlossen/ entstanden. In welcher Absicht auch nur hochermelten Autoris selbsteigene Gedancken loc. cit. dahin gehen/ wie die Reichs-Täge dem weitläuftigen Fürsten-Collegio Gelegenheit geben/ daß dasselbe dem ChurFürstlichen mehrmahl die Wage halten/ und die mittler Zeit sich begebende Fälle ohne dessen Zuziehung nicht unternommen werden könten.

Uhrsachen/ warum das Regiment in Abgang kommen?

§. 3. Noch grössere Uhrsach aber hatte Keyser Maximilianus I. das Reichs-Regiment/ wie es anno 1500. aufgerichtet/ in Abgang kommen zulassen/ weiln durch selbiges eines Römischen Keysers politische Regierung mehr eingeschräncket worden/ als bißher im Reich üblich/ oder auch bey Aufrichtung desselben Ihrer Majestät intention gewesen/ wie denn auch das Regimentum Maximilianeum denen Reichs-Ständen eine grössere Potestät zugeleget/ als dasjenige/ welches dessen Nachfolger im Reich/ Keyser Carl V. anno 1521. constituiret. Eine sonderbahre Betrachtung verdienet diejenige Anzeige/ welche auf diesem Cöllnischen Reichs-Tage (E. fol. 11. Act. fol. 5.) höchstgedachte Ihre Keyserl. Majest. an die Reichs-Versammlung des abgegangenen Reichs-Regiments thun lassen/ und wie in selbiger der

da-

damahls schon im Grabe gelegene Chur-Fürst Berthold zu Meintz/ vor die einzige Uhrsache/ warum mehrangeregtes Regiment steckend blieben/ angezogen wird. Dieser Chur-Fürst war/ der Geburth nach/ ein Graf von Henneberg/ und schreiben die Historici von selbigem/ daß Keyser Maximilian ihn/ seiner Klugheit wegen/ sonderlich hoch æstimiret habe. Allein in obgedachter Anzeige will das Lob nicht allzu fein klingen. Diese Anzeige in forma zu comuniciren/ habe Bedencken getragen/ besonders/ weiln dieselbe viele andere das Reichs-Regiment nicht eben concernirende Beschwerden begreiffet/ doch aber so viel vermelden wollen/ wie Ihre Majestät unter andern ihn beschuldigen/ ob habe Er/ als Ihrer Majestät und des heiligen Reichs Cantzlar/ die Regiments-Ordnung/ außer intention Ihrer Majestät und der Stände/ gefährlich abgefasset/ der Meinung/ Ihre Majestät von ihrer Keyserlichen Ehre/ Macht und Regierung zustellen und sie dadurch zu seinem Knecht zumachen.

§. 4. Ob aber wohl Keyser Maximilian über die Abfassung der Regiments-Ordnung sich beschwehrete/ so hatte Er doch vor dem Reichs-Regiment an sich keine aversation, vielmehr war Er gesonnen/ dasselbe wiederum aufzurichten/ und nur die vorige Ordnung in einigen articuln zuändern/ wie Er denn solches der Reichs-Versammlung in folgendem Abdruck zuvernehmen gab.

Keyſ. Maj. Intention, solches wiederaufzurichten.

Artickel des neuen Regiments.

E. fol. 11. Act. fol. 3.

ITem/ Vnser allergnedigster Herr/ der Röm. Kunig/ wil seiner Majest. vnd des Reichs-Regement gen Nüremberg verordenen/ mit dem Gewalt vnd Beuelh/ wie hernach volgt:

Dasselb

Dasselb Regement mag Kön. Majest. alletzeit / nach Irer Maj. vnd des Reichs Nodturft / zu Irer Maj. selbst Persohn an ander Ort im Reich erfordern / des sol das Regement Kon. Maj. auch gehorsamlich verfolgen.

Item zuhandeln alle sachen / berurendt Recht / friden vnd Irer beder Volzihung vnd Hanthabung / auch Widerstandt den Vnglewbigen vnd andern Anfechtern der Cristenhait / des Reichs / vnd was an dem Friden / dem Rechten / Irer Hanthabung / vnd dem Widerstandt hangt / vnd darzu erschießlich sein mag / vnd die von des Reichs Vndertanen an sie langen / oder entsteen werden.

Doch was großer sachen sein / die sol das Regement nit beslissen / sundern alle wege zuuor an die Kunigliche Maj. gelangen lassen / vnd was Jnen darauf durch Jre Maj. angetzeigt vnd bevolhen werdet / dasselb vnd nichts anders sullen sie handeln und volnziehen.

Würden auch so mercklich sachen fürfallen / dadurch die Nodturft erfordert / Chur Fürsten / Fürsten vnd Stende des Reichs zuberuffen / sullen sie dasselb der Kun. Maj. auch alletzeit verkunden / vnd dem so Jnen von der Kun. Maj. darauf bevohlen wirdet / nachfolgen.

Die Kun. Maj. sezt vnd ordenet auch / daß alle Ordenung vnd artickel / so in vergangenen Reichstegen vf die jerlich Versamlung gesetzt gewesen seyn / nun hinfür vf dißem Reichs-Regiment steen sullen / vorgemelter maßen darinnen zuhandeln.

Vnd vber das alles sal das Regement Brif vnter vnserm Kun. Jnsiegel vnd titel verfertigen / wie dann solches diese Jre Gewalt und Bevelh inhelt.

Vnd darwieder sol / von Vnser wegen / oder in vnserm Namen nichts anders gehandelt oder gefertigt werden / wo auch das darüber beschee / so sol doch solches craft-

los

los vnd vnbundig sein/ vnd dem keine Folge gegeben werden.

Item/ Die/ so in dieß Regement verordent werden/ vnd eigen Herrschaft haben/ sollen Irer Pflicht in solchem ledig sein.

Vnd diese Ordnung soll Sechs Jar lang wheren/ vnd alßdann ein halb Jahr vor Außgang derselben durch die Kunigl. Majest. und Stendte des Reichs betracht werden/ was ferrer gut sey/ fürzunemen.

Item/ die Kunigl. Maj. verspricht/ für sich/ vnd Ire Nachkommen/ Rom. Kayßer und Kunige/ auch Irer Majest. Erben vnd Erblande/ die vom Reiche herkommen/ solchs stet zuhalten/ vnd alles/ das obgemelter maßen gehandelt wirdet/ zu hanthaben vnd zu volziehen.

Item antreffende des Reichs Hewbtmann/ Herzogen Albrechten von Baiern/ etc. wil Kunigl. Maj. vndersteen/ sich mit Jme zuvertragen/ damit Er sich der Hewbtmanschaft weyter anneme/ wo Er aber das nit thun wolt/ will Konigl. Majest. einen andern fürnehmen/ nach Irer Maj. und des Reichs Notturft. Demselben Hewbtman will Kön. Maj. nichts treflichs bevelhen/ ohne Raht des Reichs-Regements.

§. 5. Den Unterscheid belangend/ so bestehet selbiger hauptsächlich darinnen. 1.) In der vorigen Regiments-Ordnung stunde die Verlegung des zu Nürnberg angestelten Regiments nicht in Keyserl. Majest. absoluten Disposition, vielmehr war das Regiment befugt/ in causis magni momenti den Keyser in Persohn zu sich zufordern/ welchemnach der Keyser dem Regiment/ nicht aber das Regiment dem Keyser folgen muste. Anietzo aber wolte zwar Keyser Maximilian das Regiment gleichfals zu Nürnberg anderweit anstellen/ jedoch darneben die Macht sich vorbehalten/ dasselbe

Unterschied zwischen der vorigen und de novo in Vorschlag gebrachten Regiments Ordnung.

zu sich/ an Ort und Ende/ wo es Ihrer Majestät gefällig/ zuerfordern. In welcher Absicht ein gewisser Politicus schreibet: Senatus Principi semper adesse, eumque sequi debet ; Non verò ècontra Principem domicilio Senatûs affixum esse oportet. Quod à Principis Majestate valdè esset alienum, propter quod Veteres, Palladem Jovi decumbenti assidere, finxerunt, non Palladi Jovem. 2.) Hatte das Regiment die Macht in allen und jeden Reichs-Vorfallenheiten nicht allein zurahtschlagen/ sondern auch zuschliessen / und obschon demselben gebührete / wann wichtige Sachen vorfielen / solches Keyserlicher Majestät zuvernehmen zugeben / und Ihro so viel Zeit zu setzen/ daß Sie persöhnlich erscheinen könten / so war doch darneben in der Ordnung versehen / daß / wenn Ihre Majestät binnen der præfigirten Zeit nicht ankommen würde / das Regiment die Erlaubniß haben solte/ in sothanen Sachen vor sich secundum majora einen gewissen Schluß zufassen/ oder andere Reichs-Fürsten und Stände deshalber zu sich zuerfordern. Numehro aber wolte Keyser Maximilian I. nicht mehr geschehen lassen / daß in wichtigen Sachen von dem Regiment ein Schluß gemachet werden solte/ sondern dasselbe solte schuldig seyn / in solchen Fällen an Ihre Majestät Bericht zuerstatten/ und was dieselbe darauf befehlen werde/ zuvollziehen. 3.) Nichweniger war höchstermelte Ihre Majestät gemeinet / die fines des Regiments auch in soweit einzuschräncken / daß / da dasselbe obgedachter maßen befugt war/ mehrere Fürsten und Stände zuerfordern/ solche Erforderung ohne Ihrer Majestät Willen und Befehl nicht vorgenommen werden solte.

Der Reichs Versammlung Gutachten / wegen des neuen Regiments.

§. 6. Dieweiln aber die Reichs-Versamlung zu Wiederaufrichtung des Regiments keine inclination hatte: Als erstattete dieselbe auf die proponirte Articul des neuen Regiments Anfangs ihr Gutachten dahin/ daß / da Ihre Maje-

Majest. dem Reich bisher löblich und wohl vorgestanden/ Ihre Meynung nicht wäre/ Deroselben/ wegen ihres Regiments/ einige Maß zugeben/ wolten doch auf Begehren ihre Gedancken hierzu gerne beytragen/ gestalt solches in folgenden mit mehrerm gelesen werden kan.

Antwort der Reichs-Versammlung/ wegen vorhabender Veränderung etlicher Articul der Regiments-Ordnung.

E. fol. 11. Act. fol. 10.

ALlerdurchleüchtigster Herr / Als Ewr Kun. Majest. hiebevor der Versamtlung durch Jrer Majest. Rethe hat lassen fürhalten/ etlich Meynung vnd Begern/ vnd des etlich schrift vbergeben/ vnd auch nechst vergangen Donrstags durch Jrer Majest. Rete Erinnerung getan/ Vnd aber so bißher/ als dieselbigen Ewr Kun. Majest. Rete selbst angeregt/ Verhinderung ist gewesen/ darinnen zuhandeln.

So haben Wir uns nun entschlossen/ Ewer Kun. Gnaden dise vnsere vndertenige gut willige getrewe Meynung darauf zuerkennen zugeben.

Also/ dieweil **Ewr Kun. Majest. als vnser aller Herre**/ das heilig Reich vnd Vns als Jre getrawe Gehorsame Fürsten/ Verwantte vnd Vndertanen bisher aus hoher Vernunft vnd Schickerlichait/ löblich/ erlich/ gnedig/ vnd wol regirt hat/ vnnd das auch furthan uß derselben Schickerlichhait vnnd Vernunft wol kann/ vnd weis zutun/ So ist vnser aller Will vnd Meynung nit/ Ewr Kun. Majest. Jrs Regements einiche Form oder maße zugeben.

Wo aber Ewr Kun. Majest. obgenanter sachen halben/ an Vns weiters Raths begeren würde/ so wollen

Wir vnsers kleynen Verstands vnd Vermögens Ewr Majest. den gern mitteylen/ auch Vns/ wes zu Erhaltung und Handthabung Rechts vnd Friedens im heiligen Reich dienen möge/ allezeit gehorsamlich beweisen.

Dann was zu Lobe/ Ere/ Erhöung vnd Ermerung Ewr Kön. Majest. persohne vnd des heiligen Reichs dienen vnd langen mag/ das sein Wir/ als Ewr Gnaden vnd desselben Reichs Glider/ vnd getreiwe gehorsame Fürsten/ Verwandten vnd Vndertanen/ zusampt vnser Pflicht willig/ alles vnsers Vermogens fürzukeren und zufürdern.

Keyserl. Maj. modificiren die neue Regiments Ordnung etwas.

§. 7. Hierauf liessen Ihre Keyserl. Maj. der Reichs-Versamlung ein anderweitiges Project der neuen Regiments-Ordnung übergeben/ und weiln in vorigem Auffatz unter andern ein Artickel enthalten/ daß Ihre Majest. in wichtigen Sachen Macht haben solte/ das Regiment auf dessen Bericht zu bescheiden und zu befehligen/ Sie sich aber sonder Zweifel besorgten/ derselbe möchte ein- oder dem andern Reichs-Stand nicht anstehen/ so wurde derselbe in dem zweyten Project einiger maßen modificiret; gestalt folgendes Inserat wie in diesem also denen andern Articuln mit mehrerm Nachricht ertheilen wird.

Anderweit von Keyserl. Majest. der Reichs-Versammlung übergebene Artickel des neuen Regiments.

E. fol. 11. Act. fol. 14.

ITem/ Vnser allergnedigster Herre/ der Romisch Kunig/ wil seiner vnd des Reichs Regement gein Nüremberg verordenen/ mit dem Gewalt vnd Bevelh/ wie hernach folgt:

Item/

Jtem/ Dasselb Regement mag Kön. Majest. nach Jrer Majest. vnd des Reichs Nodturft/ zu Jrer Majest. selbs person an ander Ort im Reich erfordern/ des sol das Regement der Kunigl. Majest. auch gehorsamlich verfolgen.

Jtem zuhandeln alle Sachen/ berürendt Recht/ Friden vnd Jr beider Voltziehung vnd Hanthabung/ auch Wiederstandt der Vnglewbigen vnnd anndern Anfechtern der Cristenhait des Reichs/ vnd was an dem Friden/ dem Rechten/ Jrer Hanthabung/ vnd dem Widerstandt hanget vnd darzu erschißlich sein mag/ vnd die von des Reichs Vndertanen oder andern an sie langen oder entsteen werden.

Doch was groser Sachen sein/ di sol dasselb Regement nit beslissen/ sunder allewege zuvor an die Kun. Majest. gelangen lassen/ vnd was Jhnen darauf durch Jre Majest. angetzeigt/ vnd bevolhen werdet/ dasselb vnd nichts anders sollen Sy handeln vnd voltziehen. Doch sol sich Kunigl. Majest. befleissen altzeit/ als seiner Maj. des Fug sein will/ solcher zwolf Rete Gutbedüncken mit seiner Majest. entlichen Willen zuvorgleichen; Wo aber solchs nit vergleicht macht werden/ vnd die sach so groß were/ das dem heiligen Reich oder einem CurFürsten oder einem Fürsten mercklichs daran gelegen were/ So sol sein Majest. beschreiben lassen all CurFürsten/ Jnen den Handel zuerkennen zugeben vnd bevelhen/ Jr Rete dohin zuschicken vnd dovon zuhandeln/ Aber was von ChurFürsten vnd Fürsten in demselben Vierttel sitzen/ die sollen persondlich dohyn komen/ vnd ervordert werden/ vnd was dieselben mit sampt seiner Kunigl. Majest. vnd dem Regement beslissen/ dem sol Voltziehung beschecn.

Jtem Kon. Majest. vermeint auch/ daß alle Ordenung vnd Artickel/ so in vergangen Reichs-Tegen auf dieserlich Versamplung gesetzt gewest sein/ nu hinfur auf diesem Reichs-Regement steen sollen/ vorgemelter maßen darinnen zuhandeln.

Jtem/ Ober das alles sol dasselb Regement Brieff vnder Kun. Majest. Jnsiegel vnd Tittel verfertigen/ wie dann solchs dißer Jrer Gewalt vnd Bevelh inhelt.

Vnd dawider sol von Kon. Majest. in Jrer Majest. namen nichtz anderst gehandelt oder gefertigt werden/ wo auch das darüber beschee/ so sol doch solchs craftlos vnd vnpündig sein/ vnd dem keinen Folg gegeben werden.

Jtem/ Die/ so in diß Regement verordent werden/ vnd aigen Herrschaften haben/ sollen Jrer Pflicht in solchem ledig sein.

Vnd diße Ordenung sol wiederumb Sechs Jar lang weren/ vnd alsdann Ein halb Jar/ vor Außgang derselben/ durch die Kön. Majest. vnd Stende des Reichs betracht werden/ was ferrer gut sey/ fürzunemen.

Jtem Die Königl. Majest. verspricht/ für sich vnd Jre Nachkomen/ Römischen Kaißern/ vnd Kunig/ auch Jrer Majest. Erben vnd Erblandt/ die vom Reich herkomen/ solchs stett zuhalten/ vnd alles das/ so obgemelter maßen gehandelt wird/ zuhanthaben vnd zuvolzihen.

Jtem Kön. Maj. wil Herzog Friedrich von Sachsen für ein Stathalter verordenen.

Jtem Kün. Majest. wil darzu des Reichs-Canzler verordenen.

Jtem/ Kunigl. Majest. will daß zwolf Rete aus den Krayßen genomen werden/ die stets des Reichs Regement besitzen.

Jtem/

Jtem/ wann Kun. Maj. nit bey dem Regement ist/ sol das Regement sein Auffsehen haben/ auf den Stathalter vnd Canzler an seiner Maj. stat.

Jtem/ Kunigl. Maj. wil Vier Marschalh verordenen/ nemlich/ Einen am Vndern-Rein/ den Andern am Obern-Rein/ den Dritten an der Thunaw/ den Vierten gegen der Elb.

Jtem/ die Vier sollen/ yder in seinem Vierteil/ bleiben/ vnd was gegen Fürsten oder andern/ das nit criminaliter gehandelt werden sol/ zuhandeln ist/ das sol ein yder in seinem Qwatir exequiren/ auf Bevelh des Regements/ darzu sol ein yder Marschalh in seinem Krays fünf vnd zwantzig Ritter/ die vom Adel oder der Erberkeit sein/ vnd etwas zuvorliren haben/ bestellen/ die auf yn wartten vnd Execution helfen thun.

Jtem/ Es soll auch einem jden Marschalh zween Ret zugeordenet werden/ die auf Jne wartten/ vnd wann etwas fürfelt/ die Sachen berahtschlagen/ auf Befehl des Regements.

Jtem/ Es soll ein Vnder-Marschalh sein/ der auf das Regement zu Nüremberg wart/ vnd was criminaliter zu exequiren not sein wirdet/ als Roberey vnd anders/ der sol/ auf Bevelh des Regements/ an yedes Ort/ da es beschicht/ reyten/ vnd die Fünf- vnd zwantzig Ritter auß demselben Krays nemen/ vnd nach Rat des Marschalhs vnd der zweyen Rete/ Execution tun.

Jtem/ antreffend des Reichs-Hewbtmann/ nemlich Herzog Albrecht von Baiern etc. wil Kun. Maj. vndersteen/ sich mit Jme zuvortragen/ damit Er sich der Hewbtmannschafft weiter anneme/ wo Er aber das nit tun wolt/ wil Kon. Maj. einen andern fürnemen nach Jrer Majest. vnd des Reichs Nodturft.

Dem-

Demselben Hewbtmann wil Kön. Maj. nichts treffenlichs bevelhen ohn Rat des Reichs-Regement.

Item/ Königl. Maj. will dem Regement diesen Titel geben/ etc. Vnsern Stathalter/ Cantzler und Reten vnsers Königlichen Regements/ oder Rats zu Nüremberg.

Die Stände wollen darein nicht willigen.

§. 8. Allein die Reichs-Stände wolten zu der vorhabenden Regiments-Verfassung nicht rahten/ contestirten vielmehr nochmahls/ wie Ihr Gemüht und Wille annoch beständig dahin gehe/ Ihrer Keyserl. Majest. keine Maße dero Regierung zugeben/ der guten Zuversicht lebende/ Ihre Majestät werde das heilige Reich und Sie alle auch hinführo mit löblicher Regierung/ als Römischer König und Herr/ gnädiglich versehen und bedencken. E. fol. 11. Act. fol. 19. Worbey es auch geblieben/ und also die cura comitiorum wieder in den Standt/ als Sie vor Aufrichtung des Reichs-Regiments gewesen/ gesetzt worden. d. l. fol. 27.

Das V. Capitel.

Von dem Beyer- und Pfältzischen Friedens-Vertrag auf dem Reichs-Tage zu Cölln. 1505.

§. 1.

Interposition in der Beyer- und Pfältzischen Succession-Sache.

Vnter denen wichtigsten Uhrsachen/ warum Keyser Maximilianus I. einen ReichsTag nach Cölln ausgeschrieben/ waren die Beyer- und Pfältzischen Erbschaffts-Irrungen mit begriffen/ wie bereits im 3ten Capitel dieses dritten Buchs angezeiget worden. Chur-Fürst Philips zu Pfaltz/ welcher/ wegen seiner Enckel/ PfaltzGraf Ruprechts hinterlassener Söhne/ den Krieg bisanher fortgesetzet/ lag annoch in der Acht/ allein durch Interposition MargGraf Christoffs von Baden/ und des Keyserlichen

Cantz-

Cantzlers/ Nicolaus Zieglers/ wurde Er von Keyserl. Majest. wiederumb zu Gnaden angenommen/ jedoch muste derselbe durch die Bischöffe von Naumburg und Würtzburg caviren/ daß Er in Ihrer Majestät Gewalt seyn und Dero Ausspruchs/ ohne einiges Wiedersprechen/ nachkommen/ auch bey nechstem Reichs-Tage in Persohn erscheinen wolte. Worauf Ihre Majestät denen kriegenden Partheyen unterm dato des 14ten April. 1505. aus Weissenburg am Rhein einen Stilstand der Waffen ernstlich gebot.

§. 2. Der Gegentheil/ Hertzog Albrecht und Hertzog Wolfgang zu Beyern/ Gebrüdere/ hörten dieses Anfangs ungerne/ accommodirten sich doch bald/ und bewilligten nicht allein den Anstand/ sondern erklährten sich gleichfals/ in Entstehung der Güte/ Keyserl. Majest. Decret ohne Wiederspruch anzunehmen. Alldieweiln auch ermelte Pfaltz-Graf Ruprechts hinterlassene Söhne noch in der Unmündigkeit stunden/ so wurde Ihnen ihres Vaters Bruder/ Bischoff Philips zu Freysingen/ mit Einwilligung ihres Groß-Vaters/ obgedachten Chur-Fürst Philipsens/ zum Vormunden gesetzet und verordnet/ welcher sodann ebener gestalt/ wegen des Keyserlichen Ausspruchs/ eine besondere Erklährung thate/ wie solches folgende Abdrücke mit mehrerem besagen: Die Irrungen werden Keys. Maj. Ausspruch überlassen.

I.

Hertzog Albrechts und Hertzog Wolffgangs/ Gebrüdere/ zu Beyern/ Erklährung/ sich/ in der Pfältzischen Succession-Sache/ Keys. Maj. Ausspruch zu submittiren.

Goldast. Reichs-Handlungen pag. 47.

VOn Gotts gnaden wir Albrecht und Wolfgang/ Gebrüdere/ Pfaltz-Grafen bey Reyn/

Hertzogen in Obern/ und Niedern/ Bayern etc. Bekennen/ als wir an einem; vnd der Hochgeborne Fürst/ Hertzog Friederich von Bayrn etc. im namen und an stat weylend der Hochgebornen Fürsten/ Hertzog Ruprechts von Bayrn Sune/ Hertzog Othainrichs vnd Hertzog Philipsen etc. andern tails/ die Irrung und Spen/ so sich/ von wegen weilend Hertzog Jörgens von Bairn etc. hinterlassen Fürstenthumb/ Landt und Lewt/ vnd anders/ nichts außgenommen/ zwischen Vns zu bäider sayt haltend/ auf den Aller Durchleüchtigsten / Großmechtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Maximilian/ vnsern Allergnedigsten Herrn/ alß Röm. Kunig/ vnsern rechten Herrn vnd ordenlichen Richter/ zu endlichen Außtrag vnd Entschid gestelt/ daß wir demnach demselben vnsern allergnedigsten Herrn/ dem Rom. Kunig/ bey vnsern Fürstlichen Wirden zugesagt vnd versprochen haben/ vnd thun das wissenlich in kraft diß Briefs/ also daß wir solchem seiner Kuniglichen Majestat Außtrag vnd Entschied in allen seinen Puncten vnd Artickeln gehorsamlich vnd on alle Weigerung leben vnd nachkommen/ vnd darwider nit sein/ noch handeln/ noch den vnsern zuthun gestatten sollen vnd wollen/ in kein weiß/ getreülich vnd vngeverlich. Deß zu Vrkund haben wir bayd vnsere Insiegel an diesen Brief gehenckt. Der geben ist zu München an dem hailgen Auffart-Abend/ als man zalt von Christi vnsers lieben Herren Geburt fünfftzehenhundert vnd fünff Jahr.

II.

Erklährung Pfaltzgraf Philipßens/ als Vormunden Pfaltzgraf Ruprechts hinterlassener Söhne/ in prædictâ causâ.

Gol-

Goldast. dict. loc.

WIr Friedrich von Gottes gnaden Pfaltz-Graf bey Rein / Herzog in Beyern vnd der hochgebornen Fürsten / vnsern lieben Vettern / Herrn Ot Hainrichs und Herrn Philipsen Gebrüdern / Pfaltz Graven bey Rein / Herzogen in nydern- vnd obern-Bayern verordenter Vormund / Bekennen / als Wir / im namen vnd an statt weylendt deß Hochgebornen Fürsten / vnsers lieben Bruders / Herzog Ruprechts von Bayern Sün / obgemelt Herzog Othainrichs und Herzog Philipsen / an einem / vnd die Hochgeborne Fürsten / Herr Albrecht / vnd Herr Wolfgang auch Pfaltz Graven bey Rein / vnd Herzogen in Obern- und Niedern Bayern / anders tayls / die Irrung und Spenn / so sich von wegen weylendt des Hochgebornen Fürsten / Herren Jörgen / Pfaltz Graven bey Reine / Herzogen in Niedern vnd Obern Beyern etc. hinterlassen Fürstenthumb / Landt vnd Lewt / vnd anders / nichts ausgenommen / zwischen Vns bayderseit halten / auf den Aller Durchleüchtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Maximilian / Rom. Kunig / etc. vnsern allergnedigisten Herrn / als Rom. Kunig / vnserm rechten Herrn vnd ordenlichen Richter / zu endlichem Außtrag vnd Entschyd gestelt / daß Wir demnach / für Vns selbs vnd der genanten vnser Vettern wegen / demselben vnsern allergnedigisten Herrn / dem Rom. Kunig / bey vnsern Fürstl. Wirden zugesagt vnd versprochen haben / vnd thun das wißentlich in kraft diß Briefs / also / daß Wir solchem seiner Kunigklichen Majestät Außtrag vnd Entscheid in allen seinen Puncten und Artickeln gehorsamlich und ohn alle Weigerung leben und nachkommen / vnd darwieder nit seyn / noch handeln / noch das den vnsern zuthun gestatten sollen noch wollen / in kain weyß / ge-

trewlich vnd vngeverlich. Deß zu Vrkund haben Wir vnser Vormundschaft-Secret an diesen Brief gehangen. Datum zu Coln am Dornstag S. Jacobs Abend Apostoli/ Ao. Domini 1505.

Wie die Partheyen deshalber auf dem Reichstage erschienen.

§. 3. Auf dem Cöllnischen Reichs-Tage erschien nun zwar Chur-Fürst Philips zu Pfaltz/ allein als der zu Erörterung der Beyer- und Pfältzischen Successions-Irrungen anberaumte Termin anbey kam/ reisete derselbe mit Unwillen Keyserl. Majest. davon/ weshalber Er auch der Reichs-Acht nicht entlediget wurde. Hingegen der jungen Pfaltz-Grafen Vormund erschien in Persohn sowohl auf dem Reichs-Tage insgemein als in angeregtem Termino, die beeden Gebrüdere aber von Beyern schickten ihre Gevollmächtigte/ welche sich durch folgendes Mandat legitimirten:

Hertzog Albrechts und Herzog Wolfgangs/ Gebrüdere zu Beyern/ Vollmacht in der Beyer- und Pfältzischen Succession-Sache.

Goldast. d. l.

VOn Gottes gnaden Wir Albrecht vnd Wolfgang/ Gebrüdere/ bayde Pfaltz-Grafen bey Reyn/ Herzogen in Obern- vnd Nydern-Bayern etc. Bekennen mit diesem Brief/ Als der Allerdurchleüchtigst Großmechtigst Fürst und Herr/ Herr Maximilian/ Rom. Kunig/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ vnser aller gnedigister lieber Herr vnd Schwager/ Vns Gebrüdern an einem/ und dem hochgebornen Fürsten/ Herzog Friedrichen/ auch Pfaltz Grafen bey Rein vnd Herzog in Bayrn/ vnsern lieben Vettern/ an stat vnd von wegen seiner jungen Vettern/ Herzogen Othainrichs vnd Philipsen/ Gebrüdern/ weylendt seines Bruders/ Herzog Ruprechts/ Sün/ anders tails/ in den schwebenden Irrungen

gen

gen vnd Spennen / weylendt vnsers Vettern / Herzog Jörgens in Bayrn etc. hinterlassen Fürstenthumb/Landt/ Lewt vnd Güt/ varend vnd ligend/ nichts außgenommen berürendt/ vnser bayden tailen ainen gütlichen vnd endlichen Entschiedtag/ auf vnser zu bayder seit bewilligten Compromiß vnd Zustellung der Sachen in ihr Kunigl. Majest. aygen Person/ als vnsern Ober vnd rechten Herrn/ frey/ ohn alle Fürwort geschehen zu Cöln am XIX. Tag des Monats May vor Irer Kuniglichen Majestat zu erscheynen/ vnd endlicher Handlung vnd Endschids in angeregten Irrungen vnd Spennen zugewarten/ ernent vnd angesetzt hat. Nachdem Wir aber auß sundern mercklichen Vrsachen vnd Verhindrungen Vns dieser Zeit aus vnserm Fürstenthum personlich soweit nit tun mügen/ So haben Wir bayd Gebrüder/ hievor benendt/ die Wirdigen/ Vesten/ Ersamen/ Hochgelerten/ Fürsichtigen vnd Weysen/ vnser Rete/ Landsessen vnd lieben Getrewen/ Virichen von Westersteten Thumherrn zu Augspurg/ Johann Adelman/ Comentherrn zu Plumental/ Wolfgangn von Aheym zu Wildnaw/ vnsern Hofmaysster/ Sigmunden von Rohrbach/ künigklichen Haubtmann zu Regenspurg/ bayde Ritter/ Hansen von Paulstorf/ vnsern Vizthumb in Nider-Baiern/ etc. Doctor Peter Pawmgartner/ Ludwigen von Sennen/ Bartholomeen Schrencken zu München/ Beyten Peringer zu Ingolstatt/ beyd vnser Bürger/ zu diesem kunigklichen Tag/ mit samt unsern Landschaften verordnet/ vnd den allen samentlich vnd sunderlich vnsern vollmechtigen Gewalt geben/ vnd thun das hiemit vnd in kraft dieß Briefs/ solchen künigklichen tag/ an vnser statt vnd auß vnserm sundern Bevehl/ zu besuchen/ vnser Notturft/ Sachen vnd Gerechtigkait fürzutragen vnnd des Gegentayls

tayls darthun vnnd fürbringen zu wiederſprechen / abzulaynen / vnd zuvernichten. Ob auch die Kunigkliche Majeſtat / mit Wiſſen bayder tayl gütlich Handlung halten wolt / auf vnſer Inſtruction, deßhalb ynen / vnſern Reten vnd Anwalden / gegeben / ſolich Handlung zu hören / gebürlich Antwurt / vnſerm Bevelch gemäß / darzugeben / vnd ſich / nach geſtalt vnſer klarn Gerechtigkait vnd behabts Rechtens / in allweg gebürlich zuhalten. Wo aber mit Wiſſen kain endlicher Vertrag geſchehen möcht / auf vnſer bayder tail Hindergang vnd frye Zuſtellung der Sachen zu irer Kuniglichen Majeſtat / von derſelben irer Majeſtat endlichen Endſchied im Handel zuvordern / zubitten / vnnd zuverhören / irer Küniglichen Majeſtat nottürftig Endſchid-Brief darüber zubegern / anzunemmen / vnnd Vns die zu zupringen / vnd alles anders / wie das vnſer Notturft erfordert / vnd jnen vnſern Anwaldten begegnen wirdet / von vnſern wegen zuhandeln / zuthun und zulaſſen / wie wir dann / ſelbſtperſönlich zugegen / handeln / thun vnd laſſen möchten / vnd ob die benanten vnſer Rete vnd Anwaldte merers Gwalts / dann hierinn begriffen iſt / nottürftig wurden / den wellen Wir Jhn hiemit volkomenlich auch gegeben haben / zu Gewinn / zu Verluſt / vnd aller Handlung diß vnſers Hindergangs auf die Romiſch Kunigklich Majeſtat. Vnd was alſo durch angeregt vnſer Rete vnd Anwaldte in dieſem vnſerm Handel / von vnſern wegen / gehandelt wirdet / das gereden Wir / bey vnnſern Fürſtlichen Wirden vnd Worten / ſteet / veſt / vnnd aufrecht / auch deßhalb vnſer Ret vnd Anweldte ohn Schaden zuhalten / mit Vrkund diß Briefs / durch vnſer bayder Herzog Albrechts vnd Herzog Wolfgangs anhangenden Jnſiegeln beveſtig. Geſchehen zu München / und angeregter Brieff iſt geben am hailigen Auffarts-Abend / alß mann zalt nach

Chri-

Christi vnsers lieben Herren Geburt fünfzehenhundert vnnd im fünfften Jahr.

§. 4. Hierauf wurde die Handlung vorgenommen und von Keyser Maximiliano I. ein *Definitiv-Decret* nachstehenden Inhalts ertheilet: Keys. Maj. ertheilet ein Definitiv-Decret.

Keysers Maximiliani I. Difinitiv-Decret in der Beyer- und Pfältzischen Successions-Sache.

Goldast. dict. loc. pag. 46.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden/ Römischer Kunig/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien etc. Künig/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundy/ zu Lotteringk/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kernten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lyzemberg vnnd zu Geldern/ Landgrave in Elsaß/ Fürst zu Schwaben/ Pfaltz-Grave zu Habspurg/ Gefürster Grave zu Burgundi/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Görtz/ zu Arthois/ zu Holandt/ zu Selandt/ zu Phirdt/ zu Küburg/ zu Namur vnd zu Zupfen/ Marggraff des hailigen Römischen Raychs der Enns vnd zu Burgaw/ Herr zu Frießland/ auf der Windischen Marck/ zu Mecheln/ zu Portenaw vnd zu Salins etc.

Bekennen offenlich mit diesem Brief vnnd thun kund allermengklich: Alß sich/ nach Abgang weilend des Hochgebornen/ vnsers lieben Oheym vnd Fürsten/ **Herzog Jörgen von Bayrn**/ von wegen seiner **verlassen Fürstenthumb/ Landt/ Lwet/ Hab vnnd Güter**/ zwischen den Hochgebornen/ **Albrechten** vnd **Wolffgangen**/ Gebrüdern/ Pfaltzgrafen bey Rein vnd Herzogen

zogen in Bayrn/ vnsern lieben Schwagern/ Oheymen vnd Fürsten an ainem; vnd weylendt **Herzog Rüprechten** von Bayern/ in Namen seiner Gemahel **Frawen Elisabethen**/ desselben Herzog Jörgen Tochter/ vnd jrer Erben/ anders tayl: Jrrung vnd Spennen begeben haben/ Wir die für Vns/ als Römischen Künig/ erfordert/ verhört/ vnd mit fleiß vnderstanden/ die gütlich hynzulegen/ vnd zuvertragen/ vnd alß die Gütlichkeit nit stat haben wolt/ darin/ als ordenlicher Richter/ Tag angesezt vnd Vrtail vnd Recht gesprochen. Nun sein zwischen denselben Parteyen/ vmb Vollziehung willen solcher Vrtail vnd rechtens/ mercklich Krieg vnd Aufruhr erwachsen/ vnd indem die genannten Hertzog Ruprecht vnd sein Gemahl mit todt abgangen/ vnd dannocht dieselben Krieg vnnd Aufrühren/ im Namen ihrer verlassen Sün/ Herzog Othainrichs und Herzog Philipßen/ geübt worden; Dieweil aber die Vnß vnd dem hailgen Reich/ in andern obliegenden Sachen/ mercklich Verhindrung pracht/ vnd auch dieselben Herzog Othainrichs vnd Herzog Philips/ ihr vogther Jar noch nicht erraicht/ haben Wir dem hailgen Reich/ Teütscher Nation vnd gemainer Christenhait/ zu Auffenthalt/ Friden und Guten/ alß Römischer Künig vnd obrister Gerhab/ dem das zuthun gebürt vnd zustehet/ mit Willen vnd Zugeben des Hochgebornen **Philipsen**/ Pfaltzgraf bey Rein etc. vnsers lieben Oheym/ als Jrs Alt-Vaters/ damit solichen Krieg vnd Vnrat abgestelt/ vnd schweres Blutvergießen der Christen-Menschen/ vnd Verhörung vnd Verderbung der Land vnd Leüt verhüt/ auch das/ so von jhrentwegen gehandelt werd/ kräftig sey/ vnd also die Sachen zu frid vnd ainigkeit kommen/ den Hochgebornen **Friedrichen** Pfaltzgrafen bey Rein vnd Herzog in Bayrn/ vnsern lieben

ben Oheym vnd Fürsten/ den yezgenanten Herzog Othainrichen vnd Herzog Philipsen/ als iren gesipten Freund/ zu Tutor vnd Vormund gesezt vnd geordnet/ vnd darauf mit den gemelten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen/ deßgleichen mit demselben Herzog Friedrichen/ alß Tutor vnd Vormund/ in Namen vnd an stat der berürten seiner jungen Vettern/ so viel gehandelt/ daß sy zu bayder seit/ aus vnderteniger Gehorsam/ all vnd jeglich obbestymbt Irrung vnd Spen/ von wegen der Fürstenthumb/ Land und Lewt/ Hab vnd Güter/ so derselb Herzog Jörg hinder sich verlassen hat/ nichts davon außgenommen/ gantz frey/ wilkürlich/ ohn alle Fürwort/ auf Vns/ als Rom. Kunig/ jren rechten Herrn vnd ordentlichen Richter/ zu endlichem vnserm Außtrag vnd Entschied gestelt/ vnd sich gegen Vns verschrieben/ zugesagt vnd versprochen haben/ daß sy solchem vnserm Außtrag vnd Entschid in allen seinen Puncten vnd Artickeln gehorsamlich vnd on alle Waigerung leben vnd nachkommen/ vnd darwieder nit sein noch handeln/ noch den irn oder yemants andern von Irn wegen zuthun gestatten sollen vnd wollen.

Auf sollich Verwilligung vnd in kraft deß Gewalts/ so Vns die Ersamen/ Gelerten/ vnser andechtig vnd deß Reichs lieb getrew/ Vlrichs von Westersteten Thumherr zu Augspurg/ Johanns Adelmann/ Comment-Herr zu Plumental/ Wolffgang von Ahaym/ Sigmund von Rorbach/ Hans von Paulstorff/ Doctor Peter Paumgartner/ Ludwig von Sennen/ Bartholomee Schrenck/ vnd Veit Peringer/ von Herzog Albrechen vnd Herzogen Wolfgangen fürpracht/ haben Wir vorgenannter Kunig Maximilian auf diesem vnserm gegenwertigen Tag/ so Wir deßhalben hayden Partheyen ernent/ mit wolbe-

dachtem Mut vnd zeytigem Rat / zwischen bayden vorgemelten Partheyen / in der angezaigten Sachen vnd Irrung / Herzog Jörgens verlassen Fürstenthumb Land / Leüt / Hab vnd Güter / berürendt / vnsern endtlichen Ausspruch vnd Entschied getan vnd geben. Thun vnd geben den auch wissentlich in kraft diß Briefs / wie von Wort zu Wort hernach geschriben stehet:

Anfencklich sprechen vnd entschaiden wir / daß all und yeglich Vechde / Feyendschaft vnd Wiederwillen / so sich in dieser Kriegshandlung zwischen den Partheyen / auch jren Dienern / Anhängern vnd Verwanten / begeben hat / wie das sein möcht / nichts / außgenommen / ganz todt / ab vnd vertziegen seyn / vnd kayn tayl den andern / noch sunder Personen / darumb weder inner noch ausserhalb rechtens / mit Worten vnd Wercken nit ersuchen / ansprechen / rechtfertigen / schmehen / noch belaydigen sol / in kain Weiß.

Weiter sprechen vnd entschaiden Wir / daß Herzog Friedrichen / als Vormundt / an stat vnd von wegen seiner Vettern / Herzog Othayrichs vnnd Herzog Philipsen / jren Erben vnd Nachkommen / verfolgen vnd zustehen sol an Schlossen / Stetten / Landen / Lewten vnd Gülten mit der Mannschaft vnd aller ander Oberkeit / Herligkait / Gerechtigkeit und Zugehörung.

Item Schloß vnd Satt Newburg an der Thunaw / mit sampt ihren Herrligkeiten vnd Zugehörungen vnd dazu her dißhalb der Thunaw / ausserhalb der Stadt Ingolstadt mit ihrer Zugehörung / was Herzog Jörg am Oberlandt verlassen hat / alles biß in zwainzig tausent Güldin

Rei-

Reinisch Nuz und Gelts nach gewönlichem Anschlag/ vnd was solch Oberland nicht ertragen mag/ sol Im erstat werden am Niederland auch herdißhalb der Thunaw/ vnd andern Landen/ so Herzog Albrecht vnd Herzog Wolfgang am Norckaw vnd vor den Wald haben; Doch außgenommen/ was durch Herzog Albrechten vnd Herzog Wolfgangen hingeben ist. Vnd ob die Gült herdißhalb der Thunaw die Summa der zwainzig tausent Güldin Reynisch Nutz vnd Gelts/ nach obgemelten Anschlag/ nicht ertragen möcht/ so sollen wir Macht vnd Gewalt haben die Ubertewrung vnd Erstattung an andern Stücken enhalb auf der andern seyten der Thunaw außzuzaigen.

Item vber sollich zwayntzig tausend Gülten Reinisch nuz vnnd gelts/ sprechen wir Herzog Friedrichen/ als Vormundt/ erblichen/ wie vor stat/ noch vir tausendt Gülden Reinisch Nuz vnd Gelts/ nach vorgemeltem Anschlag/ an Schlossen/ Stetten/ Landen/ Lewten vnd Gülten auf maßen/ wie die zwayntzig tawsend Güldin Nuz vnnd Gelts/ wie wir dann die anzaygen werden.

Weyter sprechen vnd entschayden wir/ daß Herzog Albrechten vnd Herzog Wolfgangen von Bayrn/ ihren Erben vnd Nachkommen/ zustehen/ verfolgen vnd bleyben sollen/ all vnd yeglich ander Schloß/ Stett/ Land/ Lewt vnd Gült/ so viel der Herzog Jörg von Bäyrn/ vber das/ so Herzog Friedrichen/ als Vormund/ vorgemelter massen zustehet/ hinter sich verlassen

hatt/ mit der Mannschafft/vnd aller ander Oberkait/ Herligkait/ Gerechtigkait vnd Zugehörung/ nichts davon außgenommen.

Derrer sprechen Wir/ daß Herzog Friedrichen/ als Vormund / erblichen / wie vorstehet / zustehen vnd verfolgen sollen/ alle Barschafft/ Silbergeschir / Claynat / Edelgestain / Berlin vnd Gewant / mit sampt aller andern varenden Hab so in bayden Schlossen Lanßhut vnd Burcßhausen seyn. Doch sol Herzog Friderich/ Kelch/ Meßgewandt/ vnd was zu dem Gozdienst gehört/ in der Capeln in denselben Schlossen lassen / mit sampt etlichem gemaynen Haußrat/ nach seinem Gevallen. Sunst in allen andern Schlossen/ Stetten vnd Flecken sol ainem yeden/ so dieselben einnemen wirdet/ die farendt Hab/ wie die auf dem Tag datum diß Spruchs darinn ist/ beleyben.

Dann/ von wegen des Geschütz / Büchsen/ Bulver vnd ander ihre Zugehörung/ so Herzog Jörg verlassen hat/ sprechen wir/ daß solch gleich halb getaylet/ vnnd ydem theil das halb gegeben werde.

Der Kasten vnd Getrayds halben/ so noch vorhanden ist/ sprechen wir / daß solichs auch gleych halbs getaylt / vnd ydem Tayl das halb gegeben. Vnnd sol nach hewt Dato nichts davon verendert werden / biß die taylung desselben Getrayds beschehen / allain / was zu Vnderhaltung derselben Schloß noth ist / darinn sollen auch bayd Partheyen bey ihren Pflichten kain Geverlichkait brauchen.

An/

Antreffent die Schuld/ Sprechen Wir/ was yder tayl/ nach weylendt Herzog Jörgen Abgang/von Schulden gemacht hat/daß yeder Tayl daſſelb bezal.

Wir ſprechen auch/ daß von bayden Partheyen gegen allen vnd yden Vntertahnen/ in was Standts oder Weſens die ſeyn/dieſer vorberürten Irrung vnd Kriegsleüffen halben/ kaynerley Vngenad oder Strafe fürgenommen/ ſunder alles todt vnd abſeyn/ vnd deßhalben nichts gehandelt werden ſol.

Item/ was freyer Schulden/ von Herzog Jörgen herürent/die nicht auß Pflegen/Ampten/ oder andern dergleichen verſchrieben ſeyn/ Sprechen wir/ daß dieſelben durch Herzog Friedrichen wir/ als Vormundt/ bezalt werden. Deßgleichen/ was Herzog Jorg dermaßen ausgeliben/ oder Schulden het/ die ſollen Herzog Friedrichen zuſtehen.

Item/ was rechtfertig Verſchreibungen von Herzog Jorgen auf Sloſſen/Stetten/Emptern oder Flecken außgegangen wärn/Sprechen wir/ daß die durch Herzog Albrecht vnd Herzog Wolfgang volzogen werden ſolen.

Wir ſprechen auch/ daß yder tayl dem andern vbergeb all brieflich Vrkund/Vrbar/Bucher vnd ander Gerechtigkait zu den Stücken/Schloſſen/ Stetten vnnd Flecken/ ſo ainem yden beleyben/ vnd darinn kain Verzug oder Geverligkait gebraucht werde.

Item all Schloß/ Stett vnd Flecken/ſo Her-

zog Friedrichen / als Vormundt / zustehen / sol Er von Vnns / als Romischen Kunig / als ein Fürst des Reichs vnd Vormund / in Namen vnd von wegen seiner Vettern / Herzog Othainrich vnd Herzog Philipsen / ihrer Erben vnd Nachkommen / empfahen / wie im hailigen Reich Herkommen vnd der Gebrauch ist. Außgenommen die Stuck / wo die darunder weren / die von anderm zu Lehen herrürten / vnd darumb Vns glaublicher Schein / darab Wir begnügig sind / fürbracht wirdet.

Item / es sol ain yeder seine Vnterthanen / so ihm zustehen werden / bey ihren Freyheiten vnd altem Herkommen beleyben lassen / vnd ihnen die confirmirn vnd besteten / als sich gebürt.

Item / so sprechen Wir / daß zwischen Dato diß Spruchs vnd S. Michels tag nechstkünftig / dem genanten Herzog Friedrichen / als Vormundt / erblichen / wie obstehet / dise nachgeschriben stuc abgetretten / eingeantwurtt werden vnd bleiben sollen: Nemlich / Schloß vnd Stad Newburg / Schloß Reichershofen / Schloß vnd die Stadt Lawingen Schloß vnd Stadt Hochstet / Schloß vnd Stadt Gundelfingen / Schloß vnd Stadt Haydegk / Stadt Sultzbach / Schloß vnd Marckt Lengfeldt / Schloß vnd Stadt Veldorff / Schloß vnd Stadt Hennaw / Schloß vnd Marckt Calmünz / vnd Stadt Weyden / mit der Mannschafft vnd aller ander Oberkait / Herligkait / Gerechtigkait / Nutzung / zu / vnd eingehörungen.

Item /

Item/ so sprechen Wir/ daß herwiederumb derselb Herzog Friedrich/ als Vormundt/ den yetzgenannten Herzog Albrecht vnnd Herzog Wolfgang/ auch in der berürten Zeit zwischen hie vnd S. Michels/ Tag nechstkoment/ erblichen abtretten/ ein antwurtten vnd vbergeben sol/ all vnd yegklich Schloß/ Stett/ Landt/ Lewt vnd Gilt mit der Mannschaft/ vnd aller ander Ober-
kait/ Herrligkait/ Gerechtigkait/ Nuzungen/ zu- vnd Einhörungen/ so vil der weylent Herzog Jörg vber die yezbestimten Schloß/ Stett/ Land/ Lewt vnd Gült/ hinder sich verlassen/ vnd derselb Herzog Friedrich/ als Vormund/ inhatt. Vnnd die Taration vnd Außzaigung der Gült/ nach obgemelten Anschlag/ sol beschehen/ auf das allerfürderlichst; Doch sol dieselb Taration vnd Außzaigung endlichen vor S. Jörgen-Tag nechstkünftig geendet vnd volzogen werden/ vnd mit derselben Taration sol auch auf den Tag/ wie den die nachgemelte Commissari ernennen/ angefangen werden; vnnd mitler Zeit/ biß solche Taration beschehen/ vnd Herzog Friederich der obberürter Vier- vnd Zwanzig tawsend Gldin Nuz vnd Gelts/ an Schlossen/ Stetten/ Landen vnnd Lewten/ wie vorstehet/ genzlichen vergnügt ist/ sol Herzog Friedrich als Vormund/ vmb den Außstand derselben Nutz vnd Gült zu Vnderpfandt inbehalten diese stück/ auch mit der Mannschaft vnd aller ander Oberkait/ Herligkait/ Gerechtigkait/ Nuzungen/ Zu- vnd Einhörungen: nemlich Schloß vnnd Stadt Wasserburg/ außgenommen das Rentmaysterampt/ Item

Schloß

Schloß vnd Stadt Trawnstain/ Schloß Wald mit dem Oettinger Forst / Schloß Dorsperg/ Schloß Mermoß / Schloß Marquartstein/ Schloß Kling mit samt seinem Amt; Vnd Er solchs Außstandß vergnügt ist / soll Er desselben Vnterpfands den gemelten Herzog Albrechten vnd Herzog Wolfgangen wiederumb abtretten.

Vnnd demnach sprechen Wir/ daß yder tayl drey verordne/ so die Gülten außzaigen vnd taxiern / vnnd die Taylung des Geschütz vnd Getrayds thun/ wie obstehet; denselben wollen wir Gewalt vnd Bevelch geben / sich des/ der Notturft nach/ bey den Partheyen/ vnd wo noht ist/ zuerkunden/ Inhalt vnsers Mandats / dem auch also Volziehung beschehen sol. Vnnd wo dieselbens nicht ainhellig würden/ oder nit ain merers machen/ so sollen Wir ainen Obmann ernennen/ vnnd welchem tayl derselb zufellet/ also/ daß Er ain merers machet/ dem sol ohn Waigerung gelebt werden.

Wir behalten Vns auch hierin bevor / ob in ainem oder mer Artickeln Irrung oder Vnverstendnüß einfiele / in was Scheyn das beschech/ daß wir darinn Erklerung vnd Erlawterung zuthun/ Macht haben / vnd es darbey / in kraft diß Spruchs/ ohn alle Waygerung beleyben/ vnd nicht destminder mit Volziehung aller ander Artickel/ lawt diß Spruchs/ procedirt/ vnd fürgefahren werden / vnd darinn kainer auf dieselben Irrungen nit verziehen noch waygern sol/ damit deßhalben kainerley Irrung / Vnlust oder Wiederwillen zwischen den Partheyen erwachs.

Vnnd

Vnnd dem allen nach haben Wir alle außgangen Achten und Aberachten/ wie die genannt werden möchten/ hiemit genzlich aufgehebt vnd abgethan/ heben vf vnnd thun die ab/ ordnen vnd wellen auch/ wissentlich/ in kraft diß Briefs/ daß menigklich wiederumb zu seinen liegenden Gütern/ wie ein jeder die vor derselben Acht ingehebt hat/ komen vnd gelassen werden sol. Das ist zuverstehen/ die/ so weilend Herzog Ruprechten/ auch seiner Gemahel/ vnd nach jrem Todt jren Hawbtleuten anhengig/ vnd nit vnter PfaltzGraf Philipsen gesessen/ oder in seinem Soldt gewesen seyn. Doch behalten Wir Vnns hierinn bevor vnser Interesse/ von wegen vnser Gerechtigkeit/ so Wir/ als Römischer Kunig/ nach deß genannten Herzog Jorgens todt/ zu seinen Fürstenthumb/ Landen/ Lewten/ Haben vnd Gütern/ gehabt haben/ vnd was wir vor disem Spruch von Herzog Jorgen Gütern/ Schulden vnd der Acht berürendt/ vergeben haben/ wie wir dann dasselb alles weyter erklern werden. Es sol auch hierinn vorbehalten seyn/ was bayd Partheyen weylend Herzog Jorgen Tochter/ so noch in Leben ist/ schuldig sind.

Vnnd nachdem die genannten Hertzog Albrecht vnd Hertzog Wolfgang/ auch der gemelt Hertzog Friedrich von Beyern/ als Tutor vnd Vormundt der vorangezaygten seiner Vettern/ Hertzog Othainrichs vnd Herzog Philipsen/ in jrem namen vnd an jrer stat/ in solchen vnsern endlichen Spruch vnd Entschid verwilligt/ wie vorstehet/ vnd bey ir aller Fürstl. Ehren vnd Wirden zugesagt/ daß sy

demselben vnsern endlichen Spruch vnd Entschid gestracks leben/ denn auch getrawlich halten/ vnd ohn alle Außzug vnd Weigerung vollstrecken/ vnd darwieder nicht thun oder handeln/noch das den ihren oder Yemants andern von ihren wegen zuthun/ nicht bevehlen oder gestatten sollen vnd wollen: So setzen/ ordnen vnd wollen wir/ von Romischer Kunigklicher Macht/ vollkommenheit/ wissentlich/ in Kraft diß Briefs/ daß dieser vnser endlicher Spruch vnd Entschid/ in allen seinen Puncten/ Artikeln/ Inhaltungen/ Maynungen vnd Begreiffungen/ in ewig Zeit/ steet/ vest/ vnd vnwiederrüflichen gehalten/ vnnd dem alle Partheyen gestracks leben vnd Vollziehung thun sollen. Ob aber ain oder die ander Partey demselben/ in ainem oder mehr Puncten vnd Artickeln/ wiederwertig seyn/ vnd den nach seiner Begreiffunge nicht halten oder vollziehen würden/ das doch nicht seyn sol/ daß darauf dieselb vngehorsam Parthey vnß allweg/ so oft das beschicht/ in vnser Künigklich Cammer ain Million löttigs Gold zu Strafe vnd pein vnableßlich zu bezalen verfallen seyn/ vnd sol nichts destminder diser vnser endlicher Spruch vnd Endscheid bey Kräften beleyben. Vnnd wir wollen alßdann der gehorsamen Partey dieselb Pen auß vnser Cammer halbs raichen vnd geben. Vnnd dabey sind gewesen/ die Ehrwirdigen/ Hochgebornen/ Wolgebornen/ Edlen vnd Ersamen/ vnser lieb Neven/ Oheymen/ Churfürsten/ Fürsten/ Andechtigen vnd des Reichs Getrewen/

Herman/ Ertz Bischoff zu Cölln/ des Hail. Rom. Reichs in Italien Ertz Kanzler.

Jacob/ Ertz Bischoff zu Trier/ des Hail. Rom. Reichs in Gallien vnd durch das Künigreich Arelat Ertz Cantzler

Fried-

Friderich/ Herzog zu Sachsen/ Langraf in Doringen vnd Marggraf zu Meychsen/ des Hail. Rom. Reichs Ertz-Marschalck.
Joachim/ Marckgraf zu Brandenburg/ zu Stetin/ Pomern/ der Cassuben vnd Wenden/ Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ vnd Fürst zu Rügen/ des hail. Röm. Reichs Ertz-Camerer.
Jorg/ Bischoff zu Babenberg.
Lorenz/ Bischoff zu Wirtzburg.
Conradt/ Bischoff zu Münster/ und Administrator des Stiffts Oßnabrugk.
Johannes/ Herzog zu Sachsen/ Landgraffe in Doringen vnd Marggrave zu Meysen.
Hainrich der Elter/ und Hainrich der Jünger/ auch Erigk/ Herzogen zu Brawnschweygk vnd Lünenburg.
Heinrich/ Herzog zu Mechelburg.
Wilhelm/ Herzog zu Gülch vnd zum Berck.
Cristoff/ Bischoff zu Kiemsee.
Peter/ Bischoff zu Tritst/ und
Cristoff/ Bischoff zu Laywach.
Adolff/ Graf zu Nassaw/ Herr zu Wißbaden.
Eytel Friedrich/ Graf zu Zollern/ vnser Hofmaister.
Philips/ Graf zu Waldegk.
Johann/ Graf zu Hollstain und Schauemburg.
Reinhart/ Grafe zu Reinegk.
Sigmund/ Graf zu Lupfen/ vnd
Felix/ Graf zu Werdenberg/ vnd zu dem Hailigen-Berg.
Cristoff/ Herr zu Limburg/ des Hail. Römischen Reichs Erbschenck.

Lienhart von Frawenberg/ Freyherr zum Hag/
vnd
Gerlach/ Herr zu Eisenburg/ vnd darzu vnser
Hof-Rate.
Matthias Lang/ Administrator des Stiffts
Gurgkh/ vnd Thum-Probst zu Augspurg.
Christoff von Schroffenstain/ Coadjutor des
Stiffts Brichsen.
Pauls von Lichtenstayn/ vnser Marschalck.
Cipprian von Serrentein/ vnser Cantzler.
Wolffgang von Zülhart/ Thum-Techant zu
Augspurg.
Sigmund Pflug.
Erasmus Topler.
Wilhelm von Wolffstain.
Balthasar Wolff von Wolfstain.
Heringus Frieß.
Hainrich Hayden.
Valentin von Turckhaym/ vnser Kuniglicher Kam-
mer-Procurator-Viscal vnd
Johann Schnaydpeck/ Lehrer der Recht.
Wilhelm zu Pappenhaym/ des heil. Röm. Reichs
Erzmarschalck.
Vnnd vnser vnnd des hailigen Reichs-Stätt/
Straßburg.
Lübegk.
Augspurg/ vnd
Franckfurt/ Botschafften.

Deß zu Vrkund seyn diser Spruch-Brief zween in gleicher lawt/ mit vnsern Kunigklichen anhangenden Insiegel gefertiget/ vnd yedem Thayl ainer vberantwurt. Geben in vnnser vnd des hailigen Reichs Stadt Cölln/

an

an dem dreyßigsten Tag deß Monats Julii / Anno nach Christi Geburt funfzehenhundert vnnd im fünften / Vnser Reiche / des Römischen / im zwayntzigisten / vnd des Hungerischen / im sechtzehenden Jaren.

Und notificiret solches denen Beyerischen Landt-Ständen.

§. 5. Es liessen auch Keyserl. Majest. an die Landt-Stände in Ober- und Nieder-Beyern / wegen Dero ertheilten Decrets / nachfolgendes Mandat ergehen:

Keysers Maximiliani I. Mandat an die Land-Stände in Ober- und Nieder-Beyern / wegen des in der Succession-Sache ertheilten Decrets.

Goldast. dict. loc. pag. 45.

WIr Maximilian / von Gots Gnaden Römischer Kunig / zu allen Zeiten Merer deß Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien etc. Künig / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / vnnd Pfaltzgrafe etc. Empieten den Ersamen vnd Edlen / vnsern Andechtigen vnd deß Reichs lieben getreuen / allen Lantsessen / Vnterthanen vnd Verwanten / des Fürstenthums in nidern- vnd obern-Bayern / in was Würden / Standts / oder Wesen die seyn / so diß nach geschrieben sachen berürt / vnd mit diesem vnsern Künigklichen Brief / oder glaublichen Abschrift davon ersucht werden / vnser Gnad vnnd alles Gut. Ersamen vnd edlen lieben andechtigen vnd Getrewen: Wir haben / in den Irrungen vnnd Spennen / so sich zwischen den hochgebornen Albrechten / vnserm Schwager / vnd Wolfgangen / Gebrüdern an ainem / vnnd weylend Herzog Ruprechten auch seiner Gemahel vnnd nachvolgende Hertzog Friedrichs / als Vormundt desselben Hertzog Ruprechts gelassen Kinder / alle Pfaltzgraffe bey Reine vnnd Herzogen in Bevern / vnsern lieben Oheymen vnnd Fürsten / anders tayls / von wegen weylend

Hertzog Jörgens von Beyern/ gelassen Fürstenthumb/ Land vnd Lewt/ Hab vnnd Güter/ soviel Er des hinder sich verlassen hat/ gehalten/ auf vnnserm nechsten Reichs-Tag zu Cölln/ mit Raht vnd Beywesen vnnser vnnd deß Reichs ChurFürsten/ Fürsten vnnd annder Stenndte/ in mercklicher Anzal/ zwischen den gemelten Partheyen ainen endlichen Spruch vnnd Endschid getan/ den sy auch zu bayder seit/ nemlich Herzog Albrecht vnnd Hertzog Wolfgang/ durch ihr vollmechtig Räht vnnd Anwaldt/ vnd dann Hertzog Friederich durch sich selbs/ als Vormundt/ in Namen vnnd stat seines Bruders/ Hertzog Ruprechts/ gelaßner Kinder/ Herzog Othaynrichs vnnd Herzog Philipsen/ also angenomen/ vnd Vns zu gesagt/ sich auch deß gnugsamlich verschrieben haben/ solchem Spruch vnnd Endschyd zu leben/ vnd den stet vnnd fest zuhalten. Demnach gebieten wir Eüch allen samentlich/ vnnd ewer jedem insunderhayt/ von Romischer Königl. Macht/ ernstlich/ mit diesen Brief/ vnd wollen/ daß ihr dem obbestymten vnserm Kunigkl. Spruch vnd Endschid zwischen den vorgenanten Partheyen/ Hertzog Albrechten vnnd Hertzog Wolffgangen/ an ainem/ vnd Hertzog Fridrichen/ als Vormundt/ anders tayls/ in allen seinen Puncten vnnd Artickeln/ sovil der ewer jden berürn würdet/ anhanget/ vnterworffen seyet/ vnd den eürwers tails getreüwlich haltet/ vnd volziehet/ vnd Eüch des nit setzet noch widert; Auch kayner Parthey nun hinfür/ von datum des gemelten vnsers Spruchs vnd Endschids anzufahen/ keinerläy Rent/ Nutz/ Gült/ Stewrn/ noch ander Gevelle/ wie die genannt werden möchten/ nit raychet noch gebet/ sunder die bey ewern Handen vnd Gewalt behaltet/ solang biß die Schloß/ Stett/ Flecken/ Land/ Lewt/ Gült vnd Güter/ nach lawt deßelben Spruchs/ getaylet und

yeder

yeder Parthey das / so ihr dieselb Taylung zugibt / eingeantwurt wirdet / alßdann mag yeder tail solich Rent / Nutz / Gült / Steiwrn vnd ander Gefelle / von seinen Landen vnd Vndertahnen selbs einnemen vnd empfahen / vnd hierinn nit anderst handlet noch vngehorsamlich erscheinet / als lieb euch allen vnd ewer yedem sey / vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straf zu vermeyden. Daran thut ir vnser ernstlich Maynung. Geben zu Fewr am Achten Tag des Monats Augusti / Anno Domini funfzehen hundert vnd im fünften: Vnser Reich des Römischen im 20ten vnd deß hungrischen im 16ten Jahren.

§. 6. Wiewohl aber die Partheyen sich obgedachter maßen erkläret / dem Keyserl. Decret alsofort ohne Wiederspruch parition zuleisten / so kam doch dasselbe nicht zur execution, indem sowohl Herzog Albrecht die den Pupillen zugetheilte Lande nicht aushändigen / als auch der Vormund / Bischoff Philip / die Pfandt-Städte nicht abtreten wollen. Von welcher Materie, wie auch / auf was Maße der Streit zum völligen Ende kommen / in dem Vierten Buche cap. 15. gnugsame Meldung geschehen soll.

Das Decret kömt nicht zur Execution.

Das VI. Capitel.

Wie auf dem Cölnischen Reichs-Tage 1505. Keyser Maximilian I. versprochen / das gefallene Cammer-Gericht wieder aufzurichten.

§. 1.

DJe Römischen Keyser und Könige haben / nebst denen Chur Fürsten / Fürsten und Ständen des heil. Röm. Reichs / jederzeit wohl und reiflich erwogen / wie schwer / ja unmöglich es sey / daß ein innerlicher beständiger

Republic hat grossen Nutzen vom administrirung der justitz.

ger Friede / Ruhe und Einigkeit / ohne gleichmäßiges gebührendes Recht erhalten werde / sondern / daß in Ermanglung dessen / allerhand Empörungen / Wiederwärtigkeit / Wheden und Raubereyen nothwendig erfolgen müsten / und daß einmahl ohne die Justiz, kein Reich oder Gubernement in der Welt bestehen könne. Wie dann diese und dergleichen Formalia in denen Reichs-Abschieden emphaticè gnug ausgedruckt sich befinden. Und zwar haben dasselbe auch die alten Heyden erkennet; inmassen Plutarchus (in Ethica sive moral. Volum. Commentario ad Principem indoctum,) meldet: *Prisci in hunc modum loquuntur, scribunt & docent:* citra Justitiam rectè dominari ne Jovem quidem posse. Dahero der berühmte Franciscus Petrarcha (in Epist. ad Nicol. Florentinum Regis Sicil. Seneschall. de Princip. offic.) billich inter bona dogmata Regis setzet: *Ut justitiam servet, utpote sine quâ Regnum, licet opulentum & validum, stare nequeat.* Die Uhrsach giebt Alphonsus Alvarez, ein vortrefflicher Consiliarius des Königs in Spanien Philippi secundi, der in Speculo utriusque dignit. Eccl. Polit. c. 49. n. 18. also ratiociniret: *Sicut anima continet corpus, quia recedente eâ corpus dissolvitur, & marcessit: Sic justitia continet Civitates & Regna, quia sine eâ dissolvitur civitas, & non possunt Regna consistere.* Ist also ein wahrhafftiges Axioma Politicum, welches Justus Lipsius Politicor. lib. 2. c. 10. behauptet: *Nullâ potentiâ firmius stabiliri Principatum, quàm Justitia, nullam verò tantam esse Regni firmitatem, quam non dissolvat, quàm non frangat Injustitia.* So auch in Göttlicher Schrifft bewähret ist / da Eccles. cap. 10. der Prophetische Geist und die ewige Weißheit denen Potentaten der Welt drohet: Regnum de Gente ad Gentem transfertur propter injustitias. Dieses Nachdencken hat den gerechte-

sten

sten Keyser *Maximilianum I.* von welchem das Chronicon Carionis lib. 5. schreibet: *Tantas in eum natura, tantasque divina benignitas ex usu Reipubl. dotes effudit atque congessit, & tàm cumulatè, & cunctos suæ ætatis in Orbe Christiano Reges heroici ingenii virtute, solertiâ & alacritate, virtutibus privatis & publicis, togatis, item ac bellicis; ardenti pietatis studiô, tantôque Principe dignâ munificentiâ, generosi Spiritûs invictique animi magnitudine, adversis pariter & secundis casibus, omnium judicio antecessu erit.* Diesen Maximilianum hat solches Nachdencken/ schreibe ich/ zeitlich bewogen/ zur Administration der heilsamen Justiz, im Reich teutscher Nation, das Cammer-Gerichte höchstlöblichst anzuordnen/ wie davon cap. 20. lib. 1. gnugsame Anzeige geschehen.

§. 2. Es hatte nun zwar Keyser Maximilian ein besonder Cammer-Gerichte constituiret/ wie aber dasselbe anno 1502. wiederum aufgehöret/ ist cap. 23. besagten ersten Buchs gemeldet worden. Und obschon Ihre Keyserl. Majest. selbiges zu Regenspurg anderweit aufgerichtet/ so war es doch bald abermahls gefallen/ weiln die Aufrichtung nicht in der Maße/ als man sich zu Worms und Augspurg verglichen/ geschehen/ überdiß auch sothanes hohe Judicium seine Potestät weiters erstrecken wolte/ als die Reichs-Stände ihre Einwilligung gegeben. Jedoch waren nurgedachte Reichs-Stände keinesweges gemeinet/ das gefallene Kammer-Gerichte gar nicht wieder in Gang zubringen/ vielmehr/ als Keyserl. Majestät auf dem Cöllnischen Reichs-Tage das Reichs-Regiment de novo anstellen lassen wolte/ Sie aber zu dieser neuen Verfassung keine inclination hatten/ so thaten dieselben hingegen um Wiederaufrichtung des Kammer-Gerichts Nachsuchung/ wie denn in actis Colonienſibus fol. 15. b. ein Punct solchen Inhalts zulesen: Item betreffend Recht und

Widerauf-richtung des Kamer-Gerichts kömmt in Vorschlag.

Frieden im Reich/ bitten die Stände Ew. Kon. Maj. unterthäniglich/ das Kammer-Gericht in wesentlicher beständtlicher Form wieder aufzurichten/ damit das Recht im Reich ufrichtiglich erhalten/ und der Friede daraus folgen werde.

Der Keyser läst sich solches gefallen.

§. 3. Keyserl. Majestät liessen sich auch darauf solchen Vorschlag gefallen/ und versprachen/ daß Sie das Cammer-Gerichte/ nach Anleitung der zu Worms aufgerichteten und nachgehends zu Augspurg erneuerten Ordnung/ wieder besetzen/ und auf ihre Kosten halten und handhaben wolten. Und weiln vormahls ein keiner Anschlag zu Unterhaltung dieses Gerichts gemacht worden/ solcher aber von etlichen Ständen nicht erleget worden/ so war fernerweit verabschiedet/ die Reste einzubringen/ und davon die Cammer-Gerichts-Personen/ welche etwas/ wegen ihrer Besoldung/ noch zufordern/ bezahlen zulassen. d. l. fol. 38. 40. b.

Das VII. Capitel.

Was auf dem Cölnischen Reichs-Tage anno 1505. wegen Handhab- und Vollziehung des Land-Friedens/ vorgangen.

§. 1.

Nutz des Land-Friedens.

DAß der Land-Friede ein sehr köstlich Kleinod des heiligen Römischen Reichs sey/ ist schon oben cap. 17. lib. 1. angezeiget worden. Der kluge Keyser Maximilian I. sahe gar wohl/ daß/ wenn der innerliche Friede nicht gehandhabet werde/ man wieder die ausländische Feinde nicht viel ausrichten würde. Gleichwie es aber sehr schwer zugehet/ wenn ein Gesetz wieder eine tief eingewurzelte Gewohnheit in Ubung gebracht werden soll. Also geschahe es auch mit der heilsamen Reichs-Constitution vom Land-Frieden.

den. Denn da das Faust-Recht eines von der alten teutschen besten Gewohnheiten war / so hat es auch soviel Mühe gebraucht / die Diffidationes abzuschaffen. Höchstgedachte Ihre Keyserl. Majest. richteten zwar anno 1495. zu Worms einen gemeinen Land-Frieden auf / erneuerten und verbesserten auch denselben anno 1500. zu Augspurg / allein auf dem in folgendem 1501ten Jahre zu Nürnberg gehaltenen Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tage stunde der Punct von besserer Handhabung des Land-Friedens unter denen deliberandis mit oben an / wiewohl derselbe / wegen Keyserl. Maj. und verschiedener Stände Nicht-Erscheinung nebst andern wichtigen Reichs-Vorfallenheiten ad futura Comitia verwiesen werden muste.

§. 2. Sothane futura Comitia solten nun zwar zu Franckfurt gehalten werden / wie aber selbige weder allda noch an einem andern Orte vor sich gangen / kan in dem zweyten Buche dieses Reichs-Tags-Staats der Länge nach gelesen werden. Jedoch wurde auf dem endlich anno 1505. nach Cölln ausgeschriebenen Reichs-Tage von diesem wichtigen Puncte deliberiret / und geschlossen / daß der Land-Friede / auf Maße / als selbiger zu Worms gestellet und folgends zu Augspurg erkläret und gebessert / gehandhabet und exequiret werden solte / zu welchem Ende auch das Cammer-Gericht / wie im vorigen Capitel Meldung geschehen / anderweit aufgerichtet worden. E. fol. 11. Act. fol. 38. b. Handhabung desselben.

Das VIII. Capitel.

Von der auf dem Cölnischen Reichs-Tage 1505. geforderten Reichs-Hülfe / zum Türken-Kriege.

§. I.

Justification des Krieges wider den Türcken.

ES hatte Keyser *Maximilianus I.* bereits im Jahr 1502. wieder den Türcken eine *Alliance* geschloßen / auch darauf von denen Reichs-Ständen assistenz verlanget / iedoch weiln dieselbe sich hierzu extra Comitia nicht verstehen wolten / und von der Zeit bis in dieses 1505te Jahr kein eigentlicher allgemeiner Reichstag gehalten wurde / so muste auch das weitere Keyserliche Ansinnen bis dahin verschoben werden. Nachdem aber nunmehro Ihre Keys. Maj. das Feuer der Einheimischen Kriegs Flammen gedämpfet / wolte Sie auch die Kraft ihrer Waffen den Türckischen Bluthund empfinden lassen. Denn / obschon damahls die Christenheit von diesem ihrem Erb-Feinde damahls nicht bekrieget ward / so erforderte doch das hohe Keyserliche Amt / sowol vor sich selbst dahin bedacht zu seyn / wie die Türckische Macht geschwächet / und dasjenige / was durch dieselbe der Christenheit entzogen worden / Jure armorum wiederumb abzunehmen / als auch andere Christliche Potentaten zu animiren. Vlpianus ein berühmter JCtus, meldet von dem Pomponio, wie Er Fragweiß diesen casum dubium tractire: *Cum pastori meo lupi porcos eriperent, hos vicinæ villæ colonus cum robustis canibus & fortibus, quos pecoris sui gratiâ pascebat, consecutus, lupis eripuit, aut canes extorserunt: & cum pastor meus peteret porcos, quærebatur, utrumǵ ejus facti sint porci, qui eripuit, an nostri maneant? Et sanè melius est dicere*, sagt Er bald darauf / *& quod â lupo eripitur nostrum manere, quamdiu recipi possit id, quod ereptum est. Si igitur manet, ego arbitror, etiam furti competere actionem. l. 44. ff. de Acqu. rerum dom.* Uns Christen seynd nicht nur Schweine / sondern viel 100000. Christen-Seelen und herrliche Länder von dem Türckischen Wolf durch seine grausame Mahometanische Jagt-Hunde / ohn einiges Recht / gewaltthätiger Weise

Weiſe abgenommen worden/ und ob Wir Uns gleich anietzo nicht darüber bekümmern wollen/ wem ſolche Güter/ da Sie die Chriſtenheit recuperiren könte/ endlich zukommen ſolten/ ſo kan man dennoch in hoc paſſu wider den Türcken applici-ren/ was albereit obenangezogener JCtus pronunciiret: *Noſtrûm manere, quod à Lupo eripitur, quamdiu recipi poſſit id, quod ereptum eſt.* Ja es haben die andern Aſiatiſchen Monarchen vielmahls ſelbſt unſere Chriſtliche hohe Häupter dahin eifferig inſtigiret/ daß Sie doch in beſſerer Vertrau-ligkeit leben/ und nebſt Ihnen insgeſamt die ungezämten Türcken vertilgen helffen wolten. Wie denn auch einmahl ein gewiſſer Chriſtlicher König in Æthiopien an König Johan-nem in Portugal geſchrieben: *Ego, mi Rex, lætari nequaquàm poſſum de Chriſtianis Regibus, cum eos audiam, in unô corde mi-nimè conſentire, vigereq; inter eos ſimultates ac diſſenſiones. Eſtote ſimul omnes in unâ concordia, unanimes cum capite ve-ſtro, & in unicô conjuncti fœdere. Et certè, ſi mihi Chriſtia-nus Rex in meis finibus eſſet conjunctus, nunquàm unâ horâ ab ipsô diſcederem* &c.

§. 2. Gewißlich der höchſtbelobte Keyſer Maximilian I. führte auf mehr angezogenem Cölniſchen Reichs-Tage glei-che Principia, die Reich-Stände waren auch bereit/ das ihri-ge darbey zuthun/ hielten aber doch den Zug zur Zeit bedenck-lich und gefährlich/ und trügen hingegen anderweit dahin an/ daß zuvor der Pabſt und andere Chriſtliche Potentaten hier-unter zuerſuchen wären/ wie ſolches aus folgendem Abdruck mit mehrerm geleſen werden kan. Reichs-Verſammlung erſtattet deßhalber ihr Gutachten.

Der Reichs-Verſamlung Erklährung/ wegen der von Keyſerl. Majeſt. geforderten Türcken-Hülfe.

E. fol. 11. Act. fol. 19. b.

STem/ den Türcken/Zugk berürendt/ ist erlich/ löblich vnd Cristlich von Ew. Königl. Majestät zuhören/ Aber/ nachdem dieser Handel groß/ vnd zubesorgen/ solchs allein bey Ew. Königl. Majest./ CurFürsten/ Fürsten vnd andern Ständten des heiligen Reichs beswerlich zuerheben sey/ vnd nu Ew. Königl Majestät/ das also fürzunehmen/ Gemüt vnd Wille ist/ Ew. K. Gn. zurathen/ daß Ew. Majestät bey der Päbstlichen Heiligkeit vnd andern Cristlichen Konigen vnd Fürsten davon handel/ vnd was darinnen für nutz vnd gut betracht wirdet/ darinnen wollen Wir Vns/ als Cristliche CurFürsten/ Fürsten/ Stende vnd Vndertane des heiligen Reichs/ E. Konigl. Majest. zu aller Gehorsam nach vnserm Vermögen halten. Wu aber Ew. Königl. Maj. an die Bebstliche Hailickeit vnd ander Konige etc. mit Rat des Reichs-Stende/ gegen den Türcken etwas zuhandeln/ vornemen vnd beflissen würdt/ darinnen wolten wir Vns/ als fromen Cristlichen Stenden Gebürt/ auch gehorsamlich beweisen.

Das IX. Capitel.

Von der auf dem Reichs-Tage zu Cölln 1505. verwilligten Reichs-Hülfe wider den Grafen von Zipß/ der sich des Königreichs Ungarn anmassen wollen.

§. I.

Königreich Ungarn kömmt an Oesterreich.

KEyser *Sigismundus* recommendirte anno 1437. auf seinem Todt-Bette/ als König in Hungern/ denen Land-Herren/ seinen Tochter-Mann/ Herzog Albrechten in Oesterreich/ zum Nachfolger der Ungarischen Krone mit einer sehr beweglichen und mit milden Thränen beglei-

begleiteten Rede/ und weil nes Worte und Thränen aus Mund und Augen eines Sterbenden waren / als rührten Sie auch die Hertzen der Land-Herren so empfindlich/ daß diese Ihrer Majestät in die Hand schwuren und angelobten/ ermelten Herzog zum König zuerklähren/ welches auch sofort/ und ehe der Keyser verstarb/ glücklich erfolgte. Solchergestalt kam das Königreich Hungern an das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich. Dieser löbliche Herr muste im Jahr 1439. durch beygebrachten Gifft/ nebst der Keyserlichen und Böhmischen auch die Ungarische Krone/ darneben aber/ nebst zwey Prinzeßinnen/ Annen und Elisabeth/ seine Gemahlin in gedoppelter Wehmuth verlassen / weil Sie sich zugleich auf schwerem Fusse befand. Von den beyden Töchtern verlangten die Hungern keine zur Königin/ und die Niederkunft der Gemahlin wolten Sie nicht erwarten. Dahero erwehlten Sie den Pollnischen König *Uladislaum III.* kaum aber waren die Gesandten/ welche die Wahl dem Electo ankündigen solten/ weg/ so brachte die verwittibte Königin einen schönen jungen Herrn zur Welt/ der in der Taufe *Ladislaus* genennet wurde/ auch ehe der Pohle in Ungarn kam/ gekrönet wurde/ wiewohl die Königin / welche dem Ungarischen Wanckel-Muhte nicht trauete/ bald hernach sich nebst ihren Printzen / wie auch der Hungerischen Krone/ zu Keyser Friedrichen III. in Oesterreich begab ; Indessen kam Uladislaus aus Polen in Hungarn an/ verlohr aber einige Jahr hernach anno 1444. in der unglücklichen Schlacht bey Varna das Leben/ wordurch er zwar dem jungen Ladislao Platz machte/ allein als dieser kaum die Regierung gekostet hatte/ maßen Er selbiges erst im Jahr 1453. als bis dahin Johannes Hunniades Corvinus Gubernator Regni war / angetreten / so muste Er anno 1457. den Thron mit dem Sarge verwechseln.

§. 2.

Oesterreichisches Successions Recht wird mehrers befestiget.

§. 2. Hierauf meinten die Hungern/ daß sie in dem Stand der natürlichen Freyheit gesetzet und in ihrer Gewalt stünde/ einen König nach Gefallen zu erwehlen. Setzten demnach *Matthiam Corvinum*, des vormahligen Stadthalters Sohn/ zu ihrem Haupte. Es wiedersprach aber dieser Wahl des letzt verstorbenen Hungarischen Königs Ladislai Posthumi Vetter/ obhöchstgedachter Keyser *Fridericus III.* brachte es auch endlich durch einen anno 1463. mit König Matthiæ getroffenen Vergleich dahin/ daß Ihme nicht allein den bald nach angeregten *Ladislai* Absterben angenommenen Titel eines Königs in Hungarn noch fernerweit beständig zuführen erlaubet wurde/ sondern Er auch die Anwartschaft auf dieses Königreich vor sich und seine Erben/ dafern König Matthias ohne männliche Leibes-Erben mit Todte abgehen solte/ erlangete. Welcher Vertrag von denen Hungarischen Ständen eydlich bekräftiget worden.

Die Hungarn wollen ihr Versprechen nicht halten.

§. 3. Allein nach dem anno 1490. erfolgten Todte Königs Matthiæ, kehreten sich die Hungarn an sothanen mit einem Jurament bekräftigten Vertrag nicht/ sondern erwehlten den König in Böhmen *Uladislaum II.* welcher auch die Krone annahm/ hingegen aber mit Keyser Friedrichs Sohne/ König *Maximiliano* in einen Krieg verfiel/ und obschon in folgendem Jahre ein abermahliger Vertrag/ in welchem unter andern geschlossen ward/ daß beeden Königen der Titel von Hungern gemein seyn/ und König *Maximiliano* oder seinen Erben/ dafern *Uladislaus* ohne Erben abgienge/ das Königreich heimfallen solte/ aufgerichtet wurde/ auch in selbigen die Hungarischen Landt-Stände/ wiewohl Anfangs ungerne/ anderweit willigten/ so verursachte doch diese Einwilligung einige Jahre hernach einen solche Reue in den Gemüthern der Hungarn/ zumahln/ als ihr König Uladislaus mit einer schweren Kranckheit befallen wurde/ und Johannes/

nes/ Graf Stepfans von Zapoly oder Zips Sohn/ ban in Croatien und Boßnien/ selbst anfieng/ seine Hofnung auf die Crone zurichten/ auch daher die Land-Herren wieder Osterreich verhetzete/ daß Sie anno 1505. ohne Vorwissen und Willen des Königs einen Reichs-Tag hielten und einen Schluß machten: Daß/wofern König Uladislaus ohne männliche Leibes-Erben mit todte abgehen solte/ ein Ungar/und kein ausländischer Printz erwehlet/und welcher von den Hungarn hierwieder handeln würde/ mit dem Schwerdt gerichtet/oder samt seinen Kindern und Nachkommen auf ewig des Reichs verwiesen und seine Güter zur Reichs-Cammer gezogen werden solten.

§. 4. Dieser Schluß wurde dem noch auf dem Krancken-Bette liegenden König *Uladislao* vorgebracht/und ihme zugleich versprochen/ daß seine Tochter/ die Princeßin Anna/ wann Sie nach Raht der Land-Herren heyrahten würde/Königin in Hungarn werden solte/ maßen ermelte Land-Herren intentioniret waren/ selbige an obgedachten Graf Johanßen von Zypß zuvermählen/und Ihm also eine Treppe zum Thron zubauen. In welcher Absicht Sie auch auf den Todt ihres krancken Königs hoffeten/ als aber derselbe nicht erfolgte/ sondern Ihre Majestät zu voriger Gesundheit wiederum gelanget/ verfielen dieselbe in solche Untreu/daß Sie sich unterfangen wolten/ den König samt seiner Gemahlin/ bey lebendigen Leibe aus dem Königreich zustossen. Untreu der Hungarn gegen ihren König.

§. 5. König *Uladislaus*, als Er diß alles vernommen/ wie Er blöd und träge von Natur war/ sagte nichts mehr darwieder/ als dieses: GOtt werde vor Ihn/wie auch vor seine und der Seinigen Wohlfarth sorgen. Allein Keyser *Maximilianus I.* wolte/ wegen seines an dem Königreich Hungarn habenden Erb-Rechts/ bey so gestalten Sachen nicht Keyser Maximilian I. verlanget Reichs-Hülfe wider die Hungern.

stille sitzen/ sondern war gemeinet / die Hungarn durch die Macht der Waffen zu Festhaltung des anno 1491. aufgerichteten Vertrags zuzwingen / weshalber Sie auch solchs der Hungarn Unternehmen auf dem Cöllnischen Reichs-Tage denen Reichs-Ständen zuvernehmen gaben / und von denenselben / sowohl zur Ergetzligkeit des beschehenen Aufwandts vor das Reich / als zu Erhaltung angeregten Succession-Rechts / eine Hülfe verlangeten / wie solches aus nachstehenden Abdruck mit mehrerm gelesen werden kan.

Antrag des Keyserlichen Deputirten gegen die Reichs-Versamlung wegen der Hülffe wieder die Hungarn.

E. fol. 11. Act. fol. 27.

DOch dieweil Königl. Majest. vngezweifelt ist / das sie selbst wol abnemen vnd gedencken mogen/was merglichs Kosten sein Konigl. Majest. ein lange Zeit here / zu Vnterhaltung des heiligen Reichs/ vnd nemlich auch wider Vnglawbigen / gehabt / vnd daruff mit Erschöpfung seiner Konigl. Majest. erlichen Fürstenthumb vnd Lande etive vill hundert tausent gelegt dardurch Jr Konigl. Majest. solichs mit statten weyter nit erstwingen möge/ so mügen Jr aller Gnaden vnd Gunst vergebenlich wissen/ welicher massen König Vladislaus zue Hungern vnnd Böhem mit todtlicher Kranckheit beladen gewest / vnd aber nu zumahl zum theyl wider genesen sey / nu hab sich dazwischen weylent Graf Steffans Sone von Zips mit einem merglichen Volck in der Cron zu Hungern bewor-ben/ vnd nach Abgang des bemelten Konigs Vladißlaus sich der Cron Hungern vndersteen wollen/ vber vnd wid-der daß Er gantz kein/ sonder allein die Römisch Konigl. Majest.

Majest. darzu/ als meniglich Wissen sey/ erbliche Gerechtigkeit hab.

Vnnd so nun derselb Graff Steffans Sone die Gesuntheit Konig Vladißlaus sehe/ so unterstee Er sich auch/ sein Kön. Wirde/ mit sampt seiner Gemahel/ bey lebendigen Leibe auß dem Konigreich vnnd Regement mit Gewalt zu stossen/ daruß dann clare vnd gut abzunemen ist/ wo die Romisch Konigl. Majest. das fürderlich mit Tapfferkeit und Ernste nit fürkäme/ sich derselb Graf Steffan gewißlich gewaltiglich eindringen daruß ein ewiger Krieg zwischen sein vnd des Hauß Oesterreich vnnd Burgundi erwachssen/ auß dem volgen/ daß diese anstossende Konigreich vnnd Fürstenthumb mit Irem selbs Krieg beladen/ das gegen den Türcken/ Vheinden vnd Durchechtern vnsers cristlichen Glaubens/ ein lange künftige Zeit/ nit allein nichts fürgenomen/ sonder auch Jne kein Wiederstandt von den Hungern gethan/ wiewol sein Majest. mehermal mit grossem Darstrecken solichs zu wenden sich vnterstanden/ als meniglich wissend ist/ vnnd also durch dieselben Türcken noch grösser vnnd vnwiederbringlicher Schaden/ dann bißher/ derselben Cristenheyt zugefügt würde/ das alles allein mit dem/ wo die Romisch Konigl. Majest. nach Konigk Vladißlaus Abgang/ zu der Cron zu Hungern ruhiglich vnd fürderlich komen/ verhüt/ so were auch sein Konigl. Majest. nochmals stargk genug vnnd geschickt/ den Turcken/ mit Hilff der Cristenheit/ grossen Widderstandt vnnd Schaden zuthun/ aber vß der berürten Vrsachen wirdet Jr Konigl. Majest. an Jr Konigl. Majest. Rom- vnnd Türken-Zug verhindert/ vnnd könde solichs nit wohl volnbringen/ sein Majest. hab dann zuvor in dem gemelten Fürnemen fürderliche Fürsehung vnnd Wendung gethan. Vnnd dem allen nach/

auch damit Jr Majest. denselben Jren Rom- vnnd Türken-Zug/ den seine Majest. lange Zeit her/ der heilgen Cristenheit vnd dem Reich zu gut/ fürgenomen hab/ dester förderlicher volnbringen moge/ so ist der Römisch Koniglichen Majestät genedigs vnd freüntliches Begern an alle ChurFürsten/ Fürsten vnnd Stende des Reichs/ daß sie seiner Königlichen Majestät ein Hillff vnnd Beystandt/ zu Errettung seiner Majestät Bruder vnd Swester/ des Konigs Vladislaen/ vnd seiner Gemahel/ vnd Vnterhaltung seiner Majest. Erbschafft vnnd Succession zu derselben Cron in Hungern/ beweysen/ vnnd daß sie solche Hillff/ der Notturfft vnd Jrem Rath vnnd gutbedüncken nach/ im Fusstapfen aufrichten/ auch ansehen den merglichen Nuz/ so seiner Majest. der Cristenhait/ vnd dem heiligen Reich daruß entsteen/ vnnd zusampt dem/ daß sein Konigl. Majest. genzlich/ die Cron Boheim/ wie solche für Zeiten auch gewest ist/ mit sampt der Cron zu Hungern/ zu dem heiligen Reich zubringen verhoffet/ vnnd nemlich noch bey Zeiten des yzigen Königs/ wo Jme auß solchen Notten verhollffen/ vnd die Hungern Jme zu Gehorsam gebracht wurden/ so möcht sein Maj. mit samt der Cron Hungern vnd seiner Majest. Erblanden/ mit dieser des Reichs Hülf die Christenheit wieder die Türcken aufhalten/ so lang/ daß das heilig Reich in bessern Vermögen/ zu endtlichem Widerstandt mit der Zeit gebracht möcht werden.

Wird von denen Reichs-Ständen bewilliget

§. 6. Die Reichs-Stände erklährten sich sofort zur Hülfe/ und nachdem Keyserl. Majestät sich deutlicher herausließ/ wie und welchermaßen dieselbe beschehen solte/ (d. l. fol. 34.) so wurde geschlossen/ daß dem König in Hungarn vom Reich mit 4000. Mann auf ein Jahr wider die Invalion des Grafen von Zips/ zu conservirung des Jhrer

Keyserl.

Keyserl. Maj. zustehenden Succession-Rechtens/ Hülffe geleistet/ dadurch Ungarn und Böheim an das Reich wieder gebracht/ oder da es der König in Ungarn zur Zeit nicht bedürffte/ diese Reichs-Hülfe zum Römer-Zug/ oder sonst der Christenheit und dem Reich zum besten/ jedoch ausserhalb desselben/ verwendet/ von jedem Standt sein Contingent auf Michaëlis geschaffet/ vier Commissarien aus den vier Quartieren des Reichs verordnet/ an selbige der Sold/ und zwar Monatlich uf ieden Reisigen 10. fl. und uf einen Fußknecht 4. fl. gerechnet/ zu gewisser benannter Zeit ausgezahlet/ die Commissarien das Geld sonsten nirgends hin/ als zu Unterhaltung des Volcks/ zu verwenden verpflichtet/ auch endlich die Säumigen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gebracht werden solten. d. l. fol. 38. b.

Das X. Capitel.

Von Keysers Maximiliani I. vorgehabten Römer-Zuge zu Erlangung der Keyserlichen Krohne.

§. 1.

Hochhaltung der päbstlichen Crönung.

Es ist aus denen Geschichten bekandt/ daß die Römischen Keyser vor Zeiten sich mit dreyen Cronen/ nemlich 1.) der Römischen/ wegen der Stadt Rom und umliegenden Provincien/ 2.) der Lombardischen/ wegen der Lombardie und 3.) der Teutschen/ wegen Teutschland/ krönen lassen. Was die Römische insonderheit anlanget/ so ist zu observiren/ wasmaßen die Päbste in den vorigen trübseeligen Läuften selbige dergestalt hochgehalten/ daß Sie die Keyserliche Macht und Gewalt keinesweges der *Election*, sondern der Päbstlichen

chen Krönung zugeschrieben / auch deshalber keinen vor einen Römischen Keyser erkenne wollen / der nicht seine Romfarth verrichtet / und die Römische Crone von des Pabsts Hand empfangen hätte / sothane Päbstliche Anmassung auch es dahin gebracht / daß ob zwar selbige in soweit / ob würde durch die Päbstliche Krönung die eigentliche Majestätische Gewalt conferiret / von denen Keysern nicht agnosciret worden / dennoch diese Superstition verursachet / daß vor beschehener Päbstlicher Krönung die Römische Keysere sich nur Römische Könige tituliret / nach der Crönung aber erst den Keyserlichen Titel geführet haben. Allein / gleichwie ein Römischer Keyser durch die Election alles dasjenige / was zur Keyserl. Macht und Hoheit gehörig ist / bekömt / und die Coronatio Papalis darzu nichts weiter contribuiret / sondern nur als ein äusserliches Zeichen und Symbolum der vorher durch die Election conferirten Potestät anzusehen ist; Also muß der Keyserliche Titul gleichergestalt der Wahl nicht aber der Päbstlichen Krönung zugeschrieben werden.

Keyser Maximiliani I. vorhabender Römer-Zug.

§. 2. Sothanen Römer-Zugs halber / war Keyser **Maximilian I.** gemeinet / im Jahr 1503. einen Reichs-Tag nach Cölln oder Aach auszuschreiben / allein diese Ausschreibung gieng nicht vor sich / weiln die Reichs-Stände weder in den Ort / noch in das Keyserl. Ansinnen / daß auf dem Convent dero Sohn / Ertz-Herzog Philips / præsidiren solte / willigen wolten. Nachgehends entstunde der Beyer- und Pfältzische Krieg / weshalber Ihre Majest. fernerweit an ermeldtem Zuge verhindert wurden / nachdem aber die Friedens-Sonne wiederum hervor blickte / auch König Ludwig XII. in Franckreich in dem mit Ihrer Majest. wegen des Hertzogthums Meyland / aufgerichteten Vergleich versprach / zu mehr angeregtem Römer-Zuge 500. Curaßirer zugeben: So waren Ihre Maj. zwar intentioniret / die in diesem Fall

von

von denen Reichs-Ständen zu præstiren habende Mannschafft auf dem nach Cölln ausgeschriebenen Reichs-Tag zufordern / und sodann den Zug selbst anzutreten. Allein Sie wurden von solcher Rom-Reise durch eine in Hungarn entstandene Unruhe abgehalten. Jedoch willigten die Reichs-Stände ein gewisses Contingent / so zum Hungarischen Krieg / oder da man dessen alda nicht benöthig seyn würde / zum Römer-Zuge angewendet werden solte / wie hiervon / wie auch von der Hungarischen Unruhe an sich / im vorhergehenden Capitel Meldung gethan worden.

Das XI. Capitel.

Was auf dem Cöllnischen Reichs-Tage anno 1505. wegen Abschaffung des gemeinen Pfennigs / vorgangen.

§. I.

Gemeine Pfenning ist eine Reichs-Collecte.

Unter denen Arten der Reichs-Anlagen war vorzeiten der gemeine Pfenning / welcher eine solche Collecte importirte / da sowohl mittelbahre als unmittelbahre Reichs-Glieder ihr Vermögen mit einem gewissen quanto, so entweder in Gelde oder in Mannschaft bestunde / versteuern musten. Insonderheit ist dieser Modus Collectandi zu Zeiten der Keysere Friderici IV. und Maximiliani I. in Ubung gewesen. Was die tempora Friderici IV. anlanget / so findet man Vestigia in denen Reichs-Tags-Actis de anno 1471. und 1474. wie davon bey dem Goldasto in Reichs-Satzungen fol. 194. und in denen durch den Druck publicirten Diplomatibus Histor. Frideric. fol. 70. mit mehrerm gelesen werden kan. Wiewohl auch höchstermelter Keyser bißweilen einer andern Contributions-Art / nemlich durch gütliche Tractaten mit denen Ständen / sich bedienet / welches auf denen Reichs-Tägen

anno

anno 1486. und 1487. geschehen. Zu Zeiten Keysers Maximiliani I. wurde zwar eine Zeitlang/ mit der Anlage/ der gemeine Pfennig genannt/ noch ferner continuiret/ allein selbige differirte nicht allein in vielen von dem vorigen modo, wie solches die Recessus und Constitutiones Imperii bezeugen/ sondern er wurde auch auf dem Cöllnischen Reichs-Tage 1505. gar abgeschaffet.

Wird abgeschaffet/und warum solches geschehen?

§. 2. Denn auf nur angeregtem Reichs-Tage verlangeten die Reichs-Stände die Abstellung des gemeinen Pfennigs sehr inständig. Weiln nun Keyser Maximilian I. dazumahl bey denen Reichs-Ständen eine Hülfe wegen der Ungarischen Troublen suchte/ und diese / wie in cap. 7. Anzeige geschehen/ gewilliget würde/ so erklährten Ihre Majestät dargegen/ den gemeinen Pfenning fallen zulassen/ Was die Uhrsachen belanget/ welche die Reichs-Stände/ um die Keys. Maj. zur Abstellung zubewegen/ angeführet / so können selbige in folgendem Abdruck gelesen werden:

Ursachen/ warum die Reichs-Stände die Abstellung des gemeinen Pfennings verlanget.

E. fol. 11. Act. fol. 20. b.

ITem Des gemeinen Pfennings halben/ der zu Widerstandt der Turcken und Anfechtern des heiligen Reichs aufgesetzt ist/ wollen wir Ew. Konigl. Gnaden underteniger guter Meynung nit bergen/ daß wir nit zweifeln/ Ew. Konigl. Majest. tragen gut Wissens/ daß derselb gemein Pfennig zu Zeiten/ da der aufgesetzt/ in guten Jaren vnnd ohn Verderbung der Landt nit hat mögen einbracht werden/ vnd nu für Augen/ daß die Landt durch Krig vnnd vil Teuerung der Jar / auch Sterben vnd Kranckhaiten in gros Verderben gewachsen/ vnd komen sein/ darumb so mögen Ew. Konigl. Majest. aus hoher

Ver-

Vernunft erwegen / vnd bedencken / daß der nu noch weniger einzubringen ist; Davon Wir vnderteniglich bitten/ solchs gnediger Meynung zubedencken. Wust aber oder möcht Ew. Konigl. Majest. andere leidtliche Wege oder Mittel anzutzeigen/ damit Ew. Konigl. Maj. vnnd dem hailigen Reich geholffen werden möcht / die wolten wir gerne hören / vnsern Vndertanen vnd Verwandten/ die villeicht die Burden mit tragen müssen/ fürhalten/ vnd darin allen getrewen möglichen Vleis fürwenden / damit Ewr Königl. Majest. vnsern getreuen Willen vnnd Meynung gegen Ew. Konigl. Gnaden und den Heiligen Reich spüren möchten. etc.

§. 3. Sonst ist gewiß / daß viele Politici diesen *modum collectandi* vor ein viel billicher auch zulänglicher Mittel gehalten / dann die in der Matricul enthaltene Römerzüge / und darauf eingerichtete Mannschaft oder Gelt-Anlagen / maßen dadurch weder der Standt noch dessen Unterthanen über Vermögen beschwehret / sondern allenthalben Gleichheit gehalten/ sowohl die Exemptions- und Moderations-Beschwerden abgethan / als dem bedürftigen Reiche schleunige Hülfe geschaffet werden könte. Allein andere/ die in das Staats-Wesen tiefer eingesehen / verwerfen selbigen/ aus Uhrsachen/ weiln hochbeschwerlich sey / die Kräfte und Schwäche seines Vermögens iedermann vor Augen zulegen/ und entweder sich bey seinem Göttlichen Seegen Neider / oder bey seiner Dürftigkeit Verachtung zuerwecken. Dahero auch die Römischen Keysere in folgenden Zeiten mit ihrem uf die Wieder-Einführung sothanen Pfennings gerichteten Propo nicht reüssiren können / sondern sich mit denen Verwilligungen derer Römer-Manate behelffen müssen. Observation von diesem modo Collectandi.

Das XII. Capitel.

Wie die Stadt Gröningen in Frießland auf dem Reichs-Tage zu Cölln/ anno 1505. in die Acht erkläret worden.

§. 1.

Hertzog Albrechts Dienste/ dem Hause Oesterreich wieder die Niederlande geleistet.

UNter denen Sächßischen Helden/ welche dem Durchläuchtigsten Ertzhause Oesterreich getreue annehmliche und nützliche Dienste gethan/ stehet der Ruhm Teutscher Nation/ Albertus Animosus, billig mit oben an. Seine erste Probe legte Er ab in dem Cöllnischen Kriege Keyser Friedrichs wider Hertzog Carln zu Burgund/ da Er nicht allein Carolum in Persen zu einen Privat-Kampfe/ wiewohl vergeblich/ heraus forderte/ sondern auch sonst dem Feinde viel Abbruch that. Noch vielmehr ungemeine treue Dienste aber leistete höchstgedachtem Keyser Friedrichen derselbe in denen Kriegen wieder den Ungarischen König Matthiam, wie denn nicht allein die Historici schreiben/ *quod* Albertus, Saxoniæ Dux, *in auxilium à Cæsare vocatus, contra Matthiam, Regem Hungaricæ, omnes res posthabuerit, ut dignitatem imperii & Nomen Austriacum vindicaret*, sondern auch ietzt genannter König Matthias selbst von diesem Kern der Sächsischen Helden gesaget: *Absque Alberto si esset, se in mediâ Germaniâ castra positurum.* Ja/ als der Römische König Maximilianus I. von seinen eingenen Unterthanen zu Brügg in Flandern gefangen worden/ und Hertzog Albrecht Nachricht davon bekam/ contestirte Er vor seinen Land-Ständen auf dem deshalber ausgeschriebenen Land-Tage öffentlich: Er wolte lieber in Armuht sterben/ als diesen dem Reich und Teutscher Nation angethanen Schimpf ungerochen lassen. Diesemnach sey Er entschlossen/

sen/ dahin zuziehen/ und wolte es dem dancken/ der Ihm folgen würde. Gestalt Er denn auch sofort mit einer starcken Cavallerie aufgebrochen/ und nach Flandern gezogen/ um den Romischen König zuerledigen. Und obschon dieser indeßen wieder frey war/ gieng Er doch nicht wiederum zurucke/ sondern nahm das von Keyserl. Majestät ihme anvertraute *Gubernament* über ganz Niederland auf sich/ dessen Seine Fl. Gnaden sich mit Fug hätte entschlagen können/ angesehen/ daß die Nieder-Lande keinen Außwärtigen zum Gubernator leiden wolten/ auch überdiß Philippus, Herr zum Ravenstein/ der sich einen Beschirmer der Freyheit nennete/ von König Maximiliano abgefallen war. Wie denn bey so gestalten Sachen es alles in Flandern und Braband sehr gefährlich stunde/ und Seine Fl. Gnaden noch auf dero eigene Kosten und Darlage den Krieg führen muste/ maßen/ wenn Sie nicht bald anfangs allen ihren bey sich habenden Vorraht an Gelde und Kleinodien unter das Königliche Kriegs-Volck ausgetheilet hätte/ selbiges zu des Königs Feinden übergangen wäre. Hierdurch aber erhielten Sie die Völcker in Keyser- und Königl. Majestät devotion, und waren solchergestalt nachgehends in dem Stande/ verschiedene dem König rebellirende Städte theils zuerobern/ theis zur Ubergabe zubringen. Von welchen Expeditionen Seine Fürstl. Gnaden Ihrer Majestät und den Ständen des Reichs Anno 1491. auf damahligen Reichs-Tage ausführliche Relation thaten/ nachgehends aber sich anderweit in die Nieder-Lande begaben/ und die Grafen zu Mantfort und die von Gent zum Gehorsam/ Philipßen von Ravenstein aber dahin brachten/ daß Er Wehr und Waffen niederlegte. Sodann demühtigte dieser unvergleiche Held die See- und Frießländer/ und ruhete nicht ehe/ biß daß gantze Niederland unter des Königs Obedienz kommen. Sein Ruhm erfüllete dahero

die gantze Christenheit / und Pabst Innocentius VIII. schickte Ihme die güldene Rose / darbey Er Ihn / in einem Breve, Dextram manum Romani Imperii betitulte. Keyser Friedrich nennete Ihn Patrem suorum & Custodem salutis publicæ. Ja dieser Sachsen-Held ist bey denen Scribenten in solchen Würden / daß Ihn Æneas Sylvius, den **deutschen Hector** / andere den **zweyten Roland** und **Achillem** genennet haben.

Bekömmt deshalber die Erb-Stadthalterschaft in Frießland.

§. 2. In folgenden Jahren entstand / nach Absterben des letzten Potestatens / in der Provintz **Frießland** zwischen der Stadt Gröningen und den andern Städten / über welche jene sich einer Herrschafft anmaßen wolte / ein harter Zweyspalt und Krieg. Das Land trennete sich in zwo Partheyen / deren die Gröningische Uetroopers, die andere aber die Schirings genennet worden. Sothane Unruhe wehrete einige Jahre / und weiln selbige kein Ende nehmen wolte / so beschlossen die von der Schiringischen Parthey / einen neuen Potestaten zuerwehlen / maßen die Provintz Frießland eine alte Gerechtigkeit hatte / über sich einen Regenten / der Potestat genennet ward / zuerwehlen. Die Wahl fiel nun auf Herzog Albrechten zu Sachsen / denn seine Tapferkeit im vorigen Niederländischen Kriege dergestalt bekant worden / daß die Feinde vor Ihm erzittert / wenn Sie Ihn nur nennen hörten. Es hatte zwar des Keysers Sohn / ErtzHerzog Philipß in Oesterreich / zu diesem Lande Anspruch. Als sich aber der theure Sachse / dieserwegen bey dem Hause Oesterreich angab / und dieses sich erinnerte / wie es dem Herzog mit einer grossen Summe Geldes annoch verhafftet wäre / so wurde beschlossen / Ihn vor solchen Ausstand und treue Dienste mit Ubereignung des Frießlands zuvergnügen; Jedoch / weiln / vermöge der alten Erbverträge kein Land von Oesterreich verkaufet / oder verschen-

schencket werden kan / so wurde dieses Land Herzog Albrechten und seinen Nachkommen / als Erb-Stadthaltern verliehen / und darüber ein besonderer Brief ausgefertiget / welcher folgenden Inhalts gewesen:

Keysers Maximiliani I. Diploma, Herzog Albrechten zu Sachsen / über die Frießländische Erb-Stadthalterschafft ertheilet. 1498.

Cop. Buch / *B. 7. fol. 43.*

WIr Maximilian / von Gottes Gnaden / Römischer König. Zu allen Zeiten Merer des Reichs / etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesen Brive vnd tun kunt allermeniglichen: Wiewol die Ersamen / Edeln / vnnsere lieben Andechtigen / vnd des Reichs getrewen / Graven / Prelaten / Edlen / Stette / Commune vnd Einwohner des **Lands Frieseland / so one mittel vnter Vnns vnnd das heilige Reich** gehöret / durch weylend vnsern Vorfarn am Reich / **Keyser Carlen** / loblicher Gedechtnüs / umb irer Vordern nützlichen Dinste vnd Woltate willen / so sie seiner Keyserl. Majest. getahn haben / vnnder anderm begnadet vnd gefreyt sein / daß yre **Ratgeben** eins yden Jars **nach der Romer Gewohnheit** eine **tugenliche geschickte Mannßperſone** erwelen / dem das ganze Land Frieseland vnderworffen vnd gehorsame sein / zu gleicher weise / als wer Er Jre rechter natürlicher Herre / solang Jme sein Zeit oder terminus gesazt / vnd das dieselbe Persone **Potestat** genant werden soll / nach clerlicher Besage desselben vnnsers Vorfarens Gnaden-Brive / darüber ausgangen / der Jnen hievor / auf ire Anrufen durch Vnns confirmirt vnd bestett ist / haben sie doch etwo vil Zeit solchem nit nachgevolgt / auch weder Friede noch Recht

bey Jne gehalten / dadurch wiederwertig Partheyen / auch mancherley Kriegk / Aufrure vnd Widerwillen zwischen Jre auferstanden / vnd dasselb so ferre gewachssen / wodurch Vnns darein nit gesehen / Vnns vnnd dem heiligen Reiche an denselben Landen mergliche swere Zurrüttung / Abbruch vnd Nachteyl entsteen würde. Darum Wir / als Römischer Konig / Merer vnd Hanthaber des heiligen Reichs / dasselbe zu Herzen gefast / vnd solch Vnrate vnd Nachteyl zu verhüten / mit wolbedachtem guten zeitigem Vorrate vnnser vnnd des heiligen Reichs Chur Fürsten / Fürsten vnd Stende / so in merglicher Anzale bey Vnns versammelt gewest sein / den Hochgebornen Albrechten / Herzogen zu Sachssen / Lant Graven in Doringen vnd Marg Graven zu Meissen / vnnsern lieben Oheymen vnd Fürsten / der weylend dem Durchleüchtigsten Fürsten / Herrn Friederichen / Römischen Keyser etc. vnnserm lieben Herrn vnd Vater / loblicher Gedechtnüs / auch Vns vnd dem Hochgebornen Philipsen / Ertz Herzogen zu Osterreich / Herzogen zu Burgundi / zu Brabant etc. vnserm lieben Sone vnnd Fürsten / vnnd dem heiligen Reiche / in vnnsern merglichen vnnd treffenlichen Kriegßhendeln / Anligen vnd Sachen mit Darstreckung seins Leibs vnnd Guts / getrewlich / nüzlich vnd erschießlich / gedienet hat / vnd sein Erben vnd Nachkomen / den vorberürten Grafen / Prelaten / den vom Adel / Stetten / Communen vnd Jnwonern der obbestimpten Land vnd yren Zugehörungen / Jnseln / vnd Gepieten / die dieser Zeyt Ostergewe / Westergewe / Sieben-Walden / Grunynger / Gepiete / Dietmarschen / Strannt / Friesen / Wurst / Friesen / Stellingh /

lingwarff / genant werden / vnd yren Nachkommen / von Vnnser vnd des heiligen Reichs wegen / zu Gubernatorn vnd Potestaten gesazt / geordent / vnd Jne yzo mit notdürftigen Gebots-Briven an dieselben Graven / Prelaten / vom Adel / Stette / Commune vnd Eynwonern hirzu fürsehen / mit der Bewilligung / wo Er / sein Erben oder Nachkommen / ferrer Gebots-Brive / oder annders / von Uns hierinne bedürffen werden / Jnen die auch zuverschaffen vnnd geben zulassen / wie sich gebürt / vnd darzu Macht vnd Gewalt bevolhen vnd gegeben. Sezen ordenen vnd geben auch von Römischer Königlicher Macht Volkomenheit / in craft dißs Briefs / also das sein Lieb / yre Erben vnnd Nachkomen / solcher Land Jnnsigel vnnd Gepiette / vnnd aller annder yrer Zugehorung Flecken vnnd End derselben Frieselannd / die dem heiligen Reiche von Alter vnd Recht vnderworffen / vnnd zugehörig sein / Vnns vnnd des heiligen Reichs Gubernator vnnd Potestat sein / vnnd hinwiederumb dieselben Grafen / Prelaten vom Adel / Stette / Commune vnnd Eynwoner sie also / von vnnser vnd des Reichs wegen / annemen / halten / vnd an stat von wegen vnd in Namen vnnser / vnnser Nachkomen / Romischen Keysern oder Konigen / vnnd des heiligen Reichs / gewondliche Huldung / Glübde / Eyde vnnd Gehorsame thun / in Form vnd in maßen / wie hirnach volget / nemlich / daß sie Vnns / als regierendem Romischen Konig / als yrem rechten Herrn / vnd vnsern Nachkomen am Reiche / Romischen Keysern vnd Konigen / so mit Ehehafter Wale / in dem Reich erkiest werden / vnnd von vnnser vnd derselben vnnser Nachkomen wegen / dem vorgemelten vnnserm Oheym / Herzog Albrechten von Sachssen / seinen Erben vnd Nachkomen / solang sie / wie hirinnen geschriben steet / Vnnser vnnd berürten

Lands

Lands Gubernatorn vnd Potestaten sein/ vnd dem heiligen Römischen Reiche getrewe gehorsame vnd gewertig sein/ vnnser vnd derselben vnnser Gubernatorn vnd Potestaten Persone vnd des heiligen Reichs Fromen vnd Bests werben/ vnd Schaden bewarn/ vnd alles das tun sollen vnd wollen/ das getrewe vnd gehorsame Vndertanen des heiligen Reichs irem rechten Herrn schuldig vnd pflichtig sein/ vngeuerlich/ auch die jerlichen gewondlichen Tribute geben/ vnnd sunst in allen andern Sachen tun vnd gewarten/ als annder vnnser vnd des Reichs Vntertanen/ vnd wie sie Vnns vnd dem heiligen Reich von alter her schuldig vnd gebunden seyen. Darauff solle Er auch dieselben Lannde/ von Vnnser vnd des heiligen Reichs wegen/ eynnemen/ vnd mit allen vnd yden yren Qvartiern/ Inseln/ Kreyßen/ Graveschaften/ Slossen/ Stetten/ Merckten/ Dörffern/ Mannen/ Burgkmannen/ Landen/ Lewten/ Grafen/ Prelaten/ edeln vnd vnedelen/ auch allen Eynwonern/ Herschafften/ Herlicheiten/ hohen vnd niedern Gerichten/ Geboten/ Verpoten/ Bußen/ Forbungen/ Zollen/ Müntzen/ Geistlichen vnd Weltlichen Lehen/ Renten/ Fällen/ Nutzen/ Zinsen/ Wassern/ Wasserläuften/ und der Herlicheit an dem Ohrt in der Sehe/ darzu allen Hofen/ Slotten vnd Portein/ Molen/ Moldinsten/ Welden/ Wayden/ Puschen/ Hecken/ Wiltbahnen/ Jagereyen/ Vischereyen/ Wäyden/ Hoffen/ Freyheiten vnnd allen andern Fürstlichen Regalien/ Oberkeiten/ vnd Hocheyten/ zu Wasser vnnd Land/ vnnd anndern Rechten vnnd Zugehorungen/ wie die mit sunderlichen Worten genannt mogen werden/ innenhaben/ besitzen/ regiern/ gebrauchen/ genyessen vnd erbar zimlich Nuzung aufzusezen/ in aller massen/ als Wir selbst tun möchten/ machen/ auch den eingesessen Vntertanen vnd anndern darinne not-

ne nottürftig aufrecht Gericht vnd Recht/ auch löbliche Ordenung vnd gute Gewonheit halten/ aufrichten/ besezen vnnd entsezen/ gepieten/ verbieten/ straffen wandeln/ bußen/ vnd wo eyniche derselben Land eynsessen Vndertanen vnd zugehorigen/ oder annder/ wer der oder die/ oder von was Wirden/ Statts oder Wesenns die weren/ sich wider den gemelten vnnsern Oheym/ **Herzog Albrechten**/ seyne Erben/ oder vnnser gehorsame Vntertane/ sich in solchen frevelich sezen/ vnd zu Widerstand vnd Abtreybung diser vnnser Bevelhe vnd Ordenung/ oder dieselben vnnsers Oheims oder seiner Erben Handelung/ oder vnnser Gehorsamen/ hierinne Conspiration, Versamplung oder Mawterey zu machen/ oder mit Gewalt fürzunemen vntersteen würden/ in was Schein das beschee/ gegen denselben mit Gewalt oder in annder zimche Weg/ wie dann ye zuzeiten Gelegenheit der Sachen erfordert/ vnd sie am besten vnd fruchtbarlichsten erkennen/ zuhandeln/ domit die Vnns vnd dem heiligen Reiche/ vnd Jne an vnser vnd des Reichs Stat zu gehorsame bracht werden; So aber vnter solchem Fürfallen/ das sich wider dieselbigen Wiederwertigen eylend zuhandeln gepürte/ vnd solcher Widerstandt nottürfftiglichen vnd statlich zu bescheen/ in desselben vnnsers Oheyms/ **Herzog Albrechten**/ seiner Erben/ Nachkommen vnnd vnnser Gehorsamen Vermögen so eylend stattlich nit were/ sollen sie Vnns/ oder vnnser Nachkomen am Reich/ oder wem Wir das ye zu Zeiten an Vnnser stat bevelhen/ solchs verkunden/ darinn warnen/ vnnd Vnns vnd Vnser Nachkomen ferreren Willen/ Hilff vnd Beystant darzu erlangen/ damit deßhalben Abbruch/ Nachteyl vnd Schaden verhütet bleybe/ vnd nicht verlassen oder versesumpt werde/ vnd was Feldzüge oder dergleichen gewal-

tigs Fürnemen von dem gemelten Herzog Albrechten/ seinen Erbenn/ oder yren Anhengern/ in dem allen/ wie vorsteet/ getan werden/ sollen vnter Vnnser vnnd des Reichs Panier bescheen/ vnd daß sie auch sunst alles das/ von Vnser vnd des heiligen Reichs wegen/ in dem allem vnd ydem handeln/ verschaffen/ thun vnd lassen sollen vnnd mögen/ daß sich die vorberürten Land bey Vnns vnnd dem heiligen Reiche in Gehorsame zubehalten/ auch yren Gerechtigkeiten zu Hanthabung/ Beschutzung vnd Schirmung gebüret/ vnd die Nodturft erfordert/ vnd Wir/ als Romischer Konig/ tetten/ vnnd tun solten vnnd möchten; Was auch der gemelt Vnnser Oheym/ Herzog Albrecht/ sein Erben vnd Nachkommen/ also hierinne/ wie obbegriffen steet/ handeln/ fürnemen/ schaffen/ tun vnd lassen/ sol volkomen Kraft vnd Macht haben/ von allermeniglich vnverhindert/ doch Vnns vnnd dem Reiche/ Vnnser Oberkeit/ der gebürlichen appellation von Gerichtlichen Vrteilen vnd Sprüchen/ die in den obbestimpten Landen vnd Gepieten bescheen an Vnns vnd vnnser Nachkomen am Reiche/ Romischer Keyser vnd Konig/ oder Vnnser vnnd Irer Keyserlich oder Königlich Cammer-Gericht zutun vorbehalten/ vnd daran vnvergreiffenlich vnd vnschedlich. Vnnd daß auch der gemelt vnnser Oheim/ Herzog Albrecht/ sein Erben vnnd Nachkomen/ Vnns vnnsern Nachkommen am Reiche/ Rom. Keysern vnd Konigen/ vnnd dem heiligen Reiche/ als Irer rechten natürlichen Herrschaft/ von der obbestimpten Friesenlanden wegen/ getrewe gehorsame vnnd gewertig sein/ vnnsern Nuz vnnd Fromen fürdern/ vnnd Schaden wenden vnd fürkommen/ auch als vnnser vnnd des Reichs Gubernatores vnnd Potestaten/ dieselben Friesland nach yrem hochsten vnnd besten Vermogen getrewli-

trewlichen vnd mit Fleiß fürsehen/ schützen vnnd schirmen/ vnnd davon dienen vnnd tun sollen/ als getrewen vnnd gehorsame Vntertanen des heiligen Reichs zutun gebürt/ vngeverlichen. Darzu haben wir mit nemlichen ausgedruckten Wortenn die Macht vnd Gewalt/ hierinnen bedinget/ vorbehalten/ wann vnnd zu welcher Zeit/ es sey über kurz oder lang/ wir oder vnnser Nachkomen am Reyche/ Römisch Keyser oder Konig/ oder das heilig Reiche/ oder doch mit deroselben Vnnser oder Vnnser Nachkomen/ Romischer Keyser oder Konig/ vnnd des Reichs Chur-Fürsten/ vereynter Gunst vnd Verwilligung/ der obgemelt vnnser lieber Sone/ Philipps/ Ertz-Herzog zu Osterreich/ Burgundi/ vnnd zu Brabant/ als Ertz-Herzog zu Osterreich vnd Graffe zu Holland/ dem gemelten vnnserm Oheym/ **Herzog Albrechten von Sachssen**/ seinen Erben oder Nachkomen/ **Hundert tausent Golt-Gulden**/ vnnd darzu was sie ytzt oder hinfür zu Bawe/ Slösser-Befestigung/ oder annders den Landen zu Beschirmung nottürftig dargelegt haben/ vnd noch künftiglich darlegen vnd außgeben würden/ vnnd sich in redlicher Rechnung erfinden wirdet/ volkümlich außrichten vnd bezalen/ daß sie dann vnd nit eher Vnns/ vnnsern Nachkomen/ vnnd dem heiligen Reiche/ oder dem gemelten vnnserm Sone vnd Fürsten/ Ertz-Herzog Philipssen/ sein Erben oder Nachkomen/ Ertz-Herzogen zu Osterreich vnd Grafen zu Holland/ von welchem dann solche Bezahlung im iezthe-rürter weise bescheen/ der obbestimpte Frieseland/ Oster-gewe/ Westergewe/ Siebenwalden/ Brüniger-Gepiete/ Dietmarschen/ Strant-Friesen/ Wurst-Friesen/ Stellingwarff/ mit allen vnd yden vorberürten Quartirn/ Inseln/ Krayßen/ Grafschafften Slossen/ Stetten/ Mercken/ Dörffern/ Lewten/ Oberkeiten/ Herlicheiten/ vnnd

andern/ wie sie das/ als obsteet/ ingenommen/ innegehapt/ ingebracht besessen vnnd regiert haben/ one Außzug/ Behelff vnd Wiederrede/ wiederumb abtretten/ inantworten/ vnnd sich des obbestimpten Gubernats vnd Potestats/ auch deroselben Regierung entslagen vnd müßigen/ vnd fürter nichtz mer domit zutun haben/ kheins wegs. Wer es aber/ daß Wir/ oder Vnnser Nachkommen am Reich/ oder der gemelt Vnnser lieber Sone/ Ertzherzogs Phillipps/ zur Zeit der obbestimpten Bezahlung vnd Ablösung/ der vorberurten vnsers Oheims/ **Herzog Albrechten**/ seiner Erben vnnd Nachkommen/ Darlegen vnd Außgabe auf nottürftig Baive vnnd Bevestigung/ wie obsteet/ mit Jne irrig vnd zweyträchtig würden/ das dann dasselbig/ zu Rechtlicher Erkentnüs Vnnser vnd des Reichs Sechs ChurFürsten/ oder der merer teil auß Jnen/ steen/ vnnd derselben Erkentnüs one Außzug vnnd Wiederrede darinnen gelebt vnd nachgevolget werden solle/ vngeverlich; Jnmaßen dann der gemelt vnnser Oheim/ **Herzog Albrecht**/ sich für sich/ seine Erben vnd Nachkommen/ das alles/ so hievor von Jhme geschrieben steet/ zuhalten vnnd zuvolfuren gleüplich zugesagt/ vnd gegen Vnns vnnd dem heiligen Reich verschriben hat. Vnnd hierauf wollen vnnd sollen Wir/ noch Vnnser Nachkommen am Reiche nichtz geben/ noch ausgeen lassen/ das wider solch/ so obgeschrieben steet/ in gemeyn oder sunderheit were/ oder dem zu Abbruch/ Verhinderung/ Nachteyl oder Schaden komen/ oder dawieder außgelegt oder verstanden werden möcht/ op es aber/ auf ymandts vngegründten Ansuchen/ oder aus Vergessenheit/ oder inn ander Weg hirüber beschee/ soll doch dasselbig kein craft noch Macht haben/ sundern yetz alßdann/ dann als yetzt/ ganz vnpündig seyn/ vnd demselben vnnserm Oheim/

Her-

Herzog Albrechten/ sein Erben vnd Nachkommen/ hierinnen keynen Abbruch/ Nachteyl/ Schaden/ Smelerung oder Verletzung gebehren/ noch bringen/ keins wegs/ alles getreulich/ vnd vngeverlich/ wie dann die berürten vnser vnd des Reichs Chur Fürsten/ alle vnd ieglich/ solch vnser Ordnung/ Artickel vnd Handelung gewilligt/ vnd des dem gemelten vnserm Oheim/ Herzog Albrechten/ vnd seinen Erben ihre sunderliche Willebrieve/ als in dergleichen Fällen Gewohnheit ist/ gegeben haben. Mit Vrkund dieses Briefs besiegelt mit vnserm Königlichen anhangenden Insiegel/ Geben zu Freyburg im Breyßgaw/ am zwentzigsten tag des Monats July, nach Christi Geburt vierzehenhundert vnd im acht vnd neunzigsten/ vnser Reich/ des Römischen im Dreyzehenden/ vnd des Hungerischen im Neunten Jaren.

Rebellion wider den den Erb-Stadthalter.

§. 3. Hierauf schickte Hertzog Albrecht Wigbolden von Schauberg in Frießland/ und begehrte/ daß Sie diesem seinem Abgeordneten/ an statt seiner/ huldigen solten. Diß thate nun die Schiringische Parthey mit gutem Willen. Aber die Städte Gröningen und Leuwarden/ samt denen Uetroopern/ wiedersatzten sich dem Befehl/ auf ihre alte Freyheit sich berufend. Dahero wurde der Hertzog genöthiget/ im folgenden Jahre in Person nach Frießland zugehen/ und weiln indessen Leuwarden durch die Seinen war bezwungen worden/ so ließ Er sich von den Ständen allda huldigen. Nach eingenommener Huldigung/ satzte Er seinen Sohn/ Hertzog Heinrichen/ nach Franecker/ befahl Ihme die Friesische Regierung/ und gieng wieder zurück nach Meißen. Kaum aber hatte Er den Rücken gewendet/ so belagerten die Friesen Hertzog Heinrichen in Franecker/ und wolten Ihn kurtzum todt haben/ wie Sie Selbigem denn gedrohet/ Ihn aufhencken zulassen/ gestalt sie zu solchem Ende eine große Kette von 6. biß. 8. Glie-

Gliedern / fast wie eine Wagen-Kette starck / mit einem grosen Ringe schmieden lassen. Allein der Herr Vater / sobald Er hiervon Nachricht erhielte / begab sich aufs schleunigste anderweit in Frießland / überfiel die unruhigen Friesen wie ein Blitz / ehe Sie sich seiner im wenigsten versahen / erlegte ihrer 4000. und befreyte also seinen Sohn von bevorstehender Lebens-Gefahr. Nechstdem gieng Er vor Grönigen / welche einige Stadt sich Ihm nur noch wiedersetzte. Mitten unter dieser Belagerung aber / überfiel unsern theuren Printzen ein hitziges Fieber / also / daß Er aus dem Lager nach Embden in ein Kloster gebracht werden muste / woselbst Er auch den 12. Sept. anno 1500. seelig verschiede.

Hertzog Albrecht disponirt, wegen der Frießlande / unter seinen Söhnen.

§. 4. Ein Jahr vor seinem Todte hatte dieser Weltgepriesene Hertzog / Montages nach Invocavit, zu Mastrich / ein Testament gemachet / und darinnen / sowohl wegen seiner ererbten Lande als des Frießlands / eine gewiße Versehung gethan. Im Eingange sothaner *Disposition* führet dieser theure Hertzog an / wie Er aus Gehorsam und Wohlthat / (seynd meistens die nur ex casu directô in obliquum flectirte Formalien /) darinnen sich seine erbliche Lande zu Meißen und Thüringen bißher gegen Ihme und seine Vorfahren erzeiget und erhalten / sich wiederum erkenne und geneigt sey / derselben Nutz und bestes zufördern / ihren Schaden und Fährligkeit / wes Sie des jetzund oder zukünfftig gewartten möchten / abzuwenden / in langer und hoher Betrachtung bedacht / dieweiln Er mit dreyen Söhnen begabet seye / deren einer (Hertzog Friderich) in ehelichem Standt zum Hochmeister des Teutschen Ordens in Preußen versehen / und damit von denen erblichen Landen / nach Ausweisung der Verträge / gegen die andere Söhne ausgesetzet / vertragen und gesondert sey / und denenselben wenig und geringe / auch Landen und Leuten gefährlich und

schäd-

schädlich seyn würde / wenn sich dieselben / nach seinem Abgangk / auf denen erblichen Landen in Fürstl. Wesen enthalten / und sonderlich dieselben zerreißen oder theilen solten / daraus auch / wie das bey denen Vorfahren und Freunden vielmahls schädlich in Ubung vermercket und befunden worden sey / verderblicher Schade der Lande erfolgen möchte. Dieses vorzukommen / habe Er allezeit aus Liebe / so Er bißhero gehabt / und noch trage / seinen Nahmen / Geschlecht und das Hauß zu Sachsen in guten Gerüchte zuerheben / seine Söhne in Fürstl. Wesen hinter sich zulassen / und sein Land und Leute von gegenwärtiger und zukünfftiger Beschwehrung zubewahren / sich mannigfaltiger Mühe / Arbeit und Gefährligkeit seines Leibes und Gutes untergeben / und hierdurch das erbliche Gubernement der Frießländer / durch Verleihung des Keysers / mit Verwilligung der Chur-Fürsten / an sich gebracht. Dieweiln Er nun befinde / daß solche Frießlande einen Fürsten in löblichen Stande wohl zuerhalten vermöchten / denselben auch bey sich zuhaben / nothwendig seyn wolle / auf daß nur dieselbigen Lande dem Reiche erhalten / auch seine beeden Söhne mit Fürstl. Stande versehen / und seine erbliche Land und Leute vor schädlicher Sonderung und Zerrüttung erhalten werden möchten: Als habe / Er mit Wissen / Willen und Vollwort seiner beyden Söhne / mit Raht Bischoff Johannßens zu Meißen / und einer mercklichen Anzahl aus Prälaten / Grafen und anderer Land-Stände / diese Verordnung gethan: Daß / nach seinem Absterben / Herzog Georg die Lande Meissen / Thüringen / das Fürstenthum Sagan und die Biebersteinische Herrschafften / samt allen von seinem

nem (Herzog Albrechts) Vatern/ (Chur-Fürst Friedrichen / den Sanfftmühtigen) und Vettern/ (Herzog Wilhelmen) ererbten/ und von selbiger Zeit an sich gebrachten Orten/ vor sich und seine Erben zu seinem Theil; Herzog Heinrich aber / vor sich und seine Erben/ die Frießlande zu seiner Portion haben solte / jedoch mit diesem Anhang / daß / wenn diese Frießlande bey dem Hause Sachßen nicht erhalten werden könten/ sodann Herzog George ernanntem seinem Bruder / oder dessen Leibes-Lehens-Erben / die Schlösser und Städte Freyberg und Wolckenstein/ mit denen Leuten und andern Zugehörungen/ auch mit aller Obrigkeit/ alleine Regierung und Obrigkeit der Bergwercke ausgeschlossen / die dem regierenden Fürsten unterworfen seyn solten/ zu ihrem Fürstl. Stande und Erhaltung einräumen / und darzu mit der Nuzung/ so zu denselben Städten und Schlössern gehöre / Jährlich soviel/ daß Er Herzog Heinrich/ den 4ten Theil aller Nuzung und Jährlichen Einkünffte von denen (Herzog Georgen) zugewiesenen Landen (deductis deducendis) haben könte/ reichen / nichtweniger die Helffte an denen dem Hauß Oesterreich abgekauften jährlichen Zinßen auf der Etzsch und zu Engelharts-Zoll entrichten solte. Würde aber Herzog George seiner Lande entsetzet/ so solte derselbe oder dessen Leibes-Lehens-Erben von seinem

Bru-

Brudern/ Herzog Heinrichen / oder dessen Erben / mit dem Schloß und Stadt Franecker/ samt dem vierten Theil der Friesländischen Einkünfte versehen/ und dißfalls sonsten auf die Weise/ wie oben/ wegen Herzog Heinrichs / in similem eventum disponiret / gehalten werden / wie denn auch über dieses kein Bruder dem andern an denen durch diese Verordnung einem jeden assignirten Landen etwas zufordern haben solte. D. fol. 351. n. 10. Act. fol. 1. seqq.

§. 5. Gleichwie nun bey dieser Väterlichen Verordnung zuförderst zu observiren und zurühmen die von dem Disponenten getragene Sorgfalt / sein Fürstliches Hauß durch Trennung der Lande nicht in Verminderung seines Ansehens gerahten zulassen / sondern dasselbe durch ungesonderte Zusammenhaltung der Lande bey der Gewalt/ Macht und Vermögen zu conserviren/ ohne welches alle große Häuser sonst eher pro ruderibus kostbarer Gebäude / als annoch in ihrem baulichen Wesen stehende Palläste angesehen zu werden pflegen: Also dienet zur Continuation unser Friesländischen Historie zur fernern Nachricht/ wie Hertzog Heinrichen/ nachdem Er verspüret/ wie die Frießländer durch seines Herrn Vaters Todes-Fall in ihrer Wiedersetzligkeit destomehr bestärcket worden / theils auch darzu sich von neuen verreitzen liessen/ vor dem ihme zugetheilten Frießlande ziemlich gegrauet / und obschon sein Herr Bruder/ Hertzog George/ die Rebellen zum Gehorsam zu bringen/ in eigener Persohn sich insonders embsig erwiese / so konte doch derselbe die Rebellion keinesweges gäntzlich stillen. Dahero diese Brüdere sich nachgehends im Jahr 1506. Freytags nach Urbani dahin verglichen

Vergleich zwischen ermelten Söhnen/ wegen Frießlands

glichen/daß Hertzog George und dessen Leibes Lehens Erben alle und jegliche von ihrem Vater nachgelaßene Frieß- und andere erbliche Lande/ in aller maßen/ wie die Ihr Vater innen gehabt/ mit aller Regierung haben und behalten/ Ihn daran und seine Erben Hertzog Heinrich und seine Erben gar nicht hindern/ oder Eintrag thun; Hingegen Hertzog George/ dessen Erben und Nachkommen seinem Bruder/ Hertzog Heinrichen und dessen Erben/ die Städte Freyberg und Wolckenstein mit ihren Aemtern/ Zugehörungen/ Obrigkeit und Gerechtigkeit/ Jagt und anders/ nichts davon/ als die Bergwercke und Müntze ausgeschlossen/ die Herzog Georgen und seinen Erben zustehen solten/ einräumen/ und darüber nach Jährlich 12500. fl. und 12. Fuder Weins gegeben/ auch nach Abgang der Frau Mutter die Zulage am Gelde jährlich mit 500. fl. gebessert/ darauf Hertzog Heinrich vor sich und alle seine Erben und Nachkommen/ kraft solchen Vertrags/ sich aller dieser Lande Forderung/ Zuspruch und Gerechtigkeit verzeihen/ darbey jedoch die Mütterlichen und Mit-Belehnungs-Fälle auf Zukunft zu gleichem Theile vorbehalten/ in denen hierdurch nicht veränderten Puncten aber die Väterliche Disposition in ihrem Würden verbleiben solte. D. fol. 351. num. 10. Act. fol. 13. seqq.

Anderweite Rebellion der Frießländer wieder Sachsen.

§. 6. Um selbige Zeit wurde zu Cölln ein Reichs-Tag gehalten/ da dann Hertzog George nicht ermangelte/ Keyserl. Majestät zuvernehmen zugeben/ wie sich unter den Rebellirenden Frießländern insonderheit die Stadt Grönin-gen noch immer sehr wiederspenstig erzeigte. Ihre Majest. liesen so fort unter andern Handlungen nicht allein über diese Gröningische Sache deliberiren/ sondern auch sothane Stadt in die Acht erklähren. Sie schrieben auch nachmahls den 26. Sept. von Straßburg aus den Bischoff von Lüttich/ und vermahnten Ihn/ daß Er/ wie Er vorhatte/ den Grö-

ningern

ningern keine Hülffe thun solte. Diese Unruhe wurde zwar im folgenden Jahre/ durch Hertzog Georgens Rähte zu Sachsen/ und Graf Ezarden in Ost Frießland/ welchen die von Grönigen zum Potestaten gesetzet/ friedlich beygeleget/ ist aber bald hernach wieder erreget worden; Dahero weiln das Hauß Sachsen ohne Aufhören mit dieser freyen Nation stets kriegen/ auch auf die Besatzung fast mehr/ als des Landes Einkünfte abwarfen/ wenden muste/ hat selbiges endlich sothanes Land anno 1515. Keyser Carln V. gegen Auszahlung einer grossen Summe Geldes/ abgetreten.

Das XIII. Capitel.

Begreiffet den auf dem Reichs-Tage zu Cölln anno 1505. aufgerichteten Reichs-Abschied in formâ.

E. fol. 11. Act. fol. 38.

WIr Maximilian von Gots Gnaden Römischer Kunig etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieve vnd thun kund allermeniglichen: Nachdem Wir allezeit des hailigen Reichs vnd Christlichen Glawbens Ehre vnd Wolfart/ wie Vnns/ als regierenden Römischen Kunige/ vfgelegt ist/ betracht/ vnnd nun vor augen sehen/ die vnableßliche Anfechtung/ so die Vnglewbigen vnnd andere des heiligen Reichs und der Cristenhait durchechter vil Jar vnd Zeit her gevbt; Vnnd dieweil auch in vnser vnd des Reichs Ordenung/ letzt zu Augspurg aufgericht/ vil Jrrung ingefallen sein/ daß wir darauf/ mit vnnsern vnd des hailigen Reichs Cur Fürsten/ Fürsten vnd Stenden/ so hie zu Collen bey Vnns erschynen sein/ nach zeitigem Rate/ Vnns mit Jnen gnediger Mey-

nung vnnd sie mit Vnns vereynigt/ verwilligt vnd zugesagt haben/ wie hernach folgt:

r) Cammer-Gericht.

Nemlich also: Daß Wir vnser Küniglich Cammer-Gericht/ nach Laut vnd Inhalt der Ordenung/ verschiner Zeit zu Wurmbs aufgericht/ vnd nachfolgend zu Augspurg volstreckt vnd ernewet/ wider besetzen/ vnnd auf vnnser Kosten halten/ vnnd hanthaben sollen vnd wollen.

s) Land-Frieden.

Deßgleichen sollen vnnd wollen Wir vnnsern Kuniglichen Land-Frieden/ wie der verschiner Zeit zu Wurmbs aufgericht/ vnd nachfolgendt zu Augspurg erclert vnd gebessert ist/ gnediglich hanthaben vnnd *exequi*ren.

t) Hülfe wider die Rebellen in Hungarn.

Fürtter/ so haben Wir den Cur-Fürsten/ Fürsten vnnd Stenden des Reichs Beswerung/ so vnserm Bruder/ dem Kunig von Hungarn vnd Behemen hie yzo obligt/ zuerkennen geben/ vnd darinnen Vnns Hilf zutun/ vnd begert/ nemlich Vier Tawßent Mann/ darunter der Virdeteil zu Roße sein sal/ ein Jar lang derselben Land-Arth wider den Graven zu Zipssen vnd sein Anhenger zuhalten/ vnnd domit Wir obgemelten vnnsern Bruder des Vornemens/ so bemelter Grave gegen Jme/ vnns vnd vnnser erblichen *Succession* zu Nachteil vnd schaden/ übet/ retten/ vnd die Cron zu Hungarn vnnd Behem zu dem hailigen Reich brengen/ vnd so der gedachten Hilf das Jar außzuhaben/ als wir hoffen/ nit not sein würde/ daß wir mit solcher Hilff vnnßern vorgefaßten Rohme-Zcog/ der hailigen Cristenhait Romischen Reich vnnd sunderlich tewtzscher

scher *Nation* zu Ehren vnd zu Gute/ tun/ volbrengen/ vnd auch sunst solch Hilff zu allem dem/ so dem heiligen Reich vnnd tewtzscher *nation*, vnnd gemeyner Cristenheit zu Nutz/ Eren/ vnnd guet dienet/ doch ausserhalb des Reichs gebrauchen vnnd anwenden mogen/ des die Stennde des Reichs Vnns/ in ansehung ob angetzeigter vnser gnediger Ertzeigung/ vnd furbrachter mercklicher Vrsachen vnnd Nodtorft/ gehorsamlich wilfart/ vnd solche Antzalln Volcks in angetzeigter maße ein Jar lang zuhalten zugesagt/ auch darauf ein Anslag vf die Stend des Reichs gemacht vnd außgeteilt/ wie dann solchs alhier den Stenden in Zetteln behendet/ vnnd ist furder die maß des Anslags zuschicken vnnd zugeben geordent/ wie hirnach folget:

Item/ Es sol ein iglicher mögelichen Vleis tun/ die Raisigen/ Ime in obberürtem Anslag aufgelegt/ auf Sand Michels-Tag zu Passaw zuhaben/ vf Vnns/ oder vnnßern Hewbtmann/ den Wir darzu verordenen werden/ gehorsamlich zu wartten/ welcher aber die Reißigen den Monat nicht vmb zehen Gülden bestellen mag/ der sol das Geld den vier geordenten *Commissarien* schicken/ ye zehen Gülden vor ein Pferdth.

Item/ Sollen ytzo alhir durch Vnns Vier *Commissarienn*/ die von Grafen/ Hern/ oder der Ritterschafft/ erbarn stands vnd Weßens seyn/ vßden Vier Qwartirenn des Reichs verordenet vnd aufgenomen werdenn. Welchen *Commissarien* ein yder/ so vil sein Anzall Fueß-Volcks an gelt ertregt/ zu iglicher Fronfastenn ohn lengern Ver-

zug antwortten und raichen ſollen/ nemlich/ einem izlichen Fueß Knecht vf einen Monat Vier Gülden/ vnd ſollen zwolff Monat für ein Jar/ vnd dreiſſig tage vor einen Monat gerechent werden.

Item Sollen dieſelben *Commiſſarien* pflicht tun/ daß ſie ſolch Gelt/ ſo von dem Anſlag gefallen wirdt/ nyrgent anders wo wenden oder keren wollen/ noch ſollenn/ dann zu Vnterhaltung des berürten Fueßfolcks/ zu oben angezeigtem Fürnemen/ alles/ nach Rate der oberſten Hewbtleüte/ vf das geringſt zubeſtellen.

Vnnd ob Vnns ymandt/ in diſſer Hilff vnd Anſlag/ der ins Reichs Anſlegen iſt/ vnd ohn Mittel darein gehört/ vngehorſam erſchine/ vnd ſeine vfgelegte Gebüre nit leiſten würde/ den wollen Wir/ wie Vnns/ als Romiſchen Kunig/ geburt/ zu Gehorſam brengen.

4) Regiment und gemeiner Pfenning.

Item haben Wir/ auß merclichen beweglichen Vrſachen/ die Cur Fürſten/ Fürſten vnd ander Stende des heiligen Reichs/ mit Irer Verwilligung/ des Regements/ des gemeinen Pfennigs/ anſlag des Volcks/ nemlich von Virhundert man einen zugeben/ auch der Reißigen vnd ander Anſlege ſein auf Geiſtlich oder Weltlich geſezt/ nymands außgenommen/ hievor zu Augſpurg gemacht vnd geordent/ gnediglich erlaſſen/ wollen doch nichts deſtemynder die Ordenung/ zu Wurmbs vnd Augſpurg verſchiner Zeit gemacht/ in andern Puncten vnd Artickeln gnediglichen hanthaben/ Sunder alle Geverde.

Vnnd

Vnnd alß in dem Abschiedt zu Augspurg / dieweil der grosser Anslag also kürtzlich nicht hat mögen einbracht werden / ein klainer Anslag vnd Anlagen / vnd zu Vnterhaltung vnsers Kuniglichen Cammer-Gerichts gemacht ist / den etlich Srendt des Reichs noch nit geben / oder getan haben / sollen dieselben solch Jr Gebure des berurten Anligens / Jnen aufgelegt / nachmahls zum fürderlichsten legen vnnd reichen / dovon dem Richter vnnd Assessorn / den noch etwas Jrs Solds / nach laut obberürter Ordenung verdienet / ausstehet / Entrichtung zutun. 5) Cammer-Gerichts-Unterhaltung.

Vnnd hirauff so gereden vnd versprechen Wir / Kunig Maximilian / obgenandt / diesen Abschiedt / mit allen seinen Puncten vnnd Artickeln / Vns anrührend / ware / stette vnd feste / nach allem vnserm Vermögen / zuhalten vnd zuvolntziehen / dowieder nicht zu sein / noch zutun / in keine weyße / sunder alle Geferde. Des zu urkundt haben Wir vnnser Kuniglich Jnsiegel an dießen Brief tun hengken. Vnd wir / die Cur Fürsten / Fürsten / Graven / Herren vnd des heiligen Reichs-Stete / vnd yr Potschaften / hernach mit namen bestympt / bekennen offenlich mit dießem Brieve / daß Wir Vns mit dem obgemelten vnserm allergnedigsten Hern / dem Romischen Kunig / diz Abschieds allhier mit allen seinen Puncten vnd Artickeln vereinigt / vertragen / den auch gewilligt haben / vnnd tun das alles / in craft ditz Brives / gereden vnd versprechen auch in guten waren Glawben / dißen Abschidt alles seins Jnhalts / so vil Vns vnd vnnßer iglichem der anrürt / vnnsers besten Vermogens getrewlich zu halten vnnd volntziehen / sunder alle Wegerung vnnd Außzug / on Geferde. 6) Verpflichtung / diesen Abschied zu halten.

Vnnd

Vnnd sind diß hirnach geschriben / Wir / die **Cur-Fürsten** / **Stend** vnd **Botschaften** / dovon oben gemelt / **Hermann** / **ErzBischoff zu Collen** / des heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzCanzler / Herzog zu Westvalen vnd Engern / Administratorn des Stiffts Baderbornn. **Jacob** / **ErzBischoff zu Trier** / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelat ErzCanzler. **Philips** / **Pfalzgrave bey Rein** / Herzoge in Payern / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses. **Friederich** / **Herzog zu Sachsen** / Landgrave in Doringen vnd Marggrave zu Meissen / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalh. **Joachym** / **Marggrave zu Brandenburg** / zu Stetyn / Pomern / der Cassuben vnd Wenden Herzoge / Burggrave zu Nüremberg / vnd Furste zu Rügen / des heiligen Romischen Reichs ErtzKamerer. Alle Chur-Fürsten personlich. Von wegen des **ErzBischoffs von Menz** / auch CurFürsten / Reinhart Grave zu Ryneck / Vlrich von Schechingen / Thum-Herre zu Menz. **Geistlich Fürsten:** Von wegen des **ErzBischoffs zu Salzpurg** Christoff Bischoff zu Kemse / **Georg** / erwelter vnd bestetigter **Bischoff zu Bamberg** / **Lorentz** / **Bischoff zu Wurtzperg** vnd Herzoge zu Francken / **Cunradt** / **Bischoff zu Münster** / Administrator zu Oßnabrück. **Geistlicher Fürsten Botschaft** / **so mit Gewalt erschinen sein:** Von wegen des **Bischoffs zu Eichstet** / Hainrich von Stein / zum Altenstein / von wegen des **Bischofs zu Speier** / Hartungk Fuchs. **Weltlich Fürsten** / **die alle persondlich:** **Alexander** / **Herzog zu Baiern** / **Friedrich** / **Pfalzgrave bey Rein** vnd Herzoge zu Baiern Vormundt / **Feidrich** / **Marggrave zu Brandenburg** / zu Stetin / Pomern / der Cassuben vnnd Wenden Herzoge / Burggrave

grave zu Nürenberg vnd Fürste zu Rügen / Heinrich der Elter / vnd Erick / Hertzogen zu Brunswig und Lüneburg / Gebrüder / Heinrich der Junger Herzog zu Lüneburg vnd Brunswig / Heinrich / Herzog zu Meckelnburg / Wilhelm / Hertzoge zu Gülich vnd Berge / Vlrich / Herzog zu Wirttenberg vnd Teck / Grave zu Rümpelgart / Wilhelm / Landgrave zu Hessen / Grafe zu Catzenelnbogen / Ziegenhain / zu Dietz vnnd Nidde. Botschafft der Weltlichen Fürsten: Von wegen Herzog Albrechts von Baiern / Wolfgang von Ahaim / Ritter / von wegen Herzog Georgen von Sachßen / Caspar Ziegeler. Graven: Adolff / Grave zu Nassaw / Herr zu Weiß-Baden / von sein vnnd seins Bruders / Grave Philips wegen; Johan / Grave zu Nassaw / Herr zu Beilstein / Eytel Fridrich / Grave zu Zcoller / Baltazar / Grave zu Schwartzpurg / Sigmund / Grave zu Lupfen / Reinhart / Grave zu Reyneck / Philips / Grave zu Vernberg vnd zu Newenar / Michel / Grave zu Wertheym / Reynhart / Grave zu Leyningen / Herre zu Westerburck / Reinhart / Grave zu Hanaw / Herre zu Münzenberg / Philips / Grave zu Hanaw / Herre zu Lichtenberg / Eberhard von Ebstein / Herre zu Königstain und Münzenberg / Schenck Christoff von Lymppurg / von seins Vettern wegen / Schennck Gotz von Lymppurg von sein vnd seins Bruder wegen / Gerlach / Herre zu Eyßenberg / Hans Herre zu Schwarzenberg vnnd Sigemund von Frawenberg / Freiherr zum Hagen. Des zu Urkund habenn Wir Hermann / Ertz-Bischoff zu Cölln / von vnnser vnnd vnnser Geistlichen Mit-Cur Fürsten wegen. Wir Philips / Pfaltzgrave bei Rein etc. auch von vnnser vnd vnser Wertlichen Mit-Cur Fürsten wegen. Wir

Lorentz/ Bischoff zu Würtzperg vnd Herzog zu Francken/von vnser vnd der Geistlichen Fürsten wegen. Wir Hainrich/ der Elter/ Hertzog zu Brunßwig von vnser vnd der Weltlichen Fürsten wegen. Vnd wir Adolf/ Grave zu Nassaw/ alle obgenannt/ von vnser vnd der Gravenn vnd Herrnn wegen/ so alhir versamelt gewesen/ vnnd oben benandt sein/ Vnnser yder sein Ingesigel an dißen Abschidt tun hencken. Geben vnnd gescheen auf des heiligen Reichs-Tage zu Collen/ vf den letzten tag des Monads July, nach Cristi vnnsers lieben Herrn Geburth Funfzehenhundert vnnd im fünften/ vnnser Kunig Maximilian Reiche / des Romischen/ im Zwanzigsten/ vnnd des Hungerischen im Sebenzehenden Jarenn.

Das XIV. Capitel.

Von Keysers Maximiliani I. Kriegs-Zug gegen die Hungern und dem darauf erfolgten Vergleiche.

§. 1.

Maximiliani I. Krieg wider die Hungarn.

AUf dem Cöllnischen Reichs-Tage war Keyser *Maximiliano I.* wieder die rebellirende Hungarn von denen Reichs-Ständen assistenz versprochen worden. Sobald nun einige Reichs-Mannschaft angelanget/ begaben sich Ihre Keys. Maj. in Dero Nieder-Oesterreichische Lande/ brachte alda noch mehr Volck zusammen/ und sendeten Graf Niclaßen von Salm mit einigen Trouppen zu Roß und Fuß an die Hungarische Grentzen. Jedoch durften diese sich nicht als Feinde aufführen/ vielmehr überschickten Ihre Majestät vorhero ein Schreiben an die Hungarische auf einem Landtage zu Ofen versammelte Land-Stände/ darinnen Sie dieselbe ihrer Eyde/ Brief vnd Siegel erinnerten/ und begehreten/ daß Sie

von

von ihrem Vornehmen und Wiederspenstigkeit abstehen möchten. Nachdem aber die Hungern nicht allein abschlägliche Antwort ertheilten/ sondern auch die Land-Miliz aufbothen/ musten sich Ihre Majestät resolviren/ solche Rebellen mit gewafneter Hand anzugreiffen. Ließen dahero ihre Armee vor Oedenburg rücken/ welche Stadt aber alsofort accordirte. Von dar wolten Ihre Majestät auf den Grafen von Poßnien loßgehen / so in damahligen Zeiten einer der vornehmsten und mächtigsten Grafen des Königreichs Hungarn war/ allein derselbe accommodirte sich gleichfals. Bey so gestalten Sachen trugen gegen Keyserl. Majestät die Hungarn auf einen Stillstandt von 8. Tagen an/ und weiln Sie darneben versprochen/ binnen solcher Frist auf Mittel und Wege zugedencken/ wie mit Ihrer Majestät ein Friede geschlossen werden könte/ so erhielten Sie selbigen leichtlich. Ihre Majestät liessen auch indessen ihre Völcker zurück über die Donau gehen/ nachdem aber die acht Tage vorbey/ sonder daß die Hungarn sich zu einem güttlichen Vergleich anschickten/ ertheilten Sie Ordre, sowohl die Stadt Preßburg zubelagern/ als auch eine Landschaft/ die Schütt genannt/ und daraus die Cron Hungarn ihr meistes Proviant erhielte/ wegzunehmen. Es glückte auch der Keyserlichen Armee/ maßen nicht allein Preßburg eben auf die maße/ wie Oedenburg accordirte/ sondern auch ermelte Landschafft sich ergab und Ihrer Majestät vermittelst leiblichen Eydes versprach/ dem zwischen Oesterreich und Hungarn aufgerichteten Vertrag nachzukommen/ auch wieder diejenige Hungarn/ so nicht ein gleiches thun würden/ Beystand zuleisten/ jedoch ihrem iezigen Könige Uladislao auf sein Leben ihre Pflicht vorbehältlich. Sothane Progressen brachte nurgedachter König Uladislaus bald in Erfahrung/ und weiln der Krieg auf seine Unterthanen und das Ihme anvertraute Königreich gerichtet ward/ so interponirte Er sich/ und war bemühet/ seine

Hungern zu einem accommodement zu disponiren/ wie Er denn auch zu solchem Ende einen anderweiten Stillstand von 8. Tagen auswürckte/ allein diese wolten von keinem Vergleiche hören.

Darauf erfolgter Vergleich.

§. 2. Allermaßen aber/ wie oben in 7ten Capitel Meldung geschehen/ König Uladislaus, als Er von seiner Hungarn Untreu hörete/ daß Sie Ihn samt seiner Gemahlin bey lebendigen Leibe aus dem Königreich stossen wolten/ zur Antwort gab: GOtt werde vor Ihn/ wie auch vor sein und der Seinigen Wohlfahrt/ sorgen. Also hat auch Gott solches würcklich gethan/ gestalt seine Güte nicht allein bey dem Aufgang dieses Kriegs-Feuers des Königs Gemahlin schwanger werden lassen/ sondern auch mitten unter der Kriegs-Flamme am ersten Tag des Monats Julii 1506. die lieben Eltern einem jungen Erb-Prinzen/ so in der Taufe den Nahmen Ludovicus bekam/ begnadigte/ wiewohl die neue Freude bald durch ein großes Leid verbittert ward/ indem die Gemahlin kurtz nach der Entbindung/ aus Verwahrlosung/ den Geist aufgeben muste. Mitler Zeit/ und da Keyser Maximilian I. wegen des König Uladislao versprochenen Stillstands seine Progressen nicht weiter verfolgte/ waren die Hungarn in das Ertz-Herzogthum Oesterreich eingefallen/ und hatten einige Dörfer in die Asche geleget. Als aber Ihre Majestät auf selbige loßgehen wolte/ wichen selbige nicht allein zurück/ sondern es veranlaßte auch die Gebuhrt des Erb-Printzens/ daß oftermelter König samt der Hungarischen Landschafft zu Keyserl. Majestät eine Legation auf 300. Pferde starck nach Wien schickten/ welche den alten Vergleich renoviren musten/ wiewohl sich bald einige unruhige Köpffe fanden/ welche denselben dahero in Zweiffel zuziehen vermeinten/ ob wäre man nicht schuldig/ einen Vergleich/ der mit dem Schwert gemacht worden/ zuhalten.

ENDE des dritten Buchs.

Das Vierte Buch.

Von denen Handlungen des anno 1507. zu Costnitz gehaltenen Reichs-Tages.

Das I. Capitel.

Wie Keyser Maximilian I. anno 1506. durch den Französischen Friedens-Bruch bewogen worden / einen Reichs-Tag nach Costnitz auszuschreiben.

§. I.

Staats-raisonen des Friedsbrüchigen Franckreichs zu Kriegs- und Friedens-Zeiten.

UNter denen subtilen Staats-Raisonen und Regierungs-Künsten des Friedbrüchigen Franckreichs stehet diese mit oben an / daß dessen Könige / wenn Sie kaum einen Krieg angefangen / alsofort wieder von Frieden sprechen / und sobald sie selbigen nach ihren Vortheil erlanget / wiederum / mit Hindansetzung ihres theuer geschwohrnen Eydes / eine neue Uhrsach zum Streit und Mißhelligkeit vom Zaune brechen / und zu den Waffen anderweit greifen. In welcher Absicht auch der berühmte Historicus Philippus Cominæus schreibet: Franckreich habe bey allen und jeden Friedens-Handlungen gar artig gewust / wie es seinen sonderlichen Nutzen von andern ziehen / und sein Glück durch frembden Anwachs verbessern sollen. Gewiß / wenn man die Französischen Geschichte mit unpartheyischen Gemühte betrachtet / wird man bekennen müssen / daß Franckreich kaum jemahln auf Treu und Glauben gehandelt / sondern mit allen Promessen und Eydschwüren / wo-

durch es die aufgerichtete Pacta oder Friedens-Tractaten bestätiget/ gleich als mit Würffeln gespielet/ und nicht mit dem innnerlichen Vorsatz / solche heilig zuhalten / sondern bloß / dem eußerlichen Schein und Buchstaben nach / obenhin geschwohren ; Ja / was beyderseitig paciſciret und geschlossen worden / alleinig nach seiner Meinung und Intention ausgedeutet ; Was zu seinem Interesse gedienet / für kräftig und bündig / was Ihm aber nicht angestanden / für ungültig zuhalten / und nach seinem Kopfe auszulegen / so gar eine Gewohnheit gemachet ; Dabey stets die Hand am Degen haltende / und gleichsam wieder loßzuschlagen dräuende. Von denen jüngern Zeiten / weiln unsere Reichs-Tags-Historie auf die ältere gerichtet ist / will ich anietzo nicht sprechen / wiewohl die Thränen / welche König Ludwig XIV. mit seinen Appendentien / Dependentien / Annexionen / Reunionen und andern dergleichen räuberischen Nahmen / in Teutschland / Spanien / Niederland und Italien / ausgepresset hat / noch nicht verschmertzet sind. Gehet man aber in die ältere Historie zurücke / so wird sich ebenfals eine grosse Liste der von Franckreich zwar eigegangenen / aber niemahls gehaltenen Friedens- oder Stillstands-Tractaten præsentiren / und hiezob ein unläugbares Zeugnis abstatten. Und hat dannenhero auf dem anno 1492. zu Coblenz gehaltenem Reichs-Tage Königs Henrici VII. in Engelland Gesandter / Franciſcus de Puis, seine Rede an die sämtliche Reichs-Stände nicht unbillig also angefangen: Frantzösische *Parole* und Zusage ist ein Ding / darauf man sich gar nicht zuverlassen hat / und solche schlimme Versicherungs-Pfände auszugeben / ist gar zur Gewohnheit bey selbigem Hauße worden. Alles / was Sie versprechen / ob es gleich mit einem Eydschwur von ihnen bekräftiget worden / ist auf Schrauben gesetzet / und mit betrieglichen Finden untergestützet ; Sie halten nichts / als

was

was ihnen nach eigenen Gefallen gut und nützlich bedüncket/ da doch sonst andere Christliche Völcker sich an ihr Versprechen binden/ ja die Türcken und *Saracenen* selbst weit besserm Glauben halten.

§. 2. Insonderheit giebt einen unwiedersprechlichen Zeugen ab der letzte zwischen Keyser *Maximiliano I.* und König Ludwigen *XII.* in Franckreich zu Hagenaw geschlossene Friede. Je mühsamer und sorgfältiger dessen Aufrichtung geschehen/ ie soviel leichter und liederlicher wurde selbiger an Seiten Franckreichs gebrochen. Bald nach sothanen Friedens-Tractaten verfiel Keyser Maximilian I. mit denen Hungarn in Krieg/ und dieser gab König Ludwigen zum Friedens-Bruch occasion, denn Er dadurch verhindern wolte/ daß das Königreich Hungarn mit denen Oesterreichischen Landen nicht combiniret werden möchte. Hierzu kam/ daß Keyser Maximilian gemeinet war/ den Römer-Zug fortzusetzen/ und vermittelst desselben die Keyserliche Krohne zuholen/ und die dem Römischen Reiche in Italien entzogene Lande zu recuperiren/ auch so dann seinen Sohn/ König Philipsen/ zur Römischen Königs-Würde zubefördern. Weil nun dieses jungen Königs Aufnahm und Macht dem Franzosen ohne dis verdächtig vorkam/ besonders da/ nach Absterben seiner Schwieger-Mutter/ der Isabellen/ Königs Ferdinandi Catholici Gemahlin/ die vielen hinterlaßene Spanische Reiche auf ihn und seine Gemahlin gefallen/ auch ein Rumor entstunde/ ob habe selbiger sich mit König Heinrichen VII. in Engelland alliiret/ so wurde der Franzose um soviel mehr zu Brechung des Friedens veranlaßet. Zu welchem Ende derselbe sowohl mit der Republic Venedig und andern Italienischen Herrschaften / als auch Hertzog Carln von Egmond heimliche Bündniße schloße/ welche darinnen bestanden/ daß jene neben Ihme Keyser Maximiliano den

Insonderheit Königs Ludovici XII. Friedensbruch.

Durch-

Durchzug nach Rom versagen/ dieser aber seine alte Prætension auf das Hertzogthum Geldern wiederum hervor suchen solte. Von dieser Geldrischen Sache ist schon lib. 2. cap. 16. §. Anzeige gethan worden/ wie ermelter Hertzog Carl das quæstionirte Hertzogthum in Anspruch und Besitz genommen/ auch deswegen zwischen Ihme und Keyser Maximiliano I. samt dessen Sohne/ Ertzhertzog nachmahls König Philipßen/ Krieg entstanden. Es wurde nun zwar den 29. Jul. 1505. zu Tilet ein Anstand auf Jahr und Tag geschlossen. Allein bald nach dem Hagenauischen Frieden/ und da Keyser Maximilian obgedachter maßen die Hungarische Unruhe noch nicht beygeleget/ ward der Hertzog von dem Könnig in Franckreich nicht allein den aufgerichteten Interims-Vertrag zubrechen/ angereizet/ sondern auch mit einigen Französischen Hülffs-Völckern versehen.

Welcher sich doch friedliebend anstellet.

§. 3. Gleichwie aber Franckreich/ obgedachter maßen/ meisterlich weiß/ das Meuchel-Schwerd so zu Kriegs- als Friedens-Zeiten unterm Deckmantel der Gleißnerey zuverbergen; Also ermangelte es auch damahls nicht/ sich auch nach dem Friedens-Bruch friedliebend anzustellen. Denn König Ludwig schickte fast zu gleicher Zeit Gesandschafften sowohl an Keyser Maximilianum und König Philipßen als an einige Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ und ließ Ihnen zuvernehmen geben/ wie Er allein den Friedens-articul, so von der Heyraht zwischen seiner Tochter Claudien und Keyser Maximiliani Enckel/ Ertz-Herzog Carln/ handelte/ zubrechen necessitiret worden/ außer dem aber den Frieden in allen seinen Puncten und Clauseln treulich und aufrichtig halten würde; Und weiln durch die zurückgegangene Heyraht die Meyländische Investitur annulliret worden wäre/ so möchte sich Ihre Keyserliche Majestät gefallen lassen/ seinen Königlichen Principaln aufs neue mit sothanem Hertzogthum zu belehnen.

§. 4.

§. 4. Was nur angeregte Heyraht anlanget/ so kan der oben lib. 1. cap. 22. §. 3. inserirte Friedens-Tractat ausführliche Nachricht ertheilen. Selbige stunde zwar auf dem Pappier / allein König Ludwigs Hertz war nicht darbey. Denn so wenig der Franzose hätte verhengen können/ daß die stattliche Lande/ welche denen beeden Verlobten versprochen worden/ in frembde Hände gerathen solten/ so wenig war Er gemeinet/ sothane Heyraht selbst vollziehen zulassen. König Luwig schickte sich in die Zeit/ Er war sowohl im Begriff/ das Königreich Neapolis unter sein Joch zubringen/ als dahin bemühet/ die Meyländische Conquêtte zubehaupten/ und die Reichs-Belehnung darüber auszuwürcken/ weiln nun hierzu Keysers Maximiliani I. und dessen Sohns/ Philippi, Freundschafft vonnöthen/ so hätte Er wohl was anders versprochen/ üm solche zuerlangen. Wie denn kluge so auswärtische als inländische Politici schon damahls/ als die Heyrahts-Puncta zum Vorschein kamen/ propheceyeten/ daß diese Heyraht vor das Hauß Oesterreich viel zuvortheilhafftig wäre/ daß Sie von Seiten Franckreichs/ als welche Crone mit nurhöchstbesagtem Hause in steter æmulation gestanden/ solte erfüllet werden. Diese Propheceyung traff auch richtig ein/ denn/ nachdem König Ludwig mit Keyser Maximiliano I. und dessen Sohne/ Philippo, Frieden gemachet/ und krafft desselben die Meyländische Belehnung erhalten / fragte er wenig nach diesen sonst grossen Potentaten / sondern war vielmehr begierig / dero grössere anscheinende Macht zuschwächen. Weßhalber er auch/ bald nach erhaltener Meyländischer Belehnung/ seine Tochter an seinen Cron-Nachfolger / Herzog Franzen von Engoulesme, vermählte. Damit aber diese Vermählung desto mehr beschönet werden könte/ so machte der König nicht allein heimliche Anstalt/ daß von allen Parlamenten und vornehmen Städten in Franckreich Deputirte

Speciale Nachricht von der zurückgegangenen Heyraht Ertz-Herzogs Caroli mit der Französin.

nach Hoffe abgeschicket/ und um die Vermählung der Princeßin mit Herzog Franzen angesuchet werden muste/ sondern die abgefertigte Königliche Gesandschafften waren auch befehliget/ behöriges Orts vorzustellen/ daß die Vermählung/ auf inständiges Nachsuchen der Stände seines Reichs/ geschehen/ weiln Er von seiner Gemahlin keinen männlichen Erben zu hoffen habe/ Herzog Franz aber/ vermöge des Salischen Gesetzes/ nechster Cron-Erbe sey/ und obschon die Princeßin hiebevor Königs Philippi Sohne/ Ertz-Herzog Carln/ ehelich versprochen/ dieser doch solches vor keine Beleidigung und Schmach aufnehmen könne/ was zu des Reichs Wohlfarth und Beruhigung vorzunehmen/ ihn die höchste Nohtdurfft gezwungen hätte; Es solten auch seines Orts die andern Friedens-Puncte ihre Krafft behalten nicht anderst/ als wenn ihre beyden Kinder wären ehelich verknüpfet worden.

Des Keysers Unwillen über den Friedbruch.

§. 5. Keyser Maximilian I. empfand diesen Friedbruch sehr hoch/ daß Ihre Majestät auch nicht einmahl dem Französischen Gesandten auf sein/ der Meyländischen Affairs halber/ beschehenes Anbringen keiner Antwort würdigten/ besonders weiln derselbe von der Geldrischen Fehde/ als Ihme deßhalber Vorhalt gethan wurde/ nicht das geringste wissen wolte/ da doch Ihre Majestät gewisse Nachricht davon bekommen/ auch aus allen der Crone Franckreich Unternehmen spühreten/ wie König Ludwigs Meinung nie gewesen/ den Hagenauischen Friedens-Tractat zuhalten/ sondern allein dadurch die Investitur mit Meyland auszuwircken/ und sodann mehrere occasion zuerlangen/ das übrige Italien anzugreiffen/ und unter seinen Gehorsam zubringen.

Französische Gegen-Verfassung mit denen

§. 6. Wie aber Keyserl. Majestät König Ludwigs Meinung ziemlich errahten hatte: Also sahe auch hingegen dieser König freylich voraus/ daß gestalten Sachen nach/ der Keyser

die

die anderweite Belehnung mit dem Herzogthum Meyland abschlagen/ und deßhalber ein neuer Krieg entstehen würde. Er schloß dahero obgedachter maßen eine *Allianz* mit denen Italienischen Herrschafften/ und weiln Keyserl. Majest. den Römer-Zug antreten wolten/ so bewegte Er diejenige/ durch deren Territoria der Zug geschehen solte/ daß Sie theils den Transitum gar abschlugen; theils aber selbigen auf eine kleine Anzahl der Mannschafft restringirten. Ja dieses Königs und einiger seiner Adhærenten Intention soll gar dahin gegangen seyn/ Keyserl. Majestät/ wenn Sie solchergestalt mit einer geringen Mannschafft den Romzug antreten würden/ zu überfallen/ und zur renunciation auf Italien und die Keyserliche Würde zu forciren. Insonderheit wuste der Franzose den damahligen Pabst Julium II. durch favorable Vorstellungen auf seine Seite zubringen/ maßen Er Ihme vorschwatzte/ wie der Keyser bey dem Rom-Zuge deßwegen viel Mannschafft mitnehmen wolte/ damit Er die alten Keyserlichen Rechte/ sowohl über den Pabst als andere Stände in Italien desto besser in Ubung wieder bringen könte. Wodurch dann veruhrsachet ward/ daß nicht alleine Ihre sogenannte Päbstliche Heiligkeit dem Keyser expresse sagen liessen/ wie Sie nicht leiden würden/ wann Er mit einem grossen Kriegsvolcke in Italien kommen wolte/ sondern auch Ihre Majestät den Rom-Zug/ ob sie selbigen schon würcklich angetreten hatten/ nicht fortsezen konten. Wiewohl bald hernach dieser Pabst/ als König Ludwig wieder die Stadt Genua mit einem grossen Heer in Italien kam/ und sich verdächtig machte/ ob wolte Er den Cardinal von Amboise mit Gewalt auf den Päbstlichen Stuhl setzen/ und sich alsdann von Ihme zum Römischen Keyser krönen lassen/ auch folgends ganz Italien einnehmen/ Keyser Maximilianum, als Schutzherrn des Römischen Stuhls/ um Hülfe anrufete/ und Ihn/

Italienischen Staaten.

des Römischen Reichs Teutscher Nation Interesse zubevbachten/anmahnete.

Wie auch mit der Crone Arragonien

§. 7. Nichtweniger trat mehrgedachter König Ludwig mit König *Ferdinando* in Arragonien/ (dem bekannten Ferdinando Catholico) in *Alliance*, welche durch die zwischen diesem und König Philipsen in Castilien (Keyserlichen Majestät Sohne und Königs Ferdinandi Eydam) entstandene Irrungen veranlaßet ward. Was diese Irrungen belanget/ so ist aus der Historie bekannt/ wie ermelter Ferdinandus ein Sohn Johannis II. Königs in Arragonien gewesen/ und den ersten Grundstein seiner Macht durch die Heyraht mit Isabellen/ König Heinrichs IV. in Castilien Schwester/ geleget/ maßen/ als dieser ohne rechtmäßige Erben zur Gruft eilete/ die Castilianer seine Schwester Isabellam zu der erledigten Krone beruften/ wodurch die zwey mächtige Reiche Castilien und Arragonien vereiniget worden/ jedoch muste Ferdinand sich verbinden/ daß/ dafern seine Gemahlin Kinder zeugen würde/ Er selbigen Castilien abtreten wolte. Unter andern Leibes-Früchten beseeligte nun der gütige Himmel diese Ehe mit einer Infantin, Johanna genannt/ welche an hochgedachten Keysers Maximiliani I. Sohn/ Ertzherzog Philipsen/ vermählet ward/ und nach Absterben ihrer ältern Schwester/ Königin Isabellen in Portugall/ das Erb-Recht von Castilien auf sich und ihren Gemahl brachte/ wie die dann beede anno 1502. zu Reichs-Nachfolgern ernennet wurden. Allein/ nach dem Todte ihrer resp. Mutter und Schwieger-Mutter warf zwischen ihrem Gemahl/ Ferdinando, und Schwieger-Sohne/ Philippo, das von ihr gemachte Testament einen ziemlichen Zanck-Apffel/ denn Sie hatte zwar darinnen so wohl ihre Tochter/ Johannam, als dero Gemahl/ Philippum, zu Erben ihrer Königreiche und anderer Verlassenschafft eingesetzet/ doch so/ daß König Ferdinandus,

nandus, dafern die Tochter/wegen ihres blöden Verstandes/ oder anderer Hindernisse/ die Regierung nicht selber antreten könte/ solche in ihrem Nahmen/ biß der Enckel / Ertzhertzog Carl / das 20te Jahr würde erreichet haben/ verwalten solte. Wie denn auch/ nach Publication des Testaments/ die Erb-Princeßin Johanna und ihr Gemahl / Philippus, welche in Niederlanden damahls subsistirten / abwesend zu Königen in Castilien erkähret / und in Hispanien zukommen berufen / die Regiments-Verwaltung aber Ferdinando aufgetragen wurde. Allein Philippus verwarf mehrangeregten letzten Willen/vorgebend: Seine Schwieger-Mutter sey nicht befugt gewesen/ das Königreich Castilien oder dessen Verwesung jemand anders als ihrer Erb-Tochter/ seiner Gemahlin/ zu überlassen / Er war auch ziemlich disjouſtiret, daß man Ihn zwar zum König erkähret / und in das Reich beruffen / die Regierung aber einem andern aufgetragen/ und ihn also nur zu einem Nahmen-Könige gemachet hätte. Diesemnach resolvirte Er sich / die Reise nach Spanien alsofort anzutreten/ und sich der hinterlassenen Reiche nicht nur als declarirter König / sondern auch als ein würcklicher Regent anzunehmen. Hingegen wolte Ferdinand, kraft oben angeregten Testaments/die Verwaltung von Castilien behaupten: Weiln nun anneben König Ludwig in Franckreich mit dem Keyser und dessen Sohne Philippo zubrechen gemeinet war / so traten diese beede Potentaten in Allianꝛ / und versiegelten dieselbe mit einer Heyraht / welche Ferdinandus mit König Ludwigs Schwester Tochter / Germana, Gräfin von Foix / schliessen muste. Ja/ damit die Franzosen Ferdinando desto besser schmeicheln konten / so brachten Sie diese Frage auf die Bahn / ob nicht die Reiche Granada und Neapolis / welche Ferdinandus und Isabella Zeit währender Ehe eingenommen hatten / Ferdinando eigenthümlich zugehörten. Jedoch

wurden die beeden Könige Ferdinandus und Philippus/ durch interposition der Castilianischen Stände/ in Monat Junio 1506. solchergestalt verglichen/ daß Ferdinandus das Königreich Castilien/ samt dessen zugewandten Königreichen/ mit aller Gerechtigkeit/ die Er darzu haben möchte/ seinem Eydam Philippo abtreten/ dargegen aber das Königreich Neapolis, wiewohl es zum theil mit Castilianischen Volck und Geld gewonnen worden/ zu seinen andern Königreichen/ nebst denen Einkommen aus Indien/ behalten/ auch jährlich aus Castilien 25000. Ducaten empfahen solte.

Königs Philippi in Spanien Tod macht neue Unruhe.

§. 8. Bald nach diesem Vertrage starb König *Philippus*, worauf zwischen dessen Vater/ Keyser Maximiliano und Schwieger-Vater/ Ferdinando, wegen Verwaltung der Castilianischen Reiche/ neue Strittigkeiten entstunden. Denn Philippi Gemahlin/ Johanna, hatte Mangel am Verstande/ und dessen Söhne/ Carolus und Ferdinandus, waren noch unmündig/ weßhalber beede Groß-Väter die Verwaltung prætendirten. Hierzu kam/ daß obermelter Ferdinandus, nicht allein des Königreichs Neapolis anmaßen/ und selbiges sodann dem König in Franckreich überlassen wolte/ sondern auch sonst wieder Ihre Keyserl. Majestät und das heilige Römische Reich/ dem Franzosen zum Beystand und Verhinderung der Keyserlichen Krönung/ mit viel Gefährligkeiten schwanger gieng/ maßen solches aus dem Costnitzer Reichs-Tags-Ausschreiben/ welches sich bald in formâ præsentiren wird/ mit mehrerm erhellet; Wiewohl mir/ ratione Neapolis, dieses dubium beyfället/ daß selbiges/ vermöge obangeregten zwischen Ferdinando und Philippo getroffenen Vertrags/ jenem zugefallen/ es wäre denn/ daß Keyser Maximilianus nicht so wohl/ wegen der Einnehm- als Uberlassung an Franckreich/ besorgt gewesen.

§. 9.

§. 9. Alle diese Irrungen veranlaßten nun gedachten Keyser *Maximilianum* einen Reichs-Tag nach Costnitz auszuschreiben/ und mit denen Reichs-Ständen/ dieser und anderer Reichs-Angelegenheiten halber / einen gewissen Schluß zufassen. Das Ausschreiben in formâ belangend/ so ist selbiges bey denen hiesigen Reichstags-Actis nicht zubefinden; Weiln aber der Hoch Fürstlich-Würtenbergische Ober Raht/ Herr Johann Philip Datt/ dasjenige/welches an die Reichs-Stadt Eßlingen abgangen/ seinem wohlgefaßten Wercke/ de Pace Imperii publicâ, einverleibet/ so habe es daraus entlehnen wollen. Und lautet solches also:

Diese Irrungen veranlaßen den Costnitzer Reichs-Tag.

Keysers Maximiliani I. Ausschreiben zum Reichs-Tag zu Costnitz 1506.

Datt de Pace Imp. publicâ, *lib. 3. cap. 7. num. 17. pag. 562.*

WIr Maximilian/ von Gottes gnaden/ Romischer Kunig/ künftiger Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien / Croacien etc. Kunig/ Ertz Herzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Brabant vnnd Pfaltzgrave etc. Entbieten vnsern vnd deß Reichs lieben getreuen/ Burgermeistern vnd Rate der Stat Eßlingen/ vnser Gnad vnd alles guts. Lieben getrewen. Dem Abscheydt nach/ so wir mit euch vnd andern/ vnsern vnd des heiligen Reichs Chur Fürsten / Fürsten vnnd Stennden / auf dem nechstgehaltenen Tag zu Kollen getan/ darauf Vnns/ wie Ihr wißt/ eine kleine Anzal Volcks/ vier Qvattember lang / zu Versicherheit vnsers Romzugs/ auch gegen etlichen in Hungarn bösen vnkristenlichen Fürnemen / so Sie wieder Vnnß / das heilig Reiche Teutsch Nation, Iren eygen Herrn vnd Kunig/ Ir selbs Ehre und Wolfart/ nachdem Sy wieder die Türcken/

die

die Sy in vergangenen Zeyten/ so hochlich bekriegt/ verhöret vnd verderbt/ vnd Sy noch täglich gewarten müssen/ in Ubung gestanden/ zuhalten beschlossen/ haben Wir Vnnß alßbald/ in vnser Nieder-Oesterreichische Lande gefügt/ daselbst vnnser Kriegs-Volck/ von den berürten vnsern Landen erfordert/ vnd etlich vnnser Oheymen/ ChurFürsten vnd Fürsten/ mit Vnns in dieselben vnser Lande gebracht/ alßo/ daß Wir damit/ auch durch Zulauff der Landtsknecht/ etwiviel tausent zu Roß und Fuß versammelt gehabt/ vnd darauf anfangs die Edlen/ vnser liebe getrewen/ Niclaßen/ Grafen zu Salm/ vnser Phleger zu Marohegkh/ vnd weilend Bartholomes von Bernegk/ mit einer kleinen Anzal zu Roß vnd Fuß/ mit sampt vnserm Feld-Geschütz/ an die Grenitzen des Kunigreichs Hungern gesant/ vnnd den vorgemelten Hungrischen/ die dazumal auf einem Land-Tage zu Ofen versammelt waren/ geschriben/ vnd Jrer Eyde/ Brief vnd Siegel/ Vnß (wie Wir dann Euch vnd andern Stennden des heiligen Reichs/ so obberürter maßen zu Köllen versammelt gewesen/ angezaigt vnd entdeckt/) gegeben/ die mannigklichem offenbar weren/ erinnert/ vnd darauf begert/ ir vnbillich vnnatürlich fürnemen vnd Wiederspennigkeit/ davon Wir/ umb kürtze willen/ dißmals nit melden wollen/ abzustellen/ vnd in sollichem vnser/ auch des berürten Jrs Kunigs/ der gemeynen Christenheyt/ vnnd ihr selbs Ehre/ Glück vnnd Wolfart zu bedencken/ daß Sy Vnnß aber/ auß irem groben unverständigem Ubermut/ abgeschlagen/ vnd darauf die ganz Macht/ auß dem Kunigreich Hungern/ nach Jrer Gewonheit/ bey dem blutigen Swert/ wieder Vnß verbott vnd versammelt. Aus dem Wir bewegt sein worden/ auch in vereintem Rate der vnsern gefunden/ dieselben Wiederspennigen persönlich mit vnser Macht zu überziehen/

ziehen/ doch der armen vnschuldigen Leüt darinnen zuverschonen/ vnd allein auf den streyt oder slagen zu dringen/ ob Gott der allmechtig Sy/ vmb Jr Frevel/ Vngehorsam/ vnd Mißthun/ mit dem Swert zustrafen/ verhengen wolt. Vnd demnach vnser wehrhaft Volck vnd Macht/ mit sampt etlichen Haupt- vnd streit/ Geschüz im Veld verordnet/ vnd zuerst die Statt Oedenburg/ so gegen vnsern Fürstenthumen Osterreich vnnd Steyer grenizet/ erfordert/ die/ alßbald Sy die berürt vnser Schicklichkeit/ macht vnd fürnemen gesehen/ apunctament Vertrag mit Vnns angenommen. Fürter sein Wir/ mit dem berürtem vnserm Heer gezogen wieder den Graven zu Poßnigen/ so der fürnämsten vnd mächtigsten Grafen in der Cron Hungern einer ist/ der zu beyden seiten der Thunaw/ auf ein Tagreyß ungevarlichen weit/ gegen vnserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich grenizet/ der hat auch Tractat vnd Stillseß mit Vnns angenommen. In Zeyt sollcher vnnser Handlung/ haben die Hungern eins fridlichen Anstandts/ ach tag lang/ an Vns bitten vnd gesinnen lassen/ darzwyschen weg fürzunemen/ Vns zuvergnügen vnd zu frieden zustellen/ deß Wir alßo gewilligt vnd zugeben/ vnd darauf solch Zeyt das egemelt vuser Heer über die Thunaw ziehen lassen/ vnd damit das Wasser/ die Marich genannt/ nach Außgang der berürten acht tag/ des fridtlichen Anstandts erraicht/ vnd das yezgemelt vnser Herr über ein Prückhen/ die Wir über solch yeztgemelt Wasser/ wiewol es tieff vnd prait ist/ in zweyen tagen gemacht/ ziehen lassen/ vnd das zu der Statt Preßburg/ die auf ain tagrayß von dem gemeltem Wasser mit ihrer March liegt/ vnd der treffenlichisten Stätt eine in Hungern/ auch ein Schlüssel von Hungarn gegen vnsern Erb-Landen ist/ geschickt/ mit Befelch/ sich für dieselb Statt zuslagen/ die zu belegeren/ vnd

daselbst vnser/ auch vnsers Haupt-Geschütz zuerwarten/ vnd darneben ein Lantschafft/ die Schütt genannt/ die zwu tagrayße lang/ vnd mit der Thunaw/ vnd andern grossen Wassern ganz vmbgeben/ auch der Crone zu Hungern zustendig/ vnd darauß dieselb Cron Hungarn ir mayste Profand haben/ vnd deßhalben ihr Hertz ist/ einzunemen.

Auf solches die gemelten von Preßburg auch ein Contract, wie die von Oedenburg/ mit Vnß angenommen/ vnnd ferrer vnser Statthalter vnd Hauptleüte die gemelt Landschafft Schütt vnd Vrfar der Wasser eingenommen vnd bevestigt/ vnd Vnß demnach die Einwoner derselben Landschafft geschworen/ den Vertrag/ zwischen weilend vnserm lieben Herrn vnnd Vetter Keyser Friederichen loblicher Gedechtnüß/ vnd Vnnß/ eins/ vnnd deß vorgemelten Kunigs zu Hungarn/ vnd der Stennde derselben Cron Hungern/ andern theylß aufgericht/ vnnd durch dieselben Kunig vnd Stennd geschworen/ gelobt vnd auf das höchst verbrieft/ versichert vnd verschriben/ vnß vnd der Cron zu Hungern/ zu Preßburg aufgericht/ gelobt vnd gesworen zuhalten/ nachzukommen/ vnd Vnß wider die Hungarischen/ die dem wiederwertig wären/ Beystand zuthun/ doch simst yezt ihrem König zu Hungern sein Lebenlang ihre Pflicht vorbehalten. Wir haben auch dazumal die Behemischen vnd Mercherischen ersucht/ vnd zuwissen begert/ ob sy mit den Iren/ den Hungern/ so Ires Kunigs Eyde/ Brif vnd Sigel brechen/ vnd nit hielten/ Beystand thun wolten. Darauf wir von ihnen gute redliche erbere Meinung verstanden vnd empfangen. Vnd alß aber der gemelt Kunig von Hungern vnser so gewaltig vnd ernstlich Fürnemen vnd Krieg wieder die Vngern gemerckt/ hat er seine Pottschafft zu Vnns gesannt/ vnd dar-

darzwischen den sachen zu frieden vnnd gut / durch sein selbs Person hohen fleyß bey den Vngern fürgekehrt / aber darinn kein Gehorsam erlangen / noch fruchtpers gehandeln mögen / vnd alßo wer / vngehorsam vnd meüterey halben / von Jnen weychen vnd abschaiden müssen / vnd zu Vrsachen fürgezogen / wie Er zu der Gepurd seiner Haußfrawen / die im Anfang berürten Kriegs swanger worden / vnd desselben mahls der Zeit irer Gepurt nahet / ziehen wolte / die auch am Dritten tag / nach seiner Zukunft einen Sun geboren hat / vnd kürzlich darnach aus Vnordnung in der Kindelpett an der Kranckheit des Fiebers gestorben / daß derselb Kunig in swer Layd vnd Bekummernüß gefallen. Mitler Zeyt seynd die Hungarn / mit all irer Macht zu Roß vnd Fuß / in einen starcken plaz zwischen der Thunaw vnd einem Wasser / die Rab genannt / gezogen / vnd in dem das Kunigreich Hungern / auf der andern seiten / da vnser Heer dazumal lag / verlassen / vnd nachmahls aus Jrem Heere / drey tausend zu Roß / leüchter Rüstung vnd ganz nackhend Volck / das mann nennet Husaren / in vnser Ertz-Herzogthumb Oesterreich geschickt / Dieselben etliche / doch weniger Anzal / kleiner vnd grosser Dörffer in einem friedlichen Anstand / so derselben Zeyt / aber auf acht tag lang / durch die vnsern vnd deß gemelten Kunigs zu Hungern Bottschafften / abgeredt vnd angenommen worden / vnß verprannten / vnd die vnsern sich desselben friedlichen Anstandts gehalten / das aber bey Jnen nit fürtragen / sondern haben damit iren Glauben vnd zusage zerbrochen. Vnd als wir denselben Tehtern / mit etlichen vnsern Dienst-Leüten zuzuzigen / vnd vnser Landtschafft die Gloggenslag angeen ließen / vnd sy vernamen / daß Wir Jm über die Thunaw kamen / wichen sie zu stund zuruck. Alßpald nach solchem kamen deß oftgemelten

melten Kunigs vnd der Erberkeyt in Hungern Pöttschafften / auf drewhundert Pferd starck / zu Vns gen Wien / die handelten mit Vnß umb Rachtigung / deß Wir Jnen verfolgt haben / in Hofnung / sy werden Vns die halten. Wiewol Wir dannoch / dieweil etlich der Hungern wieder Vns vnd yren Künig selzame Wort treyben / alß ob sy keiner Rachtigung / die mit dem swert gemacht sey / als Sy die beschehen mainen / schuldig seyen nachzukommen / mercklichen Zweifel daran haben.

Als Wir nun in dem obbestimten Krieg / gegen den Hungern / am sweristen zu Veld lagen / kamen vnß ware Pottschaft / wie der Kunig von Franckreich die Rachtigung / zwischen vnser vnd sein jüngst zu Hagenaw in Beyweesen etwieviel Kunig vnd Kuniglicher Pottschafften / auch zwaier Päbstlicher Legaten / darzu ChurFürsten / Fürsten vnd ander deß Reichs Stennde vnd vnser beider Hewser Oesterreich vnd Burgundi Vnterthanen / so in merglicher Anzahl daselbs versamelt gewest / gemacht / zerbrochen het / vnd darzu Karly von Egmund / der sich nennet / Herzog zu Gheldern / bewegt / sein Ehre / Eyd / Briefe und Sigel / gegen Vnnß / dem heiligen Reiche / auch weilend dem durchleuchtigen Fürsten / Herrn Philipßen / Kunig zu Castilien / Leon vnd Granaten / ErzHertzogen zu Oesterreich / Printzen zu Arragonien / Herzogen zu Burgundi und Brabant etc. vnserm lieben Sun / [illegible] zu vergessen / vnd dawider zu handlen / vnd Jme deßhalben ein mercklich Anzal Gelts zugestellt / Volck darmit aufzunemen / auch ferrer auf Sein Kosten etwieviel Tausend zu Roß vnd fuß bey Ruprechten von Armberg zu gesannt / alles der meinung / vns / alles Romischen Kunig / auch dem berürtem vnserm Sun / Kunig Philipßen / alß vnsern vnd des Reichs belehnten Fürsten / in Abwesen

vnser

vnser beider / alß Herzog zu Gheldern / daßelb Fürsten-thumb mit Gewalt zu entziehen / vnd eine vnerliche vnd vngegrünte Person darein zu dringen / vnd fürter Vnns / dem heiligen Reiche vnd teutscher Nation zu Nachtheil / der Cron Franckreich anhängig zu machen.

Vnnd wiewol derselb Kunig von Franckreich / nach solchem alspald sein Potschafft zu Vnns / auch etlichen Chur-Fürsten / Fürsten vnd andern Stenden des heiligen Reichs gesant / vnd anzaigen laßen / wie Er allein der Heyrat / zwischen Herzog Karly / vnnserm Enicklin / vnd seiner Tochter Claudia abgeredt / zerbrechen / vnd sonst wieder Vnß noch das heilig Reiche nichts fürnemen / noch handlen / sondern Vnß vnd dem Heiligen Reich allezeit thun wolte / was vnß lieb were / seind doch dieselben Erbieten allein ertichte Wort gewesen / dann alß wir seiner Potschafft / die in solchem bey Uns gewesen / desselben Jrs Künigs vorbestimpt Unbestendigkeit vnd Handlung mit dem Fürsten-thumb Gheldern / gegen seinem gutscheinendem Anerbieten angezeigt / hat sich die verwunderlich darob gestelt / haben auch derselben Bottschafft auf Jr Werbung kein Antwurt geben wollen / auß der Ursachen / daß wir gründlich Bericht empfangen / daß der Franzosen Will vnd Meinung von Herzen nie gewesen / vnß den Tractat / wie obsteet / zu Hagnaw aufgericht / zuhalten / sonder allein / durch Handlung desselben Tractats / die investitur Mayland zu erlangen / vnd ferrer etwieviel Land vnd Lewt / vnd namlich Jtalien vnd das Lant zu Lüttich / dem heiligen Reich teütscher Nation zu entfrembden vnd vnter ir Gehorsam zu bringen: So haben Wir die Belehnung deß berürten Herzogthum Mayland / dem gemelten Kunig von Franckreich zu Hagenaw nit anderst / dann mit Geding getan / wie hernach volgt: Nemlich / wo Er ohn

manliche Erben / von seinem Leib ehlichen Geporn / mit todt abgee / daß dann dasselb Herzogthumb Mayland auf die vorbestimpten Herzog Karli von Burgundi / vnser Enicklin / vnd Claudia, des Eegenannten Künigs von Franckreich Tochter / versamentlich erben vnd gevallen; Die Wir auch darauff dem obgemeltem vnserm lieben Sun / Kunig Philipßen / in namen vnd an statt desselben vnsers Enicklins vnd Claudia, daselbs zu Hagenaw / neben deß berürten Künig von Franckreich Empfangnuß samentlich gelihen / der meinung / damit das auf den berürten Karly / vnser Enicklin / alß ein Glid deß heiligen Reichs / keme / vnd bey dem heiligen Reich belieb. Dann vnnser Gemüht vnd meinung nie gewesen / vnd noch nit ist / daßelb Hertzogthumb Mayland anderst zuverleihen / dann daß solchs bey dem heiligen Reiche vnd teütscher Nation beleybe / vnd davon nicht gewendet werde; in guter Betrachtung / wer Mayland besitzt / daß derselb Venedig in gutem Willen hat; Vnd dann Meyland vnd Venedig / wann sie wollen / den teütschen Römischen Kunigen sperren mögen / die Keyserlich Cron zuerlangen / wie Vnß dann yezo durch Sy beschehen ist / vnnd daß sich nun auß sollchem ein Kunig zu Franckreich zu Römischem Keyser machen mag / wann Er will. Dann derselb Kunig von Franckreich hat sich mit allen Herrschafften vnd Communen in Italien / die andern etwas Macht haben / verbunden / vnd müssen dieselben alle zum teyl aus Lieb / vnd zum teyl auß sorgen auf Jne für menniglich vnd zuvor wieder Vns Aufffehen haben.

Item derselb Kunig von Franckreich hat auch durch die iezt berürt sein nechste gesante Pottschafft offenlich vor Uns / auch Chur Fürsten / Fürsten / vnd andern vnsern Räten / so dazumal bey Vnß gewesen sein / gesagt vnd bekant / dieweil der Hewrat / zwischen den obgemeltem vnserm

Enicklin vnd Claudia, vnd dardurch die Vrsachen der obberürten Lehenschafft nun ab / vnd nichts sey / damit dieselb Lehenschafft auch gefallen vnd ferrer nichts / daß Wir auch alßpald vor denselben ChurFürsten / Fürsten vnnd Räten angenommen / protestirt vnd bezeüget / vnd hat auf solches / durch die yetzberürt Bottschafft new Lehenschaft desselben Herzogthums bitten lassen / darauff Antwurt zugeben / nochmahls in vnserm Bedacht steet. Vnd so dann / wie Jr vnd menniglich abzunemen haben / vnser vnd deß heiligen Reichs Nothurft mercklich erfordert / gegen sollichem deß Künigs in Franckreich / der / wie ir auch wißt / in großer macht vnd Ansehen ist / in kurzem tapferlich gefaßt zu seyn / was wir Jm zu Antwurt geben / vnd was vnd wieviel wir Jhm Wiederstandts oder Verfolgung seins Willens thun sollen; das Vnß aber / alß Wir bey Uns selbs erwegen / auch bey allen vnsern Räten erfinden / außerhalb Ewr vnd andern vnser vnd deß heiligen Reichs / ChurFürsten / Fürsten / Gliedern vnnd Stenndten / dieweil die Sachen so groß und treffenlich sein / vnd das heilig Reiche vnd teütsch Nation so hoch betreffen / nit fügen will / nachdem menniglich waißt / daß die Franzosen keinen Glauben halten. Zu dem / daß wir auch weiter glauplich bericht sein / wie derselb Künig von Franckreich vnd die seinen / so Jne darauff weysen / dann wir seiner Person / nachdem die mit alter vnnd plödigkeit etwas beladen ist / die schuld nit eytels zumeßen / teglich arbaiten / die Venediger zubewegen / Vnß mit keiner grossen macht / durch ir Gepiet ziehen zulassen / alß Sy Vns dann allezeit solchen Durchzug gewaigert / biß gleich iezt kurzlich den auf drey tawsend Manne gestellt / ist zubewegen / wo wir mit einer klainen macht kemen / daß die Franzosen vnd Jr Partheyen / so sy in Jtalien haben / vnß an dem

grossen

grossen Wasserstrom / der Phad genannt / hinderziehen / vnd am Vfer daselbs / Vnß / auch ChurFürsten / Fürsten / die vom Adel vnd ander / so bey Vnnß weren / aufhalten / vnd zudringen vndersteen / Vnß Italia vnd der Keyserlichen Kron in ewig Zeit zu verzeyhen / oder vielleicht ärgers zumeßen möchten / dann Sie auf sollichs Gelt erlegt / vnd in grosser Geheim Schweizer bestellt haben / deß Vnß täglich Warnung vnd Kuntschafft kommen.

So seind Wir auch der Schöffe / nachdem die in Handen vnd Gewalt stehen / der / so des Kunigs von Franckreich Partheyen sein / beraubt / vnd wiewol sich die gemelten Venediger / zu der Zeit / alß wir nachmahls in der obbestimpten Hungrischen Aufrur gestanden / vnß zu vnserm RomZug grosse Dienstperkeit zuthun erbotten / haben sie doch den Hungern / in derselben Behd heimlich dreysig tausent Ducaten zugesant vnd gegeben. Darzu die iezgemelten Venediger vnd der heilige Vatter Pabst / dann vor vnd ee er zu Bäbstlicher Höhe vnd Würdigkeit kommen / dem egemeltem Kunig in Franckreich lange Zeyt gedient hat / vnd der Kron zu Franckreich anhengig gewesen ist / sich mit demselben Franckreichischen Künig vnderredt / vnd versamlen sich teglich auf das sterckist / nur zweier tagreiß weit / jhenhalben deß obgemelten Wasserstrambs / deß Phads / was nit sollchem die Meinung sey / mag ein yeder ermeßen vnd vernemen / vndersteben auch die Bullenleser / nachdem dieselben Vnnß / alß Irem Romischen Kunig / vnd dem heiligen Reich / in den vergangen Italienischen Kriegen anhengisch geweßt sein / zu überziehen. Der vorgemelt heiliger Vatter Pabst hat auch hievor verkünden lassen / wie er nit leiden mög / daß Wir mit einichen grossen Kriegsvolck in Italien kommen / vnd deß zu schein angezaigt / dann Italia sey dieser Zeit in frid vnd

rue /

rue/ so würden Wir/ so wir also darein kämen/ Partheyen machen/ daß seiner Heiligkeit nit lieb were. Darauf im fußstapfen die vorgemelten Venediger/ alß Sy vernommen/ daß wir vnsern Rom-Zug von Vngarn aus thun wolten/ all ir Macht/ zu Roß vnd Fuß/ mer dann Sie in langer Zeit versammelt gehabt/ vnß vnder Augen/ an all ir Paß vnd Grenitzen gelegt/ dagegen wir vnser Volck auf zwey teil geteilt/ nemlich den mererteil der Landtsknecht vnd all ander Oberlendisch geraysig zum Vorzug/ vnd wir mit vnser Person/ auch vnser Lantschafft vnd kriegisch-Volck vnser Nieder- und Ober-Oesterreichisch Fürstenthumben vnd Landen/ mit sampt vnserm Feld- vnd Haupt-Geschüz nach Jnen anzuziehen vnd nachzuvolgen/ gericht/ vnd ganz darnach geschickt/ durch mannigfaltig mittel/ die Wir bißhero teglichs gesicht/ und noch in Ubung stehen/ den ersten Hauffen durchzubringen/ aber aller Durchzug ist von den gemelten Venedigern biß auf diese Zeit in solchem abgeschlagen worden/ auß dem Wir auch ein teyl vnsers Volcks abziehen lassen. Alß Sie nun dasselb gesehen/ haben Sie erst/ wie vorgemelt/ yezt zum letsten Vnß eine kleine Anzal durchzulassen vergonnet/ auch auß Vrsachen/ dieweil Sy gewust/ daß der Marggraf von Mantua/ als des Kunigs von Franckreich Diener/ vnser Kriegs Volck/ so/ daß auß irer Landtschafft keme/ nicht durchziehen lassen würde: Jnmassen Er dann solchen Durchzug weder mit viel/ noch wenig Volck zugestatten/ kürtzlich zu zweyen mahlen abgeschlagen hat.

Vnnd solch des Franzosen übung anzuzeigen/ haben Wir keinen größern und höhern Trost vnnd Hoffnung in Jtalia gehabt/ dann allein zu der Stadt Bononi, vnd demnach in verrückter Zeyt vnnser treffenlich Botschafft zu Jnen geschickt/ zuerkunden/ was ir willen vnd gemüt mit

den gemelten Franzosen sey / die haben vnß zuverstehen geben lassen / daß Sie mit demselben Franckreichischem Künig verbunden / vnd vereint sein / vnd darauf die gemelt vnser Bottschafft von Jnen / auß derselben Statt zuziehen gebeten / die Wir nachmalen an ander ende zuziehen bescheiden müssen.

Es ist auch der Kimig von Arragonien mit grosser Macht zu Neapels ankommen / in willen / sich mit demselben vnd anderm seinem Kriegs-Volck / so Er sunst in Neapels ligen hat / zulegern / vnd deß obbestimpten vnsers lieben Sums / Kunig Philippßen / loblicher Gedächtnüß / verlassen Gemahel Gerechtigkeit an demselben Kunigreich Neapels zu erobern / vnd zu entziehen / vnd fürters dieselb Gerechtigkeit dem Franzosen / nachdem Er sein Muhmen zu einem Gemahel genommen hat / zu übergeben / vnd ander mehr verdeckt vnd vngepürlich Ansleg / so Er wieder Vnnß / das heilig Reiche vnd teütsche Nation, dem egemelten Franzosen zu Beystand vnd Verhinderung vnserer Kaiserlicher Cröhnung bevor hat / auszuüben.

Mer hat derselbe Kunig von Arragon / alß Wir bericht werden / durch raizung vnd übung der egemelten Franzosen / dem oftgemeltem vnserm heiligen Vatter Pabst / in geheim zugeschriben vnd gebetten / daß sein Heiligkeit Vnß in kein Weg mit macht / vnsern Rom-Zug zu vollbringen / vergünnen noch zugeben wolle / vnd darauf seinem grossen Hauptmann von Neapels / Consalvo Ferdinando genannt / embotten / vnß einicherley Schiff / wiewol er Vnß davor damit zuhelffen mer dann einest zugesagt / verfolgen zulassen / vnd damit dasselb alles arrestirt / dardurch vnser Volck / so wir an zweyen vnsern Crayneriſchen Porten ligen gehabt / kein schiffung an den enden gehaben / vnd Wir deßhalben / auch dieweil Vns / wie obsteet /

der

der Venediger schiffung abgestrickt worden/ den obberürten vnsern Romzug auf dem Meer/ alß Wir auch zum teyl vnsern Anslag gehabt/ nit volbringen mögen. Der oftgemelt Kunig zu Franckreich hat auch/ sobald Er bericht worden/ daß Wir mit den Hungern obbestimpter maßen vertragen sein/ vnd vnsern Romzug mit vnserm Kriegs-Volck/ zu Roß vnd Fuß/ mit samt vnserm Veld- vnd Haupt-Geschütz fürzunemen/ in schickung gewesen/ zu zweyen mahlen groß gehaim Räht gehalten/ vnd darinnen gefunden/ dieweil er Vnß mit seiner Tochter Heürath betrogen/ und mit dem offtbestimten Herzogthum Gheldern in offener Vehd vnd Krieg wider Vnnß/ das heilig Reiche/ auch den egemelten vnsern lieben Sun/ Kunig Philipßen/ loblicher Gedechtnüß/ gehandelt; dardurch er den obbestimpten Tractat/ zu Hagenaw aufgericht/ zerbrochen; daß er Vnß in keinen Weg/ zu Empfahung der obberürten vnser Kaiserlichen Kron/ vnsern Fuß in Italien sezen oder durchkommen lassen sulle/ als er dann solchs denselben seinen Räten also zuvervolgen verwilligt vnd zugesagt.

Die Practica sein weyter gericht geweßt: Nachdem/ wie vorsteet/ bestelt/ wo wir mit Macht ziehen/ die Paß/ Claußen vnd Wasserstrom zusperren/ wo wir aber vnser Romzug mit einer klainen geringen Anzal fürnemen würden/ daß sich die in Italia stellen/ alß wolten sie Vnnß darzu helfen/ vnd fürdern/ auß dem fürschlag/ ob sie vnnß möchten betriegen/ vnd alß vnsern Schwagern/ Herzog Ludwigen von Meyland/ Gott verleihe Im Erledigung/ zu Gefängknüß/ oder wie vorsteet/ zu irem Willen bringen; zu sollichem/ wie vorgemelt/ der Kunig von Franckreich Gelt erlegt/ Schweitzer bestelt/ vnd sein Ordinnanz

in Mayland dermaßen gesterckt / daß Sy Vnß mit vnserm Volck liederlich bezwingen möchten.

Deßgleichen hat der mehrgemelt Kunig von Franckreich sein haimlich Bottschafft / durch der Venediger Lande / vnd fürter durch Krabaten gen Hungern geschickt / der Meinung / den obgemelten vnsern lieben Brudern / Oheimen vnnd Kur Fürsten / den Kunig daselbst zu Hungern / vnd weilend sein Gemahl wieder Vnnß zubewegen / alß aber dieselb Botschaft gen Hungern kommen / hat die / den yeztgemelten vnsern Brudern / Oheimen vnd Kur Fürsten / den Kunig zu Hungern / vmb den Todt derselben seiner Gemahel bekümbert / vnd gegen Vnß standhefftig vnd guts Willens gefunden. Vnd wiewol Sy von etlichen der gemeinen Hungern / der aufgerichten Rachtung halben / wie vorgemelt / rede gehört haben mügen ; hoffen wir doch / vnser erblich Fürstenthumb dermaßen in rüstigung gegen Jn bestelt zuhaben / daß dieselben Hungern ir böß fürnemen ainß teils fallen lassen möchten.

Nun am jüngsten haben Wir fürgenommen an ain Porten in vnsern Erblichen Wyndischen Landen / der Carst genannt / die über Meer gen Rom nit ferrer hat / dann vier tagraiß / vnd an vnser Fürstenthumb Crain stoßt / zu ziehen / vnd weg vnd mittel fürzunemen / damit wir dem obgemelt heiligem Vatter / den Babst / auf vnser seiten bringen möchten / vnd seind darauf biß in vnser Grafschafft Cili kommen / aber sollichs auß viel Wiederwertigkeiten / die wir darinn gefunden / abermahls nit erlangen können. So hat bald nach demselben der allmechtig den oftgemelten vnnsern lieben Sun / Philippsen / nach zugestandner Kranckheit ains Fiebers / darinn Er etlich Tag gelegen / doch davor nach Christlicher Ordnung mit den heiligen Sacramenten bewart / in guter löblicher Andacht

vnd

vnd Vernunft / durch den Todt von dieser Welt gefordert / darab wir nicht allein auß natürlicher Vätterlicher Lieb vnd zunaigung / sunder auch / nachdem Er ein junger wohlgeschickter Kunig / der von Gott für ander mit sonder Vernunft vnd guten tugenden begabt vnd versehen gewesen / und sich in seiner Regierung dermassen gehalten hat / dardurch Er von den frummen getrewen seinen Vnderthanen vnd andern lieb gehabt / vnd von den mißtetern vnd vngerechten gefürcht worden ist / auß dem auch seiner treffenlichen macht vnd Christenlichen loblichen guten fürnemen vnd Vbungen / darinn er mit Vns gestanden / die Christenheit vnd dewtschen nation gemehret / geaufet / vnd in guten frid gesezt worden / auch den Veinden deß heiligen Glaubens außträglichen Abbruch vnd Widerstandt / alß vorhanden ist gewesen / bescheen het mügen / nit unbillichen innerlich laid vnd Beswerung vnsers Herzen vnd Gemüts empfangen haben / daß wir Euch hiebey auch vnverkündt nit haben wollen lassen / vngezweifelt / ir werden desselben Absterbens mit Vnnß mitleyden tragen. Vnd dieweil es aber vnserm Schöpfer also gefallen hat / nemen Wir Vnnß zu Trösting / daß er / wie vorstehet / Cristenlich fürsehen / vernünftig vnd löblich verscheyden ist / vnd gebüret Vnß / vnsern Willen der Ordnung Gottes hierinnen zuvergleichen / vnsern Vnmüt vernünftiglichen außzuslahen vnd söllich seiner göttlichen Allmechtigkeit / die wir demühtigst anrufen / der Seele barmhertzig vnd gnedig zuseyn / zuergeben. Deßhalben mit ernstlichen Vleis begehrend vnd bittend / ir wollet desselben vnsers lieben Suns Seele in Ewer Andacht vnd Fürbitt gegen Gott bevolhen haben / vnnd solchs in ewern gebieten zu beschehen / bestellen / wie wir Vnns deß und alles guten zu Euch versehen.

Vnnd seind Wir aus vor angezeigten Ursachen vnd täglicher Warnung/ so Vnnß zukommen/ des ganzen Glauben/ der oftgemelt Kunig von Franckreich werde nit aufhören/ sonder in kurtz/ Vnnß mit macht zuüberziehen/ vndersteen/ sein alt Verreterey vnd Meuterey in den Nider Burgundischen Landen aufzurichten/ deß Vns dann erst an gestern wiederumb glaublicher scheyn ist zukommen/ alles dem heiligen Reich vnd vnserm Hewsern Osterreich vnd Burgundi zu Nachtheil.

Darumb Vnß abermahl gebürte/ den Sachen in aigner person zu nähern/ vnd daßelb/ so vil müglich ist/ zu vnderstehen. So stehet Vns auch zubedencken/ daß der Kunig von Arragon in der ainigung vnd Bündtnuß/ so er/ wie obstehet/ mit dem vilgemeltem Künig von Franckreich aufgericht/ Vns nit außgeschloßen/ Vnß ietzt in aigner person mit grosser macht das Königreich Neapels bezogen hat/ der meinung/ die verjagten Neapolitanische Franzosen darein zulassen/ vnd vnser Kinder/ wie auch vorgemelt/ ir gerechtigkeit daran zuberauben. Vnd dieweil nun Jr vnd menniglich abzunemen haben/ daß Vnß/ auch Euch vnd andern ChurFürsten/ Fürsten vnd Stennden/ dem heiligen Reiche vnd dewtscher Nation/ auß sollichen allen obbestimpten vnd andern Vrsachen/ die Euch auf den nechstgesazten Tag auch vnverhalten bleiben sollen/ Abfall/ Verminderung/ nachthail vnd ewig Verdruckung an der Kaiserlichen Wirde/ die vnser der teutschen VorVordern/ durch ir schweres Blut Vergießen auf Vnns gebracht/ auch Eren/ Wirden/ stat vnd wesen kommen mög/ wie Jr dann auf sollichen Tag klerlicher Bericht werden sollen/ daßelb Wir aus pflicht vnser Crönung/ soviel an Vns ist/ gern verhüten wolten.

Demnach haben Wir einen gemeinen Reichstag auf

vnnßer

vnnßer lieben Frawen Lichtmeß-Tag schierist künfftig in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Costenz zuhalten fürgenommen/ vnd ermanen euch der Pflicht/ damit Jr Vnß vnnd dem hayligen Reiche verwandt sein/ auf das höchst vnd fleißigst begerend/ ir wollent auf sollchem tag durch ewer Pottschaft mit vollmechtigem Gewalt daßelbs zu Costenz erscheynen/ vnd mit vnsern Reten/ die Wir auf denselben Lichtmeßtag auch treffenlich daselbst haben werden/ zu ratschlagen/ was Vns füglich vnd Eerlich für Vnß vnd das heilig Reich sey/ dem obgemelten Kunig von Franckreich/ auf vorberürts sein Begehren/ zu antwurten/ auch wie Wir es mit empfahung vnser Kayserlichen Cron halten/ nachdem Vnß dizmals der Weg zu sollichem so verr abgeschnitten ist/ vnd der Französischen Investitur halben/ des Herzogthum Maylands/ vnd in andern gemeiner Christenheit/ des heyligen Reichs vnd teutscher Nation obliegenden Sachen/ handlen sullen? haben Wir vnser liebe Gemahel/ die Römische Kunigin/ vorhin/ daselbsthin gen Costenz zukommen verordnet/ die biß auf sollichen Reichstag daselbst beharren wirdet/ vnd wollen Wir Vnß in alle weg befleyssen/ zu end desselben Reichstags auch persöhnlich daselbst zu sein vnd die angefengten geratslagten Sachen zum besten helfen beschliessen. Doch/ ob Wir durch des Kunigs von Franckreich überfallen im Land Gheldern oder Brabant/ deß Wir/ als obgemelt/ täglich warten müssen/ persöhnlich zukommen verhindert würden/ wollen Wir euch vnd ander vnser vnd des heyl. Reichs Stende deßhalben in keinen Weg aufhalten/ sonder dieselben geratslagten sachen/ an vnser stat/ durch die egemelten vnser Räte/ mit eüch vnd andern beflissen lassen. Jr mögt gänzlich glauben/ daß Wir treffenlich Arbait/ vnd Versuchen getan/ ob Eüch vnd andern deß heiligen

ligen Reichs ChurFürsten/Fürsten vnd Stende/zu übergabe/Mühe/ vnd Costung in sollichem auf ein eyl/durch Lieb oder Laid/ hierinnen Wendung zuthun/ müglich geweßt/aber das nit erlangen künden/ das Wir ains tayls dem Vnfall zumessen/ wie dann Ihr vnd die andern Stend sollichs von Vnß vnd vnnsern Räten bericht werden sollen/ dardurch wir gedrungen werden/ von denselben vnsern Anslegen zulassen/vnd diesen Reichstag fürzunemen. Vnd wollen vnser aigen/ auch das Kriegsvolck/ so von dem heiligen Reiche vnderhalten wirdet/ dieweil sich vnser Romzug/ wie obsteet/ verhindert/ lägern vnd gebrauchen/wo sollichs die Nothdurft erfordert/vnd vnser des heiligen Reichs Eere/ vnd zu Wiederstrebung der Franzosen vorgemelten täglichen übung/ auch zu Trost derjenigen/ die sich vnser vnd deß heiligen Reichs vnd der teutschen Nation halten/am nüzigsten vnd besten angesehen wirdet. Vnd beleiben hierinnen nit außen/ als Wir Vns genzlichen versehen vnd verlassen/ wie Ir dann Vnns/ dem heiligen Reiche/ auch der Cristenheit/ Euch selbst und Euern Nachkommen zuthun schuldig sein. Daran thut Ir zusampt der Billicheit vnser ernstliche Meinung vnd sonder Wolgefallen/ das Wir gegen Euch vnd gemeiner Statt in gnaden erkennen wollen. Geben zu Zeyring am Siben vnnd zwaynnzigsten Tag des Monets Octobers/ nach Cristi Geburt Fünfzehenhundert vnnd im Sechßten/Vnsers Reiche des Römischen im ains vnnd zweinzigistin/ vnnd deß Hungrischen im Siebenzehenden Jaren.

Ad mandatum Domini
Regis proprium
Sermtin.

Vnnd

Vnnd nachdem solcher vnser angesetzter Tag etwas kurtz / vnd mit Außsendung dieser schriften verzogen ist / haben Wir denselben Tag biß auf den Sonntag Oculi in der Vasten nechstkünftig erstreckt/ darnach wisset Euch zuhalten. Datum ut supra.

Darzu haben Wir verordnet / daß auf den yezbestimpten Sonntag Oculi/ Cammer-Richter Beysitzer/ Canzley und ander Personen/ zu vnserm vnd deß Reichs Cammer-Gericht nohtdürftig / in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt Regenspurg versammelt sein sollen/daßelb Cammer-Gericht daselbs zu dem nechsten Gerichts-Tag darnach/vnd dann für vnd für zubesezen vnd zuhalten/ wie sich gepürt. Wolten wir Euch nicht verhalten / das den Ewern/ vnd andern fürter zuverkünden / damit die/ so an demselben Cammer-Gericht zuhandlen haben / das wissen zubesuchen.

Das II. Capitel.

Von Keysers Maximiliani I. wie auch verschiedener Chur- und Fürsten persöhnlicher Ankunft auf dem Reichs Tage zu Costnitz.

§. I.

Zum Termino des Costnitzer Reichs-Tags war von Keyserl. Majest. unser lieben Frauen Lichtmeß-Tag / und dann der Sonntag Oculi des 1507ten Jahres benennet: Allein der Convent gieng nicht eher als im Monat Junio an/ maßen Ihre Majestät erst um selbige Zeit alda anlangeten. Sie waren zwar Anfangs gesonnen / nicht ehe/ als bey dem Ende des Reichs-Tags / sich in Person einzufinden / nachgehends aber resolvirten sie sich anders / und vermeinten/ daß durch ihre persönliche Gegenwart die

Keyserl. Majestät Ankunft auf dem Reichs-Tage.

Reichs-Angelegenheiten/ sowohl scheuniger/ als mit besserm Nachdruck tractiret werden könten.

Wie auch verschidener Reichs-Stände,

§. 2. Von Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten/ wie auch Prälaten/ Grafen und Herren erschienen gleichfalls in Person:

I. An ChurFürsten.

1. Jacob/ ChurFürst zu Meinz.
2. Jacob/ ChurFürst zu Trier.
3. Friedrich/ ChurFürst zu Sachsen.

II. An Geistlichen Fürsten.

1. Ernst/ ErtzBischoff zu Magdeburg.
2. Georg/ Bischoff zu Bamberg.
3. Lorentz/ Bischoff zu Würtzburg.
4. Gabriel/ Bischoff zu Eichstedt.
5. Wilhelm/ Bischoff zu Straßburg.
6. Heinrich/ Bischoff zu Augspurg.
7. Philips/ Bischoff zu Freysingen.
8. Hawg/ Bischoff zu Costenz.
9. Christoff/ Bischoff zu Basel.
10. Paulus, Administrator zu Chur.

III. An Weltlichen Fürsten.

1. Albrecht/ Herzog in Beyern.
2. Georg/ Herzog zu Sachsen.
3. Friedrich/ Pfaltzgraf bey Rhein/ als Vormund seiner jungen Vettern.
4. Erich/ Herzog zu Braunschweig.
5. Albrecht/ Herzog zu Meckelnburg.
6. Ulrich/ Herzog zu Würtenberg.

IV. An Prälaten und Grafen.

1. Johanns/ Abt zu Sallmannsweyler.
2. Hannß/ Graf von Montfort.

Wer wegen der abwesenden Chur-Fürsten und Stände erschienen / kan unten aus dem Reichs-Abschiede ersehen werden.

§. 3. Die Außtheilung der *Logiamenter* auf diesem Costnizer Reichs-Tage belangend / so berichten die vorhandene Acta, daß sobald der Erb-Marschall / Wilhelm von Pappenheim / zu Costniz angelanget / Er von dem Rahte daselbst / wasmaßen verschiedene Potschafftere Herbergen bestellen lassen / verständiget / und weiln Ihme / dem Raht / die Eintheilung der Herbergen fast schwer fallen wolte / besonders do niemand von Keyserl. Majest. zur Zeit zugegen / Sie auch nicht wüsten / wie die Herbergen am besten / nach eines jeden Standt / ausgetheilet werden könten / überdiß Nachricht ankommen / wie Ihre Majestät etlicher bequemen Quartiere vor Ihr Hofgesinde benöthiget wären / ersuchet worden / Ihme / dem Raht / Unterrichtung zu geben / wie sie sich dißfalls verhalten solten / damit es gegen Keyserl. Majest. unverweißlich wäre. Worauf ermelter Erb-Marschall einen unterthänigsten Bericht an Keyserl. Majest. abgelassen / und darinnen üm Verhaltungs-Befehl Nachsuchung gethan / damit Er sodann dem Raht Anzeigung geben könte / wie Sie die Austheilung vornehmen solten / und bey Ihrer Majest. auch andern nicht Undanck verdienen möchten. Auf welchen Bericht Ihre Keyserl. Majest. von Straßburg aus an den Erb-Marschall rescribiret / wie Sie ihren Thürhüter / Sebastian Strassern und Fourier, den Reinbrechten / gen Costniz geschicket / und Ihnen allen Bescheid und Befehl / wie die Herbergen daselbst verfangen und ausgetheilet werden solten / gegeben hätten / welchen der Erb-Marschall / wenn Sie sich bey Ihme anmelden würden / darinnen hülflichen und beyständig seyn möchte. Nach eingelangten Keyserl. Rescript hat der Erb-Marschall dasselbe in originali, nebst copia des

Austheilung der Logiamenter.

Berichts / an Chur-Fürst Friedrichen und seinen Bruder Herzog Johannßen zu Sachsen / übersendet / und im Ende des zugleich an dieselbe abgelassenen gleichmäßigen Berichts / diese artige complimente mit angehänget / wie Er solches Ihren Fürstl. Gnad. als seinen gnädigsten und gnädigen Herren nicht verhalten und sich zu Dero Diensten in aller Unterthänigkeit willig und geflissen / als ein guter alter Sachse / hierdurch empfohlen haben wollen. Die Ursach / warum berührter Bericht zugleich an Herzog Johannßen / da doch von demselben der Erb-Marschall / ratione seines Amts / nicht dependiret / abgelassen worden / ist gewesen / daß in obgedachtem Keyserl. Rescript befohlen worden / den Chur-Fürsten und seinen Bruder zuersuchen / daß Sie in Persohn uf den Reichs-Tag kommen möchten. E. fol. 11. b. Act. fol. 2. 3. 4.

Das III. Capitel.

Von Eröfnung der Proposition auff dem zu Costnitz anno 1507. gehaltenen Reichs-Tage.

§. 1.

Eröfnung der Reichs Tags Proposition.

NAchdem Keyser Maximilian zu Costnitz angelanget / liessen Ihre Majestät bald darauf / denen anwesenden Chur Fürsten vnd Ständen / wie auch der abwesenden Gesandten und Abgeordneten / die Reichs Tags-Proposition eröfnen / welche dann Hauptsächlich den Römer-Zug und den Friedens-Bruch concernirte / insonderheit aber / wurde denen Reichs-Ständen vorgetragen / wie Ihrer Majestät nicht allein der Paß nach Italien / durch König Ludwigen XII. in Franckreich und die Herrschaft Venedig gesperret worden / sondern auch ermelter König gantz

Italien

Italien an sich zubringen / und sonst viel gefährliche Concepte wieder das Römische Reich und dem Päbstlichen Stuhl zu Rom zu Wercke zurichten gemeinet sey; gestalt derselbe damahls / wegen der Stadt Genua / mit einem grossen Heere in Italien stunde / und intentioniret war / den Pabst ab- und hingegen den Cardinal von Amboise mit Gewalt auf den Päbstlichen Stuhl zusetzen / sodann aber sich von diesem zum Römischen Keyser krönen zulassen / und gantz Italien vollends unter sein Joch zubringen / weshalber auch der gute Pabst dergestalt in Furcht gejaget wurde / daß Er den Keyser / als Schutzherrn des Römischen Stuhls / implorirte / welch Päbstlich Breve nebst den Schreiben / so deßhalber von dem Senat zu Venedig eingelauffen / Ihre Majestät im Reichs-Raht öffentlich ablesen ließ.

§. 2. Als nun Ihre Keyserl. Majest. bey Anhörung sothaner *Proposition* verspührte / wie die Gemüther verschiedener anwesenden Reichs-Fürsten sich mercklich erhitzten / wolten Sie ihren Eifer vollends anfeuren / und thaten gegen sämtliche Reichs-Stände in selbst eigener hohen Person nachstehende Rede: Keyf. Maj. darbey gethane besondre Rede gegen die Reichs-Ständte.

Keysers Maximiliani I. Rede gegen die Reichs-Stände / bey Eröfnung der Reichs-Tags-Proposition zu Costnitz.

Birckens Oesterreichisch. Ehren-Spiegel / pag. 1233.

IHr sehet nun / Hochgebohrne liebe Oheime / Chur-Fürsten und Fürsten / auch liebe getreue / was unsre bißher angewendete Gedult ausgerichtet und worauf meine seither auf Reichstägen geführte Klagen gezielet. Ihr sehet / daß der König in Franckreich / der zuvor nie ohne sonderbaren Anlaß und Vorwand das heilige Rom. Reich angreifen dörfen / sich iezund öffentlich rüstet / nicht

unsere Abfällige und Aechtere / wie Er sonst gethan / zu vertheidigen / oder dem Reich irgendwo seine Gerechtigkeiten zu entziehen / sondern die teutsche Nation / Keyserlicher Hoheit und Würde / die von unsern Vorfahren so ritterlich erobert und erhalten worden / gänzlich zu berauben. Er erkühnet sich dessen / nicht etwann / daß Er sich mächtiger und uns schwächer als zuvor befindet / oder daß Er nicht verstehen solte / wieviel gewaltiger Teutschland als Franckreich seye / sondern allein darum / weil Er verhoffet / wir werden thuen / wie bißher / und der zweytracht und Trägheit mehr plaz geben / als der angelegenheit unsrer Ehre und Wolfart. Er zweiffelt nicht / weil wir zu geringern Beleidigungen / die Uns von Jhm und seinen Voreltern wiederfahren / still gesessen / wir werden Jhm auch die grössern zulassen. Er gläubet / weil wir Jhm liessen / das Herzogthum Meyland vom Reich abreissen / und des Reichs Feinde beschirmen / so werden wir Jhm auch nit wehren / daß Er Teutschlands Pracht und zierde / die höchste Hoheit / an sich und auf die Franzosen bringe. Die Uns hieraus zuwachsende Schmach wäre noch zu verschmerzen / wann mann in der Welt wüste / daß die Frantzosen den Teutschen an Großmacht überlegen seyen / dann sodann wär unser Schade größer als die Schande / weil mann das / was von dem wiedrigen Glück und der Zeit herrühret / nicht unsrer Unvorsichtigkeit und Trägheit zuschreiben könde. Nun es aber das Wiederspiel ist / und wir dem Feind an Gewalt überlegen sind / wäre zu dem Schaden diß unsere höchste Schande / wann wir aus Verdrossenheit erduldeten / was wir aus habender Macht abwenden können; Zudem daß wir / auch bey geringerm Vermögen / lieber alles auffezen und den grösten Schaden leiden / als dergleichen ewige Schande Teutscher

Nation

Nation übernehmen solten. Ich habe aber Ewer aller Großmut / in eignen Sachen / so vielfältig verspühret vnd bewähret / daß ich gewiß hoffe / es werde das Andencken des Ruhms der Teutschen Unüberwindlichkeit / welchen wir von unsren tapfern Altvordern geerbet / und der sie ehmahls allen andern Völckern furchtbar gemacht / den noch nit verloschenen Heldengeist / zumal bey so wichtigem Obligen / in Euch erwecken und wieder auffeuren. Es trift diß Orts nicht an / den Abfall der Schweizer / oder den Hertzogen von Meyland / worinnen / weil ich mit diesem beswägert und mit jenen sonsten strittig gewesen / Ihr mir / als in meiner eignen sache / den gehorsam versaget. Aber in dieser Angelegenheit kan mann keine Entschuldigung finden / womit wir unsere Schande bemänteln könten. Es ist iezt darum zuthuen / daß die Teutschen / die vordessen ihre sieghafte Waffen durch die gantze Welt getragen / und noch heute fast überall gefürchtet werden / auch die Römische Reichs-Würde nicht durch Glück / sondern durch Mannheit besitzen / sich nicht / Ihnen solchen Ruhm und Herrligkeit abdringen lassend / vor aller Welt verlacht und verächtlich machen. Was Ursachen können Euch bewegen / wann Euch iezterzehlte Sachen nicht bewegen? Was wird es seyn / wann es dieses nicht ist / daß die Funcken eurer Großmut und Dapferkeit aufrege? Mit was Unmut werden eure Kinder und Kindes-Kinder in Nachzeiten an Euch gedencken / so Ihr den teutschen Nahmen nicht bey der Herrlichkeit und Gewalt erhaltet / in welchen Euch selbiger von eurren Vorfahren hinterlassen worden? Aber / Ich höre auf / Euch zuvermahnen / weil mir / den ihr zu dieser Hoheit erhoben / nit gebühren will / viel Worte hiervon zumachen / sondern vielmehr Euch mit dem Werck ein gutes Fürbild zuzeigen. Mein Vorhaben ist / ein Heer in Italien zuführen /

ren/ und die Keyserl. Kron zuempfangen/ alsdann dahin zutrachten/ daß Ich der Franzosen Anschlege vernichten/ auch sie/ welches dahin der einige Weg ist/ aus Meyland vertreiben möge. Hierzu ist Geld und Volck von nöthen. Nun wird niemand unter Euch seyn/ der zu dieser Reiße/ die Ihr nit anderst als vor nohtwendig erkennen könnet/ dasjenige was meinen Vorfahren von euren Voreltern hierzu gereichet worden/ mir gleichfalls zureichen sich beschwehren solte. Ich getraue mir/ wann zu meiner Macht die Euere kommet/ mit sieghafter Hand ganz Italien zu durchziehen. Dann die Inwohnere/ wann sie den Teutschen Keyser also starck ankommen sehen/ werden von sich selbst mit Geld und Waffen uns zulaufen/ theils ihre Freyheiten zuerhalten/ theils/ durch Uns von den Tyrannen erlöset zu werden/ theils auch den Uberwinder zuversöhnen. Der König in Franckreich wird gleichfals sich ausdrehen/ wann Er nicht allein von unsrer Kriegsmacht höret/ sondern auch sich erinnert/ wie einer von seinen Vorfahren/ seines namens/ von mir/ da ich noch fast ein Kind ware/ bey Guinegat geschlagen worden/ wiedann seither kein König in Franckreich uns mit offenbahren Waffen/ sondern allein mit Hinderlist bekrieget. Ich gebe euerer Großmut vnd Dapferkeit/ welche allzeit der Teutschen eigene Tugend gewesen/ zubedencken/ ob es nicht zu eures Nahmens und Ruhmes Nachteyl gereicht/ daß Ihr/ bey allgemeiner so großer Gefahr/ so langsam aufzubringen seit/ und nicht von Euch selbsten Euch in allgemeine Rüstung stellet. Es trift nun Euch an/ Ich aber vermeine das meine gethan zuhaben/ indem ich der Gefahr Euch erinnert/ und durch mein Fürbild Euch zu dem/ was Euch oblieget/ angereitzet. Es soll mir auch nit fehlen an Muht/ alle Gefahren auszustehen/ noch an ei-

nem

nem Leibe / der gewohnt sey / alle Arbeit zuertragen. So ist meine Kriegskündigkeit / Alters und Erfahrenheit halber / nicht dergleichen / daß mann mich vor einen solchen Feld-Herrn ansehen solte / der diesem Zug nicht wohl verstehen könne. Aber ie mit grössern Ansehen ihr euren König zieren / und je mit stärckerer Kriegsmacht Ihr Ihn versehen werdet / je leichtlicher wird / euch zu gröstem Lobe / die Freyheit der Römischen Kirche beschirmet / und die Keyserliche Majestät und Herrlichkeit / an welcher ihr alle Antheil habet / in Teutschland befästiget werden.

Der Stände groß-müthiger Entschluß.

§. 3. Durch diese Rede soll / nach Anzeige vorallegirten Birckens pag. 1234. Keyser Maximilian die Hertzen der Anwesenden mit Zorn und Eifer dergestalt angefeuret haben / daß Sie sich nicht allein heimlich geschämet / warum Sie Ihrer Majestät Klagen auf andern Reichstägen nicht besser hätten zu Gemühte gezogen / sondern auch beschlossen: Es stehe nicht zudulten / daß die Römische Reichs-Würde / Teutscher Nation, von jemanden geschwächet / vielweniger daß sie / zu Ihrer aller höchsten Schande / auf eine andere Nation gebracht werden solte; Mann müsse den Franzosen und andern des Reichs-Feinden die Teutsche Großmacht zeigen / und Sie fühlen machen / daß es den Ständen / die / durch der Vor-Eltern Tugend erlangte Ehre wieder Sie zuverfechten / weder an Muht noch an Vermögen mangele; Mann müsse einmahl in Eintracht zusammentreten / und ein mächtiges Heer auf die Beine richten / nicht allein den Feind damit abzuwenden / sondern auch die dem Reich in Italien zustehende und seither durch Nachsicht der vorigen Keysere von andern entzogene Gerechtigkeiten / wieder herzu zubringen.

Das IV. Capitel.

Von der anno 1507. auf dem Reichstage zu Costnitz wieder Franckreich und andere Reichs-Feinde mit denen Eydgenossen vorgenommenen Handlung.

§. 1.

Gesandschafft des Reichs an die Eids-Genossenschafft.

Ehe der Costnitzer Reichs-Tag angieng / wurde eine Reichs-*Deputation*, an die Eyds-Genossen / welche zu Schafhausen eine Versammlung angestellet / abgefertiget / um Ihnen des Königs in Franckreich gefährliches Unternehmen vorzustellen / und selbige zubewegen / daß Sie ihre dem Franzosen zur Hülfe zugeschickte Völcker avociren und Keyserl. Majest. hingegen wieder Franckreich überlassen möchten. Die Deputirte waren:

1. Georg / Bischoff zu Trient
2. Schenck Christoph von Limpurg } wegen Keyserl. Maj.
3. Cyprianus von Serentin /
4. Thomas Rutty / Chur-Maynтz. Hof-Marschall. } wegen der Geistl. Chur Fürsten.
5. Eitel Wolf von Stein
6. Adolff / Fürst zu Anhalt / Dom Probst zu Magdeb. } wegen der Weltl. Chur-Fürsten / wie auch anderer Bischöffe u. Fürsten.
7. Hannß von Emershofen
8. Johann Froschel / Schultheiß zu Franckfurt / wegen der Reichs-Städte.

Wie die Gesandten instruiret worden.

§. 2. Diesen Deputirten wurde eine besondere *Instruction* zugestellet / welche in nachstehendem Abdruck gelesen werden kan.

Instruction denen Reichs-Deputirten an die Eyd-Genossenschafft / ertheilet.

Bir-

Birckens Oesterreich. Ehren-Spiegel / lib. 6.
c. 12. pag. 1235.

ERstlich / ist denen versammleten Herren von der Eydgenossenschafft / im namen des Römischen Königs auch Chur- und Fürsten und anderer Stende des Reichs / zu Costenz versammlet / Ihre Gnad und dienstlicher Wille durch Herr Serentin anzusagen. Und demnach zuerzehlen / wie Chur-Fürsten und andere Stände dafür halten / daß die Eydgenossen gut Wissen trügen / wie daß die höchste Ehre und Würde der Kayserl. Cron des Rom. Reichs auf der Teutschen Nation beruhet / welche Ehre derselben VorEltern / aus Gnad und schickung Gottes / durch ihre Erbarkeit / Tugend / Mannheit und theures Blutvergiessen / schwerlich erlangt / auch also lange Jahre bis auf diese Zeit löblich hergebracht hätten. Von welcher Würde wegen / der Römische Keyser zu allen Zeiten das fürnehmste Haupt / welches Gewalt und Standt nicht allein in der Christenheit / sondern auch in der ganzen Welt geachtet / und als der höchste Gewalt allen andern Königen und Weltlichen Ständten der Welt fürgesezt worden wäre.

Zu welcher teutschen Nation / auch des heiligen Röm. Reichs höchster Ehre / die Eidgenossen / als Verwandten des Reichs / und sonderlich der teutschen Nation / auch gehörten / als Leute von teutscher Sprache / Sitten / Wesen und Vatterlande. Darum sich die Stände des Reichs zu Erhaltung teutscher Nation höchster Ehre / zu den Eidgenossen / als ihren Mitverwandten / billig aller Treu Fürderung und Beystands versehen.

Nun wäre itzt offentlich vor Augen / daß der König in Franckreich im ämsigen Fürnehmen stünde / die teutsche Nation um solche ihre Ehre der Kayserl. Cron / durch zuthun der Eydgenossen / (darinnen Er sie / wofür es die

Ständte des Reichs ungezweifelt hielten/ arglistig mit ungegründtem gefährten Fürgeben bewegt hätte/) zubringen/ dieselbe von dem Pabst mit Gewalt zuerlangen/ und also nicht allein die teutsche Nation ihrer Würde zuberauben/ sondern auch den Stul zu Rom unter sich zubringen. Zu was ewigen Nachtheil/ spott/ und schaden solches/ wo es seinen Fortgang gewinnen solte/ der ganzen Christenheit/ dem Röm. Reich und sonderlich teutscher Nation gereichen würde/ das möge ein jeder selbst wol ermessen.

Der König von Franckreich/ wäre nicht allein im Fürnemen/ die Kayserl. Cron der Teutschen Nation zuerlangen/ und das Papstum in seine Hand zubringen/ sondern auch alle Stände in Italien/ so dem Rom. Reich bis dato verwandt/ insonderheit auch die von Genua/ die sich seinem Gewalt wiedersezt/ und die Stände des Reichs um Hülfe wider die Franzosen gebetten/ ihme unterthänig zumachen. Uber dieses alles/ wolte der Französische König/ nachdem Er das Herzogtum Meyland auf seinen Vortheil gebracht/ die Stände in Italien gern unruhig machen/ und Teutscher Nation zu Schmach/ unter seinen Gewalt bringen. Und wo der König von Franckreich sich verantworten wolte/ daß solches sein Fürnehmen nit solte wieder das Rom. Reich reichen/ sondern allein wieder ihre Ungehorsamen/ die zustrafen wären/ so wäre es offentlich am Tag/ daß Ihm in allen seinen listigen Fürgeben kein Glaube gegeben werden mag.

Darob die Eydgenossen und ein jeder wol zuvernehmen hätte/ da dem König von Franckreich sein Wille erfolgen solte/ was aus solcher versammleter Macht zulezt erwachsen; oder da sein Fürnehmen in die Läng statt haben/ was unleidliche Beschwerung der Teutschen Nation/ auch allen Ständen und Verwandten derselben daraus entste-

entstehen möchte / dann Er ohne Zweifel damit nit beruhen / sondern weiter um sich greifen würde.

So sezen auch die Reichs Stände in keinen Zweifel / die Eidgenossen wissen / wie oft Verträge zwischen dem Rom. K. und der Cron Franckreich aufgerichtet worden / deren keine die Franzosen vollzogen / sondern alle zerbrochen. Sonderlich ward lezlich ein Vertrag zu Hagenau zwischen ihnen gemacht / darinn teutscher Nation Aufnehmen betrachtet und der König von Franckreich den Rom. König durch ein angenommene Freundschaft eines Heurats mit seiner Tochter Claudia und des Röm. Königs Enckel / Erz-Hertzog Carln zu Oesterreich / zu etwas gefährlicher Meinung / als aus dem Handel erscheinet / bewegt / daß K. Maximilian das Herzogthum Meyland dem König von Franckreich zu einem Lehen sein Lebenlang aus freundlicher meinung geliehen / doch daß es / nach seinem Absterben auf gedachten Carolum / als einen teutschen Fürsten / laut Heurats fallen und also dem Reich verbleiben solte. Welchen Vertrag der von Franckreich kurz verschinen wider sein Brief und gethanes Gelübd gebrochen / und den gemelten Heurat aus ungegründten Ursachen abkünden lassen / seine Tochter dem Delphin zu der Ehe geben / und dem Rom. Reich sagen lassen: Weil die Heurats freundschaft ab- und nichts wäre / so wäre auch die Lehung des Hertzogtums Meyland nichts / und haben die Gesandten eine neue Lehung vom Rom. König gebetten. Welches K. Maximilian angenommen / und darüber protestirt / aber der begehrten neuen Lehung halber kein Antwort gegeben / sondern die Franzosen auf den Reichs-Tag zu Costenz beschieden / welches der König von Franckreich verachtet. Woraus zuvernehmen / daß Meyland wieder dem Römischen Reich zugefallen / und der Franzos es

mit Gewalt und Schaden des H. Reichs inne behalte.

Interims-Erklährung der Eydgenossen.

§. 3. Nach Anleitung sothaner Instruction legten nun zwar die Deputirten / bey denen Eydgenossen ihre Anwerbung ab / mit dem Anhang / daß Sie durch ihren Beytritt bey dem gantzen Reiche und Teutscher Nation ewigen Danck und Ruhm erlangen / auch das Römische Reich verpflichten würden / ihnen wieder ihre Feinde / gleichfals Hülfe und Beystand zuleisten. Allein die Herren EydGenossen wolten sich sofort nicht resolviren / jedoch versprachen sie ihre Bohtschaft zum Reichs-Tage abzuordnen / und alda hierüber Handlung zupflegen.

Derselben Haupt-Erklährung.

§. 4. Diesem Versprechen zu Folge / kamen von den 12. Ohrten / von jedem eine Persohn nach Costniz. Am Freytag vor Pfingsten erschienen Sie im Reichs-Raht vor Keys. Majestät auch Chur Fürsten / Fürsten und Ständen / und that Marx Resch / Bürgermeister von Zürich / im Nahmen ihrer aller diese Rede: Es hätten sich der Römischen Konigl. Majestät und des heiligen Reichs Gesandte zu Schafhausen bey gemeiner Eydgenossen Tag eingefunden / und wieder den König in Franckreich einige Beschwernise zuvernehmen gegeben; auch dannenhero gemeine Eidgenossen / dem Franzosen wieder das Röm. Reich keine Hülffe zuthun / vermahnet. Demnach erschienen sie hiermit vor der Königl. Majestät und denen Reichs-Ständen / sie zuversichern / es sey Ihr Wille nie gewesen / daß die Keys. Cron und Würde vom teutschen Geblüt an Franckreich kommen solte. Und obwol die EydGenossen / mit Ludwigen XI. Carln VIII. und Ludwigen XII. Königen in Franckreich / in Bündnis verhaftet gewesen / und noch seyen; So hetten sie doch / in allen ihren Bündnisen den Röm. Stul und das Reich aus genommen und sey ihr wille / daß die Kays. Ehre bey den Teutschen verbleiben solte /

darbey

darbey sie auch Leib und gut zuzusezen gesonnen wären: Und weil die Eydgenossen/ laut ihres Bunds/ dem Franzosen 6000. Knechte zugeschickt hetten/ so seyen sie entschlossen/ ihr Kriegsvolck wieder nach Haus abzufordern. Im übrigen bäten sie um Bericht/ mit was Macht zu Roß und Fuß das Reich aufseyn werde/ sodann könten sie sich auch entschliessen/ mit was Anzahl sie diesem Römer Zug behülflich seyn/ und denselben beywohnen wolten.

Tractaten mit denen Schweitzern.

§. 5. Als hierauf die Abgeordnete ihren Abtritt aus dem Reichs-Raht genommen/ und sich nach ihren Quartieren wiederum begeben/ ward über Ihr Vorbringen von den Reichs-Ständen berathschlaget/ und daß man denenselben die Reichs-Macht kund machen solte/ nicht für gut befunden/ Keyserl. Majestät aber heimgestellet/ mit selbigen wegen Uberlassung der Völcker ferner zu tractiren. Betreffend diese Handlung/ so begehrte zwar Keyser Maximilian/ von denen Eydgenossen/ daß sie Ihme 12000. Mann auf seinen Sold zusenden/ und dargegen von Ihm jährlich 18000. Gülden zur Pension erwarten solten/ doch daß Er die begehrte Völcker wieder männiglich gebrauchen dörfte. Die Gesandten aber wolten sich hierzu nicht verstehen/ und bewilligten allein/ Sr. Majestät wieder den König in Franckreich/ mit 6000. Mann zuziehen. Ja diese assistenz wurde gar auf den Fall/ wenn der König in Franckreich Ihre Keyserl. Majestät an dem Romzug verhindern wolte/ restringiret/ maßen Sie sich expresse vorbehielten/ wann Sr. Majestät den König in Franckreich zuvor angreifen würde/ Ihre Völcker zurück zufordern. An welcher Erklährung Ihre Maj. sich zur Zeit/ weiln es nicht höher zubringen war/ begnügen lassen muste.

Ihrer Maj. Höflichkeit gegen dieselbe.

§. 6. Sonst begegnete Keyser Maximilian denen Abgeord-

geordneten der Eydgenossenschafft auf diesem Reichs-Tage überaus höflich und gnädig/ gestalt Ihre Majestät nicht allein/ so bald die Reichs-Deputirte ihrer Rückkunft referiret/ wie die Eydgenossen auf den Reichstag eine Bohtschafft abzuschicken gemeinet/ vor dieselbe zu Costnitz auf 80. Pferde Quartier bestellen/ sondern auch denen Reichs-Ständen anbefehlen liessen/ sich gegen selbige aufs freundlichste zuverhalten. Zeit währenden Tractaten hielten Ihre Majestät diesen Abgeordneten zu Ehren eine stattliche Wirthschafft und verehrte einem jeden sowohl bey selbiger ein Wamst von rothen Damast (womit Sie/ wie mehrgedachter Bircken loc. cit. pag. 1237. schreibet/ zu besagten Costnitz öffentlich gepranget/ und es dahero nach damahligen Zeiten eine prächtige Kleidung gewesen seyn muß/) als auch letztens bey dem Abschiede ein Silbergeschirr/ und ließ Sie in ihren Quartieren auslösen.

Das V. Capitel.

Wie Keyser Maximilian I. anno 1507. auf dem Reichstage zu Costnitz König Ludwigs XII. in Franckreich an einige Chur- und Fürsten des Reichs abgefertigten Gesandten arrêtiren/ auch auf die Französische Beschuldigungen eine Verantwortung stellen lassen.

§. I.

Wie weit der Gesandten Inviolabilität/ bey denen Staats- und andern Verbrechē/ sich erstrecke?

Es ist zwar das Gesandschafts-Recht und unter denselben die Unverletzbarkeit der Gesandten in dem allgemeinen Völcker-Rechte gegründet/ Ob aber sothane *Inviolabilität* auch auf diejenige Gesandten/ welche sich mit Verbrechen besudeln/ dergestalt zu extendiren/ daß selbige

bige von demjenigen Herrn / in dessen Landen das delictum ausgeübet worden / nicht gestrafet werden dörften / wird bey denen Naturalisten pro & contra gestritten. Nun statuiren einige / daß ein Gesandter seines Verbrechen halber / es möge ein Staats-Verbrechen oder ander gemein delictum seyn / von dem Domino loci, alwo er pecciret / zur Strafe gezogen werden könne. Allein diese Meinung wird billig verworfen. Andere hingegen machen einen Unterscheid zwischen den Staats-Verbrechen und andern gemeinen *delictis*, welcher distinction in gewißer maße beyzufallen. Denn was gemeine *delicta* anlanget / welche nemlich mit der Natur und Eigenschaft eines Gesandten / *quà talis*, nicht streiten / und also in der *Classe* derer Staats-Verbrechen nicht mit begriffen sind / so wird diejenige Meinung mit dem Völcker-Rechte nicht streiten / welche dahin gehet / daß / gleichwie ein Gesandter ein *souverain*es Haupt / worüber ein ander *souverainer* Herr nichts zugebiethen hat / *repræsentiret* / also sothaner heiliger und unverletzlicher *Character* / ihn / wenn Er schon *capitaliter delinquiret* hätte / für allen Rechts- und Gerichts-Ansprüchen beschirmen muß / und hindert der Einwurf nicht / ob bliebe solchergestalt das böse ungestrafet / maßen die exemption nur von frembden Gerichts-Zwang zuverstehen / und hingegen des Gesandtens Durchleuchtigster Principal allerdings befugt / ihn zur gebührenden Strafe zuziehen. Es wird auch iezuweiln einem legato criminoso angedeutet / sich aus dem Territorio fort zu machen / oder sein Principal wird um die avocation ersuchet / oder der Gesandte / wird wohl (welches aber inter Moratiores selten geschiehet) mit Arrest beleget / und sodann seinem Herrn zur Bestrafung überlaßen / oder der Mittens wird ersuchet / seinem Gesandten den Character abzunehmen / und zuvergönnen / daß ihme in loco commissi delicti der Proceß gemachet werden dürfte / welches

leztere aber die Principalen nicht leichtlich eingehen werden/ ob characterem repræsentatitium, den der Gesandte an dem Orte/ wo Er delinquiret/ uf sich gehabt/ es wird auch ein kleiner Potentate das leztere nicht leichtlich einem grösern oder mächtigern ansinnen. Was aber die Staats-Verbrechen betrifft/ welche nemlich der Eigenschafft eines Gesanden/ *quà talis*, *repugni*ren/ und da dieser sich nicht *quà legatus*, sondern *quà hostis*, aufführet/ so kan man nicht wohl in Abrede seyn/ daß diejenige Ambassadeurs, die sich dißfalls betreten lassen/ die sphæram ihrer function gäntzlich überschreiten/ und dadurch an dem so heiligen Völcker-Rechte brüchig werden/ auf sich dannenhero des Vorzugs ihres Characters und der daher rührenden Sicherheit nicht mehr zu getrösten haben. Wiewohl hierbey zwischen grossen und kleinen Staats-Verbrechen zu distinguiren ist: Man muß dasjenige/ was ein Gesandter wieder denjenigen Herrn vornimt/ bey welchem Er sich aufhält/ nicht alsbald vor eine Verrätherey anziehen/ quô præsuppositô, die Naturalistæ accuratiores, wenn das Verbrechen keine grosse Staats-Verrätherey importiret/ dem Admittenti weder arretirung/ noch cognition, am allerwenigsten aber die Bestrafung zulassen/ weiln sonst viel inconvenientien daraus erfolgen/ und aus vielerley Uhrsachen und mancherley Vorwandt ein Ambassadeur nimmermehr in zuverläßiger Sicherheit stehen würde/ besonders/ da heut zu Tage eines Ambassadeurs gröster Theil seiner Function darinnen bestehe/ daß Er hinter die Staats-affaires kommen/ und ihre verborgene Eigenschaften penetriren solle/ do nun eines Gesandtens klüglich angebrachte Staats-Griffe/ alsbald für ein hohes Staats-Verbrechen angeschuldiget/ und dem Domino territoriali, ad quem missus, freye Hand gelassen werden solte/ in seine actiones nach Form Rechtens zu inquiriren/ oder nach Gelegenheit gar wieder Ihn zu procediren/

so

so würde einem souverainen Herrn mit seiner Gesandschaft wenig gedienet seyn. Hingegen aber hat es mit großen Staats-Verbrechen ganz eine andere Beschaffenheit / denn gleichwie ein souverainer Fürst / tanquam hostis, in actu hostili deprehensus, ut hostis, nicht zwar per modum pœnæ, sondern per modum naturalis defensionis, tractiret werden kan/ also wird auch das Gesandten-Recht nicht violiret / wenn man mit einem *Ambassadeur*, do selbiger auf frischer That *in actu hostili* ergriffen wird / auf gleiche Weise procediret. Solte aber ein Gesandter/ welcher eine grosse Staats-Verrätherey begangen / *in ipso actu hostili* nicht ergriffen werden / so ist die Sache von mehrerer Importanz. Einige attribuiren in tali casu, absonderlich wenn der Gesandte wieder die Persohn eines Fürsten / bey dem Er résidiret / zu attentiren sich gelüsten lassen / dem Beleidigten sowohl die arrestirung / als auch inquisition, cognition und execution, andere hingegen wollen zwar dem beleidigten Fürsten die Untersuchung samt der Arrestirung des Gesandtens in seinem Logiament/ nicht aber cognitionem & punitionem verstatten/ sondern es müße der Status causæ dem Mittenti, üm seinen Gesandten der Gebühr nach/ abzustrafen/ zugesendet werden. Andere hingegen vermeinen/ daß ein Fürst allerdings befugt sey/ einen Gesandten/ der ein hohes Staats-Verbrechen begangen / ob Er schon in actu hostili nicht ergriffen würde/ nicht allein zu arretiren/ und über dessen Verbrechen zu cognosciren/ sondern Ihn auch gar / nach Gelegenheit / zur gebührenden Strafe ziehen zulassen : Distinguiren aber darneben inter quæstionem juris & consilii, und halten vor sicherer / daß / wenn es absque pernicie Reipublicæ geschehen könne / und die Umstände ein anders nicht erforderten / der Gesandte ad Dominum remittiret werde. Bey welcher quæstione consilii auch die Macht des mittentis gegen die Macht dessen / ad quem

missio facta, wohl zu balanciren seyn wird; Es werden auch solchenfals iezuweiln eben diejenige Modi adhibiret / von welchen oben bey gemeinen Delictis Anzeige geschehen.

Ob die Gesandten / so durch feindliche Lande gehen / inviolabel?

§. 2. Wiewohl aber verschiedene Naturalisten die *Inviolabilität* auf diejenigen Gesandten / welche durch feindliche Lande nach eines andern Potentaten Hof gehen / nicht erstrecken wollen / auch dahero vermeinen / daß ein solcher Gesandter / der ohne vorher erhaltene Erlaubnis des Durchzugs sich angemaßet / nicht anders als ein Feind tractiret und getödtet werden könne: So halten doch andere davor / daß es der Generositati populorum moratiorum convenabler sey / einen solchen durchpassirenden Gesandten nicht zutödten / ob man schon versichert sey / daß selbiger wieder den Potentaten / durch dessen Lande Er reiset / etwas gefährliches machiniren würde / sondern man solte Ihn entweder in Verwahrung behalten / oder zurück weisen. Und ob zwar sonst die Unverlezbarkeit der Gesandten sich auch auf deren Briefschafften extendiret / wie denn auch insgemein verbohten / daß einer dem andern seine Briefe erbreche und durchlese / und eine solche resignation ordinariè für eine fallität gehalten wird: So ist doch solches nur in thesi zuverstehen / maßen diese Prohibition unter andern allerdings cessiret / wenn die Briefe in Kriegszeiten von verdächtigen und feindlichen Orten kommen / weßhalber auch wieder das Völcker-Recht nicht pecciret wird / wenn eines Gesandtens / der sonder erhaltene Erlaubniß / durch ein feindlich Territorium reiset / Briefschafften durchsuchet / und gelesen werden.

Französischer Emissarius auf dem Reichstage zu Costnitz.

§. 3. Ein Exempel von der letztern Art præsentiret sich in denen Costnitzer Reichstags-Actis, da König Ludwig *XII.* in Franckreich einen Gesandten abgefertiget hatte / welcher sowohl bey denen Reichs-Ständen / als privat-Personen / in

geheim

geheim seines Principaln facta zujustificiren/ und grosse Contestationes zumachen/ hingegen aber Keyser Maximilianum I. zuverkleinern sich befleißigen solte. Ja/ dieser Emissarius erregte wieder sich gar den Verdacht/ ob gienge Er damit um/ Keyserl. Majestät mit Gifft zuvergeben/ welche Suspicion nicht allein daher entstunde/ daß Er dem Keyserlichen Mundkoch ein köstliches Hembde verehret/ und selbigem angesonnen/ daß Er ihme etliche teutsche Speisen lernen möchte/ sondern auch dadurch vermehret ward/ daß Er auf Keys. Maj. zuschmähen continuirte.

§. 4. Bey so gestalten Sachen liessen Keyserl. Majest. diesen Französischen so genannten Gesandten in Arrest nehmen und durch gewisse Commissarien/ als den Bischoff von Trient/ die Grafen von Zollern/ Montfort und Firmian, examiniren/ da Er sich dann Magistrum Johannem de Cabelis nennete/ und vorgab/ wie Er ein Mönch von Meyland und des Königs in Franckreich Eleemosynarius sey/ welcher Ihn in seinen Geschäfften ausgesendet hätte. Als man Ihn aber ferner fragte: In welchen Geschäfften Er abgeschicket sey? Wolte Er mit der Sprache nicht recht heraus/ dahero dessen Sachen durchsuchet wurden/ unter welchen man neun Creditive an die Chur Fürsten zu Meinz/ Trier/ Cölln/ Pfalz und Brandenburg/ beede Bischöffe zu Costniz und Straßburg/ Herzog Ulrichen zu Würtenberg und Landgraf Wilhelmen zu Hessen/ samt einer in Französischer Sprache geschriebenen/ und was seinen Principalen anlanget/ mit vielen rotonden/ respectu Keyserl. Majestät aber mit verschiedenen Imputationen angefüllten Instruction fande. Wird arrêtiret.

§. 5. Sothane Instruction wurde auf Keyserl. Majest. Befehl durch dero Secretarium folgender Gestalt verteutschet: Desselben Instruction

Instruction, was Johann Anthoni de Cabellis, des Königs von Franckreich Raht und Allmüßner / von wegen desselben Königs / ChurFürsten / Fürsten und Stennden des heiligen Römischen Reichs / zu Costenz versammelt / sagen und fürhalten solt.

Datt de Pace Publ. *lib. 3. cap. 2. n. 63. fol. 510.*

Zum ersten: Sol Er anzaigen die alten Verbundtnuß / zwischen Römischen Käysern und Königen / ChurFürsten und Fürsten des heiligen Reichs an einem / und der aller Cristenlichsten Königen von Franckreich / andern theils beschehen / über welche Verbundtnüß aufgericht sind schrifftlich Behaltung / die mann heist / die Guldin Bull / die bißher unverbrochenlich gehalten ist.

Item: nach Derselben Verpuntniß ist nit befunden worden / daß die Konige in Franckreich Inpruch wieder die gemelte Güldin Bull geton haben / vnd namlich von iezigem regierenden Cristenlichsten König / sonder Ir Land und Leut haben vndereinander in Fried vnd Ainigkeit Brüderlich gelebt.

Item / In Ansehung solcher Verbündtniß wird befunden / daß / vom alten Herkommen / ChurFürsten vnd Fürsten des heiligen Reichs / dem Aller Cristenlichsten König Hilff und Beystand getan haben / alß irem leiblichen Frundt vnd Mitverwandten / auch in kraft derselben Verbundtnüß vnd Fruntschafft / zwischen Jhnen gemacht / bemelten Königen von Franckreich etlich Anzal Volcks zu Roß vnd zu Fuß / wieder allermeniglich / allein das Römische Reich außgeschlossen / als oft sy das not-

turf-

turftig gewest/ sind/ sonderlich König Carolo dem Vierten/ zugeschickt/ vnd zugefügt.

Item: Dieselben Verbündtnuß sind biß uf diese Zeit von den Königen von Franckreich/ vnd insonderheit von dem yezigen König Ludwig dem Zwölften/ vnverbrüchlich gehalten/ nit allein uß obgeschribnen Vrsachen/ sondern auch von grosser Lieb vnd gesipter Fruntschafft wegen/ darmit Jhm der merer tail ChurFürsten vnd Fürsten verwandt sindt/ auch alß einer/ der von wegen seiner Mutter auß teutscher Nation erwachsen und gewurzelt; Darumb Er aus ganzem Herzen die teutsche Nation lieb hat/ nit anders/ als wann Er ein rechter gebohrner Teurscher wär.

Item: Daß sich auch derselb König allweg gegen dem heiligen Reich aller Billigkeit halt/ ist aus dem zuvernemen: Alßbald derselb König das Herzogthum Meyland zu seinen Handen pracht/ das sein recht natürlich Erb ist/ hat Er zum Romischen König/ ChurFürsten vnd Fürsten des heiligen Reichs sein Bottschafft geschickt/ mit Erbietung/ seinen Gehorsam vnd Lehens-Pflicht zuthun/ auch zubezalen alles/ so Er deßhalben schuldig und pflichtig wär/ darauf Er sein Investitur vnd Lehen entpfangen/ Gehorsam vnd Lehenspflicht geton/ Bezalung deßhalben außgericht/ nit allein dem Romischen König/ sondern auch den ChurFürsten; In Hoffnung/ Er solt durch die ChurFürsten bestätigt werden/ dann Er in keinen weg die Gerechtigkeit des heyligen Reychß an sich ziehen/ oder nemen wolle.

Item: Derselbig Römische König wisse wol/ daß Er vor etlicher Zeit sich gegen den Konig von Franckreich erbotten hab/ Jhm zu der Keyserlichen Cron zuhelffen/ wann Er König Philips Seliger Gedächtnüs zu dem

König-

Königreich Castilia vnd Herzogthum Burgundi fürdern vnd helffen wol / darauf der Aller Cristenlichst König geantwort: Er laß sich genügen seins Königreichs vnd ander seiner Land / vnd alßvil ihm anlig / woll Er zu ewigen Zeiten / die alten Verpunt-nüß / zwischen dem heiligen Römischen Reich vnd den Königen von Franckreich beschehen / halten.

Item; Daß derselbig Römisch Künig nit erkenne den guten Willen / so der Aller Cristenlichst König zu Jhm / vnd dem hailigen Reich trage / indem Er nicht wol bericht oder informirt / dann durch etlich Engel / des Dewfels Satan, die nichts anders begehren / dann Unainigkeit vnnd Zwytracht zwischen den Fürsten des hailigen Reichs und des Königsreichs Franckreich; Deßgleichen zwischen dem Römischen König / vnd dem Aller Cristenlichsten König / damit Er seinen aigen Nuz dester baß schaffen mög / vnd den Nuz der Cristenheit zurück stellen.

Item: Die Chur Fürsten / vnd Fürsten deß heiligen Reichs / die lange Zeyt / biß uff diesen tag in Frid vnd ainigkeit / vnd brüderlich / wie obgemelt / gelebt / wieder den Christlichsten König zu raizen / hab er Schmäh-Brief mit Injurien schreiben lassen / durch dieselbig Briefe hab der Röm. König zu verstan geben / daß der Aller Cristenlichst König sey kommen in Italiam / das Bapstthumb zu der Cron von Franckreich zu ziechen. Das vast frembd und ein erdicht Ding sey / so in keins Menschen Vernunft steen mög / angesehen / daß der Aller-Cristenlichste König die Statt vnnd Herrschaft *Bononi*, (die vormahls durch den Carolum Magnum, der Zeit König zu Franckreich / dem heiligen Stul zu Rom gegeben worden ist / und hernach durch andere mit Gewalt über hun-

hundert Jar lang/ sonder redlichen Titeln/ besessen/) dem Stul zu Rom wieder erobert vnd eingesezt. Darumb der Pabst dem Aller Cristenlichsten König bey Jm selber vermaint zudancken schuldig seyn/ vnd sich umb gemelter Stück über den König von Franckreich nit zubeklagen ist.

Item: Viel mer/ wo einer den Pabst/ oder den Stul zu Rom angryffen oder entsetzen wollte/ woll er/ als ein Cristenlicher König/ nach allem seinem Vermögen es wenden/ den Bapst schützen vnd schirmen/ vnd wieder einsezen/ als ein Cristenlicher König vnd nachfolger der löblichen That seiner Vorfordern.

Item: **Gheldern** bedreffent: deßhalben geschrieben sey worden/ daß der Aller Christenlichst König/ dasselbig **Herzogthumb** Jhm vnd seinem Königreich wollen zuaignen/ solle der Orator zuerkennen geben/ daß der König von Franckreich die Gewonheit im Reich wol wissens hab/ daß kein Kaiser oder Römischer König wieder keinen seinen Lehenmann oder Vasall kriegen soll/ Er sey ein Herzog/ Graff oder ander/ in welchen standt Er sein möcht/ vnd dem heiligen Reich verwandt/ ohn Raht vnd Erkentnüß Chur Fürsten/ Fürsten vnd der Stend des heiligen Reichs/ außgeworfen oder außgeschaiden/ die so in solchem Fall verdächtlich/ oder suspect wären/ alß in diesem Fall vnd Handel der Ertz Bischoff von Trier vnd andere seine Mitverwanten seyen; Vnnd dieweil der Römische König den Herzogen von Gelldern/ sonder obgemelt Erkentnüß/ angryffen vnd bekriegt hab/ sey der König von Franckreich der Fürsorg geweßt/ wo der Römische König den Hertzogn von Gelldern/ der sein nechst gesipter Freund sey/ vberwinden würde/ daß Er dergleichen den Chur- Fürsten vnd Fürsten deß Reichß auch alßo thun/ ain nach dem andern absezen vnd priviren/ Sich mit solchen mitteln

ain erblichen Käyser machen/ auch sich vnd seine Encklein/ Fürsten vnd Herrn/ Ober- vnd Nieder- teutscher Nation Landen/ enhalb vnd dißhalb Reins/ nennen/ vnd die teutsche Nation in Vnderdänigkeit vnd subjection bringen würde. Darumb der Aller Cristenlichst König dem Hertzogen zu Gelldern/ alß seinem Verbundten vnd Bruder/ Hilff geton/ nit alß ein König von Franckreich/ sonder als ein Herzog zu Mayland: Sey auch der mainung nit/ solch Herzogthum Geldern seinem Königreich zuzuaigern/ Sondern hat solch Hilff vnd Beystand dem gemelten Herzogn gethan/ alß ein Lehensmann des heiligen Reichs/ deß Hertzogthumb Mayland/ dann Er sey und woll auch sein in solchem fall ein Beschützer und Schirmer/ und so ein guter teutscher/ alß einiger Fürst im Reich vnd ein beßerer Beschirmer/ dann der Römische König/ der billig solt sein ain Beschirmer der Fürsten/ vnd doch vnderstäht/ Sy zuvertreiben.

Item/ Genua betreffent: Soll angezeigt werden/ daß dieselb Herrschaft dem König von Franckreich von altem Herkommen gepürt vnd zusteet/ vnd ist gewest vnder dem Carolo Magno vnd seinen Nachkommenden Königen zu Franckreich über die hundert oder zwayhundert Jar; Und Carolus der Sechßt vnd Sibend sind recht Herren vnnd Besitzer der Herrschafft Genua gewest/ deßgleichen König Ludwig der Ailfft/ vnd Carolus der Acht haben solche Herrschaft Genua zu rechtem Lehen gelihen Francisco Johann Galeazio, vnnd Herrn Ludwig Sfortia, die Ihm auch Lehenspflicht/ Aid/ vnd Huldung geton haben.

Item: Alß derselb Cristenlichst König die Herrschafft Genua zu seinen Handen pracht vnd erobert/ haben die genannten von Genua gemeltem König von Franckreich/ alß Vnderthan vnd gehorsame/ aid vnd Hul-

Huldung getahn / Jhm vnd seinen Regenten gehorsame Vndertanen zu sein.

Item: Nicht destominder haben sie sich widerwärtig gegen demselben Herrn gehalten; Der hat sy aber gewarnet / von sollchem abzusteen / damit allenthalben Krieg vermitten werd / dann Er woll Jhnen gut Gericht und Recht thon: Vber solches haben sy doch den Adel auß dem Land gestossen / vnd mit Kriegzwang etlich Flecken eingenommen / das Schloß erobert / vnnd vil auß denselben Herrn vnd Leuten erschlagen.

Item: Da derselb Herr gesehen hat / daß die von Genua sein Warnung vnd Erbietung verschmecht vnd veracht / hab Er sich mit einer grossen Anzahl Volcks gen Genua gefügt / Straf über die zuthun / alß ihm billich zutun gepürt / und wie ein Fürst des Reichs thun möge / so dem sein Vnderthan vngehorsam sind; in welchem stück Er sich lasse bedüncken / gegen Gott vnd der Welt nit übel gehandelt / sonder in solchen Handlungen großlich verdient zuhaben.

Item: Obwolen Er auß Gnaden vnd Hilff deß almechtigem Gotts / nach zweyen gewonnen Streiten / die Genueser überwunden / die Statt erobert / ihm vndertänig gemacht / vnd mit Kriegs-Kraft eingezogen / hab Er doch zu Herzen gefaßt das groß elendiglich klagen der Frauen / Kinder vnd gemain Volcks zu Genua / dern etliche ein Reyß in Handen getragen / schreient Misericordia, deßhalben Er dieselben Statt nit hab wollen lauffen Sackman gan / sondern nachvolgent dem Exempel Gottes / deß Er einer auß den wenigsten auf dieser Welt ain Statthalter sei / den Genuesern ganz verzügen / frid vnd ainigkeit zwischen dem Adel vnd der gemain gemacht / Ordnung / Gerechtigkeit vnd Policien aufgericht / in dergestalt / daß

Er verhoff/ sy werden fürter in rechter Vndertänigkeit beleiben/ zu Nutz Jhnen selbs vnnd der Cristenheit.

Jtem: Bemelter Aller Christenlichster König glaub/ daß alles/ was der Römisch Kunig thue/ sey allein angesehen/ die Chur Fürsten vnd Fürsten zu bewegen vnd zuverführen/ wider den Aller Cristenlichsten König zuziehen. Er sag/ daß Er dem Herzog von Geldern den rücken hielt/ welchen Er der Romisch Kunig gern wolt vertreiben vnd vertrucken/ damit Er sein Erb-Land vnd seines Enckelin/ deß Prinzen zu Castilia/ möcht erweitern/ vnd durch solch Mittel Hoch- vnd Nieder-Teutschland vnder sein vndertähnigkeit vnd Gepiet bringen/ ursach halben/ des großen Reinstrombs. Solches sollen die gemelten Fürsten nit leiden vnd bedencken/ daß sollichs/ was iezo vor Augen ist/ Jhnen auch beschehen möcht. Vnd wo sie solches tuhn/ woll Er deß heiligen Reichs Gerechtigkait kain Widerstandt thun/ oder darwieder handlen/ sondern in solchem Fall die Fürsten schützen vnnd schirmen.

Jtem: Die andern Injurien/ so in denselben Briefen verfaßt seyn/ betreffend Aid/ Glübd vnd glauben/ durch den Cristenlichen König gebrochen/ mit angehenckten Worten: Böß wichts-Stucken/ Schalcksstuck und Betriegerey etc. Da solle Orator anzeigen/ der König von Franckreich glaub/ daß der Römisch Kunig sollich Brief/ aus Hizigkeit/ auß übeler Berichtung böser Räthe/ vnd auß andern Vrsachen hab laßen schreiben/ vnd seiner Ehren vergessen vnd zurück geschlagen/ sich vnd sein Encklin dest größer zu machen/ Sich wieder Jn vnnd die Fürsten deß heiligen Reichs zustärcken/ vnd die Vertrag zwischen Jm vnd den Cristenlichen König aufgericht ganz vergeßen. Aber clerlich erfinde sich/ daß der König von Franckreich wieder

sol-

solche Verträg seines theils nye gehandelt / oder geton / Sonder sich in solcher gestalt gehalten / daß Er in der ganzen Welt vnd Cristenheit den Namen eines Fürsten / der Glauben halt / überkommen hab.

Item: Bemelter Orator solle / wo der Romische Konig oder andere Fürsten deß heiligen Römischen Reichs / mit Jhm / der Tractaten wegen / des Fridens vnd Vertrags / zu Trient vnd Hagenaw beschehen / disputiren würden / als ob der König von Franckreich die nit gehalten hätt / antwortten / wie hiernach folgt:

Zum ersten betreffend den Vertrag zu Trient / sol Er sagen / daß der Römische Konig gantz vnd zumal wieder dieselben getan vnnd sie geprochen hab: Dann obwolen in demselben Tractat der Romische Konig sich hab laßen declariren einen freund des Königs von Franckreich vnd einen feind seiner Veind / auch dem König von Arragon / vnd einigen andern keinen Beystand zuthun / sonderlich das Königreich Neapolis betreffent / so habe der Römische König nichts desterminder / damit der Allerchristenlichst König das Konigreich Neapolis verliere / soviel gehandelt / daß derselb König von Franckreich einen Anstandt deß fridenß mit dem Konig von Arragon / des Kriegs halben / zu Neapolis hat angenommen / damit mittler Zeit / loblicher Gedachtnüß / der Konig von Castilia / sein Sun / die spenn vnd Irrungen zwischen Jhm des König Reichs Neapols halber / hinlegen vnd zufriden stellen könte.

Item: So habe der Romische König mit seinen heimlichen Anschlegen / den Allerchristenlichsten Konig / mit guten Worten in die Leng gezogen / auch vnder dem Schein deß anstandts / wie obgemelt / aufgehalten / aber vnangesehen deß obberürten Anstands / habe der Römische Ko-

Konig Drey oder Vier tausend Landtzknecht/ dem Grossen Hauptmann zu Neapolis/ genannt Consalvo Fernando, zu Hilff dem König von Arragon gen Neapolis zugeschickt/ welcher Consalvus, dieweil Er gesehen hab/ daß der Konig von Franckreich seinem Statthalter zu Neapolis nit zu Hilff möcht kommen/ deß Königs von Franckreich Statthalter vnd Kriegs Volck überzogen vnd Jhn solchergestalt angriffen/ daß Er durch sollich viertausend Knecht das Königreich Neapolis erobert vnd vberkommen/ solches habe offenlich angezaigt/ daß der Romische König/ den Vertrag zu Trient nit gehalten hab.

Item: Den Vertrag/ zu Hagenaw beschehen/ betreffend/ sol der Orator sagen/ daß zu gleicher weiß der Romische König wieder denselben Tractat/ alßpald Er beschehen/ gehandelt hab: Dann wiewol durch Jn gesagt worden/ daß der Herzog von Lützenburg/ deß Königs von Castilia Sun/ solt Jungkfrau Claudia ein ainige Tochter des Königs von Franckreich/ zu der heiligen Ehe nemen/ nichts destminder hab derselb Romische König vnd der Konig von Castilia eine Bottschaft zu den König von Engellandt gesant/ zwischen desselben Königs von Engellandt Tochter/ vnd dem gemelten Hertzogen zu Lützenburg ein Heürat zumachen: Wiewol auch beredt worden sey/ daß der gewelt König von Castilia seine Tochter nit solt oder möcht verheyrahten/ ohne Willen vnd Wissen des Königs von Franckreich/ nichts desterminder hab er seine Tochter/ mit Raht deß Römischen Königs/ des Konigs von Manara Sun wollen geben. Aber über das alles/ vnd daß das gröst sey/ so habe der Römische König die Schwitzer von der Verbündtnuß/ die Sie mit dem König von Franckreich haben/ abwenden wollen/ dieselben wieder Jhn zu bruchen

vnd wieder Jn zuschicken / deßhalben Er den Schwizern viel erbotten hab. Das alles wider den aufgerichten Vertrag sey / vnd durch solche Handlungen mög angezeigt werden / wa etlich prüch oder mangel wider die obgemelten Tractat beschehen / das sollichs durch den Römischen König beschehen wär / vnd nit durch den **Aller Cristenlichsten König von Franckreich / der seinen glauben nie geprochen hab** / vnd in kainen Weg wieder sein Verheiß oder Promessen thun oder kommen woll.

Jtem: Solcher stück halber hab der König von Franckreich die ChurFürsten vnd Fürsten deß heiligen Römischen Reichs berichten wollen / als Seine Mit-Verwanten vnd Verbundne / bittend / daß sie nit wollen glauben sollichen verneinlichen vnnd verdichten Worten / sondern allezeit Auffsehens habenn auf die Taht vnnd Geschicht.

Geschehen zu Genua / am fünften Tag des May / Anno Domini Fünfzehenhundert vnd im Sibenden Jar.

LOUIS.

Robertet.

§. 6. Nach beschehener Uebersetzung in das Teutsche liessen Jhre Keyserl. Majest. das Translatum in dem Reichs-Raht öffentlich ablesen. Weiln nun die anwesende Chur-Fürsten und Stände üm alle in dieser Schmäh-Schrifft angezogene Sachen und Handlungen gute Wissenschafft hatten / und daher selbige mit lauter Unwahrheiten angefüllt befanden: So erweckte deren Ablesung bey Jhnen einen grossen Wiederwillen / und stunden fast einmühtiglich in denen Gedancken / es suchte hierdurch der König in Franckreich nichts anders / als wie Er im Reich und bey diesem Reichstage eine Unruhe und Zerrüttung anrichten / die Glieder von dem

Der Reichs-Ständen Unlust darüber.

dem Aller Durchleuchtigsten Ober-Haupte trennen/ und hingegen auf seine Parthey bereden möge.

Keyser läst darwieder eine Schutz-Schrifft stellen.

§. 7. Diesemnach liessen Ihre Majestät hierwieder eine *Apologie* oder Schutzschrifft stellen/ darinnen alle Beschuldigungen mit Grund der Wahrheit abgelehnet/ und dem König in Franckreich die Brechung des Friedens/ samt allen andern Injurien und Schmach-Reden/ zurück in Bußen geschoben wurden. Welche Schrifft folgenden Inhalts gewesen:

Verantwortung des Römischen Reichs/ auf die Klag/ so der König von Franckreich über den Römischen Konig/ auf diesem Reichstag zu Costenz/ den ChurFürsten/ Fürsten und Ständten des heiligen Reichs/ vnbillich und mit erdichten Worten gethan hat.

Goldast in Politischen Reichs-Händeln/ Part. XI. num. 2. pag. 274.

IM ersten/ daß ein alte Bundnüß zwischen Römischen Keysern vnnd Konigen/ auch allen Ständen deß heiligen Reichs/ an einem/ vnnd den Konigen zu Franckreich/ anders theils/ aufgericht/ mit einer gülden Bullen befestigt vnnd bißher gehalten/ und von denselben Königen zu Franckreich und sonderlich von jetzo König Ludwig/ der von seiner Mutter auß Teutscher Nation gebohren/ dawieder nie gehandelt seyn solle/ wie auch die ChurFürsten vnd Fürsten deß Reichs/ in kraft solcher Bündtnuß/ den Königen zu Franckreich/ als Frein gesipten Freundt vnd Mit-Verwanten/ allwegen/ so es Not gewesen sey/ mit einer Anzal Volcks/ wieder manniglich/ allein das Reich außgeschlossen/ Hilffe vnd Beystandt gethan haben.

Ferner

Ferrner / daß sich König Ludwig gegen dem Römischen Reich allezeit aller Billigkeit gehalten hab / sey abzunemmen auß dem / als Er das **Hertzogthum Meyland** / so sein recht natürlich Erbe sey / zu seinen Handen bracht / hab Er darüber sein Investitur vnd Lehen empfangen / die Lehenpflicht vnd Bezahlung / so sich dem Römischen König vnd den ChurFürsten vmb die Investitur gebürt / getan / auf Hofnung / daß solches alles durch die ChurFürsten bestättigt werden sol / dann Er in keinen Weg dem heiligen Reich seine Gerechtigkeit entziehen wolle.

Dagegen sol und mag männiglich / der alte Geschichten zu erfahren Begierd hat / wissen / vnd in Warheit glauben / wiewol war ist / daß nach manchem schweren Krieg / so vnter den Teutschen vnnd Franzosen vor etlich Hundert Jahren geschwebt haben / viel freundtlicher Verträg / der H. Christenheit zu Gut aufgericht / die auch von Röm. Keysern / Königen vnd Stenden daß H. Reichs vnd der Teutschen Nation ehrlich gehalten seyn / vnd von der Cron Franckreich in kraft derselben Verträg / alle Freundtschaft vnnd Guts beweist ist / als die Franzosen selbst bekennen / vnnd in viel Händeln beybracht werden mag / so ist doch dem heiligen Reich vnnd Teutscher Nation bißher von den Königen zu Franckreich alle Wiederwertigkeit / Vnfreundtschaft vnnd Mißglauben erzeiget vnd bewiesen / mit dem / daß sie dem Reich noch den Teutschen in keinerley weg / Hilffe oder Beystandt nie gethan / sondern haben je vnd je dem heiligen Reich sein Macht / Oberkeit vnd Gerechtigkeit abgezogen / auch das Delphinat / Arelat / vnd viel in der Schampanien / einen Drittheil aus Flandern / Torneck / Terwan / Boloni / vnnd viel ander Stück / eins theils am ersten mit dem Schwerdt / darnach etliche Stück

durch Tractat / mit Gewalt wieder Billigkeit gemacht / dem H. Reich abgedrungen / vnnd die / laut derselben Tractet / nie zu Lehen empfangen / vnnd darzu unterstanden / die Stift vnnd Stätte Lüttich / Arras vnnd Bullen / mit viel andern stücken / so ohne Mittel dem heiligen Reich zugehören / abermals dem Reich gewaltiglich zuentziehen / vnnd damit die Cron Franckreich zuerweitern / vnnd noch gröſſer zumachen / als dann König Ludwig nun dazumal mit den Herzogthummen Maylandt vnd Gheldern / auch der Statt Genua vnd andern Ständen in Italia / wieder das Reich gethan / darbey sich erfindet / daß er dieselben Verträg gebrochen hat / vnd wiewol Er sich berühmet / von seiner Mutter ein Teutscher vnd von seiner Großmutter oder Anfrauen aus Meyland geboren zuseyn / so erzeiget er doch auß denselben gegen dem Römischen König / als rechtem Ober Herrn der Teutschen vnnd Mayländer / kein Lieb / Trew noch Freundtschaft / sondern vnderstehet auch / den Teutschen ir Ehr vnd Wirde der Keyserlichen Cron vnd Oberkeit zunemmen / vnnd daneben das Bapsthumb ewiglich in sein hand zubringen.

Antreffend die **Belehnung des Herzogthumbs Meyland** / ist König Ludwig / nach des heiligen Reichs Recht / Herkommen vnd Gewonheit / kein Erb / dann alle deß Reichs belehnte Fürstenthumb auf Mannes- vnd kein Frawen-Person fallen / deßhalben Jhme von Recht vnnd Billigkeit nicht gebürt hat / daß Er sich darüber mit Gewalt in das Herzogthumb Maylandt / zu Abbruch vnnd Verachtung deß Reichs Oberkeit / eyngedrungen vnnd weylandt Herzog Ludwigen / als ein belehnten Fürsten zu Meylandt / verjagt.

Vnnd alß der Römisch König Jme / als dem / so Maylandt dermaßen verächtlichen eingenommen / vnnd weiter die

die Italischen Lande dem heiligen Reich abzuwenden/ vnd seiner Regierung zu unterwerfen/ vnderstanden/ daßelb **Herzogthum Maylandt** gelihen hat/ ist aus beweglichen Vrsachen der dann eins theils Chur Fürsten vnd Fürsten gut Wissen tragen/ vnd dannoch mit Condition und Fürworten/ zu Ehr und Nuz dem heiligen Reich beschehen. Nemlich vnder andern/ daß Er durch sein eigen Persohn zu Pleß deß Römischen Königs Bottschafft bey schweren unmenschlichen Peenen geschwohren vnnd sich verbunden/ sein Königreich vnnd Vermögen zu Ehr vnnd Wohlfart des Röm. Königs vnd H. Reichs/ zu erlangung der Keyserlichen Cron/ vnd zu Wiederstandt der Vnglawbigen vnnd allermenniglichs/ darzustrecken/ vnd zu seyn ein Freundt der Freunde vnnd Feind der Feinde/ niemands außgenommen/ mit dem Anhang/ daß Er sich in Italien noch anderswo weder Lannde/ Leut/ noch Güter/ dem Reich zugehörig/ ferner nicht vnderstehen/ auch die ausgetriebene Mayländer wiederumb einkommen vnd Jnen ire Güter ohne Entgeltnüß folgen lassen/ darzu dem Rom. König/ von derselben Belehnung/ vnnd anderer Sachen wegen/ zweyhundert tausendt Francken/ so sich vngefährlich hundert tausend Cronen laufen/ bezahlen wölle/ vnd ist offenbar/ daß Er über solch obgemelt Eydpflicht/ durch den Cardinal von Roan/ als seinen vollmächtigen Anwalt/ dem Röm. König/ in Beywesen Chur Fürsten vnd Fürsten/ in der Statt Hagenaw abermal einen Eyd getan/ der von Wort zu Wort also lautet:

Jch Georg von Amboys/ des Tittels S. Sixti Priester/ Cardinal zu Roan/ des heiligen Stuls zu Rom Legat *de latere* durch Franckreich/ verspricht vnd schwer/ im Namen vnd an statt/ auch auf vollkommenen Gewalt/ des Durch-

leuchtigsten vnd Cristenlichsten Herrn Ludwi-
gen / Konigs zu Franckreich / als Herzogen in
Maylandt / in kraft deß Gewalts / so mir von
demselben Cristenlichsten König geben ist / in sein
Person und Seel / auf die heiligen Evangeli /
durch mich leiblichen angerührt / Euch dem Al-
lerdurchleuchtigsten vnd vnvberwindlichsten
Fürsten vnd Herrn / Herrn Maximilian / Rö-
mischen König / allzeit Mehrer des Reichs / mei-
nem gnädigsten Herrn / vnd Ewer Königl.
Majestat Nachkommen / Römischen Keysern
vnd Königen / vnnd dem heiligen Römischen
Reich / daß der obgemelt Durchleuchtigst König
von Franckreich / als ein Herzog zu Meylandt /
mit demselben Herzogthumb vnd seinen Zugehö-
rungen / wil vnd sol nun hinfüro ewer Königlichen
Majestat / als Römischen König / seinem rechten
Herrn / vnd den obgemelten ewer Majestat
Nachkommen / getrew / gehorsam vnd dienstbar
seyn / derselben vnd deß heiligen Römischen
Reichs / Heil / Nuz / Ehr und Gut / nach allem
seinem Vermögen / fördern / Iren Schaden wen-
den vnd abstellen / vnd wo Er etwa in einem
Rahte befunden würde / darinnen wider Euer
Königlichen Majestat vnd das heilig Romisch
Reich etwas gehandelt oder fürgenommen wür-
de / ewer Königlichen Majestat solches offenbah-
ren / vnd sonst alles das thun und ausrichten / das
ein getrewer Fürst vnd Lehensmann euwer Kö-
niglichen Majestat vnd des Heil. Röm. Reichs /
euer Majestät vnd dem Reich zuthun / beweisen
vnd erzeigen schuldig vnd pflichtig ist / trewlich

vnd

vnd vngefehrlich/ als mir Gott helfe vnd die heiligen Evangeli.

Welchen Eyd Er nachmahls in eigener Person ratificiert hat/ inhalt seiner Brief/ Sigel vnd Handzeichen.

Aber das alles vnangesehen/ hat der König von Franckreich den Römischen König verhindert/ damit Er bißher die **Keyserliche Cron** nicht empfahen/ noch seinen fürgenommen Zug wieder die Vnglaubigen vollbringen mögen/ dann Er hat sich selbst mit Heerskraft in Italien gethan/ die **Statt Genua**/ so one Mittel dem heiligen Reich zugehört/ darfür sie sich auch selbst hält vnd erkennt/ vnd anders/ dem Reich vnderwürffig/ in sein Gewalt erobert vnnd bracht/ vnd ist deß ferner in täglicher Vbung/ dadurch Er sich gegen dem Römischen König vnnd heiligen Reich/ nicht als ein Freundt/ sondern als ein Feind erzeigt hat/ auch/ nach laut deß Tractats/ die außgetrieben Meyländer noch nicht einkommen/ noch Jnen ihre Güter folgen lassen/ vnnd darzu dem Römischen König nicht mehr dann hundert tausend Francken bezahlt/ vnnd erfindet sich nicht/ wird auch vnwarhaftig angezeiget/ daß der Römische König von Jhme icht empfangen/ das den ChurFürsten zugehört/ ist bey dem abzunemmen/ daß Er seiner Königlichen Majestat noch hundert tausend Francken vorgehalten hat.

Darbey männiglich verstehet/ daß solch des Königs von Franckreich Fürnemmen vnnd Vbung seinen vorgemeldten zwyfachen Gelübden vnnd Eyden ganz widerwertig ist/ vnnd Er darmit sein Ehr in Vergessen vnnd zurückstellt/ wie sich ferner aus nachfolgenden Hendeln klärlich erfindet.

Zum andern/ hat der König von Franckreich fürtragen lassen/ der Römische König wisse wol/ daß Er dem

König von Franckreich die Keyserliche Cron angebotten/ sofern Er weiland König Philipsen von Castilien/ seinem Sohn/ zu demselben Königreich Castilien vnnd Herzogthumb Burgundi helffen wolle/ Darauf Er Jme geantwort hab/ Er lasse sich seiner Königreich vnd Landen benügen/ vnd wölle/ soviel an Jm liege/ die vorberürten alten Bündnissen/ zwischen dem Römischen Reich vnnd den Königen zu Franckreich/ zu ewigen Zeiten halten. Sol abermals männiglich wissen/ daß der König von Franckreich Jm selbs in solchen ganz wiederwärtig ist/ vnd allen seinen Grundt auf die Vnwarheit sezt/ gebraucht sich auch mancherley Eynführungen/ die einer Königlichen Würde nicht geziemen/ dann es mag Menschen-Vernunft begreyffen/ daß Er dem Römischen König an solchem Vnrecht thut/ wer wolt gedencken/ daß der Römische König die Keyserliche Ehr vnd Wirde auf einen/ der Jhr nicht empfähig/ als König Ludwig ist/ wenden/ vnnd sich dadurch/ als ein mächtiger hochberühmter streitbarer Teutscher/ den Franzosen/ die gegen aller Welt unmäßlichen Gewalt vnd Hochmuht brauchen/ vnterwerfen vnd gehorsam machen/ vnd sein vnd der Teutschen Glauben vnd Trawen/ in den/ bey dem sie weder Glauben noch Trawen finden/ sezen wölt/ ist auch nicht not gewesen/ daß der Römisch König/ den König von Franckreich vmb Hilffe/ des Königreichs Castilien halben ersucht/ dann König Ludwig hette das aus ihm selbs/ in kraft der vorberührten Verträg/ gegen Belehnung des Herzogthumbs Mayland/ seinen Pflichten nach/ billichen gethan/ dawieder Er aber deß Römischen Königs Sone/ König Philipsen/ löblicher Gedächtnüß/ daran zuhindern/ vnterstanden/ wiewol König Philips das erlangt/ vnd bis in seinen todt ruhiglich ingehabt vnd besessen/ vnnd von wegen Burgundi hat der Römisch

König

König dasselb den merern teil mit dem Schwert erobert/ vnnd in seiner Regierung/vnd erträgt der theil/so der König von Franckreich vom Herzogthumb noch besizet/ nicht vber funfzehen tausendt Cronen jährlicher Gült/ das ist auch vor etlichen Zeiten durch weilandt König Philipsen Räthe vertheidigt worden/ sonder Wissen vnnd willen Römischer Königlicher Majestat/ derselb Handel ist beschehen vor vnnd ehe er mit dem Römischen König in keinen Tractat gangen. So ist auch clar vnnd Wissent/ daß er sich an seinem Königreich nit benügen lässet/ die weil Er dem heiligen Reich sein Oberkeit vnnd Gepiet mit **Meylandt/ Geldern/ Genua** vnnd andern stücken/ wieder alle Verträg vnd sein Eyd vnnd pflicht/ entzeucht/ dabey aber verstanden wird/ daß solch sein Fürgeben keinen Grund hat. Vnnd alß er sich berühmt/ die alten Bündnissen zwischen dem Römischen Reich vnd den Königen zu Franckreich zuhalten/ soviel an Im liegt/ mag mit Warheit gesagt werden/ daß nichts an Ihm gelegen sey/ dann Er weder alt noch new Bündniß vnnd Verträg nie gehalten hat/vnd Ime auch durch seine Theologen/ Lehrer seiner heiligen Schrift vnnd die Rechtsprecher des Parlaments zu Pariß gerahten wird/ daß Er die Eydt/ so Er deßhalben geschwohren hat/ zuhalten nicht schuldig sey/ als Er sich des durch sein treffenliche Bottschaft/ so Er nechst bey dem Römischen König in der Steyermarck gehabt/ in beywesen etlicher ChurFürsten vnnd Fürsten/ selbs bekennt hat/ deßhalben sich keiner Vollziehung solcher alten noch newen Bündnüß oder Verträg/ noch einiges Guten zu Im zuversehen ist.

Ferner/ alß der König von Franckreich anzeigen hat lassen/ der Römische König hab sein/ deß Königs von Franckreich/ geneigten Willen/ so Er zu Ihm vnd den

Reich

Reich trage / durch Eingeben etlicher Engel / deß Tewfels Sathan / der allzeit zwytracht vnnd Vneinigkeit zu machen begirig sey / nicht erkennet / mit dem / daß der Römisch König vmb seines eigen Nuz willen an viel Fürsten vnnd Reichs-Stett SchmachBrief mit lauter Injurien habe außgehen lassen / innhaltende / daß der König von Franckreich vnterstehe / das Babstthumb seiner Cron zuincorporiren vnnd zuzueignen / in Meynung / die ChurFürsten damit wider den König von Franckreich zubewegen / dasselb sey ein Gedicht / dann Er die Statt Bonony / so durch Carolum Magnum / dieselb zeit König zu Franckreich / dem Stul zu Rom gegeben / vnnd die nachmals ander Gewalt ob hundert Jaren besessen / demselben Stul wiederumb vberantwort habe / darumb sich der Bapst nichts ab Jme beklag / vnd do iemands den Bapst oder Stul zu Rom angreiffen / vnnd Jn davon entsezen wolte / wolt Er / als der aller Christlichste König vnd Nachfolger der löblichen Thaten / seiner Vorfordern Weg fürnemmen / Jhn zubeschirmen / auch wiederumb einzusetzen. Jst ohne not viel zusagen / gegen dem / daß der Römisch König deß Königs von Franckreich geneigten Willen nicht erkenne / dann die vorerzehlten Geschichten demselben Willen ganz widerwertig seyn / dann der Römisch König nichts dann das / so offenbar am tag liegt / vnd deß Reichs Teutscher Nation vnnd gemeiner Christenheit Notturft erfordert / damit die Warheit fürkommen / durch eyngeben des guten Engels Gabriel / hat ausgehen lassen / dabey abzunemmen ist / daß der Teufel Sathan / mit seinen Engeln vnd helischer Schar / König Ludwigen / sein Regierer vnnd Gewalthaber / zu solchem vnchristlichen / vnmenschlichen / tyrannischen / vnd vnadelichen

Misse-

Missethaten/ wieder die Cristenheit vnd gemeinen Nuz reizen vnd bewegen/ die auch in demselben wütenden vnersättlichen Gemüht/ in Vergessung ihrer Ehrn vnnd Pflicht verharren/ das Gute fliehen/ das Böse suchen vnnd brauchen/ vnnd ist von einem jeden/ der Gott vnnd Ehr vor Augen hat/ hoch zuverwundern/ daß König Ludwig/ seine Regierer vnnd Gewalthaber in solchem die Göttliche Straf/ ewig Pein und menschliche Verfolgung nit besorgen/ vnd also nach Französischer Gewonheit mit Gedicht vnd verkehrter Farb die Warheit verdecken wollen/ Also solte König Ludwig nie geübt noch fürgenommen haben/ das Bapstthumb der Cron Franckreich eynzuleiben/ vnnd sich deß einen gewaltigen Moderatorem oder Mäßiger zumachen/ mit eynführung der Gutthaten/ so Er nechst dem Bapst mit einantwortung der Statt Bonony erzeigt hab/ sol männiglich der Franzosen Gewonheit mercken/ sie singen höher/ dann genotiert/ sie lesen anders dann geschrieben/ sie reden vnd sagen anderst dann Jnen im Herzen ist/ vnd daß sie ir Laster vnd Mißhandlung mit der frembden Vnschuld bekleiden/ vnd jr Ehr/ Eydt/ Brieff/ Sigel/ Handzeichen vnd versprechen wenig bedencken/ vnnd sich in Eyngang aller Verträg vnd Bündnissen mit vberflüßigem Erbieten männiglich zubetriegen entschließen/ daß in diesem fall klerlichen erscheint/ die Könige von Franckreich haben nun bey 20. Jaren her practicirt vnd gearbeit/ die Bäpste mit Lieb/ Gedrang vnd Draw zubewegen/ jr böse muhtwillige Anschlege/ Eyngriff/ Handlung vnd Thaten nit zu offenbaren/ bey dem Röm. König/ H. Reich/ noch anderswo vmb kein Hilff/ Trost oder Rettung anzusuchen/ alß sich iezo mit vnserm heiligen Vater/ dem Bapst/ erzeigt/ der aus Sorgen sein Not vnd Obligen nit offenbart/ vnd

haben alßo die Französische Könige ihren Fuß in das heilige Collegi der Cardinäl gesezt / vnd diesen Bapst mit Lieb / Geld vnd Gedrang darzu bracht / daß der Franzos nun soviel Französischer / auch Hispanischer Cardinäl hat / die Jm von deß Königs von Arragoni Bündnuß vnd Heirat anhängig seyn / vnnd all thun werden vnd müssen / was der Franzos wil / alles der Meynung / dadurch das Bapstthumb den Jtalischen / nach deß Bapsts tode / durch Wahl / wo der Franzos in seinem Leben solches nicht erlangen möchte / zu nemen / vnd also beyden Nationen solches zuentfrembden / dann vor zwanzig Jahren auß der ganzen Cron Franckreich nun Drey Cardinäl / nemlich der von Burbon / Foyß vnd Ballna der Andegavensium genannt / gewesen seyn / die auß irem erbarn redlichen Wesen allzeit der Franzosen bösen Handlung mißfallen getragen haben / darumb sie von ihnen schwerlichen gehasset / vnd Jnen zu Widerwertigkeit haben dazumal die Franzosen vnterstanden / etlich ander aus der Cron Franckreich zu Cardinäln zumachen / vnnd als sie solches anfänglich bey Bapst Jnnocentio nicht erlangen möchten / erdachten sie den Weg / daß des iezigen Türkischen Keysers Bruder / so derselben Zeit in Franckreich gefangen lag / vnnd deß Jnnocentius begert / ihm vbergeben vnd zugestelt / vnd dardurch noch Drey Franzosen / mit Namen der Hochmeister zu Rodis / der Apt von Sanct Dionysi / vnd der Ertz-Bischoff von Portugalia / zu Cardinälen gemacht wurden / vber das König Carl von Franckreich denselben Türcken vormals König Matthias von Hungern zugesagt / verschrieben / vnd mit Eyden verpflicht / vnnd derselbig König Matthias den Türcken ganz gewiß geacht / vnnd von seinen wegen ob anderthalb hundert tausend Ducaten außgeben hat / auß der Vrsach / daß Er durch

denſel-

denselben Türcken der gemeinen Christenheit viel Nuz schaffen/ vnd die Königreich Croatien/ Bossen/ Sirney/ Racia/ Romania/ Bulgaria/ alle Griechische Lande/ auch die Keyserthumb Trabisiunt vnnd Constantinopel zu Cristenlichen Glauben vnd Gehorsam bringen vnd erobern mögen/ vnd als König Carl den König von Neapols/ der mit demselben Konigreich von dem Stul zu Rom belehnt war/ vertrieben het/ bezwang Er den Bapst/ noch mehr Franzosen zu Cardinäln zumachen/ das seither für vnd für beschehen/ biß es so weit kommen/ das gewiß ist/ so vnser heiliger Vatter/ der Bapst/ mit todt abgehen wird/ daß ein geborner Franzos zum Bäpstlichen Gewalt vnnd Regierung genommen müste werden/ vnnd darauf auch alßo dem Reich vnd teutscher Nation die Keyserliche Cron indirectè entfrembd/ als sich dann König Ludwig nach Abgang Bapst Alexanders vnnd Bapst Pii mit seinem Oheim/ dem Cardinal von Roan/ mit mercklichen Gaben/ Zusagen vnd geschwinden Practicken zuthun vnterstanden/ das aber der Allmächtig/ durch der heiligen Väter des Collegii Vollkommenheit/ auß eingebung des heiligen Geistes/ verhüt hat/ darumb nicht anders zugedencken ist/ dann daß/ auß Göttlicher Fürsichtigkeit/ dem König von Franckreich vnd seinem Cardinal ihr vnersättigter/ böser tyrannischer Willen abgeschnitten wird/ vnd wo das nicht beschehen/ weren sie der ganzen Cristenheit nicht benügig/ sondern/ auß ihrer angebohrnen Natur der Begierde männiglich zu drucken/ mit der schärpfe vnd Tyranney zu regieren/ vnd männiglich von allen Ehren/ Freyheiten/ Gütern vnd guten Sitten zu dringen/ vnd also aller Vndanckbarkeit zupflegen/ dann König Ludwig zu mehrmahln gegen dem Rom. König vnnd seinen Bottschaften angebotten/ daß Er Jhme helf-

fen wölle / zwey Commun / Venedig vnd Eydgenoß-
schaft / so Jhme vnnd der Cron Franckreich bißher am
höchsten gedient haben / vnnd one dero Hilfe vnd Zuthun
Er sich in Jtalien noch nicht enthalten mag / ganz zuver-
treiben vnd die dem Römischen König vnd Jme zu vnter-
werffen / vnnd daß dagegen der Römisch König ihme seines
vnbillichen vnlöblichen Fürneminens in Jtalien statt geben
vnd zulassen solt / aber der Romische König hat solches / der
Eydgenossen halb / gänzlich abgeschlagen / vnd für Ur-
sach angezeigt / daß sie zu teutscher Nation vnd dem
heiligen Reich gehören / vnd Jr Mißverstandt ohn al-
len Zweifel gegen dem Römischen König / als irem rechten
Herrn / bald verbessert werde / als dann ietzo beschicht.
Antreffend die Stadt Bonony / hat es die gestallt / der
jetzige auch Pabst Alexander vnnd Bapst Jnnocentius ha-
ben viel Wege gesucht / die Statt Bonony widerumb zu
dem Stuhl zu Rom zuerlangen / Sie seyn aber allwegen
durch die König zu Franckreich daran verhindert / dann
sie haben den Bentinoya / so dieselb Statt für sich selbs
inngehabt vnnd regiert hat / in seinen vnd der Cron Franck-
reich Dienst / Schutz vnd Schirm genommen / biß erst zu-
lezt hat vnser heiliger Vatter Bapst mit König Ludwigen
einen Vertrag gemacht / ihme zu Bonony zuhelffen / vnd
wiewol Er Jhm das frey ohn alle Kosten zugesagt / vnnd
sich darauff der Pabst gänzlichen darnach gericht / so hat
Er doch in solchem Jrrung eyngeworfen seine Hilfe in die
Länge verzogen / damit sich der Bapst in schwere unge-
bührliche Mittel gegen Jhme begeben vnnd eyngelassen
hat / alßo / daß seine Heiligkeit allen Kosten / so auf das
Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß deßgleichen Feldgezeug
vnd anders gehen würde / bezahlen / auch dem Statthalter
zu Meylandt / Präsidenten des Delphinats / vnd andern

Guber-

Gubernatorn vnnd HauptLeuten in Mayland / nicht kleine Ehrung von Gelt vnnd andern thun vnnd geben / deßgleichen Drey gebohrne Franzosen zu Cardinälen machen / vnnd nun hinfür der König von Franckreich alle Beneficien in Maylandt ewiglich zuleihen haben / auch der Cardinal von Roan in seiner Legation in Franckreich pretuirt vnd geewiget werden / Vnnd wann der **Römische König zu Empfahung der Keyserlichen Cron** / oder von andern Sachen wegen / in Italien ziehen würde / solte der Bapst alles sein Kriegsvolck / zu Hilfe vnd Beschirmung der Franzosen / wider männiglich in Meylandt schicken / vnnd daselbs liegen lassen / biß der Römisch König wieder aus Italien käme / Dagegen Jhm der König von Franckreich zugesagt vnd versprochen / die **Statt Bononi** frey einzugeben / auch ohn sein Wissen mit derselben Statt / noch dem Bentinoya / als deß Bapstes offenbare Feinde / in geheim noch offentlich nichts zuhandeln noch zumachen / das aber König Ludwig nicht gehalten / noch im Anfang willens gehabt / sondern den Pabst betrieglichen in solch vnleidentlich Mittel eyngeführt / Dann als der von Chaumont / des Königs von Franckreich Oberster Hauptmann / in Italia vnnd Maylandt mit dem Französischen Kriegsvolck gegen Bononv gezogen ist / hat Er vnterwegen etliche in geheym zu dem Bentinoy geschickt / vnnd vber solchen Vertrag Jhme / auch seinen Söhnen vnd derselbigen Zugehörigen vnnd Verwandten / Sicherheit angebotten / so ferrn Er Jhme zwey vnd dreyssig tausend Ducaten geben / vnnd ihme die Statt Bonony in deß Königs von Franckreich Hände stellen wölle / mit der Vertröstung / Jne in kürze wieder einzusezen / das der Bentinoya also angenommen / vnnd die Summa Gelts biß in funfzehen tausend Ducaten gemäßiget / die

auch der gemelte von Chaumont empfangen/ dardurch sich der gemeldt Bentinoy ohn Wissen des Pabstes mit Weib/ Kindern/ allen seinen Freunden vnnd Gütern/ frey aus der Statt gezogen/ vnd den Franzosen ergeben hat/ vnd in solchem Abzug haben die Franzosen vnterstanden/ die **Statt Bonony** mit Gewalt einzunemmen/ in meynung/ dieselbs zubehalten/ das aber deß Römischen Königs Raht vnd Bottschaft/ so dazumal zu Bonony gewest ist/ nit Hilff der frommen Gemein daselbs/ mit wehrhafter Hand verhütet/ die Franzosen zurück geschlagen/ vnd den Papst mit seinem Volck eyngelassen/ Vnnd wiewol Bentinoya vnnd seine Verwandten/ vnd alle die/ so sie enthalten/ in Bäpstlichem schwerem Bann verkündt sein/ so hat doch der König von Franckreich Jn vnnd die seinen/ in seinem Enthalt vnd Schirm/ vnd kürzlichen/ in dreyen Monaten her/ deß Bentinoya zweyen Söhnen etlich Kriegß Volck/ Gelt vnnd Leüte zugeschoben/ Bonony also wieder einzunemmen vnd das selbs auch practicirt, die sich das darauf zutuhn/ vnd auch den Pabst weiter zuvertreiben vnnterstanden. Aber sobald der König von Franckreich diese löbliche Versammlung deß Reichs/ vnnd daß der Römische König dem Bapst Hilfe thun wöll/ daß Jhm auch die Eydgenossen entfallen/ vnnd abgezogen seyn/ gesehen/ hat Er in solchem des Bentinoya Söne wiederumb zurück gestelt/ vnnd sein heimlich listig böß Anschleg mit newen Gedicht verdeckt vnnd verblümbt. Es wird sich auch nit erfinden/ daß die Könige von Franckreich je jchts in Jtalien gehabt haben/ dann was **Carolus Magnus** dem Stuhl zu Rom mit Bonony vnd anderm beweist hat/ Er auß Keyserl. Würde vnnd Macht/ **als ein geborner Teutscher/ vnnd kein Franzoß/** gethan/ vnnd dieweil er vber die Franzosen als ein Teut-

scher geherrschet hat / so kompt daraus gleicher weise den Franzosen ein Begierde / hinwiederumb / die Teutschen zuregieren / vnnd das H. Röm. Reich in das Französisch Blut erblich zuziehen / dann sie sagen / Carolus Magnus sey ein Franzos gewest / das doch nicht / Er ist in Braband / zwischen Leven vnnd Brüssel / das in teutscher Nation liegt / geborn worden / ist nun zumal auß den vor und nachfolgenden Thaten vnd Geschichten in aller Welt der gemein Ruf vnd für ein Warheit gehalten / daß der **König von Franckreich in Vbung ist / das Bapstthumb seiner Cron einzuleyben / vnnd nachfolgend die Keyserliche Cron der Teutschen Nation zu entziehen /** darumb Er den Fußstapffen etlicher frommer Christlicher Könige seiner Vorfordern nicht nachfolget / sondern die **Franzosen folgen nach etlichen / vnd nemlichen den / die der böse Feind von dieser Welt lebendig sichtiglich verzuckt hat /** vnd nemen sich derselben Wesen an / gebrauchen sich auch deß / vnd als Er ietzo den Zug in Italien fürgenommen / hat Er den seinen / so Er mit unleidenlichen Schatzungen beschwert / angezeigt / Er wolle dadurch den Franzosen ein solche neue Ehr vnnd Glori erlangen / dergleichen in viel hundert Jaren der Cron Franckreich nie zugestanden sey / vnd darauf für Jn vnd die seinen auf den Canzeln täglichs predigen vnd bitten lassen / dabey abzunemmen ist / daß Er nicht allein die Statt Genua gemeint / sondern Jm viel ein mehrers fürgesezt / das aber / ohne Abbruch des Bäbstlichen Stuls / vnd H. Reichs Oberkeit vnnd Gerechtigkeit in Italien / so beyden Häuptern ohn Mittel zugehört / nit beschehen mag / damit Er für vnd für vnterstehet / sie irer Ehren / Wirden / Oberkeiten vnd Gerechtigkeiten / ohn all redlich

Vrsa-

Vrsachen/ mit geschwinden/ vngetrewen vnnd verblümbten Anschlägen zuberauben. Daß aber vnser heiliger Vatter Bapst vnnd der Rom. König das H. Reich vnd gemeine Cristenheit Jme/ als einem unersättigen Wüterich/ Irrer vnd Verhinderer vnsers heiligen Glaubens/ nit gestatten sollen/ dann vngezweiffelt Gott/ vnser Heilmacher/ gegen Jm bewegt/ so ist die Cristenheit in solcher Macht vnd Vermögen/ daß Jhme Wiederstandt gnug beschehen mag/ es will aber keinen Verzug erleiden/ nachdem Er männiglichen in Italien mit seiner Macht erschreckt/ vnd also dringt/ daß weder Babst noch ander sich deß aus grossen Sorgen offentlichen nit beklagen/ wie kann Er dann mit Warheit fürgeben/ daß er ein Beschirmer des Bapstes seyn wölle/ vnnd ist wol zuglauben/ daß Er das Bapstthumb keinem andern/ dann seinem Oheim/ dem Cardinal zu Roan/ oder wo derselbe nit were/ einen andern Franzosen gönnet.

Zum Vierten/ hat der König von Franckreich fürtragen lassen/ von wegen des Herzogthums Ghelldern wisse Er/ daß des Römischen Reichs Gewohnheit vnd Gebrauch sei/ daß Römische Keyser oder König/ keinen seinen Lehensmann oder Vasall/ ohn des Reichs Chur Fürsten/ Fürsten vnnd Stände/ die nicht verdächtlich/ als der Ertz Bischoff zu Trier vnd sein Verbündnüß sey/ Raht vnnd Erkenntnüß/ bekriegen solle/ vnnd dieweil der Römisch König darüber den Herzogn von Gheldern angriffen/ vnnd vberzogen/ hab Er die Fürsorg getragen/ wo der Röm. König denselben Herzogn/ als seinen gesipten Freund/ vberwinden/ würde Er darnach andern Chur Fürsten vnd Fürsten einem nach dem andern gleicher weise thun/ sie absezen vnnd priviren/ vnd sich dadurch

einen

einen erblichen Keyser machen/ dann Er sich vnnd seine Enckel/ Fürsten zu Castilien/ Herren hoher vnd nieder teutscher Landen/ ennhalb vnnd dißhalb Rheins/ nenne/ vnnd berühme/ daß Er das Mittel der Teutschen Landen in seiner Gehorsam habe/ darumb sey der König von Franckreich demselben seinem gesipten Freundt zu Hilff kommen/ nit als ein König von Franckreich/ oder daß Er seinem Reich das Herzogthum Gheldern zueignen wolt/ sondern als Lehenmann deß Reichs von wegen deß Herzogthumbs Meylandt dann Er sey vnnd wolle seyn in solchem fall ein Schützer vnnd Schirmer/vnnd so ein guter Teütscher/ als kein Fürst im heiligen Reich/ vnnd ein besserer Beschirmer Derselben Fürsten/ dann der Römisch König/ der Ir Zerstörer seyn wölle.

Derselb Handel hat im Grundt die Gestalt/ vnnd ist klar/ daß weiland Herzog Carl von Burgundi/ das Herzogthum Ghelldern/ von einem Herzogen zu Gülch/ der von dem heiligen Reich damit belehnet gewesen ist/ erkauft/ vnd das darauf von Keyser Friedrichen/ den Dritten/ hochlöblicher Gedächtnüß/ wie sich gebürt/ empfangen/ vnd nach desselben Herzog Carls Abgang/ hat seine Keyserliche Majestat das iezo dem Römischen König/vnnd zuletzt derselb Römisch König/weilandt seiner Königlichen Majestat Sohne/ König Philipßen von Castilia/ in Beywesen des Cardinals von Roan/ als des Königs von Franckreich Bottschaft/ vnnd viel treffenlicher Persohnen von ChurFürsten vnd Fürsten auch geliehen/ das die Franzosen nie wiedersprochen/ sondern darzu gerahten vnd geholfen haben/ darumb klar ist/ daß Herr Carl von Egmundt zu dem Herzogthum Gheldern ganz kein Gerechtigkeit hat/ dann weilandt sein Anherr vnnd Vatter/ die von Egmundt geboren seyn/

haben sich also vnrechtlich vnnd vnbelehnet / wider das heilige Reich / in dasselbe Herzogthum eyngedrungen / so haben darnach Herzog Carl von Burgundi / löblicher Gedächtnüß / vnnd der Römische König / das auf solche Jr Göttliche Gerechtigkeit zu zweyen mahlen mit dem Schwert erobert. Vnnd wiewol der Römisch König das Herzogthumb gute Zeit beruhiglich inngehabt vnnd besessen / so hat doch König Carl von Franckreich vber das alles demselben Carlen von Egmundt offenbahre Hilfe vnd Fürschub getahn / damit Er das Herzogthumb vngewarnet vnnd vnbewart aller Ehren heimlich eyngenommen / vnnd dem Römischen Könige entfrembdet. So hat dieser König Ludwig von Franckreich Carlen von Egmundt vnnd die Ghelderischen bißher stätigs mit grosem Gelt / damit Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß auß Teutscher Nation wieder den Römischen König vnnd das heilige Reich zu vnterhalten gestärckt. Vnnd wiewohl nachmals zwischen seiner Königlichen Majestat vnnd dem König von Castilia an einem / vnnd demselben von Egmund / anders theils / etliche Verträg / vnd sonderlich einer / darinn klerlichen begriffen ist / daß Carl von Egmundt dem Ertz-Bischoffe von Cölln vier Stätte zu Gelauben vnnd Vnterpfandt / daß Er solchen Vertrag vollnziehen wölle / eynsezen sol / aufgericht / gemacht / vnnd durch Jn gelobt vnnd geschweren / so seyn doch die in keinem Artickel durch Jn nicht vollzogen / sondern allwegen muthwilliglich verbrochen / vnd darüber wieder den Römischen König mit offenbahrer That gehandelt / deßhalben / ob Er zu Ghelbern einige Gerechtigkeit gehabt / als Er nicht hat / so hette Er doch die auß den vnnd andern Vrsachen verwürckt / darumb der Römische König nach deß heiligen Reichs Ordnungen vnd Sazungen / auch nach Rahte der

Chur-

Chur Fürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs / mit Grundt wieder Jhn hat handeln mögen / vnnd weißt sich in den vnd andern Sachen / das Reich betreffend / als ein gerechter / regierender / gesalbter vnnd consecrirter König / wol zuhalten / daß Er auch bißher vnverweißlichen gethan hat / vnd hinfür thun würdet / vnd als er den Ertz Bischoff zu Trier vnnd sein Bündnuß verdächtlich hältet / seyn dieselben Glieder vnnd Verwandten deß heiligen Reichs / vnnd haben dem Römischen König nichts anders / dann was frommen / ehrlichen / ihren Pflichten nach / gebürt / gerathen vnd geholffen / vnnd werden solches noch begierlicher thun / vnd were nicht noht gewesen / sie zusondern / dann all andere Ständte des Reichs / vnd gemeiniglich die gantze Cristenheit wissen vnnd erkennen der Franzosen Vnwarheit / Boßheit vnd Betriegerey / die weder Friede noch Einigkeit / Ehre vnnd Aufnemmen der Cristenheit vnnd gemeines Nuz nicht erleiden / vnd die frommen getrewen / so sie auff ihr Seiten nicht bewegen mögen / hassen vnnd verfolgen / vnnd ist vngezweifelt / wo Carl von Egmundt von dem Könige von Franckreich kein Hilffe gehabt / hette Er sich vor gutet Zeit in deß Römischen Königs vnd heiligen Reichs Gehorsam ergeben / aber der König von Franckreich / als der / so nicht allein mit solcher Hilf wieder sein angezeigt Eyd vnd Pflicht gehandelt / sondern all ander Eyd / Brief vnd Sigel gebrochen / hat Jme an dem von Egmundt einen Gesellen fürgenommen / ihme in solchen vnadelichen / vnerbarn Thaten helffen herrschen / vnd anzuhangen / der auch bißher gleicherweise Eyd Brief vnd Siegel gebrochen / vnnd nie gehalten hat. Nun erkennet sich der König von Franckreich einen gelobten geschwohrnen Lehensmann des H. Reichs / vnd daß Er Carln von Egmundt wieder den Röm. König / vber daß er deß

vor allezeit gegen den Römiſ. König geläugnet/ Hilff vnnd Beyſtandt gethan/ vud ferner thun wölle/ vnd dardurch den Römiſ. König an mehrerm/ ſo ſeiner Königlichen Majeſtat zuſtehen möcht/ verhindert habe/ dabey verſtehet männiglich/ daß Jm vber ſolch ſein vorgemelt Eyd vnnd Pflicht/ wieder den Röm. König mit Worten oder Wercken zuhandeln/ noch Jhn zu beleidigen/ nicht gebürt/ darumb Er durch ſein ſelbs offenbar Bekänntnüß bezeuget/ daß Er denſelben ſeinen Eyd gebrochen/ vnnd damit Feloniam vnnd crimen læſæ Majeſtatis begangen hat/ vnnd in die Peen/ in den aufgerichten Verträgen begriffen/ mit offenbahrer That gefallen iſt/ deßhalben mit geiſtlicher vnnd weltlicher Straf gegen Jm gehandelt werden ſolle. So wirdt auch der Römiſche König durch den König von Franckreich beſchuldiget/ daß er nach Eroberung Ghelldern ander ChurFürſten/ vnd Fürſten auch vertilgen/ vnnd ſich dardurch erblicher Keyſer machen werde/ vnnd höhern Titel/ dann Jhm vnnd ſeinen Enicklin zugehöre/ gebrauche/ beſchicht alles der meinung/ die ChurFürſten/ Fürſten vnnd Stännde gegen dem Rom. König in Vnwillen vnnd Vnglauben zubewegen/ vnnd das löblich Fürnemmen/ ſo auff dieſem Reichstag angeſehen iſt/ vnd ſonſt alle ander deß Reichs vnnd der Criſtenheit Sachen vnd Wohlfarth zu irren vnd zuverhindern/ damit Er dazwiſchen ſeinen böſen Willen/ vnd nachmals das/ ſo Er dem Römiſchen König vnbillichen zumiſſet/ wieder deß Reichs Stände/ vnnd andere auch vollbringen möge/ daran thut Er dem Röm. König vnrecht/ dann Er hat von Jugend auf biß zu dieſer Stunde in allen Sachen gegen ChurFürſten/ Fürſten vnd allermänniglichen/ als ein gerechter frommer König/ löblichen vnnd gütiglichen gehandelt/ vnd wider ſie nie nichts vngebürlichs oder vnbillichs für-

fürgenommen/ vnd sich allein der Titul/ die Jm vnnd seinen Enicklen rechtlichen zustehen/ gebraucht/ vnd die **Erbschaft des Römischen Reichs** in sein Herz vnd Gemüht nie gesezt/ dann dem Röm. König mit sampt seinen Enicklen/ seyn von Göttlicher Schickung sonst soviel trefflicher Königreich/ Fürstenthum vnnd Land zugestanden/ das sie sich der benügen vnnd sättigen lassen/ die sie auch mit Hilff der ChurFürsten/ Fürsten vnd Stände des heiligen Reichs/ als jren gesipten Freunden vnnd Verwandten/ zu erobern vnd zubehalten vnterstehen werden/ in Ansehung/ daß dieselben **Erblande Schilt vnnd Schlüssel seyn wieder die Franzosen/ vnd ander deß H. Reichs vnd teutscher Nation Anfechter vnd Durchächter**/ daß auch der Rom. König bißher in deß H. Reichs sachen/ mehr dann sein Vermögen/ Leibs vnd Guts/ in Streiten/ vnd ander wege/ getrewlich dargestreckt/ sein Blut vergossen/ vnd das Reich bißher mit der Regierung Fried/ Recht vnd Gehorsam/ königlich/ ehrlich vnd redlich vnterhalten/ demselben Ehr vnd Lob erlangt/ mehr dann in langen Zeiten beschehen ist/ vnd hat darinn deß Reichs Wohlfarth für sein vnd seiner Enicklen eigen Nuz angesehen vnd betracht/ vnnd wo der König von Franckreich Jn mit seinen bösen vnchristlichen Anflegen vnd Vbungen nit verhindert hette/ vngezweifelt der R. König/ seiner Cristenlichen angebornen Begierd/ Fleiß vnnd Arbeit nach/ nun/ zumal den Vnglaubigen/ an Lannd vnnd Leuten mercklichen Abbruch gethan/ vnd Jnen viel Seelen entzogen/ vnd soviel gehandelt/ daß die heilige Christenheit der Sorgen vnnd Beschwehrungen/ darinn sie auf diesen tag gegen den Vnglawbigen stehet/ frey vnnd vertragen wer. Ferner/ als der **König von Franckreich** sich berümbt/ daß er so ein guter Teutscher/ als

kein Fürst im H. Reich/ auch ein besserer Beschirmer derselben Fürsten/ dann der Römische König/ der allein ihr Zerstörer sey/ erkennt männiglich des Römischen Königs Frombkeit/ königlich vnnd adelich Genüht / Tugendt vnd Gnad/ so er seinen Verwandten vnd eigen Feinden manigfaltiglich beweist/ vnd daß er nit geneigt/ noch je an Im gespürt oder befunden ist/ die ChurFürsten/ Fürsten vnnd Stände deß heiligen Reichs zuerstöhren/ oder ichts vngebührlichs gegen inen fürzunemmen/ noch zuhandeln/ sondern hat von Anfang seiner Regierung biß auf diesen tag zum höchsten gedacht vnnd gearbeit/ Fried vnnd Einigkeit vnter ihnen zubehalten/ ir Er/ Nuz/ vnnd Aufnemmen zufördern/ vnnd den/ so in kleinen Vermögen seyn/ zuhelffen/ darbey abgenommen wird/ daß Er dem Römischen König zumessen wil/ das/ deß Er sich vorberürter weise wieder männiglich ohn alle Scham freffentlichen gebraucht/ dann Er mit Warheit niemands anzeigen mag/ dawieder der Römische König ichts vngebürlichs gehandelt habe. Vnnd wo deß **Königs von Franckreich** Geschichten nachgefragt/ wird Er ein **Zerstörer deß Bäpstlichen Stuls/ heiligen Reichs/ vnd gemeiner Cristenheit/ vnnd ein Irrer vnnd Verhinderer aller ihrer Wohlfarth** erfunden/ dann die Könige von Franckreich haben die König von Neapols/ so vom Stul zu Rom belehnt gewesen seyn/ wider alle Recht vnnd Billigkeit gewaltiglich vertrieben/ vnnd das nachmals gegen dem Könige von Arragonia/ so Jhme das Königreich Neapols wiederumb abgenommen hat/ auch zuthun/ deßgleichen vnderstanden/ die König von Engellandt/ von Navarra/ vnnd sonderlich König Philipsen von Castilia/ loblicher Gedächtnüß/ der den König von Franck-

reich

reich bey Ehren vnnd Wirden behalten / ganz außzutreiben vnnd zuvertilgen / wie Er dann mit Herzog Ludwigen von Meylandt / als einem belehnten Fürsten deß heiligen Reichs / gethan hat / den Er noch gefänglich hält. Er hat auch die Eydgenossen in den Römischen König vnnd das Reich / deßgleichen den iezigen König von Engelland in den andern König Ritscharten gehezt / den Er erschlagen / vnnd von seinem Königreich gedrungen hat / vnnd sich vnterstanden / dem König von Hispany die Lande Perpinian vnd Roßilion abzuzwingen. Item den Herzog zu Britany (zuschezen) getödt / vnnd darauf seine Töchtern vnnd Lande mit dem schwert in seinen Gewalt gedrungen vnnd bracht. So ligt am tage / daß Er deß heiligen Reichs Fürsten in Italien / nemlich Saphoy / Piemont / Monteferrar / Mantua vnd Ferrar / auch die Stätte vnd Commune Meylandt / Genua / Florenz / Pisa / Luca / Senis / vnnd andere / so alle ohn mittel dem heiligen Reich zugehören / zu schwerer Schazung mercklichs Gelts / Silbergeschirr / Cleinodt vnnd anderm / ob zehen mal hundert tausend Ducaten werth / nun etwa viel Jar her gedrungen / vnd soweit bracht / daß sie ihme anhangen / dienen vnd gehorsam seyn / auch ire Regiment mit halben theil seiner Verpflichten besezen müssen / sie mit Französischem Kriegsvolck beladen / wil auch etliche Gewaltige in Italien mit Weibern / aus Franckreich geboren / verheyrathen / alles wieder des heiligen Reichs Oberkeit vnd Gerechtigkeit / vnd demselben zu grossem Abbruch / Schmach vnd Schaden / sonderlich so vben vnd brauchen die Franzosen jren Lust vnd Mutwillen so gar tyrannisch / vnchristenlich vnd vnmenschlich mit Jungfrauwen vnnd Frauwen / auch Jren Mannen vnd Gesipten / die Jr Ehr gern retten wöllen / so offenbarlich ohn

alle

alle Zucht vnd Straf/ das die frembden Christlichen Teutschen billichen behertzigen vnd beschweren/ die auch gedencken vnd fördern sollen/ damit solch grausam Vbel vnnd schwere Bürd auf sie kommen oder wachsen.

Zum fünften/ zeigt der König von Franckreich an/ daß die Statt vnnd Herrschaft Genua Jhme von alten Herkommen zugehöre/ auch ob hundert Jaren vnter den Königen von Franckreich/ vnd in ihrem Besiz gewesen/ vnnd durch sie etlichen Herzogen von Meyland in Lehenweise verliehen/ vnd als ihme nachmals dieselbe Statt zugestelt worden/ vnnd wiederumb abgefallen sey/ habe Er die abermals erobert/ vnnd wiewol Er Vrsach gehabt/ sie darumb schwerlichen zustrafen/ so hab Er doch dem Exempel Gottes/ daß Er auf dieser Welt der fürnemesten Statthalter einer sey/ nachzufolgen solche Straffe vnterlassen. Weiter/ so sey des Römischen Konigs Thun vnnd Handlung allein gegründt/ Chur Fürsten vnnd Fürsten zuverführen/ vnd sie zubewegen/ vber den König von Franckreich zuziehen/ damit Er den von Egmund/ der sich nennet Hertzog zu Gheldern/ auß Gheldern vertrieben/ vnnd seines Enckels/ des Prinzen von Castilia/ Erbland zuerweitern/ vnd Hoch- vnnd Nieder-Teutschland in seiner Gehorsam halten möge/ das aber die Chur Fürsten nicht leiden/ sondern bedencken solten/ daß ihnen dergleichen auch beschehen möchte/ vnd wo sie solches thun/ wölle Er nichts wieder das Reich zuhandeln/ sondern vnterstehen/ in solchem Fall deß Reichs Gerechtigkeit zubeschirmen etc.

Nun erfindet sich nicht/ daß die Könige von Franckreich zu derselben Stadt vnd Herrschaft Genua nie kein Gerechtigkeit gehabt/ dann es ist offenbar/ daß Genua ein Cammer deß Heil. Reichs/ vnd all Jr Freyheiten vnnd Privilegia von demselben Reich/ vnd am lezten iezt von

dem

dem Röm. König Bestättung derselben erlanget/ vnnd ihn/ als er persönlich bey ihnen gewesen ist/ für ihren rechten Herrn auß Billigkeit vnd vngedrungen erkennt / ihme auch die Schlüssel entgegen bracht / So haben sie von alters her vnnd noch Jre Münz vnnter deß Reichs Namen/ nemlich König Conradus / geschlagen / vnnd irret nicht / ob die Könige von Franckreich die vormahls inne gehabt vnnd occupiert/ oder auch etliche Herzogen von Meylandt die vormals von den Königen zu Franckreich empfangen/ dann solches dem Römischen Könige vnd heiligen Reich nicht præjudiciren / noch einigen Schaden bringen mag/ vnd dieweil sich also erfindet / daß dieselbe Stadt dem H. Reich vnnd nicht dem Könige von Franckreich zugehört / so hat Jme / seinen Pflichten nach / abermahls nicht gebürt / die wieder das H. Reich eynzunemmen / vnnd dermassen zuvergewältigen / vnnd sie der ihren ohn Recht vnd mit dem Schwerd zuentsezen vnnd zuberauben / vnd deß heiligen Reichs Vntertahnen Jrs guten Golds vnnd Silbers solcher tyrannischen gestalt zu erschöpfen.

Er ist auch kein **Statthalter deß allmechtigen Gottes** / als er sich berümbt / sondern deß gemeinen Nuz vnnd aller Fürnehmen / so der Cristenheit zu gut beschehen/ ein offenbahrer Zerstörer vnd Verhinderer/ dann Er vnnd seine Vordern haben allwegen vor etwa vil hundert Jarn vnd noch vnterstanden / dem Reich vnd allen seinen Nachbarn das Jre abzuziehen / vnnd gewaltiglich zunemmen / vnd nie betracht gemei er Christenheit zu Hilff etwas wieder die Vnglaubigen zuhandeln/ wiewol sie sich die **Christlichen König** nennen/ das doch nit seyn sol / sondern derselbig Titul vnd Predicat gehört allein einem Röm. Keyser oder König zu / dann sich die König von Franckreich biß her rechte Feinde deß gemeinen

Nuz vnd der Cristenheit mit jren bösen Handlungen erzeigt vnd gemacht/ vnd nemen denselben Titul nit anders an/ dann daß sie in einem verdeckten Schein wöllen seyn/ vnnd werden Erb-Römische Keyser/ vnnd wiewol die Franzosen vnaussprechenlich mutwillig fürnemen vnnd vnglauben mit mancherley Geschichten geübt haben/ so hat doch der Römische König nicht desto minder auß Königlicher Miltigkeit vnd Güte bißher darinne geruhet vnd still gehalten/ vnnd Chur-Fürsten/ Fürsten vnnd Stände vmb Hülfe wieder sie/ vnd sonderlich König Ludwigen/ nie angesucht/ noch sie wieder Jhn bewegen wöllen/ der Hoffnung/ sie solten auß ihren mannigfaltigen guten Worten vnnd Fürgeben sich bekehrt vnnd recht gehalten haben/ Dieweil sie aber in solchem ihrem Muhtwillen verharren/ so erheische deß Röm. Königs vnnd H. Reichs Notturft/ das nicht länger zugedulden/ sondern Sie deßhalben vmb Hilf vnnd Rath zuersuchen/ darumb die Kön. Majestät diesen gegenwertigen Reichs-Tag außgeschrieben hat/ vngezweiffelt/ deß Reichs-Ständte werden sich in diesem fall/ deß Reichs Notturft nach/ wol wissen zuhalten/ auch aus vor vnd hernach geschrieben Meldungen zuermeßen/ vnd zuerkennen/ was gestalt im Grundt deß Königs von Franckreich Willen vnnd Fürsaz ist (Er blüme das/ wie Er wöll/) den Römischen König/ als ein Teutschen künfftigen Keyser/ zuverachten/ zuschmähen/ vnd ihm sein Durchzug/ zuerlangen die Keyserlichen Cron/ durch Vnwarheit vnnd Trug/ vnnd zulezt auch mit dem Schwert vnd seiner grossen Macht abzustellen/ dadurch Chur-Fürsten/ Fürsten vnnd Stände deß Heil. Reichs zuerschrecken/ vnnd sie ferner zubewegen/ seiner vncristenlichen betrogenlichen Eynführungen Glauben zugeben/ vnd damit von der Treu/ Gehorsam vnnd Dienstbarkeit/ darinnen sie sich

biß-

bißher gegen dem Römischen König/ als ihrem rechten Herrn/ Handhaber vnnd Beschirmer/ erzeiget vnd gehalten haben/ abzuwenden/ daran sie sich aber auß irer angebornen Vernunfft vnnd Redligkeit nicht keren/ sondern Jhme getreulich anhangen werden.

Zum sechsten/ beklagt sich der **König von Franckreich** ferner deß Rom. Königs Außschreiben/ darinne Er Jhn eines Vnglaubens/ Tyranney/ vnadelichen Gemüts vnd Verzagheit beschuldigt/ vnd achte/ daß der R. König darinne seiner Ehren vergessen/ vnd die zurück gesezt/ vnnd sich der König von Franckreich in den aufgerichten Verträgen dermassen gehalten/ daß Er den **Nahmen eines Fürsten des Glaubens** erlangt habe.

Dagegen wolle männiglich glauben/ was der Röm. König in dem vom König von Franckreich geschrieben/ daß er doch nit alles bekent/ hat Er mit gutem Grundt vnnd Warheit gethan/ das er auch mit Eyd/ Brieffen/ Siegeln/ seinen eigenen Handzeichen/ auch mehr dann mit eins Königs Bottschaften/ ChurFürsten/ Fürsten/ Graffen/ Herren/ Edlen/ Ritter/ Knechten vnnd Gelehrten/ in gar merklicher Anzal von allen Nation/ so dabey gewesen seyn/ auch anderm glaublichen Schein gnugsamlich beweisen mag/ deßhalben sich befind/ daß der König von Franckreich sein Ehr zurück gesezt/ vnd des Röm. Königs Vnschuld mit seinem Laster gern bekleiden vnnd bedecken wolt. Auß dem allen/ wie vorstehet/ auch den nachfolgenden Artickeln abzunemen ist/ Ob er ein Fürst sey/ der Eyd/ Glauben/ vnd Trauwen hält.

Zum siebenden/ hat der **König von Franckreich** lassen melden/ es hab der **Röm. König** wieder den **Vertrag/ zu Trient** aufgericht/ gehandelt/ mit dem/ daß er dem König von Arragon wieder den König von Franck-

reich Hilfe gethan/ vnd dem grossen Hauptmann zu Neapols/ Consalvo Ferdinando, etlich tausend Landtsknecht zugeschickt / damit derselbe das Königreich Neapols erobert hab. Solches des Königs von Franckreich Fürtrag ist frembd zu hören/ dann es ist offenbar/ daß der König von Franckreich den berürten Vertrag zu Trient in keinem stück nie gehalten / vnnd nicht allein denselben Vertrag/ sondern auch den Vertrag zu Pleß/ der zu Bekräftigung deß berürten Vertrags bey den höchsten Peenen gemacht ist/ wieder sein Ehr vnnd Eyd zerbrochen vnnd vmbgangen/ wie das aus demselben Vertrag zu Pleß / auch auß der Bottschafft von Franckreich Werbung / so am lezten in der Steyermarck gewesen ist / klärlichen verstanden wirdt / vnd alß der Röm. König etwa viel Fußknecht/ Consalvo Ferdinando, grossem Hauptmann zu Neapols/ zu gut dem König von Arragonia geschickt / deß hat er Glimpf vnnd Fug gehabt/ dann der König von Arragon deß Röm. Königs Bundtgenoß vnd Confederat. So seyn zu derselben Zeit sechs Monat deß Anstandts/ im Vertrag zu Trient bestimpt / verschienen / vnd dazumal der König von Franckreich mit dem Herzogthum Meyland / deß Rom. Königs Feind gewesen / deßhalben der König von Franckreich mit Vnwarheit den Röm. König beschuldigt/ daß Er denselben Vertrag nit gehalten hab.

Zum achten hat der König von Franckreich ferner angezeigt/ der Röm. König hab den Tractat vnd Vertrag/ nachmahls zu Hagenaw gemacht / von Stund nach desselben Beschluß gebrochen / dann wie weiland deß Königs von Castilia Sone sein einige Tochter/ Fraw Claudia / zu der H. Ehe solte genommen haben/ dannoch habe der Röm. König Wege gesucht / desselben von Castilia Sone deß Königs von Engelland

Toch-

Tochter / vnd auch deß von Castilia Tochter wieder denselben Vertrag zu verheyraten. Dasselb ist abermals frembd zu hören / dann der Röm. König hat in denselben Heyraten nie nichts gehandelt / das wieder die Tractat sey / dann bißher weder Herzog Carl / noch weiland König Philips Töchter keine / dann erst iezt im fußstapfen Herzog Carl allein verheyrat ist / mann hat auch von keiner Heyraht nie nichts zureden angefangen / biß der König von Franckreich den Gelderischen offenbahre Hilffe vnd Beystandt gethan / so hat Er auch dem Delphin seine Tochter wieder den berührten Vertrag / Ehr / Eydt vnnd Pflicht / wie männiglich wissent ist / verheyrat / vnd Er damit denselben Vertrag gebrochen / vnd wie es derselben Heyrat halben ein Gestallt hat / wissen etliche Churfürsten / Fürsten / Graffen vnd Herren gute Zeugnüß anzuzeigen / dieselb Handlung eins theils selbs gehandelt / vnnd von der Bottschafft des Königs von Franckreich / so jüngst in der Steyermarck bey dem Römischen König gewesen ist / gehört haben / die mögen solches / vnnd was durch diese Bottschafft geworben vnd fürtragen ist / der löblichen Versammlung hie anzeigen vnnd eröffnen.

Zum **neundten** / hat deß Königs Geschickter angezeigt / der Röm. König hab vber solche Verträg die **Eydgenoßen** von des Königs von Franckreich Bundnüß abwenden / vnnd Dieselben wieder In bewegen / vnnd sich mit Inen in ein sondere Bündnüß begeben wollen. Nun findet sich in keinem Vertrag oder Rechte / daß Kön. Maiestatt verbotten sey / mit den Eydgenossen / oder andern deß heiligen Reichs Vnterthanen / zu Hanthabung desselben Reichs / zuhandeln. Aber dem König von Franckreich ist / laut der berührten Verträg / vnnd nemlich in kraft deß alten Vertrags mit der gülden Bull / zwischen dem

dem Reich vnnd der Cron Franckreich aufgericht/ auch seinen Pflichten vnd Eyden verbotten/ sich der Vntertahnen deß Reichs nicht zu vnterwinden/ noch sich zu ihnen zuverbinden.

Aus dem allen befindt sich scheinbarlichen/ daß die Franzosen alle ire Eynführungen vnd Grundt auf Gedicht vnd Warheit stellen/ vnd in allen Artickeln ihren gefangen argwönigen Stylum continuiren vnnd verfolgen/ in welchen Artickeln sie ihnen selbs wiederwertig seyn/ nach dem sie dieselben zweyerley vnnd vngleich Gestallt auswerffen/ nemlich/ daß sie fürtragen/ als solt der Röm. König dem König von Franckreich die **Keyserliche Cron** angebotten/ vnnd zeigen doch an andern Orten an/ der Römische König wölle das **Keyserthumb** Jme vnnd seinen jungen Kindern erblich zueigenen/ Deßhalben auß der vnnd anndern bewärten Vrsachen den Franzosen nicht zuglauben ist.

Der König von Franckreich erkennt vnnd berühmbt sich einen Vasall/ Fürsten vnnd Lehensmann deß Röm. Königs vnd heiligen Reichs/ vnd bezeuget vber sich selbs/ daß er dem Römischen König grosse vnnd schwere Eyd vnnd Pflicht gethan hab/ aber da entgegen verschweigt er/ daß er kürzlichen durch sein treffentliche Bottschafft/ so er in der Steyermarck bey dem Römischen Könige gehabt/ in Beyseyn ChurFürsten/ Fürsten vnd anderer dem Römischen Könige alle Eyd/ Handlung vnnd die Belehnung hat aufgesagt/ vnnd deß einen Schein genommen/ als haben Jhme seine Theologi vnd Lehrer seiner heiligen Geschrifft/ vnnd die Liechter der hohen Schul zu Pariß/ auch seine Rechtsprecher seins Parlaments zu Pariß/ vnnd anderswo/ gerathen vnd angezeiget/ **daß Er nicht schuldig sey/ keinen Eydt/ vnd sonderlich die Ey-**

de/

de/ so Er dem Römischen König geschworen/ zuhalten/ vnnd deßhalben ein neüwe Investitur mit frembden Gestallten an den Römischen König mit grossem Anbieten begert/ darinn aber der Römische König Jme nicht willfahren hat wöllen.

Es befindt sich auß obgemelten Artickeln/ daß der **König von Franckreich** zu dem **Hertzogthum Meylandt** kein Erb ist/ noch kein erbliche Gerechtigkeit darzu/ vnd hat sich deßhalben ohn Recht vnd Grundt in Meylandt mit gewaltiger Tyranney gedrungen/ hällt auch dasselbig auf diesen tag zu Nachtheil/ Abbruch vnd Verkleinung deß Rom. Königs vnd deß heiligen Reichs Oberkeiten vnd Rechten ohn Titel innen.

Es befindt sich/ daß die **Investitur dem König von Franckreich/ Maylandt halben/ beschehen**/ demselben König weder Recht/ Gerechtigkeit noch einigen Titel giebt/ nach dem Er sich selbs bekennt/ auch sonst öffentlich am Tag liegt/ daß Er seine Lehenspflicht nicht gehalten/ sein Ayd gebrochen/ vnd wieder sein Pflicht den widerwertigen vngehorsamen deßelben Romischen Königs vnd deß heiligen Reichs/ nehmlichen Carln von Egmundt/ so sich Herzog in Gheldern nennet/ auch andern Hilff/ Fürschup/ Rahte/ Beystandt vnnd Sterck zugeschoben vnd gethan/ vnnd darzu wieder die Verträg vnnd sein Pflicht/ deß Heiligen Reichs Leüht Lande vnnd Verwandten sich vnderfangen/ dieselben beschedigt/ vnd in viel weg belaidigt/ auch allerley Conspirationes, Ansleg vnnd Fürsez wieder den Römischen König/ seinen Ober Herren/ gemacht/ vnd wider die Ordnung des heiligen Reichs/ auch den aufgerichten Frieden gethan/ denselben in viel Sachen zuverhindern/ als er selbs bekennen/ vnderstanden/ darumb der König von Franckreich sein gethan Eyd gebrochen/ Feloniam

vnd

vnd Crimina læsæ Majestatis begangen/ vnd sich damit beyder Penen vnnd Strafen Geistlich vnd Weltlich / in kraft der Vertreg vnnd sunst von rechtswegen aufgesezt/ theilhafftig gemacht hat/ vnnd mit der Tate darein öffentlich gefallen / vnnd alle Gerechtigkeit verwürckt / deßhalben Er zu Meylandt kein Gerechtigkeit hat / vnnd dasselb Fürstenthum auf diesen heütigen tag als Lehen dem Römischen König vnd dem heiligen Reich zugehört.

Es befindt sich aus allen vorgemelten Einfüerungen/ daß sich die Franzosen arbeiten vnd vben/ den Römischen König vnd das heilig Reich / das doch ein Leib vnnd ein Sel ist / mit vnwahrhaftigen erdichten Anschlegen bezichten / zuenzwayen / vnd das fruchtbar Fürnemen dieses löblichen Reichstags / so zu Nuz der ganzen Cristenheit / deß Stuels zu Rom vnd H. Reichs beschicht/ zuerrütten/ vnnd dadurch gemeinen Nuzen vnd Wohlfarth der Christenheit / wie sie vormals allwegen getahn haben / zuhindern / damit sie darzwischen ihr vnsettigte vnchristenliche Begierde vnd tyranney gegen vnsern heiligen Vatter/ dem Bapst / etlichen Stenden vnd Verwandten deß Reichß in Italien / volbringen vnd volstrecken mügen.

Es befindt sich auch auß allen gemeinen offenbaren Sagen vnnd Anzeigungen / auch auß allen Anschlegen vnd Geschichten / oben nach der läng vnd bedeutlich angezeigt / daß die **Franzosen** ohn Vnderlas nach dem **Bapstthumb** sich gearbeit / dasselb der Französischen Zungen einzuleiben/ vnd nachfolgend die Edlen vnd teüern Teütschen der **Keyserlichen Cron vnd Würde** zu berauben/ mit beiden stücken sich zuerhöhen/ vnnd dardurch vber alle Welt zu herrschen/ es erscheint sich auch / daß auf diesen Tag so viel **Französischer Cardinäl** gemacht sein/ das vngezweyffelt ist / wo vnser heiliger Vater

ter der Bapst von dieser Zeit schaiden solte/ daß auß Noht ein Französischer Babst erwelt müste werden/ dardurch das Babstthumb der Welschen Zungen entzogen/ auch dem H. Reich daraus mannigfaltig Nachteil erwachsen möchte/ wer wolt vermeinen/ daß die Franzosen nicht nach dem Bapstthumb vnd der Keyserlichen Cron sich arbeiten/ dieweil sie öffentlich vnd heimlich alle ihr Anschleg sezen/ fürnemen/ vnd dermassen handlen/ ob gleich die sach nicht offenbahr vnd nie bewiesen were/ so möcht doch menniglich solch jr Fürnemen vnd Begierde auß aller Geschicht vnd Vermutung abnemen vnd erkennen/ so macht auch Weyland **König Carl von Franckreich** dernechst ein **Münz von Gold vnd Silber** darauf geschrieben stunde/ *Pater patriæ*, das ist/ **Vatter deß Vatterlandes** / id est, **Römischer Keyser.**

Es befindt sich auch auß gemeltem Fürtrag/ daß zu dem **Herzogthum Gheldern** auß Natur der Lehen vnnd sunst von Rechtswegen/ allein weyland Herzog Carl von Burgindi/ nachmaln der Römisch König/ darnach weylandt König Philips/ als von dem H. Reich damit belehenet/ vnd jezo ErzHerzog Carl von Osterreich/ Fürst zu Castilien/ Recht vnd Gerechtigkeit gehabt/ vnnd haben deßhalben Carl von Egmünd mit Hilf der Franzosen ohn Recht vnd mit Gewalt/ nach viel vertragen/ so d erselb von Egmündt geschworen/ vnd doch nach **Französischer Art** / daselbs Er solchs gelernt/ nie keinen gehalte n/ sich darein getrungen/ vnd zu Abbruch deß Heil. Reichs Oberkeiten/ vnd Rechten das noch eins teils innen hat.

Es befindt sich auß des Königs von Franckr eich eigner Bekentnüß vnd obgemelten Fürtrag/ daß di e Franzesischen Könige nicht schuldig seyn sollen/ Ehr/ Eyd/ /Pflicht vnnd Vertrag dem Römischen ihrem Herr n/ von

Mayland wegen zuhalten/ aber einen Vngehorsamen Meineidigen vnchristenlichen Menschen/ als Carln von Egmund/ so iezt sie/ als ihrm Freünd/ wieder den Römischen König Hilf zu thun gebunden/ solch Recht vnd Ordnung gebe ihnen Gott in ihrm Königreich.

Es befind sich auß gemeltem Fürtrag/ daß Genua ein Cammer vnnd Statt deß Reichs ist/ vnd nit den Französischen Königen zugehörig/ es befind sich auch was der König von Franckreich ab derselben Statt Genua/ auch den Fürstenthumben/ Communen vnd Stetten dem H. Röm. Reich ohn mittel zugehörig/ als Maylandt/ Saffoy/ Piemont/ Montferrar/ Ferrer/ Mantua/ Florenz/Luca/Senis/ Pisa vnd anndern in Silber/ Gold vnd anderm gesogen/ genöt/ vnd gedrungen habe/ das sich weit vber zehen mahl hundert tausend Ducaten laufet/ das doch allein dem Heil. Reich zugehört/ zusampt dem/ daß Er dieselben zu Abbruch deß heiligen Reichs Oberkeiten in Dienst/ Servitut vnnd Sold bezwingt/ sie eins theils mit Franzesischen Regimenten vnd Personen/ dem König von Franckreich allein gewertig vnnd verwandt zusein/ besezt/ vnd also in Forcht wieder des Heil. Reichs Freyheiten druckt vnd beschwert/ vnd so der Franzoß sich solchs zuthun nicht schemet/ ist wol abzunemen/ daß sich die Franzosen nicht weniger schemen werden/ nach dem Bapstthumb vnd der Keyserlichen Cron zutrachten.

Es befindt sich aus allen Einfüerungen/ das den Franzosen mit Handgeschrifften noch einigen Anzeigungen/ so wieder sie beschehen solt sein/ nicht vnrecht beschehen ist/ wenn sie sölchs höhers vnd mehrers bekennt/ vnd sich berüembt/ dann vormaln nie von ihnen geschrieben vnd gesagt ist.

Es

Es befindt sich / daß der Röm. König alle vnnd jede Vertrag / mit den Franzosen gemacht / vnd eingangen / Königlich vnd getreulich gehalten vnd volzogen / darumb der König von Franckreich vnbillicher weiß / der vnd andrer sachen halben / wie dieselben bemelt seyn / den Röm. König thuet beschuldigen / dann die offenbare Thate vnnd Vnnschuld entschuldigt den Römischen König / vnnd darbey ist abzunemmen / daß die Franzosen ihre offenbahre Mißhandlung vnd Laster mit Vnschuld deß Edlen / teurn vnd frumben Römischen Königs gern wöllen bekleiden / wann das so sie dem Römischen König auflegen / deß sein sie offenbar Verbrecher.

Es befindt sich auch auß dem Fürtrag deß Königs von Franckreich / daß die Franzosen die Stenndt deß Reichs mit Drôwung vnnd Absagung bewegen wöllen / daß sie ihnen ihres vnchristlichen fürnemens Volg thun vnd gestatten söllen / daraus abermain derselben Franzosen böß tyrannisch Gemüet gegen dem Röm. König vnd dem heiligen Reich abzunemen ist.

Zum letsten vnd beschließlich / so befindt sich auß den Französischen Einführungen vnd allen offenbahrn Geschichten / daß die Franzosen gegen dem Röm. König / noch dem heiligen Reich in gemein oder sunderheit / offentlich noch heimlich / weder pundnüß / trawen Glauben / Ehr / Eydtpflicht / Verschreibungen / Siegel / Hanndtzeichen noch Zusagen / nie gehalten / sonder denselben offentlich / frevenlich / vnverschambt wiedergangen vnd dawieder gehandelt / deß mit Briefen / Siegeln / Handtzeichen / lebendigen Kundtschaften vnd vberflißigen Schein bewiesen mag werden / deßhalben menniglich betrachten soll / was doch die Franzosen damit vermeinen / was auch auß solchem verfolgen wölle / wann so offentlichen Gott / dem

Rechten / vnnd den Ehern vortzugehen muß einen künfftigen Anschlag bedeuten / vnd etwas groß anzeigen / das auß allen Geschichten nicht wol anders mag verstanden / noch abgenomen werden / dann daß solches beschehen werde / wieder den Stul zu Rom / den Römischen König / vnd daß heilig Reich / darauß nachmahln eine gemeine Zerrüttung gemeiner Cristenheit vnnd des Christen Glaubens erwachsen wirdet. Actum zu der Zeit deß löblichen Reichstags zu Costenz / Anno Domini etc. fünfzehenhundert vnnd im siebenden.

Wie der Französische Spion des Arrests entfreyet worden.

§. 8. Hierauf wurde der arrêtirte so genannte Gesandte auf freyen Fuß gestellet / und von des Reichs Boden fortgeschaffet / auch dem König in Franckreich durch einen reitenden Bothen zuwissen gemacht: Wie daß dem Röm. König und der Reichs-Versamlung zu Costenz eine grobe Schmäh-Schrift zu händen kommen / von welcher mann zwar nicht glauben könne / daß ein König in Franckreich mit solchen Lügen / und Lästerschriften umbgehen solte / wofern aber selbiger wieder den Röm. König oder des Reichs Ständte einige Beschwerniß vorzubringen hätte / möchte Er seine ordentliche Bottschaft zum iezigen Reichstag abfertigen / da mann dann sich zu demjenigen / was recht und billig würde befunden werden / zuerklähren nicht ermangeln wolle.

Das VI. Capitel.

Von der auf dem Reichs-Tage zu Costniz anno 1507. zu Fortsetzung des Römerzugs / und mit demselben zu Erhohlung der Keys. Krone und recuperirung derer dem Reich in Italien entzogenen Lande / verwilligten Reichs-Hülffe.

§. 1.

§. 1.

Es hatten zwar gegen Keyser Maximilianen die Reichs-Stände / gleich nach beschehener Eröfnung der Reichstags-Proposition, sich insgemein zu einer ansehnlichen Reichs-Hülfe erkläret / vnd weiln Ihre Majestät über sothane Hülfe noch einen starcken Succurs aus Engelland und Spanien / wie auch dero Erb- und denen Niederlanden zuerlangen und aufzubringen verhoften / so vermeinte man / Sie würden in dem Stande seyn / eine Armee zum wenigsten von 100000. Mann in Italien zuführen. Nachdem aber König Ludwig in Franckreich / welchem solche Kriegs-Anstalten ein überaus grosses Schrecken eingejagt hatten / nicht allein / sobald Genua unter das Lilien-Regiment wieder gebracht worden / zurück in Franckreich gieng / und seine Völcker abdanckte / sondern auch durch seine auf den Reichs-Tag heimlich ausgeschickte Spionen gegen verschiedene ihme wohlwollende Reichs-Fürsten vorstellen ließ / wie Er keines weges gemeinet sey / wieder das Römische Reich etwas zu tentiren: So erkaltete der Zorn und Eifer wieder den Frantzosen bey vielen Reichs-Ständen / zumahl / wie Bircken im Oesterreich. Ehren-Spiegel pag. 1239. aufgezeichnet / die Frantzösischen Dublonen die Gemüther noch mehr zumildern begunten.

Reichs-Hülfe wird verwilliget.

§. 2. Von dem einem Emissario ist in vorhergehendem Capitel bereits Anzeige geschehen / daß aber noch mehr dergleichen Persohnen sich auf dem Reichs-Tage eingefunden / thut Guicciardinus lib. 7. rerum Italic. diese Meldung: Nec verò Galliæ Rex suæ causæ ulla in parte defuerat. Constantiam enim clam proprios homines miserat, qui ibi latitantes, atque quàm occultissimè agentes, clandestinô Principum amicorum favore infamiæ notas, quibus gravabatur, factorum demonstratione purgatis, quod statim Genuâ do-

Franzose sendet deshalber Spionen aus.

mitâ tàm citò exercitum dimisisset, quod, etsi Italia inermis esset, tamen, quamprimùm trans Alpes rediisset, quod non modò semper factis ab Romano Imperio violandò abstinuisset, sed in omnibus etiam fœderibus, pactionibus, obligationibus, quas feciſſet, semper se nulli rei adversus S. Romani Imperii jura obstringi velle expressisset, reliquorum animos mitigare nitebantur.

Keyser stält denen Ständten die Französischen Intriquen mit nachdrüklichen Worten vor.

§. 3. Allein Keyser Maximilian wolte von seinem Vorhaben sich nicht abwendig machen lassen/ besonders als Ihre Majestät in Erfahrung brachten/ welcher maßen der Pabst/ König Ludwig in Franckreich / und König Ferdinand in Arragonien einen gefährlichen Bund vorhätten/ und insonderheit der Pabst durch creirung feindseliger Cardinäle das Pabstthumb und die Keyserliche Crone nach seinem Todte verkaufen zulassen/ auch der König von Arragonien wieder die Fürsten und Landschaften/ welche seinem Eydam/ Keysers Maximiliani Sohne/ König Philipßen/ in der nach Absterben des Ferdinandi Gemahlin/ Königin Isabellen von Castilien/ zwischen Ihme und dem Schwieger-Sohne/ über die von Ferdinanden kraft Testaments der Isabellen angemaßten Verwaltung des Königreichs Castilien entstandenen Irrungen beyhülfflich gewesen/ Rache zu suchen/ auch auf den Fall/ da Er mit seiner iezigen Französischen Gemahlin Kinder erzeigte/ des Philippi Kinder/ Carln und Ferdinanden/ ihres Groß- und Mütterlichen Erbtheils gar zu entsetzen gemeinet sey. Bey so gestalten Sachen ermangelten Ihre Majestät nicht/ der Reichs-Versammlung von diesen gefährlichen Handlungen Nachricht zuertheilen/ und gegen dieselbe anzutragen/ daß sothanem bösen Vorhaben mit einem eilenden Anzuge/ worzu Ihre Majestät ihres theils schon in guter Bereitschaft stehe/ und es nur an der Stände Beytritt hafte/ begegnet/ auch auf Mittel und Wege/ wie der von

Arra-

Arragon nebst dem Pabst von dem Bund / mit der Teutschen Nation natürlichen und ewigen Feinde / dem Franzosen / abzuhalten gedacht werden möchte; gestalt solches nachstehender Abdruck mit mehrerm Umständen besagen wird:

Anzeige Keysers Maximiliani I. an die Reichs-Versammlung; wegen Pabst July II. König Ludwigs XII. in Franckreich / und König Ferdinandi in Arragonien Bündnüß wieder das Römische Reich und Ihrer Majestät Enckel in Spanien.

E. fol. 11. b. Act. fol. 12.

UNser allergnedigster Herre / der Romisch Kunig / hat ware Kundtschaft / daß der Bapst / der König von Franckreich vnnd Arragonia sich miteinander verpinden wollen / vnd wil der Bapst nit ansehen / daß der Römisch Kunig / mit Hilf vnnd Zutun des Reichs Ständte vnd der Eydgenosschaft / ihn yzt erledigt hat / domit er in seinem Leben / also zuachten / des Bapstthumbs nit entsezt ist / oder wirdet / als meniglich sieht / vnd wil abermals Vier Franzosen / nemlich / zewen auß Franckreich vnnd zewen auß Arragonia von den meisten an denselben Königreichen / so der tewtzschen Vheinde sein / zu Cardinelen machen / damit sie nach seinem todt das Bapstthumb vnd die Kaiserlich Cron verkaufen.

Vnnd der König von Arragonia allain zu seinem tail / von wegen der Rache gegen den Fürsten vnd Landtschafften / so auf König Philipßen Partei / loblicher Gedechtnüs / wider yn gewesen seyn / vnd nemlich auch / ob er bey seinem Französischen Weib Kinder gewunne / daß er dann

dann desselben Kunig Philipßen Kinder auß yrem Erbteil auch vertreiben wolt.

Nun waist der **Kunig von Arragona** wol/ daß er solchs swerlich erlangen wirdet/ ohn groß Blutvergiſſen/ wie dann/ zu andern Zeiten/ von seinem vnd seiner Vordern Gemahel Vater bescheen ist/ die lange Zeit mit einander kriegt haben/ darunter viel tausent Man erslagen vnnd verdorben sein.

So mag auch der **Babst** wol bedencken/ **daß er wider seine Seele vnnd Ere thut**/ mit dem/ das er yzt erret ist/ daß er dagegen/ dem Romischen Kunig vnd tewtzscher Nation die Vbeltat beweyset/ nemlich/ daß er soviel Französischer Cardinäl machen/ vnd den gemelten Pundt helffen wil zuvolstrecken/ **domit das Bapstthumb vnnd Kaiserthumb nach seinem Tod in der Franzosen Handt keme.**

Solchs mag nu mit keiner andern sachen gewendet werden/ dann mit einem eilenden Antzug/ der leiderlich bescheen mag/ angesehenn daß der Rom. Konig auf heütigen tag berait hat die Eidgenoßschaft mit irem Volck auch etwa vil tausend geraißig Pferdt vnd so vil tausent Landßknecht.

Vnnd ligt allein an Ordenung vnnd Schickligkeit/ daß des Reichs Stende die Kun. Maj. mit dem Beslus fürdern/ vnd daß darauf die Kun. Majest. vnd dieselben Stennde den Pabst vnd König von Arragonia vertrosten mochten/ der Kun. Majest. Zukunfft im Fusstaffphen angesehen/ daß Bapst vnd Arragonia an dem Rom. Konig vertzweifeln/ nach dem des Reichs Tag so lanngsam vonn statt geet.

So versehe sich die Kun. Majest./ den **Babst vnnd Konig von Arragonia** zubewegen/ daß sie solchem pundt

pundt nit machen/ mit den Kunig von Franckreich/ der auf disen tag/ von des Bapstthumbs vnnd der Keiserlichen Cron wegen/ der tewtschen Nation natürlicher feindtist/ vnd ewiglich sein wirdet.

§. 4. Zu diesem Zuge verlangten nun Keyserl. Maj von denen Reichs-Ständen 30000. Mann/ über welche Anforderung der auf dem Reichs-Tage angeordnete Außschuß sofort deliberirte/ und sein Gutachten dahin erstattete/ wie man/ wegen großen Unvermögens/ Ihrer Majestät so reichlich/ als Sie verlangten/ nicht willfahren könne/ doch solte die Hülfe auf 18000. Mann geleistet werden. Als aber die übrigen Stände nicht einmahl auf so hoch die Verwilligung eingehen wolten: So begehrten Ihre Majestät/ daß die Reichs-Hülfe/ ausserhalb des Hauses Oesterreich/ auf 15000. oder doch auf 12000. Mann/ als 3000. zu Roß und 9000. zu Fuß/ zurichten/ das Geschrey aber auf 30000. Mann zumachen sey. Und weiln Ihre Majestät bereits 6000. Schweitzer geworben/ so liessen Sie denen Ständen ferner ansinnen/ uf Abschlag des Fußvolcks für 7. oder 8000. Mann Geld zugeben/ damit ermelte geworbene Völcker indessen unterhalten werden könten. Auf diesen anderweiten Antrag erklährten sich die Stände nicht allein zur Hülfe von 12000. Mann/ als 3000. zu Roß und 9000. zu Fuß/ sondern verwilligten auch/ zu Untrrhaltung des bereits angeworbenen Keyserlichen Kriegs-Volcks/ in Abschlag auf die 9000. zu Fuß/ einen Vorschuß an 120000. fl. zuthun/ jedoch/ daß die Volck-Hülfe würcklich præstiret werden müste/ ermelte Summe ihnen zu gute gehen solte. Sie liessen sich auch den Keyserlichen Vorschlag/ daß man das Geschrey auf 30000. Mann zumachen/ gefallen/ weßhalber dann in dem Reichs-Abschiede keine gewisse Zahl der Reichs-

Reichs-Stände verstehen sich darauf zu einer mehrern Assistenz.

Hülfe benennet/ sondern nur in genere angeführet wurde/ daß die Stände eine treffentlich austrägliche Hülfe zu Roß und Fuß gewilliget und zugesaget/ deßhalber auch einen gemeinen Anschlag unter sich gemacht/ und gesetzt/ auf masse/ wie Keyserl. Majest. und Sie sich des sonderlich miteinander unterredet/ und vertragen hätten. E fol. 11. b. Act. fol. 13. 23 25. 28. 46. 47. 55. 87.

Jedoch nur auf ein halb Jahr.

§. 5. Diese Hülfe wolten die Reichs-Stände nur auf ein halb Jahr willigen/ Keyserl. Majestät aber verlangten die Verwilligung auf ein gantz Jahr/ weiln sonst dem gemeinen Wesen wenig gerathen werden könte/ indem bey dem Römer-Zug nicht nur die Keyserliche Kron zuholen/ sondern auch die entzogene Lande wieder herbey zubringen wären. Jedoch trugen Sie anbey eventualiter dahin an/ daß man es zwar zur Zeit bey der Hülfe uf ein halb Jahr lassen möchte/ hingegen sey Vier Monat nach angegangenen Römer-Zug ein Reichs-Tag zu Nürnberg zuhalten/ und daselbst/ erheischender Nohtdurfft nach/ von Verlängerung über das verwilligte halbe Jahr zu tractiren. Allein die Stände verblieben nicht allein bey ihrer Verwilligung auf ein halb Jahr/ sondern hatten auch zu dem anderweiten Reichs-Tag keine Lust/ vermeinend/ selbiger würde ihnen vielmehr zur Beschwerde und der Reichs-Hülfe zur Hinderung gereichen/ aus Ursachen/ daß Sie auf dem ietzigen Reichs-Tage/ grosse Unkosten aufwenden müssen/ wenn nun Ihnen aus dem neuen Reichs-Tag noch mehrere Kosten erwachsen solten/ so würden Ihre Land und Leute/ von welchen Sie die verwilligte Hülfe kaum aufzubringen wüsten/ noch mehr incapabel seyn/ mit sothaner Hülfe aufzukommen; Man könte aber/ gleichwie bey dem Quanto der Mannschafft Abrede geschehen/ ein Geschrey machen/ ob wäre die Hülffe auf ein gantz Jahr verwilliget worden. Welches Keyserl. Majestät

sich

sich gefallen liessen/ dahero man auch in dem Reichs-Abschiede keine gewisse Zeit/ wie lange die Hülffe währen solte/ ausdrucken ließ. d. l. fol. 25. 47. 55. 56. 59. 88.

§. 6. Bey sothaner Verwilligung aber reservirten sich die Reichs-Stände/ daß von denjenigen/ so dem Reich unmittelbar nicht unterworfen/ ein jeder dem Reichs-Stand/ unter welchem Er gehöret/ Beytrag thun solle. Sie hiengen zwar auch/ wegen der auf diesem Reichs Tage ausgebliebenen Stände/ der Verwilligung annoch diese Condition an/ daß Sie vorangeregte Abwesende nichts zugesaget/noch sich ihrenthalber verpflichtet haben wolten. Allein Keyserl. Majest. ließ Ihnen remonstriren/ wie sothaner Anhang ohnnöthig sey/ in Betracht bey dem heiligen Reich Herkommens/ daß wenn auf Reichs Tägen durch die Anwesende etwas beschlossen/ die Abwesende schuldig wären/ solchem Beschluß auch ihres theils Folge zuleisten. Jedoch/ gleichwie Ihre Majestät anneben nicht ermangeln wolten/ an ermelte ausgebliebene Stände ernstliche und strenge mandata, zu Beybringung ihres Contingents, ausgehen zu lassen: Also möchten die Stände an dieselbe gleichfals schreiben/ und Sie zu Folgeleistung des Reichs-Abschieds treulich anmahnen. Wie dann auch Keyserl. Majest. sich mit denen Reichs-Ständen vergliche/ daß dieser Hülffe niemand entlassen/ auch nicht einmahl über die accordirten 120000. fl. noch mehr Geld vor das Hülfs-Volck weiter angenommen/ sondern selbige/ wie Sie an Volck und Gelde auf diesem Reichs-Tage verwilliget/ ohne Abgang præstivet werden solle. Wiewohl Keyserl. Majest. ferner versprechen musten/ Mandata zu publiciren/ daß alle und jede der Chur Fürsten/ Fürsten und anderer Stände Geist- und Weltliche Unterthanen zu dieser Reichs Hülfe/ wie es jeden Ohrts Gebrauch sey/

Beytrag der mitelbahren Glieder/ wie auch abwesende Stände.

ihre Steuern zuerlegen hätten. Nichtweniger erboten sich Ihre Majestät Inhibitoria und Avocatoria ergehen zulassen/ daß kein Teutscher oder ander Reichs-Verwandter sich in der Keyserl. Majest. und des heiligen Reichs Feinden Kriegs-Diensten gebrauchen lassen solle. d. l. fol. 14. 42. b. 53. 56. 57. 60. 61. 64. 65. 73. 89.

Zeit des Anzugs/ Rendevous Sold und Vereydung der Miliz.

§. 7. Betreffend die Zeit des Anzugs/ den *Rendevous*, und Sold/ wie auch Vereydung der Miliz/ samt derselben Rüstung/ so waren Keyserl. Majest. gemeinet/ den Römerzug/ wegen herannahender Winters-Zeit/ mit dem förderlichsten vorzunehmen/ damit die wohlgesinnte Fürsten und Städte in Italien/ wie auch die Eydgenossen/ und andere/ die Ihr. Majestät und des heiligen Reichs Parthey wären/ zu Förderung des Zugs/ bey guten Willen erhalten/ im Gegenfall aber Franckreich nicht etwa in seinem Vorhaben gestärcket werden möchte. Zu welchem Ende geschlossen ward/ daß das Volck zu Roß und Fuß auf S. Galli Tag zu Costnitz erscheinen/ das Fuß-Volck aber/ wie die Worte lauten/ ohne alle Aemter/ als Fendrich/ Weibel/ Trummelschläger/ Pfeiffer/ und ohne alle Doppel-Soldtner/ maßen Keyserl. Maj. solche Amtleute und Doppel-Soldner durch Ihren Hauptmann verordnen lassen wolle/ geschicket/ dann einem Reisigen den Monat 10. fl. auf ein Pferd/ und einen Fußknecht 4. fl. Rheinisch für Sold/ Kost und Schaden gegeben/ von sothaner Miliz aber der Keyserl. Majest. oder an Dero statt dem Feld-Hauptmann ein im Reiche bey Kriegs-Zeiten gewöhnlicher Eyd geleistet werden solte. Zur Rüstung schrieb man denen Reisigen Spieße vor/ die Einspänniger aber/ und die/ so unter Vier gerüstete Pferde hätten/ (gestalt derjenige/ welcher einen Knaben halten wolte/ unter 4. reisige Pferde nicht halten durfte/) solten halb Spieße oder Stürzer führen/ hingegen die Schöfflein und Armbrüste ver-

verboten seyn. Und weiln/ wie obgedacht/ die Stände verwilliget/ in Abschag des Fuß-Volcks einen Vorschuß von 120000. fl. zu Unterhaltung der Keyserl. geworbenen Mannschaft zuthun/ so wurde zum: termino & loco solutionis ebenfals sowol der Tag Gallus als die Stadt Costnitz beliebet. d. l. fol. 14. 51. 56. 61. 63. 65. 72. 79. 87.

Commando über die Reichs-Völcker.

§. 8. Uber diese Reichs-Trouppen solte ein General-Feldmarschall / oder nach damahligen Kriegs-Stylo ein Oberster Feld-Hauptmann gesetzet/ Ihme zwölff Kriegs-Rähte adjungiret/ und deren Unterhaltung von dem Reichs-Hülfs-Anschlage genommen werden. Die Benennung dieser Personen verlangten Keyserl. Majest. von denen Reichs-Ständen/ allein diese wolten sich deren nicht ermächtigen/ weiln Ihre Majestät/ als das Haupt des Reichs/ dem Feldzug in selbst eigener höchsten Persohn beywohnen/ und also als ein Kriegserfahrner Herr am besten wissen würden/ welche Personen hierzu tüchtig wären. Und obschon Ihre Majestät in soweit fernere Instance thaten/ daß die Stände einen gewissen Außschuß zurücke lassen möchten/ mit welchem Sie/ sowohl dieses als anderer zu diesem Zug annoch nöhtigen Puncten halber/ einen Schluß fassen könten/ so hielten doch die Stände diesen Vorschlag vor überflüßig und beschwerlich/ wie davon unten cap. 17. mehrere Anzeige geschehen soll. Bey so gestalten Sachen acquiescirten Ihre Majestät und erboten sich darneben/ mit samt dem Feld-Hauptmann und Rähten/ noch einen besondern General über die Infanterie, oder wie Er genennet wird/ gemeinen Hauptmann über das Fuß-Volck/ welcher aber von dem Obersten Feld-Hauptmann dependiren solle/ zusetzen. d. l. fol. 14. 15. 48. 52. 57. 61. 72.

Worzu die Hülfe eigentlich anzuwenden.

§. 9. Hingegen als die Stände erinnerten/ daß diese Hülfe wohl und fruchtbarlich angewendet werden möchte/ liessen

lieſſen Keyſerl. Majeſtät dieſelbe ſolchergeſtalt verſichern/ daß ſothane Hülffe/ wieder die/ welche den Römerzug und die Erholung der Keyſerl. Crone verwehren wolten/ dann zu Eroberung derer dem Reich abgefallenen Lande/ wie auch Beybehaltung derer dem Reich noch verwandten und zugethanen Fürſten und Stände in Italien gebrauchet werden ſolte/ jedoch Ihre Majeſtät darbey ohne Zuziehung des Feld-Hauptmanns und der Räthe nichts vornehmen wolten. Mit welcher Intention die Stände allerdings zufrieden waren. d. l. fol. 15. 51. 56.

Wie die im Kriege eroberte Lande zu employren.

§. 10. Und weiln die Reichs-Stände ferner Nachſuchung thaten/ daß das durch dieſe Hülffe erworbene/ ſo employret werden möchte/ daß Sie hinkünftig mit dergleichen unbeladen verbleiben könten: So erboten ſich Keyſerliche Majeſtät alſofort/ auf dieſen Reichs-Tage mit denen Ständen zuhandeln/ wie diejenige Land und Leute/ ſo hierbey etwa gewonnen werden möchten/ zu gemeinen Nutzen anzuwenden wären. Dadenn Ihrer Majeſtät Intention dahin gieng/ daß ſolche Lande bey dem Reich behalten/ ſelbigen die gemeine Laſt zugewieſen/ ſolchemnach die Teutſche Nation deren entnommen/ und ein Keyſer ohne deren Beſchwehrung unterhalten werden könte. Sothanes Erbieten lieſſen ſich die Stände allerdings gefallen/ jedoch/ weiln Sie anbey Ihre Majeſtät vinculiren wolten/ daß von ſolchen erlangten Landen und Leuten ohne Einwilligung der Chur-Fürſten nichts vergeben oder verliehen werden ſolte/ Keyſ. Maj. aber dieſe vinculirung ohne Unterſchied einzugehen/ Bedencken truge/ und dargegen zwey Vorſchläge thate/ daß entweder/ was an Fürſtenthümern/ Communen und ſonſt anſehnlichen Landen erobert würde/ ſolches bey dem Reich bleiben/ was aber geringe Stücke und Confiſcationes wären/ zu Ihrer Majeſtät diſpoſition, um Fürſten/ Grafen/ Herren und die von Adel/

zur

zur remunerirung ihrer treuen Dienste/ damit zubegaben/ überlassen werden solten; oder daß Land und Leute/ welche vormahls zum Reich gehöret/ demselben/ was aber ausser dem erobert würde/ Ihrer Majestät verbleiben möchte: So wurde endlich auf diese distinction geschlossen/ daß was von Fürstenthümern/ Graf- und Herrschafften/ Communen oder andern ansehnlichen Landen erobert/ oder wenn sich jemand an Keys. Maj. und das heilige Reich ergeben/ oder sich tributbar machen würde/ solches alles dem heiligen Röm. Reich zu Bestreitung Dero Bürden und Nohtdurft verbleiben/ und ohne Einwilligung sämtlicher Chur Fürsten nichts davon vereusert noch verliehen werden/ das übrige aber Ihrer Majestät zu Dero disposition und remunerirung wohlverdienter Leute überlassen werden solle. d. l. fol. 23. 26. 59. 62. 72. 88.

§. 11. Wegen der Brand- und andern Schatzungen/ wie auch der Gefangenen/ liessen Keyserliche Majestät denen Ständen ihre Meinung solchergestalt anzeigen/ daß Ihro die Contributiones, jedoch zu Behuf des Zugs/ wie auch die Gefangene von sonderbahrer Condition, die andern aber deme/ so Sie gefangen/ verbleiben solten. Welches sich die Stände gefallen liessen/ und wurde/ ratione des bey denen Gefangenen gemachten Unterschieds/ zur ration angeführet/ daß gleichwie Ihre Majestät denen Fürsten und andern von sonderbarer Condition für den Schaden stünden/ also auch Ihro die Gefangene von solcher Condition überlassen werden müsten; Hingegen aber/ weiln Sie denen Gemeinen für den Schaden nicht stünden/ maßen in §. 5. gemeldet worden/ daß man die Monat-Gelder so wohl uf den Schaden/ als Sold und Kost gerechnet/ so solten auch die gemeine Gefangene/ dem/ der selbige gefangen/ verbleiben. d. l. fol. 71. 89.

Wie es mit der Brand- und andern Schatzungen/ wie auch Gefangenen zuhalten?

Das

Das VII. Capitel.

Von dem Anschlag in specie, wie selbiger/ wegen des Römer Zugs/ auf dem Reichs Tage zu Costniz anno 1507. durch die Reichs-Stände gesetzet worden.

§. 1.

Es ist in dem §. 4. des vorhergehenden Capitels vermeldet worden/ wasmaßen der Keyserlichen Majestät die Reichs-Stände zum Römerzuge eine gewisse Volck- und Geld-Hülffe verwilliget/ und deßhalber unter sich einen Anschlag gemachet. Gleichwie nun solche Anschläge/ zur Erörterung deren Matricular- und anderer in die Reichs-Standtschaft laufenden Irrungen/ entweder hauptsächlich dienen/ oder doch daraus argumenta adminiculantia formiret werden können: Also habe den Costnizer-Anschlag sowohl deßhalber/ als weiln sothanes Documentum ein Stück unserer Reichstags-Historie ist/ in selbiger ein Stellgen einzuräumen der Nohtdurft befunden. Und lautet diesemnach derselbe wie folget:

Costnizer Reichs-Anschlag zu dem Römer-Zuge.

E. fol. 11, Act. fol. 103.

	Chur-Fürsten. zu Roß/	zu Fuß/	Am Geldte
Meintz/	60.	67.	2000.
Trier.	60.	67.	2000.
Cölln.	60.	67.	2000.
Behem.	400.	155.	4230.
Pfaltz.	60.	67.	2000.

Sachsen.

Sachßen.	60.	67.	2000.
Brandenburg.	60.	67.	2000.

Sum: 760. zu Roß. 557. zu Fuß. 16230. Gülden an Gelde/ } Chur-Fürsten Anschlag.

Ertz-Bischöffe.

	zu Roß.	zu Fuß.	An Gelde.
Magdeburg/ mit Halberstadt/ und seinen Städten.	54.	62.	1880.
Saltzburg.	54.	62.	1880.
Pisantz.	24.	19.	560.
Bremen mit der Stadt.	36.	33.	1130.

Sum: 168. zu Roß/ 176. zu Fuß. 3450. Gülden an Gelde/ } Ertz-Bischöffe Anschlag.

Bischöffe.

Bamberg.	36.	35.	1080.
Würtzburg.	40.	45.	1320.
Worms.	1.	3.	100.
Speier.	18.	15.	440.
Straßburg.	18.	24.	750.
Eichstedt.	30.	33.	990.
Costentz.	15.	15.	440.
Augspurgk.	21.	24.	750.
Hildesheimb.	13.	7.	250.
Paderborn.	18.	9.	270.
Chur.	6.	4.	150.

Halberstadt/ steckt unter des Ertz-Bischoff von Magdeburg Anschlag.

Verden.	6.	6.	170.
Münster.	41.	51.	1540.
Oßnabrück.	18.	18.	530.
Paßau.	15.	20.	400.
Freysingen/ Kemsee.	6.	7.	200.

	zu Roß.	zu Fuß.	An Gelde.
Gorck.	12.	24.	750.
Seckaw.	6.	6.	170.
Lavandt.	6.	6.	170.
Bäsel.	7.	10.	290.
Walles.	‘‘‘	65.	1920.
Regenspurg.	9.	8.	220.
Meyßen.	6.	2.	50.
Naumburg.	6.	2.	50.
Minden mit der Stadt.	6.	3.	30.
Lübeck.	1.	3.	30.
Utrecht/ mit den Städten Utrecht / Schwoll/ Amerforst / Deventer und Kamp.			
Camin.	46.	51.	1520.
Schwerin.	9.	8.	270.
Genff.	12.	4.	120.
Camerich.	3.	3.	120.
Verdun	23.	23.	700.
Lusan	18.	11.	340.
Metz	14.	15.	460.
Toul	24.	16.	510.
Lüttich / mit den drey Städten	9.	6.	170.
Trient	53.	51.	1520.
Brixen	15.	22.	680.
Mörßburg	15.	22.	680.
Libus.	6.	2.	50.
Brandeburg	4.	3.	120.
Ratzenburg	4.	3.	120.
Schleßwig	4.	3.	120.
Hatelburg	4.	3.	120.
	9.	8.	270.

Sum:

Sum: 633. zu Roß.
699. zu Fuß. } Bischöffe Anschlag.
20950. Gülden an Gelde.

Weltliche Fürsten.

	zu Roß/	zu Fuß/	Am Gelde.
König von Dännemarck/ von der Landschafft Holstein.	60	67	2000
Herzog Albrecht von Bayern	60	67	2000
Herzog Wolfg. von Bayern	20	20	400
Ertz-Herzog zu Oesterreich } Herzog zu Burgundt.	"	"	"
Herzog Georg von Sachsen/ und sein Bruder.	40	45	1320
Herzog Friedrich von Bayern	30	27	800
Herzog Alexander von Bayern	24	16	510
Herzog Hanß von Bayern	18	16	510
Herzog von Gülch	45	67	2000
Herzog von Cleve	45	67	6000
Marggraf Friedrich von Brandenburg	40	45	1320
Herzog Heinrich von Brunschwig/der Eltere/ und Herzog Erich/ mit ihren Städten	45	53	1610
Herzog Heinrich von Brunschwig/ zu Lüneburgk	17	30	920
Die Herzogen von Brunschwig/ zu Grubenhagen/ mit der Stadt Einbeck	12	"	100
Pomern und Stetin	45	67	2000
Meckelburg	40	17	510
Lawenburgk	15	19	560
Lutringen	60	67	2000
Land Grave zu Hessen	60	67	2000
Herzog zu Würtenberg	60	67	2000

	zu Roß/	zu Fuß.	An Gelde.
Marck Graf von Baden/ mit Rötel	36	24	720
Herzog von Hollstein/ stehet oben	"	"	"
Land Graf von Leuchtenburg	4	2	50
Fürsten von Anhalt	9	3	80
Graf Herman von Henneberg	9	6	170
Graf Wilhelm von Henneberg	9	6	170

Sum: 803. zu Roß. 865. zu Fuß. 25750 Gülden an Gelde. } Weltl. Fürsten Anschlag.

Welsche Fürsten.

Herzog von der Maß	12	33	1009
Herzog von Savoyen	60	67	2000
Printz von Calin	30	22	680

Sum: 102. zu Roß. 122. zu Fuß. 3689. Gülden an Gelde. } Welscher Fürsten Anschlag.

Prälaten und Aebte.

Fulda	15	12	3040
Hirschfeld	2	3	80
Kembten	3	4	120
Reichenaw	1	1	25
Weyssenburg	4	4	150
Sanct Galle.	6	12	312
Salfeld	1	3	120
Elwangen	5	4	100
Teütschmeister	18	14	410
Johannsmeister	15	12	360
Weingarten	3	4	150
Salmßweyler	6	13	410
Crewtzling	"	2	80

Mor-

	zu Roß /	zu Fuß /	An Gelde.
Morbach	6	4	150
Walckeriedt	1	1	50
Schotten	3	3	100
Weisenaw	3	4	150
Sanct Blasii	4	4	150
Maulbron	6	7	240
Korfey mit der Stadt	1	3	80
Schoßeriedt	2	4	120
Backenriedt	1	1	25
Rittershaußen	1	2	80
Stain am Reyn		4	120
Schafhaußen	4	7	200
Walt-Sachßen	4	4	150
Eynsiedel	3	6	170
Rockenburgk	2	4	100
Ochsenhaußen	2	4	150
Seltz	2	2	80
St Gilgen zu Nürnberg		4	150
St Maximin zu Trier	3	6	200
Hunoltzhawsen	2	2	80
Gengebach		2	80
St. Johans im Thurnthal		2	80
Königsbron		4	120
Rote		4	150
Marcktahl	3	4	100
St. Peter im Schwartzwald		4	120
Probst zu Odenheym		4	120
Abt zu Stabel	2	6	200
Abt zu Dißidis		3	120
Abt zu Rockenhaußen	3	4	100
Cüntzlingen	2	3	80
Elchingen	4	4	150
Brsel		3	100
Blanckeberg	2	3	80

	zu Roß/	zu Fuß/	An Gelde.
Yßny	⁄ ⁄	3	80
Pfeffers	⁄ ⁄	2	80
Abt von St. Johans	⁄ ⁄	⁄ ⁄	⁄ ⁄
Petershaußen zu Costentz	⁄ ⁄	2	80
Abt zu Prumen	⁄ ⁄	4	150
Camburg	⁄ ⁄	1	50
Keyßhem	⁄ ⁄	17	510
Abt zu St. Hemeran zu Regenspurg	5	12	340
Probst zu Bechtoltzgade	2	8	240
Abt zu Monster in St. Georgenthal	⁄	2	50
Abt zu Mönchroda	2	3	100
Abt von St. Cornelius	5	12	340
Abt von Werden in Westfahln	2	3	120

Sum: 166. zu Roß. 283. zu Fuß. 1164. Gülden an Gelde. } Prälaten und Aebte Anschlag.

Aeptißin.

Quedlinburg mit der Stadt Quedlinburg	⁄ ⁄	4	120
Ebtißin zu Eßen mit der Stadt Eßen	2	3	120
Herferden mit der Stadt Herferden	⁄ ⁄	3	120
Nieder-Münster zu Regensburg	2	4	150
Ebtißin zu Ober-Münster	⁄ ⁄	5	150
Ebtißin zu Kauffung	⁄ ⁄	4	120
Ebtißin zu Lindaw	⁄	4	120
Ebtißin zu Geringenrode	⁄ ⁄	4	120
Ebtißin zu Buchaw	1	3	100
Ebtißin zu Rotenmünster	⁄ ⁄	2	80

Sum:

Sum: 5. zu Roß. 36. zu Fuß. 1200. Gülden an Gelde. } Ebtißin Anschlag.

Baleyen.

	zu Roß	zu Fuß	An Gelde.
Zu Coblentz	3	3	120
Im Elsaß	3	8	240
Zu Oesterreich	3	3	120
In der Etzsch	3	3	120

Sum: 12. zu Roß. 17. zu Fuß. 600. Gülden an Gelde. } der Baleyen Anschlag.

Grafen und Herren.

Alle von Helfenstein	2		25
Kirchberg		1	50
Alle von Werdenberg	9	12	360
Die von Lupffen	4	4	150
Alle von Montfort	6	12	360
Alle von Förstenbergk	9	12	360
Die von Zymern	1	3	80
Die von Stoffeln		2	50
Die von Gundelfingen		2	80
Alle von Eberstain		2	80
Die von Geroltzeck		1	25
Alle Graven von Oettingen	9	12	360
Alle Herren von Heideck	1	3	80
Alle von Rappelstain	4	12	360
Alle von Stauffen zu Ernfels	3	3	80
Herr Leo von Stauffen		3	100
Alle von Ohirstain	1	2	80
Die von Hornfels und Rewpoltzkirchen	2	3	120
Sultz	2	2	80
Hoenzoller	9	12	360

Bran-

	zu Roß/	zu Fuß/	An Gelde.
Brandiß	⸗	2	80
Alle von Sonneberg	9	12	360
Die Truckseßen von Walpurg	4	6	170
Grafen von Castel	2	⸗	⸗
Grave Michel/ Grave Aßmus } von Werthem	9	12	360
Grave Reinhart von Nyneck	3	3	120
Grave Albrecht von Hoenloh mit seinen Brüdern	9	12	350
Herr Philips von Weinßburg	⸗	2	50
Schenck Friedrich von Lymburg/und sein Bruder	2	6	200
Schenck Eberhart von Erbach	3	1	25
Schenck Valten von Erbach	1	1	25
Grave Emich von Leiningen	6	4	150
Weylend Graf Wecker von Leyningen/mit seinem Bruder/ und itzo Inhaber seiner Güter	2	3	80
Grave Reinhart von Hanaw	13	18	240
Grave Philips von Hanaw/ Herr zu Lichtenbergk	9	9	270
Der Graf von Naßaw zu Predaw.	23	25	840
Graf Johann von Naßaw Dilnburg			
Grave Adolf von Naßaw zu Wißbaden	2	3	80
Grave Philips von Naßau zu Vistein	3	3	120
Graf Johann Ludwig von Naßaw zu Sarbrücken	5	7	220
Grave Ludwig von Naßau zu Sarbrücken	9	12	311

Graf

	zu Roß/	zu Fuß/	An Gelde.
Graf Johann von Naßaw zu Beylstein	2	2	80
Die Grafen von Königstein	4	3	120
Der Herr von Ebstein			
Graf Ludwig von Eysenberg	10	12	360
Die drey Gebrüdere von Nieder-Eysenburg mit Newmagen und Salin	6	4	150
Der Graf von Firnbergk	3	3	120
Die Herren von Ryneck	4	4	120
Graf Philips von Solms	6	9	270
Graf Bernhard von Solms	4	7	200
Der Herr von Wonnebergk	2	1	25
Der von Mörß und Sarwerde	6	12	360
Herrn Eberharts Son von Arburg	4	7	220
Alle Reyn-Grafen mit Ihrer Mutter	7	6	170
Herr Melcher von Oberstäin	2	3	80
Herr Hamma von Oberstäin	1	1	50
Die von Neüenar	2	3	80
Die Herren von Horn	3	6	170
Graf Sebastian Son von Sayn	3	3	120
Der Graf von Dhengen	1	3	120
Die Grafen von Reppin	9	8	240
Graf Heinrich von Hardeck	15	12	360
Graf Behr von Honstein	1	1	25
Graf Ernsts Son von Honstäin	3	3	100
Die Herren von Wolckenstäin	9	8	270
Die Grafen von Schaumburg und Jemen	9	8	270
Graf Reinhart von Pitzsch/ Herr zu Lichtenberg	5	4	150
Graf Georg von Pitzsch und Ochsenstäin	2	3	80

	zu Roß /	zu Fuß /	An Gelde.
Die Graven von Sargans	2	3	80
Die Graven von Mansfeldt	9	9	311
Die Graven von Stolberg	6	6	170
Die Graven von Beichlingen	1	1	25
Die Graven zu Barby und Mülingen	3	3	100
Graf Sigmund von Gleichen	3	3	100
Balthasar/ Günther/ Heinrich/ Gravē zu Schwartzburgk.	3	3	100
	9	9	270
	6	4	120
Alle Herren von Gera	4	4	120
Die von Pleß	3	"	25
Der Reüß von Plawen	3	3	100
Die Graven von Wydt	6	5	170
Der Graf von Runckel			
Graf Ludwig von Loostäin	1	2	80
Die Grafen von Reynstäin	4	4	150
Die Grafen von Ostfrießland	9	12	360
Die Herren von der Lippe	5	4	150
Die Grafen von Oldenburg	5	9	270
Der Graf von der Hoye	4	4	150
Die Herrn von Wersterburg/ Herren zu Leyningen/	3	4	150
Graf Philips/ Graf Heinrich/ von Waldeck	5	7	220
Die Herren von Losenstäin	3	3	120
Der Graf von Disolt	2	3	80
Die Schencken von Tautenburg	4	3	100
Der Herr von Steinfort	2	3	80
Der Graf von Bente	6	7	200
Der Herr von Promkorst	6	7	200
Der Graf von Wittichenstäin	2	3	80
Die Herren von Spigelbergk	3	3	120
Die Herren von Reichestäin	"	"	"
Die von Deckelnburgk	2	3	80

Der

	zu Roß /	zu Fuß /	An Gelde.
Der Graf von Wonßdorf	∥ ∥	∥ ∥	∥
Der Graf von Ortenberg	1	3	80
Die Herren von Riperb	5	7	220
Herr Sigmund von Frauenberg / und sein Sohn / Herr Leonhart	4	4	150
Die Grafen von Leißneck	∥ ∥	2	50
Graf Oßwalt von Bergen	5	4	150
Die Grafen von Salm	2	3	80
Die Herren von Falckenstein	2	3	80
Die Herren von Schönbergk	1	3	80
Herr Hanß von Degenberg	2	3	80
Die Herren von Someruf	∥ ∥	∥ ∥	∥
Dietrich / Johann / } Grafen von Manderscheit.	6 4	7 3	220 120
Graf Wilhelms Sohn von Manderscheit zu Keyl	2	3	80
Die von Newferscheid	3	3	120
Die von Eckmond und Ißelstain	9	12	360
Die Herren von Pergen u. Walen	9	12	360
Die Herren von Hebaw	∥ ∥	2	80
Die Herren von Wildenfels	∥ ∥	2	80
Die Schencken von Tautenburg	∥ ∥	2	80
Der Graf von Dübingen	∥ ∥	2	50
Die von Blanckenburg in Westerreich	∥ ∥	∥ ∥	∥ ∥
Die Herren von Kriechingen in Westerreich	2 6	3 7	80 220
Herr Caspar von Merßberg			
Die Herren von Brandenstein zu Raniß	∥ ∥	2	50
Herrn Heinrichs von Birmondts Sohn	3	3	120
Ritterschafft und Gesellschafft St. Georgenschilds im Hegaw	10	12	∥
Die Ritterschafft des Schlosses Friedberg	10	12	360

Die Ritterschafft des Schlosses	zu Roß.	zu Fuß.	An Gelde.
Geilhaußen	5	4	150

Nota, die Ritterschafft / so Lehen vom Reich tragen.
Der Grafschafft Görtz zugedencken.

Sum: 510. zu Roß. 632. zu Fuß. 19582. Gülden an Gelde. } Der Grafen und Herren Anschlag.

Frey- und Reichs-Städte.

	zu Roß /	zu Fuß.	An Gelde.
Regensburg	15	28	870
Nürnberg	41	60	1760
Rotenburg an der Tauber	4	4	150
Schwäbischen Werdt	5	9	270
Wynßheym	5	9	270
Wymphe	3	3	220
Helpron	6	15	460
Schwebischen Hall	11	17	510
Nördlingen	11	17	510
Dünckelspül	6	15	460
Vlm	30	33	1010
Augspurg	26	33	1010
Gengen	2	3	120
Pophingen	//	4	120
Alen	2	4	150
Gemünd	6	11	340
Eßlingen	11	17	510
Reütlingen	6	14	440
Weyll	2	2	150
Pfullendorf	3	8	240
Kaufbeüern	5	15	480
Oberlingen	11	20	600
Wangen	2	4	150
Pßny	3	6	170
Leütkirch	2	4	150
Memmingen	11	17	510
Kempten	3	9	270

Buch.

	zu Roß.	zu Fuß/	An Gelde.
Buchhorn/	//	3	100
Ravenspurg	//	17	510
Bibrach	//	14	440
Lindaw	//	18	560
Costentz	//	44	1350
Basel	//	60	1760
Straßburg	//	4	150
Kayserßberg	//	16	480
Collmar	//	22	650
Schlettstadt	//	7	220
Molhawßen im Elsas	//	24	750
Rotweil	//	9	270
Hagenaw	//	6	170
Weisenburg am Reyn	//	8	240
Obernehenheym	//	4	120
Roßheym	//	20	600
Speier	//	20	600
Worms	//	34	1040
Franckfurth	//	7	240
Fridbergk	//	8	240
Geylnhawsen	//	8	240
Wetzlar	//	60	1760
Cölln	//	23	680
Ach	//	55	1640
Metz	//	15	460
Tull	//	11	360
Verdun	//	12	360
Offenburgk	//	6	170
Zell	//	9	270
Gengebach	//	11	340
Schafhaußen	//	3	80
Kaufmansscharburgk	//	15	460
Pisantz	//	70	2140
Lübeck	//	30	811
Hamburg	//		

	zu Roß/	zu Fuß/	An Gelde.
Dortmund	20	23	680
Niedernyesel	4	11	360
Molhaußen in Doringen	∴	26	410
Nordhaußen	∴	26	410
Goßlar	10	23	680
Sost	21	30	811
Brackel	7	15	460
Warberck	3	6	170
Henygaw	4	6	170
Dorckheym	∴	4	150
Verden	1	3	80
Monster in Sand Georgenthal	∴	3	100
Tewern	∴	4	220
Herwerden	∴	5	150
Camerich	1	4	150
Doßbergk	2	5	150
Dantzken	10	34	1010
Elwengen	3	17	530
Sand Galle.	∴	18	530

Sum: 632. zu Roß/
1335. zu Fuß.
39942. Gülden an Gelde/
} Der Frey- und Reichs-Städte Anschlag.

Summa Summarum,

I. Der Mannschafft zu Roß/

3791. Mann.

Als:

760. Die ChurFürsten.
168. Ertz-Bischöffe.
633. Bischöffe.
803. Weltliche Fürsten.
102. Welsche Fürsten.
166. Prälaten und Aebte.
5. Aebtißin.
12. Baleyen.

530.

510. Grafen und Herren.
632. Frey- und Reichs-Städte.
Ut supra.

II. Der Mannschafft zu Fuß/

4722. Mann.
Als:
557. ChurFürsten.
176. Ertz-Bischöffe.
699. Bischöffe.
865. Weltliche Fürsten.
122. Welsche Fürsten.
283. Prälaten und Aebte.
36. Aeptißin.
17. Baleyen.
632. Grafen und Herren.
1335. Frey- und Reichs-Städte.
Ut supra.

III. Des Anschlags an Gelde/

143034 Gülden.
Als:
16230. Die ChurFürsten.
3450. Ertz-Bischöffe.
20950. Bischöffe.
25750. Weltliche Fürsten.
3689. Welsche Fürsten.
11641. Prälaten und Aebte
1200. Aebtißin.
600. Baleyen.
19582. Grafen und Herren.
39942. Frey- und Reichs-Städte.
Ut supra.

Das

Das VIII. Capitel.

Wie eine Reichs-Bothschaft an König Ludwigen XII. in Franckreich / sowohl wegen Keys. Majest. vorhabenden Römerzugs / als der von gedachter Crone dem Reich in Italien entzogenen Lande / abgeschicket werden sollen.

§. 1.

Abschickung an Franckreich wegen der Italiänischen Lande kömt in Vorschlag.

ES hatten zwar Keyser *Maximiliano I.* die Reichs-Ständte zum Römer-Zuge und mit demselben zu Erholung der Keyserlichen Crone und *recuperi*rung derer dem Reich in Italien entzogenen Lande eine Hülfe an Volck und Geld versprochen / Ihre Majest. waren auch geneigt / sobald die Völcker beysammen / ermelten Zug wiederum anzutreten; Alldieweiln aber König Ludwig XII. in Franckreich unter denen / welche in Italien dem Römischen Reich entzogene Lande besassen / der wichtigste Gegentheil war: So hielten angeregte Reichs-Stände vor diensam / wieder denselben nicht alsofort zuverfahren / sondern vorhero die Güte zutentiren / zu solchem Ende vor den Antritt des Römerzugs eine Bohtschaft an Ihn abzuschicken / und hierüber seine Erklährung zu vernehmen.

Darüber werden von denen Ständen Bedencken gestellet.

§. 2. Wegen dieser in Vorschlag gebrachten Reichs-Bohtschaft / meritiren zwey Bedencken / welche der auf dem Costnitzer Reichs-Tage angeordnete Ausschuß übergeben / gelesen zuwerden / wie Ich sie dann dahero dem curieusen Leser in folgenden Abdrücken zu communiciren / der Nothdurft befunden.

Erstes

Erstes Gutachten des Ausschusses/ wegen der Reichs-Bohtschaft in Franckreich.

E. fol. 11. b. Act. fol. 49.

ERstlich/so ermessen vnnd bewegen die vom Vsschuß/ dieweil dieser Reichstag entlich fürgenommen ist/ die Keyserlich Cron zuerholen/ auch den jenen/ so des Verhinderung zutun vndersteen würden/ dapfern Wiederstand zutun/ etc. vnd ander des heiligen Reichs obligendt Nodturft zubetrachten vnd zuhandeln/ wie dann das der Kön. Maj. Vsschriben weiter tut melden/ vnnd dann sich vß Anzeigung/ von Kön. Majest. vormals beschehen/zuvermuten oder zubesorgen/daß der König von Franckreich Kon. Majest. an Erholens der Keyserlichen Cron Verhinderung thun möcht/so Er Meyland vnnd Genua/ dem Reich zuständig/ innen hat/ das darus vnd andern redlichen Vrsachen wohlgepürlich/ auch nüz vnnd nodturft sey/ daß vfs wenigst. Chur Fürsten/ Fürsten vnd ander Stendt des heiligen Reichs zuvor vnd eher/ des Romzogs oder auch Meylands vnd Genua halber/ ichts fürgenommen/ ein treffenlich Bohtschaft zu dem König von Franckreich/ als einen nit der minsten König vnnd Gewalt der Cristenheit/ geschickt werde/ vnd zuerlernen/ was sein Gemuht/ der Keyserlichen Cron/ auch Meylands vnd Genua halben/ gegen Kön. Maj. und dem Reich sey/ der Zuversicht/ es sol durch die Schickung/ der oben angezeigten auch ander sachen halben/ gut vnnd leidlich Maß fünden/ damit Königl. Majest. Chur Fürsten/ Fürsten vnd ander Stend des hail. Reichs dester grösser Fugs vnnd Glimpfs in allen Fürnemen/ so des Not tun werde/ bey allen Stenden der Christenheit vermerckt vnnd gespürt werden/ vnd daß das/ so die Bottschaft bey dem

König von Franckreich werben vnd handlen ſollen / yzo alhie mit Rate Königl. Majeſt. auch der Stende ein nodtürftige Inſtruction geſtalt vnd gemacht werde.

Würde ſich aber der **König von Franckreich** in ſolcher Handlung gegen Kön. Majeſt. ChurFürſten/Fürſten vnd andern Ständten des hailigen Reichs **vngeſchickt/ wiederwertig** oder **mudwillig** erzeigen oder vernemen laſſen/ als der dem hailigen Reich das ſein one Grund mit Vnrecht vnd Mutwillen wolt fürhalten / ſo würdt alßdann Kön. Majeſt. ChurFürſten/ Fürſten vnnd ander Stendt des hailigen Reichs dagegen wider Franckreich/ zu erhaltung der Keyſerlichen Cronen/ auch zu Wiederbringung des/ ſo Franckreich dem heiligen Reich mit Gewalt tut fürhalten/ deſter mer Fugs / Eren / Rechts vnnd Glimpfs haben / ſich wiederumb gegen Franckreich zuentböhren / vnnd der nodturft mit dem Krieg Fürnemung zutun/auch ydermann deſter luſtiger/geherzter vnnd geneigter ſein / alles das Jhme vfgelegt were / getrewlich zuleiſten vnd zutun. Vnd daß daruf yzo alhie etlichen ChurFürſten vnd Fürſten bevolhen/damit nit not wurde/ einen andern Reichstag mit ſweren Koſten fürzunemen / ſolche Geſchickte in yrer Widerkunft des / ſo Jnen vom König von Franckreich begegent/ mit ſampt der Kön. Maj. oder derjenen / ſo Kon. May. darzu würde verordnen / zuverhören/ vnd ſo dieſelb des Franzoſen Gemüht / wie ſelbiges gegen dem Reich wiederwertig ſey / vernemen / vnd darumb den Krieg fürzunemen nottürftig achten/vnnd erkennen würden / daß alßdann der Königl. Maj. die Hilff/ wie mann die alhie mit Kön. Maj. eynig vnnd beſchloſſen wirdet / von den Stenden des Reichs förderlich vnd getrewlich getan werde/ etc.

An-

Anderweites Bedencken des Außschusses / in prædictâ causâ.

E. fol. 11. b. Act. fol. 50. a.

Uf Kön. Maj. jüngst beschehen Begern / auch die Rede / so Herr Paulus von Lichtenstain guter meynung / als für sich selbs / den Stenden fürgehalten / hat sich der Ausschus nachfolgender Meynung vnderredet.

Zum ersten / als Kon. May. fürhat / die **Kaiserlich Cron** vor dem Konig vonn Franckreich zuerobern vnnd zuholen / auch das / so dem hailigen Reich in Italien abgezogen ist / wider zu dem Reich zubringen / vnnd anders / dem hailigen Reich obligendt / zuhandeln / wie dann Kon. Majest. ferrer in yrem Außschreiben / auch in Anfang ditz Reichs Tag / hat tun antzaigen / vnd aber der König von Franckreich nit gestehen wil / ichts / der Keyserlichen Cron halber / wider das Röm. Reich getrachtet oder fürgenommen zuhaben / noch des Willens gewest / noch zu sein; Inmaßen Er sich des durch sein Bohtschaft vnnd sonst hat lassen hören / auch den ChurFürsten / verschiner Tag vf Kon. Maj. Schrift / der Botschaft halb zu Im zuschicken / an Ine getan / geschriben / daß Er Ihrer Botschaft warten vnd begierig sey / mit Antzeig der Malstat / wo Er von der Botschaft angetroffen werden möge / so bedünckt den Ausschus / **dieweil der Konig ein Cristlicher Gewalt vnd Konig ist / vnd nit der mynst** / daß den Stenden des Reichs wol gebüren wolt / ein treffenlich Botschafft zu ym zuschicken / zuvor vnnd ehe dann ichts mit der That gegen Im fürgenommen oder gehandelt werdt / Inen der Keyserlichen Cron / auch Meylands / Genua / vnd anders halb / zuersuchen / vnd sein Gemüt zuerlernen / alles nach laut einer Instruction, der sich die Stendt

mit Kön. Majest. vereinigen werden / damit aller Eren / Fugs vnd Glimpfs / der Stendt halber / kein Mangel / sondern alle Erberkait gespürt werde.

Item / das yzo alhie etlich treffelich von Fürsten vnd Stenden des Reichs in guter Anzalh verordent / vnd benent würden / die solch Botschaft in yrem Rückkommen mit samt Kön. Majest. oder der / so sie darzu verordent / Irer Handlung vnd des / so Inen von dem Konig begegent ist / an einer gelegen Malstatt / so auch alhie bestymbt werden sol / zuverhören.

Item / daß darauf die Stend der Königl. Majest. die Hülff der 12000. Mann / darunder Drew tausent zu Roß vnnd Newn tawsent zu Fueß sein sollen / zu sagen / Sechs Monat zuvnterhalten / wie hernach folgt:

Nemlich / würden die obberürten Verordeten in Verhöre der obbemelten Botschaft den Kunig von Franckreich seines Gemüts vnnd Willens gegen Konigl. Majest. vnnd dem Reich vngeschickt vnd daß Er sich in nichts leidlichs begeben wolt / finden vnnd spüren / daß dann die bemelten Verordeten von den Stenden Bevelh vnd Macht haben sollen / so sie den Krieg nottürftig sein ermessen vnd achten würden / die gemelte Hülf der Konigl. Majest. fürderlich zu zuorden / und verfolgen zulassen / wie sie alßdann gut bedüncken würde / auch die Zeit / wie lang solch Hilf / nach dem vnd sie die sachen / wie obstet / gestalt finden / zuverorden vnd zusetzen.

Würden aber die obgemelten Verordeten den Konig seins Gemüts also geschickt gegen Kön. Majest. vnd dem Reich vermerken vnd achten / daß des Kriegs nit Nodt wirdt / vnd Kön. May. doch den Romzog vollbrengen / vnd die Kaiserl. Cron erholen welt / daß dann die gemelten Verordeten aber Macht vnd Bevelh haben von der

gemel-

gemelten Hilf/ nach dem vnd sie/nach gestalt der Sachen/ gut ansehen würde/ ein zymlich Antzahl Königlicher Majestat zuzuordnen.

§. 3. Allermassen nun Keyserl. Majestät dieser Vorschlag nicht mißfiel/ Sie auch dahero an König Ludwigen XII. in Franckreich schrieben/ Ihme die vorhabende Abschickung der Reichs-Bohtschaft zuvernehmen gaben/ und wo selbige Ihn antreffen könte/ anfragten: Also war sothane Absendung dem König gleichfals nicht zuwieder/ gestalt Er sofort den Ohrt/ wo Ihn die Bohtschaft finden solte/ benennete. Es wurde zwar Ihrer Majestät Gemüht durch des Französischen Emissarii Intriquen, von welchem das 5te Capitel redet/ ziemlich alteriret/ als aber die Reichs-Stände anderweite Instance thaten/ auch Ihre Majestät ersuchten/ sich zuentschliessen/ mit was vor einer Instruction die Bohtschaft abgefertiget werden könte: So liessen Ihre Maj. denen Reichs-Ständen deßhalber diese Resolution ertheilen: die Bohtschaft in Franckreich könte/ doch/ wie ipsissima verba lauten/ nit mit treffenlichen Persohnen/ noch in grosser Anzahl/sondern gering noch fortgehen und dem König in Franckreich folgende Puncta ansinnen/)

Was Franckreich durch die Gesandten angesonnen werden sollen.

1.) Zu dem Römer-Zuge die nohtdürftige Päße einzuräumen/ und deren Besezung mit Keyserlichen und Reichs-Völckern zuverstatten.

2.) Derer dem Reich zugehörigen Fürsten und Ständen in Italien sich/ kraft aufgerichteter Verträge/ ferner nicht anzunehmen.

3.) Das zwischen Ihrer Majestät und Franckreich strittige Herzogthum Meyland dießeits des Po-Flusses dem Reich sequesters weise zulassen/ das jenseit dem Po aber nebst Genua biß zum rechtlichen Außtrag zu behalten. d. l. fol. 52.

Von Persohnen der Legation.

§. 4. Die Reichs-Stände ließen sich die Puncta/ welche dem König in Franckreich durch die Reichs-Bohtschaft angesonnen werden solten/ gefallen; Was aber die Persohnen der Legation anlangete/ so trugen selbige/ zu Verhütung fernern Kriegs zwischen Ihrer Majestät und dem König in Franckreich/ als denen trefflichsten Ständen der Christenheit/ und zu Verwahrung ihres Glimpfs/ auf eine insonders solenne und ansehnliche Bothschaft an/ weiln eine geringe nur Verachtung/ Wiederwillen/ und also weniger Nutzen bringen dürfte. In welchen Antrag Keyserl. Majestät/ nach beschehener der Sachen Uberlegung/ condescendirten. d. l. fol. 58. 61. b.

Das IX. Capitel.

Von der mit der Republic Venedig/ wegen des Römer-Zugs/ sowohl vor als auf dem Reichs-Tage zu Costnitz gepflogenen Handlung.

§. 1.

Venetianer böse Practiquen wieder K. Maximilianen.

ES meldet Bircken im Oesterreichis. Ehren-Spiegel lib. 5. cap. 36. pag. 997. von denen Venetianern/ daß/ weiln Sie aus der Astrologie oder sonst aus einer alten Prophezeyung von Keyser *Maximiliano I.* sich der nachmahls erfolgten grossen Verfolgung besorget/ Sie sich bemühet/ als Ihre Majestät anno 1488. von ihren rebellischen Untertahnen zu Brügg in Flandern in gefängliche Haft genommen worden/die Rebellen durch einen ihrer zugedachten Brügg damahls anwesenden Kauf-Leute zubereden/ daß Sie höchstgedachte Ihre Majestät vom Brodte bringen solten/ das Sprüchwort darbey anführend: *Homo morto non*

fa piu

fa piu gverra, Ein todter Mensch erweckt keinen Krieg mehr/ oder wie es sonst nach unser teutschen Mund-Art lautet/ Ein todter Hund beißt nicht mehr. Sie erboten sich auch/ ihnen mit Geld und Volck Hülfe zuthun. Alldieweiln aber die Aufrührer der Unruhe müde waren/ auch vor dem Röm. Reich und den andern Niederländischen Ständen sich fürchten musten: Als ist es mit dieser Welschen Practique nichts worden.

§. 2. Hingegen/ gleichwie Keyser Maximilian einen Auszug aller Römischen Tapfferkeit darstellte/ also war Er auch insonderheit ein *Terror Venetorum*. Dieses euserte sich hauptsächlich/ als Ihre Majestät den Römerzug mit gewaffneter Hand antreten wolten/ und zu solchem Ende von der Republic zu Venedig den gewöhnlichen Durchzug verlangten/ denn weiln selbige verschiedene Lande dem Römischen Reiche entzogen hatte/ so fiel Sie auch in diese grosse Sorgen/ Ihre Majestät würden Sie deßhalber bey diesem Zuge den ersten Streich dero Schwerds empfinden lassen. Es schickte höchstbelobter K. Maximilian vorhero zwey Gesandten nach Venedig/ und ließ von dem Senat freyen Durchzug begehren/ mit Versprechen/ daß Er friedlich und Ihnen zu keinem Schaden reisen wolte. Und weiln Ihme nicht unbekant war/ wie diese Republic mit König Ludwigen XII. in Franckreich in gutem Vernehmen stunde/ so ließ Er anbey dieselbe durch ihren an seinem Hofe befindenden Legaten/ Vincentium Quirinum vor den Franzosen warnen/ und remonstriren/ wie selbiger sich durch keinen Bund oder Eyd binden lasse/ auch Recht oder Unrecht wenig unterscheidend/ nur dieses vor sein Gesez halte/ daß Er zu seinem Zweck gelangen möge.

Ihre Maj. lassen bey ihnen um einen Durchzug anhalten.

Bircken d. l. lib. 6. cap. II. pag. 1226

§. 3. Allermaßen aber der Venetianische Senat nicht gesonnen war/ K. Maximiliano den Durchzug/ auf maße als

Wird in der That abgeschlagen.

er vorgenommen werden solte/ zuverstatten: Also berichtete derselbe das Keyserliche Ansinnen mit allen Umständen an gedachten König Ludwigen/ weßhalber Ihre Majestät als Sie solches vernommen/ mit unversöhnlichen Haß gegen die Republic entbrannten; zumahln/ weiln Sie Ihnen anbey ein Bündniß/ das beyden Theilen nütz- und rühmlich seyn solte/ freundlich angeboten/ und solches treulich zu halten versprochen hatten. Es waren zwar etliche des Rahts/ die da vermeinten/ man solte die Teutsche Freundschafft der Französischen fürziehen. Aber nach dem Schluß der mehrern Stimmen wurde denen Gesandten diese Antwort ertheilet: Es mangle einem Raht zu Venedig nicht an Willen/ dem Röm. König in allen Dingen/ soviel ohne des Staats mercklichen Nachtheil geschehen könte/ zuwillfahren. Nun stehe Ihnen aber Gefahr vor/ aus deme/ was S. Majest. an Sie begehre/ weil die Stände und Städte in Italien/ wann S. Majest. mit Heer und Waffen angezogen käme/ neben dem König in Franckreich/ als Herzogen zu Meyland/ neue Unruhe besorgend/ sich in Gegenverfassung stellen/ und auf den Raht zu Venedig/ dafern S. Majest. Sie dergestalt durchziehen liessen/ erbittert werden möchten. Wann aber/ welches Sie dann vor rahtsamer hielten/ S. Majest. ohne Kriegs-Waffen/ nach dem Vorbilde Dero Herrn Vaters und anderer Römischen Könige/ zur Crönung reisete/ würde niemand Sie hieran zuhindern/ sondern vielmehr ein jeder so ein löbliches Vorhaben zufördern begehren. Auf solchen Fall wären Sie auch erbötig/ Sr. Majest. ihre Gesandte entgegen zu fertigen/ und Sie von Diensts wegen begleiten zulassen; Widrigen Falß aber würden Sie genöhtiget/ dem Gewaffneten mit Waffen zu begegnen/ welches auch der König und andere/ denen hieran gelegen/ nicht unterlassen würden. dict. loc.

§. 4.

§. 4. Wie grossen Verdruß K. Maximilian aus dieser Antwort geschöpffet/ ist leicht zuerachten/ und obschon/ als nachgehends König Ludwig/ wegen der Stadt Genua/ mit einem grossen Heer in Italien kam/ und ein Geschrey entstünde/ ob wolte derselbe das gantze Italien vollends unter sein Joch bringen/ und sich zum Römischen Keyser declariren lassen/ die Republic Venedig nebst dem Pabst der Keyserl. Majestät Hülfe implorirte/ so wurden doch die Gemühter gleich alteriret/ als der Franzose/ so bald er Genua zum Gehorsam anderweit gebracht/ den Italienischen Boden wiederum verließ/ und seine Völcker dimittirte. Ihrer Maj. Unwillen darüber.

§. 5. Bald hernach rückte der Reichstag zu Costnitz anbey/ auf welchem ein Venetianischer Abgesandter ankam/ da dann Keyserl. Majest. denen Reichs-Ständen anzeigen ließ/ wie Sie gemeinet wären/ den Gesandten vor die Reichs-Versammlung zuerfordern/ und mit Ernst von Ihme zubegehren/ daß Er seiner Herrschaft hinterbringen solle/ wie Keyserl. Majest. und die Stände deutlich zuwissen verlangten/ ob die Herrschaft von Venedig bey diesem Römer-Zuge der Keyserl. Majest. und des heiligen Reichs/ oder aber der Franzosen Parthey halten wolte/ Ihre Herrschafft möchte nach vier Wochen ihre Bohtschafft gen Doblach schicken/ allwo Ihrer Majestät und der Stände Bohtschafft gleichfals erscheinen/ und ihre endliche Antwort anhören solte. Bey Eröfnung dieser Keyserlichen resolution, liessen Ihre Majestät mit dahin antragen/ daß man sothanen Venetianischen Bohtschaffter von stund an fortzuschaffen hätte/ weiln selbiger/ wie die Worte lauten/ ein Zweyfelter vnd Kundschaffter wäre. Es sey zu besorgen/ daß die Venetianer die Keyserl. Majest. angreiffen möchten/ maßen selbige 25000. Mann/ ihrem Vorgeben nach/ zum Kriege parat hielWas dem Venetianischen Gesandten auf dem Reichstage zu Costnitz deßhalber vorgetragen werden sollen.

ten/ wenn Ihre Majestät den Durchzug mit gewaffneter Hand nehmen würden; Sie wolten zwar neutral seyn/ doch mehr wider die Teutschen als Franzosen/ sie hielten der Franzosen Macht vor ewig/ der Teutschen aber nicht länger/ als auf ein Jahr beständig. Nichtweniger brachten Ihre Majestät in Vorschlag/ daß die Stände Ihrentwegen auf den benannten Tag gen Doblach den Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ den Bischoff zu Freysingen und Herzog Albrechts von Beyern Bohtschaft verordnen möchten/ worzu Ihre Majestät vor sich ihre Regenten zu Insprugk mitgeben wolten. E. fol. u. Act. fol. 77.

Wie abermahls abschlägliche Antwort erfolget.

§. 6. Hierauf wurde der Venetianische Gesandte vorgefordert/ und ihnen die Anzeige auf obige maße gethan. Weiln Sie derselbe aber solche nicht einmahl ad referendum annahm/ sondern sich lediglich auf die vorige Antwort bezoge: Als wurden Ihre Majestät noch mehrers irritiret/ und liessen dahero Ihme andeuten/ daß Er sich stante pede zurück begeben/ und das Röm. Reich räumen solte. Welches auch sofort erfolgte. Es wurde zwar nachmals zu Venedig hierüber ferner gerahtschlaget/ und der Raht von Nicolao Foscareno vor König Ludwigen in Franckreich gewarnet/ weil von Ihm (wie dann auch erfolget/) zubesorgen/ er möchte dereinst wider Sie zum Römischen König ümtreten/ und Sie ängsten helfen. Aber Andreas Grittus, der das Wiederspiel riehte/ ward mit allgemeinem Beyfall angehöret/ wie gewöhnlich diejenige/ so zur Strafe reif sind/ den Weg/ der Sie darzu führet/ erwehlen müssen. Bircken/ d. loc.

Das

Das X. Capitel.

Von der Costnizer Reichs-Tags-Deliberation, wie denen Schweizern zubegegnen / da Sie noch mehrere Reichs-Stände in ihren Bund aufnehmen / oder einige Reichs-Verwandte anfechten würden.

§. 1.

Reichs-Schluß wegen Abfall der Stadt Basel vom Reich an die Schweitzer.

Es ist aus dem 15ten Capitel des ersten Buchs erinnerlich / was maßen wegen der Reichs-Stadt Basel / welche anno. 1501. von dem Römischen Reiche abgefallen / und in den Schweizer-Bund sich begeben / auf dem in ermeltem Jahre zu Nürnberg gehaltenen grossen Regiments-Tage geschlossen worden / daß sowohl wegen sothanen Abfalls als auch weiln zubesorgen / daß wenn man darzu stille schweigen würde / mehr andere Stände zum Beytritt veranlasset werden möchten / auf künftigen Reichs-Tage deliberiret werden solte. Nun trugen zwar die Reichs-Stände gegen Keyserl. Majestät dahin an / daß solcher Reichs-Tag mit dem förderlichsten nach Franckfurt ausgeschrieben werden möchte; Alldieweiln aber die Außschreibung nicht vor sich gieng / so blieb auch die wegen der Schweizer suspendirte Deliberation nach / und ob schon in folgenden Jahren verschiedene Chur- und Fürsten-Tage / wie auch Reichs-Convente gehalten worden / so finde doch nicht / daß man von dieser Sache etwas in Consultation gestellet hätte.

Wie ferner die Reichs-Stadt Schafhausen in den Schweitzer-Bund getreten.

§. 2. Indessen / und zwar in eben dem Jahre / da Basel abgefallen / fiel auch die Reichs-Stadt Schafhausen vom Reiche ab / und trat in den Schweitzer-Bund. Diese schöne Stadt gehörete Anfangs zu der reichen Abtey / welche im Jahr

Jahr 1052. ein Graf von Nellenburg gestiftet / als sich aber nachgehends zwischen dem Abte und der Stadt Zwist ereignete / und dieser in öffentliche Thätligkeit ausschlug / stunden die Keysere nicht allein der Stadt wieder den Abt bey / sondern machten auch selbige zur Reichs-Stadt. Anno 1330. wurde dieselbe von Keyser Ludovico Bavaro nebst andern Städten an das Hauß Oesterreich versetzt / in welchem Stande Sie bis ins Jahr 1415. verblieben / da Sie durch Geld die vorige Freyheit erkaufet / als man aber in folgenden Jahren dieselbe de novo zur ehemahligen Oesterreichischen Herrschaft nöthigen wolte / hielte sie sich zu dem Schweizer-Bunde / in welchen Sie auch endlich obgedachter massen gar aufgenommen worden / wie Sie denn Montags nach Jacobi d. 12. Oct. besagten Jahrs zum Bund geschworen.

Was deshalber die Reichs-Stände in Vorschlag gebracht.

§. 3. Alldieweiln nun solchergestalt die Schweitzer nicht allein ihren Bund sehr verstärckten / sondern auch gleich denen andern Reichs-Gliedern bey dem Römischen Reiche nicht allezeit halten wolten: Als verlangten zwar auf dem Reichs-Tage zu Costnitz die Stände / daß ein gewisser Schluß gemachet werden möchte / wie denen Eydgenossen zubegegnen / wenn Sie jemand in ihren Bund weiter aufnehmen / oder bey und mit dem Reich nicht bleiben / oder sonst einige Reichs-Verwandte anfechten würden. Sie / die Stände / schlugen auch eventualiter vor / daß wieder dieselbe mit der Acht und einem beharrlichen Kriege zuverfahren sey / hingegen aber / wenn selbige sich / wie sie aniezo auf diesem Reichs-Convent sich erboten / (von welchem Erbieten in dem 4ten Capitel dieses Buchs Meldung geschehen /) gegen das Römische Reich und dessen Verwandte gebührend erweisen würden / Ihnen / wieder unbillige Bedrängniß / als gehorsamen Verwandten des Reichs / Beystandt geleistet werden solte. Allein Keyserl. Majestät vermeinte / es sey besser / man liesse diese affaire

faire vor dißmahl ruhen/ welches auch erfolgte. E fol. 11. b. Act. fol. 27. 47.

§. 4. Belangend die Uhrsach/ warum Keyser Maximilian diesen Punct ruhen zulassen/ vor zuträglicher erachtet/ so wird selbige nicht weit zusuchen seyn/ in Betracht die Eydgenossen auf vorangeregtem Reichstage sich/ obschon nicht unbedingt/ doch ziemlicher maßen vor das Römische Reich erkläret/ wenn nun ein gewisser Schluß wieder dieselbe gemachet worden wäre/ würden Sie sonder Zweifel auf andere und dem geheiligten Reiche in damahligen Zeiten sehr gefährliche Gedancken gefallen seyn. Wiewohl auch zuglauben/ daß Ihre Majestät als ein Ertz-Herzog zu Oesterreich/ seine besondere raison gehabt: Es ist aus der Historie bekannt/ wie das Hauß Oesterreich/ seit Keysers Rudolphi Habspurgici Zeiten her/ allemahl auf die Schweitz Prætension gemachet/ die Schweitzer hingegen ihre Reichs-Freyheit/ zubehaupten gesuchet/ und sich keines weges unter Oesterreich stecken lassen wollen/ wie denn auch sothane Oesterreichische Prætensiones sowohl zum Schweitzer-Bunde als verschiedenen Kriegen Anlaß gegeben. Was nun deßhalber zwischen denen Schweitzern und denen Oesterreichischen Herzogen/ sonderlich Leopoldo Glorioso, Leopoldo Probo, Friderico mit der leeren Tasche/ und Sigismundo, vorgangen/ übergehe allhier/ weiln ich keine Schweitzer-Historie zuschreiben Vorhabens bin/ billig mit Stillschweigen/ und gedencke nur/ daß endlich Keyser Maximilianus sein Heil versuchet/ ob Er die Schweitzer wieder zum Gehorsam des Ertz-Hauses Oesterreich bringen könte? Allein sein Intent war vergeblich/ denn die Schweitzer fast allezeit das Feld behalten/ daß auch Ihre Majestät bewogen wurden/ anno 1500. mit ihnen Friede zu machen. Ob nun/ weiln der Stände Absicht auf die Reichs-Immedietät/ wo nicht directò, doch per indirectum gerich-

Warum Keyserliche Majestät den Vorschlag nicht placitiret.

tet war/ Ihre Majestät das Conclusum Imperii decliniret/ ist nicht ohnschwehr zuschliessen/ maßen die Stände/ auf die Fälle/ wenn Ihre Majestät Particulier-Kriege führen wollen/ sich nicht leichtlich zur Reichs-Hülfe bequemet.

Das XI. Capitel.

Was auf dem Costnitzer-Reichs-Tage 1507. wegen Wiederbestellung des Cammer-Gerichts vorgangen.

§. 1.

Wiederaufrichtung des Kammer-Gerichts.

Es hatte zwar Keyser Maximilian I. anno 1505. auf dem Reichstage zu Cölln versprochen/ das Kammergericht/ nach Anleitung der zu Worms aufgerichteten/ und nachgehends zu Augspurg erneuerten Ordnung/ wieder zubesetzen: Allein es wurde nicht ehe als im Jahr 1507. zu Wercke gerichtet; wie solches aus einer dem Costnitzer Reichstags-Ausschreiben angehengten Notification zuersehen/ da Ihre Keyserl. Majest. denen Reichs-Ständen wissend machten/ wie Sie verordnet hätten/ daß auf den Sontag Oculi besagten 1507ten Jahrs Cammer-Richter/ Beysitzer/ Cantzley- und andere zum Cammer-Gericht gehörige Personen sich zu Regenspurg versammeln/ und allda das Cammer-Gericht de novo besetzen und halten/ auch damit für und für continuiren solten.

Puncta deliberanda deßhalber.

§. 2. Jedoch hatten die Reichs-Stände bey sothanem Cammer-Gerichte noch verschiedenes zuerinnern/ weßhalber auf dem Reichstage zu Costniz gegen Keyserl. Majest. dieselbe antrugen/ daß nebst dem Punct der begehrten Reichs-Hülfe auch von Cammer-Gericht deliberiret werden möchte. In welchen Antrag Ihre Majestät alsofort

willige-

willigten/ auch darauf folgende articul in deliberation stellen und zum Schluß bringen liessen.

1.) Ob das Cammer-Gericht nur auf eine gewisse Zeit/ oder auf ewig wieder aufzurichten?
2.) Wo das Kammer-Gerichte hinzulegen?
3.) Wer zum Kammer-Richter zu constituiren?
4.) Was Ihme vor *Assessores* zuzuordnen.
5.) Durch wen und wovon das Kammer-Gerichte zu unterhalten?
6.) Worinn des *Fiscals* Amt und Gewalt bestehen solle?
7.) Wie die ergangene Urthel zur *Execution* zubringen?
8.) Wie die Kammer-Gerichts-*Visitation* anzustellen?

§. 3. Belangend den ersten Punct: Ob das Cammer-Gericht nur auf eine gewisse Zeit/ oder auf ewig wieder aufzurichten? So waren die Reichs-Stände der Meinung/ daß selbiges auf Sechs Jahr aufgerichtet werden möchte; Hingegen verlangten Keyserl. Majestät das Kammer-Gerichte auf ewig aufzurichten. Endlich blieb es bey dem Termino der Sechs Jahre/ jedoch daß vor Außgang sothanen termini/ bey einer anderweiten Versammlung/ wegen Fortsezung des Cammer-Gerichs fernere deliberation gepflogen werden solle. E. fol. 11. b. Act. fol. 10. b. 21. 69.

Wie lange das Kammer-Gericht dauren soll?

§. 4. Anreichend zum zweyten den Ohrt/ wohin das Cammergerichte zulegen/ so hatte dieses höchste Judicium bißher zu Regenspurg gestanden/ weiln aber verschiedene Stände solchen Ort/ sowohl vor eine ungelegene/ als der Beyerischen Unruhe halber/ gefährliche Mahlstadt hielten/ als verlangten selbige die translocation, und zwar an einen solchen Ort/ der allen Ständen am gelegensten und sicher-

Wohin selbiges zulegen?

sten

sten sey. Ihre Keyserl. Majest. liessen sich zwar die translocation in soweit/ daß selbige nach Verfliessung eines Jahrs an denjenigen Ort/ welcher denen Ständen am bequemsten fallen würde/ vorgenommen werden möchte/ gefallen/ binnen der Zeit aber könte man es zu Regenspurg noch lassen/ aus Uhrsachen/weiln diese Stadt in ermeltem Beyerischen Kriege/ welchen Ihre Majestät auf diesem Reichstage vollends beylegen wolte/ viel Schaden gelitten hätte/und also selbiger eine Ergötzligkeit zugönnen sey/ überdiß die Acta allda noch wären/ und zu derselben eylichen Wegführung viel Kosten erfordert werden würden/ nicht weniger viel Advocaten und Procuratores mit ihren Familien daselbst noch subsistirten/ welche auch sobald nicht mutiren könten. Die Reichs-Stände sahen zwar Nördlingen und Worms vor gelegener an/ willigten aber doch endlich darein/ jedoch daß versprochener maßen so dann die Enderung der Mahlstadt zu Wercke gestellet werde. Welches Ihre Majestät zu Gnaden und Gefallen annahmen/ und sich erklährten/ das Cammer-Gerichte nach Verfliessung eines Jahrs von Regenspurg auf Worms/ wofern der Bischoff/ Pfaffheit und die Stadt daselbst binnen solcher Zeit mit einander vertragen und vereiniget würden/ wofern es aber nicht beschehen solte/ nach Nördlingen oder Eßlingen zuverlegen. E. fol. u. b. Act. fol. 7. 32. b. 39. b. 67. b. 94.

Wer zum Kammer-Richter zu constituiren?

§. 5. Zum Kammer-Richter schlugen drittens Keyserl. Majest. die Bischöffe/ Wigilæum zu Passau und Rupertum II. zu Regenspurg vor/ jedoch solte einer von denselben solch Amt nur solange/ als das Kammer-Gericht zu Regenspurg bleiben würde/ auf sich behalten/ nach der Translocation aber Bischoff Wilhelmus III. zu Straßburg succediren. Wie aber die Reichs-Stände mit der Mahlstadt Anfangs nicht zufrieden waren: Also ereigneten sich gleichfals/ wegen

gen der Person eines Kammer-Richters/ Difficultäten; Bey so gestalten Sachen wurde endlich geschlossen/ daß von Keyss. Majest. angeregter Bischoff zu Passau nur auf ein Jahr/ als solange das Kammer-Gerichte zu Regenspurg stehen werde/ nach der Translocation aber Graf Adolff von Nassau/ oder do Er das Amt nicht auf sich nehmen wolte/ Fürst Magnus zu Anhalt zu Cammer-Richtern verordnet werden solten. E. fol. 11. b. Act. fol. 21. 37. 39. b. 94. Maßen ermelte Stände vermeinten/ daß/ weiln das Kammer-Gerichte ein Weltlich Judicium, auch dahero rahtsamer sey/ solch Richter-Amt lieber mit einer Weltlichen als Geistlichen Person zu bestellen; Zu welchem Ende Sie Ihrer Majestät zubedencken gaben/ ob einem Geistlichen/ als Richter/ gebühren wolle/ in denjenigen peinlichen Fällen/ welche vor das Kammer-Gericht gehöreten/ Recht mitzutheilen/ und die Ungehorsamen des Kammer-Gerichts oder öffentliche Friedbrecher in die Acht zuerklähren. Die Uhrsach dieses Vorschlags ist sonder Zweifel diese gewesen/ dieweiln durch Verwaltung peinlicher Gerichte dem Clerico eine Irregularitas nach denen Päbstlichen Rechten zugezogen wird.

§. 6. Was Viertens die *Assessores* betrift/ so verlangten Keyserl. Majestät/ daß das Kammer-Gericht mit trefflichen geschickten Personen von allen Landen besezet werden möchte. Welches die Reichs-Stände gleichfals vor nöthig hielten/ und darauf dieser Schluß gemachet wurde/ daß das Kammer-Gericht nach Anleitung der Wormsischen Ordnung wiederum mit 16. Assessoren/ darunter die eine Helfte von tüchtigen Doctoren und Licentiaten/ die andere Helfte aber vom Grafen- Herren- oder Ritter-Standte besetzet/ solche Personen und zwar 2. von Keyserl. Majestät. wegen der Oesterreichischen und Burgundischen Lande/ dann 6 von den Sechs Chur-Fürsten gegeben/ die übrigen 8. aber aus

Was ihme vor Assessores zuzuordnen?

denen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg bestimmten Sechs Creyßen genommen/ zu denen vacirenden Stellen von Ihrer Majestät/ den Chur-Fürsten/ oder Creyß/ deme der abgegangene zugehöret/ innerhalb drey Monaten auf erhaltene solenne Nachricht/ zwey oder drey andere dem vorigen gleiches Standes/ zum Cammer-Gericht geschicket/ und aus denenselben einer allda erwehlet/ auf vorgehenden Verzug aber daselbst eine andere Persohn aus der Landschaft/ woher sonst die Ersetzung zuthun/ bestellet werden solten. E. fol. 11. b. Act. fol. 34. b.

Præsentirte und angenommene Assessores.

§. 7. Zu Folge dieses Concluſi seynd præsentiret und angenommen worden:

I. Præsentirte von Röm. Keyserl. Maj. wegen der Oesterreichischen und Burgundischen Lande.

1. Doctor Sigmund von Reischach/ Edelmann.
2. Doctor Reinol.

} Diese haben die Stände angenommen.

II. Præsentirte von den Sechs Chur-Fürsten.

Diese wollen ihre Assessores zu Hause/ nach dem besten/ den ein jeder bekommen kan/ auslesen und verordenen.

III. Præsentirte von dem ersten Kreyß.

Sebastian von Rotenhan/ Doctor und Edelmann.
Herr Hannß von Eyb/ Ritter.
Herr Apel von Seckendorf/ Ritter.
Hannß Truchseß von Wezhaußen.
Philips von Lüngen/ Doctor.

Aus diesem Kreyß ist erwehlet worden/ erstlich Herr Hanß von Eyb/ Ritter/ und wo derselbe solch Amt nicht annehmen wolle/

wolle/ D. Sebastian von Rotenhan; Wo es derselbe auch abschlüge/ Herr Apel von Seckendorf/und also nachfolgend/ bis auf den letzten inclusivè, maßen Sie alle für tüchtig angesehen worden/ jedoch mit obiger Ordnung.

IV. Præsentirte aus dem zweyten Kreyß.

Doctor Augustin Lesch/ Edelmann.
Uldaricus Wagner von Nördlingen.
Doctor Eysenreich.

} Aus diesen ist der erste erwehlet worden.

V. Præsentirte aus dem dritten Kreyß.

Doctor Hieronymus Cruarie.
Doctor Schilling/ Edelmann.
Doctor Ambrosius Höchinger.
Doctor Jörgen Herwart von Augspurg.
Doctor Rem von Ulm.
Doctor Conrad Krafft/von Ulm.
Graf Philips von Kirchberg.
Graf Görgen von Helfenstein.
Hannß von Neuhaußen.
Alexander Marschalck.
Hanß von Emershofen.

} Aus diesen ist erwehlet D. Schilling/ in casu nonluntatis aber Alexander Marschalck.

V. Præsentirte aus dem vierten Kreyß.

Doctor Jörgen Schütz/ Official zu Costenz.
Doctor Wernher Wölfflin.
Doctor Christoff von Stadion/ ein Edelmann.

Aus diesen hat man elegiret Doctor Schützen/ und wo Er solch Amt nicht annehmen wolle/ den von Stadion; wo es aber auch dieser abschlüge/ D. Wölfflinen.

VI. Præsentirte aus dem fünfften Kreyß.

Doctor Leineck/ von Cölln.

Doctor Schidrich/ von Cölln.
Der Probst von Cronenberg/ Doctor.
Doctor Meinertzagen.

Aus diesen hat man erwehlet Doctor Leinecken/ in casu noluntatis D. Schidrichen/ wo es aber auch dieser nicht annehmen wolle/ Doctor Meinerzagen.

VII. Præsentirte aus dem sechsten Kreyß.

Doctor Valentin von Sunthawsen/ ein Edelmann.
Doctor Zugaw von Hall.
Doctor Johannß Isileber von Leipzig.
Heinrich von Holbach/ Edelmann.

} Aus diesen allen ist erwehlet der von Sunthaußen/ wo Er es aber nicht annehmen will/ Heinrich von Holbach.

Præsentirte Grafen und Herren.

§. 8. Und nachdem auch einige Grafen und Herren am Cammer-Gerichte sitzen müssen: So seynd von Ständen benennet worden.

Graf Magnus, Fürst zu Anhalt.
Graf Philips von Kirchberg.
Georg Jörig von Tengen.
Graf Adam von Beichlingen.

Welche man zwar alle vor tüchtig erachtet/ jedoch mit dem Unterschied/ daß der Fürst von Anhalt und Graf Philips von Kirchberg zuerst/ wo es aber beede oder nur einer abschlagen würde/ die andern/ wie Sie nach einander præsentiret/ ersuchet werden solten.

Wie das Kammer-Gerichte zu unterhalten?

§. 9. Gleichwie aber Allerhöchstgedachte Ihre Keyserl. Majestät Dero grossen Eyfer zur Conservation dieses Gerichts auf dem Costnitzer-Reichs-Tage vielfältig erzeigten: Also waren Sie auch zum Fünften insonderheit besorget/ wie dasselbe zu unterhalten sey. Da dann deroselben An-

Antrag gegen die Reichs-Stände dahin gieng / daß von ihnen die Besoldungen der Assessoren übernommen werden möchten / hingegen wolten Sie den Kammer-Richter und die Canzley von Kammer-Gerichts- und Fiscalischen Fällen unterhalten; Ja Ihre Majestät erklährten sich / ehe Sie leiden wolten / daß Fried und Recht nicht gehandhabet werden solte / alßofort ferner / auch die Besoldungen derer *Assessoren* / wofern selbige denen Ständen beschwerlich wäre / über sich zunehmen / vnd von ihren eigenen CammerGühtern wie bisher also noch ferner / beständig abzuführen. Allein die Reichs-Stände wolten die Unterhaltung des Cammer-Gerichts nicht theilen / noch Ihre Majestät eine gewisse ratam über sich nehmen lassen / sondern vermeinten / daß darzu / nebst denen Fiscalischen Strafen und Canzley-Gefällen / auch die Wein-Gelder (von welchen die anno 1497. auf dem ReichsTage zu Freyburg aufgerichtete Wein-Ordnung Nachricht giebt /) genommen / nicht weniger / weiln zubesorgen / daß sothane Gefälle zum Unterhalt nicht zureichen würden / ein kleiner Anschlag auf die Stände gesetzet werden könne. Solch Reichs-Gutachten wurde Keyserl. Majest. sofort übergeben / und von deroselben / wiewohl mit dem Anhang bewilliget / daß Sie dasjenige / was die Canzley- und Fiscalische Fälle über die Unterhaltung des Cammer-Gerichts ertragen würden / in Ihrer Majestät Kammer zu liefern verlangten. Welchen Angang aber die Stände nicht eingehen wolten sondern Ihre Majestät ersuchten / geschehen zulassen / daß / wenn ja was übrig bliebe / solches zu fernerm Behuf des Cammer-Gerichts bey demselben zu deponiren sey / aus Uhrsachen / weiln angeregte Gefälle eine unbeständige Intrade wären / und in einem Jahre viel / in dem andern aber wenig ertrügen / in welcher Absicht auch sich die Stände erboten / woferne selbige zum Unterhalt nicht zureichen

chen würden/ solchen Mangel durch einen gemeinen Anschlag zu suppliren. Es muste auch der auf diesem Reichs-Convent angeordnete Ausschuß deshalber sein Bedencken erstatten/ welches denn dahin ausfiel/ daß/ weiln die Fiscalischen und Canzley-Fälle ungewiß/ die etwa sich erzeigende Übermasse auf 6. Jahr lang bey dem Cammer-Gerichte zu desto besserer Unterhaltung/ gelassen/ nach deren Ausgange aber Ihrer Majestät gefolget werden möchte. Hierauf erklährten sich Ihre Majestät/ von der Übermaße dem Cammer-Gerichte 12000. fl. zulassen/ was aber darüber einkommen werde/ vor sich zubehalten. Weiln aber die Stände auch dieser Erklährung nicht beyfallen wolten/ so wurde endlich geschlossen/ daß dem Cammer-Richter/ Beysizern/ Protonotarien und Schreibern jährliche Besoldung/ wie auf dem Augspurgischen Reichs-Tage anno 1500. geordnet/ gegeben/ zu Bestreitung dieser Besoldungen/ wie auch anderer Nothdurft aber alle und jede Canzley-Gefälle samt denen Fiscalischen Sachen und Strafen/ so berits vorhanden/ oder sich künftiglich in Sechs Jahren (als solange das Cammer-Gerichte vor dißmahl obgedachter massen stehen solle/) ereignen würden/ deputiret/ was aber nach Ausgang angeregter sechs Jahre von denen gemelten Gefällen übrig seyn würde/ Keyserl. Majestät ausgehändiget werden solte. E. fol. 11. b. Act. fol. 7. 8. 9. b. 10. 21. 31. 39. 67. 91. Jedoch nachdem sich nicht zuversehen war/ daß mehrgedachte Fiscalische und Canzley-Gefälle das erste Jahr sich also hoch erstrecken würden/ damit davon das Cammer-Gericht unterhalten werden könne/ so bewilligten die Reichs-Stände/ daß sie auf solchen Fall die ermangelnde Unterhaltung uf sich nehmen wolten; zu welchem Ende auch auf diesem Reichs-Tage ein kleiner Anschlag gemachet worden. d. l. fol. 92. in fin.

§. 10.

§. 10. Zu denen Cammer-Gerichts-Personen gehörete ferner ein *Fiscal*, dahero Sechstens geschlossen wurde/ zu solchem Amte eine gelehrte/ redliche und verständige Person zuverordnen/ und selbiger gewissen modum procedendi vorzuschreiben. Dieser Modus bestand nun darinnen/ daß der Fiscal zuförderst auf die Augspurgische Kammer-Gerichts-Ordnung gewiesen/ nechstdem aber specialiter befehliget ward/ daß gleichwie Keyserl. Majest. sich gegen die Stände verbunden/ dem Fiscal in denen Fiscalischen Sachen und Strafen keine Hinderung zuthun/ noch mit jemanden deßhalber zu transigiren/ oder einen zu absolviren/ also er hingegen nicht allein die jura fisci fleißig beobachten/ sondern auch auf den Fall/ wenn einige Stände ihren Anschlag nicht erlegen würden/ wider die Säumigen gebührend verfahren solte. Jedoch ist auch dißfals seine Potestät restringiret worden/ maßen derselbe ohne Wissen und Willen des Kammer-Richters und zweyer zugeordneten Beysitzer/ in Fiscalischen Sachen und Straffen wider niemanden procediren/ nochweniger aber transigiren durfte/ ja wenn die transaction Fürstenthümer/ Graf- Herr- und Landschafften/ Städte/ Schlösser oder dergleichen concernirte/ so hatte sich Keyserl. Maj. auch ihre Einwilligung vorbehalten. Was nun an Fiscalischen und Cammer-Gerichts-Fällen/ wie auch wegen des Anschlags einlief/ muste der Fiscal mit samt dem Cammer-Richter und vorgenannten zweyen Beysitzern in Verwahrung nehmen/ davon denen Kammer-Gerichts-Personen ihre Besoldung entrichten/ auch andere bey diesem Judicio vorfallende nothwendige Ausgaben bestreiten und alle Jahr behörige Rechnung thun. E. fol. 11. b. Act. fol. 10. 31. b. 39. 67. 91.

Worinn des Fiscals Amt und Gewalt bestehen soll?

§. 11. Alldieweiln auch bißher an *Execution* und Vollstreckung der gesprochenen Kammer-Gerichts-Urthel viel Man-

Wie die ergangenen Urthel zur Execution zubringen?

Mangels erschienen / so kam zum Siebenden ferner in Deliberation, wie die ergangene Urthel zur *Execution* zubringen? Da dann Keyserl. Majestät vermeinten / man könte in dem Römischen Reiche Vier Land-Marschalle sowohl zu Erhaltung Friedens und Rechtens als auch zur Execution bestellen / würden aber die Stände andere Mittel in Vorschlag bringen / wolten Sie das beste daraus erwehlen. Hierauf thaten die Stände diesen Vorschlag / daß durch Cammer-Richter und Assessores wider die Ungehorsamen mit Acht und Aber-Acht samt andern gebührenden Pœnen strack-lich procediret / und welcher über Jahr und Tag in der Acht bleiben würde / derselbe auf Requisition des Cammer-Gerichts durch den Ertz- oder Bischoff / ihre Vicarien oder Officiales seines Orts / oder wenn der Ertz- oder Bischoff dessen Bedencken hätte / durch den Cammer-Richter / wann Er Geistlich / oder andern Falls durch einen Beysitzer selbigen Standes / auch in den Geistlichen Bann gethan / wider einen mächtigen aber / der weder nach der Acht noch dem Bann frage / Keyserl. Majest. selbst als Herr und Haupt imploriret werden solte; Jedoch / weiln dieser modus exequendi nicht hinlänglich seyn würde / wolten Sie die Verfassung einer kräfftigen Execution zu Ihrer Majestät Bedencken gestellet haben. Dieser Vorschlag fiel nun zwar / was den Bann concernirte / Keyserl. Majest. bedencklich / aus Uhrsachen / daß wer die Acht ausstehe / sich auch über den Bann nicht bekümmern werde / insonderheit aber würde sich der Pabst sothanen modi zu Anmassung einer Obrigkeitlichen Gewalt in dem Reich / und dahero in selbigem stetiglich zubannen mißbrauchen; darum vermeinten Ihre Majestät / daß man es bey der Acht verbleiben lassen / und des Banns nicht erwehnen / hingegen aber deliberiren möchte / wie auf den Fall wider diejenige / welche die Acht nicht æstimirten / ferner zu verfahren /

ren / und könte man auf diesem Reichstage einen Anschlag machen / wieviel Mannschaft ieder Stand stellen solle / wenn wieder einen / welcher der Acht ohngeachtet nicht parition leiste / die Execution vorzunehmen sey. Allein es blieb doch endlich / soviel den Bann an sich anlangete / bey obangeregtem Vorschlage / was aber den modum des Bannens betraff / so ist statt des dem Aechter zur parition præfigirten Jahres ein terminus von Sechs Monaten / so à die scientiæ anzugehen / gesetzet / nichtweniger zu Beschleinigung der Sache beliebet worden / daß die Ertz- und Bischöffe / welchem die Bann-Declaration sonst zukomme / sowohl anietzo dem dermahligen Cammer-Richter / Bischoff Wigilæo zu Passau / sondern auch in Zukunfft allen Cammer-Richtern / welche Geistlichen Standes / ihre dißfalls habende Macht und Gewalt auftragen solten / wie dann dieser Auftrag von denen anwesenden Ertz- und Bischöffen noch auf diesem Reichstage erfolgte / wegen der Abwesenden aber Keyserliche Majestät sich erboten / selbige gleichfals hierzu zudisponiren. Wo aber künfftig der Cammer-Richter Weltlichen Standes seyn würde / so ward geschlossen / daß in der Ertz- und Bischöffe freyen Willen stehen solte / entweder selbst die Bann-Declaration zuverrichten / oder einem Geistlichen Cammer Gerichts-Beysitzer Commission zuertheilen; Man ließ es auch ratione des Falls / wann ein Mächtiger weder Acht noch Bann æstimiren werde / bey dem Vorschlage der Reichs-Stände bewenden / und blieb dahero der Anschlag / auf welchen Keyserl. Majest. obgedachter maßen antrug / vor dißmahl nach / jedoch wurde in dem Reichs-Abschiede mit angehänget / daß / wenn solche Fälle vorkommen solten / bey der Cammer-Gerichts-Visitation, von welcher bald mehrere Anzeige geschehen wird / gewisser Schluß zufassen sey. E. fol. 11. b. Act. fol. 7. b. 9. 36. 68. 94.

Wie die Cammer-Gerichts-Visitation anzustellen?

§. 12. Endlich kam auch die Visitirung des Cammer-Gerichts in Vorschlag / da Keyserl. Majest. Meinung dahin gieng / daß selbige / nebst denen Rähten / welche Sie darzu verordnen würden / durch zwey oder drey dem Cammer-Gerichte nechstgesessene Chur- und Fürsten zu Ausgang eines jeden Jahres verrichtet werden könte. Hingegen schlugen die Reichs-Stände vor / daß die Visitation zuförderst auf Keys. Majest. und dann auf die Sechs Chur Fürsten / wie auch einige Geist- und Weltliche Fürsten / nemlich die Bischöffe zu Bamberg / Würtzburg und Eichstedt / Herzog Albrechten von Beyern / Herzog Georgen von Sachsen und Marggraf Friedrichen von Brandenburg / dergestalt zustellen sey / daß jedes Jahr mit samt Keyserl. Majest. oder Dero darzu verordneten Rähten ein Chur Fürst und ein Fürst / und zwar / wenn der Chur Fürst Geistlich sey / ein Weltlicher Fürst / wenn aber der Chur Fürst Weltlich / ein Geistlicher Fürst selbige über sich zunehmen habe. Bey welchem Vorschlage es Keyserl. Majestät bewenden liessen / und weiln das Cammer-Gerichte zur Zeit auf 6. Jahr aufgerichtet / so ward der elegirten Chur- und Fürsten Alternation solchergestalt gesetzet:

Der Ertz-Bischoff von Trier / und Herzog Georg von Sachsen. } im 1ten Jahre.
Der Ertz-Bischoff von Meinz / und Herzog Albrecht von Beyern. } im 2ten Jahre.
Der Ertz-Bischoff von Cölln / und Marggraf Friedrich von Brandenburg. } im 3ten Jahre.
Pfalzgraf Philips / Chur Fürst / und Der Bischoff zu Bamberg. } im 4ten Jahre.
Chur Fürst Friedrich zu Sachsen / und Der Bischoff zu Würtzburg. } im 5ten Jahre.

Chur-

Churfürst Joachim zu Brandenburg/
und
Der Bischoff zu Eichstedt. } im 6ten Jahre.

§. 13. Das Amt der Visitatorn belangend/ so solten dieselbe die Rechnungen abhören/ und wann solches geschehen/ ob der verwilligte Interims-Anschlag auf die Stände weiter vonnöhten/ überlegen/ das Resultat sofort denen Ständen notificiren/ anbey die Restanten durch den Fiscal zu ihrer Schuldigkeit anhalten lassen/ auch sonst alle und jede vorgefallene Cammer-Gerichts-Gebrechen untersuchen und die Gebühr darauf verfügen. Es trugen zwar auch die Stände respectu dieses Puncts dahin an/ daß die Visitatores wegen der vorkommenden Mängel/ nach Gelegenheit der Sachen/ an Ihre Majestät und die Stände/ zu behöriger remedirung Bericht erstatten möchten/ allein in dem Reichs-Abschiede ist dieses monitum nicht mit eingerücket worden. d. l. fol. 11. b. 33. 93. Am der Visitatorn.

Das XII. Capitel.

Von der Reichs Tags-Deliberation und dem Schluß anno 1507. wegen besserer Handhabung des Land-Friedens.

§. 1.

Auf dem anno 1505. zu Cölln gehaltenen Reichs Tage wurde zwar geschlossen/ daß nicht allein der Land-Friede/ wie selbiger zu Worms gestellet/ und folgends zu Augspurg erkläret und verbessert worden/ gehandhabet und exequiret/ sodenn auch deßhalber das gefallene Cammer-Gericht anderweit aufgerichtet werden solte. Allermassen aber die Wieder-Aufrichtung dieses höchsten Ju- An Handhabung des Land-Friedens ist viel gelegen.

dicii nicht ehe als anno 1507. auf dem Costnitzer-Reichs-Tage erfolgte: Also hatte man indessen an Vollziehung des Land-Friedens viel Gebrechen verspühret. Jedoch weiln denen Reichs-Ständen an Handhabung dieser höchstnützlichen Reichs-Constitution viel gelegen/ so ermangelten Sie bey nur angeregtem Reichs-Convent zu Costniz nicht/ darauf eiferigst zu dringen. E. fol. 11. b. Act. fol. 7.

Was deshalber auf dem Reichs-Tage zu Costnitz vorgangen.

§. 2. Der sorgfältige und üm des Reichs Aufnehmen und Friedenstand wohlverdiente Keyser *Maximilian I.* sahe ebenfals gar wohl / was dieses heilsame Grund-Gesetze/ wenn darüber gehalten werde/ vor herrlichen Nutzen darlegen würde. In welcher Absicht auch Ihre Majestät/als auf vorermeltem Reichs-Tage von Unterhaltung des Cammer-Gerichts deliberiret ward/ diese löbliche Erklärung thaten/ daß ehe Sie leiden wolten/daß Fried und Recht nicht unterhalten würde/ das Cammer-Gerichte von ihren eigenen Cammer-Gütern unterhalten werden solte. Sie liessen dahero diesen modum in proposition bringen/ daß Vier Landmarschalle bestellet und befehliget werden könten/ Fried und Recht allenthalben im heiligen Reich zu handhaben/ die Executiones zuverrichten/ auch sonst die Rauber- und Plackereyen zuverhüten. Allein dieser modus wolte denen Reichs-Ständen/ wie auch schon in vorhergehendem Capitel §. 11. Anzeige geschehen/ nicht gefallen. Worauf geschlossen ward / daß gegen die öffentliche und erklährte Friedbrechere mit der Acht und dem Bann stracklich verfahren werden solte/ auf gleiche maße/ als der Proceß dict. cap. & §. gegen diejenige/ so denen gesprochenen Urtheln nicht pariren wolten / vorgeschrieben worden / d. l. fol. 8. b. 9. 96. b.

Das

Das XIII. Capitel.

Was auf dem Costnitzer-Reichs-Tage / wegen Abstellung der Gefährligkeiten mit der Müntze und Goldwage vorgangen.

§. 1.

Vielheit der Müntz-Herren ziehet viele Gebrechen nach sich.

WAsmaßen das Müntz-Recht im heiligen Römischen Reiche vor Alters dem Keyser privativè zugestanden / in folgenden Zeiten aber / sonderlich / nachdem die Reichs-Stände sich zur Landes Hoheit geschwungen / nicht allein Chur Fürsten / Grafen und Herren / sondern auch Reichs- ja gar einige Land-Stände von denen Keysern damit begabet worden / oder selbiges ins Herkommen gebracht / hiervon ist in dem ersten Buche cap. 18. §. 1. Meldung geschehen. Diese Vielheit der Müntz-Herren hat nun so viel schwere Mißbräuche und Gebrechen / sonderlich in Teutschland / nach sich gezogen / deren Reformation und Verbesserung auf sovielen Reichs- und andern Conventen gesuchet / aber so gar nicht erhoben / und werckstellig gemachet werden können / daß vielmehr von Zeiten zu Zeiten die Unordnungen / Kipper- und Wippereyen je mehr und mehr überhand genommen.

Der Reichs-Stände gute Intention, wegen der Müntze und Golds-Wage.

§. 2. Belangend die Zeiten / worauf unsere Reichstags-Historie vor dißmahl gerichtet ist / so wird sich der geneigte Leser aus obangezogenem Orte fernerweit erinnern / wie auf dem im Jahr 1501. gehaltenen Reichs- oder grossen Regiments-Tage / die anwesende Reichs-Stände zwar eine gute intention gehabt / denen eingerissenen Müntz-Gebrechen ein rechtschaffenes Gebiß einzulegen / weiln aber Keyserl. Majestät nebst vielen Reichs-Ständen außenblieben / diese materia nebst andern ad futura Comitia verweisen müssen.

Jedoch ist auch nicht zuläugnen/ daß bey denen darauf folgenden Reichs-Versammlungen/ welche man biß auf diesen Costnitzer-Reichstag gehalten/ in Müntz-Sachen nichts vorgangen/ so gar/ daß/ als anno 1502. die Herren Chur Fürsten verschiedene Puncte/ die einer Berahtschlagung bedürftig/ entwerfen liessen/ der Münz-Punct mit Stillschweigen übergangen worden. Auf nur angeregtem Reichs-Tage zu Costnitz aber/ hieng der Ausschuß in einem wegen der Reichs-Hülffe gestellten Bedencken diesen Articul mit an: Item/ nachdem dieser Zeit mercklich Gefährlichkeiten mit der Müntz und der Gülden Wage gebraucht wird/ bedünckt die vom Ausschuß mercklich Nothdurft/ Kön. Majest. zubitten/ des mit den Ständen des Reichs gebührlichs Einsehens zuthun/ deßhalb auch nothdürftig Ordnung und Straf ufzurichten. E fol. 11. b. Act. fol. 43. 50. c.

Keys. Maj. resolution,

§. 3. Auf diesem articul ertheilten Keyserl. Majest. denen Reichs-Ständen eine solche Resolution: Item/ nachdem ietzt allenthalben mancherley Wage mit dem Gold gebraucht/ und ohne Zweifel der unverständige damit gräßlichen betrogen wird/ will Königl. Majest. durch ihren geschwohrnen Müntz Meister gerechte Wage auf Ducaten und Rheinisch Gold machen/ und die mit des Reichs Adler zeichnen lassen/ selbige allenthalben aussenden und gebieten/ keine andere Wage zugebrauchen. d. l. fol. 58. 77.

Zweifel ob selbige zur Execution gebracht worden.

§. 4. Diese Keyserliche resolution habe zwar in denen Costnitzer-Reichstags-Acten in der Form/ als solche mit beydrucken lassen/ gefunden/ ob aber dieselbe zur execution gebracht worden/ kan keinen Bericht erstatten/ und wie ich daran zweifele/ besonders weiln in dem Reichs-Abschied/ welcher bald formaliter folgen wird/ davon nichts anzutreffen/ also glaube darneben/ es wird etwa der modus, daß alle Gold-Wagen mit dem Keyserlichen Wapen gezeichnet werden sollen/

len/ denen Ständen nicht gefallen haben. Uberdiß ist zu observiren/ daß/ obschon der Stände Antrag nicht allein die Gold-Wage/ sondern auch die Müntze concerniret/ dennoch von dem zweyten membro sowohl in mehr angezogener Keyserlichen resolution als angeregtem Reichs-Abschiede altum silentium ist. Dahero zuvermuhten/ daß die Erörterung dieses gemein nützigen Puncts vor dißmahl ersitzend bleiben.

Das XIV. Capitel.

Was Keyser Maximilianus I. wegen Aufrichtung einer neuen Kleider-Ordnung auf dem Costnitzer-Reichs-Tage in Vorschlag gebracht.

§. I.

Betrachtung des Kleider-Prachts insgemein.

DEr heilige Bernhardus rufet denen/ welche der Kleider-Hoffarths-Teufel eingenommen/ billig also zu: Menstruali sangvine in uterô maternô fuisti nutritus, & tunica tua fuit pellis secundina, sic indutus & ornatus venisti ad nos. Ja wenn man auf die Uhrsache der Kleider gehen will/ so wird niemand läugnen können/ daß nicht selbige ein Zeichen unsers Sünden-Falles sind/ und uns dahero mehr zur Decke unserer Schand-Blöße als zum Zierath unsers Leibes gegeben worden. Massen zuglauben/ daß wenn der Mensch im Stande der Unschuld geblieben/ selbiger keiner Kleidung bedurft/ ja wo Er ein Kleid getragen/ solches die Schönheit seines Leibes vermindert und bedecket hätte/ indem kein Kleid so schön hätte seyn können/ als der Leib des Menschen in allen dessen Stücken gewesen wäre. Jedoch ist auch/ nach dem Fall/

Gott

GOtt dem HErrn nicht zuwieder / ein der Landes-Art und seinem Stande gemäßes reinliches / auch nach der Personen Condition prächtiges Kleid zutragen. Königen gebühret ein Königliches Kleid / und stehet nicht allerdings wohl / daß eine Persohn die den Nohtleidenden eine tröstliche Zuflucht / den Gewaltthätern aber eine Furcht seyn soll / in schlechtem Habit aufgezogen kömmt. Wiewohl auch vielmahls die mächtigsten und klügsten Häupter / wenn Sie sehen / daß Gold / Silber und Edelgesteine an ihren Bedienten und Unterthanen überall herfür blincken / durch einen geringen Habit von denenselben sich distingviren / und dadurch viel ein gravitätischer Ansehen gewinnen / als wenn Sie etliche Tonnen Goldes wehrt am Leibe trügen. Sintemahl ein solcher grosser Herr / durch sothane Absonderung von gemeiner Condition, stillschweigend weiset / sein Königs- und Fürsten-Muht triumphire über alle euserliche Pracht und Zierahten / und sey Ihme lieber / die Kleinodien mit Ehrerbietung vor seine Füssen kniende / weder auf seinem Haupt sitzende / zusehen / lieber über diejenige zu herrschen / so solche tragen / als seinen Leib damit zubeschweren. Wohin vor andern Exemplen gehöret / der denckwürdige Actus, welcher zwischen Keyser Rudolpho I. und dem stoltzen Böhmischen Könige / Ottocaro vorgangen / denn als dieser die Lehn bey dem Keyser empfahen muste / und Ihre Majestät von dero Bedienten vermahnet ward / Sie möchten sich doch vor dißmahl etwas prächtiger ankleiden / weiln bekannt / daß sich der König sehr prächtig in Kleidung aufführete / antwortete die geheiligte Majestät: Ottocarus hat manchmahl meinen grauen Peltz ausgelachet / iezt soll Er wieder ausgelachet werden. Wie denn das Zelt so künstlich zugerichtet war / daß es bey der Belehnung von einander fiel / und man den stoltzen König auf den Knien liegend sahe.

§. 2. Al-

§. 2. Allermassen aber der übermäßige Kleider-Pracht nicht allein des höchsten GOttes Zorn und Strafen nach sich ziehet/ sondern auch vielmahls gantze Familien in Armuht gestürtzet: Also ermangeln hingegen löbliche Regenten nicht/ solchem Malo durch gewisse Kleider-Ordnungen zusteuern. In unserm heiligen Römischen Reiche findet man unter denen Reichs-Constitutionen/ nach Beschaffenheit der Zeiten/ viel schöne Ordnungen/ welche wider den Kleider-Pracht ertheilet worden. Allein/ wie man bey denen andern Reichs-Gesetzen vielmahls Klage über den Mangel der Execution geführet: Also haben sich die Kleider-Ordnungen gar diesem Schertze unterwerfen müssen/ daß man von selbigen gesaget: Es wäre kein Geld und Papier übler angewendet/ als an den gedruckten Kleider-Ordnungen/ denn Sie würden nicht gehalten. Darwieder gemachte Kleider-Ordnungen.

§. 3. Es wurde zwar auf dem anno 1500. gehaltenen Reichs-Tage zu Augspurg eine gewisse Kleider-Ordnung gemachet/ welche folgenden Innhalts gewesen: Insonderheit auf dem Reichstage zu Augspurg 1500.

Kleider-Ordnung/ so auf dem Reichs-Tage zu Augspurg anno 1500. gemachet worden.

E. fol. 9. Act. fol. 56. b. seqq.

VNd als auf vorigen gehaltenen Reichs-tägen/ vber// flüßigkeit der Kleider/ vnnd ander Köstlich// keit halben/ allerley Handlung beschehen/ vnd sonderlich auf dem Reichstag zu Freyburg etlich Ordnung vnd Satzung derhalb endlich beschlossen/ vnd doch nicht außgangen/ sind dieselben iezo alhie durch Vns/ vnd ander Ständt obgemelt/ wiederumb ernewert vnd angenommen/ auch etliche weiter erkläret/ zugesezt vnd gebessert/ wie hiernach folgt: Ordnen/ meinen/ sezen vnd wöllen daruff allen und jeden ChurFürsten/ Fürsten und andern Oberkeiten/ weß

Würden/ Wesens/ oder Stands die seyn/ bey Vermeydung vnser Vngnad vnd Straf/ ernstlich gebietend/ daß sie vnd ir jglicher ihren Vndertahnen vnd Verwandten/ bey ziemlichen Peenen gebieten/ solch nachgeschrieben vnser vnd deß heiligen Reichs Ordnung vnd Sazung/ der Vberflüßigkeit vnd Köstlichkeit halben/ nach dem Sontag Letare/ zu Mitvasten schierstkommend/ anzufahen/ festiglich zu halten vnd zu handhaben. Wo aber einiger ChurFürst/ Fürst vnd ander Obrigkeit in der Handhabung vnd Straf in solchen Sachen säumig oder läßig erfunden wird/ so alßdann vnser Königlicher Fiscal, nachdem vnd wann Er solche ChurFürsten/ Fürsten oder andere Oberkeiten/ deßhalben ersucht het/ Macht vnd Gewalt haben/ die Vberfahrer dieser vnd des Reichs Ordnung darumb fürzunemen vnd zustrafen/ ohn Einred/ oder Verhinderung deß ChurFürsten/ Fürsten oder anderer Oberkeit/ denen solche Vberfahrer vnderworffen/ oder verwand weren. Wir wollen auch/ als der Vorgänger/ solche Ordnung in vnserm Königlichen Hof vnd Erb-Landen erstlich anfahen/ vnd zuhalten ernstlich verschaffen.

Anfänglich meynen/ ordnen/ sezen vnd wollen wir/ inmaßen auf dem ReichsTag zu Freyburg gehalten/ auch geordnet worden ist/ daß der gemein Bauersmann vnd arbeitende Leut in Stätten vnd auf dem Land kein Tuch anmachen oder tragen sollen/ des die Ehl über einen halben Gülden kost/ Auch sollen sie keinerley Gold/ Silber/ Perlin/ Sammet/ Seyden/ noch gestickelt Kleider antragen/ noch ihren Weibern/ oder Kinder zutragen gestatten. Doch sol dieser Artickel Fürsten/ Prelaten/ Grafen/ Herren/ noch die vom Adel/ mit ihren Amt- oder Dienstleuten/ nicht binden oder begreiffen/

greiffen/ dieselben järlich/ nach ihrer Gewonheit/in massen andere ihre diener/ zukleyden.

Item Handwercksleut vnd ihre Knecht/ auch sonst ledige Knecht/ sollen kein Tuch zu Hosen oder Kappen tragen/ des die Ehl vber drey Ort eines Gülden kost. Aber zu Röken und Mänteln/ sollen sie sich inn= ländischer Tücher/ der die ehl nicht über ein halben Gülden kost/ begnügen lassen. Auch kein Gold/ Silber/ Per= lin/ Sammet/ Seyden/ Schamlot/ noch gestickelt Kleydung antragen. Deßgleichen sol auch von der Handwercksleute Frawen/ Kindern/ vnd Mägden verstanden werden/ sich mit ihrer Kleidung zu halten.

Item Reyßigknecht sollen kein Golt Silber noch Seyden/ darzu kein Brusttuch/ noch Hauben/ mit Gold oder Silber gemacht/ tragen/ auch ire Kleidung nicht mit Seyden verbremen.

Item/ sollen jedermann gefalten Hembder vnd Brusttücher/ mit Gold oder Silber gemacht/ auch güldin und silbern Hauben zu tragen verboten seyn/außgescheiden Fürsten vnd Fürstmäßigen/ auch Gra= fen/Herren/ und die vom Adel/sollen hierinn nicht begriffen seyn/ sonder sich sonst jglicher nach seinem Stand in sol= chem ziemlich halten und tragen/ vnd Vbermaß vermey= den. Vnd sonderlich sollen die vom Adel/ die nicht Ritter oder *Doctores* sind/ Perlin oder Gold in ihren Hembdern und Brusttüchern zutragen abstellen vnd vermeyden. Doch mögen die vom Adel/ die Ritter oder *Doctores*, zwo Vnz Silbers vnd nicht darüber/ in ihren Hauben tragen.

Item Bürger in Stätten/ die nicht vom Adel/ Ritter oder Doctores sind/ sollen kein Gold/ Perlin/ Sammet/ Scharlach/ Seyden/ noch Zoblin/ oder

oder Hermlin-Futter tragen. Doch mögen Sie vngefehrlich Sammet oder Seyden zu Wambsern/ auch Schamlot zu Kleidung tragen. Deßgleichen ihren Frawen vnd Kindern ihr Kleyder mit Sammet oder Seyden ziemlich verbremen vnnblegen oder Kollern/ aber nicht mit güldin oder silbern stücken. Auch sollen ihren Töchtern/ Jungfrawen/ Perlin Haupt-Bendlein zutragen vnverbotten seyn/ doch daß sie sich darinn auch einer ziemlichen maß befleißen/ vnd nit vbermaß treiben.

Item/ die vom Adel/ so nicht Ritter oder *Doctores* sind/ sollen kein Gold noch Perlin offentlich tragen/ vnd ire Kleidung mit Farben und Stückeln ob sie der machen lassen wolten/ ziemlich machen.

Item/ die vom Adel/ so Ritter oder *Doctores* sind/ sollen kein güldinstück tragen/ doch sol es ihnen zu Wambsern zutragen vnverbotten seyn.

Item/ sol ein jeder Rock oder Mantel in der Leng gemacht werden/ daß er hinden vnd fornen ziemlich wohl bedecken möge.

Item/ sollen alle Ertz Bischoffe/ Bischoffe/ oder Prelaten/ ihre Geistliche dahin halten vnd weisen/ daß sie sich mit Kleydung erbarlich vnd Geistlich/ wie ihrem Stand wohl anstehet/ kleyden vnd halten/ vnd vnziemliche Köstlichkeit abstellen.

Nachdem auch in vergangnen Reichstägen/ wegen Vberflüßigkeit vnnd Köstlichkeit/ so die von der Ritterschaft/ ihrer Frawen vnd Kinder halben/ leyden/ deßgleichen der Hochzeit vnnd Bräutläuft halben/ allerley Handlung beschehen/ vnd doch nichts endlichs beschlossen ist: Ordnen/ sezen vnd wöllen wir/ daß wir/ oder der/ so an vnser statt/ in vnserem verordneten Reichs-

Regi-

Regiment sitzen wird/vnd vnnser verordnetes Reichs-Regiment/ der angezeigten zweyer Stück vnd sonst aller vnd jeder Vberflüßigkeit halben/ so hierinn nit versehen/ noch geordnet sind/ ziemlicher Maß/ Ordnung vnd Sazung fürnemen sollen vnd mögen/ wie Sie nach gestalt einer jeden Sachen/ zum besten ansehen wirdt. Geben Jnen auch hiemit vnseren volkomenen Gewalt.

§. 4. Allein dieser Ordnung wurde in wenigsten nachgelebet. Derselben Schluß gieng dahin/ daß/ einiger unerörter Puncte halber/ das damahls aufgerichtete Reichs-Regiment/ kraft erhaltener Vollmacht/ fernere Verordnung thun solle. Wie aber solches nachblieb/ also kam auch dasjenige/ was bereits zum Schluß kommen/ nicht in Observanz. Nachdem nun anno 1507. auf dem Costnitzer-Reichs-Tage die Reichs-Stände zum Römer-Zuge eine Volck- und Geld-Hülfe verwilliget/ Keyserl. Majest. aber in Gedancken stunden/ der bisanher **unter Edeln und Unedeln eingerissene grosse Kleider-Pracht**/ sonderlich was Gold/ Seiden und Kleinodien anlangete/ werde veruhrsachen/ daß viele Reichs-Unterthanen incapabel seyn würden/ die darzu benötigte Contributiones abzutragen: Als hielten Sie vor nöthig/ die Reichs-Stände zuermahnen/ daß die vorigen **Kleider-Ordnungen** durchgangen/ eine neue verfertiget/ selbige sodann nicht allein im Reich publiciret/ sondern auch darüber sträcklich gehalten werden möchte; Wie solches nachstehender Abdruck mit mehrerm besaget.

Was deshalber auf dem Costnitzer Reichs-Tage von Keyserl. Majestät gegen die Stände angetragen worden.

Keysers Maximiliani I. Antrag gegen die Reichs-Stände/wegen des grossen eingerissenen Prachts mit Gold/Seiden und Kleinodien.

E. fol. 11. b. Act. fol. 73.

NU vber das ermant die Kon. Majest. die Stend/ zubedencken die Handlung / so verschiner Zeit vf dem Reichstag zu Augspurg geschehen ist/ berürendt das Golt vnd die Seyden/ so yzo von allen Menschen/ Edeln vnd VnEdeln/ an Kleidern vnd Cleinoten so gemeinlich vnd reichlich getragen wirdet / das dann tewtzscher Nation sere schedlich vnnd pfendtlich ist/ dann domit mercklich Gelt vnd Gut auß tewtschen Landen in Welsche Lande verhandelt vnd verswendt/ vnd der Adel domit geermert wirdet/ das in alweg nützer zubehalten / vnd in ander Wege / der tewtschen gemeinen vnnd aigen Nuz nach/ weger vnd besser anzulegen were. Dieweil aber solch Handlung des stücks halb vormals nit endlich aufgericht/ vnnd bisher die Seyden vnnd Gold also mißbraucht/ dadurch dem Reich vnd den Tewtschen vnvberschwenglich Gelt vnd Gut entzogen: So ist Kon. May. Begern vnnd Gutbedüncken/ domit nochmals darein gesehen/ vnd die vorig fürgenommen oder ander Ordnung oder Statut im Reich gesezt oder gemacht/ domit solcher Vnkosten erspart / behalten vnd vermitten würdet/ wie dann solchs die Stend am besten ansehen vnnd auch gut bedüncken wolle.

Ungewißheit/ ob man dißfals einen Schluß gefasset.

§. 5. Ob nun hierauf eine Reichs-Deliberation angestellet/ und ein gewisser Schluß gefasset/ selbiger auch zur Execution gebracht worden/ kan nicht berichten / maßen in denen Reichstags-Actis von dieser Materie nichts weiter als obiges Inserat anzutreffen gewesen.

Das XV. Capitel.

Wie die Beyer- und Pfälzischē Erbschafts-Irrungen anno 1507. auf dem Reichstage zu Costniz völlig beygeleget worden.

§. 1.

§. 1.

Es wurde zwar anno 1505. auf dem Reichs-Tage zu Cölln / wegen Beyrr- und Pfälzischen Erbschaffts-Irrungen / zwischen denen Partheyen ein gewisser Vergleich getroffen / wie davon in vorhergehendem Buche cap. 5. Anzeige geschehen. Allein derselbe kam nicht zur Execution, dahero Keyser Maximilian auf dem Costnitzer-Reichstage nicht ermangelte / die Güte nochmahls versuchen zu lassen / welche dann / nach langen und harten Disputat, auch auf beschehene Taxation des Herzog Georgischen Einkommens / dergestalt verfang / daß es zu einem endlichen Vertrag und Landes-Theilung kam.

Beyer- und Pfälzische Erbschafts-Irrungen kommen zum endlichen Vergleich.

§. 2. Kraft solchen Vertrags bekam **Herzog Albrecht** den grösten Theil von Herzog Georgens Landen. Des verstorbenen **Pfalzgrafens Ruperti unmündigen beeden Prinzen / Otto Heinrichen** und **Philipsen** / aber / wurde vor alle ihre Prætensiones eine gewisse Landes-Portion, die Junge Pfalz genannt / eingeräumet. Diese sogenannte Junge Pfalz muß weder mit der Obern- noch mit der Untern-Pfalz verwechselt werden. Sie bestehet aber aus allerhand Städten und Flecken / welche theils in Beyern / theils in der Ober-Pfalz / theils auch in Schwaben gelegen sind. In Alphabetischer Ordnung sind es folgende gewesen:

Wie die lande unter die strittige Prætendenten vertheilet worden.

1. Allersberg.
2. Burchstein.
3. Burgheim.
4. Calmütz.
5. Ehrendorff.
6. Flaß.
7. Graißbach.
8. Gundelfingen.
9. Haideck.
10. Hemau.
11. Heimsberg.
12. Hilpoltstein.
13. Höchstädt.
14. Hombauer.
15. Kornbrun.
16. Laber.

17. Lau-

17. Laugingen.
18. Langfeld.
19. Monheim.
20. Neuburg.
21. Regenstauff.
22. Reinhartshafen.
23. Schmidtmühl.
24. Schwandorf.
25. Schweigendorf.
26. Sulzbach.
27. Velburg.
28. Vohendruß.
29. Weiden.

Unter diesen Plätzen führet Neuburg an der Donau den Titul eines Herzogthums/ und weiln die andern alle auf gewisse Weise davon dependiren/ so wird diese so genannte Junge Pfalz von vielen auch das Herzogthum Neuburg genennet.

K. Maximiliani Antheil vor seine aufgewandte Kriegs-Kosten.

§. 3. **Keyser Maximilian** bekam vor seine aufgewandte Kriegs-Kosten.

1. Die Herrschaften Spiz und Schwalnbach in Ober-Oesterreich.
2. Das Schloß Ratenberg am Inn/ samt den Ländlein im Zillerthal.
3. Stadt und Schloß Kufstein.
4. Stadt Kizbühl/ mit ihrem Gebiete/ und dem angelegenen Gehölze/ soviel zu den Tirolischen Schmelzhütten von nöhten.
5. Neuburg am Inn/ oberhalb Passau.
6. Schloß Remarigel an der Donau/ und Neuhaus.
7. Die Grafschaft Kirchberg/ samt Stadt und Schloß Weisenhorn.
8. Obenhaußen/ Maurstedt und Bulch/ Pfaffenhoven bey Ulm/ Schloß Smichen am Lech.
9. Der Wald bey Wörtern/ und Weisenburg/ so zu den Reichs-Vogteyen gehörig.
10. Die Wildbahn und völlige Bohtmäßigkeit des Marggrafthums Burgaw/ zwischen der Donau/ dem Lech und der Wertach.

11. Her-

11. Herzog Georgens Anspruch an Ellerbach.
12. Die Kasten-Voigtey der Erz- und Bistühmer Salzburg und Passau/ auch des Klosters Königsbrun bey Giengen.
13. Die Bohtmäßigkeit über die Jüden zu Regensburg/ und anders mehr/ so Herzog Georgen verpfändet gewesen.
14. Die Voigtey und Kloster Mansee.
15. Das Schloß Weideneck mit seiner Herrligkeit.
16. Die Voigtey zu Schartenberg/ der Getreyd-Zoll zu Wasserburg/ und die Zoll-Freyheit auf dem Inn/ auch an etlichen Orten in Beyern.
17. Die 14000. Gülden/ so K. Maximilian Herzog Georgen vor aberkauftes Getreydigt zum Türcken-Zug schuldig verblieben.
18. Die von Herzog Georgens Land Ständten versprochene und noch nicht bezahlte 100000. Gülden Reichs-Hülfe.
19. Getraide aus dem Vorraht Laugingen/ in Werth von 50000. Gülden.
20. Der Nachlaß aller Geld-Schulden/ mit denen Oesterreich Herzog Georgen verhaft gewesen.

§. 4. Nicht weniger erhielten/ wegen der aufgewendeten Kriegs-Kosten: Anderer Fürsten und Stände Antheil/ wegen der Kriegs-Kosten.

I. Marggraf Friedrich zu Brandenburg.

1. Freystädtel und
2. Hirsberg.

} so hernach die Pfalz-Grafen eingelöset.

II. Landgraf Wilhelm zu Hessen.

1. Caub.
2. Homburg an der Höhe.
3. Umbstadt.
4. Das Schloß Utzberg.
5. Rheinheim.
6. Schönberg.
7. Stein.

7. Stein.
8. Birckenbach.

III. Herzog Ulrich zu Würtenberg.

1. Stadt und Schloß Weinsberg.
2. Das Kloster Maulbrun.
3. Schloß und Stadt Neustadt am Kocher.
4. Stadt Meckmühl an der Jagst.
5. Die Herrschafft Heydenheim / samt dem Schloß Hellenstein.
6. Die Voigtey in Brenztal.

IV. Die Grafen zu Oettingen.

1. Schloß und Herrschafft Baldern.

V. Graf Christoff von Ortenburg.

1. Stadt / Schloß und Gebiete Mattigaw.

VI. Die Stadt Nürnberg.

1. Altdorff.
2. Betzenstein.
3. Hersbrück.
4. Hohenstein.
5. Grünsberg.
6. Lauf.
7. Reicheneck.
8. Stirberg.
9. Velden.
10. Die Voigtey des Klosters Engelthal.

Chur-Fürst Philipß zu Pfalz bleibt noch eine Zeitlang in der Acht.

§. 5. Vor Chur-Fürst Philipsen zu Pfalz / wurde zwar auf diesem Costnitzer Reichstage bey Keyser Maximiliano I. von vielen Fürsten Vorbitte eingeleget / daß Ihre Majestät selbigen aus des Reichs Acht erlassen möchte. Allein / üm seines Ungehorsams willen / und daß Er auf dem nechstvorhergehenden Reichstage zu Cölln nicht erschienen / muste Er noch eine Zeitlang in der Acht verbleiben / nachdem aber Ihre Majestät aus Italien zurückgelanget / und des Chur-Fürstens Söhne auf den Knien um die restitution Nachsuchung thaten / so erfolgte selbige endlich.

§. 6.

§. 6. Einen solchen Ausgang hat dieser Pfaltz- und Beyerische Krieg gehabt. Und meinet der Autor des Oesterreichischen Ehren-Spiegels pag. 1158. ob habe hierunter ein geheimes Göttliches Straf-Verhängnis gewaltet. Dann/ weil die Häuser Pfalz und Beyern in vorigen Jahren wieder den frommen Keyser Friedrich sich verbunden / und ihme viel Angst angethan/ so hätte sichs schicken müssen/ daß ihre Veruneinigung Ihrer Majestät preißwürdigsten Herrn Sohne/ Keyser Maximiliano I. Anlaß gegeben/ Ihnen solches wieder zuvergelten / und über das ein gutes Theil von den Landen Herzog Ludwigs/ welcher Keyser Friedrichs bitterer Feind und Verrähter gewesen/ an Oesterreich zubringen. Jedoch ist darneben auch merckwürdig / daß die Kinder der beeden in Krieg verfallenen Herzoge/ Alberti und Ruperti, nemlich Pfalzgraf Otto Heinrich und Frau Susanna, Marggraf Casimirs zu Brandenburg Witbe/ da die Väter einander so feindselig bekrieget/ anno 1529. eine Heyraht geschlossen/ und bis in das 14te Jahr miteinander in liebreichem Ehestande gelebet. Observation über den Ausgang des Pfalz- und Beyerisch. Kriegs.

Das XVI. Capitel.

Wie Keyser Maximilian I. seinem verstorbenen Sohn/ König Philipsen in Spanien/ auf dem Costnizer-Reichs-Tage eine herrliche Besingniß halten lassen.

§. 1.

Aus dem Cap. I. §. 8. dieses Buchs ist erinnerlich/ wie König *Philippus* in Spanien/ wegen der nach den Todte seiner Schwiegermutter/ zwischen Ihme und seinem Schwieger-Vater/ König Ferdinando in Arragonien / entstandenen Irrungen / aus denen Niederlanden König Philipsen in Spanien Todt-

in Spanien sich begeben. Diese Irrungen wurden nun zwar vor König Philipsen sehr favorabel beygeleget. Allein Er genoß dieser irrdischen Glückseeligkeit nicht lange. Denn als Er sich einst zu Burgos im Ballhause allzusehr erhitzte/ und die heisse Leber mit einem kalten Trunck Wasser gehling abkühlete/ fiel Er sofort in eine tödtliche Schwachheit/ und den 28. Sept. 1506. gar ins Grab/ als Er sein 29stes Lebens-Jahr noch nicht vor voll erreichet/ und den Thron nur zwey Monat besessen hatte. Von dem Todte dieses grosen Prinzens findet man bey denen Geschichtschreibern verschiedene Judicia. Einigen setzen zur Todes-Ursache theils die Luft in Spanien/ die Er als ein Niederländer nicht vertragen können/ theils angeregten Trunck in der Hitze. Andere aber schreiben das frühzeitige Absterben einem langsamen Gift zu/ so Ihme beygebracht worden seyn soll. Andere auch messen es seiner grossen Geilheit zu; Wie denn deshalber dessen Gemahlin aus Eifersucht in Wahnsinnigkeit verfallen.

Giebt mit Anlaß zu Ausschreibung eines Reichs-Tags

§. 2. Sothanen tödlichen Hintritt erfuhr Keyser Maximilian eben zu der Zeit/ als Ihme des Senats zu Venedig Antwort/ wegen des in gewisser Maße abgeschlagenen Durchzugs/ vorgetragen wurde. Wie grossen Verdruß nun Ihre Keyserl. Majestät aus dieser Antwort schöpffeten/ so war doch solcher vor nichts zuachten/ gegen der höchstschmertzlichen Zeitung von dem Todte dero Herrn Sohns/ maßen Ihro nicht allein dadurch dero Vater-Herze ziemlich gerühret ward/ sondern auch selbige ein grosses Theil dero Hofnungen zu nichte machete; Wie denn auch die deshalber besorgende Unruhen zu Ausschreibung eines Reichs-Tags mit Anlaß gaben.

Dem Verstorbenen wird auf dem Reichs Tage zu

§. 3. Bey diesem Reichs-Tage liessen Ihre Majestät Mittwochs vor S. Viti mehrhochgedachtem Dero verstorbenen Herrn Sohne/ König Philippo, eine herrliche Besingniß halten/

ten/und durch den Erb-Marschall von Pappenheim alle Reichs-Ständte und Gesandten darzu invitiren. Das Fest wurde Abends vorher bey denen Dominicanern in der Costnitzer-Vorstadt mit einer gesungenen Seel-Meß angefangen. Folgenden Morgends gienge die gantze Reichs-Versamlung in die Domkirche/ alda man bey 30. Altäre aufgerichtet/ und alle mit schwartzen Tuch bekleidet / auch mit des verstorbenen Königs Erb-Landes-Wapen behänget. Auf gleiche weiße waren auch die Stüle meubliret/ in welchen K. Maximilian, und Dero Frau Gemahlin / samt Chur-Fürsten und Ständen / wie auch das Frauen-Zimmer stunden / jedoch was die Keyserlichen Stühle anlanget/ etwas höher als die andern. So war auch mitten in der Kirche eine Capelle aufgerichtet/ mit schwartzen Tuch bedeckt / und mit 600. Kerzen bestecket; Um dieselbe stunden 30. in Trauer gekleidete von Adel / deren jeder eine brennende Kerze in der Hand hielte. Nachdem der Bischoff von Münster das Seel-Ambt/ und der Bischoff zu Costnitz das Lob-Ambt gesungen/ führten Herzog Georg von Sachsen und Fürst Rudolff von Anhalt die Keyserin zum Opfer / welche aber nicht in den Chor kam/ sondern auf den Altar vor dem Chore ihr Opfer legte. Graf Eitel Friedrich von Zollern gab beeden Keyserlichen Majestäten / als Sie zum Altar kamen/ drey Goldstücke in die Hand / welches ihr Opfer gewesen/ und seyn sodann ihnen die andern gleichfals nachgefolget. Es wurden 460. Seel-Messen gehalten / über 1500. Wachskerzen verbrennet/ bey 400. Ellen schwartz Tuch verkleidet / jedem Armen zum Allmosen ein halber Batze gereichet / und also diese Besingniß aufs herrlichste vollzogen.

Costnitz eine herrliche Besingniß gehalten.

Das XVII. Capitel.

Wie Keyser Maximilian I. einen anderweiten Reichs- oder Deputations-Tag/ so zu Nürnberg gehalten werden sollen/ in Vorschlag gebracht/ die Reichs-Stände aber darein nicht willigen wollen.

§. 1.

Reichs-Stände wollen in den von Keys Majest. vorgeschlagenen Reichstag nicht willigen.

DEr wichtigste Punct/ warum ein Reichs-Tag nach Costenz ausgeschrieben worden/ betraf die von Keyser Maximiliano I. zu Fortsetzung des zurückgegangenen Römer-Zugs/ und mit demselben zu Erholung der Keyserlichen Crone/ und recuperirung derer dem Reich in Italien entzogenen Lande/ verlangte Reichs-Hülffe. Nun war zwar von denen Reichs-Ständen eine Verwilligung beschehen; dieweiln aber Keyserl. Majest. in Sorgen stunden/ es möchten Zeit währenden Zugs viel wichtige Sachen vorfallen/ welche mit denen Ständen überleget werden müsten: Als liessen Sie diesen anzeigen/ daß nach etlichen Monaten zu Nürnberg ein anderweiter Reichs-Tag gehalten/ und allda wegen der Reichs-Vorfallenheiten fernere Handlung gepflogen werden solte. Allein die Stände hielten davor/ es würde der anderweit vorgeschlagene Reichs-Tag ihnen nur zur Beschwehrde/ und der Reichs-Hülfe zur Hinderung gereichen/ maßen Sie die verwilligte Reichs-Hülfe bey ihren Land und Leuten kaum aufzubringen vermöchten/ wenn nun aus den neuen Reichstage wegen der Zehrung ihnen noch mehrere Unkosten zuwachsen solten/ würde die Hülfe sonder Zweifel in Stecken gerahten. E. fol. 11. Act. fol. 28. 59.

§. 2.

§. 2. Bey so gestalten Sachen abstrahirten Keyserliche Majestät von der Haltung eines anderweiten Reichs-Tags / jedoch weiln verschiedene Puncte / welche den Römer-Zug concernirten / noch unerörtert waren / so verlangten Sie so wohl deshalber / als auch wegen der Reichs-Sachen / so obgedachter maßen Zeit währenden Zugs vorfallen könten / daß die Stände einen Ausschuß erwehlen möchten / welcher zu Nürnberg subsistiren und von Ihnen mit Befehl und Gewalt versehen werden solte / nicht allein / wegen der noch unerörterten Puncte vor dem Römer-Zug mit Ihrer Majestät deliberation zu pflegen / und darinne zu concludiren / sondern auch / wenn Ihre Majestät nach angetretenem Zuge die vorfallende Nothdurft überschreiben / und darüber des Ausschußes Raht und Beschluß verlangen würden / solches entweder bewerckstelligen / oder zuerkennen / ob deshalber ein Reichs-Tag nöthig sey oder nicht. Allein die Stände wolten auch in dieses Begehren nicht consentiren / denn / was die Formirung eines Ausschusses ratione der noch unerörterten Puncte anlanget / so hielten Sie selbigen vor überflüßig / in Betracht / nachdem die Hülfe zum Römer-Zug bewilliget / Keyserl. Majestät als ein hochvernünftiger König und erfahrner Kriegs-Held / schon wissen würden / alles / so noch nöthig abzuhandeln / dergestalt weißlich vorzunehmen / daß es Ihrer Majestät / dem heiligen Reiche und allen desselben Ständen zu Lob / Ehre / Wohlfahrt und Gutem gereichen könne; Wie Sie denn alles / was ratione des Römer-Zugs an noch abzuhandeln / Ihrer Majestät zu Dero disposition überlassen haben wolten. Was aber die künfftigen Reichs-Vorfallenheiten concernirte / so wolte denen Ständen / wie der Reichstag / also auch der Ausschuß ebenfals beschwerlich fallen / jedoch weiln wegen der Reichs-Geschäfte Anstalt gemachet werden muste / so trugen Sie dahin an / daß Keyserl. Majest.

Halten auch den ferner vorgeschlagenen Ausschuß vor überflüßig.

Majest. wenn Sie über Berg ziehen würde/ an ihrer statt jemanden verlassen/und demselben die Beobachtung der Reichs-Angelegenheiten anbefehlen möchte. Welcher Vorschlag auch placitiret/ und deßhalber in dem Reichs-Abschiede diese Versehung gethan worden: Daß wenn bey gedachten Römer-Zuge etwas vorfiele/ dessentwegen Ihre Majestät in des Reichs-Angelegenheiten der Stände Raht verlangen würde/ es/ ohne einen Reichstag/ oder Anordnung eines Außschusses/ durch denjenigen/ welchen Ihre Majestät verlassen würde/ geschehen solle. Worauf Ihre Majestät Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen die Reichs-Stadthalterschaft aufgetragen/ und Demselben einige Chur Fürsten und Stände adjungiret/ wie davon in folgenden Buche mit mehrerm gelesen werden kan. d. l. fol. 53. 58. 62. 63. 65. 89.

Das XVIII. Capitel.

Begreifet den Costnitzer-Reichs-Tags-Abschied in formâ.

1.) Uhrsachen des ausgeschriebenen Reichstags.

WIr Maximilian etc. Bekennen offennlich vnnd thun kunth allermeniglich mit diesem Abschied/ Als Wir Unns gut Zeit here in vnnserm Kunigklichen Gemüet ernstlich fürgesezt/ vnnserm Romzug zu Ehre/ Wolfart/ vnd Gutem des heiligen Romischen Reichs zuvolbringen/ vnd die Keyserliche Crone des heiligen Römischen Reichs/ vnd sonnderlich tewtscher Nation hochste Ere vnnd Würde/ zuerholen vnd zuerlangen/ auch das jhene/ so dem heiligen Reich verschiener Zeit in Italia abgezogen vnd entfrembd ist/ wieder zubringen/ des Vns aber bißhere durch mannigfaltige Widerwertigkeit vnd andere Zufelle mergklich Verhinderung

rung zugestanden/ also/ daß wir solich vnser loblich Fürnemen mit guten staten nit haben mogen volnstrecken/ darvmb vnd auch/ so vnser Königlich Cammer-Gericht auß zugefallen Verhinderungen ein Zeitlang still gestanden/ darzu vnnser Königl. Lanndfride merglich vberfaren/ So ist durch Vnns/ als Regierenden Römischen König/ der allzeyt/ wie seinem aufgelegten Königlichen Amt vnd Bürden wol geziemet/ des heiligen Römischen Reichs/ auch des Christenlichens Glauben/ obliegendt notdurft/ Ehre/ Wolfart vnd Ergressung ernnstlich vnd emßigklich thut betrachten/ der oberzehlten vnd anderer treffennlicher beweglicher Vrsachen halben/ in vnnserm Königlichen Ausschreiben gegenwurttigs Reichs-Tags ettlicher maas berürt/ solicher tag alhere gem Costenz fürgenomen/ darauf vil Chur-Fürsten Fürsten vnnd andere Stennde personlich/ auch vil durch ire Potschaft in treffenlicher Anzal/ hernach benendt/ alhie bey Vnns erschienen sindt/ den Wir anfenglich angezeigten vnnsern fürgesatzten Willen vnd Fürnemen haben thun eröffen/ vnd darauf von Jnen ein treffenlich dapffere vnd austrägliche Hilf begerdt/ damit Wir vnsern Rom-Zug dester statlicher volbringen/ die Kaiserliche Crone holen vnd erlangen/ denjhenen/ so Vnns deß Verhindrung zuthun vnderstünden/ dapfern Wiederstand thun/ vnnd begegnen/ auch das jehne/ so dem heiligen Reich in Jtalia entzogen ist/ wieder zu dem heiligen Reich zuforderst mit Gots Hilf bringen mochten/ deß Sy Vnns darauf aus gutem freyen Willen/ in Betrachtung Notdurft der sachen/ gewilfaret/ vnnd haben Vnns yzo alhie ein treffenlich außtreglich Hilf zu Roß vnd fueß zu angezaigtem Fürnemen gewilligt vnd zugesagt/ des auch einen gemeinen Anslag vnnter die Stennde des Reichs gemacht vnd gesetzt/ alles

2.) Reichs-Hülfe an Volcke wird verwilliget.

alles auf maß Wir vnd Sy vnns des sonderlich mit ainander vnderredt vnd vertragen haben.

3.) In dern Abschlag 120000. fl. an Gelde zuentrichten.

Item haben Vnns die gedachten Stennde aus freiem guten willen vnd Vnns zu vndertenigen Gefallen/ auf vnnser genedigs Gesynnen vnd Begern / bewilligt vnnd zugesagt / **Hundertausend vnnd Zwantzig tausend Gülden** / doch in Abslag deß Fueß Volckhs oberürt / zu Vnderhaltung vnsers bestelten Kriegs-Volckhs / zu solchen Fürnemen zugeben vnd zuraichen/ vnnd ir iglicher seinen angebürenden tail / nach laut vnd besag des Anslags vber solich Summen vf Sand Gallen tag schirst alhere gein Costenz zu liefern vnnd zu antwurden/ sonder lenngern Verzug on geverd.

4.) Zeit und Ort des Anzugs.

Item haben sie Vnns bewilligt vnd zugesagt / daß iglicher mit seiner Anzal zu Roß vnd fueß **auf Sand Gallen tage** alhie zu **Costenz** one lanngern Verzug gerüst vnnd geschickht erscheinen/ vnd kainer auf den andern verziehen oder waigern sol.

5) Wie das Volck zustellen?

Item sollen die Stennd ihr **Fueß-Volck** alhere gein Costenz schickhen / on alle Embter / alß Fendrich / Weibel / Trummenschlager / Pfeifer / vnnd on all Doppel-Sold: wann wir dieselben Ambtleut vnnd Doppelsoldner durch vnnserm Hewbtmann selbs verordnen lassen wollen / doch on schaden der Stennde / alßo / daß Jhnen auf sollich ir Fueß-Volck nit mer wan vor gee / nemlich einen yden den Monat Vier Gülden.

6) Rüstung

Item soll ain yglicher Geraisiger / der ainen Knaben haben will / vnndter Vier geraisigen Pferden nit haben. Item alle Raisigen sollen Spieß führen. Item die Einspenigen vnd die / so vnnter vier gerust Pferd haben/ sollen Halb-spiese vnnd Stürzer haben. Item sollen alle Scheffelein vnnd Armbrust verbotten sein.

Item

7.) Wie lange die Hilfe zu practiciren?

Item ist gewilligt vnd zugesagt/ daß die Zeit/ wie lanng die Hilf weren sol/ der denn Wir vnnd sy mit einander ein Wissens tragen/ allhie zu Costennz an- vnnd wiedervmb außgeen sol.

8.) Was zum Sold zu reichen?

Item/ haben Wir vns mit Jnen/ vnnd sie mit Vnns vertragen/ vnnd verainigt/ daß ainem Raisigen in disem Zug den Monat zehn Gülden auf ein Pferdt vnd ainem Fueßknecht vier Güldin Reinisch für Sold/ Cost vnnd Schaden gegeben werden sollen/ vnd nit mer.

9.) Vereydung der Miliz.

Item sollen die Dienstleut/ so vns die Stennde zu solchem vnnserm Zug vnd Fürnemen schickhen werden/ Vns/ oder vnnserm Veld-Hawbtmann/ an vnser statt/ einem gewöndlichen ziemlichen Eide der Gehorsam/ die Zeyt/ der Wir Vnns miteinander vertragen haben/ sweren/ wie dann im Reich in Kriegsleuffen Herkomen ist.

10.) Beytrag der mittelbahren Reichs-Glieder.

Es sollen auch allen Stendten die jhenen/ so ihnen von Alters vnd nit dem Reich gediendt/ vnnd dem Reich nit on mittel zustendig oder verwanndt/ oder nichts vom Reich haben/ vnd die vor in des Reichs Anslegen nit gewesen/ in diser Hilf folgen vnnd vorbehalten sein.

11.) Wie die im Kriege eroberte Lande zu employren.

Item haben Wir den gemelten Stenden zugesagt vnd versprochen/ vnd thun das in craft dits Briefs/ so vns der Almechtig Glückh vnnd Sieg in solichem vnnserm Fürnemen/ als Wir hoffen vnnd bitten/ verleihen wird/ daß wir ettwas von Fürstenthumben/ grossen mächtigen Grafschaften/ Herrschaften/ Communen/ oder anndern grossen Wesen erobern/ gewynnen/ oder erlangen/ oder des sich yemands an Vnns vnnd das Heilig Reich ergeben/ oder sich tributbar oder zinßbar machen würde/ das solichs alles dem heiligen Röm. Reich gewonnen/ erobert vnd erlangt sein/ ihme zustehen/ vnd beleiben/ zu Vnderhal-

haltung des Reichs Bürden vnnd Notdurft/ vnnd durch Vnns oder yemanndt von vnnsern wegen/ ohne semptlich Verwilligung vnnser vnnd des heiligen Reichs Chur Fürsten/ davon nit vereussert/ entfrembd/ gegeben oder verliehen werden sol/ noch möge/ in ainichen Weg/ wie mann den erdencken/ oder fürnehmen möcht/ sonder Geverde. Was aber von geringen Stücken erobert vnnd gewonnen/ oder Confiscationes, die doch nit Fürstenthumb oder grosses Wesen/ wie obstet/ sein würden/ damit sollen vnd mögen Wir vnser Fürsten/ Graven/ Herren/ die vom Adel/ vnnd ander redlich Biderleut/ die Vnns in diesem Fürnemen vor anndern getreulich vnnd vleissig dienen/ irer Dienst begaben vnd belonen/ damit sie der gepürlich Ergezlichkait/ auch vnnser Koniglich Mildigkeit vnnd Gnade spüren vnd entpfinden mögen.

12.) Wie es mit denen Gefangenen zuhalten?

Vnnd ob sich begeben/ daß ymandts von den Widerwertigen oder Vheinden/ als Fürsten/ Fürstmeßigen/ Graven/ oder dergleichen/ oder Hewbtleut gegen Vnns oder den vnnsern niderligen vnd gefangen wurden/ die sollen Vnns zusteen/ nachdem Wir den Fürsten vnd Reten für Schaden steen; aber was sunst von anndern Personen gefangen würden/ die sollen der/ so sie gefangen hetten/ beleiben/ nachdem Wir denselben nit für Schaden steen.

13.) Dieser Hülffe soll niemand entlassen/ auch

Item haben Wir Vnns mit gedachten Stennden/ vnnd sie wiedervmb mit Vnns vertragen/ vereiniget vnnd verpflichtiget/ daß wir irer kainen der angezaigten Hilf/ wie Im mit Lewten zu Roß vnnd Fueß vnnd mit Gelt/ nach laut des Anschlags alhie aufgelegt ist/ erlassen/ deßhalb auch mit Inen weder durch Vnns selbs noch yemandt anders nit dingen; Sy sollen auch des bey Vnns

oder

oder den vnnsern nit suchen/ noch erbaiten. Ob sy aber das teten / das doch nit seyn soll / so sollen Wir doch den kain Stat oder Folg geben/ sonder die Hilf strackhs/ wie sie alhie geordent ist/ ernstlich erfordern/ vnd nemen/ vnnd darinn niemandts vmb ainicherley sachen willen verschonen / oder vbersehen / Sy auch solch Nachlassen / wo wir das theten/ das doch nit seyn soll / kains wegs annehmen/ damit es gegen menniglich in solchem gleich gehalten/ auch die Hilf dester tapfferer vnd fruchtberlicher beschehen/ vnd dem Heiligen Reich dest pas erspriessen möge / alle geverd hierinn ausgeschlossen.

14.) Selbige nirgends als zu dem vorgesezten Zweck gebraucht werden.

Item haben Wir den gemelten Stennden zugesagt vnd versprochen/ daß wir solich Jr Hilf nit annders oder zu anderm Fürnemen/ denn wie oben außgetrückt ist/ gebrauchen sollen vnd wollen.

15.) Wie es Zeit währenden Zugs mit denen vorfallenden Reichs-Angelegenheiten zu halten?

Item alß Wir an die Stennd deß Reichs begert / daß sie einen Ausschuß erkiesen wolten / der auf Sand Andreß-tag schierstkombt zu Nürnberg sein solt/ mit dem Bevelhe vnd Gewalt/ von gemeiner Stennde wegen/ ob Wir denselben ichts aus der Notdurft zuschrieben vnd darinnen iren Rate vnnd Beschluss begern würden/ daß derselb Ausschuß solichs zuthun Macht haben / oder wo derselbe Ausschuß Jhme solches beschwerlich beduncken wolt/ daß darauf derselb erkenne/ ob deßhalb eins Reichstag not sey oder nit. Darauf haben Vnns die Stennde diese Antwurtt geben / daß Sie solichen Ausschuß vnnd auch den Reichßtag/ in der Maß/ aus vor durch Sy angezaigten vnd andern Vrsachen gannz beschwehrlich ermessen / vnd achten ; Wo Wir aber / so wir vber Berck zögen/ ymandts an vnser stat hintter vnß verliesen / dem mochten Wir / was in sollichem Not sein würde / bevelhen.

16.) Wie der Aufrichtung des Cammer-Gerichts.

Fürter so haben Wir / mit Rate vnd Bewilligung vnser vnd des Heil. Reichs ChurFürsten / Fürsten vnnd ander Stennde / vnser **Küniglich Cammer-Gericht** wieder aufgericht / vnd geordent / sechs Jar lanng / die auf Galli schierst angeen sollen / zuhalten / wie hernach volgt.

17.) Cammer-Richter und Assessores.

Erstlich / so sollen vnnd wollen Wir solich vnser **Cammer-Gericht** / wie das anfenglich vf vnsern erstgehalten Reichstag zu Worms geordendt vnd besezt gewest / yzo wider mit einen redlichen verstenndigen **Cammer-Richter** / der aufs wenigst ein Grave oder Herr sey / vnnd **Sechzehn Beisizern** / darunder der halb tail von redlichen / verstendigen vnnd gelerten Doctorn oder Licentiaten in Jure, vnnd der annderhalb tail von Grafen / Herren / oder aufs wenigist von redlichen verstendigen Ritters messigen Personen sein sollen / besezen.

18.) Wer die Assessores zu præsentiren?

Item / sollen solch **Sechzehen Personnen** geben vnnd benendt werden / wie hernach folgt / nemlich: Sollen vnnd wollen Wir der zween geben / eine von vnnser **Oesterreichischen** / die annder vonn vnser **Burgundischen Lannde** wegen / der eine ein gelerter redlicher Doctor oder Licentiat, die andere ein redlicher verstendiger Grave / Herre oder Rittermässiger Mann sey; Item sollen die **Sechs ChurFürsten** sechs Personen geben / darunnter der halb tail / wie vorstet / gelert / vnd der ander tail aufs wenigst von Rittermeßigen Stande sein / wie obgemelt / So sollen die andern acht Personen / der auch der halb tail von gelerten Doctorn oder Licentiaten / vnnd der ander halb tail aufs wenigist von redlichen / verständigen Rittermessigen Leuten sein sollen / auß den Sechs Kreißen / auf vnnsern gehalten Reichstag zu Augspurg gemacht / durch die gemainen Stennde alhie gekorn vnd benendt werden.

Vnnd würde sich begeben/ daß yemandts von den obgemelten Personen in den Sechs Jaren mit todt abgeen oder sonst abstehen würde/ so sollen Wir/ der Churfürst/ oder Stenndte der gemelten Zirckel oder Kreyß/ von oder aus denen/ der abgangen oder abgestannden/ Assessor geben vnnd benannt gewest were/ in dreien Monaten/ den nechsten/ nachdem Jme solicher Abgang oder Abstand von dem Chammer-Richter verkund würdet/ zwo oder drey ander geschickte redlich Personen/ des Standts vnnd Wesens/ des der vorig gewest/ dem Cammer-Richter anzaigen. Darauß denn wir/ oder vnnser verordneten Rehte/ auch die zween Chur Fürsten vnd Fürsten/ oder Jhre Geschickte Rete/ so jerlich/ wie hernach bestimbt wird/ bey dem Cammer Gericht erscheinen sollen/ mit sammt Cammer Richter vnnd Beysitzern zu Assessorn, an des abgangen stat/ kiesen mögen vnnd sollen. Wo aber dieselben Stennde oder Zirckel/ wie obgemelt/ ohn Ernennung vnnd Anzaigung solicher Personen/ vber drey Monat nach der Verkündung/ wie obstet/ säumig würden/ so sollen die angezeigten vnnser Rete/ auch die zwen Chur-Fürsten/ vnnd Fürsten/ oder ir geschickte Rete/ mit sambt dem Cammer-Richter vnd Assessorn/ ein annder redlich verstenndig person/ des Stands vnnd Wesens/ des der abgangen gewest/ aus desselben Stands Landschaft/ davon Er gegeben gewest were/ zukiesen vnnd zunemen Macht haben.

19.) Erstezung der abgehenden Assessoren.

Item/ sol der artigkhel/ der **Grafen vnnd Herren Besezung** halber des Chamer Gerichts/ auf vnnsern gehalten Reichstag zu Augspurg gemacht/ in creften beleiben/ vnnd dieselben Graven oder Herrn yzo alhie ernendt worden.

20.) Grafen und Herren bey dem Cammers Gericht.

Des-

21.) Cammer-Gerichts-Ordnung.

Desgleichen/ so sezen/ ordnen vnd wollen Wir/ daß alle andere vnnsere **Chammer-Gerichts-Ordnung**/ anfengklich zu Worms/ vnnd hernach zu anndern gehalten Reichstägen gemacht/ die hierinn nit geendert sein/ die sechs Jar lanng in creften vnnd wesen sein/ bleiben/ vnnd strenglich gehalten werden sollen/ ohn Vnser vnd menniglichs Inntrag vnd Verhinderung.

22.) Besoldung/ und wo selbige herzunehmen.

Item/ sollen Chammer-Richter vnd Beisizern jerlich **Besoldung** vnd **Belonung** gedeihen vnd gegeben werden/ wie auf dem obberürten Reichstag zu Augspurg geordent ist. Vnnd damit solch vnnser Chamer-Gericht die obbestimten Sechs Jahr aus dester statlicher vnnd gewißlicher vnderhalten werden müge/ so haben Wir Vnns begeben vnnd bewilligt/ daß Wir alle vnd yede Fälle des Chamer-Gerichts Canzlei/ auch von Fiscalischen Sachen vnnd Straf/ so yzo vorhanden sein/ oder sich künftiglich in den sechs Jaren begeben werden/ zu vnderhaltung des gemelten Chammer-Gerichts/ nemlich zu Versoldung vnd Belonung des Chammer-Richters/ der Beysizer/ Prothonotarien/ vnnd Schreiber/ auch Außrichtung anderer Notdurft des Chamer-Gerichts/ volgen/ gedeyhen/ vnnd fallen lassen sollen/ vnd wollen/ Vnns auch solcher Fälle die bestimbten Zeit aus in keinem Weg vnderziehen/ annemen oder kümmern/ noch ymands von vnnsern wegen zuthun gestatten/ sonder Geverde. Was aber nach Ausgang der sechs Jaren von den gemelten fellen nach angezeigter endrichtung vbrig seyn würdet/ das sol Vnns zustee vnnd behenndiget werden.

23.) Reichs-Fiscal und dessen Amt.

Auch sollen vnd wollen Wir ein gelert/ redlich/ verstendig Person zu vnserm vnd des **Reichs** *Fiscal* ordnen vnnd sezen. Item sollen vnnd wollen Wir solichen vnsern vnd des Reichs Fiscal die obestimten Zeit aus/ in den

Fisca-

Fiscalischen Sachen vnd Strafen/ so er fürnemen wirdet/ strackhs gewerden vnnd procedirn lassen/ Jme darinn keine Verhinderung oder Jrrung thun/ noch yemandt von vnnsern wegen zuthun gestatten/ auch mit niemandt derhalben Täidung oder Vertrag machen/ oder annemen/ noch yemands solcher Fiscalischen sachen oder straf halber absolviren/ noch endledigen/ in einichen weg. Wir ordnen vnd wollen auch/ daß vnnser Fiscal die artigkel/ auf vnnsern gehalten Reichstag zu Augspurg in vnnser Chamer-GerichtsOrdnung begriffen/ Jhn antreffend/ halten vnnd vollnziehen sol. Er soll auch nymandts/ on wissen/ Rate vnd Willen vnnsers Chammer Gerichts vnd der zweyer zugeordenten Beisitzer vmb fiscalisch sachen oder straf fürnemen/ sonnder solichs alles mit Rate vnd Willen thun/ wie obstet. Vnnd nachdem ye zuzeiten komt/ daß mann sich der Fiscalischen straf vnd sachen halber vor oder nach den Vrteiln mit den Strafwürdigen/ nach Gestalt irer Uberfahrung/ vnnd auch irs Vermögens/ thut vertragen: Ordnen/ setzen vnd wollen Wir/ daß sich vnnser Fiscal mit kainer strafwirdigen Parthien/ an Beisein/ Rate vnnd Willen vnsers Königlichen Chamerrichters/ auch der Zwaier Beysizer/ so Jme yzo alhie in solichen Sachen zugeordnet werden sollen/ vertragen/ noch mit ihnen eyniche part oder geding annemen oder machen sol/ in kain weiß. Doch/ ob sich fiscalisch sachen vmb Fürstenthumb/ Graveschaft/ Herrschaft/ Landtschaft/ Stett Sloss/ oder dergleichen in bestimter Zeit begeben würden/ die sollen an vnsern Wissen/ Willen vnnd Bevelhe nit vertäidingt werden. Es soll auch vnnser Fiscal/ mit samt vnnsern Chammerrichter vnd den zweien zugeordenten Beisitzern/ alle vnnd yede fälle vnnsers Fisci vnd des Chamer-Gerichts Cantzlei/ auch des Anschlags/ hernach gemeldt/ in-

nemen / verwaren / denen Chamer-Richtern / Beysitzern / Prothonotarien vnd Schreibern Jre Besoldung raichen vnd geben / auch andere zufellig notdurft des Chammer-Gerichts außrichten / vnd jerlich Vnns / oder vnnsern darzu geordenten Reten / vnnd den zweien ChurFürsten vnd Fürsten / oder iren darzu geschickten Rehten so / wie hernach bestimbt würdet / jerlich bey dem Cammer-Gericht erscheinen sollen / gepürlich Rechnung thun

24.) Mehrere Anstalt wegen Unterhaltung des Kamer-Gerichts.

Nachdem sich aber nit zuversehen / daß solich fiscalische vnd Canzlei-Fälle das erste Jahr sich alßo hoch streckhen / oder ergeben / des das **Chamergericht** davon **vnderhalten** werden möcht: So haben sich die Stende des Reichs / aus gutem freien Willen / Vnns zu vndertenigen Gefallen / vnd dem heiligen Reich zugut / damit solch Chamer-Gericht dester statlicher vnd bleiblicher vnderhalten werden möge / bewilligt / daß sie das Chamer-Gericht von irem Gelt die bestimte Zeit aus / wo die angezeigte fiscalische vnnd Canzley-Fälle nit soviel ertragen werden / vnderhalten wollen / auch darauf ytzo alhie einen klainen Anschlag auf die Stennde des Reichs gemacht / den ein jglicher / wie Jme zu seiner gepüre aufgelegt / vff Letare Mitfasten schierst gen Nürnberg den Rate daselbst antwurten / vnnd liefern / die fürter vnnserm Königlichen Chammerrichter / den zwaien zugeordenten Beisitzern / vnnd vnnsern Königl. Fiscal zu behendigen. Welcher aber über angezaigte Zeit mit Reichung vnnd Uberantwortung seiner aufgelegten Gepüre seümig sein / vnd die / wie obstet / nit thun würde / das doch kains weges sein soll / so sol vnnser Fiscal / vf Bevelhe vnnsers Cammer-Richters vnd der zwaier zugeordenten Beisitzer / dieselbigen Seümigen vmb Reichung vnd Einantvorttung irer gepürlichen Anzal / an vnnsern Königlichen Cammer-

Gericht

Gericht von Amtswegen fürnemen/ vnnd sie mit Recht darzu bringen.

25) Wie die Cammer-Gerichts-Visitation anzustellen.

Vnnd damit solich vnnser Königlich Cammer-Gericht/ die bestimten Zeit aus/ desto statlicher vnd beleiblicher vnderhalten/ auch die Ordnung desselben dester wesenlicher gehandthabt/ vnnd alle Notdurft desselben dester bas versehen werden mögen/ so haben Wir Vnns mit den Stenden des heiligen Reichs vnd sie wiederum mit Vnns vertragen vnd vereinigt/ daß zu Ausgang eins yden Jars auf einen nämlichen Tag/ den vnser Cammer-Richter sezen vnd verkunden wirdet/ Wir oder vnnser darzu treffenliche verordente Rete/ vnd zwen aus den hernach benennten ChurFürsten vnd Fürsten/ oder ire treffenliche Rete/ bey dem gedachten vnsern Cammer-Gericht erscheinen sollen/ alle vnnd yede des Cammer-Gerichts fürgefallene Gebrechen vnd Notdurft zuverhören/ zuordnen/ zu handlen vnd zuversehen/ von vnnsern Cammerrichter/ den zwaien obberürten Beisizern/ vnd vnsern Königl. Fiscal alles Jrs Innemens vnd Außgebens Rechnung zuentpfahen/ die angezeigten fiscalischen vnd Canzley-Felle zuermessen vnd zubewegen/ vnd wo sie alßdann zu Vnderhaltung vnsers Kon. Chaiñer Gerichts nit genugsam vermercken/ sondern achten vnd erkennen/ daß weiters Contribuirens von den Stenden Not sein würde/ alßdann den obberürten Anschlag wieder zugeben vnd zuraichen/ oder den/ nachdem sie die angezeigten Felle gestalt funden/ zumyndern/ zuordnen vnd zustellen vnd solichs fürter den Stenden des Reichs zuverkunden solichen Anschlag/ wie der durch sy ganz oder zum tail zugeben vnd zuraichen/ gut angesehen vnd geordendt würdet/ durch vnsern Königlichen Fiscal von Amtswegen von denen/ so in solchen seümig/ leßig oder vngehorsam erschei-

nen würden/ einzufordern vnd zuermanen/ zubevelhen vnd zuverfügen/ auch sunst alles ydes zuhandeln/ zuordnen/ fürzunemen vnd zuversehen/ das vor vnd nach hierinn von Jnen geschrieben stet. Vnnd sind dieß nachbenanten die sechs Fürsten/ so den Sechs ChurFürsten in obangezaigten Fellen vnd sachen zugeordent sind/ nemlich die Bischove von Bamberg/ Würzburg/ Eistet/ Herzog Albrecht von Bäyern/ Herzog Jörg von Sachßen/ vnnd Marggrave Friederich von Brandenburg/ also und in dergestalt/ daß des ersten Jars/ mit samt Vnns oder vnnsern darzu verordenten Reten/ der ErzBischoff zu Mentz vnd Herzog Albrecht von Baiern/ Des andern Jars der ErzBischoff zu Trier vnd Herzog Georg zu Sachßen/ Des Dritten der ErzBischof zu Cöllen vnd Marggrave Friederich von Brandenburg/ Des Vierden Pfalzgrave Philips bey Rein vnd der Bischoff von Bamberg/ Des Fünften Herzog Friederich von Sachßen vnd Chur Fürst vnd der Bischove von Würzpurg/ Vnnd des sechsten Jars Marggrave Joachim/ Chur Fürst vnd der Bischove von Eistet/ solichen Sachen Versehung thun vnd ob sein solen.

26.) Wohin das Cammer-Gericht zu legen?

Vnd haben Vnns ChurFürsten/ Fürsten vnnd ander Stende zu sonderm Wolgefallen gewilligt/ daß das erste Jar solich vnnser Küniglich ChammerGericht zu Regenspurg gehalten/ vnnd der Bischove zu Passaw vnnser Küniglicher Chammer-Richter sein sol. Aber des anndern Jars sollen vnd wollen Wir solich vnser Cammergericht ohn all Verziehen vnd Säumens gen Worms verücken/ vnd alda die bestimte vbrige Zeit aushalten lassen/ so ferrn der Bischove/ Pfaffheit vnnd

die Statt daselbst mitler Zeit mit einander vertragen vnd verainigt werden. Wo aber solchs nit bescheen würde/ so soll solich vnser Chamer-Gericht zu **Nördlingen** oder **Eßlingen** gehalten/ auch durch Vnns Graf Adolf von Nassaw/ oder so es derselb nit thun wolt/ Magnus Fürst zu Anhalt zu vnnsern Kunigklichen Chamer-Richter verordent werden.

27.) Wie die ergangene Urthel zur Execution zubringen?

Vnnd nachdem bishere zu Zeiten an *Execution* der gesprochen Vrteil an vnnserm Königlichen Chammer-Gericht ettwas Mangel erschienen/ haben Wir betracht/ daß solich Vrteil wenig frucht bringen/ wo die nit gebürlich exequirt vnd volnstreckht werden/ vnd darumb mit Rat vnd Verwilligung der Stennd allhie geordent vnd gesezt/ vnd thun das hiermit/ daß vnser Konigl. Cammer-Richter an vnser Stat vnd in vnserm Namen die gesprochen Vrteil mit vnser Konigl. Acht Aber-acht vnd andern ziemlichen Penen des Rechtens/ wie Er vnd die Beysizer nach Gestalt der Sachen muz/ außtreglich vnd gut angesehen werden/ exequiren vnd vollnstrecken sollen. Wo sich aber begebe/ daß ymands/ wes Standes oder Wesens der were/ an Jm selbs/ in Vergeß seiner selb Ere vnd Wolfart/ alß hart vnd verstockt sey/ daß Er solch Acht und Pen nicht achten oder förchten/ vnd alß vber sechs Monat/ nachdem er solcher Pen Wissens entphangen het/ darinnen freventlich verharren vnd bleiben würdt/ so sollen fürter die Geistlichen Ordinarien ihre Vicarien oder Official der Ort vnnd Stet/ darinne solch vngehorsame Echter wonen/ oder sich enthalten/ vf Anrufen vnd Begern vnsers Königl. Cammer-Richters/ mit dem Geistlichen Bann vnd andern Censuren vnd Beschwerungen fürderlich vnd ohnverziehlichen/ wie sich nach seiner Ordnung gebürt/ gegen solchen frevenlichen Ech-

tern procedirn vnd fortfahren/ ohn alle Wegerung vnd Außzug/ vnd also ein Schwerd den andern zustewer vnd Hilf kommen/ wie dann die Recht vermögen/ auch der teglich Geprauch ist/ damit die Vngehorsamen in Gehorsam bracht/ vnd die Vrteil dester slewniger vnd fürderlicher exequiert werden. Vnnd damit nach gesprochner vnd erclerter Acht vnd Aber-Acht/ so die/ wie obstehet/ nicht vertragen vnd helfen wolten/ der Bann vnd ander Geistlich Beswerung dester fürderlicher vnd schlewniger auch mit myndern Kosten vnd Mühe erlanget/ darzu die ErzBischof vnd Bischof/ so sie wollen darinnen ungemüt bleiben/ so haben die hernach bestimten ErzBischof vnd Bischofe yzigen vnnsern Konigl. Cañer-Richter/ den Bischoff von Passaw/ vnd nach ihm einen jeglichen Cammer-Richter/ so der geistlichs Standes sein würde/ die obbestymbte Zeit aus/ ihr volkomen Macht vnd Gewalt in solchem geben vnd bevolhen/ wie hernach außgedruckt wirdet. Deßgleichen sollen vnd wollen Wir bey den andern ErzBischoffen vnd Bischoffen/ so nit alhie erschienen sein/ zuthun verfügen. Wird aber vnser CammerGericht mit einem Weltlichen Richter/ wie obsteht/ besezt/ alsdann sol zu der ErzBischoff vnd Bischofe guten Willen stehen/ solch ir Macht vnd Gewalt einem geistlichen Beysizer vnsers Cañer-Gerichts zu befehlen/ oder darinne selbs zuverhelfen. Vnnd was also von solchen geistlichen Processen/ Absolution vnd andern an vnsern Königl. Cañer-Gericht gefallen wirdet/ das sol zu Vnderhaltung gemelts vnsers Gerichts gedeyen vnd fallen.

28.) Insonderheit gegen mächtige ungehorsame Reichs-Stände.

Würd sich aber begeben/ daß gegen einem Mächtigen Gewalt/ der weder Acht noch Bann förchtet/ oder ansehen wolt/ ferrer Execution vnd Volstreckung der Vrteil noht sein würd/ darvmb sol vnser Cammerrichter

Vns/

Vns/ als das Haupt vnd Herrn/ ansuchen/ darinn ferrer mit Rat vnd Hilf der Stennd des Reichs ferrer notdürftige Execution fürzunemen vnd zuverhelfen. Desgleichen sollen auch vnser Rete/ so Wir darzu verorden/ auch die zween ChurFürsten vnd Fürst obgemelt/ oder yr Rete/ mit samt dem Cammer-Gerichte/ so sie/ wie obstet/ jerlich zusammen komen/ ratschlagen vnd betrachten/ wie vnd welcher maß in solchem fall/ so Acht vnd Ban nicht geforcht oder angesehen werden wolt/ ferrer nodtürftige Execution vnd Volstreckung verholfen werden sol/ auch solchen iren Ratslag vnnd Gut-Bedüncken/ wo es die Notdurft tet erfordern/ an Vns lassen gelangen/ darinne die nodturft vorzunemen vnd zu handeln/ damit an gepürlicher Execution kein Mangel sein werd.

Desgleichen sezen/ ordnen/ vnd wollen wir/ daß in aller maßen gegen den offentlichen vnd erclerten Frid-Brechern solle vnd moge mit Acht vnd Ban fürderlich vnd strenglich procedirt, vnd auch sonst gegen Jnen/ wie oben von denen/ so den gesprochen Vrteln vnd darauf gefolgter Execution vngehorsam weren/ gehandelt vnd fürgenomen werden. 29.) Jngleichen wider die Friedbrechere.

Vnnd sol solch vnnser CammerGericht vf Sand Gallentag nest kumbt angeen/ vnd fürter die Sechs Jar/ wie obgeschrieben/ gehalten werden. 30.) Anfang und Ende des Camer-Gerichts.

Solchs alles vnd jedes/ so obgeschrieben steet/ vnnd Vns König Maximilian anrüret/ gereden vnd versprechen Wir/ bey vnsern Kuniglichen Würden vnd Worten/ stet/ vest/ vnverbrochlich vfrichtiglich zu halten/ vnd zu volnziehen/ dem stracks vngeweigert nachzukommen/ vnd zugeleben/ vnd dawieder nicht zutun/ vorzunemen/ zu handlen/ oder außgeen zu lassen/ noch ymandts anders von vnsern wegen zutun gestatten/ sonder alle gefehr- 31.) Reciprocirliche Verbindung der Keyserl. Majest.

de.

de. Des zu urkund haben wir vnser Küniglich Jnsiegel mit rechter Wissen an diesen Abscheid gehangen.

32.) Und der Reichs-Stände.

Vnnd Wir Chur Fürsten / Fürsten / Prelaten / Graven vnd Herren / auch der Chur Fürsten / Fürsten / Prelaten / Graven / vnd des H. Reichs frey vnd Reichs-Stete gesandte Bohtschaft vnd Gewalthaber / hernach benennt / Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied / daß alle vnd yde obgeschrieben Punct vnd Artickel mit vnserm guten Wissen / willen vnd Rat fürgenomen / gescheen / vfgericht / vnd geordent sein. Bewilligen die auch / in craft ditz Briefs / Gereden vnd versprechen in rechten vnd guten waren Trewen / die / soviel einen yden sein Herrschaft oder Freund / von den er geschickt oder gewalthabent ist / betrift / oder betreffen mag / ware / stet / vest / vfrichtig vnd vnverbrochlich zuhalten / vnd zuvolziehen / vnd denen / nach allem vnserm Vermögen / nachzukomen vnd zugeloben / sonder alle geverde.

Auch so geben Wir die hiernach benanten Ertz-Bischofe vnd Bischofe vnserm lieben besondern Freund / Herrn Wigelius / Bischof zu Passaw / dieser Zeit Kuniglichen Cammer Richter / vnd einem ieglichen Geistlichs Standts / der nach ihme Cammer-Richter / die obbestymten Zeit vß / sein wurdt / vnser volkommen Macht vnd Gewalt / in craft diz Briefs / in ob aus getruckten Fellen der Execution deß Rechten vnd Volntziehung des Königlichen Landfrieden / vf Anrufen vnd Begern des Königlichen Camer-Gerichs / den geistlichen Ban vnd ander Censur vnd Pene des Rechten / gegen den Vngehorsamen des Cammer-Gerichts / auch des Reichs offenlichen Fried Brechern vnnd denunciirten Echtern / in vnsern nanen / vnd von vnsern wegen zusprechen / vnd zuerclern / auch darvber in vnsern namen vnd von vnsern wegen gepürlich

lich Proceß außgeen zu lassen/vnd wieder von solchen Bannen/ Penen vnd Censuren/ so der Wiederparte; oder dem Rechten gnug geschehen ist/ wie sich gebürt/ zu absolviren/ vnd sunst alles das hierin zutun/ das die notdurft erfordert/vnd sich im Recht gebürt/ vnd Wir selbs zutun Macht haben; Doch wann der Cammer Richter von der Acht/ wie sich in recht gebürt/ absolvirt vnd entledigt hat/ alsdann sollen Wir Erz Bischoff vnd Bischoff/ obgenant/ vnser Vicari oder Official/ so wir oder sie sich solcher sachen annemen vnd beladen/ vnd Vns solchs von dem Kon. Camer-Richter bevohlen wirdet/ von dem Ban vnd andern geistlichen Censuren/ so wir oder sie ausgeen lassen hetten/ an alle ferrer Weigerung vnd Verzug vf Gesinnen vnd Begern/ so mit solchen Censurn beswert were/ auch absolvirn/ vnd darinne kein Gefere oder Geswerde gebrauchen noch suchen/ in zumahl kein weiß/ alle Geverde hierinnen ausgeschlossen.

33.) Nahmen der Reichs-Stände.

Vnnd sind diz hernach geschrieben/ wir die **Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graven vnd Heren/** auch der ChurFürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grafen vnd Herren/ vnd des H. Reichs Städte/ Potschaft vnd Gewalthaber/ von Gots gnaden/ **Jacob des H Stuls zu Menz ErzBischof/** des Hail. Röm. Reichs in Germanien ErzCanzler/ **Jacob/ der Heil. Kirchen zu Trier ErzBischof/** des Hail. Rom. Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelat ErzCanzler/ **Friedrich/ Herzog zu Sachsen/** Landgrave in Doringen vnd Margrave zu Meißen/ des hail. Röm. Reichs ErzMarschalh/ Alle drey ChurFürsten/ personlich. Von wegen des **ErzBischofs zu Collen/** ChurFürsten/ Johann Herr von Reichenstain/ After-Dechant des Domstiffts zu Cöllen. Von wegen **Marggrave Joachims von**

Brandenburg / ChurFürsten/ Eitel Wolf von Stain/ Ritter. Ernst/ ErzBischof zu Magdeburg/ Primas in Germania/ Administrator des Stifts Halberstatt. Von wegen des ErzHerzogn zu Oesterreich / Heinrich Graf zu Hardeck. Von wegen des ErzBischofs von Salzburg / Doctor Andres Trawtenßdorfer. Georg/ Bischoff zu Bamberg. Lorenz/ Bischof zu Würzburg vnd Herzog in Franckyen. Gabriel/ Bischof zu Aichstet. Wilhelm/ Bischof zu Straßburg. Heinrich/ Bischof zu Augspurg. Philips/ Bischof zu Freysing. Hawg/ Bischoff zu Costenz. Christof / Bischof zu Basel. Paulus / Administrator zu Chur. So sind diz hernach geschrieben der Geistlichen Fürsten Bottschaft: Erpho von Gemmingen Dom-Dechant zu Worms / von wegen des Bischofs zu Speier. Johann Promer / Thumherr / Canzler des Bischofs zu Passaw / von wegen des yztgemeldten Bischofs. Johann Adelmann Compter zu Plumental / von wegen des teütschen Meisters. Weltlich Fürsten/ so personlich erschienen sind: Albrecht / Pfalzgraf bey Rein / Herzog in Ober- vnd Nider-Baiern. Georg/ Herzog zu Sachßen/ Landgrav in Doringen vnd Marggrave zu Meissen. Friedrich/ Pfalzgrave bey Rein/ Herzog in Beyern/ Vormünther. Erich/ Herzog zu Brunßwig. Albrecht/ Herzog zu Mecklenburg. Vlrich / Herzog zu Wirtenberg vnd Theck / Graf zu Mumpelgart. Der Weltlichen Fürsten Bohtschaft: Jacob Meerswein Doctor, von wegen Herzog Alexandern von Baiern etc. Dibolt von Hirnkofft / Doctor, Canzler/ von wegen Marggrav Friedrichen von Brandenburg. Herbalt von Bilsen / Doctor, von wegen des Herzogen

in Jülich vnnd Berge. Cunradt von Manspach/Ritter/ von wegen des Landgraven von Heßen. Von der Prelaten wegen. Johanns/ Abt von Salmanßweiler/ von sein selbs vnd mit Gewalt Johansen/ Abt zu Kemten/ Johannß/ zu Eßlingen/ Hartman zu Weingarten/ Hieronymus zu Ochsenhaußen/ Peter zu Vrssein/ Conrad zu Rote/ Jobst zu Rockenburg/ Johannßen zu der Nindernaw/ Johansen zu Schossenrit vnd Symons zu Marcktal/ Ebte. Von der Grafen vnd Heren wegen. Haug/ Graf von Montfort/ vnd Rottenfels/ von sein selbs vnd der nachgeschrieben Graven vnd Herrn wegen/ Eitel Friedrich/ Graf zu Zollern/ Rom. Kon. Maj. Hofmeister/ des H. R. Reichs Erb Camerer etc. Wolfgang/ Graf zu Fürstenberg/ Rom. Kön. Hofmarschall etc. Vlrichs/ Graf von Montfurt vnd Rotenfels/ Christoph/ Grafen von Werdenberg/ Ludwigs/ Graven zu Oettingen/ Albrecht/ Grafen zu Hohenloh/ Philips Graven von Kirchberg/ Sigmunden Herrn zu Brandiß/ Christoffs Hern zu Lymburg/ Erbschencken/ Hoyers/ Grafen von Manßfeldt/ Philips/ Grafen zu Solms/ Edzarts Graven/ von Embden/ Hugen vnd Georgen Graven von Mundphort/ Herrn zu Pregnitz. Von der Frey- vnd Reichs-Stet wegen/ Dietrich Meynertsagen/ Doctor, Pfarrer zu Sand Lorenz zu Cölln/ von der Stadt Cölln wegen. Peter Moßler von der Stadt Straßburg wegen. Hartwich Bregewalt/ Protonotarius, von der Stadt Lübeck wegen. Jacob Meiner/ von der Stadt Speier wegen. Johann Frosch/ Schöpf zu Franckfurt/ von der Stat Franckfurt wegen. Vlrich Jung/ Voigt vnd Georg

Ringling von wegen der hirnach berürten Stete / nemlich Hagenaw / Colmar / Sletstat / Ehenheim / Keisersberg / Münster in Sand Gregorienthal / Roßheim vnd Torckheim. Hermannus Pfeiffer / Canonicus zu Northausen / von wegen der Stet Goßlar / Molhaußen vnd Northawsen. Bartolmeus Plarer vnd Sigmund Flor von wegen der Stat Costenz. Marcus Neithart Doctor, alter Bürgermeister zu Vlhm / Hewbtmann. Vlrich Arzat / Bürgermeister zu Augspurg / Georg Holtzschuer / Bürgermeister zu Nüremberg vnd Adam Beßerer / Bürgermeister zu Oberlingenn / von der hernach benannten stet wegen / mit namen Augspurg / Nürnberg / Vlm / Eßlingen / Oberlingen / Rewtlingen / Nordlingen / Hall / Memmingen / Gmünd / Eßni / Helprun / Werde / Wymphen / Weißenburg am Rheyn / Raveßburg / Bibrach / Lewtkirch / Wangen / Kempten / Kaufbeyren / Follendorf / Wynßheim / Tunckelspul / Alen / Bopffingen / Weyl / Giengen vnd Buchorn.

34.) Sieglung des Reichs-Abschieds.

Des zu Vrkund / So haben Wir / Jacob / Erz-Bischoff zu Menz etc. vnd Friedrich / Herzog zu Sachsen etc. bede Chur Fürsten obgenant / von vnser vnd vnnser obgenanten Mit-Chur-Fürsten wegen. Wir Lorenz / Bischof zu Wirtzburg etc. vnd Vlrich Herzog zu Wirtenberg von vnser vnd der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen. Ich Johann Abt zu Salmanßweil / von mein vnd der Prelaten wegen. Vnd ich Hawg / Graf von Montfort / von mein vnd der Graven vnd Herrn wegen / aller obbenent / vnser yglicher sein Jngesiegel an diesen Abschied gehangen / der geben vnd gescheen ist / vf dem Reichstag hie

zu

zu Costenz/ vf Montag nach Sand Jacobs des heiligen Aposteln Tag/ nach Christi Geburt im Fünfzehenhundert vnd Siebenden. vnserer Reiche des Römischen in XXII. vnd des Hungrischen in XVIIIten Jaren.

Das XIX. Capitel.

Von einigen durch Keyser Maximilianum I. auf dem Reichs-Tage zu Costniz angestellten Festivitäten und Ihrer Majestät Abreiße.

§. 1.

Von der stattlichen Wirthschaft/ welche zu Costniz während Reichs-Tags denen Deputirten der Eydgenossen zu Ehren gehalten worden/ ist bereits oben cap. 4. Meldung geschehen. So sehr aber Keyser Maximilian I. die Eydgenossen aufs gnädigste zu tractiren Ursach hatte/ so sehr funden sich auch Ihre Majestät necessitiret/ denen Niederländern/ deren Abfall nach Königs Philippi in Spanien Tode zubesorgen/ aufs höflichste zubegegnen. Unter andern Höflichkeiten nun liessen Ihre Majestät nach beschehener Publication des Reichs-Abschiedes von denen Niederländischen Herren ein Hand-Bogen-Schiessen halten/ und satzten zum Gewinn etliche Stück schwartzen Sammt auf. Es muste auch auf Ihrer Majestät Begehren der Rath zu Costniz die Patricios samt dem vornehmen Frauen-Zimmer zum Tantz bitten lassen/ welche dann wohlgebutzt erschienen. Die Versammlung geschahe auf der sogenannten Kaze/ einem Ort/ allwo die Patricii ihre Zusammenkünfte zuhalten pflegen. Das Keyserl. Tractament, welches auf Fünf langen Tafeln stunde/ war herrlich/ und wurde/ nach aufgehobenen

Handbogen-Schiessen/ denen Niederländischen Herren zu Ehren gehalten.

benen Tafeln/ von Fürsten/ wie auch denen Teutsch- und Niederländischen Herren mit dem Frauen-Zimmer biß um Mitternach getantzet.

Keyſ. Majeſt. Abreiſe vom Reichstage.

§. 2. Hierauf reiseten Keyserl. Majestät von Costnitz wiederum ab und giengen nach Augspurg/ alda bald hernach der Päbstliche Legat/ Bernhardus Tusculanus, gleichfals ankam/ und von Ihrer Majestät prächtig eingeholet wurde. Von Augspurg zogen Sie mit dem Legaten nach Insbrück/ und schrieben daselbst einen Land-Tag nach Bozen aus/ auf welchem die Tyrolischen Land-Stände zum Römerzug 5000. Mann verwilligten.

ENDE
des
Vierdten Buchs.

Das

Das Fünfte Buch.

Von Chur-Fürst Friedrichs zu Sachsen/ anno 1507./ bey Keyser Maximiliani I. vorgehabten Römer-Zuge/ übernommener Reichs-Stadthalterschaft/ und was unter selbiger in Reichs-Sachen vorgangen.

Das I. Capitel.

Wie anno 1507. auf dem Reichs-Tage zu Costniz Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen/ von Keyser Maximiliano I. wegen Ihrer Majest. vorgehabten Römer-Zug/ zu Dero und des Reichs-Stadthalter gesetzet worden.

§. I.

Es war auf dem Reichs-Convente zu Costniz anno 1507. unter andern in gewisser maße geschlossen/ daß Keyser Maximilian I. zu Erlangung der Keyserlichen Krohne und *recuperi*rung derer dem Römischen Reiche entzogenen Lande/ den Römerzug vornehmen solte. Allein dieweiln aber solchergestalt die Abwesenheit des Keysers eine Vorsorgung der vorfallenden Reichs-Geschäfte erforderte/ so liessen zwar Ihre Keys. Majest. nach Anzeigedes Reichs-Abschiedes denen Ständen des Reichs ansinnen/ daß Sie einen Ausschuß erkiesen möchten/ welcher zu Nürnberg subsisti-

Beobachtung der Reichs-Angelegenheiten in Keyserl. Maj. Abwesen durch einen Stadthalter.

kistiren und von Ihnen mit Befehl und Gewalt versehen werden solte/ wenn Ihre Majest. die vorfallende Nohtdurft überschreiben/ und darüber des Ausschußes Rath und Beschluß verlangen würden/ solches entweder zubewerckstelligen/ oder zuerkennen/ ob deßhalber nöthig sey einen Reichs-Tag auszuschreiben. Allein die Stände wolten in dieses Ansinnen/ aus Ursachen/ welche in cap. pen. des vorhergehenden Buchs angezeiget worden/ nicht consentiren/ hingegen aber trugen Sie uf einen andern modum an/ daß Keyserl. Majestät/ wenn Sie über Berg ziehen würde/ an ihrer statt jemanden hinterlassen/ und demselben die Beobachtung der Reichs Angelegenheiten anbefehlen möchte. Welcher modus auch von Ihrer Majestät beliebet ward. E. fol. 11. b. Act. fol. 89. b. 59. 62. & 63. b.

Reichs-Stadthalterschafft wird Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen aufgetragen.

§. 2. Hierauf ermangelten Ihre Keyserliche Majestät nicht/ Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen/ die Reichs-Stadthalterschaft aufzutragen/ und demselben einige Chur-Fürsten und Stände zu adjungiren/ wie denn die darüber ausgestellte Keyserl. Briefe solches mit mehrerm besagen.

I.

Römischer Königl. Majest. Verschreibung über das Reichs-Stadthalter-Amt/ Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen/ bey Ihrer Majestät vorhabenden Römer-Zuge aufgetragen. 1507.

Reg. D. fol. 400. n. 17. Act. fol. 52.

WIr Maximilian von Gots gnaden/ Romischer Kunig etc. Bekennen offentlich mit diesem Brive/ vnd thun kunt allermenniglich/ Alß Wir yzo Persohnlichen in Italien zuziehen/ vnd mit hilf Gottes dy Keyserlich Cron zu entpfaen/ willens seyn/ damit dieselb

selb Zeit solchs vnsers Abwesens/ an Außrichtung des heyligen Reichs Sachen nicht Mangel erscheine/ haben Wir/ mit gutem zeitigem Raht/ den hochgebornen Friedrichen/ Herzogn zu Sachsen/ Landgraven in Dhüringen vnd Marggraven zu Meißen/ des heiligen Römischen Reichs ErtzMarschall/ vnserm lieben Oheim/ Chur Fürsten/ vnd vnsern vnd des Reichs Stadthalter/ Generall/ zu vnsern vnd des heil. Reichs Stadthalter/ Generall gesezt vnd geordnet/ vnd Im vollkommen Macht vnd Gewalt gegeben. Sezen/ ordnen vnd geben auch wissentlich/ in craft diß Brives/ also/ daß sein Lieb auf Weynechten schierst künftig anfahen/ vnd hinfür biß auf vnsern weitern Bevelh/ vnser vnd des Reichs/ Stadthalter/ Generall vnnd Verweser seyn/ vnd an vnser statt vnd von vnsern wegen/ mit sambt den hernach bestymbten/ vnsern zugeordeten Fürsten vnd Reten/ oder allein/ wie sich ie zuzeiten Gelegeheit groß oder eyll der Sachen begeben/ oder Nottürft erfordern wirdet/ in Hanthabung Fridens vnd Rechtens/ alle vnd jglich aufrur/ Wiederwertigkeiten/ Krieg vnd Entpörung/ wo sich die in dem heiligen Reich erzeigen werden/ von wem sich das begebe/ verhüten/ abstellen vnd soviel Jhm müglich ist/ fürkommen/ vnd deßhalben gegen denselben Partheyen durch ernstlich Gebot/ oder in ander Weg fürnemen/ deßgleichen auch in allen vnd jeglichen Sachen/ die ihme obgemelter maßen fürfallen/ vnd an ine gelangen/ vnd insonderheit/ was wir inne sunst mer zuschreiben vnd bevelhen werden/ nach Besag derselben vnser Bevehl/ handeln/ thun vnd gefaren/ darzu auch/ was Jhme für das rechtlichst/ nottürftigist/ nützigist/ vnd best für Vns vnd das heilige Reiche vnd gemeinen Nuz ansieht/ wie ihme

obgemelter maßen / als vnserm vnd des Reichs getreuen Stadthalter = Generall / so viel müglich ist / gebürt / vnd Wir als Römischer Kunig selbs thun möchten / vnd er Vns zugesagt / vnd versprochen hat / vnd was der egemelt vnser Oheim vnd ChurFürst / Herzog Friedrich / in solchem allen vnd jeden / wie vorstet / fürnemen / handeln / thun vnd lassen wirdet / ist vnser Bevelh / Wir wollen auch solches alles vnd yedes insonderheit yetzo als dann / vnd dann als yezo / ratificirt vnd bekräftigt haben. Der genant vnser Oheim vnd ChurFürst / Herzog Friederich / soll auch kein Briff ausgehn / oder verfertigen lassen / Sein Lieb hat dann zuvor dieselben registriren lassen / vnd mit seiner Hand unterschrieben / vnd damit Er in solchen Hendeln vnd Sachen / dest gründlicher gefaren müge / haben Wir Jme zu Reten vnd Mit-Handlern zugeordnet / nemlichen / die Erwirdigen vnd Hochgebornen / Jacoben / Erz Bischoven zu Trier / des heiligen Römischen Reichs in Gallien vnd durch Kunigreich Arelat Erz Canzler / Ernsten / Erz Bischoven zu Magdeburg / Administratorn des Stifts Halberstadt / Görgen zu Bamberg / Laurentzen zu Würzberg / vnd Heinrichen zu Augspurgk / Bischoven / Albrechten / Pfalzgraven bey Reyn / vnd Herzogen in Beyern / vnsern Schwager / vnsere liebe Neven / Chur Fürsten / Fürsten vnd Rete / vnd die Ersamen / vnser andächtige vnd deß Reichs liebe getreue / Johann zu Salemsweiler / vnd Georg zu Keysershayn / Epte / vnd etlich von den Steten Augspurgk vnnd Nüremberch / vnd darzu / ob des Nodt würde / etlich ander / seinem Gefallen nach / also / wenn in obbestymbten oder andern / das im Reich fürfäl-

do

fället/ die notturft erfordern wirdet/ darinnen mit Rath derselben Fürsten/ samentlich oder etlicher auß inen zuhandeln/ daß er die an gelegen ende/ wohin dann die Nohtdurft solchs erfordert/ oder ime gut bedüncket/ beschreyben/ oder welche persöhnlich nit kommen möchten/ Jre Rete erfordern/ vnd denselben die Sachen fürhalten/ die sollen alsdann des yre Herrn berichten/ vnd Sy sich darauf yres Gutbedünckens entschließen/ vnd solchs dem genannten vnnserm Stathalter versecretirt zuschreiben/ der solchs allwegen aufzubrechen Macht haben/ vnd was weiter zuhandeln/oder an die Königl. Majest. gelangen zulassen/ Nodt ist/ thun soll; Ob auch den obgestymbten vnsern Oheym/ ChurFürsten vnd Stathaltern/ Herzog Friederich von Sachßen vnd seinen zugeordenten Fürsten/ not vnd gut bedeuchte/ ander mer Fürsten vnd Ständte zuerfordern/ So soll er Macht haben/ dieselben gleicherweise auch zuerfordern/ vnd wann Vnns dem genanten vnserm Oheim/ ChurFürsten vnd Statthalter/ Herzog Friedrichen/ solch Stathalter-Ampt weiter versehen zulassen/ oder Seiner Lieb das ferner zuverwalten nit gelegen seyn würde/ so sollen alsdann Wir Seiner Lieb/ oder Sein Lieb Uns dasselb alwegen aufzusagen oder aufzuschreiben Macht haben/ vnd nach solcher Aufschreibung soll Er nit destmynder das berürt Amt noch zwen Monat lang versehen vnnd verwalten/ vnd alle Handlung/ wie obsteet/ außrichten/ vnd dasselbe alles Krafft vnd Macht haben/ alles getreulich vnd vngeverde. Mit Vrkunde dieß Briefs versiegelt mit vnsern Königlichen anhangenden Jnnsiegel. Geben in Vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Costenz/ am Achtenden tag des Monats Augusti, nach Christi Geburt Jmfzehen hundert

vnd im siebenden / vnser Reiche des Römischen im 22sten vnd des Hungarischen im 18ten Jahren.

Per Regem.

Ad mandatum Domini Regis proprium.

Seretciner.

II.

Römisch. Konigl. Majestät Verschreibung / vber die Stadthalter-Ampts-Besoldung Chur-Fürst Friedrichen zu Sachßen ertheilet 1507.

Reg. D. d. l. fol. 54. b.

WIr Maximilian von Gots Gnaden Romischer Kunig und künftiger Keyser etc. Bekennen öffentlichen mit diesem Brieve vnd thun kunt allermenniglich / Als wir aus zeitigem gutem Rath / den hochgebornen / **Friederichen / Herzogen zu Sachßen / Lantgraffen in Dhüringen und Marckgraven zu Meißen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall** / vnsern lieben Oheimen / Chur-Fürsten / vnd vnsern vnd deß Reichs Stadthalter General / zu **vnsern und des Heil. Reichs Stadthalter-General** biß vf vnsern weitern Bevehl grsezt vnd verordent / vnd ime in den Mengeln vnd Gebrechen / so sich in dem heiligen Reich begeben / zuhandeln / bevolhen / laut vnnser Brieff / darüber außgangen / daß wir Jme darauf / von solchs Statthalter-Ampts wegen / für den Uncosten / den Er hierinnen haben wirdet / **Tausend Gülden** Rheinisch / vnnd wann Er außerhalb seiner erblichen Fürstenthumb vnd Landen / in Handlung solchs Statthalter-Ampts in dem

dem Heiligen Reiche ist / auf Sechzig Pferde / nemlich yedes Pferdt einen Monat Acht Gülden Rheinisch / zu Liefer-Geld zugeben / benennet vnd bestymbt haben; Vnd thun das hiermit wissentlich in craft dieß Brives / also / daß wir Seiner Lieb solch Liefer Geld / das sich alle Monat auf die Sechzig Pferdt obbestymbt Tausent Neunhundert vnd zwanzig Gülden Reinisch läufet / nach Anzalen der Zeit / die Er Vnns dienen wirdet / ohn allen Abgang reichen vnd bezalen sollen vnnd wollen / vngeverlich / Mit Vrkund dieß Brives / Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Memmingen / am Siebenzehenden Tag des Monats Decembris, nach Christi Geburt XVC. vnd im Siebenden / vnser Reiche des Römischen im 22sten vnd des Hungarischen im 18ten Jahren.

Per Regem.

Ad mandatum Dni. Regis proprium.

Sereteiner.

Das II. Capitel.

Wie Keiser Maximilian I. ChurFürst Friedrichen zu Sachsen Versicherungs-Briefe ertheilet / daß das Ihme aufgetragene Stadtholter-Amt seinem Reichs-Vicariat unschädlich seyn solle.

§. 1.

Nachdem Keyser *Maximilianus I.* ChurFürst Friedrichen zu Sachsen zu dero und des Reichs-Stadtholter verordnet hatte / der ChurFürst aber sich besorgete / es möchte die Ubernehmung sothanen Amts Ihme an seiner Gerechtigkeit des *Vicariats* ind künftigen Zeiten

Reichs-Stadtholterschafft soll der Vicariats-Gerechtigkeit ohnpræjudicirlich seyn.

præjudicirlich seyn: Alß würckten von Ihrer Majestät Sie folgenden Versicherungs-Brief aus:

Römisch. Königl. Majest. Verschreibung über das Stadthalter-Amt / daß es dem Vicariat im Fürstenthum Sachsen unschädlich seyn soll. 1507.

Reg. D. d. l. fol. 55. b.

WIr Maximilian von Gots Gnaden / Romischer Kunig etc. Bekennen / als Wir yzt in Italien ziehen werden / die Keyserliche Cron zu empfahen / vnd deßhalben andern des heiligen Reichs Sachen dazwischen nit außgewarten mügen / vnd darumb in solchem vnserm Abwesen den Hochgebornen Friedrichen / Herzogen zu Sachsen / Landtgrafen in Dhüringen / Marckgraven zu Meißen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall / vnsern lieben Oheim / vnd Chur Fürsten / zu vnsern vnd des Reichs Stadthalter gesezt / des Er sich auf vnsern Beger bewilliget hat / daß Wir demnach Seiner Lieb zugesagt haben / vnd thun das wissentlich in craft dieß Brives / alßo daß Ihme solche Annehmung des Statthalter / Amts an seiner Gerechtigkeit des Vicariats im Fürstenthum Sachßen in künftiger Zeit vnvergreifenlich vnd vnschedlich seyn soll. Mit Vrkunde dieß Brives besiegelt mit vnsern Küniglichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Costenz / am Achtenden tag des Monats Augusti. Nach Christi Geburt XVC. vnd im siebenden vnserer Reich des Römischen / im 22sten vnd des Hungerischen im 18ten Jahren.

Per Regem. Ad Mandatum Dni Regis proprium.
Serenteiner.

§. 2. Alldieweiln aber der Concipient vorstehenden Versicherungs-Brief selbigen nur uf das *Vicariat* im Fürstenthum Sachsen restringiret hatte/ sothane Gerechtigkeit aber sich weiter als die Sächs. Lande erstrecket: Als wurde Keyserl. Majestät auf beschehene remonstration, gemüßiget/ dem Chur-Fürsten eine anderweite dergestaltige Verschreibung ausfertigen zulassen/ daß ihme die Übernehmung des Statthalter-Amts an seiner Gerechtigkeit des *Vicariats*, als einem Chur-Fürsten zu Sachsen/ und soweit sein *Vicariat*-Amt reiche/ in künftigen Zeiten unschädlich seyn solle/ wie solches folgendes Diploma mit mehrerm besaget: Mehrere Præcaution deshalber.

Römischer Koniglichen Majestät anderweite Verschreibung über das Statthalter-Amt/ daß es dem Vicariat, in soweit dasselbe reicht/ unschädlich seyn soll 1507.

WIr Maximilian von Gots Gnaden Rom. Kunyg vnd künftiger Keyser ꝛc. Bekennen/ Als wir itzt in Italien ziehen werden/ die Keyserliche Cron zuempfahen/ vnd dißhalben andern deß heiligen Reichs-Sachen dazwischen nit außwarten mügen/ vnd darumb in solchem vnserm abwesen/ den Hochgebornen/ Friedrichen/ Hertzogn zu Sachßen/ Lantgraven in Dhüringen vnd Marck-Graven zu Meisen/ des heiligen Reichs Ertzmarschall/ vnsern lieben Oheymen vnd Chur-Fürsten/ zu vnsern vnd des heiligen Reichs Statthalter gesetzt/ deß Er sich auf vnser Begeer bewilligt hat/ daß wir demnach Seiner Lieb zugesagt haben/ vnd thun das wißentlich in craft dieß Brives/ also/ daß Ime solch Annemung des Statthalter-Amts an seiner Gerechtigkeit

keit des *Vicariats*, als einem Chur Fürsten zu Sachsen / vnd soweit sein *Vicariat*-Amt reicht / in künfftig Zeit unvergreiflich vnd vnschädlich seyn soll. Mit Vrkund dieß Briefs besiegelt mit vnserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Costenz / am achtenden Tag des Monats Augusti, nach Christi Geburt XVC. vnnd im Siebenden / vnserer Reiche des Römischen im 22ten vnd des Hungarischen im 18ten Jahren.

Per Regem.

Ad mandatum Dni. Regis proprium.

Serenteiner.

Das III. Capitel.

Wie wegen der / Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen / conferirten Reichs-Stadthalterschaft / Chur Pfalz / als Vicarius, durch Notarien protestiren lassen.

§. 1.

Chur Pfalz protestiret wegen der dem Chur-Fürsten zu Sachsen conferirten Reichs-Stadthalterschaft.

ES wird von Bircken im Oesterreichis. Ehren-Spiegel l. 6. c. 12. p. 1241. angeführet / daß weiln Chur Fürst Philips zu Pfalz in damahligen Zeiten / wegen der Pfalz- und Beyerischen Successions-Irrungen / noch in der Reichs-Acht gewesen / kein Fürst aber / so in der Reichs-Acht / Vicarius des Reichs seyn könne / Keyserl. Majestät in öffentlicher Versammlung an desselben statt Chur Fürst Friedrichen von Sachsen / zum *Vicario* und Stadthalter des Reichs / inzwischen Sie in Welschland seyn würden / erklähret / als einen solchen denen Reichs-Ständen vorgestellet / ihme seine Gemahlin und Enckel und das Heil. Röm. Reich in getreuen Schutz / auch daß Er zu Nürnberg / Augspurg /

spurg/ oder sonst an einem gelegenen Ort sein Hoflager halten möchte/ mit nassen Augen anbefohlen habe; Weßhalber aber/ im Nahmen der ChurPfalz zween Notarien in der Herberge (wie man nach damahligen Stylo auch das Keyserliche Quartier genennet/) vor den Königlichen Räthen protestiret und bedinget hätten/ daß solches künftig diesem Hauß an seinen Regalien und alten ChurFürstlichen Freyheiten nicht schädlich seyn solte.

Warum solche Protestation geschehen?

§. 2. Aus dieser Erzehlung möchte nun diese *Observation* gezogen werden/ ob habe man das Reichs-Vicariat in Zeiten/ wenn kein Interregnum, sondern Keyserl. Maj. nur abwesend/ dem ChurFürsten zu Pfalz alleine/ und also mit exclusion des ChurFürstens zu Sachsen/ attribuiret/ auch dahero ChurFürst Philips zu Pfalz/ wenn die Reichs-Acht nicht in Wege gewesen/ zum exercitio des Vicariats- oder Stadthalter-Amts gelassen seyn würde; Gestalt die von Biercken angeführte Worte/ an statt des ChurPfalzGrafens/ besonders hieher gezogen werden können: Allein daß einem ChurFürsten zu Sachsen das Reichs-Vicariat auch bey dem *casu absentiæ, tàm naturalis quàm moralis* gebühre/ erhellet nicht allein aus denen damahls ChurFürst Friedrichen von Keyserl. Majest. ertheilten Versicherungs-Briefen/ sondern es soll auch in folgenden mit mehrerm demonstriret werden.

Ob das Vicariat auch uf den Casum absentiæ zuextendiren/ und solches sodann/ nebst Pfalz/ Chur Sachsen zuzueignē?

§. 3. Unter denen Publicisten wird zwar viel disputirens gemachet/ ob das Reichs-Vicariat auch auf den Fall/ wenn ein Keyser ausserhalb Reichs ist/ oder durch Kranckheit und andere schwehre Zufälle an exercirung seiner hohen Keyserlichen Regierung verhindert wird/ sich erstrecke/ und ob sodann solches Chur-Sachsen/ sowohl als Chur-Pfalz (Chur Beyern) zu attribuiren sey. Einige Scriptores Juris Publici restringiren die Gewalt der Reichs-Vica-

rien gar nur uf den Fall des verledigten Keyserthums/ andere hingegen extendiren wohl das Vicariat-Amt auch uf berührten casum absentiæ, theilen sich aber wiederum in zwey besondere Parthien/ deren eine das Vicariat Chur-Pfalz alleine/ mit exclusion des Chur-Hauses Sachsen/ die andere hingegen Chur-Pfalz und Chur-Sachsen zugleich attribuiret/ beede Parthien aber können sich in puncto probationis nicht vereinigen/ indem etzliche Scriptores sothanes uf den casum absentiæ gesetztes Vicariat aus der güldenen Bulle/ etliche aus denen dem Hause Pfalz ertheilten Keyserlichen Special-Privilegien/ und denen diesem hohen Hause/ wie auch Chur-Sachsen ertheilten Keyserl. Reversalien zu deduciren/ sich bemühen.

Gedancken pro affirmativâ.

§. 4. Allein solte man aller Publicisten bey dieser quæstion angezogene rationes pro & contra reiflich überlegen/ wird sich finden/ daß/ wenn Keyserl. Majestät ausserhalb Reichs sich begeben/ und kein Römischer König vorhanden/ auch Keyserl. Majest. selbst vor Dero Abreise keinen Reichs-Stadthalter verordnet/ beeden hohen Reichs-Vicariis die administration des Keyserthums nicht entzogen werden könne; Wie denn auch die meisten Publicisten denenselben das Vicariat in casu absentiæ zuschreiben/ und nur darinnen discrepant seyn/ ob die probation aus der güldenen Bulle genommen werden könne; Gestalt zu solchem Ende die Streitschriften/ welche wegen dieser Controvers der Schützius contra Limneum & vice versa geführet/ denen Gelehrten nicht unbekant seyn/ oder in Limneo, negativam sententiam propugnante, lib. 3. Jur. Publ. c. 12. n. 35. seqq. It. in Annot. ad art. 3. Capit. Caroli V. pag. 141. It. in tom. poster. addit. ad l. 3. Jur. Publ. c. 12. n. 40. pag. 223. seqq. und in Schüzio, affirmativam sententiam tuente, Volum. I. Exerc. 5. Coll. Jur. Publ. th. 11. lit. c. It. Vol. 2. Ex. 10. th. 2.

lit.

lit. e. pag. 638. It. Ex. 13. th. 2. lit. b. pag. 866. gelesen werden können.

§. 5. Belangende *Praxin* dieses *asserti*, daß nemlich die Vicarii auch bey Abwesenheit der Keyserl. Majest. die Reichs-Verwesung anzutreten befugt seyn/ so habe in denen hiesigen Archivs-Acten einige Nachricht angetroffen/ welche zu communiciren nicht ermangeln werde. Es ist in einem alten Copial-Buche der Registr. D. fol. 293. n. 22. Act. fol. 131. nachstehende Registratur zubefinden: Beweiß sothanen asserti.

Registratura officii Vicariatûs Ducis Saxoniæ, Electoris, Imperiô Romanô vacante, præsertim Cæsare trans Alpes in Italiam profectô.

NAch Außsazung vnd innhalt der **Gülden Bullen**/ durch weilent **Keysern Carln den Vierden**/ seliger vnd löblicher Gedechtnüs/ aufgericht/ gemacht vnd verordnet/ im Fünften Capitel derselben wird erfunden/ so das Heil. Römische Reich ledig steet/ daß alßdann ein PfalzGrave bey Reyne/ vnd auch ein Herzog von Sachsen/ die beede ChurFürsten sind/ deßelben Römischen Reichs/ die Zeit der Ledigung/ Stadthaltere vnd Vicarien/ Ihr ieglicher an Enden vnd Provincien/ in yr ydes Vicariat gehörend/ vnd in bemelter Bullen angezeigt seyn/ vnd das verweßen sollen. Wann aber solch **Verledigung des Röm. Reichs**/ nach alter herkommener Ubung/ auf zween Wege wird bedeutet/ ausgelegt/ vnd gebraucht/ eyner durch tödtlichen **Abgang eines Römischen Keysers oder Königs**/ der andere/ so sich ein Römischer Keyser oder König aus Teutschen Landen über die Gebürge füget. Nachdem sich dann der Allerdurchleuchtigst/ Großmechtigst Fürst vnd Herr/ Herr **Maximilian**/ Römischer König/ zu allen

Zeiten merer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ ErzHerzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Geldern etc. Grave zu Flandern/ vnd zu Tyroll/ etc. von dem Königlichen Reichstag/ des Fünf vnnd Neunzigsten Jars/ zu Worms gehalten/ von dannen in sein Erbliche Lande gefügt/ an die Etsch/ doselbst eine Zeitlang enthalten/ vnd darnach gen Meyland/ vnnd also für dann **vber die Gepirge** in Lombardi oder Lamparten gezogen/ vß dem vermerckt/ daß das Heilig Römische Reich ledig gestanden/ darumb die Durchleuchtigen Hochgeborne Fürsten/ **Herr Philips/ Pfalz Grave bey Reine**/ Herzog in Beyern/ des heyligen Römischen Reichs Erz-Truchseß vnd Chur-Fürst/ vnd **Herr Friedrich/ Herzog zu Sachsen**/ des heyligen Römischen Reichs Erz-Marschall vnd ChurFürst/ Landt-Grave in Doringen vnd Marg-Grave zu Meißen/ als Sie angezeigts Abwesen der Römischen Königlichen Majestät warlich vnd glauplich durch yre treffentlichen geschickten Ambasiaten vnd Rete erkundet/ haben Sie sich/ nach altem löblichen Herkommen/ der berürten *Vicariat*-**Ampt**/ vnnd als die auch von yren Eltern auf Sie erplich bracht sind/ vnterfangen/ vnd die zuverwesen/ yder an Enden vnd Provincien/ in sein Vicariat-Ampt gehörende/ angenommen/ vnd durch yre offen versiegelte angeschlagene Brive an viel Enden verkünden haben lassen/ damit sich die Inwohner derselben Orte und Provincien in allen und iegli-chen des Röm. Reichs Sachen/ den Vicarien zuhandeln gebürend/ darnach zurichten/ vnd die zusuchen wissens haben möchten.

Præjudicium unter der Regierung Keysers Maximiliani.

§. 6. Aus dieser Registratur erhellet nun/ daß man/ an denen Chur-Pfälz- und Chur-Sächsischen Höfen/ nicht allein diejenige principia, welche denen *Vicariis* auch bey Abwe-

Abwesenheit der Keyserl. Majestät die Reichs-administration beylegen / und die probation aus der güldenen Bulle herhohlen / theoreticè geführet / sondern selbige auch / bey dem Fall / da anno 1495. König Maximilian sich aus dem Römischen Reich in Italien begeben / in praxin gebracht / gestalt dann die ChurSächs. Vicariats-Ausschreiben damahls in folgenden terminis bestanden:

Ausschreiben ChurFürst Friedrichs von Sachsen / als Reichs-Vicarii.

D. fol. 293. num. 22. Act. fol. 131. b.

FRiedrich / von Gots Gnaden Herzog zu Sachsen / des heil. Röm. Reichs Erzmarschall / ChurFürst / vnd desselben Reichs dieser Zeit gemeiner *Vicarj*, hie disseit der Gepirge an Enden / in vnser *Vicariat* gehörend / Landgrave in Doringen / vnd Marggrave zu Meissen.

Kund vnd offenbar sey allermenniglichen / Nachdem Wir von vnsern treffentlichen Reten / so Wir yzt bey der Röm. Kön. Majest. gehapt / warlich Bericht empfangen haben / daß dieser Zeit die **Röm. Kön. Maj. vber die Berge** sich in **Lamparten** gefügt vnd gezogen / Wann Uns dann / nach alten löblichen Herkommen / vnd von wegen vnsers **Erb-Amts** / von vnsern Vorfahren vnd Eltern auf Vns bracht / **Königl. Majest. vnnd des heiligen Römischen Reichs** *Viearj* **in Teutschen Landen vnd** *Provincien* **in solch** *Vicariat* **gehörende** / zu sein gepürt / darumb Wir solchem Ampt vorsteen / das vertreten / vnd verwesen wollen / als *Vicarj*, **Stadthalter vnd Verweser Königlicher Majest.** in allen sachen / so des heiligen Römischen Reichs Verwandten

vnd Vntertane dieser Land vnd Provincien zuthun haben/ vnd in allen des heiligen Reichs Händeln/ die Vns/ von wegen angezeigts vnsers Vicariats-Ampts/ gebühren/ nach vnsern besten Verstentnüs vnd Vermögen ausrichten/ nachden Wir selbst Begierde vnd Neigung haben/ den Frieden vnd auch das Recht zufürdern/ das wollen Wir hiermitt vnd im besten allen Stenden im Reiche/ hohen vnd nydern/ was Stats die sind/ Geistlichen vnd Wernt-lichen/ verkündet haben/ **Vns/ als den rechten waren Erb-*Vicarien* des obgemelten heiligen Römischen Reichs**/ in yren anliegenden Sachen/ die Sie vor der Königlichen Majest. so die persönlich inlendisch were/ aus-zurichten hetten/ wissen zubesuchen/ deß dann also ein yder gutwillige vnnd gnedige Verhöre vnd Vnterricht/ wie Vns gezimt/ empfahen solle/ darnach zurichten ha-ben. Datum Torgaw/ Donnerstags/ Sannt Micha-hels-tag/ mit vnserm zurück aufgedrücktem Secret besie-gelt. Anno Domini Millesimo quadringentesimo, nona-gesimo sexto.

Ingleichen unter Keyser Carln V.

§. 7. Ein fernerweites Præjudicium der von Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen/ bey Keyserlicher Majestät Abwesenheit administrirten Vicariats-Gerechtigkeit/ hat sich bald nach der Wahl Keyser Karls V. anno 1519. bege-ben; Denn/ ehe dieser damahls in Spanien subsistirende Keyser sich nach der Wahl ins Römische Reich begeben/ hat der Chur-Fürst die Vicariats-Verwaltung/ welcher Er sich nach Keyser Maximiliani I. Todte unterzogen/ continui-ret/ und wegen der Irrungen/ so zwischen Herzog Mag-nußen von der Lauenburg und Bischoff Heinrichen zu Razen-burg geschwebet/ und an den Chur-Fürsten gebracht worden/ als Reichs-Vicarius einen Termin nacher Wittenberg ange-setzet. Hieher gehöret auch/ daß höchstermelter Keyser Carl/

als

als Ihre Majestät anno 1521. wegen Dero Reiße in seine Spanische ErbKönigriche/ ein Reichs-Regiment aufgerichtet/ und sowohl seinem Herrn Bruder Erz-Herzog Ferdinanden/ als auch Pfaltz-Graf Friedrichen zu Stadthaltern verordnet/ beeden Reichs-Vicariis, Pfalz und Sachsen/ Reversales ertheilet/ daß sothanes Reichs-Regiment ihren Vicariat-Aemtern keinen Abbruch oder Nachtheil bringen solle.

§. 8. Bey welcher der Sachen Bewandtnüß zuglauben/ daß Chur-Pfalz/ als obgedachter massen Chur Fürst Friedrich zu Sachsen bey Keysers Maximiliani vorhabenden Römer Zuge/ zum Reichs-Stadthalter constituiret worden/ nicht sowohl demselben das Reichs-*Vicariat*, *quoad casum absentiæ* in disputat gezogen/ als vielmehr die Concurrenz prætendiret/ weshalber auch derselbe/ wenn Er nicht in der Reichs-Acht gewesen/ ebenfals Reversales, wie der Stadthalter selbst/ als Vicarius, vor sich ausgewürcket/ erhalten haben würde. Observation über obige Churpfältzische Protestation.

Das IV. Capitel.

Von denen Præjudiciis der von Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen/ sowohl vor als nach angetretenem Keyserlichen Römer-Zuge exercirten Reichs-Stadthalterschaft.

§. 1.

VOn dieser aus Bierckens Oesterreich. Ehren-Spiegel beschehenen Anzeige und daraus gezogenen Observation wiederum uf das über die Stadthalterschaft dem ChurFürsten zu Sachsen ertheilte Haupt-Diploma zukommen/ so ist in demselben enthalten/ wie Keyserl. Majest. dem Stadthalter einige andere ChurFürsten und Stände adjun- Dem Stadthalter werden einige Stände adjungiret.

adjungiret. Gleichwie aber diese adjunction dahin gegangen/ daß Keyserliche Majestät dem Chur-Fürsten zu Sachsen als Dero Stadthaltern/ Commission ertheilet/ sowohl bey vorfallenden Reichs-Angelegenheiten von berührten zugeordneten Chur-Fürsten und andern Ständen entweder alle oder etzliche aus ihnen zur Berathschlag- und Entschließung zu convociren, als auch uf dem Fall/ do derselbe und seine zugeordnete Fürsten die Erforderung mehrerer Fürsten und Stände vor nöthig erachten würden/ solches zu bewerckstelligen: Also erhellet aus sothaner Keyserlichen Verordnung/ daß/ obschon Keyserl. Majestät dem Stadthalter einige Reichs-Stände zugegeben/ dennoch demselben das *jus convocandi* alleine zugestanden/ und die Zugeordnete fast nur uf die Weise/ als wie heut zu Tage die Chur-Fürsten dem Keyser bey Ausschreibung eines Reichs-Tages ihren Consens ertheilen/ darbey concurriret.

Wie das Stadthalter-Amt würcklich verwaltet worden.

§. 2. Ob nun wohl vorangezogene Reichs-Stadthalterschafft/ besage des Keyserl. Diplomatis, von dem Fall/ do Keyserl. Majest. den Römer-Zug würcklich angetreten haben würden/ zuverstehen/ ja die Zeit Weihnachten zum Termin des Antritts dem Chur-Fürsten vorgeschrieben worden: So hat dennoch derselbe sothanes Stadthalter-Amt nicht allein vor den Keyserlichen Abzug/ sondern gar vor den præfigirten Termin/ jedoch uf specialen Keyserl. Befehl/ exerciret/ gestalt im Ende mehrangezogener Costnizer Reichstags-Acten fol. 117. nachstehendes von dem Chur-Fürsten/ als Stadthalter/ an einige ihme zugegebene Fürsten/ Bamberg/ Würtzburg/ Augspurg und Herzog Albrechten in Beyern abgelassenes *Convocations*-Schreiben in Concept zulesen:

Unser

Vnser freündlich Dienst zuvor/
Ehrwürdiger in GOtt/
Besonder lieber Freundt.

Römische Königl. Majest. hat Vns in kurz zu Ihrer Majest. zukommen erfordert/ vnd zu vnserm Erscheinen gnediglich bericht/ wodurch Ihre Majest. an ihrem Romzug bißher verhindert/ vnd Vnß/ des vnnd ander Sachen halber/ als Ihrer Majest. Stadthalter zuhandeln befohlen/ darauf wir unterthenigklich gebeten/ Vns nachzulassen/ daraus mit Ewr Lieb vnd andern Chur-Fürsten vnd Fürsten/ so uns vf nechstgehaltenen Reichstag zu Costenz zugeben sind/ zuhandeln/ wie E. Ld. dann das aus Ihrer Majest. Mandat hierbey ferner fernehmen wird. Wann dann Ewr Lieb wissent/ welchergestalt sich dieselbe bewilligt/ neben Vns in Königlicher Majest. vnd des heiligen Reichs Sachen vf vnser Schreiben zuhandeln helffen/ vnd nun an diesen Sachen/ wie Ewr Lieb/ ob Gott will/ von Uns Bericht empfahen wird/ Königl. Majest. dem H. Reich vnd Vns allen mercklich gelegen: Demnach bitten Wir freündtlich/ Ewr Liebe wolle vf der heiligen Drey König tag schierst künftig zu Nüremberg persöhnlich erscheinen/ vnd den Königlichen Befehl von Vns vernehmen/ vnd Röm. Kunigl. Majest. dem Heil. Reich/ vnd Vns allen darinnen zum besten handeln helfen/ vnd das nicht abschlagen/ als Wir Vns zu Ewr Liebe versehen/ vnd freündtlich vmb dieselbe verdienen wollen. Datum zu Memmingen/ am Donnerstag/ nach Sanct Lucien der Junckfraw-tag/ Aõ. Dni. XVC. Septimo.

Von Gottes Gnaden
Friedrich etc.

§. 3. Ob diese von ChurFürst Friedrichen zu Sachsen/ als Keyserl. Stadhalter/ nacher Nürnberg ausgeschriebene Mehrere Nachricht hiervon.

bene Zusammenkunft vor sich gangen / und was solchenfalls allda tractiret worden / ist bey denen Acten keine eigentliche Nachricht vorhanden / die folgende Reichs-Tags-Acta aber bezeugen / daß Keyserl. Maj. nach angetretenen Römer-Zuge dem Chur Fürsten / als Dero Stadthalter / in einem sub dato Sterzing d. 1. Mart. 1508. abgelassenen Schreiben unter andern befohlen / in der ersten Fasten-Wochen wieder nach Nürnberg zuziehen / und das Stadthalter-Amt allda zuverwalten. E fol. 11. b. Act. fol. 43. Und weiln Ihre Majestät das Wort Wieder gebrauchet / so kan einiger Maßen daraus geschlossen werden / ob habe sich der Chur Fürst / wegen angeregten nacher Nürnberg von Ihme / als Keyserlichen Stadthalter / ausgeschriebenen Convents / dahin würcklich begeben.

Das V. Capitel.

Wie Keyser Maximilian I. anno 1508. nach anderweit angetretenen Römer-Zug / wegen des von Venedig abermahls abgeschlagenen Durchzugs / mit dieser Republic in Krieg verfallen.

§. 1.

Anfang des Römer-zugs.

ES war auf dem im Jahr 1507. zu Costniz gehaltenen Reichstage der Römer-Zug de novo geschlossen / auch darzu von denen Reichs-Ständen eine gewisse Volck- und Geld-Hülfe verwilliget worden. Nun schickten zwar einige Stände ihr Contingent, allein weiln die meisten damit zurücke blieben / so waren die angekommene Völcker viel zu schwach / obschon die Oesterreichische Macht darzu stossen würde / das Intent zuerreichen. Keyser Maximilian verhoffte auch von denen Fürsten und Städten in Italien zu diesem

diesem Zug ein Stück Geldes zuerheben/ diese wurden aber durch König Ludwigen in Franckreich wendig gemachet. Nichtweniger wolten die geworbene Schweitzer nicht ehe zu Felde gehen/ biß Sie Geld sähen. Allermaßen aber Ihre Majestät von Tapfferkeit und Großmuht in damahligen Zeiten nicht viel ihres gleichen hatten: Also liessen Sie die Völcker/ so wenig auch deren waren/ fort marchiren/ und weiln Sie Nachricht erhielten/ wie sich sowohl der König in Franckreich/ ratione Meyland und Genua/ als die Republic Venedig in Gegenverfassung setzten/ die Grentz-Oerter gegen Italien/ mit Stücken besetzen/ auch von ihrem Anzuge ein grosses Geschrey vorausfliegen.

§. 2. Wiewohl nun Ihre Majestät vorher sahen/ daß die Republic Venedig den Durchzug gutwillig nicht zulassen würde: So wolten Sie doch nicht alsofort dieselbe mit gewaffneter Hand angreiffen/ vielmehr liessen Sie vorher/ der unter der Venetianischen Bohtmäßigkeit stehenden Stadt Verona ansinnen/ daß Sie Ihre Majestät/ weiln Sie zu Rom die Keyserliche Krone zuempfahen gesonnen/ mit 4000. Reisigen durchziehen lassen möchte. Sothanes Ansinnen aber wurde/ nachdem die Stadt von der Republic Verhaltungs-Befehl eingeholet/ abgeschlagen/ mit Vorwand: Mann könte aus allen Umständen wohl abnehmen/ daß der Keyser mehr Uhrsachen als diese habe/ in Italien zukommen. Diesemnach machten Ihre Majestät sich den 15. Jan. 1508. von Insbruck auf/ und marchirten nach Trient/ allwo die Völcker Rendevous hielten. Die Ankunfft geschahe am Lichtmeß-Tage den 2. Febr. worauf Sie folgenden Tags ein Bet-Fest und Procession anstellten/ nach dessen Endigung aber denen bey der Armee befindlichen Fürsten/ Grafen/ und Hauptleuten/ auf beschehene Convocation, den vorhabenden Römer-Zug anderweit zuvernehmen gaben/ und von

Venedig schlägt den Durchzug ab.

ihnen zuwissen begehrten/ ob Sie hierzu behülfflich seyn wolten. Von Fürsten waren zugegen Marggraf Friedrich von Brandenburg/ nebst seinen beyden Söhnen/ Casimirn und Georgen/ dann Herzog Erich zu Braunschweig/ Herzog Ulrich zu Würtenberg/ Herzog Albrecht zu Mecklenburg/ Fürst Rudolff zu Anhalt/ und ein Herzog von Liegnitz/ samt denen Bischöffen von Trient und Gurck. Diese samt denen andern antworteten dem Keyser eines Munds: Sie wolten Ehre/ Gut und Blut/ auch alles ihr Vermögen bey Ihrer Majestät zusetzen/ und mit Deroselben leben und sterben. Nach dieser erfreulichen resolution wurde fofort ein Gerichte besetzet/ und vor selbiges der Venetianische Herzog/ Leonardus Lauredanus, samt dem Senat allda/ durch einen Reichs-Herold zur Verantwortung vorgeladen/ weiln aber niemand von ihrentwegen erschiene/ von Ihrer Majestät in des Reichs-Acht declariret.

Wird deshalber bekrieget.

§. 3. Bey so gestalten Sachen rückte der Päbstliche Legat, von welchen im letzten Capitel vorigen Buchs gemeldet worden/ mit seiner bißanher in geheim gehaltenen Instruction hervor/ wie der Pabst gemeinet sey/ Keyserlicher Majestät abwesend die Keyserliche Würde zu conferiren. Alldieweiln nun Ihre Majestät auf die Venetianer sehr erbittert waren/ vnd Sie dahero ihre Gedancken mehr auf den Krieg mit Venedig/ als auf die Rom-Reise gerichtet hatten: Als liessen Sie sich dieses Päbstliche Anbieten nicht mißfallen/ wie davon in folgenden zwey Capiteln Anzeige geschehen soll. Hierauf gieng nicht allein der Keyserliche Krieg wider Venedig würcklich an/ sondern es erfolgte auch noch in diesem Jahre die wieder diese Republic zwischen Ihrer Majestät/ Pabst Julio II. denen Königen in Franckreich und Arragonien zu Cambray in denen Niederlanden geschlossene grosse Alliance, von welcher und wie durch diese hohen Alliirten

liirten die Venetianer fast gar von dem festen Lande vertrieben worden/ die Geschichtschreiber ausführliche Nachricht erstatten/ aus denen Ich vor dießmahl nichts mehr excerpiren/und dieser Reichs-Tags-Historie einverleiben will/ als einige Periodos der Rede/ welche der Venetianische Gesandte/ Antonius Justinianus, als die Republic in denen grösten Nöthen stack/ und Keysers Maximiliani Gnade in tiefster Demuht suchete/ gegen die geheiligte Majestät gehalten: Itaque Principis, Senatûs, populiqúe Veneti nomine, humili devotione supplices oramus, obtestamur, atque obsecramus, ut clementiæ Tuæ oculis res nostras afflictas respicere digneris, iisq; salutarem medicinam afferre. Omnes pacis leges, quas tu nobis imposueris, amplectemur: omnes justas & ab æquitate rationeque minimè alienas ducemus. Sed fortasse, quod nobis ipsis mulctam imponamus, digni sumts? Ad Te, verum & legitimum Principem, omnia, quæcunque majores nostri sacro Imperio & Austriæ Ducatui ademerunt, redeant; quibus, ut decentius veniant, omnia, quæcunque in continenti possidemus, adjungimus; quarum rerum juribus quocunque modo partis, cedimus. Præterea, quotannis Tuæ Majestati & legitimis Imperii successoribus in perpetuum quinquaginta auri pondo tributi nomine pendemus; imperiis, decretis, legibus suis libenter obtemperabimus etc. Wiewohl der Keyser den zu Camerich mit einem Eyde bestätigten Bund vorschützte/ und also der Republic petitis nicht deferirte.

Worauf Sie sich nach Rom zu dem Pabste wendete/ welcher sich selbst absolvirte/ und die erste Seyte war/ welche von der Bunds-Harffe absprang.

Das VI. Capitel.

Wie Keyser Maximilian I. vor sich den Titel eines erwehlten Römischen Keysers angenommen.

§. 1.

Keyser Maximilian wird bewogen/ den Keyserl. Titel vor sich anzunehmen.

DJe ziemlicher maßen ausgebliebene Reichs-Hülffe/ sowohl als der von denen Venetianern abgeschlagene Transitus, verhinderte Keyser Maximilianum an würcklicher Fortsetzung des Römer-Zugs. Wiewohl nun diese obstacula von grosser Importanz waren/ so desperirten Ihre Majestät doch keinesweges/ vielmehr waren Sie intentioniret/ den Durchzug mit Gewalt zunehmen/ und der Römischen Krönung halber nach Rom zureißen. Dieweiln aber zubesorgen/ daß sothaner Venetianische Krieg/ nicht wenig Zeit erfordern würde/ besonders da uf der Republic Seite König Ludwig in Franckreich stunde: Als resolvirten Sie sich/ den Keyserlichen Titel vor sich anzunehmen.

Nachricht hiervon aus dem Guicciardino.

§. 2. Von Annehmung dieses Keyserlichen Titels/ meldet Guicciardinus lib. 7. rer. Italic. *Maximilianus Tridentum profectus, ut belli initium faceret, tertiâ Februarii die supplicationes totâ urbe indixit, quibus ipsemet Imperii Fecialis & Cæsareum Ensem vacuum ante se habens interfuit. Quorum fine Matthæus Langus, qui illi ab Epistolis erat, & postea Gurcensis Pontifex fuit, eminenti Suggestu conscensô, Cæsaris nomine, illum non amplius Romanorum Regem, sed quemadmodum Reges Romanorum, cum ad Coronam accipiendam veniunt, appellari consveverunt, Imperatorem designatum nuncupans,*

pans, ejus in Italiam hostiliter exercitum traducendi decretum promulgavit. Nicht weniger schreibet hiervon Gerhardus de Roo, lib. 12. Annal. Austr. *Anno ejus seculi octavô, Maximilianus Cæsar Tridentem profectus, ad tertias Nonas Februarias publicis supplicationibus peractis iter in Italiam edicit, & per Mattheum Langium, Epistolarum Magistrum, è suggestu, non jam Regem, ut hactenus, sed Romanorum Imperatorem deinceps appellandum promulgari jubet.*

§. 3. Soviel die Acta Comitialia anlanget/ so erstatten dieselbe von dieser Materie verschiedene curieuse Nachrichten. Vor das erste præsentiret sich ein Keyserlich *Rescript*, welches Keyser Maximilian an Dero Stadthalter / Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen/ sub dato des 24ten Jan. 1508. abgelassen/ und darinnen unter andern notificiret wird / wie Ihre Majestät sowohl / weiln die zum Römer-Zuge verwilligte Reichs Hülffe meistentheils aussenbleibe/ als auch zu Erspahrung der Unkosten resolviret / mit dem Pabst zuhandeln / daß Er Ihro die Keyserliche Krohne unter die Augen/ in Dero Heer (wie die Worte lauten) schicken/ und Sie also des Wegs nacher Rom überheben möchte. E fol. 12. Act. fol. 37. Ingleichen aus denen Actis Comitialibus.

§. 4. Ob nun dieses solchermaßen an den Pabst gebracht worden/ ist in denen Actis keine Nachricht vorhanden. Vermuhtlich aber ist es nicht geschehen/ denn Ihre Majestät wenig Tage hernach den Keyserlichen Titel d. 3. Febr. d. a. zu Trient angenommen/ und solches dem Pabst durch Dero Legaten zuvernehmen gegeben/ mit dem Anhang / wie sothane Annehmung der Päbstlichen Krönung zu keinem præjudiz gereichen solte/ auch Ihre Majestät annoch der beständigen Meinung wären / sobald die Venetianer zum Gehorsam gebracht worden / den Romzug fortzusetzen/ und sich vom Pabst/ gleich seinen Vorfahren/ krönen zulassen. Wie die Annehmung des Keys. Titels geschehen.

§. 5.

Wird denen Reichs-Ständen notificiret.

§. 5. Ihre Majestät ermangelten auch ferner nicht/ wegen angenommenen Keyser-Titels an die Chur Fürsten und Stände *Notificationes* abzulassen. Dasjenige/ so obgedachter Chur Fürst Friedrich zu Sachsen sub dato des 1. Martii erhalten/ ist eines kurtzen Innhalts/ welcher darinn bestehet/ wie Ihre Majestät im Anzuge des fürgenommenen Römer-Zugs wären/ und sobald Sie gen Trient kommen/ aus etzlichen beweglichen Uhrsachen den Titel/ **erwehlter Römischer Keyser**/ angenommen hätten/ auch sich also hinführo schreiben würden/ und von männiglich dermaßen tituliret seyn wolten/ mit dem Beysatz/ daß Sie sich desselben Titels von Rechtswegen/ sonderlich/ dieweiln Sie auf dem Zug zu der Keyserlichen Krönung wären/ wohl gebrauchen könten.

Particularitäten von sothaner Notification.

§. 6. Hingegen sind in denen Notifications-Schreiben/ welche an die Reichs-Städte abgangen/ mehrere particularitäten anzutreffen/ wie denn folgender Abdruck des an die Reichs-Stadt Eßlingen abgelassenen Schreibens/ welches aus des Herrn Datts Opere de Pace Publicâ, lib. 3. cap. 7. num. 30. pag. 568. entlehnet/ solches bezeugen wird:

Notifications-Rescript, Keysers Maximiliani I. an die Reichs-Stadt Eßlingen/ wegen angenommenen Keyser-Titels.

WIr Maximilian von Gottes gnaden erwehlter Römischer Kaiser/ zu allen Zeiten Merer deß Reichs in Germanien/ auch zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ etc. etc. Kunig/ Erz Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Brabant etc. vnd Pfalz-Grave etc. Entbieten vnsern vnnd deß Reichs lieben getrewen Burgermeister vnd Rat der Statt Eßlingen/ vnnser gnad vnnd alles gut.

Lieben

Lieben getreven. Wiewohl wir/ auf nägstgehaltnem Reichstag zu Costenz/ mit Euch vnnd andern Chur-Fürsten/ Fürsten vnd Ständen des heiligen Reichs/ vnsers **Romzugs**/ zuerlangen die Keyserliche Kron/ entschlossen seyn/ vnns auch durch dieselben Stend ein tapfere Hilf an Kriegs Volck vnd paarem Gelde/ auf einem bestymbten Termin/ namlich/ Sanct Gallin Tag/ nägst verschinen zu schicken vnd zuerlegen/ gewißlich vertröst vnd zugesagt worden/ darauf wir vnns dann vngezweifelt versehen vnd verlassen/ bishero mit vnserm schweren Kosten gewart/ vnd all vnser Sachen darnach gestelt vnd gericht; darzu vnnser erbliche Land zu treflicher Hilf bewegt/ Deßgleichen auch vnnser Puntsgnossen ermant/ vnd vnser selbs Kriegs-Volck vnnd Dienst-Leute/ so wir das ganz Jahr herumb zu solchen vnserm Fürnemen enthalten/ überal erledigt/ vnd in Rüstigung vnd Anzug gebracht/ vnd auf das alles mercklichen Costen geleget haben/ alles der ungezweiffelten Hofnung/ es solt doch an sollicher vnser/ vnd deß Reichs Chur Fürsten/ Fürsten vnd Stennde bewilligten vnd zugesagten Hilff der Lewt vnd Gelts/ dem ainhelligen loblichen Beschluß vnd Abschid nach/ auf die bestymbt Zeit/ gar nit Mangel/ Abgang/ noch verhinderung gewest sein: So ist doch/ alß nun nit allein Sant Gallen-Tag sondern seither eine lange Zeit verschinen/ biß auf heutigen Tag von sollicher deß Reichs Hülf/ wie wir die überal finden vnd anschlahen/ noch ein geringe Anzal zu Roß vnd Fuß/ daß noch wol mit hunderten zu zelen sein/ Dero/ alß ir wißt/ dem Abschied nach/ zwölf tausendt vnd an Gelt erst Dreyßig biß in Vierzig tausend Gülden/ deß Hundert vnd zwanzig tausent Gulden sein sollen/ ankummen und erlegt/ daß vns bishero von vnsern fürnemen enthalten vnd gewendt in merckli-

chen Vnkosten gefürt/ dergestalt/daß wir das Baar Gelte/ vnß bißher vom Reich gefallen/ vnd dazu ander vnser zuste-end Caßerguth/ so wir mit mercklichem schaden aufbracht/ verzeren vnd verwarten/ auch ein schöne gute vnd gelegne Zeit versaumen/ darzu das Volck/ das dannocht ankom-men/ verligen/ ir Gelt vnd Zeit vmbsonst vnd on frucht verschwenden müssen/ das zu erbarmen ist/ vnd vns vnd dem Reich/ zusambt solcher Versaumbnüß vnd Schaden vor frembden Bäpstlichen vnd viel Kunigen vnd Commu-nen Bottschaften/ des merern tails der Christenheit/ so stetigs bey Vns an vnserm Hof sein/ vnd deß wissen haben/ zu Verachtung vnd Smach raichet/ auch vnsern vnd deß Reichs Wiederwertigen vnd mißgönnern Stär-ckung gepüret. Wären in guter Zuversicht vnd Hofnung geweßt/ wo sich die Ständte deß Reichs mit iren Hülfen von allen vorergangnen Reichstägen nye fürderlich erzeigt/ Sy hetten doch von diesem Tag zu Costenz/ in ansehung vnser vnd deß heiligen Reichs Obligen/ Sorgfeltigkeit vnd Beschwerden/ so vns allen so treffenlich/ als vor nye vor Augen sein/ mit Ernst/ tapferkeit vnd Gehorsam/ darzu getan/ das alles aber vnbedacht vnermessen/ vnd vns also die zugesagt Hilf deß merern teils vorgehalten vnd entzo-gen wirdet/ vnd vber solch vor erzelt Versaumniß vnd Hinderung vnserer Fürnemen/ ain Vrsach ist/ daß wir bißhero mit der Eydgenoßschaft/ darauf die Summa paar Gelts verordnet worden/ nichts fruchtbars/ endlich/ noch gewiß/ handlen/ noch tractiren mügen haben/ vnd daraus zubesorgen/ sich auch genzlich darnach zurichten ist/ daß vns dieselb Eidgnoßschaft/ die wir mit solchem baarem Gelt bey guter Zeit wol überkummen/ vnd Vns vnd dem Reich zu Beystand vnd Hilf behalten haben möchten/ abfallen/ Sich an die Franzosen/ die durch merck-

lich

lich Gelt mit Jhnen ohne vnderlaß wider Vns vnd das heil. Reich practiciren/ schlahen/ damit alles/ das wir bißher auf guten Wahn auf sy gelegt/ schier gar verloren ist/ zusampt/ daß in solcher Zeit vnd Verzug die Venediger den Franzosen wider Vns vnd deß Reichs Fürnemen mit ganzer macht zuverhelfen/ vnd beyzusteen auch entschlossen/ darauf nun in mercklich gewaltig Empörung vnd rüstung kommen sein/ das vnserm vnd deß Reichs Fürnemen aber zu grosser Beschwerd/ Verhinderung vnd Nachthail reichet/ vnd mit zeitiger Hilf vnd Zuthun deß Reichs wol fürkommen werden mügen hett. Nu aber so gleichwol deß Reichs Hilf vollkommen vnd gar ankompt/ vnd geraichet wirdet/ mag die nimmer zu so viel Fürdrung vnd Nuz erschiessen/ alß im ersten/ wie Vnnß die bewilligt vnd zugesagt ist/ in Ansehung obberürter Versaumniß der Zeit/ vnd bißher aufgeloffener Costen/ Zehrung und Darlegen auch rüstung und Warnung vnser Widerwertigen/ deß alles wir vnß vor maniglichen billich mercklich befrembden/ beklagen vnd beschwärn. Doch nichts deß minder/ damit auff dem Abschid zu Costenz an Vns kein mangel erschein/ so sein Wir entschlossen vnd begierig/ alles/ das einem loblichen Romischen Kunig von Ehren zu gehört/ zuthun/ vnser Leib vnd Gut darzustrecken/ vnd fügen Euch zuvernehmen/ daß Wir anheut mit deß Reichs Kriegs Volck/ soviel es ankummen ist/ mit samt vnsern Dienstleuten/ doch am maisten auf Hofnung der Gnad vnd Sig deß Allmechtigen angezogen sein/ deß willens/ zu vndersteen/ vnd allen Vleiß vnd Vermügen anzukeren/ vnser vnd deß Reichs Abschid vnd Fürnemen zu Costanz/ so weit müglich ist/ außzurichten. Wollen Vnß aber hiemit entschuldigt haben/ ob Vnß die Sachen zu swer sein/ vnnd vnser Fürnemen nit von statten geen

möchten/ darauß dem heil. Reich einicherley nachtail/ das Vnns doch leid wäre/ begegnen würde/ daß sollichs vnser klainen Macht/ auch Mangel vnd Verzug der Reichs-Hilf/ vnd nit vnß zugemessen werde: Dann Wir nun ein Zeither durch vnser Kundschafter erlernt haben/ daß die Franzosen/ ausserhalb ihrer Besetzungen/ Siben tausend/ vnd die Venediger zwölftausend zu Roß vnd Fuß starck/ So sein Ire Päß von Vortail fest/ vnd die Prasand in iren Landen vnserthalben ganz schmal/ daß wir besorgen/ ire Päß vnd vnser Profand werden vns härter/ dann ire Macht kriegen vnd hinderstellig machen/ vnd deßhalben vnser Fürnemen vber den Phadt zuziehen mißlich seyn/ in ansehung/ daß sich die Franzosen vnd Venediger alßo mit Macht vnd Sterck darwieder sezen vnd vndersteen/ Vnß/ so Wir durch ihre Päß vnnd Land ziehen/ in irem Vortail zubestreiten/ dagegen doch Wir an vnserm Volck zu Pferden vnd zu Fuß/ vnd sonderlich zu Pferden viel zu schwach/ alß ir dann/ wie Wir zu solchen mercklichen Fürnemen vnd gegen einer solchen Macht geschickt/ von vnsern lieben Oheimen/ Fürsten vnd andern Haubtleüten/ die bey Vnnß sein/ hernachmals gründlicher Bericht werden mügt/ so haben Wir auf heutigen Tag von vnserm heiligen Vater/ dem Pabst/ den doch die Sachen auch mercklich berüren/ kein Hilf weder heimlich noch offentlich/ versehen Vnß auch/ daß er Vns/ Sorgen halben von den Franzosen vnd Venedigern/ keine beweisen/ noch werde tun/ wiewol vnns sein Hailigkeit stetigs mit gutem Zuempieten ufhelt/ deßhalben ein Zweifel darauf steet/ ob Wir in Rat finden werden/ so viel vnser theuren Oheimen/ Fürsten/ Graven/ Ritter/ Adel und gemein Dienstleut/ teutscher Nation, die vielleicht ir Leib und Gut so ainig nit gern bey Vns verlieren werden/ geschri-

schwige vnser selbs Person in sollich Wagknüß zustellen/ da so wenig Hofnung wär/ den Sig vnd Streit zu erobern/ vnd doch dem heiligen Reich vnd Teutscher Nation ganz Verderben/ Erstörung vnd Trübsal darauf stünde/ das vns von Gott noch der Welt nit aufgelegt ist/ noch gepürt/ wiewol vnser Feind Fürgeben/ wa wir mit einer kleinen Macht durchziehen/ daß Sy vns deß gestatten wolten/ aber/ wer wolt Vns das raten/ oder sich daran verlassen/ vnd ist demselben keines weges zugetrawen/ sonder/ als menniglich ermessen mag/ nit anderst zuversteen/ dann daß Vnß vnd den vnsern kein Gleit gehalten/ wir all gefangen/ vnd daraus volgen/ **daß das Römisch Keyserthumb auch ganz Italien/ mit sampt Teutschen Landen/ vnder der Franzosen Gewalt vnd Gehorsam gedrungen wurden.** Doch vnangesehen deß alles/ seind wir entschlossen/ zu wiedersteen baider vnser Wiederpartheyen/ die Franzosen vnd Venediger mit täglichem Krieg anzugreiffen/ vnd zu üben/ auf das/ ob Wir Sy von einander trennen/ Jhnen dardurch starck genug werden/ vnd also zu vnserm Romzug durchziehen möchten/ Dabey vnser göttliche Gerechtigkeit vnd seiner Gnaden Barmherzigkeit bevor nemen/ vnß ein klaines vngetailts nit erschrecken zulassen/ vnd zu **Erlangung vnser Keyserlichen Cron** wider sy fürzunemen vnd außzurichten/ zuschezen/ mer dann Vnns müglich ist. Dieweil das aber aus viel oberzehlten Vrsachen mißlich vnd sorgfeltig ist/ so achten wir in vnß/ wo wir gleich die **Krönung vom Pabst/** vnser kleinen Macht/ vnd grossen Wiederstandts halben/ **dergleichen doch keinem Römischen Kunig nye begegnet ist/** dizmals nit erlangen möchten/ wie dann vnsern Vorfordern/ Romischen Kunigen/ vor vielen Jaren oft beschehen ist/ die die Kaiserlich Cron zu Rom

auch nit empfangen haben/ daß darumb wir vnnd die loblichen Teutschen des Römischen Kayserthumbs nit beraubt seyn sollen/ sondern wollen Vns yzo/ vnangesehen desselben/ auf Fürsorg/ wie es Vns gee/ deß Titels/ eines erwöhlten Romischen Käysers angenommen haben/ der Hofnung/ auch deß Fürsaz/ ob immer müglich sein will/ die Crönung zuempfahen: Wa uns aber dasselb durch vnser Veind mit Gewalt vnd dem Swert gewendt vnd fürkommen würde/ wollen wir doch dafür haben vnd versteen/ alß wir auch in treffenlichem Rat zimlich vnd billig sein erfunden/ auf vnser gegründt Gerechtigkeit/ so wir alß gesalbter Römischer König zu dieser Cron haben/ auch in Ansehung vnsers mercklichen vnzalbarn Kosten/ bißher darauf gelegt/ zusampt Darstrecken vnser selbs Person Leib/ Guts und Vermügens/ dergleichen Wir yzo vnd künftiglich/ als lang Vnß Gott vnser Leben vnd Vermügen verleiht/ zuthun begierig vnd willig seyn/ den Titel deß Käyserthumbs/ gnugsamlich erlangt zuhaben. Darauf Wir Vnß auch von yezt an vnd hinfür also schreiben vnd nennen werden/ das haben Wir Euch für das erst vnverkündet nit lassen wollen mit ernst begerend/ ir wollet Vnß hinführo allzeit schreiben dergestalt; N. Erwelten Römischen Käysern/ zu allen Zeiten merer deß Reichs in Germanien/ auch zu Hungarn/ Dalmacien/ Croacien etc. Künigen/ Erzherzogen zu Oesterreich etc. etc. mit den andern vnsern titeln/ deren Wir Vnß bißher gebraucht haben/ aber in reden/ vnd mit mund/ wollet vnnß nennen gestracks/ Römischen Keyser etc. wie Vnnß dann uf heutigen tag all Latinisch vnd Weisch Gezüng Kaiser schreiben vnd nennen/ alles nit allein vmb vnserer

Ehren

Ehren willen / sondern mer zu Bestätung vnd Behaltung deß Römischen Keyserthumbs / Vnß allen vnd Teutscher Nation zu Ehren/ deß wollen Wir Vnns zu Euch versehen. Daß Wir Vnß aber selbs nit frey nennen Römischen Kayser/ sonder erwehlten/ das thun Wir darumb / daß vnser heiliger Vatter Pabst und der Stul zu Rom nit dafür haben / als ob Wir Jhnen die Römisch Kaiserlich Chronung entziehen / sonder wo Wir mit vnser klainen gegenwürtigen Macht vber vnsern fleiß vnd Darstrecken vnsers Leibs vnd guts / yzo nit möchten / vnd Vns die Krönung mit Gewalt vnd dem Schwert entzogen würde / daß der allmechtig verhüt/ daß Wir dannocht die Bäpstlich Chrönung durch Annehmen deß bestimbten vnsers Titels nicht veracht / noch Vns der verzigen haben : Sonder mit der Zeit / so Vnß der allmechtig / das Glück / die Macht / vnd Gelegenheit vielleicht baß dann yzo verleicht / nochmals darnach stellen wollen. Mittler Zeit verhoffen wir, vnns auch mit der Päbstlichen Heiligkeit dermassen zu verainen / vnd zu bereden / damit die Vns / in ansehung vnd Bedacht / daß Sy vnd Dero heilig Stul zu Rom so mercklich Ehr vnd Nuz von Teutscher Nation jährlich haben vnd geniessen / Hundertmal mer dann Wir als Romischer Kaiser zu solcher Cronung/ Hilf / Rat vnd steur thue / dann wie sich die läuf gegenwürtiglich von allen Enden erzaigen / so wirdet in künftig Zeit kainem Romischen Kaiser hart müglich seyn/ ohn dergleichen Hilf vnnd Zuthun eines Pabsts die Kaiserlich Kron zuempfahen. Damit wir aber dannocht vnser Fürnemen/ deß Reichs halben/ nit so bloß vndwagklich thun/

die-

dieweil dann mit Ewer vnnd anderer gehorsamen vnd gegenwürtigen Hilf/ bißhero Vorzug vnd abwesens halben anderer Stend / vns vnd dem Reich nichts fruchtbars außgerichtet werden mügen hat / damit nu Ewer Hilf vnd Gehorsam Vnß vnd dem Reich dannocht zu etwas Frucht vnd Fürdrung / vnd Euch auch den Euren zu Ehren erschieß vnnd gedeyhe: So begern Wir zum andern an Euch mit ernst vnd sondern fleiß / Jr wollet über die bestimbt Zeit zu Costentz mit Vns vnd dem Reich ein wenig weiter Mitleiden tragen / vnd Vns ewr gebürlich anzal über dieselb Zeit noch zween Monat halten / wie wir Euch dann in ain andern vnsern Schreiben hievor auch angesucht / vnd Vns das kains weges abschlahen / noch Euch deß Costen dauren lassen / alß Wir Vns zu Euch vnd andern / die Wir deßgleichen auch begert haben / vnser vnd des heil. Reichs Nuz / notdurft vnd Wolfarth nach / genzlich versehen. Daran tut ir Vns sonder gut Wohlgefallen; Das wir in allen Gnaden gegen Euch erkennen / vnd zu gut nit vergessen wollen. Geben in vnser Statt Bulsan / am achten Tag deß Monats Februarii nach Christi Geburt Fünfzehen hundert vnd im achten / vnser Reich / des Romischen in Zway- vnd Zwanzigsten vnd deß hungerischen im achtzehenden Jar.

Per Regem.

Ad Mandatum Domini Cœsaris proprium.

Seid Wir diesen Brief haben fertigen lassen / hat Vns die Bäpstlich Heiligkeit ainen Brief zugeschickt: inhaltend: Nachdem Wir Seiner Heiligkeit durch vnser treffenlich Oratores verkündet / daß Wir yzo zu Trient den Kayserlichen Titel angenommen haben / daß Sein Heiligkeit deß ain gut Gevallen gehabt / vnd hat Vnß darauf

darauf in dem obberürten Brief den Keyserlichen Titel gegeben/ vnd wirdet das künfftiglichen auch thun.

§. 7. Aus diesem Notifications-Schreiben erhellet nun/ wie Keyser Maximilian den Keyserlichen Titel solchergestalt angenommen/ daß Er sich in Zukunft erwehlter Römischer Keyser schreiben wollen/ weßhalber auch denen Reichs-Ständen anbefohlen worden/ daß Ihrer Majestät in Schriften die Titulatur/ Erwehlter Römischer Keyser/ gegeben/ im Reden aber das appositum Erwehlter aussen gelassen werden solte. Die Uhrsache/ warum Ihre Majestät in Schrifften das Wort Erwehlter beysetzen lassen/ belangend/ so wird angeführet/ wie Sie es deßhalber thäten/ damit der Pabst nicht davor halten möge/ ob wolte Ihre Majestät demselben die Römische Keyserliche Krönung entziehen. Gleichwie aber oben lib. 3. cap. 10. §. 1. Anzeige geschehen/ daß weder die Coronatio papalis zur Keyserlichen Macht und Gewalt etwas contribuiret/ noch der Keyserliche Titel sothaner Krönung zuzuschreiben sey: Also darf man auch nicht auf die Gedancken kommen/ ob würde durch das beygefügte Wort Erwehlter der Mangel der Päbstlichen Krönung zuverstehen gegeben/ vielmehr kan aus solcher Titulatur die sufficientia potestatis, so durch die Wahl alleine erhalten wird/ geschlossen werden; gestalt auch ein Keyser nach der Krönung sich nicht einen gekrönten Römischen Keyser schreibet.

Warum in der Keyserl. Titulatur das Wort/ Erwehlter/ beygesetzet worden?

§. 8. Jedoch ist nicht zuleugnen/ daß in alten Zeiten die Keyser der *Coronationi papali* mehr zugeschrieben/ als es billich seyn sollen. Der Glorwürdigste Keyser Maximilian verlirte dißfals noch ziemlich in der alten Superstition, massen Er sich vor der Romfahrt gleich seinen Vorfahren nur Römischer König geschrieben. Betrachtet man ob inserirtes Rescript, so wird man gnugsam spühren/ wie Ihre Majestät

Alte Superstition von der Päbstlichen Crönung der Römischen Keysere.

ratione des Pabsts tituliret. Sie setzen zwar/ daß wenn Sie schon die Keyserliche Crone zu Rom nicht empfangen würden/ Sie samt denen löblichen Teutschen dennoch des Römischen Keyserthums nicht beraubet seyn könten/ auch deßhalber den Keyserlichen Titel angenommen hätten/ allein wie behutsam und timid gehen Sie mit diesen assertis? Die aus der alten Superstition geflossene Timitide erscheinet daher/ indem Sie schreiben: **Sie wolten/ aus Fürsorg/ wie es Ihro gehe/ den Keyserlichen Titel annehmen;** wie Sie denn/ als der Pabst sothane Annehmung approbiret/ nicht ermangelt/ solches denen Reichs-Ständen bey denen Notifications-Schreiben in einem Post-scripto welches oben in formâ stehet/ zuvernehmen zugeben. Noch mehr aber kan man die Behutsamkeit greiffen/ massen Sie nicht allein von dem Fürsatz/ die Römische Krone annoch von des Pabsts Hand zuempfahen/ grosse contestationes machen/ sondern auch deßhalber das Wort Erwehlter dem Keyserlichen Titel beysetzen/ ja mit deutlichen expressionen zuverstehen geben/ wie Sie sich des appositi, wegen Mangel der Päbstlichen Krönung/ gebrauchten.

Keyser Maximilian lässet selbige in etwas fallen.

§. 9. Wiewohl auch nicht ausser Consideration zusetzen/ daß Keyser Maximilian iezuweiln sowohl vor angenommenen Keyser-Titel dem Keyser- und Königlichen Nahmen gleiche Kraft beygeleget hat/ (wie solches aus der Cammer-Gerichts-Ordnung 1495. erhellet/ tit. Wir Prälaten/ Grafen etc. ubi: **unsers Königlichen oder Keyserlichen Cammer-Gerichts** etc.) als auch nach der Titels-Annehmung und darauf erhaltener Päbstlichen Krönungs-Bulle (von welcher in folgenden Capitel ausführliche Nachricht zulesen/) in dem Reichs-Abschiede 1512. in pr. sich Römischer König und circa finem des R. A. §. Alle und jede etc. Römischen Keyser genennet. Ja Ihre Majestät haben sich auch post Bullam papalem fast regulariter nicht Römischen Keyser simplici-

pliciter, sondern cum appolito Erwehlter Römischer Keyser tituliret/ es wäre denn/ daß es geschehen/ weiln die Päbstliche Krönung formaliter nicht erfolget.

§. 10. Keysers Maximiliani I. Nachfolger/ Keyser Carln V. betreffend/ so hat zwar derselbe dem Pabst noch die Ehre angethan/ und anno 1530. zu Bononien von seiner Hand die Römische Cron empfangen/ es ist auch in dessen Capitulation das axioma regium privativè anzutreffen/ daß Er aber der Röm. Krohne weder in re ipsa noch titulatura einigen peculiaren effect zugeschrieben/ ist daraus zuersehen/ daß Er nicht allein bereits vor der Päbstlichen Krönung in dem Wormischen Edict de anno 1523. den Titel/ Römischen Keyser/ geführet/ sondern auch nach derselben sich gleichfals iezuweiln cum appolito Erwehlter Römischer Keyser geschrieben. Die nachfolgende Keysere haben dieses alles in mehrere Betrachtung gezogen/ und sich an sothanes superstitiöse Wesen noch weniger binden lassen wollen/ sondern sich alsbald nach der Wahl Erwehlte Römische Keysere geschrieben/ nicht zwar deßhalber/ weiln Sie die Päbstliche Krönung nicht erlanget/ sondern dardurch anzuzeigen/ daß sie solche Titulatur schon durch die Wahl erlanget hätten und einfolglich der Päbstlichen Krönung keinesweges zuschreiben dürften. Und obwohl nicht zu negiren/ daß die Römischen Könige und Keysere Ferdinand I. Rudolff II. Matthias, Ferdinand, II. III. und IV. in denen Capitulationen geloben müssen/ allen Fleiß anzuwenden/ und Beförderung zuthun/ die Römische Keyserliche Crone neben der Königlichen Crone zuempfahen/ so ist doch solches nicht geschehen/ ob sey die Coronatio Germanica nicht sufficient, sondern es hat damit diese Absicht/ daß ein Römischer Keyser die dem Römischen Reiche in Italien zustehende Jura zu repariren Prætext und Gelegenheit haben möchte/ jedoch ist in denen folgenden Capitu-

Wie es bey denen folgenden Keysern gehalten worden.

lationen Leopoldi und Josephi sothane Clausel aus hierzu bewegenden Uhrsachen gar omittiret worden.

Das VII. Capitel.

Wie Pabst Julius II. Keyser Maximiliano I. den Keyserlichen Titel / vermittelst einer Päbstlichen Bulle / bestätiget.

§. I.

Warum der Pabst Maximilianum abwesend zu einem Röm. Keyser declariren lassen?

PAbst Julius II. stack in ziemlichen Nöthen / als König Ludwig XII. in Franckreich wieder die Stadt Genua ein groſses Heer in Italien führete / und ein Geschrey entstunde / ob wäre Er vorhabens / ihn ab- und hingegen den Cardinal von Roan auf dem Päbstlichen Stuhl zusetzen. Er implorirte zwar dahero Keyser Maximilianum I. als Schutz-Herrn des Römischen Stuhls / worzu sich auch Ihre Maj. erklährte. Allein so sehr Er sich vor den König in Franckreich fürchtete / so sehr forchte Er sich auch vor den Erlöser / wenn Er sich erinnerte / was vordessen für Zweytracht und Feindseeligkeit / deren Uhrsachen noch nicht erloschen / zwischen denen Päbsten und Römischen Keysern vorgangen / in welcher Absicht Er sich auch besorgte / Keyserliche Majestät würden / besonders do Sie wieder Franckrich glücklich seyn solten / nicht ermangeln / die alten Rechte / welche einem Römischen Keyser über Italien und den Pabst zustünden / durch ihre grosse Armee wiederumb in den alten Gang bringen. Jedoch sahe sich der gute Pabst von der ersten Furcht bald befreyet / weiln der König in Franckreich / sobald Er von denen Keyserlichen Kriegs-Anstalten Nachricht erhielte / von Genua zurück in Franckreich gieng / und seine Völcker abdanckte. Nichtweniger würde Er bald hernach der andern Furcht ebenfalſs loſs / indem Er dieſs Mittel erfand / daſs Er

Keyser Maximilianum abwesend durch einen Legaten zum Römischen Keyser declariren ließ/ und dardurch den Zug in Italien abwendete.

§. 2. Denn nachdem der Pabst in Erfahrug brachte/ wie Keyserl. Majestät bestendig gemeinet weren/ den Römischen Reiche abgerissene Lande zu recuperiren/ fertigte derselbe einen Legaten/ Bernhardum Tusculanum, mit einer geheimen Instruction in Teutschland ab. Ob nun dieser etwa bey einigen Reichs-Ständen negotiiret daß selbige die verwilligte Reichs-Hülfe entweder gar nicht/ oder doch langsam stellen möchten/ will nicht eben in grossen zweifel ziehen; Maßen gewiß daß sowohl der Pabst an geregten Rom-Zug zuverhindern/ eifrigst bemühet war/ als auch die Reichs-Hülfe ziemlich außenblieb. Wodurch auch Ihre Majestät besonders da die Republic Venedig den gewafneten Durchzug abschlug/ necessitiret ward/ den Keyserlichen Titel vor sich anzunehmen/ wie hiervon in vorhergehendem Capitel ausführliche Meldung geschehen. Fertiget deßhalber einen Legaten in Teutschland ab.

§. 3. Sothane Annehmung des Keyser-Titels approbirte nun der Pabst/ sobald Keyserl. Majestät demselben notification gethan/ alsofort mit allen Willen/ wie Er denn nicht allein seinen Beyfall in einem an Keyserl. Majestät abgelassenen Brief überschrieb/ sondern auch Ihrer Majestät darinnen den angenommenen Titel beylegte. Jedoch weiln in der Notification, wie in vorigen Capitel angezeiget worden/ dieser Anhang zubefinden/ wie Ihre Majestät/ sobald die Venetianer zum Gehorsam gebracht/ den RomZug fortsetzen/ und sich vom Pabst/ gleich seinen Vorfahren/ krönen lassen wolten: So muste der Päbstliche Legat mit seiner Instruction, die Er bißher verborgen gehalten/ hervorrücken/ und Wie die Päbstliche Declaration geschehen?

Ihrer Majestät zuvernehmen geben: Wie daß die Päbstliche Heiligkeit/ nachdem Sie vernommen/ daß Se. Maj. nach Rom zureisen/ und daselbst die Keyserliche Crone zuempfangen/ entschlossen wäre/ hierbey in Betrachtung gezogen/ was maßen dieselbe durch den König in Franckreich und die Herrschafft Venedig/ als durch deren Land Sie reisen müsten/ an solchem Zug feindlich verhindert werden wolte; Weil nun zu besorgen/ daß hieraus in der Christenheit grosses Blutvergiessen entstehen möchte: Alß hätten Päbstliche Heiligkeit mit dero Cardinälen/ solches Unheil zuvermitteln/ sich beredet und beschlossen/ S. Majest. durch ihn/ als Dero Legaten/ abwesend mit der Keyserlichen Würde zubegaben/ und Sie also der Mühe und Gefahr derentwegen nach Rom zureisen/ überheben wollen. Er zeigte auch Ihrer Majestät eine mit güldenen Buchstaben geschriebene Päbstliche Bulle/ darinnen der Keyserliche Titel bestätiget/ und der Bulle solche Kraft beygeleget worden/ daß soviel gelten solte/ als wenn der Keyser gegenwärtig die Keyserliche Crone von des Pabsts eigener Hand empfangen hätte. Keyser Maximilian, der ohne dieß iezt mehr auf den Krieg mit Venedig/ als auf die Rom Reise bedacht war/ ließ sich dieses wohlgefallen. Worauf der Päbstliche Legat in der Domkirchen zu Trient angeregte Bulle Ihrer Majestät solenniter überreichte/ und Sie zum Römischen Keyser öffentlich declarirte/ auch folgends durch einen Herold in allen Gassen der Stadt Trient mit Trompeten-Klang ausruffen ließ.

Das VIII. Capitel.

Wie ChurFürst Friedrich zu Sachsen/ auch/ nach zurückgegangenen RömerZug/ wegen Keyserl. Majest. Abwesenheit aus dem Reich/ die Reichs-Stadthalterschaft fernerweit übernehmen sollen/ so aber würcklich nicht erfolget.

§. 1.

Chur-Sachsen soll das Commando über die Reichs-Völcker übernehmen/ oder die Stadthalterschaft continuiren.

ES ist erinnerlich wasmaßen ChurFürst Friedrich zu Sachsen die Reichs-Stadthalterschaft/ wegen des vorgestandenen RomZugs/ übernommen/ weshalber dann/ nachdem dieser RomZug durch die überschickte Päbstl. Bulle sich geendiget/ auch die Reichs-Stadthalterschaft cessiren sollen. Dieweil aber Ihre Keyserl. Majestät nicht allein in Krieg wieder die Venetianische Rebublic annoch begriffen waren/ sondern auch/ sowohl dieser als anderer Uhrsachen halber sich eine Zeitlang ausserhalb des Reichs ufhalten wolten: Alß fertigten Sie bey dem anno 1509. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage Johann Ludwigen zu Nassaw und D. Erasmus Töplern/Probsten zu St. Sebald zu Nürnberg/ als Keyserl. Abgesandte/ an ChurFürst Friedrichen zu Sachsen mit einer Instruction sub dato Ulm am 4. May dict. an. und liesen Ihm die **Ubernehmung der Reichs-Obristen-Feldhauptmanns-Stelle** bey berühmten Zuge wider Venedig/oder do Er solche anzunehmen nicht gemeinet sey/ die Continuirung der Stadthalterschaft antragen/ auch zu solchem Ende in der Instruction mit anhängen/ daß/ ob zwar Ihre Majestät in der denen Reichs-Ständen getahnen propo-

sition, bey dem Punct der Reichs-Stadthalterschaft/ des ChurFürstens nicht erwehnet / solche Unterlassung dennoch nur deßwegen geschehen / damit Ihre Majestät denen Ständten die Ehre gebe / Ihro in diesem Punct zu rahten/ und sey Ihrer Majestät bereits wissend / daß die Ständte uf keinen andern als den ChurFürsten rahten und fallen würden. E fol. 12. Act. fol. 25.

Hierauf erfolgte Erklährung.

§. 2. Auf diesen durch die Keyserliche Abgesandte beschehenen Antrag hat der ChurFürst sich solchermaßen in Antwort vernehmen lassen / daß zur FeldHauptmannschaft eine geschicktere Person zuerlangen/ wegen der Stadthalterschafft aber der Stände Meinung erwartet werden möchte; Und weiln die formalia sothaner ChurFürstlichen Antwort in alten teutschen terminis bestehen / so habe selbige / wie Sie in actis d. l. fol. 28. befindlich / verbotenus hier inseriret: Daß auch Keyserl. Majest. Vnser zu einem Feld-Hauptmann begert / das bedancken Wir Vns gegen Ihrer Majest. in aller Untertehnigkeit/ daß Ihre Majest. Vns so gnedig ist / vnd die Ere für andern gönt / Wir befinden Vns aber dermaßen / daß Wir Vns ganz vngeschickt darzu erkennen/ vnd ob Wir schon solche Hauptmannschaft / Keyserl. Majest. zu unterthenigen Gefallen/ annehmen wolten / nachdem Wir zu allem dem / das Keyserl. Majest. zugefallen gereichen möchte/ ganz willig sein / so vermöchten Wir doch das aus Blödigkeit vnd Schwachheit vnsers Leibes nicht/ darumb wird sich Keyserl. Majest. wohl mit einem geschickten FeldHauptmann zu versehen wissen. Daß aber Keyserl. Majest. begert / wo Wir die Hauptmannschafft anzunehmen nicht gemeinet / daß Wir alsdann Ihrer Majest. vnd deß Heiligen Reichs Stadthalter bleiben solten/ vnd daß Ihre Majest.

in

in dem Fürhalten den Ständten Vns nicht angezeigt hat; Weil dann Keyserl. Majest. solches den Ständten fürgehalten / vnd Sie derhalben an Vns nichts gelanget/ so mögen Wir nicht wissen/ welchen Sie für schicklich oder gut ansehen / und Jhnen darzu gefallen werde / so Sie aber derhalben an Vns etwas gereichen werden/ wollen Wir Vns auch derhalben gebührlicher Antwort vernehmen lassen.

§. 3. Alldieweiln nun der Chur Fürst zu Sachsen/ ratione der angetragenen *continuation* des Reichs-Stadthalter Amts sich nicht positive erklären / sondern es auf der Stände Reichs-Gutachten ankommen lassen wolte: Als hatten Jhre Keyserl. Majestät denen Reichs-Ständen in dero zweyten proposition zuvernehmen gegeben/ was gestalt Sie aus bewegentlichen treffentlichen Uhrsachen gemeinet wären / nach dieser Heerfarth kürtzlich sich in eigener Person aus dem heiligen Reich zubegeben / und eine Zeitlang daraus zu bleiben/ weiln denn bey solcher Bewandnüß des heiligen Reichs Nothdurft erfordere / selbiges immittelst mit einem Stadthalter zuversehen/ welcher/ an Jhrer Majestät statt/ solche Zeit über/ des Heiligen Reichs Sachen verwalte / so sey Jhrer Majestät gnädiges Begehren / die Stände möchten hierinnen ihren Raht / wer zu solchem Stadthalter tüglich und geschickt sey/ anzeigen / welchen Raht Jhre Majestät zu folgen geneigt wären. d. l. fol. 43.

Die Bestellung eines Stadthalters wird in genere denen Ständen vorgetragen.

§. 4. Gleichwie aber die Reichs-Stände die bey diesem Wormsischen Reichs-Tage von Keyserl. Majestät wider Venedig gesuchte Hülfe abgeschlagen: Also erstatteten Sie auch/ ratione der in proposition gebrachten Reichs-Stadthalterschafft/ ihr Bedencken dahin/ wie Sie verhoften/ Jhre Keyserl. Majestät werde sich alsoweit oder lange Zeit von

Reichs-Stände wollen darzu nicht stimmen.

oder aus dem Reich nicht thun / daß eines Stadthalters noth seyn solte / wo sich aber solches Ihrer Majestät Nothdurft halber begeben solte / so würde uf dieselb e Zeit davon ferner zu handeln seyn. dict. loc. fol. 55.

Das IX. Capitel.

Von der Titulatur Chur Fürst Friedrichs zu Sachsen / als Keyserlichen Stadthalters.

§. 1.

Wie Keys. Majestät Chur-Fürst Friedrichen wegen des Stadthalter-Amts tituliret.

ES hatte zwar Chur Fürst Friedrichs zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafft / nach zurückgegangener Romfahrt in der That ufgehöret / besonders da die Reichs-Stände in die vom Keyser Maximiliano I. in Vorschlag gebrachte continuation nicht willigen wolten. Nichts dominder aber ist dem Chur Fürsten die Titulatur von dem Keyser bis an Ihrer Majestät Hintritt gegeben worden; gestalt dann die Reichs-Tags-Acta von anno 1507. da der Chur Fürst die Stadthalterschaft bekommen bis 1518. in welchem Jahre der Keyser seinen letzten Reichs-Tag zu Augspurg gehalten / von sothaner Titulatur überflüßig bezeigen; nichtweniger Spalatinus in der noch ungedruckten Lebens-Beschreibung dieses höchstlöblichen Chur Fürstens solches bejahet / indem Er lib. 1. cap. 5. also schreibet: Sein Chur-Fürstl. Gnaden seind auch bey Röm. Keyserl. Majestät Herrn Maximilian zeitlich in solche Gnad und Ansehen kommen / daß Ihn Sein Keyserl. Majestät zu ihren Stadthalter General gemacht haben / welchen Titel Sie noch kurz vor ihren Ende Sr. Chur-Fürstl. Gnaden gegeben haben / wie ich denn Seiner Keyserl. Majestät Uberschrift gesehen: dem Hochgebornen / unserm lieben Oheim / Chur Fürsten /

Rath

Rath und Stadthalter-General/ Friedrichen Hertzogen zu Sachsen. Jedoch ist man am Keyserlichen Hofe nicht bey einem Stylo geblieben/ sondern bisweilen Stadthalter/ bisweilen Stadthalter und Raht/ it. Stadthalter General/ it. Raht und des Reichs-Stadthalter/ it. Rath Stadthalter General/ it. Raht/ *absque appositio* Stadthalter geschrieben.

§. 2. Bey welcher Observation aber dieses annoch zu notiren/ daß nicht allein wenig Documenta mir zur Zeit vor Augen gekommen/ darinnen sich der Chur Fürst dieses Titels gebrauchet/ sondern auch sowohl andere Chur-Fürsten und Stände/ als privati, von dieser Titulatur regulariter abstrahiret/ wie ich denn in berührten Reichs-Tags-Actis nur einige præjudicia gefunden/ als/ da (E. fol. 11. b. Act. fol. 119.) der Bischoff zu Bamberg in einem sub dato Donnerstags nach Thome/ 1507. abgelassenen Entschuldigungs-Schreiben/ wegen seines Nicht-Erscheinens zu Nürnberg/ wohin derselbe von dem Chur Fürsten/ kraft seines Stadthalter-Amts (vid supr. §. 2. cap. 4.) erfordert worden/ uf dem Titel das Prædicat der Römischen Königl. Majestät und des Heil. Reichs Stadthalter-General beygefüget. Ingleichen ist der Chur Fürst vom Bischoff vom Gorck in einem Schreiben/ sub dato Freytags vor Rem. 1510. (E. fol. 13. Act. fol. 42.) Stadthalter/ nichtweniger von Keyserl. Hof-Canzler von Serentain, d. 24. Jan. dict. anni, (d. l. fol. 27.) Keyserlicher Majestät Stadthalter/ it. von Keyserl. Raht oder Secretario Kirchmüllern den 30. April. 1512. (E. fol. 14. Act. fol. 29.) der Röm. Keyserl. Majest. Rath und Stadthalter General des Reichs in Germanien geschrieben worden.

Ob dieser Titel so wohl von ihme selbst als von andern gegen ihn gebraucht worden?

Das X. Capitel.

Von denen Müntzen/ auf welchen Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen den Titel eines Stadthalters geführet.

§. I.

Chur-Fürst Friedrich leget sich den Titel eines Keyserl. Stadthalters auf seinen Müntzen communiter bey.

CHur-Fürst Friedrich zu Sachsen/ ob er schon rariſſimè den Titel eines Keyserl. Stadthalters in Briefen geführet/ hat dennoch uf denen Müntzen sich dieſe Titulatur communiter beygeleget/ maßen in Ihrer des regierenden Herzogs allhier Hoch-Fürstl. Durchl. Müntz-Cabinet folgende Stücke zu sehen:

1.) Ein Thaler/ auf dessen ersten Seite sich zeiget ein vierfeldiges Wapen mit einem Mittel-Schilde/ deren dieses die Chur-Schwerdter/ jenes die Sächs. Balcken und Rauten-Krantz/ den Thüringischen und Meißnischen Löwen/ samt dem Pfalz-Sächsischen Adler præsentiren; Hinter dem Wapen ist ein grosses Creutz/ und an dessen vier Ecken die Jahrzahl 1507. eingetheilet. Die Umschrifft bestehet in zweyen Reihen: FRIDERICUS. DUX. SAXONIE. PRINCEPS. ELECTOR. ET. SACRI. ROMANI. IMPERII. LOCUM. TENENS. GENERALIS. Die andere Seite weiset den einköpfigten Reichs-Adler/ und auf dessen Brust ein gespaltenes Schildgen/ mit dem Oesterreichischen und Burgundischen Wapen. In der Umschrifft stehet: MAXIMILIANUS. ROMANORUM. REX. SEMPER. AUGUSTUS.

2.) Ein halber Thaler/ gleiches Gepräges/ nur daß die Umschrifft kürtzer gefasset.

3.) Ein Schaustück von $4\frac{1}{2}$. Lothen/ auf dessen einer Seiten

Seiten des Chur-Fürstens Bildniß in der Haube sich præsentiret/ und am Halß-Kragen IHS. MAR. (der Nahme JEsu und seiner Mutter Marien/ maßen dieser theure Chur-Fürst eifrig Catholisch gewesen/ ehe Er zur Erkentniß der Evangelischen Wahrheit gekommen/) gestochen ist. Die Umschrifft lautet also: FRID. DUX. SAX. ELECT. IMPER. QUE. LOCUM: TENENS. GENER. Auf dem *Revers* stehet der Reichs-Adler/ wie oben/ und hat diese Umschrifft: MAXIMILIANUS. ROMANORUM. REX. SEMPER. AUGUST. ohne Jahrzahl.

4.) Ein dergleichen Stück in Gold/ so groß und dick ohngefehr auf 12. Ducaten.

5.) Ein dergleichen Schaustück/ welches aber so hoch nicht geprägt/ auch nicht so viel am Gewichte hält.

6.) Ein Thaler/ mit dem Bildniß in der Haube/ und der Umschrifft: FRID. DUX. SAXN. ELECT. IPERI. QUE. LOC. TENES. GENE. Auf dem *Revers* der Reichs-Adler auf obige Maße/ und die Umschrifft: MAXIMILIANUS. ROMANORUM. REX. AUGUSTUS.

7.) 8.) Zwey Stücklein/ deren eines bey nahe $\frac{1}{4}$ Thaler betragen wird. Auf deren einer Seite stehet des Chur-Fürstens Bildniß in der Haube/ mit der Umschrifft: FRID. ELEEC. JMPI. Qz. LOCU. TNS. GNAL. Unten zwey kleine Wapen-Schildlein/ worinnen die Chur-Schwerdter/ und die Sächsischen Balcken/ samt dem Rauten-Krantz. Auf dem *Revers*: Der Adler auf obige Art/ mit der Jahrzahl 1507. und Umschrifft: MAXIMILIANUS. RO. REX. SEMPER. AUGUST.

9.) Ein anders dem vorigen fast gleich/ ohne daß das Bildniß ohne Haube. 1507.

10.) Ein doppelter Gold-Gülden/ mit dem Brust-Bild

in der Haube/ und der Umschrifft: FRID. ELECT. IMP. Q 3. LOCUM. TES. GENERA. wie auch voran-geregten 2. kleinen Wapen-Schildlein. Auf dem *Revers* stehet der Adler und die Umschrifft: MAXIMILIANUS. RO. REX. SEMPER. AUGUST.

II.) Ein Schaustück so groß als ein Thaler/ auf dessen erster Seite stehet des Chur Fürstens Bildniß/ mit der Umschrifft: FRIDERICUS. DUX. SAX. ELECT. JPE-RIIQ. LOCUMTEN. Die andere bestehet bloß in einer zu dessen Lobe gerichteten Auffschrifft: PIETATE ET CHRISTIANo ZELO IOSIÆ REGI COMPARAN-Do ANIMI CANDORE JUSTITIA ET TEMPE-RANtia VERE GERMANICO PRINCIPI P.P. (Patri Patriæ.)

Wie lange diese Titulatur geführet worden?

§. 2. Dergleichen Medaillen findet man bis ins Jahr 1519. da Keyser Maximilian verstorben/ und Carolus V. auf den Keyser-Thron gestiegen/ nach dessen Wahl aber hat Chur Fürst Fried-rich den Titul eines General-Stadthalters nicht mehr ge-brauchet/ sondern bloß den gewöhnlichen Titel eines Chur-Fürsten zu Sachsen; dessen zum Zeugniß dienen seine güldene und silberne Schau-Müntzen von unterschiedlicher Grösse/ so nach ermelter Wahl gepräget worden; Irren demnach die-jenige/ welche vorgeben/ daß noch anno 1525. Chur Fürst Friedrich/ Imperii locum tenens Generalis auf einer Medaille mit seinem und Herzog Johannßens Brust-Bildern genennet worden. Das Fundament ihrer Meinung nehmen sie aus dem Luckio, welcher inter selecta Numismata pag. 56. eine solche Medaille in Kupffer præsentiret haben solle. Allein Luckius will gar nicht/ daß selbige in besagtem Jahre gepräget sey; wie denn auch kein Jahr darauf exprimiret. Man wird auch nicht finden/ daß höchstgedachter Keyser Carl V. den Chur Fürsten in solchem Charactere des General-Stadthal-

ters confirmiret; sondern vielmehr/ daß derselbe auf seinem ersten Reichs-Tage zu Worms anno 1521. ein neues Reichs-Regiment zu Nürnberg angestellet/ und demselben in seinem Abwesen das gantze Reich in gewisser Maße zuregieren anvertrauet/ darüber Pfalzgraf Friedrichen bey Rhein zum Stadthalter gemacht/ auch unserm Chur Fürst Friedrichen/ der nicht mehr Stadthalter/ sondern ein Membrum des Reichs-Regiments war/ eine schrifftliche Versicherung gegeben/ daß ihm sothanes Reichs-Regiment an seinem/ als Chur-Fürsten zu Sachsen/ gebührenden Reichs-Vicariat, nicht schaden solle. Daher Er Ihn denn nicht Stadthalter-General/ wie Maximilianus, sondern bloß des heiligen Römischen Reichs Ertz Marschall und Chur Fürsten tituliret.

Hierosolymitanische Creutz auf einigen Stadthalters Müntzen.

§. 3. Und weiln auf zween obrn recensirten Müntzen hinter den Wapen ein grosses Creutz stehet/ so dienet deßhalber zur Nachricht/ daß dadurch das *Hierosolymitani*sche Ordens-Creutz zuverstehen/ welches Chur Fürst Friedrich anno 1493. da Er zum heiligen Grabe gezogen/ und sich daselbst nach Gewohnheit zum Ritter schlagen lassen/ angenommen. Denn gleichwie der Chur Fürst in einem alten Gemählde/ so in der Fürstl. Bibliothec zu Gotha befindlich/ vorgestellet wird/ wie Er in dem gelobten Lande kniet und betet/ in gantzem Harnisch/ und das rothe Ordens-Creutz forne auf der Brust habend/ auch daselbst seiner Galeeren Flagge mit dem rothen Creutz bezeichnet ist: Also hat Er solch Creutz auf etlichen seiner Medaillen exprimiret/ darunter wohl die ersten und raresten ermelte seine ersten General-Stadthalters-Thaler/ gantze und halbe/ de anno 1507. seyn werden.

Observation wegen der besondern Stadthalters/ Müntze/

§. 4. Nichtweniger ist zum Beschluß zu observiren/ daß wegen derjenigen obbeschriebenen Medaillen/ welche die Aufschrifft/ Pietate & Christiano zelo &c. begreifet/ man dafür hält/ ob sey selbige nicht auf des Chur Fürstens Befehl gemachet worden. Was aber

auf des ChurFürstens Tugenden gerichtet.

aber die Absicht sothaner Aufschrifft anlanget / so wird von Herrn Schlegeln in seiner Müntz-Bibel pag. 44. nicht allein wohl angemercket / daß der Verfertiger dieser Medaille unstreittig auf die im 34. Capitel des 2. Buchs der Cronicke enthaltene Historie vom König Josia reflectiret habe / sondern Er machet auch auf unsern ChurFürsten eine deutliche und dergestalt schöne Application, daß ich nicht Umgang nehmen könne / selbige daraus zuentlehnen / und damit dieses von Höchstermelten ChurFürstens Stadthalterschafft gehandelte Buch / ja das gantze Opusculum gleichsam zuversiegeln: **Und dieses in allen so richtig / daß es keiner weitern Erläuterung bedarf. Denn seine Frömmigkeit und Liebe zu Gott und dessen Wort ist bekant genug / so gar / daß Er solches / und zwar die vornehmsten Sprüche desselben in seinem Zimmer herum setzen lassen / damit Er es stets vor Augen haben möchte; Wie herrlich hat Er nicht allein unterschiedliche Kirchen erbauet / sondern auch dieselbe (davon die Wittenbergische Allerheiligen Kirche alleine gnugsam Zeugnis abstatten kan /) reichlich doriret? Seine Gemüths und** Affecten-Moderation **ist nebst seiner daher erfolgenden Weißheit ja zum Sprüchworte und General Exempel selbiger und itziger Zeiten längst geworden. Ja / wie nach seinem Tode ihm die Unterthanen auf öffentlicher Strasse als einen Vater beweinet / bezeugen** Manlius **und** Rosinus. **Und wem solches nicht gnug ist / der darf nur ein Historisches Buch / so Ihm zuerst in die Hand kommt / nehmen / so wird Er dessen Genüge und Gewißheit sattsam finden.**

E N D E.

Deo sit Laus & Gloria.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register/
über die
Bücher und Capitel/
Nebst beygefügten Summarien und einer Anzeige/
was vor Documenta und Schrifften
in formâ darinnen zubefinden.

Das erste Buch/
Von dem Reichs-Tags-Staat von Ao. 1500. bis 1502. unter dem von Keyser Maximiliano I. angeordneten Reichs-Regiment/ und Chur-Fürst Friedrichs zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafft.

CAP. I.
Wie Keyser Maximilian I. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ao. 1500. ein Reichs-Regiment nach Nürnberg geordnet.

SVMMARIEN.

§. 1. Keysers Maximil. Sorgfalt/ das Römische Reich bey innerlicher Ruhe zu erhalten.
§. 2. Die Aufrichtung eines Reichs-Regiments könt deshalber in Vorschlag.
Eine Regiments-Ordnung wird projectiret.

§. 3. Keyser Maximilian will Anfangs in die Aufrichtung eines Reichs-Regiments nicht willigen.
§. 4. Läst sich endlich darzu disponiren.

Hierinn in forma:

1. Entwurff der Regiments-Ordnung auf dem Reichs-Tage zu Worms. 1495.
2. Keysers Maximiliani I. Antwort/ die Regiments-Ordnung betreffend.

CAP. II.

Wie Chur-Fürst Friedrich III. zu Sachsen zum Stadthalter des Reichs-Regiments constituiret/ und Ihme gewisse Assessores zugegeben worden.

Summarien.

§. 1. Stadthalters-Stelle bey dem Reichs-Regiment.
Chur-Fürst Friedrich III. zu Sachsen wird darzu verordnet.
§. 2. Des Stadthalters Besoldung.
§. 3. Aus welchen Personen das Regiment bestanden.
§. 4. Concurrenz aller Chur-Fürsten bey dem Regiment.
§. 5. Welche Geist- und Weltliche Fürsten darzu deputiret worden.
§. 6. Vier darzu deputirte Prælaten.
§. 7. Ingleichen acht Reichs-Städte.
§. 8. Erwehlte aus den Sechß Kreysen.
§. 9. Besoldung der Regiments-Assessorn.

Hierinn in formâ:

1. Keysers Maximiliani I. Brief/ Krafft welchen Ihre Majest. Chur-Fürst Friedrichen III. zu Sachsen/ wegen der Stadthalterschafft/ 6000. Gülden Rheinisch zur Besoldung versprochen, d. 31, Aug. 1500.

CAP. III.

...n der Potestät des Reichs-Regiments und dessen Stadthalters.

SVMMARIEN.

§. 1. Potestät des Regiments.
Wie die Briefe auszufertigen.
§. 2. Convocation mehrerer Personen bey wichtigen Sachen.
§. 3. Curialien bey sothanem Erfordern.

CAP. IV.

Ob das Reichs-Regiment an statt der jährlichen Reichs-Täge verordnet worden?

SVMMARIEN.

§. 1. Von der Zeit/Reichs-Täge zu halten.
Jährliche Reichs-Versamlungen in alten und neuen Zeiten.
§. 2. Ob das Regiment an die Stelle der jährlichen Reichs-Täge getreten?
Schertz-Reden von den vielen Reichs-Tägen.
§. 3. Forma und Objectum der jährlichen Reichs-Versamlungen.
§. 4. Rubricen der Reichs-Gesetze seynd nicht authentisch.
Tradition, ob wäre das Regiment ein surrogatum der jährlichen Reichs-Täge/ wird verworffen.

CAP. V.

Begreiffet die ao. 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg aufgerichtete Regiments-Ordnung in formâ.

SVMMARIEN.

1.) Aufrichtung des Reichs-Regiments.
2.) Motiven/ das Reichs-Regiment aufzurichten.

3.) 20. Personen des Reichs-Regiments.
4.) Jurisdiction und Gewalt des Regiments.
5.) Wie die Chur-Fürsten persönlich zu Nürnberg zusammen kommen sollen.
6.) Wie bey Vorfallenheit wichtiger Sachen zuverfahren?
7.) Wie 20. Personen in das Regiment genommen seynd.
8.) Wie die Jurisdiction und Gewalt des Regiments exerciret werden soll.
9.) Abreisen von dem Regiment.
10.) Regiments-Personen Eyd.
11.) Regiments-Räthe Loszehlung von aller Pflicht.
12.) Regiments-Räthe Eyd.
13.) Secretarien und Schreiber bey dem Regiment.
14.) Freyheit der zum Regiment gehörigen Personen.
15.) Defension und Anlage wieder den Türcken und andere fremde Gewalt.
16.) 400. Einwohner erhalten einen Mann zu Fuß.
17.) Wo in einer Pfarr über 400. oder drunter wären.
18.) Wo die Anlage zu erlegen?
19.) Wenn mehr denn eine Obrigkeit an einem Orte?
20.) Anlage der Geistlichen.
21.) Anlage der Teutschen Ritter-Orden.
22.) Anlage der Stiffter/ Klöster/ etc.
23.) Anlage des Geistlichen Gesindes.
24.) Wer die Steuer der Geistlichen einbringen soll.
25.) Steuer der Reichs-Städte und Communen.
26.) Chur- und Fürsten-Anschlag.
27.) Grafen- und Herren-Steuer.
28.) Ritter- und Knechte-Steuer.
29.) Jüden-Steuer.
30.) Vermahnung an das Volck auf der Cantzel.
31.) Truhen zu dieser Anlage.
32.) Was gewonnen wird / wem es zustehen soll?
33.) Wie lange diese Ordnung währen soll?
34.) Rechnung des Regiments.
35.) Clausula salutaris, wegen der Reichs-Hülffe.
36.) Verbindung/ diese Ordnung zuhalten.

CAP.

CAP. VI.

Von Anfang der Regiments-Sessionen / und was bey selbigen / wegen der zum Römischen Reich gehörigen Italiänischen Stände / so der Pabst und König in Franckreich vom Reich abreisen wollen / vorgangen.

Summarien.

§. 1. Anfang der Regiments-Sessionen.

§. 2. Ansinnen Keyserl. Majest. an das Regiment / wegen der vom Pabst und Franckreich beträngten Italiänischen Stände.

§. 3. Des Regiments Erklährung auf das Keyserliche Ansinnen.

§. 4. Observation über die damahligen Italiänischen Troublen.

CAP. VII.

Vom Project eines Vertrags zwischen Keyserl. Majest. Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich / wegen des Herzogthums Meyland und Königreichs Neapolis.

Summarien.

§. 1. Alte Possessores des Herzogthums Meyland.

Prætendenten auf dieses Herzogthum.

Wird von König Ludwigen XII. in Franckreich occupirt.

§. 2. Keyser Maximilian intendirt einen Vertrag mit Franckreich / ratione Meyland und Neapolis.

§. 3. Ursprung der Frantzösischen Prætension auf das Königreich Neapolis.

Was deshalber mit Carolo VIII. und Ludovico XII. in Franckreich vorgangen.

Hierinn in forma.
1. Project eines Vertrags zwischen Keyserl. Maj. Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich/ wegen des Herzogthums Meyland und Königreich Neapolis.

CAP. VIII.

Von dem zwischen Keyser Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich durch die Abgesandten des Reichs-Regiments getroffenen Stillstand.

SVMMARIEN.

§. 1. Reichs-Gesandte schliessen mit Franckreich einen Stillstand.
§. 2. Keyser will selbigen/ wegen der Frantzösischen Intriquen/ nicht ratificiren.
§. 3. Mehrere Nachricht von denen Frantzösischen Intriquen.
§. 4. Gedancken des Regiments darüber.
§. 5. Die Frantzösischen Intriquen brechen in Italien würcklich aus.
§. 6. Reichs-Regiment trägt gegen den Keyser auf die Ratification des Stillstandes an.
§. 7. Schreibet deshalber / wie auch wegen der Italiänischen Unruhe / an König in Franckreich.
§. 8. Keyser trägt ferner Bedencken/ den Stillstand zu ratificiren.
§. 9. Von des Königs in Franckreich Antwort an das Reichs-Regiment.
§. 10. Die Keyserliche Ratification erfolget endlich.
§. 11. Ursachen der Keyserlichen Ratification.

Hierinn formaliter.

1. Legatorum Imperii Documentum, quô Inducias inter Imperatorem Maximilianum & Ludovicum XII. Regem Galliæ concludunt, & ratificationem Cæsaream promittunt. d. 13. Dec. 1500.
2. Ludovici, Regis Franciæ, Documentum, quô inducias init cum Maximiliano I. Imperatore. d. 13. Dec. 1500.

3. Extract Keyserl. Rescripts an die Keyserl. Räthe / Walthern von Stadion und D. Georgen von Neydeck / wegen der Frantzösischen Intriquen wieder Italien.
4. Antwort des Regiments an Keyserl. Majest. auf die von dero Räthen gethane Propositon, die Frantzösische Intriquen wieder Italien betreffend. Dienstag nach St. Pauli Convers. 1501.
5. Epistola Regimenti ad Ludovicum XII. Regem Franciæ, propter ratificationem induciarum à Cæsare nondum factam, & motus Gallicos contra Italiam. d. 6. Mart. 1501.
6. Responsio Ludovici XII. Regis Franciæ ad Regimentum Imperii, in prædictâ causâ. d. 24. Mart. 1501.
7. Maximiliani I. Imperatoris Ratificatio induciarum cum Rege Franciæ initarum. d. 3. Apr. 1501.
8. Literæ Regimenti ad Ludovicum XII. Regem Franciæ, quibus ratificationem Cæsaream Induciarum transmittit. 1501.

CAP. IX.

Wie König Ludwig XII. in Franckreich durch Gesandschafft bey Keyser Maximiliano I. so wohl als bey dem Reichs-Regiment um die Belehnung mit dem Herzogthum Meyland ansuchen / und den mit König Ferdinando in Spanien / wegen des Königreichs Neapolis / getroffenen Theilungs-Tractat notificiren lassen.

Summarien.

§. 1. König Ludwig XII. in Franckreich suchet die Meyländische Belehnung.
§. 2. Reichs-Regiment trägt Bedencken / dem Keyserl. Befehl / wegen Abfertigung des Frantzösischen Gesandtens / Folge zu leisten.
§. 3. Keyser inhæriret vorigen Befehl / iedoch mit einer Interpretation.
§. 4. Schreibet deshalber an den Frantzösischen Gesandten.
§. 5. Des Gesandtens Audienz bey Keyserl. Majest.

§. 6.

§. 6. Reichs-Regiment verlanget vom Keyser nähere Resolution / wegen Abfertigung des Gesandtens.
§. 7. Irrungen zwischen dem Keyser und dem Reichs-Regiment / wegen Ihrer Majest. schleunigen Abreise.
§. 8. Ursachen der Keyserl. Majest. schleunigen Abreise vom Reichs-Regiment.
Von Frantzösischen Intriquen und Machinationen wieder Keyserl. Majest.
§. 9. Regiments-Gutachten / wegen Abfertigung des Frantzösischen Gesandtens.
§. 10. Keyserl. Maj. Approbation und resp. Erinnerung bey dem Regiments-Gutachten.
§. 11. Frantzösische Gesandte bekömmt unbeliebige Abfertigung.
§. 12. Von der Könige in Spanien und Franckreich Prætension auf Neapolis.
§. 13. Erstreckung des Stillstandes wird vor bedencklich gehalten.
§. 14. Mehrere Ursachen der Bedencklichkeit.
§. 15. Frantzösische Gesandte wird dadurch irritiret.
§. 16. Des Gesandtens endliche Abfertigung.
§. 17. Reiset mit einem Recreditiv zurück nach Franckreich.
§. 18. Observation vom König Ferdinando in Neapolis / ob Er eines Barbierers Sohn gewesen?

Hierinn in formâ;

1. Litteræ Maximiliani I. Imperatoris, ad Legatum Regis Galliæ, quod Regimentum Imperii illum audiant, & auditum expediant. absque dato.
2. Extract Keyserl. Instruction vor die Keyserl. Commissarien / so zu der Oesterreichischen Landschafft abgeschicket worden.
3. Regiments-Gutachten / wie dem Frantzösischen Gesandten / auf sein Anbringen / im Nahmen Keys. Maj. eine Antwort zu geben.
4. Regiments-Gutachten / wie ermeldtem Frantzösischen Gesandten im Nahmen des Regiments zu antworten.
5. Re-credentiales Legato Regis Franciæ â Regimento Imperii datæ, d. 25. May. 1501.

CAP.

CAP. X.

Von Pabsts Alexandri VI. Geldschneiderey in Teutschland / und wie von dem Röm. Reiche geschlossen worden / deshalber nach Rom eine Gesandschafft abgehen / und die erhobene Gelder zum Türcken-Kriege abfordern / auch andere Beschwerden wieder den Päbstlichen Stuhl anbringen / und um Remedur nachsuchen zulassen.

SUMMARIEN.

§. 1. Der Päbste Geldschneiderey in Teutschland.
§. 2. Von Pabsts Alexandri VI. Geilheit und Geitz.
§. 3. Keys. Maj. und der Reichs-Stände Beschwerde wieder den Stuhl zu Rom.
§. 4. Eine Reichs-Gesandschafft soll deshalber an den Pabst geschicket werden.
§. 5. Wie die Gesandschafft instruiret worden?

Hierbey in formâ:

1. Instruction vor die Reichs-Gesandschafft an Pabst zu Rom.

CAP. XI.

Wie wegen verschiedener vorgefallenen wichtigen Reichs-Angelegenheiten die in der Regiments-Ordnung benante Achtzehen Chur- und Fürsten ao. 1501. zum Regiment nach Nürnberg beschrieben / auch Ihre Keys. Maj. zur persönlichen Erscheinung invitiret worden.

SUMMARIEN.

§. 1. Convocation der 18. Chur- und Fürsten zum Reichs-Regiment.
§. 2. Keyserl. Maj. wird auch darzu invitirt.
§. 3. Was auf diesem Regiments-Tage vorgangen?
§. 4. Curialien bey dem Regiments-Abschiede.

Hierinn in forma:

1. Extract-Schreibens an Keyserl. Majestät um persönliche Erschei-

scheinung bey dem Reichs-Regiment/ sub dato Freytags nach Invoc. 1501.
2. Beschluß dürch Stadthalter/ Regenten und Räthe des Reichs-Regiments/ mit samt denen/so auf Beschreiben der 18. Fürsten ankommen seyn/ beschehen.

CAP. XII.

Von denen Curialien des ao. 1501. zu Nürnberg gehaltenen Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tags.

Summarien.

§. 1. Ausschreiben eines grossen Regiments-Tags.
§. 2. Wie die Stände darzu beschrieben worden?
§. 3. Keyserl. Majest. wird darzu invitirt.
Trägt Ihre Stelle Dero Stadthalter/ Chur F. Friedrichen zu Sachsen auf.
§. 4. Puncta deliberanda, so ad futura Comitia verwiesen worden.
§. 5. Was zum Schluß kommen?
§. 6. Von Chur Fürst Friedrichs Stadthalterschafft bey diesem Regiments-Tage.
§. 7. Ob dieser Convent ein Reichs-Tag zu nennen?

CAP. XIII.

Was auf dem ao. 1501. zu Nürnberg gehaltenen Reichs- oder grossen Regiments-Tage / wegen der Regiments-Ordnung/ vorgangen.

Summarien.

§ 1. Von denen Gesetzen insgemein.
§. 2. Haltung über die Gesetze ist nöthig.
§. 3. Viel gute Gesetze seynd im Röm. Reiche.
Lob der Regiments-Ordnung.
§. 4. Mangel an der Execution.
§. 5. Was deshalber bey dem Regiments-Tage vorgangen.
§. 5. Ingleichen bey dem grossen Regiments-Tage.
§. 6. Unrichtigkeit mit denen Besoldungen derer Regiments-Personen.
Deliberation hierüber ad futura Comitia verwiesen.

CAP.

CAP. XIV.

Wie König Ludwig XII. in Franckreich bey dem Reichs-Regiment um die Belehnung mit dem Herzogthum Meyland anderweit nachsuchen lassen/ Keys. Maj. aber dargegen so wohl wieder ermeldten König/ zu Wieder-Eroberung sothanen Herzogthums/ als auch wider den Türcken Reichs-Hülffe verlanget.

SVMMARIEN.

§. 1. Die Meyländische Belehnungs-Sache wird ad futura Comitia verwiesen.

§. 2. König in Franckreich schreibet deshalber an das Reichs-Regiment.

§. 3. Bittet vor seinen Gesandten hierinn um ein sicher Geleite.

§. 4. Des Frantzösischen Gesandtens Anbringen/ wegen Meyland und Neapolis.

§. 5. Wird anderweit ad futura Comitia verwiesen.

Hierinn in forma:

1. Litteræ Ludovici XII. ad Regimentum Imperii, quod Legatum ad proximè futurum Conventum mittere velit, d. 22. Jun. 1501.
2. Ejusdem Litteræ ad Regimentum Imperii, quibus salvum Conductum pro legato suo petit. d. 3. Jul. 1501.
3. Litteræ ejusdem ad Regimentum Imperii, ratione Regni Neapolitani & Ducatûs Mediolanensis. d. 7. Iul. 1501.

CAP. XV.

Wie die Reichs-Stadt Basel vom Reich abgefallen/ und sich in den Schweitzer-Bund begeben/ auch was auf dem Reichs- oder Regiments-Tage zu Nürnberg 1501. deshalber vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Ursprung des Schweitzer-Bunds.

§. 2. Dessen Prorogation und Keys. Confirmation.

§. 3. Beschreibung des Cantons Basel.

§. 4. Tritt vom Röm. Reich in den Schweitzer-Bund.

Was deshalber bey dem Reichs-Regiment vorgangen.
§. 5. Ursachen des Abfalls vom Römischen Reiche.
§. 6. Solennitäten bey dem Eintritt in den Schweitzer-Bund.

CAP. XVI.

Von Herzog Friedrichs zu Sachsen / als Hochmeisters in Preußen / bey Keyserl. Maj. und dem Reichs-Regiment wieder Pohlen gesuchten Assistenz, ingleichen des Teutschen-Meisters in Teutsch- und Welschen Landen geklagten Entziehung etlicher dem Ritter-Orden in Sicilien und Apulien zuständigen Oerter.

SVMMARIEN.

§. 1. Wie Preußen an den Teutschen Orden kommen.
§. 2. Von dem Preußischen Bund.
Preußen kömmt in gewisser maße an Pohlen.
§. 3. Von denen Huldigungs- und Lehns-Eyden der Hochmeister in Preußen an Pohlen.
§. 4. Was deshalber ao. 1500. auf dem Reichs-Tage vorgangen?
§. 5. Ingleichen bey dem Regiments-Tage ao. 1501.
Des Geschichtschreibers Fabricii Gedancken hiervon.
§. 6. Ob Preußen zum Römischen Reich gehöre?
§. 7. Spanische Beeinträchtigung des Teutschen Ordens.

CAP. XVII.

Was wegen besserer Handhabung des Land-Friedens auf dem Nürnbergischen Reichs- oder grossen Regiments-Tage 1501. vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Vom Faust- und Diffidations-Rechte in Teutschland.
§. 2. Giebt Anlaß zu Aufrichtung des Land-Friedens.
Was deshalber auf dem Regimentstage ao. 1501. vorgangen?
§. 3. Päbstliche Legat confirmirt den Land-Frieden.

Hier-

Hierbey in formâ:
1. Des Päbstlichen Legatens Raymundi Confirmation des auf dem Regiments-Tage ao. 1501. aufgerichteten Land-Friedens.

CAP. XVIII.

Was auf dem Nürnbergischen Reichs- oder vielmehr grossen Regiments-Tage ao. 1501. von Abstellung derer von denen Müntzmeistern gebrauchten Betrieglichkeiten vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Von dem Recht zu müntzen insgemein.
§. 2. Müntze soll innerlich- und eusserliche Güte haben.
§. 3. Es wäre denn ein eusserster Nothfall vorhanden.
§. 4. Wie weit der Zusatz zugelassen
§. 5. Klage über die Nichthaltung der Müntz-Ordnungen.
Was deshalber auf dem Regiments-Tage ao. 1501. vorgangen?

CAP. XIX.

Von des Päbstlichen Legaten Werbung / wegen des Jubel-Jahrs / und Geistlichen Zehenden / wie auch / was so wohl dißfals / als anderer Puncten halber / das Regiment und die Nürnbergische Reichs-Versamlung mit ihme tractiret.

SVMMARIEN.

§. 1. Vom Ursprung der Jubel-Jahre.
§. 2. Jubiläum soll alle 100. Jahr gehalten werden.
§. 3. Der Terminus wird auf 50. Jahr gesetzet.
§. 4. Ferner auf 30. Jahr.
§. 5. Jubel-Jahr wird binnen 10. Jahren zweymal gehalten.
§. 6. Der Termin wird wiederum auf 50. Jahr gesetzet.
§. 7. Endlich auf 25. Jahr.
§. 8. Publicirung des Jubilæi ausserhalb Rom durch Päbstl. Legaten.
§. 9. Was deshalber zwischen dem Reichs-Regiment und

Päbsts Alexandri VI. Legaten vorgangen.
§. 10. Der Legat wird von Keyserl. Majest. admittiret.
§. 11. Von dem Nürnbergischen Reichs-Schluß/ wegen des Jubilæi.
§. 12. Warum die Reichs-Stände den Päbstl. Legaten nicht admittiren wollen.
§. 13. Des Legatens prætendirte Decimation unter denen Geistlichen.
§. 14. Mehrere Beschwerde über den Legaten.

CAP. XX.

Was auf dem Nürnbergischen Reichs- oder Regiments-Tage anno 1501. wegen des Kammer-Gerichts/ vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Ursprung des Judicii aulici.
§. 2. Reichs-Gerichtbarkeit muß sich einer grossen Revolution unterwerffen.
§. 3. Grosser Mangel an der Justiz im Röm. Reich.
§. 4. Von Austrags-Gerichten.
§. 5. Gravamina wieder das Keyß. Hof- oder Kammer-Gerichte. Aufrichtung eines besondern Kammer-Gerichts.
§. 6. Sitz des Kammer-Gerichts.
§. 7. Desselben Unterhaltung.

CAP. XXI.

Begreiffet den Nürnbergischen Reichs- oder Regiments-Abschied de anno 1501. in formâ.

SVMMARIEN.

1.) Auffenbleiben einiger Reichs-Stände bey dem Regiment.
2.) Ein anderweiter Reichs-Tag kömmt in Vorschlag.
3.) Besoldung des Regiments.
4.) Franckreichs gesuchte Belehnung mit Meyland.
5.) Von der dargegen von Keyß. Maj. sowohl wieder Franckreich als dem Türcken gesuchten Reichs-Hülffe.
6.) Basel tritt zu denen Schweitzern.
7.) Von des Hochmeisters in Preußen gesuchter Assistenz wieder Pohlen.
8.) Spa-

8.) Spanische Beeinträchtigung des Teutschen Ordens.
9.) Von besserer Handhabung des Land-Friedens.
10.) Müntz-Gebrechen.
11.) Verlegung des Reichs-Tags nach Franckfurt.
12.) Erstattung der auf die Reichs-Gesandschafft nach Franckreich gewandte Unkosten.
13.) Resolution auf des Päbstlichen Gesandtens Ansuchen.
14.) Aufgerichtete Articul zwischen dem Päbstl. Legaten und dem Regiment / wie auch übriger Reichs-Versammlung / das Jubilæum betreffend.
15.) Verschreibung hierüber des Stadthalters und Reichs-Regiments / gegen den Legaten.
16.) Des Legatens Gegen-Verschreibung.
17.) Vorschlag wegen Verlegung des Kammer-Gerichts.
18.) Wie wegen nicht geliefferter Cammerzieler zuverfahren.
19.) Wer von Reichs-Ständen und deren Abgeordneten gegenwärtig gewesen.
20.) Siegelung des Abschiedes.

Hierinn ferner in formâ:

1. Verzeichnüß / was Doctor Ludwig / Probst zu Stuckarth / auf das Anbringen / so Er / von wegen des Legaten der Päbstlichen Heiligkeit / an das Regiment und Versammlung gethan hat / wiederum / von wegen derselben Versamlung / gegen den Legaten antragen soll.
2. Articuli tractati & concluſi inter reverendiſſimum Dominum Legatum, ac Senatum & Conventum Imperii.
3. Documentum, quô Locumtenens regiæ majeſtatis & ſenatûs romani Imperii promittit, quod pecunia de Jubilæo & indulgentiis colligenda, exceptâ tertia parte, quæ in uſum Legati aliorumque neceſſariorum deſtinata fuit, in expeditionem contra Turcos converti debeat. 1501.
4. Reverſales Legati, propter pecuniam de Jubilæo & indulgentiis colligendam. 1501.

CAP. XXII.

Von der Friedens-Handlung zu Trient zwischen Keyser Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich.

SVM-

SVMMARIEN.

§. 1. Irrungen wegen des Königreichs Neapolis/ und Herzogthums Meyland.
§. 2.
§. 3. Keyser Maximilian I. vergleicht sich deshalber mit König Ludwigen in Franckreich.

Hierinn in forma:

1. Instrumentum Pacis inter Maximilianum I. Imperatorem & Ludovicum XII. Regem Galliæ, Trident. initum. 1501.

CAP. XXIII.

Wie im Jahr 1502. das Reichs-Regiment gäntzlich/ das Kammer-Gerichte aber eine Zeitlang aufgehöret/ und also/ respectu des erstern/ auch die ChurFürst Friedrichen aufgetragene Stadthalterschafft gefallen.

SVMMARIEN.

§. 1. Reichs-Regiment höret vor der Zeit auf.
§. 2. Wie auch das Kammer-Gericht.

Das zweyte Buch/

Von denen Chur- und Fürsten-Tägen/ so nach geendigtem Reichs-Regiment von ao. 1502. bis 1504. gehalten worden/ und was zwischen Keyser Maximiliano I. und denen ChurFürsten/ so wohl deshalber/ als wegen anderer Reichs-Angelegenheiten vorgangen.

CAP. I.

Wie Keyser Maximilian I. von denen Churfürsten eine Hülfe wider den Türcken verlanget/ die Churfürsten aber/ außer einer Reichs-Tags-Verwilligung/ sich hierzu nicht verstehen wollen.

SVM-

Summarien.

§. 1. Keyser Maximilian I. verlanget von denen Chur-Fürsten eine Türcken-Hülffe.
§. 2. Die Chur-Fürsten erklähren sich darzu in gewisser maße.
§. 3. Von Pabsts Alexandri VI. Bündnis mit dem Türckischen Keyser.

Hierinn in forma:

1. Schreiben an Keyser Maximilian I. von denen Chur-Fürsten / die von Ihrer Maj. verlangte Türcken-Hülffe betreffend. 1502.

CAP. II.

Von dem ao. 1502. zu Geilnhausen gehaltenen Chur-Fürsten-Tage und der alda aufgerichteten neuen allgemeinen Chur-Fürsten-Verein.

Summarien.

§. 1. Viel Reichs-Sachen werden ad futura Comitia verwiesen.
§. 2. Chur-Fürsten-Verein zu Geilnhaussen.
§. 3. & 4. Alda wird eine neue Chur-Fürsten-Verein aufgerichtet.
§. 5. Wer in dieser Chur-Fürsten Verein ausgenommen worden.
§. 6. Von der ersten allgemeinen Chur-Fürsten-Verein.

Hierinn in forma.

1. Chur-Fürsten-Verein zu Geilnhausen aufgerichtet/ ao. 1502.
2. Bey-Briefe der Chur-Fürsten/ wegen des Ausnehmens in der Eynung. 1502.

CAP. III.

Wie die Chur-Fürsten auf dem Chur-Fürsten-Tage zu Geilnhausen sich eines anderweiten Convents/ so auf den Fall/ da Keyserl. Majest. keinen Reichs-Tag ausschreiben würde/ gleichfals alda gehalten werden solte/ verglichen/ und darzu auch andere Fürsten und Stände convociret.

Summarien.

§. 1. Von dem Reichs-Convent/ den die Chur-Fürsten ausschreiben wollen.
§. 2. Formular des Ausschreibens.

CAP. IV.

Wie Keyser Maximilian I. eine Botschafft auf den Geilnhausischen Chur Fürsten-Tag schicken wollen/ solche aber erst nach geendigten Tage ankommen/ und was darauf zwischen derselben und Chur Maintz/ wie auch einigen deshalber zurückgelassenen Räthen/ insonderheit wegen des Türcken-Kriegs/ vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Keyserl. Gesandschafft an die Chur Fürsten.
§. 2. Anbringen der Gesandschafft.
§. 3. Der Chur Fürsten Antwort.

CAP. V.

Wieder von denen Chur Fürsten nach Geilnhaussen ausgeschriebene Reichs-Convent nach Würtzburg verleget/ und was darauf abgehandelt worden.

SVMMARIEN.

§. 1. Reichs-Convent wird von denen Chur Fürsten verlegt.
§. 2. Irrungen zwischen dem Stifft und der Stadt Cölln.
§. 3. Ob nach Aufrichtung des Kammer-Gerichts/ das Judicium aulicum cessiret.

Hierinn in formâ:

1. Der fünff Chur Fürsten Meintz/ Trier/ Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg Schreiben an Keyser Maximilian/ wegen des wieder Chur-Cölln/ in Sachen mit dem Rath zu Cölln/ der Reichs-Ordnung zuwieder angestellten Processes. 1502.

CAP. VI.

Von dem Chur- und Fürsten-Tage zu Meintz ao. 1503. und was auf selbigem/ wegen des von Keyser Maximiliano I. nach Regenspurg verlegten Kammer-Gerichts/ vorgangen.

SVM-

Summarien.

§. 1. Chur- und Fürsten-Tag zu Meintz.
§. 2. Ob in damaligen Zeiten noch mehr Reichs-Gerichte/ als das Kammer-Gerichte gewesen?

Hierinn in formâ:

1. Der zu Meintz versamleten Chur- und Fürsten/ wie auch einiger Abgesandten Schreiben/ an Keyser Maximilianum, wegen des zu Regenspurg angestellten neuen Kammer-Gerichts. 1503.

CAP. VII.

Von dem ao. 1503. zu Franckfurt am Mayn gehaltenen ChurFürsten-Tage/und wie auf selbigem die Chur-Fürsten ErtzBischoff Jacoben zu Trier in die Chur-Fürsten-Verein aufgenommen/ und einer Absendung an Keyser Maximilianum I. sich vereiniger.

Summarien.

§. 1. ChurFürsten-Tag zu Franckfurt.
§. 2. Annehmung Chur-Trier in die ChurFürsten-Verein.
§. 3. ChurFürsten vereinigen sich einer Absendung an Keyserl. Majest.

Hierinn in formâ:

1. Verein der ChurFürsten/wegen des persönlichen Zusammenkommens. 1503.
2. Brief/ Krafft welchen ChurFürst Jacob zu Trier in die Geilnhausische ChurFürsten-Verein aufgenommen worden. 1503.

CAP. VIII.

Von der ChurFürsten Entschuldigung gegen Keyser Maximilianum, wegen der von Ihrer Majest. übel aufgenommenen ChurFürsten-Tage.

Summarien.

§. 1. Justification der von Keyserl. Maj. übel aufgenommenen ChurFürsten-Täge.
§. 2. Observation von denen Chur-Fürsten-Tägen.

Hierinn in forma:

1. Extract Instructionis vor die ChurFürstl. Gesandschafft an Keyserl. Majest. die von denen ChurFürsten gehaltene Zusammenkünffte betreffend. 1503.

CAP. IX.

Wie Keyser Maximilian denen ChurFürsten durch Abgesandte notificiret/ wie Seine Majest. gemeinet/ so wohl wegen der Türcken-Hülffe als Keyserl. Krohne/ einen Reichs-Tag nach Cölln oder Aach auszuschreiben/ und auf selbigem seinen Sohn/ Ertz-Herzog Philipsen/ præsidiren zulassen.

SVMMARIEN.

§. 1. Keyser will einen Reichs-Tag ausschreiben.

§. 2. Monita der ChurFürsten ratione loci & præsidii.

CAP. X.

Von Keysers Maximiliani I. Ansinnen an die ChurFürsten/ üm Einnehmung seines Sohns/ Ertz-Herzog Philipsens/ in das ChurFürstliche Collegium.

SVMMARIEN.

§. 1. Intendirte Vermehrung des ChurFürstl. Collegii.

§. 2. Wie die ChurFürsten sich dessen verweigert?

CAP. XI.

Wie Pabst Alexander VI. und Pabst Pius III. kurtz auf einander gestorben/ und die ChurFürsten sodann gegen Keyser Maximilianum angetragen/ daß/ bey vorstehender Päbstlichen Wahl/ des Reichs Ehre und Gerechtigkeit beobachtet werden möchte.

SVMMARIEN.

§. 1. Pabsts Alexandri VI. Schand-Thaten.

§. 2. Dessen Todt.

§. 3. Zwist wegen der Pabsts-Wahl.
§. 4. Der Churfürsten Consilia deshalber.
§. 5. Nachricht von der Pabsts-Wahl.
§. 6. Stehet Anfangs bey der Christl. Gemeinde / dann bey dem Volcke und Geistlichkeit zugleich.
§. 7. Auch unter denen Christl. Keysern.
§. 8. Was deshalber nach der Theilung des Keyserthums vorgangen.
§. 9. Unter denen Königen der Heruler und Ost-Gohten.
§. 10. Unter denen Orientalischen Keysern.
§. 11. Keysere geben etwas nach.
§. 12. Was die Päbste dadurch vor Vortheil erlanget? Keyser Karls des Grossen Jus eligendi Pontificem.
§. 13. Keyserl. Confirmation der Pabsts-Wahl unter Ludovico Pio.
§. 14. Wird unter Keyser Lothario I. vergeblich angefochten.
§. 15. Hoheit über den Pabst fällt unter K. Ludovico II.
§. 16. Noch mehr unter den Keysern / welche die Cronen bey dem Pabste gesuchet.
Pabsts Hadriani III. schädliches Decret.
§. 17. Keyser Otto I. erhebt die Keyserl. Hoheit wieder / respectu der Pabsts-Wahl.
§. 18. Sonderlich bey der Wahl Pabsts Johannis XIII.
§. 19. Welchem K. Otto II. und III. nachfolgen.
§. 20. Ingleichen K. Heinrich II. Fällt wiederum unter Keyser Conrado II.
§. 21. Keyser Heinrich III. bringet die Hoheit bey der Päbste Wahl wieder empor.
§. 22. Was deshalber Anfangs unter K. Heinrichen IV. vorgangen.
Cardinäle Prærogativ bey der Pabsts-Wahl.
§. 23. K. Heinrich IV. wird in seinem Recht verunruhiget.
§. 24. Sonderlich von Pabst Gregorio VII.
§. 25. Neue Ruptur mit Pabst Urbano II.
K. Heinrich V. suchet seine Hoheit bey der Wahl zuerhalten.
§. 26. Kan darinnen nicht reussiren.

§.27. Was unter K. Lothario dißfals geschehen.
§.28. Unter K. Conraden III. verschwindet die Hoheit über den Pabst noch mehrers.
§.29. Unter K. Friderico I. kömmt die Pabst-Wahl privativè an die Cardinäle.
§.30. Die Päbstliche Hierarchie wird mehrers stabiliret.
§. 31. Pabst-Wahl Zustand nach dem grossen Interregno biß auf K. Maximilianum I.
§. 32. Von Nomination der Cardinäle.
Römischen Reichs Interesse bey der Pabsts-Wahl.

CAP. XII.

Von der durch die ChurFürsten gegen Keyser Maximilianum I. in Vorschlag gebrachten Vergleichung/ wegen der dem künfftigen Pabst vom Keyser und denen ChurFürsten zuleistenden Obedienz.

SVMMARIEN.

§. 1. Ursprung der einem Pabst vom Keyser zuleistenden Obedienz.
§.2. Hierzu hilfft der Keysere Verbindung ad Canones Eccelesiasticos.
§.3. Ingleichen der Päbste angemaßte Crönung eines Keysers und das sogenante göttliche Stadthalter-Amt.
§.4. Derivation des Termini, Obedienz-Leistung.
§.5. Ist nicht allezeit überein geleistet worden.
§.6. Wie selbige K. Karl VIII. in Franckreich geleistet.
§.7. Antrag der ChurFürsten gegen K. Maximil. I. wegen der Obedienz.

CAP. XIII.

Wie die ChurFürsten Keyser Maximilianum I. üm Abstellung der wieder das neue Kammer-Gericht habenden Beschwerden anderweit ersuchen lassen.

SVMMARIEN.

§.1. ChurFürsten Beschwerde wegen des Kammer-Gerichts.
§. 2. Sächsische sonderbare Beschwerde.

CAP. XIV.

Wie die ChurFürsten Keyserl. Majest. die Entscheidung einer zwischen Brandenburg und der Stadt Nürnberg entstandenen Strittigkeit recommendiren lassen.

SVMMARIEN:

§. 1. Recommendirte Entscheidung einer zwischen Brandenburg und Nürnberg entstandenen Strittigkeit.
§. 2. Historische Nachricht von dieser Strittigkeit.

CAP. XV.

Von der wieder den Türcken ao. 1503. aufgerichteten St. Georgen-Gesellschafft.

SVMMARIEN.

§. 1. Verschiedene Gesellschafften wieder den Türcken aufgericht.
§. 2. St. Georgen-Gesellschafft wieder den Türcken.
§. 3. Derselben Ordnung.
§. 4. Die Reichs-Stände werden zum Beytritt invitiret.
§. 5. Unterhaltung der St. Georgen-Gesellschafft.

Hierinn in forma:

1. Ordnung und Capitel der theürlichen und löblichen Sanct Georgen Gesellschafft.
2. Keysers Maximiliani I. Mandat an die Reichs-Stände/wegen der wieder den Türcken aufgerichteten St. Georgen-Gesellschafft.
3. Mandat Keysers Maximiliani I. wegen Besoldung der St. Georgen-Gesellschafft.

CAP. XVI.

Von der Keyserlichen Resolution auf die von denen Chur-Fürstlichen Gesandten angebrachte Puncte.

SVMMARIEN

§. 1. Keyserl. Resolution auf der ChurFürsten Anbringen.
§. 2. Wird denen ChurFürsten eröffnet.

§. 3.

§. 3. Observation wegen der Mahlstadt des Reichs-Tags.
§. 4. Gelderische Vhede.
§. 5. Bohtenlohn zu Bestellung der Reichs-Tags-Ausschreiben.
§. 6. Keyserl. Ahntung/ wegen der Chur- und Fürsten-Täge.
§. 7. Verweigerte Aufnahme Ertz-Herzog Philipsens in das Chur Fürstl. Collegium.
§. 8. Obedienz-Leistung.

Hierinn in formâ:
1. Keyserl. Rescript an dero Räthe/ den Grafen von Zollern und den von Landau/ wegen Bescheidung auf der Chur Fürstl. Gesandten angebrachte Werbung. 1504.

CAP. XVII.

Wie die Chur Fürsten/ wegen der Keyserl. Resolution/ einen Chur Fürsten-Tag zu Aschaffenburg gehalten.

SVMMARIEN.

§. 1. Chur Fürsten-Tag zu Aschaffenburg wegen der Keyserl. Resolution.
§. 2. Eventuale Abrede/ wegen eines anderweiten Chur-Fürsten-Tags.

Hierinn in forma:
1. Antwort der Chur Fürsten auf die Keyserl. Resolution 1504.

CAP. XVIII.

Von dem ao. 1504. zu Meintz gehaltenen Chur Fürsten-Tage/ wegen der zwischen Pfaltz-Graf Ruprechten und dessen Gemahlin/ Elisabethen/ Herzog Georgens zu Beyern Tochter an einem; dann Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen zu Beyern/ Gebrüdere/ am andern Theil/ entstandenen Strittigkeit/ über ermeldten Herzog Georgens zu Beyern hinterlassene und besagter seiner Tochter wie auch Eydam durch ein Testament zugedachte Lande.

SVM-

Summarien.

§. 1. Theilung und Pactum mutuæ successionis zwischen denen Herzogen in Beyern / ao. 1392. aufgericht.
§. 2. Fernerweite Theilung.
§. 3. Herzog Georg in Beyern setzet dem Erb-Vertrag zuwieder / seine Tochter / die Pfaltz-Gräfin / zum Erben ein.
§. 4. Sein Vetter / Herzog Albrecht / bekömmt dargegen ein Keyserl. Salvatorium.
§. 5. Das Testament wird durch Keyser Maximilianum I. cassiret.
§. 6. Herzog Georg will auch keinen Vergleich eingehen.
§. 7. Nach Herzog Georgens Tod wird denen Partheyen / Beyern und Pfaltz / ein Rechts-Termin gesetzet.
§. 8. Der Herzoge in Beyern Klage.
§. 9. Pfältzische Exception.
§. 10. Beyerische Replic.
§. 11. Pfältzische Duplic.
§. 12. Beyerische Triplic.
§. 13. Pfältzische Quadruplic.
§. 14. Keyser decidirt diese Irrung.
§. 15. Beyer- und Pfältzischer Krieg. Pfaltz-Grafens trotzige Reimen.
§. 16. Chur Fürstl. Collegii abgeredete Abschickung an Keyser und die kriegende Partheyen.
§. 17. Wird aufgeschoben.
§. 18. Indessen aber Keyserl. Maj. notificiret.
Welche darauf antworten.

Hierinn in forma:

1. Pactum mutuæ successionis zwischen Stephano II. Friedrichen und Johanßen / Gebrüdern / Herzogen in Beyern / aufgerichtet. 1392.
2. Keysers Maximiliani I. Salvatorium, Herzog Albrechten zu Beyern und seinen Söhnen / wegen Herzog Georgens zu Beyern künfftiger Verlassenschafft. 1497.
3. Keysers Maximiliani I. Mandatum inhibitorium & cassatorium an Herzog Georgen zu Beyern / wegen einer vermeintlichen Disposition über sein Fürstenthum und Lande. 1503.
4. Ejusdem Decret in der Pfaltz- und Beyerischen Successions-Sache. 1504.

5. Instruction vor die ChurFürstl. Gesandten / welche/ wegen der Beyer- und Pfältzischen Successions Irrungen/ an Keyserl. Maj. geschicket worden. 1504.
6. Keysers Maximiliani I. Antwort an die drey geistliche Chur-Fürsten in der Beyer- und Pfältzischen Sache. 1504.

Das dritte Buch/
Begreiffet/was ao. 1504. und 1505. auf denen zu Franckfurt / Hagenau / und Cölln gehaltenen Reichs-Tägen tractiret und abgehandelt worden.

CAP. I.
Von dem / des Beyer- und Pfältzischen Kriegs halber/ ao. 1504. zu Franckfurt gehaltenen Reichs-Tage.

SYMMARIEN.

§. 1. Irrungen zwischen dem Keyser und denen Chur Fürsten/ wegen der Convente.
§. 2. Reichs-Tag zu Franckfurt/ wegen des Beyer- und Pfältzischen Kriegs.
§. 3. Observation ratione Loci.
§. 4. Warum dieser Krieg die Ausschreibung eines Reichs-Tags veranlasset?
§. 5. Reichs-Tag gehet fruchtlos ab.

CAP. II.
Von dem/ wegen Bestätigung des zwischen Keyser Maximiliano I. und König Ludwigen XII. in Franckreich/ des Herzogthums Meyland halber/ geschlossenen Friedens/ zu Hagenaw/ ao. 1505. gehaltenen Reichs-Tage.

Summarien.

§. 1. Frantzösische Promessen/ wegen der Meyländischen Belehnung.
§. 2. Sothane Belehnung wird verwilliget.
§. 3. Wie die Verwilligung beschehen?
§. 4. Ehe-Pacta zwischen Oesterreich und Franckreich.
§. 5. Reichs-Tag zu Hagenau.
§. 6. Friede mit Franckreich wird alda ratificiret.
§. 7. Der Frantzösische Gesandte wird vom Keyser mit Meyland belehnet.

Hierinn in formâ:

1. Maximiliani I. Imperatoris Ratificatio Pacis cum Rege Galliæ in Civitate Blois initæ. 1505.
2. Literæ Investituræ ab Imperatore Maximiliano I. Ludovico XII. Regi Galliæ super Ducatu Mediolanensi factæ. 1505.
3. Juramentum vasalliticum, quod Legatus Regis Galliæ in principalis sui animam, propter Investituram super Ducatu Mediolanensi factam, juravit.

CAP. III.

Von dem ao. 1505. durch Keyser Maximilianum I. nach Cölln ausgeschriebenen Reichs-Tage.

Summarien.

§. 1. Cöllnischer Reichs-Tag ao. 1505. und dessen Veranlassung.
§. 2. Wer darauf in Person erschienen.
§. 3. Ob Herzog Georg zu Sachsen in Person da gewesen?
§. 4. Puncta deliberanda auf diesem Reichs-Tage.

CAP. IV.

Was ao. 1505. auf dem Reichs-Tage zu Cölln / wegen vorgewesener Aufrichtung eines neuen Reichs-Regiments / und continuation der Chur-Sächs. Stadthalterschafft vorgangen.

Summarien.

§. 1. Ende des Reichs-Regiments.
§. 2. Nutzen und Schaden von demselben.
§. 3. Ursachen/ warum das Regiment in Abgang kommen?
§. 4. Keyserl. Majest. Intention, solches wieder aufzurichten.
§. 5. Unterschied zwischen der vorigen und de novô in Vorschlag gebrachten Regiments-Ordnung.
§. 6. Der Reichs-Versamlung Gutachten / wegen des neuen Regiments.
§. 7. Keyserl. Maj. modificiren die neue Regiments-Ordnung in etwas.
§. 8. Stände wollen darein nicht willigen.

Hierinn in formâ:

1. Artickel des neuen Regiments.
2. Antwort der Reichs-Versamlung / wegen vorhabender Veränderung etlicher Artickel der Regiments-Ordnung.
3. Anderweit von Keyserl. Majest. der Reichs-Versamlung übergebene Artickel des neuen Regiments.

CAP. V.

Von dem Beyer- und Pfältzischen Friedens-Vertrag auf dem Reichs-Tage zu Cölln. 1505.

Summarien.

§. 1. Interposition in der Beyer- und Pfältzischen Successions-Sache.
§. 2. Die Irrungen werden Keyserl. Maj. Ausspruch überlassen.
§. 3. Wie die Partheyen deshalber auf dem Reichs-Tage erschienen.
§. 4. Keyserl. Majest. ertheilet ein Definitiv-Decret.
§. 5. Und notificiret solches denen Beyerischen Land-Ständen.
§. 6. Das Decret kömmt nicht zur Execution.

Hierinn in forma:

1. Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs/ Gebrüdere/ zu Beyern/ Erklährung/ sich/ in der Pfältzischen Successions-Sache/ Keyl. Majest. Ausspruch zu submittiren. 1505.

2. Er-

2. Erklährung Pfaltz-Graf Philipsens / als Vormunden / Pfaltz-Graf Ruprechts hinterlassener Söhne / in prædictâ causa. 1505.
3. Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs / Gebrüdere zu Beyern/Vollmacht in der Beyer- und Pfältzischen Successions-Sache.
4. Keysers Maximiliani I. Definitiv-Decret in der Beyer- und Pfältzischen Successions Sache. 1505.
5. Desselben Mandat an die Land-Stände in Ober- und Nieder-Beyern/wegen des in der Successions Sache ertheilten Decrets.

CAP. VI.

Wie auf dem Cöllnischen Reichs-Tage 1505. Keyser Maximilian I. versprochen/das gefallene Kammer-Gericht wieder aufzurichten.

SVMMARIEN.

§. 1. Republic hat grossen Nutzen von administration der Justiz.
§. 2. Wieder-Aufrichtung des Kammer-Gerichts kömmt in Vorschlag.
§. 3. Der Keyser läst sich solches gefallen.

CAP. VII.

Was auf dem Cöllnischen Reichs-Tage ao. 1505. wegen Handhab- und Vollziehung des Land-Friedens/ vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Nutz des Land-Friedens.
§. 2. Handhabung desselben.

CAP. VIII.

Von der auf dem Cöllnischen Reichs-Tage 1505. geforderten Reichs-Hülffe/ zum Türcken-Kriege.

SVMMARIEN.

§. 1. Justification des Kriegs wieder den Türcken.
§. 2. Reichs-Versamlung erstattet deshalben ihr Gutachten.

Hierinn in forma:
1. Der Reichs-Versamlung Erklährung/ wegen der von Keyserl. Majest. geforderten Türcken-Hülffe.

CAP. IX.

Von der auf dem Reichs-Tage zu Cölln 1505. verwilligten Reichs-Hülffe wieder den Grafen von Zipß/ der sich des Königreichs Ungarn anmaßen wollen.

SVMMARIEN.

§. 1. Königreich Ungarn kömmt an Oesterreich.
§. 2. Oesterreichisches Successions-Recht wird mehrers befestiget.
§. 3. Die Hungern wollen ihr Versprechen nicht halten.
§. 4. Untreu der Hungern gegen ihren König.
§. 5. Keyser Maximilian I. verlanget Reichs-Hülffe wieder die Hungern.
§. 6. Wird von denen Reichs-Ständen bewilliget.

Hierinn in forma:
1, Antrag des Keyserl. Deputirten gegen die Reichs-Versamlung/ wegen der Hülffe wieder die Hungern.

CAP. X.

Von Keysers Maximiliani I. vorgehabten Römer-Zuge/ zu Erhaltung der Keyserlichen Krohne.

SVMMARIEN.

§. 1. Hochhaltung der Päbstl. Krönung.
§. 2. Keysers Maximiliani I. vorhabender Römer-Zug.

CAP. XI.

Was auf dem Cöllnischen Reichs-Tage ao. 1505. wegen Abschaffung des gemeinen Pfennigs/ vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Gemeine Pfennig ist eine Reichs-Collecte.
§. 2. Wird abgeschaffet / und warum solches geschehen?
§. 3. Observation von diesem modo collectandi.

Hierinn

Hierinn in forma:

1. Ursachen / warum die Reichs-Stände die Abstellung des gemeinen Pfennings verlanget.

CAP. XII.

Wie die Stadt Gröningen in Frießland auf dem Reichs-Tage zu Cölln ao. 1505. in die Acht erkläret worden.

SVMMARIEN.

§. 1. Herzog Albrechts Dienste / dem Hauße Oesterreich wieder die Nieder-Lande geleistet.
§. 2. Bekömmt deshalber die Erb-Stadthalterschafft in Frießland.
§. 3. Rebellion wieder den Erb-Stadthalter.
§. 4. Herzog Albrecht disponiret / wegen der Frießlande / unter seinen Söhnen.
§. 5. Vergleich zwischen ermeldten Söhnen / wegen Frießlands.
§. 6. Anderweite Rebellion der Frießländer wieder Sachsen.

Hierinn in forma.

1. Keysers Maximiliani I. Diploma, Herzog Albrechten zu Sachsen / über die Frießländische Erb-Stadthalterschafft / ertheilet d. 20. Jul. 1498.

CAP. XIII.

Begreiffet den auf dem Reichs-Tage zu Cölln ao. 1505. aufgerichteten Reichs-Abschied in formâ.

SVMMARIEN.

§. 1. Cammer-Gericht.
§. 2. Land-Friede.
§. 3. Hülffe wieder die Rebellen in Hungern.
§. 4. Regiment und gemeiner Pfennig.
§. 5. Cammer-Gerichts-Unterhaltung.
§. 6. Verpflichtung / diesen Abschied zu halten.

CAP.

CAP. XIV.

Von Keysers Maximiliani I. Kriegs-Zug gegen die Hungern und dem darauf erfolgten Vergleiche.

SVMMARIEN.

§. 1. Keysers Maximiliani I. wieder die Hungern.

§. 2. Darauf erfolgter Vergleich.

Das vierdte Buch/

Von denen Handlungen des ao. 1507. zu Costnitz gehaltenen Reichs-Tages.

CAP. I.

Wie Keyser Maximilian I. ao. 1506. durch den Frantzösischen Friedens-Bruch bewogen worden / einen Reichs-Tag nach Costnitz auszuschreiben.

SVMMARIEN.

§. 1. Staats-Raisonen des Friedbrüchigen Franckreichs zu Kriegs- und Friedens-Zeiten.

§. 2. Insonderheit Königs Ludovici XII. Friedens-Bruch.

§. 3. Welcher sich doch Friedliebend anstellet.

§. 4. Speciale Nachricht von der zurück gegangenen Heyraht Ertz-Herzog Carls mit der Frantzösin.

§. 5. Des Keysers Unwillen über den Fried-Bruch.

§. 6. Frantzösische Gegen-Verfassung mit denen Italiänischen Staaten.

§. 7. Wie auch mit der Crone Arragonien.

§. 8. Königs Philippi in Spanien Todt macht neue Unruhe.

§. 9. Diese Irrungen veranlassen den Costnitzer Reichs-Tag.

Hierinn in formâ:
1. Keysers Maximiliani I. Ausschreiben zum Reichs-Tag nach Costnitz. 1506.

CAP. II.
Von Keysers Maximiliani I. wie auch verschiedener Chur- und Fürsten persönlicher Ankunfft auf dem Reichs-Tage zu Costnitz.

SVMMARIEN.
§. 1. Keyserl. Maj. Ankunfft auf dem Reichs-Tage.
§. 2. Wie auch verschiedener Reichs-Stände.
§. 3. Austheilung der Logiamenter.

CAP. III.
Von Eröffnung der Proposition auf dem zu Costnitz ao. 1507. gehaltenen Reichs-Tage.

SVMMARIEN.
§. 1. Eröffnung der Reichs-Tags Proposition.
§. 2. Keyserl. Majest. darbey gethane besondre Rede gegen die Reichs-Stände.
§. 3. Der Stände großmüthiger Entschluß.

Hierinn in formâ:
1. Keysers Maximiliani I. Rede gegen die Reichs-Stände / bey Eröffnung der Reichs-Tags-Proposition zu Costnitz.

CAP. IV.
Von der ao. 1507. auf dem Reichs-Tage zu Costnitz wieder Franckreich und andere Reichs-Feinde mit denen Eyd-Genossen vorgenommenen Handlung.

SVMMARIEN.
§. 1. Gesandschafft des Reichs an die Eyd-Genossenschafft.
§. 2. Wie die Gesandten instruiret worden.
§. 3. Interims-Erklährung der Eyd-Genossen.
§. 4. Derselben Haupt-Erklährung.

§. 5. Tractaten mit denen Schweitzern.
§. 6. Ihrer Maj. Höflichkeit gegen dieselbe.

Hierinn in forma:

1. Instruction denen Reichs-Deputirten an die Eyd-Genossenschafft ertheilet. 1507.

CAP. V.

Wie Keyser Maximilian I. ao. 1507. auf dem Reichs-Tage zu Costnitz König Ludwigs XII. in Franckreich an einige Chur- und Fürsten des Reichs abgefertigten Gesandten arrêtiren / auch auf die Frantzösische Beschuldigungen eine Verantwortung stellen lassen.

SVMMARIEN.

§. 1. Wie weit der Gesandten Inviolabilität / bey denen Staats- und andern Verbrechen / sich erstrecke?
§. 2. Ob die Gesandten / so durch feindliche Lande gehen / inviolabel?
§. 3. Frantzösischer Emissarius auf dem Reichs Tage zu Costnitz.
§. 4. Wird arrêtiret.
§. 5. Desselben Instruction.
§. 6. Der Reichs-Stände Unlust darüber.
§. 7. Keyser läst darwieder eine Schutz-Schrifft stellen.
§. 8. Wie der Frantzösische Spion des Arrests entfreyet worden.

Hierinn in forma:

1. Instruction, was Johann Anthoni de Cabellis, des Königs von Franckreich Rath und Allmüßner / von wegen desselben Königs / ChurFürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs / zu Costentz versammelt / sagen und fürhalten solt. d. 5. May. 1507.
2. Verantwortung des Römischen Reichs / auf die Klag / so der König von Franckreich über den Römischen König / auf diesem Reichs-Tag zu Costentz / den ChurFürsten / Fürsten und Ständen

des

des heiligen Reichs / unbillich und mit erdichten Worten gethan hat.

CAP. VI.

Von der auf dem Reichs-Tage zu Costnitz ao. 1507. zu Fortsetzung des Römer-Zugs und mit demselben zu Erhohlung der Keyserl. Krone und recuperirung derer dem Reich in Italien entzogenen Lande / verwilligten Reichs-Hülffe.

SVMMARIEN.

§. 1. Reichs-Hülffe wird verwiliget.
§. 2. Frantzose sendet deshalber Spionen aus.
§. 3. Keyser stellt denen Ständen die Frantzösischen Intriquen mit nachdrücklichen Worten vor.
§. 4. Reichs-Stände verstehen sich darauf zu einer mehrern Assistenz.
§. 5. Jedoch nur uf ein halb Jahr.
§. 6. Beytrag der mittelbaren Glieder / wie auch abwesenden Stände.
§. 7. Zeit des Anzugs / Rendevous / Sold und Ver-Eydung der Militz.
§. 8. Commando über die Reichs-Völcker.
§. 9. Worzu die Hülffe eigentlich anzuwenden?
§. 10. Wie die im Kriege eroberte Lande zu employren.
§. 11. Wie es mit den Brand- und andern Schatzungen / wie auch Gefangenen zu halten?

Hierinn in forma:

1. Anzeige Keysers Maximiliani I. an die Reichs-Versamlung / wegen Pabsts Julii II. König Ludwigs XII. in Franckreich und Königs Ferdinandi in Arragonien Bündniß wieder das Römische Reich und Ihrer Majestät Enckel in Spanien.

CAP. VII.

Von dem Anschlag in specie, **wie selbiger / wegen des Römer-Zugs / auf dem Reichs-Tage zu Costnitz / ao. 1507. durch die Reichs-Stände gesetzet worden.**

Hierbey in formâ:

1. Costnitzer Reichs-Anschlag zu dem Römer-Zuge.

CAP. VIII.

Wie eine Reichs-Bohtschafft an König Ludwigen XII. in Franckreich / so wohl wegen Keyserl. Majest. vorhabenden Römer-Zugs / als der von gedachter Crone dem Reich in Italien entzogenen Lande / abgeschicket werden sollen.

SUMMARIEN.

§. 1. Abschickung an Franckreich / wegen der Italiänischen Lande / kömmt in Vorschlag.

§. 2. Darüber werden von denen Ständen Bedencken gestellet.

§. 3. Was Franckreich durch die Gesandten angesonnen werden solle.

§. 4. Von Personen der Legation.

Hierinn in forma:

1. Erstes Gutachten des Ausschusses / wegen des Reichs-Bohtschafft in Franckreich.
2. Anderweites Bedencken des Ausschusses / in prædicta causa.

CAP.

CAP. IX.

Von der mit der Republic Venedig/ wegen des Römer-Zugs so wohl vor als auf dem Reichs-Tage zu Costnitz gepflogenen Handlung.

SVMMARIEN.

§. 1. Venetianer böse Practiquen wieder K. Maximilianum.
§. 2. Ihre Majest. lassen bey ihnen um einen Durchzug anhalten.
§. 3. Wird in der That abgeschlagen.
§. 4. Ihrer Maj. Unwillen darüber.
§. 5. Was dem Venetianischen Abgesandten auf dem Reichs-Tage zu Costnitz deshalber vorgetragen werden sollen.
§. 6. Wie abermals abschlägliche Antwort erfolget.

CAP. X.

Von der Costnitzer Reichs-Tags-Deliberation, wie denen Schweitzern zu begegnen / da sie noch mehrere Reichs-Stände in ihren Bund aufnehmen / oder einige Reichs-Verwandte anfechten würden.

SVMMARIEN.

§. 1. Reichs-Schluß wegen Abfall der Stadt Basel vom Reich an die Schweitzer.
§. 2. Wie ferner die Reichs-Stadt Schafhaussen in den Schweitzer-Bund getreten.
§. 3. Was deshalber die Reichs-Stände in Vorschlag gebracht.
§. 4. Warum Keyserl. Majestät den Vorschlag nicht placiret.

CAP. XI.

Was auf dem Costnitzer Reichs-Tage 1507. wegen Wiederbestellung des Cammer-Gerichts vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Wiederaufrichtung des Kammer-Gerichts.
§. 2. Puncta deliberanda deshalber.
§. 3. Wie lange das Kammer-Gericht dauren soll?
§. 4. Wohin selbiges zu legen?
§. 5. Wer zum Kammer-Richter zu constituiren?
§. 6. Was ihme vor Assessores zuzuordnen?
§. 7. Præsentirte und angenommene Assessores.
§. 8. Præsentirte Grafen und Herren.
§. 9. Wie das Kammer-Gerichte zu unterhalten?
§. 10. Worinn des Fiscals Ammt und Gewalt bestehen soll?
§. 11. Wie die ergangene Urthel zur Execution zu bringen?
§. 12. Wie die Kammer-Gerichts-Visitation anzustellen?
§. 13. Amt der Visitatorn.

CAP. XII.

Von der Reichs-Tags-Deliberation und dem Schluß ao. 1507. wegen besserer Handhabung des Land-Friedens.

SVMMARIEN.

§. 1. An Handhabung des Land-Friedens ist viel gelegen.
§. 2. Was deshalber auf dem Reichs-Tage zu Costnitz vorgangen.

CAP. XIII.

Was auf dem Costnitzer Reichs-Tage/ wegen Abstellung der Gefährlichkeiten mit der Müntze und Gold-Wage vorgangen.

SVMMARIEN.

§. 1. Vielheit der Müntz-Herren ziehet viele Gebrechen nach sich.
§. 2. Der Reichs-Stände gute Intention wegen der Müntze und Gold-Wage.

§. 4. Keyserl. Majest. resolution. §. 5. Zweiffel / ob selbige zur Execution gebracht worden.

CAP. XIV.

Was Keyser Maximilian I. wegen Aufrichtung einer neuen Kleider-Ordnung auf dem Costnitzer Reichs-Tage in Vorschlag gebracht.

Summarien.

§. 1. Betrachtung des Kleider-Prachts insgemein.
§. 2. Darwieder gemachte Kleider-Ordnungen.
§. 3. Insonderheit auf dem Reichs-Tage zu Augspurg. 1500.
§. 4. Was deshalber auf dem Costnitzer Reichs-Tage von Keys. Maj. gegen die Stände angetragen worden.
§. 5. Ungewißheit / ob man dißfals einen Schluß gefasset.

Hierinn in forma:

1. Kleider-Ordnung / so auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ao. 1500. gemachet worden.
2. Keysers Maximiliani I. Antrag gegen die Reichs-Stände / wegen des grossen eingerissenen Prachts mit Gold / Seiden und Kleinodien.

CAP. XV.

Wie die Beyer- und Pfältzischen Erbschaffts-Irrungen ao. 1507. auf dem Reichs-Tage zu Costnitz völlig beygeleget worden.

Summarien.

§. 1. Beyer- und Pfältzische Erbschaffts-Irrungen kommen zum endlichen Vergleich.
§. 2. Wie die Lande unter die strittige Prætendenten vertheilet worden.
§. 3. K. Maximiliani Antheil vor seine aufgewandte Kriegs-Kosten.
§. 4. Anderer Fürsten und Stände Antheil / wegen der Kriegs-Kosten.

§. 5.

§. 5. Chur-Fürst Philips zu Pfaltz bleibet noch eine Zeitlang in der Acht.

§. 6. Observation über den Ausgang des Pfältz- und Beyerischen Kriegs..

CAP. XVI.

Wie Keyser Maximilian I. seinem verstorbenen Sohn/ König Philipsen in Spanien/ auf dem Costnitzer Reichs-Tage eine herrliche Besingniß halten lassen.

SVMMARIEN.

§. 1. König Philipsen in Spanien Todt.

§. 2. Giebt mit Anlaß zu Ausschreibung eines Reichs-Tags.

§. 3. Dem Verstorbenen wird auf dem Reichs-Tage zu Costnitz eine herrliche Besingniß gehalten.

CAP. XVII.

Wie Keyser Maximiliani I. einen anderweiten Reichs- oder Deputations-Tag/ so zu Nürnberg gehalten werden sollen/ in Vorschlag gebracht/ die Reichs-Stände aber darein nicht willigen wollen.

SVMMARIEN.

§. 1. Reichs-Stände wollen in den von Keyserl. Majest. vorgeschlagenen Reichs-Tag nicht willigen.

§. 2. Halten auch den ferner vorgeschlagenen Ausschuß vor überflüßig.

CAP. XVIII.

Begreiffet den Costnitzer Reichs-Tags-Abschied in formâ.

SVMMARIEN.

1.) Ursacheu des ausgeschriebenen Reichs-Tags.

2.) Reichs-Hülffe an Volck wird verwilliget.

§. 3.

3.) In dem Abschlag 120000. Fl. an Gelde zu entrichten.
4.) Zeit und Ort des Anzugs.
5.) Wie das Volck zu stellen?
6.) Rüstung.
7.) Wie lange die Hülffe zu præstiren.
8.) Was zum Sold zu reichen.
9.) Vereydung der Militz.
10.) Beytrag der Mittelbaren Reichs-Glieder.
11.) Wie die im Kriege eroberte Lande zu employren.
12.) Wie es mit denen Gefangenen zu halten.
13.) Dieser Hülffe soll niemand entlassen/ auch
14.) Selbige nirgends als zu dem vorgesetzten Zweck gebraucht werden.
15.) Wie es Zeit währenden Zugs mit denen vorfallenden Reichs-Angelegenheiten zu halten?
16.) Wieder-Aufrichtung des Cammer-Gerichts.
17.) Kammer-Richter und Assessores.
18.) Wer die Assessores zu præsentiren.
19.) Ersetzung der abgehenden Assessoren.
20.) Graffen und Herren bey dem Cammer-Gericht.
21.) Cammer-Gerichts Ordnung.
22.) Besoldung/ und wo selbige herzunehmen.
23.) Reichs-Fiscal und dessen Amt.
24.) Mehrere Anstalt wegen Unterhaltung des Cammer-Gerichts.
25.) Wie die Cammer-Visitation anzustellen?
26.) Wohin das Cammer-Gericht zu legen?
27.) Wie die ergangene Urthel zur Execution zu bringen.
28.) Insonderheit gegen mächtige ungehorsame Reichs-Stände.
29.) Ingleichen wieder die Friedbrechere.
30.) Anfang und Ende des Cammer-Gerichts.
31.) Reciprocirliche Verbindung der Keyserlichen Majestät.
32.) Und der Reichs-Stände.

33.) Nahmen der Reichs-Stände.
34.) Siegelung des Reichs-Abschiedes.

CAP. XIX.

Von einigen durch Keyser Maximilianum I. auf dem Reichs-Tage zu Costnitz angestellten Festivitæten/ und Ihrer Majest. Abreise.

SVMMARIEN.

§. 1. Handbogen-Schießen denen Niederländischen Herren zu Ehren gehalten.
§. 2. Keyserl. Majest. Abreise vom Reichs-Tage.

Das fünffte Buch/

Von ChurFürst Friedrichs zu Sachsen ao. 1507. bey Keysers Maximiliani I. vorgehabten Römer-Zuge / übernommener Reichs-Stadthalterschafft / und was unter selbiger in Reichs-Sachen vorgangen.

CAP. I.

Wie ao. 1507. auf dem Reichs-Tage zu Costnitz ChurFürst Friedrich zu Sachsen von Keyser Maximiliano I. wegen Ihrer Majest. vorgehabten Römer-Zug/ zu Dero und des Reichs Stadthalter gesetzet worden.

SVM-

Svmmarien.

§. 1. Beobachtung der Reichs-Angelegenheiten in Keyserl. Majest. Abwesen durch einen Stadthalter.

§. 2. Reichs-Stadthalterschafft wird Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen aufgetragen.

Hierbey in formâ:

1. Römischer Königl. Majest. Verschreibung über das Reichs-Stadthalter-Amt / Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen / bey Ihrer Majestät vorhabenden Römer-Zug aufgetragen. 1507.
2. Röm. Königl. Majest. Verschreibung über die Stadthalter-Amts-Besoldung / Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen ertheilet. 1507.

CAP. II.

Wie Keyser Maximilian I. Chur Fürst Friedrichen zu Sachsen Versicherungs-Briefe ertheilet / daß das Ihme aufgetragene Stadthalter-Amt seinem Reichs-Vicat unschädlich seyn solle.

Svmmarien.

§. 1. Reichs-Stadthalterschafft soll der Vicariats-Gerechtigkeit ohnpræjudicirlich seyn.

§. 2. Mehrere Præcaution deshalber.

Hierinn in formâ:

1. Röm. Königl. Majest. Verschreibung / über das Stadthalter-Amt / daß es dem Vicariat im Fürstenthum Sachsen unschädlich seyn soll. 1507.
2. Röm. Königl. Majestät anderweite Verschreibung über das Stadthalter-Amt / daß es dem Vicariat, in so weit dasselbe reicht / unschädlich seyn soll. 1507.

CAP. III.

Wie wegen der/ ChurFürst Friedrichen zu Sachsen/ conferirten Reichs-Stadthalterschafft/ Chur-Pfaltz/ als Reichs-Vicarius, durch Notarien protestiren lassen.

Summarien.

§. 1. Chur-Pfaltz protestiret wegen der dem ChurFürsten zu Sachsen conferirten Reichs-Stadthalterschafft.
§. 2. Warum solche Protestation geschehen.
§. 3. Ob das Vicariat auch auf den Casum absentiæ zu extendiren / und solches sodann / nebst Pfaltz / Chur-Sachsen zuzueignen.
§. 4. Gedancken pro affirmativâ
§. 5. Beweiß sothanen Asserti.
§. 6. Præjudicium unter der Regierung Keysers Maximiliani.
§. 7. Ingleichen unter Keyser Carln V.
§. 8. Observation über obige Chur-Pfältzische Protestation.

Hierinn in forma:

1. Registratura officii Vicariatûs Ducis Saxoniæ, Electoris, Imperiô Romanô vacante, præsertim Cæsare trans Alpes in Italiam profectô.
2. Ausschreiben ChurFürst Friedrichs von Sachsen/ als Reichs-Vicarii, ao. 1495. da Keyser Maximilian sich aus dem Römischen Reich in Italien begeben.

CAP.

CAP. IV.

Von denen Præjudiciis **der von ChurFürst Friedrichen zu Sachsen so wohl vor als nach angetretenem Keyserl. Römer-Zuge** exercirten **Reichs-Stadthalterschafft.**

SVMMARIEN.

§. 1. Dem Stadthalter werden einige Stände adjungiret.
§. 2. Wie das Stadthalter-Amt würcklich verwaltet worden.
§. 3. Mehrere Nachricht hiervon.

Hierinn in formâ:

1. Des Stadthalters Convocations-Schreiben an einige ihme zugegebene Stände.

CAP. V.

Wie Keyser Maximilian I. ao. **1508. nach anderweit angetretenen Römer-Zug / wegen des von Venedig abermals abgeschlagenen Durchzugs / mit dieser Republic in Krieg verfallen.**

SVMMARIEN.

§. 1. Anfangs des Römer-Zugs.
§. 2. Venedig schlägt den Durchzug ab.
§. 3. Wird deshalber bekrieget.

CAP. VI.

Wie Keyser Maximilian I. **vor sich den Titel eines erwehlten Römischen Keysers angenommen.**

SVMMARIEN.

§. 1. Keyser Maximilian wird bewogen / den Keyserlichen Titel vor sich anzunehmen.

§. 2. Nachricht hiervon aus dem Guicciardino.
§. 3. Ingleichen aus denen Actis Comitialibus.
§. 4. Wie die Annehmung des Keyserl. Titels geschehen.
§. 5. Wird denen Reichs-Ständten notificiret.
§. 6. Particularitäten von sothaner Notification.
§. 7. Warum in der Keyserl. Titulatur das Wort/Erwehlter/ beygesetzet worden.
§. 8. Alte Superstition von der Päbstl. Crönung der Römischen Keysere.
§. 9. Keyser Maximilian lässet selbige in etwas fallen.
§. 10. Wie es bey denen folgenden Keysern gehalten worden.

Hierinn in formâ.

1. Notifications-Rescript Keysers Maximiliani I. an die Reichs-Stadt Eßlingen/ wegen angenommenen Keyser-Titels.

CAP. VII.

Wie Pabst Julius II. Keyser Maximiliano I. den Keyserlichen Titel vermittelst einer Päbstlichen Bulle bestätiget.

Summarien.

§. 1. Warum der Pabst Maximilianum abwesend zu einem Römischen Keyser declariren lassen?
§. 2. Fertiget deshalber einen Legaten in Teutschland ab.
§. 3. Wie die Päbstliche Declaration geschehen.

CAP. VIII.

Wie ChurFürst Friedrich zu Sachsen auch nach zurückgegangenen Römer-Zug/ wegen Keyserl. Majest. Abwesenheit aus dem Reich/ die Reichs-Stadthalterschafft fernerweit übernehmen sollen/ so aber würcklich nicht erfolget.

SUMMARIEN.

§. 1. Chur-Sachsen soll das Commando über die Reichs-Völcker übernehmen/ oder die Stadthalterschafft continuiren.

§. 2. Hierauf erfolgte Erklährung.

§. 3. Die Bestellung eines Stadthalters wird in genere denen Ständen vorgetragen.

§. 4. Reichs-Stände wollen darzu nicht stimmen.

Hierinn in formâ:

1. ChurFürst Friedrichs zu Sachsen in alten teutschen Worten ertheilte Antwort auf den Keyserlichen Antrag / das Commando der Reichs-Völcker zu übernehmen / oder die Stadthalterschafft zu continuiren.

CAP. IX.

Von der Titulatur ChurFürst Friedrichs zu Sachsen/ als Keyserl. Stadthalters.

SUMMARIEN.

§. 1. Wie Keyserl. Majest. Chur-Fürst Friedrichen wegen des Stadthalter-Amts tituliret.

§. 2. Ob dieser Titul so wohl von ihme selbst als von andern gegen ihm gebraucht worden?

CAP.

CAP. X.

Von denen Müntzen / auf welchen ChurFürst Friedrich zu Sachsen den Titul eines Stadthalters geführet.

SVMMARIEN.

§. 1. ChurFürst Friedrich legt sich den Titel eines Keyserlichen Stadthalters auf seinen Müntzen communiter bey.

§. 2. Wie lange diese Titulatur geführet worden.

§. 3. Hierosolymitanische Creutz auf einigen Stadthalters-Müntzen.

§. 4. Observation wegen der besondern Stadthalters-Müntze / auf des ChurFürstens Tugenden gerichtet.

ENDE

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Joachim,

Des Heil. Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichs-Tags-Staat, von Anno MD. biß MDIIX. So wohl unter Käysers Maximiliani I selbsteigener höchsten Regierung, als ChurFürst Friedrichs III. zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafften, Jngleichen bey denen Regiments- wie auch ChurFürstl. Collegial- und Fürsten-Tägen aus Actis publicis und bewährten Historicis vorgestellet, und mit denen darzu gehörigen Documentis und Schrifften in

Jena 1709

4 J.publ.g. 824
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516435-1
VD18 10307281